Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht

Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.7788/978-3-428-57408-0 | Generated on 2025-11-08 16:40:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhandlungen von 1894.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LXI.

Verhandlungen von 1894.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhandlungen

der

am 28. und 29. September 1894 in Wien

abgehaltenen Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

über

die Kartelle

und über

das ländliche Erbrecht.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben vom Ständigen Ausschuß.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagshandlung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Referate über wirtschaftliche Kartelle und über bäuerliches Erbrecht.

Seite

Referat von Wilhelm Stieda 3
Referat von Adolf Menzel 23
Referat von Dr. Hermes 49
Referat von Dr. Karl Grafen Chorinsky 71

Erste Sitzung, 28. September 1894.

Zur Eröffnung 125

Die wirtschaftlichen Kartelle.

Referat von Dr. K. Bücher 138
Referat von C. Kockert 158
Debatte 171

Zweite Sitzung, 29. September 1894.

Das bäuerliche Erbrecht.

Referat von Dr. Thiel 239
Referat von Dr. Hainisch 251
Debatte 272

Anhang I. Sieben Kartellstatuten österreichischer Industrien. Mitgeteilt von Dr. Stephan Bauer 405
Anhang II. Das deutsche Buchhändlerkartell. Von Dr. L. Pohle 459

Verzeichnis der Redner 533
Anwesende Gäste in der Generalversammlung vom 28. und 29. September 1894 534
Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik 535

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Referate

über wirtschaftliche Kartelle

und

über bäuerliches Erbrecht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kartelle.

Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. Fünfzehn Schilderungen nebst Statuten und Beilagen.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band LX. Leipzig 1894, Duncker & Humblot.

Von

Wilhelm Stieda.

1. Von Kartellen hat die Wissenschaft der Nationalökonomie bis vor etwa 15 Jahren kaum etwas gewußt. Es machte den Eindruck einer Art Enthüllung, als Professor Kleinwächter im Jahre 1883 zum ersten Male auf Grund mühevoll gesammelter, vielen ganz unbekannt gebliebener Thatsachen das Wesen dieser Unternehmerverbände eingehend beleuchtete. Seitdem ist dieses Thema sehr oft der Gegenstand von Abhandlungen oder Vorträgen gewesen und gehört gegenwärtig zu den vielleicht am meisten erörterten, sicher zu den großes Interesse in weiten Kreisen hervorrufenden Fragen. Ein Nachweis über die bereits gedruckte Litteratur findet sich in dem ebenfalls von Professor Kleinwächter abgefaßten Artikel „Unternehmerverbände", im sechsten Bande des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, S. 355. Ergänzend ist zu den dort angeführten Abhandlungen die mittlerweile erschienene verdienstliche Untersuchung von Franz Sarter „Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke". Conrads Jahrbücher. 1894. III. Folge, Band 7, S. 1 ff. nachzutragen.

2. Kartelle werden von Kleinwächter als Vereinigungen von Unternehmern derselben Branche bezeichnet, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer, beziehungsweise des betreffenden Geschäftszweiges

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

günstiger zu gestalten. Sie sind doch wohl hervorgegangen aus der modernen Aktiengesellschaft. In dieser lernte das Kapital zuerst, sich zu gemeinsamer Wirksamkeit zusammenzuschließen und machte von dieser Gewohnheit in größerem Maße Gebrauch, als zu Beginn der siebziger Jahre eine allgemeine, weite Kreise umfassende Stockung der Geschäfte eintrat. Allerdings bestand schon 1862 das Kölner Weißblech-Kontor, ein Kartell der rheinischen Weißblechfabriken und im Jahre 1864 wurde die deutsche Schienengemeinschaft gegründet; aber die meisten der zur Zeit in Deutschland und Österreich oder im sonstigen Auslande vorhandenen Kartelle erwuchsen ungefähr seit 1873, mit der Periode des großen Krachs. „Am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglocke des wirtschaftlichen Aufschwungs gellte, wurde die Geburtsstunde der Kartelle eingeläutet." (Schönlank).

Identische Ausdrücke für Kartelle sind in England Gewerkvereine (trade-union) der Unternehmer, in Frankreich Unternehmer-Syndikate (syndicats entre industriels), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika „Pools", obwohl bei den letzteren zu beachten ist, daß sie sehr häufig von Eisenbahnunternehmungen abgeschlossen werden, also nicht ganz im europäischen Sinne Kartelle sind. Dagegen sind sie nicht auf eine Stufe zu stellen mit den Corners, Ringen, Schwänzen u. s. w. „Einen Corner" sagt der englische Economist gelegentlich, „nennt man die Verabredung einer Anzahl von Spekulanten, durch größere Aufträge und Aufstapelung einer bestimmten Ware die Preise in die Höhe zu treiben oder durch größere Verkäufe au Lieferung das Gegenteil zu bewirken". Ringe erklärt Engelcke als „Vereinigungen von Spekulanten, welche bald den einen, bald den andern Artikel durch Aufstapelung dem Verkehr zeitweilig entziehen, um unter dem Schutze hoher Preise ihre Vorräte so teuer wie möglich an den Mann zu bringen." Weizen, Kupfer, Baumwolle — alle Waaren können „gecornert" werden, jeder Gegenstand des Großhandels, Pfeffer, Kaffee, Zucker u. s. w. kann unter Umständen den Abschluß eines Ringes für die Beteiligten vorteilhaft erscheinen lassen — aber alle derartige Vorgänge haben mit den industriellen Unternehmerverbänden nichts zu thun. Sie bewegen sich im Gebiet der Agiotage, nicht der Produktion. In den „Corners" und „Ringen" erscheinen Preissteigerungs- und Aufkaufsgesellschaften, die zur Monopolisierung eines Handelsartikels eine künstliche Hausse oder Baisse hervorrufen; sie sind keine Verbände von Produzenten. Sie sind nicht Organe der Gütererzeugung, sondern solche des Warenvertriebes. Wenn gelegentlich (Brentano) die Kartelle mit den Kaufmannsgilden des hanseatischen Bundes in eine Linie gestellt sind, so beruht das ebenfalls auf dem Verkennen ihres eigentlichen Wesens. Jene Gilden der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nowgorodfahrer, Schonenfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer u. dgl. m. waren Vereinigungen von Großkaufleuten, die zu bequemerem Vertriebe der von ihnen angekauften Waren die Märkte unter sich verteilten. Dagegen ist der springende Punkt in den Kartellen, daß sie eine Zusammenschließung von Produzenten darstellen.

Das Kartell bleibt nun zunächst immer erst eine Vereinigung mehrerer Fabrikanten eines und desselben Artikels. Es sucht seine Ziele, die Überproduktion zu beschränken und die Preise für die Erzeugnisse hoch zu halten, durch Verabredung über gewisse Punkte zu erreichen, läßt aber jedem Teilnehmer doch seine wirtschaftliche Selbständigkeit. Jeder Betrieb besteht nach wie vor weiter für sich allein und legt sich nur in gewissen Richtungen Beschränkungen auf, wie sie die Konvention anzuordnen für gut befunden hat. Auf einer höheren Stufe weiterschreitender Kartellierung aber hört diese Selbständigkeit der Einzelunternehmen auf, und alle miteinander verbundenen Fabriken gehen in eine einzige gigantische Unternehmung auf. Für sie ist die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika üblich gewordene Form des „Trust" maßgebend. Unter „Trustee" versteht man (Aschrott) im englischen Rechte eine Person, der eine Vermögensmasse zur freien Verwaltung und Verfügung zum Besten eines Anderen, dem die Erträgnisse der Masse gebühren, übertragen ist. Dieses Rechtsinstitut hat in Amerika eine erweiterte Anwendung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts gefunden. Die Mehrheit der Aktionäre verschiedener Unternehmungen derselben Art überträgt ihre Aktien an bestimmte Personen, auf die man sich als „Trustees" geeinigt hat. Diese stellen für die erhaltenen Aktien Empfangsbescheinigungen aus, die übertragbar sind, während die Aktien selbst und das mit ihrem Besitz vorhandene Stimmrecht in den Händen der Trustees verbleiben. Auf diese Weise wird die gesamte Verwaltung mehrerer Unternehmungen in die Hände weniger Personen gelegt, die dann einheitlich die betreffenden Geschäftszweige leiten können. In weiterer Ausführung dieser Erklärung stellt Levy von Halle unter Anlehnung an die zahlreichen amerikanischen Untersuchungen über dieses Thema den Trust dar „als eine Vereinigung vieler konkurrierender Betriebe unter einer Verwaltung, welche dadurch die Produktionskosten reduziert, die Produktionsmenge regelt und die Verkaufspreise erhöht. Es ist entweder ein Monopol oder ein Versuch, ein Monopol zu gewinnen [1]."

---

[1] Schriften d. Ver. f. Socialpolitik Band 60 2. Teil S. 126 „Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande". Wenn im nachstehenden die bloße Seitenzahl mit Angabe des Teils citiert wird, so ist stets dieser Band 60 gemeint.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In ähnlicher Weise hat sich die Entwicklung auch in Deutschland vollzogen. Auch hier ist man bereits gelegentlich zur Verschmelzung mehrerer Betriebe in eine einzige Aktiengesellschaft geschritten. Lehrreiche Beispiele dafür bieten die „Vereinigten Pinselfabriken" einerseits, die „Vereinigten Ultramarinfabriken" andererseits. Die erstere Aktiengesellschaft besteht seit dem 4. November 1889. Nach ihrer Gründung blieben die einzelnen Pinselfabriken zum weitaus größten Teil bestehen, doch wurden die einzelnen Fabrikationszweige getrennt und in die verschiedenen Fabriken verlegt. In Nürnberg, dem Sitze der Aktiengesellschaft bestehen sechs Betriebe, außerhalb noch einige Filialen, so in Linz und New-York. Die Organisation geschah in der Weise, daß der Wert einer jeden Fabrik genau ermittelt und für den Betrag des gesamten Wertes aller, Aktien ausgegeben wurden. Eine Kommission von mehreren Pinselfabrikanten schätzte den Gesamtbestand des Warenlagers, der Vorräte, der Immobilien u. s. w. einer jeden Fabrik. Weiter wurde der Wert der Schutzmarken, der Patente, der ganzen Kundschaft, des Geschäftsrenommees, der Geschäftsdauer u. dgl. berechnet. Drittens wurden die gesamten Außenstände aufgestellt, für deren Rechtsbestand und Einbringlichkeit die Interessenten haften. Der auf diese Weise berechnete Kapitalwert betrug 3 Millionen Mark, der in Aktien zu je 1000 Mark ausgegeben wurde, die fast ausschließlich von den bisherigen Unternehmern übernommen wurden. Diesen wurde außerdem eine Vergütung in der Höhe von 5 % von dem Jahresumsatz der letzten 5 Jahre und von 1½ ‰ für jedes Jahr des Bestehens ihrer Fabrik zuteil. Die größte der Pinselfabriken zögerte am längsten, ihre Zustimmung zur Vereinigung zu erteilen, die ohne sie überhaupt nicht hätte zu stande kommen können. Und um die weitere drohende Schwierigkeit, die Bildung neuer Fabriken, wenigstens soweit als möglich im Keime zu ersticken, wurde allen vertragschließenden Personen das Verbot der Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in ganz Europa auf 15 Jahre bei Konventionalstrafen von 40 000 bis 350 000 Mark auferlegt. Im übrigen wird diese Aktiengesellschaft dann wie jede andere durch Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung verwaltet[1].

Die Vereinigten Ultramarinfabriken in Nürnberg sind durch Fusionierung zunächst der beiden Fabriken der Herren Zeltner und Dietz einerseits, sowie der Herren Leverkus andererseits entstanden. Das Grundkapital wurde hierbei zu 2 500 000 Mark angenommen. Am 15. Juni 1890 wurde die Fusion mit 4 weiteren Fabriken und der Ankauf dreier anderer beschlossen,

[1] Teil I S. 95. 96.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sodaß das Aktienkapital sich auf 5 500 000 Mark erhöhte. Die Bewertung der Liegenschaften und Gebäude wurde wie im vorigen Falle ausgeführt und die Organisation der Aktiengesellschaft ist wie die aller anderen Gesellschaften. Die Folge dieser Vereinigung war, daß fünf Ultramarinfabriken, die zum Teil schon vorher überflüssig erschienen, zum Stillstande gebracht wurden. Von den sechs außerhalb der Vereinigung bestehenden Fabriken hat die Gesellschaft mit zweien einen dahingehenden Vertrag abgeschlossen, daß sie auf 15 Jahre die gesamte Produktion derselben an Ultramarin, die auf eine bestimmte Höhe normiert ist, zum Verkaufe übernommen hat. Die vier übrigen kleineren Fabriken, die zusammen etwa 6 Prozent der Gesamtproduktion Deutschlands an Ultramarin liefern, werden, so hofft man, allmählich zu der Einsicht gelangen, daß ihre Interessen innerhalb der Vereinigung besser gewahrt sind, als außerhalb derselben.

Alle diese Kartelle sind stets große industrielle Unternehmerverbände. Das große Kapital sucht sich gegen Unannehmlichkeiten zu schützen, die für dasselbe bei zügelloser Produktion entstehen können. Im Kleingewerbe oder in der Hausindustrie giebt es keine Kartelle. Die hier vorkommenden Verbände, die mitunter diese Bezeichnung erhalten, sind entweder Innungen oder Lohnarbeiterverbände, weit entfernt von den großartigen Zielen, die jene sich stecken. Daß diese Kartellierung der Industrien die Tendenz hat, das kleinere Kapital mehr und mehr aufzusaugen, liegt auf der Hand. Das Beispiel der Ultramarinfabriken lehrt es. In technischer Beziehung wird zweifellos Hervorragendes auf diese Weise geleistet. Den Vereinigten Ultramarinfabriken wird man nachrühmen können, daß sie mit ihrer Fabrikation auf der Höhe der Gegenwart stehen. Anders sieht es dagegen in volkswirtschaftlicher Hinsicht aus. Denn augenscheinlich wird durch eine derartige Fusionierung wieder eine Verteilung des Einkommens bedingt, die nicht im Interesse der Nation liegt, indem große Einkommen sich in den Händen weniger sammeln, während bei freiem Wettbetriebe mehr Personen, aber jede weniger verdienen würden.

3. Die Ursachen, die zur Entstehung dieser modernen Interessentenvereinigungen geführt haben, liegen überall in den niedrigen Preisen für die betreffenden Artikel, bei denen die Unternehmer nicht mehr bestehen zu können meinen, oder in der Konkurrenz, die sich größere Unternehmungen bereiten, indem sie ihre Erzeugnisse zu thunlichst wohlfeilem Preise, die eine immer niedriger als die andere abgeben, um den gesamten Absatz an sich zu reißen. In der deutschen Kaliindustrie machen sich die ersten Konventionsbestrebungen zu einer Zeit geltend, als, etwa um das Jahr 1870, veranlaßt durch das starke Anwachsen der Zahl der Kalifabriken, eine Überproduktion sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeigte und damit das Kaligeschäft einen flauen Gang annahm[1]. In der Walzwerkindustrie machten sich zwei sehr leistungsfähige Werke in Oberschlesien, die „Herminenhütte“ und die „Bismarckshütte“, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Feineisen beschäftigten, so lange eine scharfe Konkurrenz, bis sie sich im Jahre 1886 zu einer Verkaufsvereinigung entschlossen. Dieser traten bald drei andere Hüttenwerke bei und begründeten in Gleiwitz ein „Verkaufsbureau vereinigter oberschlesischer Walzwerke“. Aber noch hielten einige Werke, namentlich das in der Walzeisenfabrikation größte demselben sich fern und der bisher in Oberschlesien bestandene Konkurrenzkampf gewann durch das Zusammenfassen einer größeren Zahl von Werken an Intensität. Als daher zu Beginn des Jahres 1887 die Nachfrage nach Walzeisen eine besonders lebhafte wurde, drängte sich den Interessenten die Überzeugung auf, daß es besser sei, den ziellosen Preisopfern im Walzeisenverkaufe durch Beseitigung der Konkurrenz der Werke untereinander ein Ende zu bereiten[2].

Für die bayerischen Spiegelglasfabriken in Fürth war ebenfalls die Veranlassung zur Bildung eines Kartells zweifellos die gesteigerte Konkurrenz und der dadurch hervorgerufene oder bevorstehende Rückgang der Preise[3]. Desgleichen bewirkte die außergewöhnlich heftige Konkurrenz unter den Nürnberger Fabrikanten und die hauptsächlich dadurch hervorgerufene schlechte Lage der Industrie die Entstehung der Aktiengesellschaft Vereinigte Pinselfabriken[4]. Bei den deutschen Salinen wiederum machte es sich geltend, daß im Jahre 1867 das bis dahin in fast allen Vereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wurde. Dieses hatte, mochte es nun in dem Vorbehalt der Gewinnung oder des Vertriebes des Produktes bestehen, doch der Produktion der einzelnen Salinen ganz bestimmte Grenzen gesetzt. Für ihr Absatzgebiet war ihre politische Zugehörigkeit maßgebend gewesen, während ihre geographische Lage ihnen oft ein natürliches Absatzgebiet anwies, das nur zum Teil innerhalb der Grenzen des Staates lag, dem sie angehörten. Auch übte das Monopol auf den Konsum, insbesondere zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken einen ungünstigen Einfluß aus. Als nun 1867 im ganzen Umfange des Zollvereins der freie Verkehr mit Salz hergestellt wurde, begann ein äußerst lebhafter Wettkampf unter allen Salinen. Alle suchten ihre Produktion thunlichst nach Maßgabe der Verhältnisse auszudehnen und dasjenige Absatzgebiet zu gewinnen, das nach ihrer geographi-

[1] Teil I S. 6.
[2] Teil I S. 43. 44.
[3] Teil I S. 65.
[4] Teil I S. 94.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Lage und nach der Ausbildung der Verkehrsmittel ihr natürliches zu sein schien. Demgemäß steigerte sich die Produktion von Siedesalz von 1868—1875 in Preußen um 33 %, in Thüringen um 74,7 %, in Württemberg um 55,4 %, in Elsaß-Lothringen von 1872—1875 um 49,3 %, in Baden um 25 %. Diese plötzliche, ohne Rücksicht auf den wirklichen Bedarf erfolgende Erhöhung der Produktion drückte selbstverständlich auf die Preise und so kamen bereits 1868 Vertreter sächsischer und thüringischer Salinen auf den Gedanken, sich über einige Grundsätze zur Vermeidung eines übermäßigen Drückens der Preise durch die gegenseitige Konkurrenz zu einigen. Die ganze Gruppe der sächsisch-thüringischen Salinen zu einigen, gelang damals noch nicht. Wohl aber kam am 24. Dezember 1868 eine Konvention unter einzelnen Salinen zu stande, die wenigstens eine Verabredung von Minimalpreisen, unter denen keine der kontrahierenden Salinen Speisesalz abgeben durfte, brachte. In der Folge wurden dann noch andere Vereinbarungen perfekt, z. B. 1874 unter den hannoverschen und sächsisch-thüringischen Salinen, in welcher diese für gewisse Gebiete die gegenseitige Konkurrenz einstellten und für andere gemeinschaftlich bleibende Absatzgebiete gleiche Verkaufspreise und Bedingungen beschlossen. Bis zum Jahre 1874 erstreckten sich derartige Konventionen unter den Salinen fast über das ganze norddeutsche und über einen Teil des süddeutschen Absatzgebietes; aber sie kamen bis zum Ende des Jahres alle wieder zur Auflösung, weil mit der französischen und nachher mit der elsaß-lothringischen Konkurrenz gerechnet werden mußte und eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. Später, als das Verständnis für die Gemeinsamkeit der Interessen unter den Salinen wieder mehr wuchs, gelang es, neue Konventionen herbeizuführen, indes nicht für lange Dauer. Die lose Vereinigung der westfälischen Salinen löste sich bereits 1883, der Norddeutsche Salinenverband im Januar 1885 auf. Die Folge davon war sofort ein Ausbruch lebhaften Konkurrenzkampfes, der eine wesentliche Verschiebung der Absatzverhältnisse und einen allgemeinen Herabgang der Preise zur Folge hatte. Schon in diesem Umstande lag dann immer wieder die Notwendigkeit zum Abschluß neuer Kartelle, wie sie denn jetzt auch seit 1888 sich in den beiden ansehnlichen Gruppen, der Norddeutschen Salinen-Vereinigung und der Süddeutschen Salinen-Vereinigung halten zu wollen scheinen[1].

Die gleichen Motive bedingen auch im Auslande die Bildung von Kartellen. Aus einer Veröffentlichung, die die Kiewer Abteilung der „Russischen Technischen Gesellschaft" im Jahre 1883 veranlaßte, ergab sich,

[1] Teil I S. 138. 143. 146. 148. 154. 159.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß das in der Zuckerindustrie investierte Kapital einen Durchschnittsgewinn von 28½ % davontrug. Hatten auch nicht alle Unternehmer gleichmäßigen Vorteil, so gab es doch Glückspilze, die 30, 40, sogar 60 % Dividende aufweisen konnten. Die Folge dieser ungeheueren Gewinne war, daß die bestehenden Fabriken — neue wurden nur in geringer Zahl gegründet, weil der Großbetrieb kleinere Unternehmungen nicht aufkommen ließ — den Rübenbau und die Zuckerproduktion kolossal ausdehnten. In 4 Jahren stieg die Masse des gewonnenen Zuckers von 15,9 auf 29 Millionen Pud. Damit aber hielt die Nachfrage nicht Schritt. Die Preise begannen zu fallen, ein rapider Preissturz von 6 auf 5,50, 4, 3,50, ja 3 Rubel pro Pud brachte viele Besitzer an den Rand des Bankrotts. Der Ausbruch der Krisis war dann die Veranlassung, daß die Unternehmer sich in Kiew und in Petersburg versammelten und Beratungen pflogen, die zu einer Kartellierung der Industrie führten[1].

In Österreich wurde das erste Kartell, nach dessen Muster alle anderen Kartelle abgeschlossen wurden, das Schienenkartell, lediglich in Folge mehrjähriger Konkurrenzkämpfe zwischen den Schienenwalzwerken ins Leben gerufen. Nach und nach waren in den Jahren 1849—1873, die eine Zeit lebhaftesten Eisenbahnbaues für Österreich-Ungarn darstellen, neun Werke errichtet, die jährlich ca. 120 000 Tonnen produzierten. Nachdem nun die Bahnen vollendet waren, wurde der Schienenbedarf ein sehr geringer, sank im Jahre 1873 zeitweilig auf 50 000—60 000 Tonnen. Dadurch kamen einige dieser Werke in eine sehr häßliche Lage. Wenn sie nicht gewisse Minimalbestellungen im Jahre aufzuweisen hatten, so waren sie genötigt, zuzusperren. Es kam somit darauf an, um jeden Preis Bestellungen zu erlangen, aber die Erfahrung belehrte die Unternehmer und Direktoren, daß es keinem Werke gelingen konnte, so viel Bestellungen zu erwirken, daß es voll beschäftigt war. So reichten sie sich denn zu einem Kartell die Hände, in dem der gesamte Bedarf nach bestimmten Prozenten unter alle Werke aufgeteilt und dann versucht wurde, die höchsten Preise zu erlangen, die nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz, sowie der Zoll- und Frachtverhältnisse zu erlangen waren. „Hätten wir," fragt der Herr Berichterstatter[2] ganz richtig von seinem Standpunkte aus, „den Kampf, der uns alle an den Rand des Bankrotts gebracht hatte, länger fortsetzen sollen? Es war nicht denkbar, daß es einem von uns gelingen würde, den Kampf so lange fortzusetzen, bis die anderen die Erzeugung von Schienen aufgeben würden."

---

[1] Teil II S. 48. 49. 52.
[2] Teil II S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch in Dänemark ist die, sogar eine förmliche Trustbildung darstellende Vereinigung der sogenannten gemischten Bierbrauereien lediglich die Folge von Umständen, die für die einzelnen Brauereien die Produktionskosten erhöhten und die Einnahmen verminderten[1].

4. In Bezug auf den Gegenstand der zu regelnden Produktion kennt das Kartell keine Grenzen. Das Größte wie das Kleinste wird gleichmäßig berücksichtigt, wenn die Umstände danach sind. Kali und Salz, Spiegelglas und Walzeisen, Pinsel und Ultramarin, Kohlen und Holzstoff, Pulver und Zucker, Bier und Schienen — alles verfällt nach und nach der Kartellierung. Es würde übrigens verkehrt sein, aus den zehn Monographien, die der 1. Teil des 60. Bandes unserer Vereinsschriften bringt, Schlüsse in Bezug auf den Umfang, den die Kartellierung in Deutschland bereits gewonnen hat, ziehen zu wollen. Mindestens 40 Kartelle bestehen bereits, von denen wenigstens die Statuten zu erlangen seitens des Vorsitzenden unseres Vereins der Versuch gemacht worden ist. Es wäre in der That sehr fruchtbringeud gewesen, wenn auf diesen Vorschlag Brentanos die einzelnen Kartelle eingegangen wären[2]. Aber es ist schon so, wie Assessor Engelcke bemerkt[3], daß alle diese Vereinigungen sich mit allzugroßer Heimlichkeit umgeben, anstatt die Karten offen auszuspielen und den guten Kern der Sache zu zeigen. Sie schaden sich dadurch selbst, indem durch die Unklarheit, die jetzt über das Wesen der Kartelle herrscht, gleichzeitig Mißtrauen erregt wird.

Für Deutschland nahm Schönlank vor einigen Jahren an, daß allerdings einschließlich verschiedener Spekulationsringe im Jahre 1884 54, fünf Jahre später 90 Kartelle bestanden. Das uns im Gutachtenbande erschlossene Material giebt keinen Anhaltspunkt zur Bestätigung oder Korrektur dieser Angabe. Für Österreich behauptete derselbe Schriftsteller eine Vermehrung der Kartelle von 1884—1889 von 18 auf 37. Herr Wittgenstein hat nur das Schienenkartell in Österreich behandelt. In Rußland scheinen die Kartelle zunächst nur die Zuckerindustrie und die Petroleumindustrie ergriffen zu haben. In der dänischen Industrie sind wegen ihrer Zersplitterung in zahlreiche Kleinbetriebe mit zurückgebliebener Technik und geringem Kapital Kartelle nicht sehr verbreitet. Die Großindustrie weist sie in der Form eigentlicher Trusts oder Fusionen bei der Papierbereitung und Bierbrauerei auf. Die Anteilsmolkereien und -Schlächte-

---

[1] Teil II S. 80.
[2] S. VI.
[3] Teil I S. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reien, von denen Herr Fränkel interessant berichtet[1], stehen doch wohl mehr auf einer Stufe mit den deutschen Genossenschaften, als daß sie als Kartelle in Anspruch genommen werden könnten. Die fortschreitende Konzentration des Verkehrsbetriebes, wie sie die „vereinigte Dampfschiffsgesellschaft" in Kopenhagen aufweist, kann auch kaum als ein Prozeß der Kartellierung bezeichnet werden. Sie zeigt uns sehr charakteristisch die Fähigkeit des Großkapitals, bestehende kleinere Gesellschaften auf friedlichem Wege durch Ankauf des Betriebsmaterials, mitunter vielleicht auch auf dem Wege der Konkurrenz und der Pression aufzusaugen. In Frankreich haben die Kartelle bereits eine recht erhebliche Ausdehnung gewonnen: sie erstrecken sich auf die Zink-, Eisen-, Zucker-, Salz-, Quincailleriewaren-Industrie u. a. m. Auch hier spontan entstanden, kaum in Nachahmung oder Anlehnung an amerikanische oder deutsche Vorgänge, sind sie seit etwa 15 Jahren häufiger in Gang gekommen. Die industrielle Krisis, die auch die französische Industrie heimgesucht hat, seit der Absatz nach Amerika, Indien, Australien, Rußland nicht mehr so flott geht, die mehr und mehr um sich greifende Gewohnheit der Genossenschaftsbildung und nicht zuletzt das neue Gesetz von 1884 über die Syndicats professionnels, obwohl dasselbe zunächst im Interesse der Arbeiter gedacht ist, haben die Bewegung gefördert[2].

Wieweit die Kartelle einzelner Staaten wieder zu internationalen Vereinigungen geführt haben, ergiebt sich aus den gesammelten Berichten nicht. Daß es solche giebt, ist bekannt. Schönlank bezifferte sie im Jahre 1889 auf 11. Diese Ausdehnung in das Gebiet der Weltwirtschaft ist ganz natürlich und wird, falls man die Kartelle sich selbst überläßt, mit der Zeit zunehmen müssen. Wenn die durch das nationale Kartell angestrebte Gunst der Lage für die Unternehmer ein dauernder Gewinn bleiben soll, so ist die kartellierte Industrie förmlich darauf angewiesen, zu einer Konvention mit der konkurrierenden Industrie eines anderen Landes zu schreiten. Daß sie in der Kohlenindustrie über kurz oder lang zu erwarten ist, wird vom Berichterstatter über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat erörtert. Zwischen belgischen Koksanstalten und rheinisch-westfälischen haben bereits Verhandlungen stattgefunden[3]. Indes nicht nur international können Kartelle abgeschlossen werden; es ist auch in Betracht zu ziehen, daß bereits kartellierte Industrien, die auf einander angewiesen zu sein scheinen, unter sich Verabredungen treffen. Es kann das Kartell der Steinkohlengruben mit dem

[1] Teil II S. 74 ff.
[2] Teil II S. 8. 9.
[3] Teil I S. 218.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kartell der Eisenhütten paktieren und dieses seinerseits vielleicht mit dem Kartell der Maschinenfabriken Stipulationen treffen. Daß daraus eine starke Gebundenheit der Verhältnisse folgen kann, die schließlich den Konsumenten in die Hände der Produzenten liefert und diesen zwingt, jeden Preis zu zahlen, der von ihm verlangt wird, ist klar. Wie weit wir uns derartigen Zuständen schon genähert haben, geht aus den Berichten nirgends hervor.

5. Die Ziele, welche die Kartelle verfolgen, sind, wie bereits gelegentlich erwähnt, die Regelung der Produktion, vorzugsweise ihre Einschränkung, und das Festhalten an angemessenen Preisen, wie sie dem Produktionsaufwande entsprechen. Diese Bestrebungen können auf verschiedenen Wegen Ausdruck finden.

Das Naheliegendste wird es zunächst sein, wenn die gleichartigen Berufsgenossen sich in mehr oder weniger loser Form verständigen, gewisse Preise für ihre Erzeugnisse einzuhalten. So finden wir 1876 die deutschen Kalifabrikanten vertraglich geeinigt, nicht unter einem gewissen Minimalpreise zu verkaufen. Letzterer sollte allwöchentlich durch gegenseitige Abwägung von Angebot und Nachfrage festgestellt werden[1]. In einem weiteren Stadium wird dann, in der Regel bei Vereinbarung auf längere Dauer, die Einschränkung der Produktion, die Verteilung der Absatzgebiete u. s. w. gleichzeitig ins Auge gefaßt. Man bemüht sich also in immer vollkommenerer Weise, das Angebot der Nachfrage anzupassen, legt aber zugleich jeden einzelnen Produzenten in immer engere Schranken. Es erinnert dieses Vorgehen an die Blütezeit des Zunftwesens, in der strenge Normen sich bemühten, durch Beschränkung der Zahl der Webstühle etwa, auf denen zu arbeiten erlaubt war, der Zahl der helfenden Gesellen, der Zahl der fertigen Tücher, die alljährlich auf die Schau gebracht werden durften u. dergl. m., die Produktion aller Zunftgenossen gleich zu machen und sie bei jedem Einzelnen nur innerhalb gewisser Grenzen schwanken zu lassen. Die verschiedenen Maßnahmen, die im kapitalistischen Einzelunternehmen zuerst Sache der einzelnen Leitung sind, die Erwägung und Berechnung der Wirksamkeit verschiedener technischer, ökonomischer und socialer Faktoren unterliegen nach und nach der Kooperation. Bei solchen Kartellen höherer Ordnung, wie Schönlank sie einmal nennt, berechnen die vertragschließenden Unternehmer zusammen die Menge des Produkts, die auf Absatz hoffen kann und verteilen dieses Quantum auf die vertragschließenden Unternehmungen je nach deren Größe. Diese ihrerseits verpflichten sich, nicht mehr als das ihnen zugewiesene Quantum auf den Markt zu bringen und für dasselbe die ver-

[1] Teil I S. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einbarten Preise zu fordern. Daran schließt sich auch wohl eine Verteilung der Absatzgebiete, indem jedem Betrieb ein bestimmtes Absatzgebiet zugewiesen wird. Derart war die Konvention, die im Jahre 1879 unter den Besitzern der damals bestehenden vier Salzbergwerke zu Staßfurt, Leopoldshall, Westeregeln und Neu-Staßfurt abgeschlossen wurde. Diese beschlossen, die Förderung und den Vertrieb des für die Kalifabriken erforderlichen Carnallitsalzes nach gemeinschaftlich festzusetzenden Grundsätzen zu regeln. Dementsprechend wurde die Gesamthöhe der in den Fabriken zur Verarbeitung gelangenden Rohsalzmengen festgesetzt und die Verteilung, die Förderung und die Zuweisung des Absatzes an die einzelnen Fabriken genau geregelt. Daß endlich Bestimmung getroffen wurde über die Höhe des den Fabrikanten anzurechnenden Rohstoffpreises und die ihnen aufzulegenden Zahlungsmodalitäten, versteht sich von selbst[1].

Von demselben Charakter war die Preiskonvention, welche die Holzschleifereien im Jahre 1887 abschlossen. Fünfzehn Schleifereien einigten sich auf eine Normalproduktion von ca. 9000 Tonnen lufttrockener Masse mit einem Frachtgewicht von etwa 24 000 Tonnen. Der Verkaufspreis, der bis dahin 11,50 Mk. für 100 kg lufttrockene Masse gewesen war, wurde für festen weißen Fichtenholzstoff je nach der in Frage kommenden Menge auf 13½—14 Mk. angesetzt. Außerdem sicherten die Statuten den Unternehmungen gegenseitig ihre Kundschaft, verboten die Vergrößerung bestehender Fabriken, ordneten scharfe Kontrolle des Verkaufs durch einen Vertrauensmann an und verlangten die Hinterlegung hoher Kautionen[2].

Den gleichen Geist atmete der Westfälische Kohlenausfuhrverein, der im Jahre 1877 von 23 Gas- und Flammenkohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers errichtet wurde. Er verfolgte die Aufgabe, neue Absatzgebiete zu gewinnen. Er wollte die englische Steinkohle in den Nordseehäfen bekämpfen und der westfälischen sowohl dort, als in den Ostseehäfen und in den östlichen Provinzen Eingang zu verschaffen suchen. Dieser Ausfuhrverein sowie die Förderkonventionen aus den Jahren 1877, 1880, 1881, 1885 und 1886 in demselben Gebiete, die die Einschränkung der Kohlenförderung bezweckten, sahen aber von Fixierung der Preise ab. Sie glaubten, daß durch die von ihnen beabsichtigten Maßregeln indirekt eine Regelung der Preisverhältnisse herbeigeführt werden könnte[3].

---

[1] Teil I S. 7.
[2] Teil I S. 166. 167.
[3] Teil I S. 214. 215.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nicht immer hatten solche Vereinbarungen, wie einschneidend sie auch für die bisherige Betriebsweise einzelner Fabriken sein mochten, den gewünschten Erfolg. Vermutlich fehlte es an der erforderlichen Kontrolle, um sich zu vergewissern, daß die vertragsschließenden Unternehmungen ihre Verpflichtungen einhielten. So kam man von selbst darauf, die Fabriken gar nicht mehr durch direkten Verkehr mit den Abnehmern in Versuchung zu führen, die ihnen gezogenen Grenzen zu überschreiten, sondern vielmehr ihnen den Verkauf aus der Hand zu nehmen. Auf einer im Verhältnis zu den oben geschilderten Formen höheren Stufe kommt es zur Errichtung einer Centralstelle, die den Verkauf der Erzeugnisse der kartellierten Industrie übernimmt. Alle Firmen liefern nur an diese und verpflichten sich, die gesamten Produkte dieser zur Verfügung zu stellen. Oder die Centralstelle nimmt die Aufträge entgegen, verteilt sie auf die einzelnen Unternehmungen und läßt diese dann als Verkäufer in die abgeschlossene Lieferung eintreten. Mehrere der Kartelle, von denen uns unsere Berichte erzählen, haben sich bereits veranlaßt gefühlt, in ihrer Entwicklung bis zu diesem Punkte vorzudringen.

So hatten sämtliche Besitzer von Kalifabriken am 10. Dezember 1883 ein Verkaufsbüreau gegründet und sich verpflichtet, sämtliche Fabrikate nicht mehr selbständig auf den Markt zu bringen, sondern sie ausschließlich an das Verkaufsbüreau abzuliefern[1]. Ein Generalvertreter hat den Verkauf der Fabrikate nach Maßgabe einer ihm von einem Werksausschuß erteilten Instruktion zu bewirken. Er schließt die Verkaufsgeschäfte ab und erteilt den einzelnen Fabriken Aufträge nach Maßgabe der ihnen vom Schächtesyndikate zugeteilten Carnallitmengen. In der Folge sind durch die Neuorganisation und Centralisierung der ganzen Kaliindustrie diese Grundsätze ein wenig geändert worden. Es giebt nur ein „Verkaufssyndikat der Kaliwerke in Leopoldshall-Staßfurt". Bei dem Ausschuß desselben müssen alle Aufträge erteilt werden und mit ihm schließen die Käufer die Lieferungsverträge ab, indem er sich dabei vorbehält, die Ausführung einem oder mehreren Salzwerken bezw. Fabriken mit der Befugnis zu übertragen, die Rechnung auszufertigen und das Kaufgeld einzuziehen. Handelt es sich um Rohsalzlieferungen, so legt der Vorstand bei der Verteilung der Aufträge an die Salzwerke die Verhältniszahlen zu Grunde, mit denen sich jedes einzelne Salzwerk gemäß den Bestimmungen an dem Gesamtrohsalzabsatz beteiligen darf. Handelt es sich um Lieferung von Kalifabrikaten, so verteilt der Vorstand sie nach Maßgabe der ihm seitens der Fabrikanten periodisch zu

[1] Teil I S. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

machenden Angaben über den Bestand ihrer fertigen Produkte. Wie viel sie zu leisten imstande sind, kann aus dem Quantum des jeder einzelnen Fabrik vertragsmäßig zugestandenen Rohsalzbezuges eventuell berechnet werden[1].

Ebenso vollkommen ist die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken. Diese 1882 ins Leben getretene, 1889 neu organisierte Gesellschaft verfolgte als statutarischen Zweck „den An- und Verkauf des von den Genossen veredelten unbelegten Spiegelglases und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen." Jeder Genosse verpflichtet sich, sämtliche auf seinem Werke veredelte Gläser zu bestimmten von der Genossenschaft angesetzten Preisen ausschließlich an die Vereinigung zu verkaufen. Die Genossenschaft hält in Fürth ein großes Lager aller möglichen Gläser und verkauft von dort aus die gesamte Produktion ihrer Mitglieder. Um zu verhüten, daß das Lager dauernd größere Bestände aufnehmen muß, als dem Bedarf entspricht, sind verschiedene Vorschriften vorgesehen, die darauf abzielen, die Produktion so viel als nötig einzudämmen[2].

Eine ähnliche Form weist das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat auf, das im Februar 1893 ins Leben getreten ist. Dasselbe ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 900 000 Mk., die als Gegenstand ihres Unternehmens den An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briquetts bezeichnet. Jede Zeche, die eine ihrer Förderung entsprechende Anzahl Aktien zu erwerben hat, giebt vom 1. März 1893 jeden Auftrag und jede direkte Anfrage an das Syndikat ab und überläßt diesem die Erledigung. Die Verkaufspreise und -Bedingungen bestimmt der Vorstand der Aktiengesellschaft, hat sich aber dabei der Mitwirkung eines Beirates zu bedienen, der die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Preisbestimmung sowie der Qualitäts- und Sortenbestimmung zu regeln hat. Außerdem aber giebt es eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer, der die Regelung der Förderung der einzelnen Zechen zusteht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und den einzelnen Zechen entscheidet endgültig der Beirat[3].

Auch das Holzstoffsyndikat hat eine derartige Verkaufsstelle[4] und beabsichtigt war eine solche ebenfalls von dem projektierten Syndikate deutscher Zellstofffabriken[5].

---

[1] Teil I S. 10. 12. 22. 23.
[2] Teil I S. 66. 67.
[3] Teil I S. 217—236.
[4] Teil I S. 168.
[5] Teil I S. 183.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wie alle diese verschiedenen Versuche, das Problem zu lösen, schließlich gelegentlich in eine völlige Verschmelzung aller miteinander wetteifernden Betriebe aufgehen, sodaß eine großartige Unternehmung, wenn auch mit verschiedenen Betriebsstätten, an die Stelle mehrerer tritt, ist schon oben gelegentlich der Erwähnung der Trusts geschildert.

6. Fragt man nun nach den Wirkungen, die die neuen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben hervorrufen, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der Erfolg in den meisten Fällen ein für die Unternehmer günstiger ist. Bis zu einem gewissen Grade wird er immer davon abhängig sein, ob alle konkurrierenden Unternehmungen in Kartelle vereinigt sind, wie weit die Gefahr droht, daß im Laufe der Jahre neue Betriebe entstehen, die sich nicht anzuschließen geneigt sind, wie lebensfähig diejenigen Firmen sind, die anfangs außerhalb des Verbandes bleiben. Darüber läßt sich von vornherein nichts allgemeines bemerken; es wird sich die Lage je nach Art des Geschäfts wohl in jedem Zweige anders gestalten. Daß das Kartell wenigstens vor unliebsamer Konkurrenz seiner Mitglieder sich zu schützen bemüht ist, indem es durch hohe Strafen die Beteiligung an neuen Firmen verbietet, versteht sich von selbst. Interessant ist es aber, daß es mitunter in der Lage ist, nicht etwa durch Preisunterbietungen neuen Wettbewerb von vornherein zu ersticken, sondern dies auch auf anderem Wege zu erreichen. So hat in der Kaliindustrie sich unter den Beteiligten des Syndikats eine Schutzbohrgesellschaft gebildet, mit dem Zwecke, jedem neuen Bohrversuche auf Kalisalze eine Konkurrenzbohrung entgegenzusetzen. Dies natürlich nur auf solchem Terrain, wo das Steinsalz mit den begleitenden Kalisalzen Regal ist und dem ersten Finder das Recht auf Gewinnung der Salze zusteht[1]. Weiter ist der dauernde Erfolg davon abhängig, in wieweit es gelingt, alle neu erstehenden und noch in die Vereinbarung einrückenden Mitbewerber durch einen verhältnismäßigen Anteil an dem Gesamtprodukt, das das Kartell für zulässig hält, zu befriedigen. Man kann sich den Fall denken, daß bei zahlreichen neuen Produzenten die Nachfrage doch schließlich überflutet wird. Dann gelangt das Kartell an einen kritischen Punkt, wo die vorherige Nachfrage sich nicht mehr so teilen läßt, daß die Produktionskosten des einzelnen Betriebes wirklich stets vollkommen einschließlich des Unternehmergewinns gedeckt erscheinen. Vermutlich müßte es bei solcher Sachlage doch auseinanderfallen und jeder Unternehmung überlassen werden, zu versuchen, ob sie sich halten kann oder eingehen muß.

Indes mit derartigen Befürchtungen hat es noch gute Zeit und

[1] Teil I S. 33.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenigstens den Kartellen, über die uns Mitteilungen gemacht sind, läßt sich fast allen nachrühmen, daß sie ihre Zwecke erfüllt haben. Es läßt sich zahlenmäßig nachweisen, daß in den kartellierten Industrien die Preise gegen früher gestiegen sind oder sich unverändert gehalten haben. Die Dividende wächst in der Regel von dem Augenblick an, wo das Kartell seine Wirksamkeit zu entfalten vermag. Dies aber war nur möglich durch eine derartige Regelung der Produktion, daß ihre Anpassung an die Konsumtion gelang.

In der Kaliindustrie ist dieser letztere Zweck erreicht bei einer Steigerung der Preise für 80 % Chlorkalium gegenüber dem Stand in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre und bei Rückkehr zu den älteren Preisen aus dem Anfang der siebziger Jahre beim Carnallit[1].

In der Walzwerksindustrie haben, durch die Konkurrenz der Außerverbandswerke veranlaßt, die Preise sich nicht durchweg in aufsteigender Linie bewegen können, sondern es haben Konzessionen gemacht werden müssen. Während in den Jahren 1887 und 1888 die Vereinswerke 132½—135 Mark pro Tonne, franko Empfangsstation erzielten, konnten sie in den Jahren 1889 und 1890 die Preise nach und nach auf 150, 170, 195, sogar auf 260 Mark erhöhen. Dann aber machte sich eine weichende Tendenz bemerklich, so daß 1892 im Beginn nicht mehr als 132¼ Mark pro Tonne, später etwas mehr, 135 Mark, erzielt werden konnte. Trotzdem spricht der Berichterstatter auch hier es aus, daß die Industriellen nichts Besseres thun könnten, als den 1893 ablaufenden Verband zu erneuern, weil sie durch Aufnahme eines lebhaften Konkurrenzkampfes ihre Lage nur verschlechtern könnten[2].

Ebenfalls durchaus bewährt hat sich das Syndikat bei den deutschen Salinen und bei den Holzschleifereien. Bei den letzteren hat sich der Verkaufswert ihrer Erzeugnisse insgesamt annähernd von 30 Millionen Mark im Jahre 1891 auf 33½ Millionen Mark im Jahre 1893 gehoben[3]. Bei dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikate ist wegen seiner kurzen Wirksamkeit von Erfolgen noch nicht die Rede.

Weniger glänzend sind die Ergebnisse in den anderen Kartellen. Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken z. B. hat in den letzten Jahren gar keine Dividende, in den vorhergehenden 1883—1890 nicht mehr als 3 bis 6 % gezahlt. Dieser Rückgang rührt lediglich von den schlechten Absatzverhältnissen in Nordamerika her, und ausdrücklich behauptet der Herr

---

[1] Teil I S. 38.
[2] Teil I S. 50.
[3] Teil I S. 170.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Berichterstatter, daß ohne die Vereinigung die Verluste wohl noch größere gewesen wären[1]. Desgleichen haben sowohl das Kartell der Vereinigten Pinselfabriken als das der Vereinigten Ultramarinfabriken keine günstigen finanziellen Ergebnisse erzielt. Im ersteren Falle hat nicht nur die Schwierigkeit des Absatzes ins Ausland, besonders nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sondern auch die inländische Konkurrenz die Preise gedrückt[2]. Im anderen Falle liegen die Ursachen des Mißlingens nicht klar zutage. Sie scheinen mir mehr in den über Erwarten Kosten verursachenden Organisationsarbeiten als in Handelsmomenten zu liegen. Daher erklärt der Herr Berichterstatter auch, daß die Beteiligten mit Zuversicht in die Zukunft schauen und mit Bestimmtheit annehmen, daß diese sie für die bisherigen Enttäuschungen der Kindheit ihres Unternehmens entschädigen wird[3].

7. Man wird es, wie unvollkommen auch immer bei dem unzureichenden Material die Schilderung der Wirkungen der Kartelle hat bleiben müssen, nach diesen Mitteilungen begreifen, daß die Herren Berichterstatter im Lobe der Verbände einig sind. Durchweg werden sie günstig beurteilt. Weit davon entfernt, in ihnen irgendwelche Gefahren für die Gesamtheit wittern zu wollen, weiß man nur ihre guten Seiten herauszukehren und scheint alle anderen in ähnlicher Lage sich befindenden Industrien zum gleichen Vorgehen aufmuntern zu wollen. Assessor Engelcke bezeichnet die Kartelle als wirtschaftlich notwendige Institutionen, als das einzige Mittel, der heute auf vielen Industriegebieten herrschenden und wesentlich durch die freisinnige Gewerbeordnung hervorgerufenen unwirtschaftlichen Produktion entgegenzutreten. Er hält sie für durchaus moralische Einrichtungen, da es entschieden moralischer sei, den wirtschaftlich Schwächeren an den Vorteilen der Vereinigung teilnehmen zu lassen, als ihn im ungeregelten Konkurrenzkampfe um seine Existenz zu bringen. Er ist auch der Meinung, daß sie der Allgemeinheit Nutzen leisten. Ebenso urteilt Schwanhäußer über das Kartell der bayerischen Spiegelglasfabriken, daß es im wesentlichen volkswirtschaftlich günstig wirke. Die Allgemeinheit habe keinen Schaden, weil sein Zweck keine Preissteigerung sei, sondern lediglich die Abwehr allzugroßer Schädigung der Industrie, eine vernünftige Einschränkung der Produktion und Regelung der Konkurrenz. Diese Auffassung verficht er ebenfalls beim Kartell der „Vereinigten Pinselfabriken" und man wird ihm beipflichten

[1] Teil I S. 73. 80.
[2] Teil I S. 101.
[3] Teil I S. 106.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

müssen, wenn er sagt, daß solange gegen die Vereinigung nichts einzuwenden ist, als ihr Ziel vor allem eine solidere bessere Produktion ist. Der Berichterstatter über die Vereinigten Ultramarinfabriken befürwortet wiederum die festeren Verbindungen (in Trust-Manier), weil durch sie die Fabrikationsvorteile, die einem Teilnehmer zu eigen sind, allen zugute kommen. Er empfiehlt sie, sofern sie die Qualität des Erzeugnisses auf diese Weise zu verbessern streben und ihre zeitweilig erlangte Macht nicht dazu benutzen, sich zu bereichern.

Es würde über den Rahmen dieses Referates, wie es in der Ausschußsitzung gedacht wurde, hinausgreifen, in eine Beurteilung der Kartellfrage einzutreten. Diese sollte vielmehr der Diskussion auf der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Immerhin wird es auf dem Boden der geordneten Thatsachenreihen, in die wir die berichteten Beobachtungen und Mitteilungen einzufügen uns bemühten, erlaubt sein, den Herren Lobrednern der Kartelle entgegenzuhalten, daß sie zu sehr die Zustände derjenigen Verbände ins Auge faßten, über die sie berichten und weniger sich um die Verhältnisse anderer kümmerten. In den uns geschilderten Kartellen scheint in der That alles in loyalster Weise vor sich gegangen zu sein, ohne Pressionsversuche gegen widerstrebende Konkurrenten, ohne Bestrebungen, die erlangte Gunst der Verhältnisse zum Nachteil des Publikums oder der Konsumenten auszunützen. Ob der Allgemeinheit immer aus ihnen ein Vorteil erwachsen ist, ist schon weniger fraglos. In den Kalikartellen und Salinenkartellen war es der Fall, aber doch nur, weil hier die Leiter sich nicht von gewinnsüchtigen Ideen in der Festsetzung der Preise beeinflussen ließen. Nur so konnten der Landwirtschaft und dem Gewerbe die notwendigen Erzeugnisse in ausreichendem Maße zugeführt werden. Aber kann man das immer erwarten? Wird nicht in vielen Fällen das Kartell die bescheidenen, ihm von den Berichterstattern gezogenen Grenzen überschreiten und nur an eine thunlichst hohe Verzinsung in dem betreffenden Geschäftszweig denken? Sicherlich droht diese Gefahr.

Hand in Hand mit den Vorteilen für die Unternehmer gehen Benachteiligungen der Konsumenten. Zwischen beiden thut sich unverkennbar eine Kluft von Interessengegensätzen auf, die nicht immer zu überbrücken sein wird. Es liegt die Vermutung zu nahe, daß in vielen Fällen die Verbündeten ihre Machtstellung zu starker Preissteigerung benutzen werden. Eine Gegenkoalition der Konsumenten kann hier nichts fruchten.

Zweitens aber können in socialer Hinsicht Wirkungen sich zeigen, die der Allgemeinheit direkt schaden. Je weniger Unternehmer sind, desto abhängiger wird die Arbeiterwelt. Jetzt ist gelegentlich mancher Unternehmer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

veranlaßt, zeitweilig mit geringem Verdienste oder gar mit Zubuße arbeiten zu lassen, weil er seine Fabrik nicht ganz stille stehen lassen kann. Bei immer häufigeren Kartellierungen werden Arbeiterentlassungen an der Tagesordnung sein und je nachdem länger oder kürzer andauern. Wenn Schwanhäußer diese beständigen Entlassungen und Wiedereinstellungen abzuschwächen versucht[1], so mögen die von ihm angeführten Gründe für den geschilderten Geschäftszweig zutreffen, für weitere Kreise werden sie nicht ohne weiteres stimmen.

Hier drohen also wirklich Gefahren und man hat alle Ursache, das Überhandnehmen der Kartelle, da es nun einmal die wirtschaftliche Freiheit erheblich einengt, eher mißtrauisch als sympathisch zu betrachten. Wie denselben die Spitze abgebrochen werden kann, ist noch ganz ungewiß. Das Verlangen nach gesetzlichen Eingriffen, wie es namentlich in den Vereinigten Staaten laut geworden ist, scheint keine Gewähr für Abhilfe in sich zu tragen. Denn wenn das Kartell auf einer gewissen inneren Notwendigkeit beruht, wenn es nach Marx' Erklärung auf das Streben des Großkapitals nach immer stärkerer Konzentration zurückzuführen ist, dann werden keine Polizeigesetze helfen. Dann vermag, wie namentlich Schönlank das ausführt, nur eine veränderte, verständig erweiterte sociale und finanzielle Gesetzgebung das Gegengewicht herzustellen, die überhaupt die Entstehung zu großer Kapitalien im Keime hindert und eine mehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Verteilung der Einkommen einzubürgern sucht.

---

[1] Teil I S. 80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung.

Referat

erstattet an die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik im Herbste 1894

von

Prof. Dr. Ad. Menzel (Wien).

Die Kartelle, eine der wichtigsten Erscheinungen der heutigen Volkswirtschaft, verdienen auch vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte eingehende Würdigung. Die Betrachtung muß sich hierbei nach drei verschiedenen Richtungen bewegen. Zunächst bedarf es einer Schilderung des Thatbestandes vom juristischen Gesichtspunkte. Was sind die heutigen Unternehmerverbände, welche Arten und Organisationsformen sind zu unterscheiden? An diese wesentlich deskriptive Untersuchung, welche durch die eben erschienene höchst verdienstvolle Publikation des Vereins für Socialpolitik „Die wirtschaftlichen Kartelle des In- und Auslandes" wesentlich erleichtert wird, schließt sich dann weiter die Frage an, welche Stellung die geltende Gesetzgebung und Rechtsprechung in den verschiedenen Staaten zu den Kartellen einnimmt. Die dritte und schwierigste Aufgabe besteht in der Andeutung des Weges zu einer künftigen gesetzlichen Regelung der Kartelle. In diesem Punkte berührt sich naturgemäß die rechtswissenschaftliche Betrachtung mit der ökonomischen und socialpolitischen Würdigung der Unternehmerverbände. Doch hat der Jurist auch in dieser Frage insofern ein Wort mitzusprechen, als er den technischen Effekt legislativer Maßnahmen zu ermessen und ihren Zusammenhang mit der übrigen Rechtsordnung zu beurteilen vermag.

In allen diesen Richtungen können die folgenden Zeilen nur eine skizzenhafte Darstellung geben, da die Kürze der Zeit, welche dem Verfasser für die Ausarbeitung dieses Berichtes zur Verfügung stand, es nicht er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

möglichte, das vorliegende Problem eingehender zu verfolgen. Da jedoch bisher eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Kartelle, wenn man von den eigenartigen nordamerikanischen Unternehmerverbänden absieht, nicht publiziert wurde, so dürfte auch eine skizzenhafte Darstellung nicht ganz wertlos erscheinen.

I.

Die wesentlichen Merkmale jener volkswirtschaftlichen Erscheinung, für welche in Deutschland und Österreich die Bezeichnung „Kartelle" üblich geworden ist, sind die nachstehenden:

1. Es handelt sich um eine Vereinigung selbständiger Unternehmer. Ich gebrauche absichtlich den farblosen Ausdruck „Vereinigung", da, wie sich später zeigen wird, diese Verbindung die verschiedensten juristischen Formen annehmen kann. Nur Vereinigungen von Unternehmern, nicht die Koalitionen der Arbeiter, fallen unter den Begriff des Kartells. Welchem Gebiete der Wirtschaft die verbundenen Unternehmungen angehören, ist irrelevant; es können Unternehmungen der Urproduktion, der Großindustrie, des Handwerkes, des Handels, des Transports oder Versicherungsunternehmungen sein. Die wichtigsten Kartelle unserer Zeit gehören allerdings der Großindustrie (mit Einschluß des Bergbaues) an.

2. Ein wichtiges Moment für den Begriff des Kartells ist es, daß die Selbständigkeit der verbundenen Unternehmungen nicht vollkommen beseitigt erscheint. Wenn an Stelle von bisher selbständigen Betrieben durch Verschmelzung ein einheitliches Unternehmen tritt, wenn also die Einzelpersönlichkeit der früheren Unternehmer definitiv verschwunden ist, kann von einem Kartelle nicht mehr die Rede sein. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mag eine solche Verschmelzung vielleicht ebenso beurteilt werden wie das eigentliche Kartell, für die juristische Betrachtung sind die Fälle vollkommen verschieden. Von irgend welchen rechtlichen Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmern, von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner Personen kann nämlich in dem Momente nicht mehr die Rede sein, wo dieselben ihre Qualität als Unternehmer völlig eingebüßt haben.

Zwischen lose verbundenen Unternehmungen und einer totalen Vereinigung derselben zu einer wirtschaftlichen und juristischen Einheit giebt es allerdings zahlreiche Mittelglieder, welche bei der späteren Darstellung der Kartellformen vor Augen geführt werden sollen.

3. Die bisher hervorgehobenen Merkmale des Kartells sind formaler Natur. Wir gelangen nun zu der materiellen Charakteristik dieser Vereinigung. Diese kann in aller Kürze dahin gegeben werden, daß die Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einigung zu dem Zwecke geschlossen wird, um den freien Wettbewerb der einzelnen Unternehmer in geringerem oder höherem Maße einzuschränken. Infolge des Kartells ist es den verbundenen Unternehmern verwehrt, bestimmte Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie kraft der gewerblichen Freiheit und kraft der freien Konkurrenz an sich berechtigt wären, z. B. den Preis der Waren nach eigenem Ermessen festzusetzen, die Größe der Produktion zu bestimmen u. s. w. Oder es wird den Unternehmern auferlegt, Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie kraft ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit an und für sich nicht verpflichtet wären, z. B. ihre Produkte nur an bestimmte Personen zu verkaufen, dritten Personen einen Teil des erzielten Gewinnes herauszugeben, von Geschäftsabschlüssen Mitteilung zu machen u. dergl.

Zweck des Kartells ist demnach die Einschränkung des Wettbewerbes durch freie Vereinigung der Unternehmer. Es unterscheidet sich von einem Monopole im technischen Sinne darin, daß bei dem letzteren der freie Wettbewerb kraft rechtlicher Notwendigkeit ausgeschlossen erscheint. Auch die mittelalterlichen Zünfte, so groß auch die Ähnlichkeit derselben mit den heutigen Kartellen sein mag, fallen unter einen anderen Gesichtspunkt, da sie organisierte Zwangsgemeinschaften darstellen. Sollte der Staat künftig einmal den modernen Kartellen die ausschließliche Berechtigung zur Erzeugung oder zum Vertriebe der Güter verleihen und die Unternehmer zum Beitritt zwingen, dann wäre allerdings die juristische Verschiedenheit von den mittelalterlichen Innungen verschwunden.

Die Einschränkung des freien Wettbewerbes kann aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zwecken vorgenommen werden; für die socialpolitische Würdigung der Kartelle ist diese Verschiedenheit von großer Bedeutung. Es kann der Unternehmerverband in einer Zeit der sinkenden Konjunktur zu dem Zwecke geschlossen werden, um die Fortexistenz eines Erwerbszweiges zu sichern, welche durch den ungezügelten Wettbewerb gefährdet wird; man könnte diese Verbände als Schutzkartelle bezeichnen. Oder aber es ist die Absicht der Vereinigung von vorhinein oder in der späteren Entwicklung auf Erzielung höherer Gewinne, auf die Beherrschung des Marktes, auf eine Ausbeutung der Warenabnehmer (Arbeitsbesteller, Versicherungsnehmer) gerichtet; dies sind die eigentlichen „Monopolisierungskartelle". Eine Abart der letzteren bilden die „Ringe" (corners): Vereinigungen von Spekulanten oder Händlern, um durch Aufkauf der Vorräte einer Ware und Erzeugung eines Mangels die Preise in die Höhe zu treiben und davon einen raschen Gewinn zu erzielen; diese Vereinigungen sind von vorhinein nur auf kurze Dauer berechnet. Neben diesem typischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bild des Ringes giebt es jedoch mancherlei Varietäten, welche eine präcise Unterscheidung von den Kartellen nicht ermöglichen; kann doch namentlich die Ansammlung von Vorräten und die künstliche Hinauftreibung der Preise auch von den verbundenen Produzenten einer Ware ins Werk gesetzt werden.

Überhaupt ist die weitverbreitete Meinung, daß lediglich die „Ringe" schädlich, die eigentlichen Kartelle hingegen volkswirtschaftlich nützlich seien, durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt. Und selbst ein bei der Bildung durchaus gerechtfertigtes Schutzkartell kann, ohne seine äußere Form zu verändern, sich sehr bald in eine monopolisierende Koalition verwandeln. Alle diese Unterscheidungen haben daher nur einen höchst begrenzten Wert. Sehr zutreffend äußerte sich in dieser Beziehung der oberste Gerichtshof in Ohio in seinem gegen die Standard Oil Company gerichteten Urteile vom 27. März 1891: „Vieles ist zu Gunsten des Standard Oil Trust gesagt worden; es kann sein, daß er die Qualität des Petroleums verbessert und die Kosten desselben verringert hat. Allein dies ist gewöhnlich nicht das Resultat der Monopole und das Recht hat nicht dasjenige in Betracht zu ziehen, was ausnahmsweise erfolgen kann, sondern was erfahrungsgemäß erfolgt. Die Erfahrung lehrt, daß es unklug ist, der menschlichen Begierde zu trauen, wo ihr Gelegenheit geboten ist, sich auf Kosten Anderer breit zu machen." —

II.

Um die verschiedenen Arten der Kartelle übersichtlich zur Darstellung zu bringen, sind zwei verschiedene Gesichtspunkte zu beachten, ein materieller und ein formaler. Es ergiebt sich nämlich zunächst eine Gruppierung der Kartelle nach dem Inhalte der den einzelnen Unternehmern auferlegten Beschränkungen, je nach den Richtungen also, in welchen der freie Wettbewerb eingeschränkt erscheint. Der zweite Gesichtspunkt betrifft die Mittel insbesondere die Organisation, durch welche die Erreichung dieses ökonomischen Zieles verbürgt wird.

A. Vom ersterwähnten Standpunkte ergiebt sich eine Einteilung der Kartelle, für welche ich die Bezeichnungen Preiskartelle, Produktionskartelle, Absatzkartelle und Beteiligungskartelle vorschlage.

Die älteste Art der Kartelle ist zweifellos jene Vereinigung der Unternehmer, welche die Festsetzung der Preise zum Gegenstande hat. Die Beteiligten verpflichten sich, eine bestimmte Ware nicht unter einem gewissen Preise zu veräußern, ein Frachtgut nicht unter einem bestimmten Preissatze zu befördern, ein Werk nicht unter einem bestimmten Preise zu liefern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zuweilen richtet sich das Preiskartell nicht gegen die Abnehmer, sondern gegen die Lieferanten der Urstoffe. Neben der eigentlichen Fixierung der Preise finden sich auch Verabredungen über die den Abnehmern zu gewährenden Begünstigungen, insbesondere Rabatte.

Die Produktionskartelle legen den verbundenen Unternehmern Beschränkungen in der Menge der Güter auf, welche sie erzeugen oder in Vertrieb setzen. Häufig beziehen sich diese Kartelle nur auf den inländischen Verkehr, während der Export unbeschränkt bleibt. Die Größe der zulässigen Produktion wird bei Eingehung der Kartelle meist nach der durchschnittlichen Erzeugung der letzten Jahre bemessen. Die Mehrproduktion ist entweder gänzlich untersagt oder verpflichtet, zu Gunsten der übrigen Unternehmer Prämien zu leisten, welche nach dem Quantum der Mehrerzeugung bemessen werden. Nach Bedarf wird eine gleichmäßige Einschränkung der Produktion in den verbundenen Betrieben, oder zuweilen die gänzliche Außerbetriebsetzung einzelner Unternehmungen auferlegt, letzteres natürlich nur gegen Entschädigung.

Die Absatzkartelle beschränken die einzelnen Unternehmer hinsichtlich des Absatzes der von ihnen erzeugten Waren, hinsichtlich der Übernahme von Geschäftsaufträgen. Diese Kartelle bezwecken, eine gleichmäßige und gesicherte Beschäftigung für die einzelnen Betriebe herbeizuführen. Es kann dies geschehen durch Einteilung der Absatzgebiete, indem den einzelnen Betrieben bestimmte lokale Bezirke ausschließlich zugewiesen werden: eine Konkurrenz erscheint in diesem Bezirke unzulässig. Eine andere Spielart sucht eine gleichmäßige Verteilung der Geschäftsaufträge herbeizuführen, indem die einzelnen Unternehmer gehalten sind, Aufträge, welche ein gewisses Maß überschreiten, ihren Genossen zuzuweisen, oder sich an öffentlichen Submissionen nur abwechselnd zu beteiligen. Seine Vollendung erhält das Absatzkartell erst durch die völlige Loslösung des Vertriebes von der Erzeugung, in der Bildung gemeinschaftlicher Verkaufsstellen.

Das Beteiligungskartell bezweckt den freien Wettbewerb indirekt dadurch einzuschränken, daß der aus allen oder bestimmten Geschäften erzielte Gewinn zum Teil auch den übrigen Unternehmern zugewiesen wird. Damit entfällt ein wichtiges Motiv für den rücksichtslosen Kampf gegen konkurrierende Betriebe.

Das wirtschaftliche Leben hat übrigens mannigfaltige Kombinationen der erwähnten Kartellgruppen hervorgebracht. Die höheren Entwicklungsformen, namentlich die Absatzkartelle stellen meist zugleich Preis- und Produktions-, zuweilen auch Beteiligungskartelle dar.

B. Wir gelangen nunmehr zur Darstellung der äußeren Formen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechtlichen Garantien der Unternehmerverbände. Je umfassender die Aufgaben sind, welche sich ein Kartell gesetzt hat, je tiefgreifender die Einschränkungen sind, welche den verbundenen Unternehmern in Bezug auf die Ausübung des Betriebes auferlegt werden, desto inniger ist naturgemäß auch die Verbindung, desto fester müssen die Bürgschaften für die Erreichung der gemeinsamen ökonomischen Ziele sein.

Die einfachste äußere Form des Kartells ist der reine Vertrag, ohne Schaffung irgend einer Organisation. Die Beteiligten verpflichten sich zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich der Menge der Produktion, der Preise ꝛc. Solche Verträge werden zuweilen nur mündlich abgeschlossen, um die Geheimhaltung thunlichst zu gewährleisten. Gegenwärtig ist jedoch die schriftliche Form die Regel; es geschieht dies wegen der leichteren Beweisbarkeit, und weil nach manchen Gesetzgebungen die Schrift für die Gültigkeit des Vertrages ein Erfordernis bildet. Eine Vervollkommnung erhält der Kartellvertrag durch Festsetzung von Konventionalstrafen für den Fall der Verletzung und weiter durch Erlegen von Kautionen in Geld, Wertpapieren oder Solawechseln seitens der Kontrahenten.

In den letzteren Fällen ist die Schwierigkeit beseitigt, welche sich aus der gerichtlichen Einklagung der Schadenersätze oder Konventionalstrafen ergiebt, und die Parteien unterwerfen sich nicht selten in dieser Richtung einer schiedsgerichtlichen Rechtsprechung, sei es durch ihre eigenen Genossen oder durch besonders bestellte Schiedsrichter. Dieser Punkt ist von besonderer Wichtigkeit in den Gebieten jener Gesetzgebungen, welche die Kartelle als rechtlich unverbindlich erklären. Außer den Geldstrafen werden in den Kartellverträgen zuweilen noch andere Nachteile an die Verletzung der übernommenen Verpflichtungen geknüpft, so die Verweigerung jedes geschäftlichen Verkehrs oder die Verrufserklärung; die Zulässigkeit dieser Zwangsmittel ist mehr als zweifelhaft.

Die zweite, höhere Stufe der Kartellvereinigungen sind die organisierten Kartelle. Sie bewegen sich zwar noch auf dem Boden des Vertragsrechtes, es kommt noch nicht zur Bildung einer eigentlichen Korporation; es werden jedoch zur Durchführung der gemeinsamen Zwecke, zur Vertretung nach außen, zur Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen und zum Zwecke der gegenseitigen Verrechnung besondere Organe geschaffen. An der Spitze des Kartells steht entweder eine einzelne Person, der Vorsitzende des Verbandes, oder — was häufiger der Fall ist — ein Ausschuß oder eine Kommission mit dem erforderlichen Beamtenkörper. Daneben giebt es besondere Vertrauensmänner als Kontrollorgane, Zahlstellen, Verrechnungsbureaus u. dgl.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheinen jene organisierten Kartelle, welche eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle besitzen; sie können geradezu als der Typus der gegenwärtigen deutschen Unternehmerverbände bezeichnet werden. Gemeinsam ist diesen Vereinigungen, daß die einzelnen Unternehmer den Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht selbst besorgen, sondern nur durch Vermittlung des genannten Organes, der gemeinsamen Verkaufsstelle. Diese übereinstimmende Einrichtung der sogenannten Verkaufssyndikate weist jedoch bei näherer Betrachtung tiefgehende rechtliche Verschiedenheiten auf.

Einmal kann nämlich die Verkaufsstelle lediglich die Stellung eines Agenten oder Vermittlers innehaben. Die verbundenen Unternehmer haben sich verpflichtet, die Geschäftsaufträge durch die Verkaufsstelle an sich gelangen zu lassen, und die letztere weist nach gewissen feststehenden Grundsätzen die einzelnen Bestellungen den Verbandsmitgliedern zu. Die Verkaufsstelle selbst schließt demnach hier keine Geschäfte ab; verpflichtet und berechtigt wird aus dem Geschäfte bloß jenes Verbandsmitglied, dem das Geschäft überwiesen wurde.

Eine andere Spielart findet sich in der Gestalt, daß die Verkaufsstelle das Geschäft allerdings zunächst im Namen des Verbandes abschließt, jedoch das Recht hat, den Kauf mit allen Rechten und Pflichten auf ein einzelnes Verbandsmitglied zu übertragen.

Eine dritte, ziemlich häufig vorkommende Gestaltung läßt die Verkaufsstelle als Vertreterin des Verbandes erscheinen. Sie schließt die Geschäfte im Namen des Verbandes ab; dieser wird aus dem Geschäfte berechtigt und verpflichtet und trägt insbesondere das Delcredere. Die Verkaufsstelle, beziehungsweise deren Vorsitzender, erscheinen demnach hier als gemeinsame Bevollmächtigte der verbundenen Unternehmer. Die Verkaufsstelle ist ein bloßes Organ des Verbandes und entbehrt jeder Selbständigkeit.

Im Gegensatze dazu zeigt uns eine vierte Varietät die Verkaufsstelle als Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sie schließt die Geschäfte nicht im Namen des Verbandes, sondern im eignen Namen, wenn auch für Rechnung des Verbandes ab. Hier hat die Verkaufsstelle selbständige Kaufmannseigenschaft, und kann aus einem Einzelkaufmann, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Aktiengesellschaft bestehen.

Diese Form der Verkaufsstelle ermöglicht also den Übergang aus dem bloßen Vertragsrechte in das Körperschaftsrecht. Sobald der Vertrieb von der Erzeugung vollständig losgelöst und einer besonderen Körperschaft übertragen wird, hat das Kartell den Boden des Gesellschaftsrechtes verlassen und den des Korporationsrechtes betreten. Es ist jedoch dies nicht der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einzige Weg, welchen die Kartelle eingeschlagen haben, um eine körperschaftliche Grundlage zu erhalten. Sie haben in manchen Fällen von vornherein ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte in die Form eines Vereinsstatuts gebracht und dadurch bewirkt, daß nicht mehr die Gültigkeit eines Vertrages, sondern die Gültigkeit eines Vereinsstatutes zur rechtlichen Beurteilung gelangt. In jenen Ländern freilich, in welchen die Existenz eines Vereines nicht einmal von einer Anmeldung der Statuten bedingt erscheint, wird es für den Juristen schwierig, festzustellen, ob ein organisiertes Kartell als ein bloßer Gesellschaftsvertrag oder als eine Korporation konstituiert wurde. Die Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches entsprechen dem Inhalte der Kartellverträge keineswegs. Höchstens könnte der zweite Titel des dritten Buches „Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung" als anwendbar erklärt werden. Davon abgesehen, müssen die Kartellverträge als Gesellschaftsverträge im Sinne des gemeinen bürgerlichen Rechts angesehen werden.

Wir gelangen nunmehr zur Schilderung jener Unternehmerverbände, bei welchen die Selbständigkeit des einzelnen Unternehmers nahezu völlig beseitigt erscheint. Ich sage „nahezu", da eine totale Verschmelzung der einzelnen Unternehmungen, wie früher gezeigt wurde, bereits außerhalb des Begriffes eines Kartelles fällt. Derartigen Fusionen geht ein Gesellschaftsvertrag voraus, in welchem die bisherigen Unternehmer ihre Betriebe bewerten und einen entsprechenden Anteil an dem zu begründenden einheitlichen Unternehmen erhalten. Sobald dieses jedoch ins Leben getreten ist, erscheint die Individualität der früheren Betriebe gänzlich beseitigt. Außer dieser definitiven und völligen Verschmelzung von Unternehmungen giebt es jedoch Gestaltungen, welche eine bloß faktische oder eine bloß vorübergehende Vereinigung von Betrieben darstellen. Die Einzelpersönlichkeiten sind hier nicht völlig von der Bildfläche verschwunden, wenn sie auch stark in den Hintergrund gedrängt erscheinen. Mit diesen Erscheinungen wollen wir uns im folgenden beschäftigen.

Kein juristisches, wohl aber ein bedeutendes ökonomisches Interesse bieten zunächst jene Fälle, in welchen eine Gruppe von Erwerbsgesellschaften insbesondere von Aktiengesellschaften von denselben Personen geleitet und beherrscht werden, weil sie die Mehrheit der Gesellschaftsanteile in ihrer Hand vereinigen. Diese Personengruppe vermag kraft ihrer Macht die leitenden Stellen der verschiedenen Gesellschaften zu besetzen und dadurch eine faktische Centralisierung eines bestimmten Erwerbszweiges herbeizuführen. Der ökonomische Effekt ist also hier der gleiche, als ob die verschiedenen Erwerbskorporationen ihre Selbständigkeit verloren hätten. Vom rechtlichen Stand-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

punkt erscheint jedoch diese Gestaltung weder als ein Kartell noch als eine Fusion. Derselbe Effekt kann auch dadurch herbeigeführt werden, daß die eine Gesellschaft die Aktien der übrigen konkurrierenden Körperschaften aufkauft, oder daß sie die übrigen Betriebe in Pacht nimmt.

Gänzlich verschieden von dieser rein faktischen Vereinigung von Unternehmungen und von hohem juristischen Interesse ist jene Verschmelzung von Korporationen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter der technischen Bezeichnung „Trust" aufgekommen ist. Da gerade diese Gestaltung der Kartelle in der Litteratur ziemlich eingehende Berücksichtigung gefunden, so kann ich mich mit einigen Andeutungen begnügen. Kurz gesprochen ist der Trust die fiduziarische Übertragung des Vermögens mehrerer Erwerbskorporationen an ein gemeinschaftliches Komitee von Vertrauensmännern. Diese, die „Trustees", werden auf Widerruf oder auf bestimmte Zeit Eigentümer des Vermögens der vereinigten Korporationen. Sie stellen den bisherigen Aktionären besondere Urkunden, Trust-Certifikate, aus und verpflichten sich außerdem persönlich zur treuen Geschäftsführung. Nach außen ist die Macht der Trustees unbeschränkt; sie sind eben Eigentümer der vereinigten Betriebe. Sie haften aber auch allein für alle eingegangenen Verpflichtungen. Es ist bekannt, daß die geschilderte Art der Unternehmer-Vereinigungen in den Vereinigten Staaten eine ungeheure Bedeutung erlangte, zu einer Monopolisierung ganzer Erwerbszweige führte und zu einer scharfen Repression im Wege der Gesetzgebung Anlaß gab. Gegenwärtig hat diese specielle Gestaltung der Trusts ihre praktische Bedeutung nahezu eingebüßt; an ihre Stelle ist meist eine völlige Fusion der Erwerbsgesellschaften getreten.

Besonderes Interesse verdient schließlich die Erscheinung, daß die verschiedenen Unternehmerverbände sich zuweilen zu höheren Gemeinschaften zusammenschließen, sei es daß sich die gleichartigen, für einzelne geographische Teile eines Staates gebildeten Kartelle zu einem auf das ganze Staatsgebiet sich erstreckenden Verbande vereinigen, sei es, daß ungleichartige Kartelle (in verschiedenen, aber verwandten Erwerbszweigen) zu einer Konvention gelangen, sei es, daß die nationalen Kartelle eines bestimmten Industriezweiges sich zu einem internationalen Verbande vereinigen. Hierbei bewahren die Gliedkartelle eine gewisse Selbständigkeit, unterliegen jedoch in einzelnen wichtigen Fragen der Einwirkung des Centralverbandes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Wir gehen nun daran, die eben geschilderten rechtlichen Gebilde vom Standpunkte der in den wichtigsten Kulturstaaten geltenden Rechtsordnung zu beurteilen. Von vorhinein begegnet uns hier der Zweifel, ob diese Aufgabe überhaupt eine lösbare ist. Sind doch die modernen Kartelle kaum vor dem Jahre 1873 aufgetreten! Wie kann man eine solche Erscheinung nach einer Gesetzgebung beurteilen, welche — von den amerikanischen Anti-Trustgesetzen abgesehen — aus einer viel früheren Zeit stammt. Darauf sei ein Doppeltes erwidert. Zunächst kann sich der Jurist, vor allem der Richter, der Aufgabe niemals entziehen, ein Lebensverhältnis, und wäre es noch so neuartig, unter die geltenden Rechtssätze zu subsumieren. Das Ergebnis mag ja unter Umständen ein unbefriedigendes sein, es können sich die geltenden Normen als unzweckmäßig erweisen. Dann ist es aber Sache des Gesetzgebers, Abhilfe zu treffen. Viel wichtiger ist aber das zweite Moment. Es ist nämlich gar nicht wahr, daß die heutigen Unternehmer-Verbände eine völlig neue, bis vor kurzem unbekannte Erscheinung darstellen. Solche Verbände zum Zwecke der Einschränkung der Konkurrenz, zur Monopolisierung eines Erwerbszweiges hat es schon im Altertum und im Mittelalter gegeben. Neuartig ist allerdings diese Erscheinung auf dem Gebiete der Großindustrie, neuartig sind die oben geschilderten Organisationsformen. Auf dem Gebiete des Handwerks, des Handels und der Transport-Unternehmungen finden sich jedoch solche Verbände schon in früheren Zeiten. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß sich die Gesetzgebung schon früher mit dieser volkswirtschaftlichen Erscheinung beschäftigt hat. Sie bietet einigen Ersatz für die bisher nicht geschriebene Geschichte der Kartelle.

Ja, die Gesetzgebung über die Kartelle und Ringe reicht weit zurück, wenn sie auch heute fast in Vergessenheit geraten ist. Schon das alte römische Recht beschäftigt sich bei zwei verschiedenen Anlässen mit den Unternehmerverbänden. Zunächst werden sie in einem Volksgesetze aus der ersten Kaiserzeit, betreffend den Getreidehandel erwähnt; ferner haben wir aus der späteren Kaiserzeit zwei Erlasse, von welchen der zweite sich ziemlich eingehend mit Kartellverträgen der Unternehmer befaßt.

Im erstgenannten Volksgesetze wird es als eine strafbare Handlung erklärt, wenn der Preis des Getreides von Einzelnen oder von Gesellschaften künstlich verteuert, die Vorräte zurückgehalten und der Verkauf zu angemessenen Preisen verweigert oder wenn die Zufuhr des Getreides absichtlich verhindert wird. Hier bildet also der Getreidering, wie wir heute sagen würden, nur ein einzelnes Glied in der Kette der als Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

brechen charakterisierten Handlungen. Als Strafe ordnete das Gesetz für die betreffenden Kaufleute die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder die Verbannung an, für Personen niedrigen Standes öffentliche Zwangsarbeit. Im übrigen bildete die Fürsorge für eine ausreichende Zufuhr des Getreides und angemessene Preise, später sogar die unentgeltliche Verteilung desselben an die armen Bürger einen wichtigen Zweig der römischen Staatsverwaltung, soweit die Hauptstadt in Frage kam. Der Getreidehandel war demnach geradezu verstaatlicht und es hatten daher die oben erwähnten Strafbestimmungen, wie mir scheint, eigentlich nur für die römischen Provinzen praktische Bedeutung.

Die beiden kaiserlichen Konstitutionen, von welchen die eine aus dem Jahre 473, die zweite aus dem Jahre 483 n. Chr. stammt, sind in der Gesetzessammlung Justinians im 59. Titel des 4. Buches des Codex enthalten. Interessant ist schon die Überschrift, welche dieser Titel trägt und sie lautet: Von den Monopolien und der unerlaubten Übereinkunft der Kaufleute sowie von den verbotenen und unerlaubten Vereinbarungen der Handwerker, Werkmeister und Badewirte. Mit dem den Römern eigentümlichen Scharfsinn werden alle derartige Unternehmer-Verbindungen als faktische Monopole charakterisiert, beziehungsweise den Monopolen gleichgestellt. Die erste Verordnung des Kaisers Leo ist uns nur unvollständig erhalten; das betreffende Bruchstück wurde erst in unserem Jahrhundert aus einer in Verona gefundenen Handschrift veröffentlicht und ist daher bei der Reception des römischen Rechtes und in der gemeinrechtlichen Theorie selbstverständlich nicht in Frage gekommen. Soweit ersichtlich ist, scheint dieser kaiserliche Erlaß das Vorgehen der Behörden bei Verleihung von Monopolsrechten geregelt zu haben. Bedeutungsvoller und interessanter ist die Verordnung des Kaisers Zeno aus dem Jahre 483. Sie bezieht sich nicht bloß auf Getreide oder Lebensmittel, sondern auf alle Gebrauchsgegenstände, ja sogar auf Arbeitsleistungen. Sie verbietet zunächst die Ausübung eines Monopols, selbst wenn sich der betreffende Unternehmer auf eine ihm verliehene Berechtigung zum ausschließlichen Handel oder Gewerbe zu berufen vermag. Dann aber untersagt sie alle Verabredungen, kraft deren irgend eine Ware nicht unter einem bestimmten Preise verkauft werden dürfe. Endlich verbietet sie den Handwerkern oder Werkmeistern, unter sich zu verabreden, daß keiner von ihnen die von den Genossen begonnene aber stehen gelassene Arbeit fortsetzen und vollenden dürfe. Die Ausübung eines Monopols wird mit der Strafe der Vermögenskonfiskation und der immerwährenden Verbannung bedroht: die eben erwähnten unerlaubten Verabredungen sollen mit einer Geldstrafe von 50 Pfund Gold geahndet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden. Der Unterbeamte, welcher in der Verfolgung dieser strafbaren Handlung lässig ist, verfällt in eine Geldstrafe von 40 Pfund Gold.

Die Gesetzgebung des alten deutschen Reiches hat sich gleichfalls wiederholt mit den Ringen und Kartellen beschäftigt. Die deutschen Reichsabschiede aus den Jahren 1512, 1524, 1530 und 1532, später die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 bedrohen die „Monopolia und schädlichen Fürkauff" mit strengen Strafen, haben jedoch damit, wie es scheint, keinen sonderlichen Erfolg erzielt. Wenigstens äußert sich selbst noch die Reichspolizeiordnung von 1577 in folgender Weise:

„Wiewohl die Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkauff nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publizierten Reichs-Abschieden, bei grossen Poenen und Straffen, als Verlust aller Hab und Güther und Verweisung des Lands verboten, so ist doch solchen Satzungen, Abschieden und Verbot bis anher mit gebührlicher und schuldiger Vollziehung gar nicht nachkommen, noch gelebt worden, sondern seynd in kurtzen Jahren etwa viel grosse Gesellschaft in Kaufmanns-Geschäfften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kauffleuth im Reich auffgestanden, die allerley Waaren und Kaufmanns-Güther, auch Wein, Korn und anders dergleichen .... in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Kauffer oder Verkauffer anzudingen, solche Waaren niemands, dann ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder, daß er, der Verkauffer, sie nicht näher oder anders geben woll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem Heil. Reich und allen Ständen desselbigen merklichen Schaden zu, wieder obvermeldte gemeine beschriebene Recht und alle Erbarkeit."

Zur Beruhigung der Geschäftswelt wird überdies ausdrücklich hinzugefügt, daß „ehrliche Compagnien" durchaus gestattet sind. Verboten ist jedoch die Ware in eine Hand zu bringen, ihr einen Wert nach Gefallen zu setzen, ferner zu verabreden, daß der Käufer oder Verkäufer die Ware von niemand Anderem kaufen oder niemand Anderem geben dürfe; verboten ist endlich die Verabredung, daß die Ware nicht unter einem bestimmten Preise verkauft werden dürfe. Als Strafen werden in den Reichsgesetzen angedroht die Konfiskation der Güter, die Landesverweisung und der Verlust des Geleitsrechtes für Kaufleute. Die Handhabung dieser Strafbestimmungen wird der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, gegen die säumige Obrigkeit soll der kaiserliche Fiskal beim Reichskammergericht klagbar auftreten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf Grund der geschilderten Vorschriften des römischen Rechtes und der deutschen Reichsgesetzgebung gestaltete die Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Strafrechts einen besonderen Verbrechensbegriff, welcher bald als Monopolium, bald als Dardanariat bezeichnet wurde. Als einzelne Begehungsweisen dieses Deliktes werden in der Theorie bezeichnet: a. das Monopolisieren, indem ein Einzelner oder eine Gesellschaft eine bestimmte Warengattung zusammenkauft und in ihre Hände bringt zu dem Zwecke, den Markt zu beherrschen (Auf- und Vorkauf, Accaparement). b. Verträge zwischen Kaufleuten, Verfrachtern oder Gewerbsleitern von dem oben gekennzeichneten Inhalt. c. Die Zurückhaltung von Vorräten an notwendigen Lebensmitteln und die Verweigerung des Verkaufes zu angemessenen Preisen. Die in den römischen und deutschen Gesetzen angedrohten Strafen wurden in der Gerichtspraxis nicht angewendet; an Stelle derselben trat eine arbiträre Geld- oder Arreststrafe. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. erwähnt dieses Delikt überhaupt nicht. Hingegen haben die Strafgesetzbücher des vorigen und zum Theil auch dieses Jahrhunderts die gemeinrechtlichen Vorschriften mit mancherlei Modifikationen in sich aufgenommen, so insbesondere das preußische Landrecht, das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 und der Code pénal.

IV.

Das deutsche Reichsstrafgesetz übergeht bekanntlich die Koalitionen sowohl der Arbeiter als der Unternehmer mit Stillschweigen. Es bildet demnach nach dem geltenden deutschen Reichsrechte der Abschluß eines Kartells oder Ringes zweifellos nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung. Es kann demnach nur die Frage nach der civilrechtlichen Gültigkeit solcher Vereine gestellt werden. Eine ausdrückliche Rechtsnorm, wie sie die deutsche Gewerbeordnung § 152 hinsichtlich der Verabredungen betreffend den Arbeitsvertrag aufstellt, giebt es hinsichtlich der Kartelle nicht. Die Gewerbeordnung bestimmt bekanntlich, daß Verabredungen und Vereinigungen von Gewerbetreibenden, Gehilfen oder Fabrikarbeitern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen straflos aber unverbindlich sind. „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Da es sich bei den Kartellen um Verabredung von einem ganz verschiedenen Inhalte handelt, so ist eine analoge Anwendung dieser Vorschrift durchaus unzulässig, und wir sind daher bei der Beurteilung der Kartelle rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Wirkung auf allgemeine Gesichtspunkte angewiesen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hier kommt vor allem in Betracht die im gemeinen Rechte und in der Partikulargesetzgebung enthaltene Vorschrift, daß Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoßen, ungültig sind. In der That ist bereits versucht worden, diesen Gesichtspunkt in einigen aus Kartellen entstandenen Prozessen zur Geltung zu bringen. Der unsittliche Charakter der Unternehmerverbände soll darin bestehen, daß die individuelle Freiheit der Unternehmer in der Ausübung ihres Gewerbes in unzulässiger Weise beschränkt werde, ferner darin, daß in solchen auf Monopolisierung gerichteten Konventionen eine verwerfliche Gesinnung hervortrete, endlich darin, daß solche Verträge die öffentliche Wohlfahrt benachteiligen und mit dem Principe der Gewerbefreiheit im Widerspruche stehen. Mit Recht haben die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen der höchsten Gerichte diese Begründung in ihrer Allgemeinheit für haltlos erklärt und die Würdigung des einzelnen Falles, insbesondere die Art der in dem Kartelle zur Anwendung gebrachten Zwangsmittel als entscheidend angesehen.

Daß Kartellverträge unter Umständen die Interessen des Publikums schwer verletzen und das allgemeine Wohl gefährden, stempelt sie noch nicht zu unsittlichen Verträgen, weil hieraus noch nicht eine individuelle verwerfliche Gesinnung zu entnehmen ist. Es handelt sich hier um eine objektive Schädlichkeit, nicht um eine subjektive Immoralität. Auch von einer Einschränkung der individuellen Freiheit der kartellierten Unternehmer kann im Ernste nicht die Rede sein, da ja die auferlegten Beschränkungen alle Genossen gleichmäßig treffen und auch sonst bei Gesellschaftsverträgen gültig verabredet werden. Zuweilen wurde geltend gemacht, daß ja auch Verträge, durch welche jemand sich verpflichtet, ein Gewerbe gar nicht zu betreiben oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu errichten, aus dem Gesichtspunkte einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung unverbindlich seien. Wenn dies auch zugegeben wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Kartelle einen von dem erwähnten Vertrage gänzlich verschiedenen Inhalt besitzen.

Auch aus dem Principe der Gewerbefreiheit kann ein Argument gegen die Gültigkeit der Kartelle nicht abgeleitet werden. Dieses Princip besagt lediglich, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet sei, dem kein besonderes gesetzliches Hindernis im Wege steht, unabhängig von der Angehörigkeit zu einer Korporation, in der Regel auch unabhängig von einer staatlichen Konzession. Mit diesem Principe steht der Abschluß eines Kartelles keineswegs im Widerspruche. Es können jederzeit außerhalb des Kartells stehende Unternehmer das betreffende Gewerbe errichten und betreiben. Daß ihnen unter Umständen die Konkurrenz erschwert, ja

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unmöglich gemacht wird, ist nur ein faktisches und kein rechtliches Hindernis.

Eine andere Beurteilung der Kartelle vom civilrechtlichen Standpunkte würde sich freilich dann ergeben, wenn im Deutschen Reiche eine Rechtsnorm bestehen würde, welche nicht nur die Verträge gegen die guten Sitten, sondern auch die gegen das öffentliche Wohl gerichteten Vereinbarungen für ungültig erklärt, wie dies das französische Civilgesetzbuch und die ständige Praxis der englischen Gerichte aussprechen. Der erste Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hat in der That einen solchen Rechtssatz aufgestellt (§ 106): „Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig." Die Motive bemerken dazu: „Neben den guten Sitten ist die öffentliche Ordnung erwähnt, weil der Inhalt eines Rechtsgeschäftes nicht bloß gegen die moralischen Interessen, sondern auch gegen die allgemeinen Interessen des Staates verstoßen kann und ein Verstoß gegen die letzteren nicht immer einen Verstoß gegen die ersteren enthält. Es darf in dieser Beziehung namentlich auf die mit dem Principe der Gewerbefreiheit sich in Widerspruch setzenden Verträge verwiesen werden." Der zweite Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches hat in seinem § 103 die „öffentliche Ordnung" nicht mehr erwähnt, kaum zum Nutzen der Sache. Die Motive bemerken: „Der Begriff der öffentlichen Ordnung, wenngleich in anderen Rechtsgebieten unentbehrlich, wurde hier ausgeschieden, da ihm eine sichere Umgrenzung fehlt und die gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte zumeist (!) als auch gegen die Rechtsordnung oder gegen die Gesetze der guten Sitten gerichtet anzusehen sein werden."

V.

Österreich ist der einzige Staat, welcher eine ausdrückliche, unzweideutige Rechtsnorm über die civilrechtliche Wirkung der Kartellverträge enthält.

Das noch geltende österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 hatte die Koalitionen der Unternehmer und Arbeiter, speciell auch die Kartelle der Gewerbetreibenden für strafbar erklärt. Der § 479 lautete nämlich: „Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteil herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Übertretungen zu strafen." (Folgen die Strafdrohungen.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der § 481 betrifft sohin die Verabredungen der Arbeiter zur Erzielung günstiger Bedingungen des Arbeitsvertrages (Strikeparagraph) und erklärt sie gleichfalls als strafbare Übertretungen.

Alle diese Strafbestimmungen wurden aufgehoben durch das Gesetz vom 7. April 1870, betreffend das Koalitionsrecht. Von nun an werden die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter nur dann strafbar, wenn ganz besondere Momente hinzutreten (Einschüchterung oder Gewalt). Das interessiert uns hier nicht näher. Von großer Bedeutung sind jedoch die privatrechtlichen Vorschriften des Koalitionsgesetzes. Dieselben beziehen sich zunächst auf die Verabredung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche bezwecken, ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen beziehungsweise günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Solche Verabredungen sowie alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

Bis zu diesem Punkte stimmt das österreichische Koalitionsgesetz mit den Gesetzgebungen der meisten Kulturstaaten vollkommen überein; es ist namentlich dem französischen Gesetze vom 25. Mai 1864 und dem belgischen Gesetze vom 31. Mai 1866 nachgebildet. Nun kommt aber im § 4 des österreichischen Koalitionsgesetzes eine Vorschrift, welche, soviel ich sehe, ihm durchaus eigentümlich ist. Es sollen nämlich die oben erwähnten Bestimmungen über die Arbeitskoalitionen auch Anwendung finden „auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen".

Die Verabredungen, welche das Gesetz hier erwähnt, decken sich zwar nach dem Wortlaute nicht vollständig mit den Kartellverbindungen der Unternehmer; handelt es sich doch nicht immer um „Gewerbsleute" und besteht doch auch der Inhalt des Kartells nicht immer in der Fixierung der Preise. Gleichwohl muß nach der Absicht des Gesetzgebers jede Kartellverbindung unter die citierte Vorschrift gestellt werden. Unter den „Gewerbsleuten" sind zweifellos nicht bloß Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung, sondern alle Unternehmer zu verstehen. Ferner kommt zur Erwägung, daß alle Kartelle in dem Effekte gipfeln, den Preis einer Ware in einer Höhe zu halten, welche durch den freien Wettbewerb nicht möglich wäre. Ob die Verabredung direkt eine Fixierung der Preise betrifft, steht demnach in zweiter Linie. Schon die Festsetzung der Produktionsmenge oder die Verteilung der Absatzgebiete bewirkt wenigstens mittelbar eine Erhöhung der Preise oder verhindert ihr Herabsinken.

Das Gesetz erwähnt die Preiserhöhung „zum Nachteile des Publi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kums". Man könnte nun geltend machen, daß manche Kartelle gar nicht gegen das Publikum gerichtet sind und daher nicht unter das Gesetz fallen. Wenn z. B. die Holzstoffabrikanten die Preise ihrer Erzeugnisse erhöhen, so werden dadurch die Papierfabriken in Mitleidenschaft gezogen, nicht aber notwendigerweise das konsumierende Publikum. Auch diese Unterscheidung hält einer ernsten Betrachtung nicht Stand, da eine mittelbare Einwirkung auf die Konsumenten in den erwähnten Fällen früher oder später hervortritt.

Wir gelangen demnach zu dem Ergebnisse, daß alle Kartellverabredungen durch das österreichische Koalitionsgesetz getroffen werden. Solche Verabredungen haben demnach „keine rechtliche Wirkung". Es ist also nicht bloß das Klagerecht aus derartigen Verträgen versagt, vielmehr hat der Richter die genannten Verträge als null und nichtig zu behandeln, wann immer er in die Lage kommt, sich mit denselben kraft seines Amtes zu beschäftigen. Richtig ist die Verabredung einer Konventionalstrafe für den Fall einer Übertretung der im Kartellvertrage übernommenen Pflichten, ungültig ist auch die Zusage von Prämien oder Gewinnanteilen für diejenigen, welche Teilnehmer der Kartelle sind. Wurden zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus dem Kartellvertrage Kautionen geleistet (in Geld, Wertpapieren oder Solawechseln), so können dieselben jederzeit zurückgefordert werden, weil die für eine auch als natürliche Verbindlichkeit nicht bestehende Schuld gegebene Sicherstellung wirkungslos ist.

Werden jedoch die Verpflichtungen aus einem Kartellvertrage freiwillig erfüllt, werden insbesondere die verfallenen Konventionalstrafen freiwillig geleistet, so kann eine Rückforderung nur unter der Voraussetzung zulässig erscheinen, daß sich der Leistende in einem entschuldbaren Irrtum befand. Denn, „wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist", kann er dieselbe nicht zurückfordern (§ 1432 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches).

Der geschilderte für die Kartelle höchst ungünstige Rechtszustand in Österreich hat jedoch die Bildung derselben durchaus nicht verhindert. Eine sehr beliebte Art zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Kartelle besteht darin, daß sich die Parteien hinsichtlich der Streitigkeiten aus Kartellverträgen einem Schiedsgerichte unterwerfen und auf jede Beschwerdeführung gegen das schiedsgerichtliche Urteil verzichten. In diesem Falle kann der Schiedsspruch nach dem geltenden österreichischen Prozeßrechte (§ 273 der allgemeinen Gerichtsordnung) nur im Falle „eines offenbaren Betruges" für nichtig erklärt werden. Wenn daher der Schiedsrichter im Widerspruche mit dem Koalitionsgesetze den Kartellvertrag für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbindlich und die verabredeten Strafgelder als fällig anerkannt hat, so hat es dabei sein Bewenden, da hierin doch keineswegs ein offenbarer Betrug erblickt werden kann. Es wird Aufgabe der künftigen Prozeßordnung sein, durch eine sachgemäße Regelung des schiedsgerichtlichen Verfahrens Abhilfe zu treffen. So lange dies nicht geschieht, ist eine Umgehung des Koalitionsgesetzes sehr erleichtert.

Ein anderer Weg, der von den Kartellen in Österreich zuweilen zu dem Zwecke eingeschlagen wird, um sich eine rechtlich gesicherte Grundlage zu verschaffen, besteht in der Gründung eines nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 gebildeten Vereines. Der wahre Zweck der Vereinigung ist aus den vorgelegten Statuten häufig kaum zu entnehmen, indem in der Regel nur die Wahrung der Interessen des betreffenden Erwerbszweiges als der Zweck des Vereines nach außen bezeichnet wird. Thatsächlich werden jedoch in solchen Vereinen Festsetzungen über die Produktionsmenge und die Preise einer Gattung von Erzeugnissen getroffen. Hier vermag nur eine strenge Handhabung der Vereinsgesetzgebung derartigen verdeckten Kartellen die Existenz unmöglich zu machen.

VI.

In Frankreich bildet die Eingehung eines Kartelles unter gewissen Voraussetzungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung. Der Artikel 419 des Code pénal bedroht nämlich unter anderem diejenigen mit Strafe, welche durch arglistige Mittel eine Erhöhung oder Erniedrigung der Preise von Lebensmitteln, Waren oder öffentlichen Schuldverschreibungen herbeiführen, so daß die betreffenden Gegenstände einen anderen Preis erhalten, als sie durch die natürliche und freie Konkurrenz erlangt haben würden. Ferner ist eine Vereinigung zwischen den hauptsächlichen Inhabern einer bestimmten Gattung von Waren oder Lebensmitteln zu dem Zwecke, diese Gegenstände gar nicht oder nicht unter einem bestimmten Preis zu veräußern, als strafbar erklärt.

Die erstgenannte Vorschrift kann auf Kartelle schwerlich Anwendung finden, da bei denselben regelmäßig keine arglistigen Mittel angewendet werden, um die Preisbildung zu beeinflussen. Eher kann schon der zweitgenannte Satz des Art. 419 auf die modernen Unternehmerverbände bezogen werden. Der Wortlaut des Gesetzes giebt jedoch zu zahlreichen Zweifeln Anlaß. Die französische Rechtsprechung hat die Unternehmerverbindungen zum Schutze eines Erwerbszweiges, insbesondere zur Verhütung der Überproduktion und zur Erhaltung der Preise auf einer angemessenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Höhe für durchaus erlaubt erklärt; nur die auf künstliche Emporschraubung der Preise gerichteten Koalitionen sollen unter das Strafgesetz fallen. Allein selbst die zuletzt genannten Koalitionen haben selten eine strenge Beurteilung erfahren. Hat doch der Pariser Kassationshof die an dem berüchtigten Kupferring beteiligten Personen von der Übertretung des Art. 419 freigesprochen! Manche französische Juristen meinen, daß die letztgenannte Vorschrift überhaupt außer Übung gekommen sei oder doch mit dem Geiste der neueren französischen Gesetzgebung, insbesondere mit dem Gesetze vom 21. März 1884, betreffend die gewerblichen Berufsgenossenschaften (syndicats professionnels) im Widerspruche stehe. Wenn auch diese Meinung kaum gebilligt werden kann, so ist doch zuzugeben, daß die praktische Bedeutung der gegen die Koalitionen gerichteten Strafbestimmung sehr gering anzuschlagen ist. In der That haben sich in Frankreich, trotz des code pénal, zahlreiche Kartelle gebildet und erhalten, obwohl manche von ihnen ihre Stellung aufs schärfste ausgenützt und das Publikum empfindlich benachteiligt haben.

Vom Standpunkt des französischen Civilrechts bieten die Artikel 1131 und 1133 des Code civil eine geeignete Handhabe, um den gemeinschädlichen Kartellen die privatrechtliche Anerkennung zu entziehen. Es erscheinen nämlich nicht bloß die Verabredungen gegen die guten Sitten, sondern auch die gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Verträge (contrair à l'ordre public) nichtig. Von diesem Grundsatze haben die französischen Gerichte häufig Gebrauch gemacht, um den Koalitionen der Unternehmer die privatrechtliche Wirkung zu entziehen. Aber auch hier haben die Beteiligten Mittel und Wege gefunden, um ihre Verabredungen praktisch zur Geltung zu bringen. Hierzu bot das Erlegen von Kautionen oder die Unterstellung des Kartells unter die Erwerbsgesellschaften des französischen Handelsgesetzbuches geeignete Mittel.

In England bestanden früher strafgesetzliche Bestimmungen gegen die Koalitionen der Unternehmer. Dieselben wurden unter Georg III. im Jahre 1772 aufgehoben. Die Kartelle kommen daher gegenwärtig in England nur vom civilrechtlichen Standpunkte zur Beurteilung. In der Praxis der englischen Gerichte gilt als feststehender Grundsatz, daß die Kartelle nur dann als nichtig anzusehen sind, wenn sie einen Erwerbszweig vollständig monopolisieren, die Konkurrenz gänzlich beseitigen oder die Preise der Waren auf eine übertriebene Höhe bringen. In diesen Fällen stehen die Koalitionen nach englischer Anschauung mit der Freiheit des Handels

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Verkehrs im Widerspruche und sind daher als ungültig zu erachten. Hieraus ergiebt sich, daß das englische Recht es von der Beurteilung des einzelnen Falles abhängig macht, ob einem Kartelle rechtsverbindliche Kraft innewohnt oder nicht. Das Aufkommen zahlreicher und drückender Unternehmerverbände ist in England dadurch keineswegs verhindert worden.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gilt subsidiär das englische gemeine Recht (Common law). Als die Unternehmerverbände daselbst zu einer großen Bedeutung gelangten, wurde zunächst versucht, ihnen vom Standpunkte der oben erwähnten englischen Rechtsanschauung beizukommen. Zuweilen haben in der That amerikanische Gerichtshöfe die Ungültigkeit dieser Verbände dekretiert; im großen und ganzen erwies sich jedoch die Rechtsprechung als schwankend und unzureichend. Die öffentliche Meinung erzwang eine gegen die mächtigen Unternehmerverbände gerichtete Specialgesetzgebung. Zuerst wurde den Eisenbahngesellschaften durch ein Bundesgesetz vom 4. Februar 1887 (Interstate commerce Act) untersagt, einzelnen Unternehmern specielle Frachtbegünstigungen zu gewähren und ferner verwehrt, unter sich den aus dem Transportgeschäfte erzielten Gewinn zu verteilen (Verbot des Participationskartells). Zur Handhabung dieses Gesetzes wurde eine besondere Bundeskommission mit weitreichenden Vollmachten eingesetzt.

Hierauf wurden in den Jahren 1888 bis 1890 in mehr als zwanzig Einzelstaaten und schließlich durch ein Bundesgesetz vom 2. Juli 1890 sehr umfassende und äußerst strenge Vorschriften gegen alle Arten von Unternehmerverbänden erlassen. Diese Gesetze bedrohen jene Unternehmer, welche sich, in welcher Form immer, verbinden, um die Produktion oder den Handel einzuschränken, die Preise festzusetzen oder in anderer Art den freien Wettbewerb einzuschränken, mit Geld- und Gefängnisstrafen. Korporationen, welche solche Verbindungen eingehen, sollen mit dem teilweisen Verlust ihres Vermögens oder mit der Entziehung ihrer juristischen Persönlichkeit bestraft werden. Die Verfolgung dieser strafbaren Handlungen soll von Amts wegen eintreten. Die durch die Syndikate oder Trusts geschädigten Personen können den dreifachen Ersatz des Schadens begehren, zuweilen wird auch die Zahlungspflicht der Käufer, gegenüber diesen Unternehmerverbänden, erlassen.

Das praktische Resultat dieser weit über das Ziel hinausschießenden Antitrustgesetze war ein äußerst geringfügiges. Einzelne Gerichtshöfe haben diese Gesetze als verfassungswidrig und daher unanwendbar erklärt; manche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hervorragende Juristen der Vereinigten Staaten fanden wiederum die Fassung dieser Vorschriften viel zu unbestimmt und endlich verhinderten auch politische Momente eine durchgreifende Ausführung der Antitrustgesetze. Die einzige praktische Wirkung derselben bestand darin, daß sich die meisten Trusts freiwillig auflösten, jedoch in neuen Gestalten, insbesondere als einheitliche Korporationen bald wieder auftauchten.

In Bezug auf die übrigen Gesetzgebungen dürften einige Andeutungen genügen. In den meisten neueren Strafgesetzbüchern wird die Unternehmerkoalition nicht mehr erwähnt, so z. B. im belgischen, niederländischen und ungarischen Strafgesetzbuch. Das italienische Strafgesetzbuch von 1890 (Art. 326) bedroht nur die auf Verteuerung der Lebensmittel gerichteten Machinationen. Das russische Strafgesetzbuch (Art. 913. 1180) bestraft Verabredungen von Händlern oder Industriellen, um den Preis von Lebensmitteln oder sonstigen Waren des notwendigen Bedarfs zu erhöhen. Diese Vorschrift hat jedoch nicht gehindert, daß sich in Rußland einige sehr mächtige Unternehmervereinigungen, namentlich das Zuckerkartell und das Petroleumkartell, gebildet und erhalten haben.

VII.

Die vorhergehende kurze Umschau über die Stellung der verschiedenen Gesetzgebungen zu den Kartellen hat folgendes Ergebnis: Die privatrechtliche Geltung der Kartellverträge hängt meistens von der richterlichen Würdigung des einzelnen Falles ab; nur in Österreich sind derartige Verabredungen stets unverbindlich. Nur in wenigen Staaten fallen die Unternehmerverbände unter das Strafgesetz; die praktische Bedeutung der ausgesprochenen Strafdrohungen ist eine äußerst geringfügige. Die beiden von der Gesetzgebung bisher eingeschlagenen Wege zur Bekämpfung gemeinschädlicher Kartelle (privatrechtliche Unverbindlichkeit, Bedrohung mit Strafe) haben sich als vollkommen unzureichend erwiesen. Diese Erfahrung ist nicht schwer zu erklären. Die Verweigerung des privatrechtlichen Schutzes hat in jenen zahlreichen Fällen gar keinen Effekt, in welchen die Beteiligten aus freien Stücken ihre Kartellverpflichtungen erfüllen. Wenn diese Verbindung die Interessen der Teilnehmer durchaus befriedigt, dann entfällt jeder Anlaß zum Einschreiten des Civilrichters, mag auch das Kartell für die Allgemeinheit schädlich und drückend sein. Neben dem wohlverstandenen eigenen Interesse ist es auch die Rücksicht auf Treue und Glauben und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf den geschäftlichen Ruf, was zu einer freiwilligen Erfüllung der Kartellverpflichtungen veranlaßt. Dazu kommt die in Kartellverträgen geradezu üblich gewordene Unterwerfung unter die schiedsgerichtliche Rechtsprechung und die Leistung von Kautionen, wodurch selbst widerstrebende Genossen zur Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verhalten werden können.

Aber auch die in manchen Staaten bestehenden und von manchen Gegnern der Kartelle begehrten Strafdrohungen vermögen nur in sehr geringem Umfange die Bildung und den Fortgang gemeinschädlicher Kartelle zu verhindern. Denn entweder sind die betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen sehr weit gefaßt, d. h. gegen jede Unternehmerkoalition gerichtet, dann sind sie ungerecht und praktisch unanwendbar. Oder es werden nur die auf Ausbeutung des Publikums oder auf Monopolisierung eines Erwerbszweiges gerichteten Koalitionen mit Strafe bedroht; dann ist es wieder für den Strafrichter, der dem wirtschaftlichen Leben doch etwas ferner steht, eine äußerst schwierige Aufgabe, die wirtschaftliche Berechtigung eines in Frage kommenden Unternehmerverbandes zu beurteilen. Soll man wirklich von seinem subjektiven Ermessen die Ehre und Freiheit von Unternehmern abhängig machen, welche zu einem Kartelle zusammengetreten sind? Handelt es sich doch überdies bei einer strafrechtlichen Beurteilung stets nur um eine nachträgliche Repression; sie vermag die Bildung des gemeinschädlichen Kartells und dessen Wirksamkeit nicht aus der Welt zu schaffen.

Die Lösung des vorliegenden Problems der Bekämpfung gemeinschädlicher Kartelle ist daher weder auf dem Boden des Privatrechtes, noch auf dem Boden des Strafrechtes zu finden; sie liegt unseres Erachtens in einer verwaltungsrechtlichen Regelung der Unternehmerverbände. Bevor wir diesen Gedanken näher ausführen, sei es gestattet, jene Vorschläge in aller Kürze zu besprechen, welche bisher in Bezug auf die Regelung der Kartelle aufgetaucht sind.

Der einfachste dieser Vorschläge geht dahin, volle Passivität zu bewahren, also einfach nichts vorzukehren. Begründet wird diese Anschauung damit, daß jedes Eingreifen des Staates in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte schädlich sei und daß die freie Konkurrenz schon dafür sorge, daß die Kartelle keine Monopolstellung erlangen. Sobald die kartellierten Unternehmer übertriebene Preise ihrer Waren diktieren, werde durch die auftauchenden Konkurrenten das Kartell gesprengt. Diese Anschauung bedarf keiner ernstlichen Widerlegung; sie hat die Thatsachen gegen sich. In Nordamerika, dem Lande der größten wirtschaftlichen Freiheit, sind ganze Industrie- und Handelszweige monopolisiert worden; gerade hier sind die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schärfsten Repressionsmaßregeln gegen die Unternehmerverbände auf gesetzgeberischem Wege ins Leben getreten.

Eine gewisse Verwandtschaft mit der eben erwähnten Anschauung besitzt die Lehre, daß die Kartelle nur unter dem Einflusse der Schutzzölle sich bilden und fortbestehen, daß daher die Freihandelspolitik notwendig den Untergang der industriellen Kartelle zur Folge habe. Solange eine gänzliche Aufhebung der Schutzzölle nicht durchführbar ist, empfehlen die Vertreter dieser Ansicht, der Staatsverwaltung die Ermächtigung einzuräumen, von Fall zu Fall den Schutzzoll bezüglich einer bestimmten Warengattung, deren Preis durch ein Kartell übertrieben hoch gehalten wird, zu ermäßigen oder gänzlich aufzuheben. Dadurch werde die Konkurrenz des Auslandes ermöglicht, das Kartell gesprengt und der Preis wieder auf eine normale Höhe gebracht.

Auch dieses Palliativmittel gegen gemeinschädliche Kartelle erweist sich bei näherer Betrachtung als unzureichend, beziehungsweise unanwendbar. Zunächst kommt in Erwägung, daß hinsichtlich wichtiger Gebrauchsartikel, z. B. der Kohle, ein Schutzzoll überhaupt nicht besteht. Weiters ist diese Maßregel nicht so leicht durchzuführen, weil die Zölle häufig auf Handelsverträgen beruhen. Ferner werden durch diese Maßregel auch jene Unternehmer getroffen, welche dem Kartelle nicht beigetreten sind. Endlich wird die zeitweilige Aufhebung des Schutzzolles eine große Unsicherheit im Handel und Verkehre herbeiführen und Konsequenzen haben, welche über den gewünschten Effekt weit hinausgehen.

VIII.

Die erste Voraussetzung einer verwaltungsrechtlichen Regelung der Kartelle besteht darin, daß die Staatsverwaltung zur Kenntnis der bestehenden Unternehmerverbände gelangt. In letzter Zeit hat zwar die Scheu der beteiligten Unternehmer vor einer Veröffentlichung ihrer Koalitionen bedeutend nachgelassen. Viele Kartelle werden aber auch jetzt noch immer, namentlich in Österreich, geheim gehalten. Mit Rücksicht auf das bedeutende Interesse der Allgemeinheit an dem Bestande solcher Verbände, erscheint diese Geheimhaltung ungerechtfertigt. Zur Schonung der in dieser Beziehung vorhandenen Empfindlichkeit mag immerhin von einer obligatorischen Publikation aller Kartellverbindungen gegenwärtig noch abgesehen werden. Ich schlage jedoch vor, daß alle Unternehmer, welche solche Verbindungen eingehen oder fortsetzen, künftig verpflichtet seien, auf Verlangen der Staatsverwaltung über alle entscheidende Thatsachen bestimmten amt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Organen Auskunft zu geben. Die Einführung dieser Anzeigepflicht wäre keine unerhörte Neuerung, da ja schon infolge der modernen Socialgesetzgebung die Unternehmer in vielen Richtungen zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen verpflichtet worden sind. Die Verweigerung der Aussage und die Erstattung unrichtiger Angaben wäre selbstverständlich unter Strafe zu setzen. Im Interesse der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse könnten die mit der Vernehmung betrauten Organe zur Verschwiegenheit gegenüber allen Personen, außer ihren Vorgesetzten, verpflichtet werden. Es würde ferner vom Ermessen der Staatsverwaltung abhängen, ob sie die auf diese Weise erlangten Kenntnisse veröffentlicht. Hierin läge unter Umständen eine Stellungnahme von nicht zu unterschätzender moralischer Bedeutung.

Die zweite Voraussetzung für eine verwaltungsrechtliche Regelung der Kartelle gehört dem Korporationsrechte an. Alle organisierten Kartelle, d. h. solche Vereinigungen von Unternehmern, die mit besonderen Organen ausgestattet sind (Ausschuß, Generalversammlung, gemeinsame Verkaufsstelle), sollen meines Erachtens genötigt sein, sich als Vereine zu konstituieren. Gerechtfertigt erscheint diese Forderung dadurch, daß es sich um Verbände handelt, welche nach Art anerkannter juristischer Personen handelnd auftreten; gerechtfertigt ist diese Forderung ferner dadurch, daß diese Verbände nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern auch dritter Personen berühren. Die nichtorganisierten Kartelle können schon aus dem Grunde außer Betracht bleiben, weil ihr Verband ein ziemlich loser und in der Regel von kurzer Dauer ist.

Welcher Gruppe von Korporationen die organisierten Kartelle einzureihen sind, wird von der Vereinsgesetzgebung des einzelnen Staates abhängen. Sollte keine der in ihr vorkommenden Arten von Korporationen sich für die Anwendung auf die Kartelle als zweckmäßig erweisen, so könnte durch ein besonderes Gesetz, wie es z. B. für die Wirtschaftsgenossenschaften oder für die registrierten Hilfskassen in einzelnen Staaten erlassen wurde, den Besonderheiten der Kartellkorporationen Rechnung getragen werden. Ein solches Gesetz könnte Normativbestimmungen für Kartelle vorschreiben, die staatliche Aufsicht über dieselben eingehend regeln und der Staatsverwaltung das Recht einräumen, diese Körperschaft aus Gründen des öffentlichen Wohles aufzulösen. Die staatliche Aufsicht über diese Kartelle würde es mit sich bringen, daß die Staatsverwaltung in besonders wichtigen Fällen das Recht hätte, den Beschlüssen dieser Korporationen die Zustimmung zu verweigern.

Diese Regelung der organisierten Kartelle setzt selbstverständlich als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenstück voraus, daß die unter den Mitgliedern bestehenden rechtlichen Beziehungen vom Staate anerkannt und eventuell mit Zwangsmaßregeln geschützt werden. Die Unverbindlichkeit der Kartelle könnte daher nur für die nichtorganisierten Koalitionen als Grundsatz ausgesprochen werden.

Der im vorstehenden skizzierte Vorschlag dürfte manchem zunächst als eine höchst gewagte Neuerung erscheinen. Die Kartelle nach Art von öffentlichen Korporationen zu regeln, sie unter die Aufsicht der Staatsverwaltung zu stellen ist jedoch kein so kühnes Projekt, als es im ersten Momente scheint. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Einwirkung der Staatsverwaltung in der Vergangenheit hinsichtlich des Bergbaus stattgefunden hat, bietet ja selbst heute das Verhältnis des Staates zu den Privateisenbahnen, insbesondere die Tarifhoheit, ein wichtiges Vorbild. Ja noch mehr! Es giebt sogar ein deutsches Kartell, hinsichtlich dessen die Staatsverwaltung das Recht besitzt, auf die Beschlüsse hinsichtlich der Höhe der Produktion und der Festsetzung der Preise einzuwirken.

Diese höchst interessante Erscheinung, vielleicht ein Fingerzeig in unsere wirtschaftliche Zukunft, bietet das deutsche Kalikartell, an welchem auch der preußische Fiskus beteiligt ist. In diesem Verbande ist dem Vertreter des preußischen Staatsfiskus das Recht eingeräumt, im Interesse der Konsumenten eine Erhöhung der Produktion verlangen zu dürfen, „insoweit dies von dem königlich preußischen Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Werksausschusses für erforderlich erklärt wird". Ebenso kann der Minister für die an die deutsche Landwirtschaft abgehenden Rohsalze Ausnahmspreise bestimmen.

Der Staat wird diesen Weg der Regelung der Kartelle gewiß nur schrittweise einschlagen; er wird zunächst die auf Artikel des allgemeinen Gebrauchs gerichteten Koalitionen seiner Aufsicht unterwerfen. Aber die Möglichkeit dieser Einwirkung muß ihm gewährt sein hinsichtlich aller Unternehmerverbände. Und dazu scheint mir der einzige Weg: ihre Unterstellung unter das Korporationsrecht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Reform des ländlichen Erbrechts.

Von

Dr. Hermes,

Geheimem Ober-Regierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Berlin.

Kaum zwölf Jahre sind verstrichen, seit von Miaskowski im Vorworte seines grundlegenden Werkes über das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche[1] es als unnatürlich bezeichnete, daß, während ringsum in den europäischen Staaten die Fragen des Grundeigentums und seiner Verteilung das öffentliche Interesse lebhaft beschäftigten, nur in Deutschland über diesen Gegenstand allgemeines Stillschweigen herrsche. Von Miaskowskis Weckruf ist nicht vergeblich gewesen, und mit der Stille vor dem Sturm läßt sich der damalige Zustand der Ruhe vergleichen, wenn man die dauernd ansteigende Flut der über die Gestaltung des ländlichen Erbrechts seitdem in der Litteratur, in der Presse und in Parlamenten, Vereinen und Interessenvertretungen entstandenen Bewegung ins Auge faßt. Ein solcher Wandel in der öffentlichen Anschauung wird nicht allein durch die Überzeugungskraft wissenschaftlicher Forschung zuwege gebracht. Einen wesentlichen Anteil daran hatte das Fortschreiten der Vorarbeiten für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, welches den ländlichen Berufsvertretungen Anlaß gab, zu den das ländliche Erbrecht betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.

Weit bedeutsamer aber war der Einfluß der seit einer Reihe von Jahren immer ungünstiger sich gestaltenden allgemeinen Lage der deutschen Landwirtschaft, die allmählich für weite Teile des Reiches einen besorgniserregenden Charakter angenommen hat. Diese Entwicklung beruht auf dem infolge des allgemeinen Preisdruckes fast überall eingetretenen Sinken der

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik XX 1882, XXV 1884.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reinerträge, trotz der vermöge gehobener Technik gegen früher erheblich gesteigerten Roherträge. Nun ist es klar, daß dem Sinken der Reinerträge durch eine Reform des ländlichen Erbrechts nicht abgeholfen werden kann. Aber ebenso ist es unzweifelhaft, daß die Wirkung des Einnahmeausfalls eine sehr viel andere ist, je nachdem sie einen verschuldeten oder einen unverschuldeten Besitzer trifft. Hier bedeutet sie bloß eine Vermögensverminderung, dort gefährdet sie die wirtschaftliche Existenz des Betreffenden. Dem erzwungenen Besitzwechsel geht aber bei ländlichen Grundstücken mit der sinkenden finanziellen Kraft des Besitzers fast stets ein Verfall der Wirtschaft voraus, der später nur in längerer Zeit und mit verhältnismäßig größeren Aufwendungen ausgeglichen werden kann, also einen Verlust am Nationalvermögen bedeutet. Hierin liegt ein bedeutsamer Unterschied zwischen einer städtischen und einer ländlichen Krisis. Werden aber vollends ganze ländliche Besitzklassen in ihrer Existenz bedroht, die nicht ohne weiteres durch andere gleichwertige ersetzt werden können, so werden neben dem volkswirtschaftlichen Interesse des Staates alle die sonstigen öffentlichen Interessen gefährdet, die mit der Erhaltung unseres Grundbesitzerstandes verknüpft sind.

So ist es leicht begreiflich, daß die Notlage der Landwirtschaft den Blick auf die hohe Verschuldung eines großen Teils des ländlichen Besitzes und weiter bei Prüfung der Ursachen dieser Verschuldung auf die Frage gelenkt hat, ob nicht eine der Hauptursachen der Verschuldung durch eine Umgestaltung des bestehenden Grunderbrechts zu beseitigen ist.

Im folgenden soll der gegenwärtige Stand der Hauptfragen des ländlichen Erbrechts kurz zusammengefaßt erörtert werden. Hierbei nötigte schon der durch die Vereinsleitung knapp bemessene Raum dieses Referates den Verfasser zur Beschränkung und machte ein näheres Eingehen auf die vorhandene Litteratur[1] unmöglich. Aus demselben Grunde sind die Verhältnisse der Familienfideikommisse unberücksichtigt geblieben, zumal dieses Rechtsinstitut in Deutschland fast überall auf eine einzelne Gruppe des ländlichen Besitzstandes, nämlich den größeren Grundbesitz, beschränkt ist.

Bei der Darstellung des geltenden Erbrechts war nach dem Vorgange von Miaskowskis die Höfe- und Landgütergesetzgebung gegenüber dem gemeinen Erbrecht als Sonderrecht zu behandeln, da dies dem bestehenden Rechte entspricht. Das auch vom Verfasser geteilte Bestreben, dem Anerbenrecht künftig die vollbürtige Stellung eines gemeinrechtlichen Instituts zu

[1] Sie ist angegeben bei Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Stuttgart 1894, S. 257—261. Vergl. ferner die unten Citierten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verschaffen, bleibt dadurch unberührt. Für die Rechtsdarstellung kommen übrigens nur diejenigen Beziehungen in Betracht, in welchen das bestehende Recht geeignet ist,

> den Übergang des ungeteilten ländlichen Grundbesitzes auf einen leistungsfähigen Übernehmer zu erleichtern oder zu erschweren.

I. Das geltende Erbrecht unter Mitberücksichtigung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches 1. Lesung[1].

1. Testamentarische Erbfolge.

Die Möglichkeit, durch Verfügung von Todeswegen für die ungeteilte Erhaltung eines ländlichen Besitztums Sorge zu tragen, ist in gewissem Grade beschränkt durch das nach dem römischen Rechte, wie nach den neuen Gesetzbüchern geltende Pflichtteilsrecht. Zum Pflichtteile berechtigt sind[2] nach allen in Deutschland geltenden Rechten[2] die Descendenten, fast überall auch die Ascendenten. Die Geschwister haben nach gemeinem Rechte dann ein Pflichtteilsrecht, wenn ihnen eine bescholtene Person vorgezogen werden soll, während ihnen ein solches Recht nach dem preuß. Allg. Landrecht, dem sächsischen Gesetzbuch, dem französischen Recht und in Württemberg überhaupt versagt ist. Die Mehrzahl der neueren Rechte (Preußen, Sachsen, Württemberg) giebt auch dem Ehegatten den Anspruch auf ein Pflichtteil, nach gemeinem Recht steht nur der armen Witwe ein Noterbrecht auf 1/4 des Nachlasses zu. Der Entwurf des B. G. B. § 1975 macht die Ascendenten, Descendenten und den Ehegatten pflichtteilsberechtigt. Die Größe des Pflichtteils beträgt für die Descendenten:

nach gemeinem Recht und dem Sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch:

beim Vorhandensein von	1—4	Kindern	1/3	der Intestatportion,
= = =	5 und mehr	=	1/2	= =

nach preußischem Recht:

beim Vorhandensein von	1—2	Kindern	1/3	der Intestatportion,
= = =	3—4	=	1/2	= =
= = =	5 und mehr	=	2/3	= =

nach französischem Recht:

[1] Die zweite Lesung des Entwurfs ist, soweit es sich um das Erbrecht handelt, noch im Gange.

[2] Motive zu § 1975 des Entwurfs des B. G. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beim Vorhandensein von	1 Kinde	1/2	der Intestatportion,
= = =	2 Kindern	2/3	= =
= = =	3 = und mehr	3/4	= =

Ascendenten und Ehegatten haben nach den meisten Gesetzen Anspruch auf 1/2 der Intestatportion.

Der Entwurf des B.G.B. hat allgemein den Pflichtteil auf die Hälfte der Intestatportion festgesetzt. Behufs Berechnung der Höhe des Pflichtteils ist der Wert der Nachlaßgrundstücke zu schätzen (Entwurf des B.G.B. § 1986 Abs. 2), auch wenn er von dem Erblasser angegeben ist. In letzterer Hinsicht enthält jedoch das Gesetz vom 4. Juni 1856 für Westfalen in § 1 die wichtige Vorschrift, daß eine besondere ermäßigte Taxe für die Abschätzung von Gütern in dem Falle in Geltung tritt, daß eine Verfügung, durch welche ein Landgut einem Descendenten oder dem überlebenden Ehegatten zugewendet wird, wegen Verletzung des Pflichtteils angefochten wird. Ermäßigte Taxen kommen ferner nach den für die Provinzen Ost- und Westpreußen für das gerichtliche Taxverfahren geltenden Vorschriften in Anwendung (Ostpreuß. Provinzialrecht Zus. 29 u. 30, Westpreuß. Regierungs-Instruktion v. 21. September 1773, § XIII Nr. VII b, Verordn. v. 22. März 1844, Ges. v. 4. Mai 1857). Analoge, das Pflichtteil einschränkende Taxbestimmungen finden sich in den neuen Höfe- und Landgüterordnungen (Höfegesetz f. Hannover vom 2. Juni 1874 § 18, für Lauenburg vom 21. Februar 1881 § 17, der Landgüterordnung für Westfalen vom 30. April 1882 § 22, für Brandenburg vom 10. Juli 1883 § 15, für Schlesien vom 24. April 1884 § 16, für Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 § 22, für den Reg.-Bez. Kassel vom 1. Juli 1887 § 29, im Braunschw. Ges. v. 28. März 1874 § 14) und werden insoweit durch Art. 85 Abs. 2 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum B.G.B. aufrecht erhalten.

Zu erwähnen ist endlich, daß die erleichterte Form der letztwilligen Verfügung, welche das gemeine Recht und andere Gesetze für das sogenannte testamentum inter liberos, das preuß. Allg. Landrecht wenigstens für letztwillige Verfügungen über die Auseinandersetzung zwischen erbenden Kindern (divisio parentum inter liberos) eingeführt hatten, im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches abgelehnt ist[1].

2. Intestaterbfolge.

Wie bekannt, begründet innerhalb der zur Erbfolge berufenen Klassen Geschlecht und Alter nach dem gemeinen, überall in Deutschland geltenden

[1] Motive V, 290.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rechte keinen Vorzug, und der Entwurf des B.G.B. hat sich dem angeschlossen. Gleich nahe Verwandte sind also gleichberechtigt, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

3. Erbauseinandersetzung.

Nach gemeinem Rechte[1] hängt es, wenn die Erben sich nicht einigen, vom Ermessen des Richters ab, ob er

1. die Naturalteilung des Nachlaßgrundstückes verfügen, oder
2. das Nachlaßgrundstück einem der Erben ungeteilt, mit der Verpflichtung, die anderen zu entschädigen, zusprechen, oder
3. dasselbe zur öffentlichen Versteigerung bringen und die Verteilung des Erlöses bewirken will.

Das preußische Recht giebt in § 180 des Ges. v. 13. Juli 1883, das aber in dieser Beziehung kein neues Recht geschaffen hat[2], jedem Miterben das Recht, teilungshalber auf notwendige Subhastation des Nachlaßgrundstückes anzutragen. Für die Provinzen Westfalen, Ost- und Westpreußen gelten zwar, auch soweit es sich um die Auseinandersetzung zwischen Miterben handelt, die oben (S. 50) angeführten, eine ermäßigte Taxe vorschreibenden Gesetzbestimmungen, aber sie haben für die Erbauseinandersetzung keine maßgebende Bedeutung, weil eben jeder Miterbe die Möglichkeit hat, durch den Antrag auf Subhastation das Grundstück zum Verkauf zu bringen. Immerhin gewähren diese Taxvorschriften insofern eine Erleichterung für den Übernehmer, als der Vormundschaftsrichter bei der Auseinandersetzung mit beteiligten Mündeln die Taxe gelten zu lassen hat, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, vergl. § 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1856.

Im Gebiete des französischen Rechts verfolgten die Vorschriften des Code civil über das Erbrecht, insbesondere die Erbauseinandersetzung aus politischen Gründen absichtlich das Bestreben, den größeren Grundbesitz zu zertrümmern[3]. Zu diesem Behufe wurde die Naturalteilung der Grundstücke als Grundsatz vorgeschrieben (Code civ. Art. 826) und für das gerichtliche Teilungsverfahren, welches die Regel bildete, die Bildung von Losen angeordnet, bei der auf jedes Los eine gleiche Menge beweglicher und unbeweglicher Sachen entfallen mußte (Art. 832 das.). Diese Nötigung

---

[1] v. Miaskowski, Das Erbrecht u. s. w. 1. Abteil. S. 185—187.

[2] A.L.R. Teil 1 Tit. 17 § 89; Knorr, Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung u. s. w., 2. Ausg., Berlin 1890 Anm. 2 u. 3 zu § 180.

[3] Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, in Wagners Handbuch der Staatswissenschaften I, 1892, S. 469.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Naturalteilung von Grundstücken ist beseitigt für das Rheinische Recht durch das Gesetz vom 22. Mai 1887 (insbesondere § 9), für Baden durch das Gesetz vom 26. April 1886, durch welche Gesetze die Erbauseinandersetzung ähnlich wie im übrigen Deutschland geordnet ist. Der Entwurf des B.G.B. unterwirft in § 2151 das Rechtsverhältnis der Miterben den für die Gemeinschaft geltenden Vorschriften. Der hiernach anwendbare § 769 (übereinstimmend §§ 688, 689 des Entwurfes 2. Lesung) bestimmt, daß die Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur erfolgt, sofern solche ohne Verminderung des Werts der zu teilenden Gegenstände möglich ist, andernfalls durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes (bei Grundstücken nach den Vorschriften über Zwangsversteigerung) und Teilung des Erlöses. Die Teilung darf vertragsmäßig oder durch den Erblasser für längstens 30 Jahre ausgeschlossen werden (§§ 2153, 767). Ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Miterben, wie es verschiedenen Gesetzgebungen bekannt ist, hat der Entwurf nicht vorgesehen.

4. Erbrechtliche Sonderinstitute.

a. Landwirtschaftliche Erbgüter.

Sie sind zu charakterisieren als Nachbildungen des Familienfideikommisses für den bäuerlichen Besitz[1], sind also unveräußerlich und unverschuldbar. Die in Bayern (Ges. v. 22. Februar 1855) und Hessen-Darmstadt (Ges. v. 11. September 1858) zugelassene Errichtung solcher Güter hat indessen fast nirgends stattgefunden[2]. In Mecklenburg-Schwerin ist mit größerem Erfolge durch die Verordnung vom 24. Juni 1869 und 4. Mai 1872 eine analoge Einrichtung für die bäuerlichen Erbpachtgüter eingeführt.

b. Vererbung geschlossener Güter.

Die Geschlossenheit (Unteilbarkeit) des Stammguts im Gegensatz zu den sogenannten walzenden Grundstücken hat sich im Königreich Sachsen (Ges. vom 30. November 1843), in einigen kleineren mitteldeutschen Staaten und im Badischen Schwarzwald erhalten. Im Königreich Sachsen soll noch etwa 3/4 der Gesamtfläche geschlossener Besitz sein. Ein besonderes Erbrecht besteht aber in Sachsen für diese geschlossenen Besitzungen nicht, so daß sie im Erbfalle, da die Teilung ausgeschlossen ist,

---

[1] v. Miaskowski, Das Erbrecht u. s. w. Abteil. II S. 114.
[2] Buchenberger, Agrarwesen I 470.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zum Verkaufe kommen, wenn nicht durch Testament oder Einigung der Erben für die Erhaltung in der Familie Vorsorge getroffen ist. In Baden beruht die Einrichtung der geschlossenen Hofgüter auf dem Edikt vom 23. März 1808 (Zusatz c—g zu Art. 827 des Badischen Landrechts); das auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1888 erfolgte Feststellungsverfahren hat ergeben, daß 4942 solcher Hofgüter in 166 Gemeinden bestehen. Dem gesetzlichen Erben gebührt hier gesetzlich die Vorteilsgerechtigkeit, d. h. das Recht zu verlangen, daß ihm das Nachlaßgut zu einem „kindlichen Anschlage" überlassen werde, d. h. unter Abzug von 1/10 bis 1/4 der gewöhnlichen Taxe.

c. Das Anerbenrecht.

Die neuere Gesetzgebung über das Anerbenrecht ist eine freie Fortbildung des mit der früheren Gebundenheit des Grundbesitzes in Wegfall gekommenen älteren bäuerlichen Grunderbrechts. An Gesetzen kommen in Betracht:

für Preußen das Gesetz betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 1. Juni 1874 mit Ergänzungs-Gesetzen vom 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884; das Gesetz betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881; die Landgüterordnung für Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. R. vom 30. April 1882; desgl. für Brandenburg vom 10. Juli 1883; desgl. für Schlesien vom 24. April 1884; desgl. für Schleswig-Holstein mit Ausnahme von Lauenburg vom 2. April 1886; desgl. für den Regierungs-Bezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1877; endlich das Gesetz, betr. Eintragungen in die Höfe- und Landgüterrolle ꝛc. vom 11. Juli 1891;

für Oldenburg die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873 und für das Fürstentum Lübeck vom 10. Januar 1879;

für Braunschweig die Gesetze vom 20. Mai 1858 und vom 28. März 1874;

für Schaumburg-Lippe das Gesetz vom 11. April 1870;

für Bremen das Gesetz vom 14. Januar 1876 und Nachtrags-Gesetz vom 28. Juni 1885.

Der gemeinsame Inhalt der Gesetze besteht darin, daß für gewisse ländliche Besitzungen eine gesetzliche Vererbungsform eingeführt ist, welche die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und zu diesem Behufe den Übergang des Besitzes auf einen begünstigten Übernehmer (den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sogenannten Anerben) zu fördern bestimmt ist. Überall handelt es sich hierbei nur um ein Intestaterbrecht, das durch letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Das Intestatanerbenrecht ist entweder unmittelbar durch Gesetze eingeführt (so in Braunschweig und Schaumburg-Lippe), oder seine Anwendung ist von der auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintragung des Besitzes in ein besonderes Verzeichnis (Landgüter-, Höferolle) abhängig (Preußen). Das letztere System des indirekten Intestatanerbenrechts nähert sich in seiner Wirkung dem Testamente, es unterscheidet sich hiervon aber dadurch, daß die einmal erfolgte Eintragung auch für die späteren Erbfälle ihre Wirksamkeit behält, sofern nicht etwa inzwischen eine Löschung des Besitztums in der Rolle stattgefunden hat. Zu dem Antrage auf Löschung ist der jeweilige Eigentümer jederzeit befugt. Die rechtliche Konstruktion des neueren Anerbenrechts unterscheidet sich von der älteren dadurch, daß sie sich weder an die für das Familienfideikommiß geltenden Grundsätze anlehnt, noch eine Sondernachfolge des Anerben in das Anerbengut zu Grunde legt. Vielmehr erscheint das Anerbenrecht nur als eine gesetzliche Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbeteiligten unter einander[1]. Im übrigen herrschen zwei Systeme. Bei dem einen erwirbt der Anerbe das Gut nach Analogie des legatum vindicationis unmittelbar kraft Gesetzes, mit der Verpflichtung, den Wert des Grundstücks auf sein Erbteil sich anrechnen zu lassen, so in Hannover (§ 13) und Lauenburg (§ 12). Nach dem zweiten System, welches in den übrigen preußischen Gesetzen angenommen ist (z. B. Westfalen § 23, Brandenburg § 10), hat der Anerbe nur das Recht, bei der Auseinandersetzung von den Miterben die Übertragung der ihnen zugefallenen Gutsanteile gegen Ersatz des Wertes zu fordern.

Die Bestimmung derjenigen Arten von Besitzungen, welche unter das Anerbenrecht fallen, ist verschieden getroffen. Während die außerpreußischen Gesetze nur bäuerliche Besitzungen dem Anerbenrecht unterwerfen, sind in Preußen auch die größeren Güter ohne Unterschied des Umfanges eintragungsfähig, nur in Lauenburg sind landtagsfähige Rittergüter ausgeschlossen. Die Grenze nach unten hin ist für Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und im Regierungs-Bezirk Kassel dahin gezogen, daß alle mit einem Wohnhause versehenen ländlichen Besitzungen eintragungsfähig sind. In Brandenburg und Westfalen ist ein

[1] Motive zum Entwurf eines Einf.G. zum B.G.B. S. 212. 213.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mindestbetrag von 75 M. Grundsteuerreinertrag vorgeschrieben, das Vorhandensein eines Wohnhauses wird nicht gefordert. In Schlesien ist ein Wohnhaus und außerdem ein Grundsteuerreinertrag von 60 M. erforderlich. Da der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag in Brandenburg 9,6. M. pro ha, in Westfalen 15,3 M., in Schlesien 14,1 M. beträgt, so berechnet sich der ungefähre Minimalumfang der eintragungsfähigen Besitzungen für Brandenburg auf 8 ha, Westfalen auf 5 ha, Schlesien auf fast 4 ha.

Der Umfang des der Vererbung nach Anerbenrecht unterliegenden Besitztums bemißt sich in Preußen nach der Eintragung in die Höferolle, nur für Hannover und Lauenburg ist, wenn die Höferolle nichts bestimmtes ergiebt, auf das Grundbuch und den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke zurückzugehen (Hannover § 11, Lauenburg § 10). Neuerwerbungen werden auch in der Höferolle ohne weiteres dem Besitztum zugeschrieben, wenn nicht der Erwerber das Gegenteil bestimmt. Mit dem Landgut unterliegt auch das Zubehör dem Anerbenrecht; über den Begriff des Zubehörs enthalten nur die Gesetze für Hannover (§ 12), Lauenburg (§ 11), Schleswig-Holstein (§ 15) und Kassel (§ 13) nähere Bestimmungen.

Die subjektive Befugnis, als Anerbe einzutreten ist meist auf erbende Nachkommen des Erblassers beschränkt. In Westfalen (§ 15) und Schlesien (§ 10) steht das Anerbenrecht auch erbenden Geschwistern zu, in Oldenburg (Art. 2, § 1) Geschwistern und Ascendenten des Erblassers und ihren Nachkommen. Der überlebende Ehegatte hat im Falle der Gütergemeinschaft meist eine analoge Stellung wie der Anerbe (Westfalen § 11, Schleswig-Holstein § 17).

Die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle regelt sich, soweit nicht eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, nach der gesetzlich feststehenden Reihenfolge der Berufung. Das Majorat bildet die Regel, das Minorat findet sich in Teilen von Westfalen (§ 14), von Oldenburg (Art. 7, § 1) und von Schleswig-Holstein. Im Regierungs-Bezirk Kassel findet keine gesetzliche Berufung statt, sondern im Mangel gütlicher Einigung wird die Person des Anerben durch einen Familienrat festgesetzt.

Die Grundsätze für die Ermittelung des Gutswerts stimmen darin überein, daß der Ertragswert, nicht der Verkaufswert maßgebend ist. Die Feststellung des Wertes erfolgt in Westfalen und Brandenburg nach der Grund- und Gebäudesteuer-Einschätzung, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Braunschweig durch besondere Schätzung. In Schlesien bildet der 40fache Betrag

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Grundsteuerreinertrages den Übernahmepreis, doch kann jeder Miterbe auf Schätzung antragen. In Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Schaumburg-Lippe wird der Ertragswert mit dem 20fachen Betrage kapitalisiert und diesem der Verkaufswert des Inventars hinzugerechnet. Im Regierungs-Bezirk Kassel bestimmt der Familienrat den Übernahmepreis, der sich aber zwischen dem 25fachen und 45fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages bewegen muß.

Das Voraus für den Anerben ist in Hannover (§ 16), Lauenburg (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 11) auf $^1/_3$, in Braunschweig (§ 11) auf höchstens $^1/_3$, in Oldenburg auf 15—40% des ermittelten Hofwertes festgesetzt. In Hessen (§ 19) hat der Familienrat bei der Wertesfeststellung den Anerben soweit zu bevorzugen, als es im Interesse der dauernden Erhaltung des Gutes erforderlich ist.

Die übrigen preußischen Landgüterordnungen und das Gesetz für Schaumburg-Lippe kennen ein besonderes Voraus nicht.

Vorschriften über Festsetzung und Ausbezahlung der Abfindungen für die Miterben. Nach den Gesetzen für Schaumburg-Lippe (§§ 88—90, 85), Braunschweig von 1874 (§ 16), Westfalen (§ 19, 12) und Kassel (§ 22) kann die Auszahlung der Abfindungen minderjähriger Miterben bis zu deren Großjährigkeit oder Verheiratung ausgesetzt werden, wenn den Miterben bis dahin standesgemäßer Unterhalt auf dem Gute gewährt wird. Die Gesetze für Hannover (§ 18), Brandenburg (§ 16), Schlesien (§ 17), Schleswig-Holstein (§ 23) treffen hierüber nur insoweit Bestimmung, als dergleichen letztwillige Verfügungen des Erblassers nicht wegen Pflichtteilsverletzung angefochten werden können.

d. Der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches

hat von einer reichsgesetzlichen Regelung des Anerbenrechts abgesehen. Er folgt der in das gemeine Recht übergegangenen Regel des römischen Rechts, welche zwischen der Vererbung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens keinen Unterschied macht. Dagegen sind für die landesgesetzliche Ordnung des Anerbenrechts in den Art. 83—87 des Entwurfs eines Einführungs-Gesetzes die erforderlichen Vorbehalte gemacht, und zwar dahin, daß die Landesgesetzgebung das Anerbenrecht auch als Intestaterbrecht einführen kann. Auch läßt Art. 70, Ziffer 1 das. diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die Teilung von Grundstücken untersagen oder beschränken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Die thatsächliche Art der Vererbung.

Die Rechtsregel soll der Rechtsüberzeugung und dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Mehrheit der beteiligten Volksgenossen entsprechen, also die Verhältnisse so ordnen, daß nur in Ausnahmefällen für eine von der Rechtsregel abweichende Privatdisposition des Einzelnen Bedürfnis ist. Entspräche das geltende ländliche Intestaterbrecht dieser Anforderung, so würde die Frage nach der in der thatsächlichen Art der Vererbung sich offenbarenden Volkssitte bedeutungslos sein. In allen drei großen Rechtsgebieten Deutschlands müßte als Regel eine gleiche Teilung der ländlichen Besitztümer, sei es in Natur oder dem Werte nach unter die gleich nahen Erben stattfinden, der Grundbesitz müßte im Volksbewußtsein nur als Kapitalanlage gelten, ebenso wie ihn die geltende Gesetzgebung behandelt, und ein Interesse an der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie wäre ebensowenig denkbar, wie die Familie dabei interessiert ist, ob etwa gute Hypotheken und Wertpapiere gegen andere gleich sichere und einträgliche umgetauscht werden. Jeder, der das deutsche Land kennt, weiß, daß Sitte und Volksanschauung eine andere ist. Im weitaus größeren Teile des Reiches hat sich die Sitte der ungeteilten Vererbung namentlich beim bäuerlichen Grundbesitze erhalten, der sich durch Übergabe unter Lebenden (Altenteilsverträge), durch Testament und Erbvertrag gegen die Wirkungen des gleichen Erbrechts zu schützen sucht, sodaß, wie von Miaskowski mit Recht bemerkt[1], in ganz Deutschland mit geringen Ausnahmen gleichsam eine stillschweigende Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen das allgemeine Erbrecht und seine Folgen besteht.

Und wenn in dem gewöhnlichen Falle, wo ein größeres Kapitalvermögen nicht vorhanden ist, der bäuerliche Besitzer im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes den Übernehmer gegenüber den anderen Kindern zu begünstigen genötigt ist, so thut er dies nicht, weil ihm die anderen Kinder weniger nahe ständen, sondern weil er die Erhaltung des überkommenen Besitzes als Pflicht ansieht und weil er weiß, daß es auch im dauernden Interesse aller Familienangehörigen selbst besser ist, wenn einer von ihnen wohlhabend ist, als wenn sie durch fortgesetzte Teilung in wenigen Generationen alle zu Bettlern werden.

Die Richtigkeit des Vorstehenden ergiebt sich, wenn auch amtliches Material über die herrschende Erbsitte und die örtlichen Grenzen ihrer Verbreitung nur für Baden und Württemberg in den in den 80er Jahren dort

[1] Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrg. 1886, S. 114.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

veranlaßten Enqueten vorliegt, überzeugend aus den sorgfältigen Erhebungen des Vereins für Socialpolitik[1], sowie für Preußen aus den im Jahre 1882 durch die landwirtschaftlichen Vereine veranstalteten gleichartigen Erhebungen[2]. Danach ist die Sitte des ungeteilten Übergangs der Besitzung herrschend im ganzen Norden und im Südosten von Deutschland, während im größeren Teile von Südwestdeutschland und Thüringen die gleiche Teilung unter die Erben üblich ist.

Immerhin ist für die Vorbereitung gesetzgeberischer Schritte eine genauere amtliche Erhebung wünschenswert. Sie ist für Preußen nach einer auf der letzten Agrarkonferenz gemachten Mitteilung bereits eingeleitet. Es sind im Mai d. J. gleichzeitig die Amtsgerichte und die Landräte der Monarchie aufgefordert worden,

> unter thunlichster Mitteilung thatsächlichen Materials eingehend über die Frage zu berichten, ob bei Vererbung ländlichen Grundbesitzes und zwar des größeren wie des kleineren, regelmäßig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung kommt, oder ob die Eigentümer testamentarisch oder durch Erbvertrag über ihren Grundbesitz zu Gunsten eines Erben zu bestimmen, oder den Besitz durch Gutsübergabevertrag u. s. w. bereits bei Lebzeiten auf den Nachfolger zu übertragen pflegen.

Der regelmäßige Inhalt solcher Verfügungen des Eigentümers soll in den Berichten angegeben werden.

Nach unwidersprochenen Zeitungsnachrichten ist zufällig gleichzeitig für Bayern eine im wesentlichen gleichartige Rückfrage an die Behörden gerichtet worden. Da hiernach in absehbarer Zeit für die größten deutschen Staaten genaueres Material gewonnen sein wird, so erscheint es nicht erforderlich, jetzt noch auf die Ergebnisse jener älteren Enqueten im einzelnen einzugehen.

III. Die neuere Bewegung auf Reform des ländlichen Erbrechts.

Überblickt man die Entwicklung der letzten zwölf Jahre, so ist es nicht zweifelhaft, daß die auf Reform des ländlichen Erbrechts gerichtete Bewegung an Stärke und Bestimmtheit erheblich gewonnen hat. Es braucht hier nur an die Schwierigkeiten erinnert zu werden, mit welchen der Bahn-

---

[1] Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, 3 Bde., 1883.

[2] Abgedruckt in Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 14.—17. Februar 1883.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

brecher der neuen Richtung in der Gesetzgebung, das erste Hannoversche Höfegesetz auch bei der Regierung und bei einem großen Teile der landwirtschaftsfreundlichen Elemente zu kämpfen hatte, Schwierigkeiten, die ohne den Einfluß der Hannoverschen Abgeordneten der verschiedenen Parteien kaum überwunden worden wären. Diejenige Richtung der Volkswirtschaft, welche die möglichste Verteilung des Grundbesitzes und damit auch die gleiche Teilung unter die Erben als das absolut — nicht bloß unter bestimmten Verhältnissen — Richtige vertrat, zählt nur noch ganz vereinzelte Vertreter. Im übrigen gehn zwar die Meinungen über die Gestaltung des Anerbenrechts und die Rätlichkeit seiner allgemeinen Einführung mehrfach auseinander. Schäffle[1] will den auch von ihm gebilligten Zweck auf anderem Wege, durch die korporative Organisation des ländlichen Kredites erreichen. Auch Buchenberger[2] hält die allgemeine Einführung des Anerbenrechts für Süddeutschland nicht für angängig und erachtet überhaupt ein Anerbenrecht ohne eine ausreichende Organisation des Kredit- und Versicherungsrechtes für gefahrvoll. Der Zusammenhang des Anerbenreches mit den Fragen der Grundverschuldung und der Kreditorganisation ist auch von anderen Seiten betont worden, insbesondere von Conrad[3], welcher die Einführung des Rentenprincips behufs Abfindung der Miterben befürwortet, worin ihm Baron[4] im wesentlichen beigetreten ist. Auch in der preußischen Agrarkonferenz ging die allgemeine Ansicht dahin, den Gutsübernehmer zu verpflichten, während der durchschnittlichen Dauer seiner Besitzzeit, also in etwa 30 Jahren, die in Rente oder Amortisationshypothek auszuweisende Abfindung der Miterben wieder zu tilgen, so daß bei Eintritt des nächsten Erbfalles die früheren Erbschulden erloschen sind. Hecht[5] hat in dieser Hinsicht besonders auf die Verbindung der Lebensversicherung mit einem Annuitätendarlehen hingewiesen.

Unbeschadet der näheren Ausgestaltung des Anerbenrechts ist aber die früher vorzugsweise in der Litteratur, von v. Miaskowski, Schmoller, Gierke, von Inama-Sternegg, Roscher, L. v. Stein u. a. vertretene Auf-

---

[1] In der „Inkorporation des Hypothekarkredits" und Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894, S. 347. Ähnlich Ruhland, der sich aber gegen jede Bevorzugung des Gutsübernehmers ausspricht (Die Agrarfrage und ihr Programm, Berlin 1894, S. 47).

[2] Agrarwesen und Agrarpolitik I 476 ff.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie 1893 S. 1 ff. Vergl. auch schon Gierke in Schmollers Jahrbuch XII 425. 426.

[4] a. a. O. S. 801.

[5] Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894, Berlin 1894, S. 338 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fassung von der Unanwendbarkeit des römischen Erbrechts auf die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes immer mehr Gemeingut der ländlichen Kreise und ihrer Vertreter geworden. Dies zeigt sich, abgesehen von den Ergebnissen der Agrarkonferenz, namentlich in den sogleich zu erwähnenden Verhandlungen und Beschlüssen des deutschen Landwirtschaftsrates und des Landesökonomiekollegiums über die Behandlung des Anerbenrechts im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Auch der von den Gegnern des Anerbenrechts[1] vielfach hervorgehobene geringe Erfolg der Höferollengesetzgebung hat diese Überzeugung nicht erschüttert.

In der That sind diese Erfolge im allgemeinen geringe. Nach amtlichem, dem Verfasser zugänglichen Material waren am Schlusse des Jahres 1893 eingetragen:

in Hannover . . .	66 050	
„ Lauenburg . . .	519	
„ Westfalen . . .	2 292	
„ Brandenburg . .	81	
„ Schlesien . . .	44	
„ Schleswig-Holstein	28	
„ Regs.-Bezirk Kassel	144	Besitzungen.

Im Herzogtum Oldenburg waren nach der Angabe von Stengele[2] im Jahre 1890 bei 10 826 vorhandenen Besitzungen von 5—100 ha 9027 eingetragen, in Bremen bei 773 Besitzungen gleicher Größe 299. Nur in Hannover, Lauenburg, Oldenburg und Bremen, allenfalls noch in Westfalen, hat danach die Gesetzgebung wirklich Erfolge gehabt. v. Miaskowski hebt demgegenüber unter Hinweis auf die thatsächliche Vererbungssitte hervor[3], daß es falsch sei, aus der Nichtbewährung der Höferolle einen Schluß auf die Abneigung der Bevölkerung gegen den Zweck des Anerbenrechts zu ziehen. Nur die Form des Gesetzes, nämlich die Notwendigkeit, einen besonderen Antrag zu stellen, habe bei dem mißtrauischen, passiven und noch dazu vielfach durch Agitationen gegen die Höfegesetze beeinflußten Charakter der Landbevölkerung den Mißerfolg verschuldet. v. Miaskowski schlägt daher vor, das Anerbenrecht überall da, wo die Voraussetzungen seiner Einführung vorliegen, direkt zum Intestaterbrecht zu erheben.

Den unmittelbaren Anlaß zu gesetzgeberischen Vorschlägen auf dem Gebiete des ländlichen Erbrechts haben die Verhandlungen über den Ent-

---

[1] Z. B. Stengele, Bedeutung des Anerbenrechts S. 77.
[2] a. a. O. S. 77.
[3] Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen S. 175.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurf des bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben. Die gemachten Vorschläge bewegen sich teils auf dem Boden des bisherigen gemeinen Erbrechts, teils gehen sie darauf aus, das Anerbenrecht reichsgesetzlich zur Geltung zu bringen, es also dem gemeinen Rechte als Bestandteil einzufügen.

1. Fuld[1] spricht sich im Interesse einer erleichterten und zur Verhütung der Zersplitterung des Grundbesitzes geeigneten Disposition des Erblassers für eine Einschränkung des Pflichtteilsrechts aus. Schon früher ist nach dem Vorgange französischer Schriftsteller von einzelnen Vertretern der Landwirtschaft die gleiche Maßregel, sogar die völlige Aufhebung des Pflichtteilsrechts angeregt worden[2].

Gierke[3] ist der Ansicht, daß die Vorschriften über die Gemeinschaftsteilung in ihrer Anwendung auf die Erbengemeinschaft zwar bedenklichen Naturalteilungen vielfach entgegenwirken, aber umsomehr zur Versilberung des Familienbesitzes drängen würden.

Fuld wünscht ferner

a. eine Vorschrift, wonach bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die einen gewissen Umfang nicht übersteigen, die Naturalteilung untersagt wird;

b. eine Vorschrift dahin, daß wenn ein landwirtschaftlich benutztes Grundstück nicht in Natur teilbar ist und einer der Erben es an sich bringt, die Erbschaftsanteile den Miterben nicht nach dem Verkaufswerte, sondern nach dem durchschnittlichen Ertragswerte der letzten drei oder fünf Jahre zu berechnen seien, dessen Ermittelung in geeigneter Weise, aber nicht in der Form eines bürgerlichen Rechtsstreits zu erfolgen habe.

Das Landesökonomiekollegium hat sich für Aufnahme eines gesetzlichen Vorkaufsrechts der Miterben ausgesprochen (Session 1890, Verhandlungen S. 236. 355. 356. 883. 884. 915).

Denselben Vorschlag hat Paasche in der Agrarkonferenz[4] im Hinblick auf das Anerbenrecht gemacht, um den Gutsübernehmer zu hindern, daß er das ihm billig überlassene Gut alsbald mit Vorteil weiter verkauft. Von anderen Seiten ist für diesen Zweck die gesetzliche Einräumung eines Anspruches auf den Mehrerlös zu Gunsten der Miterben (Sur-plus-Reservat, nach Analogie des Anhangs § 79 zu § 648 Preuß. Allg. Landrechts II, 1) vorgeschlagen worden[5].

---

[1] Zeitschrift f. Agrarpolitik 1888 S. 147—152.

[2] Buchenberger, Agrarwesen I, 507. 508.

[3] Der Entwurf eines B.G.B. 1889 S. 564.

[4] S. 225. 226. 293.

[5] Über die praktische Handhabung dieses Instituts vergl. Märcker, Die Nachlaßbehandlung, 13. Aufl. Berlin 1892, S. 182—184.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fuld endlich empfiehlt[1], in Ansehung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes dem Erblasser den Ausschluß der Teilbarkeit für den Zeitraum von 50 Jahren zu gestatten.

2. Der Standpunkt des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes, wonach die Regelung des Anerbenrechts der Landesgesetzgebung überlassen bleiben soll, hat zwar bei einem großen Teile der dem Institute weniger geneigten Juristen Zustimmung, dagegen bei den socialpolitischen Beurteilern und bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Vertretungen entschiedenen Widerspruch gefunden[2].

Von den landwirtschaftlichen Vertretungen haben nur der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen, der Westfälische Bauernverein und stillschweigend auch der Landwirtschaftsrat für Elsaß-Lothringen dem Entwurfe zugestimmt[3]. Dagegen haben das Landesökonomiekollegium[4], der Deutsche Landwirtschaftsrat[5] und das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern[6] übereinstimmend vorgeschlagen, das Anerbenrecht für den ländlichen Grundbesitz im Gesetzbuche selbst als eine der allgemeinen Erbfolge ebenbürtige Form der besondern gesetzlichen Erbfolge in ländliche Güter anzuerkennen. Der Beschluß des Landesökonomiekollegiums geht dahin:

Die Erbfolge nach Anerbenrecht eintreten zu lassen

1. nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, welche auf Grund der im Gesetzbuche selbst festzustellenden Voraussetzungen in eine Höferolle eingetragen sind;
2. nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbfolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge vorschreibt.

Der Beschluß des Deutschen Landwirtschaftsrats geht weiter. Er schlägt vor, das Anerbenrecht für den gesamten land- und forstwirtschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz reichsgesetzlich als Intestaterbrecht einzuführen, gleichzeitig jedoch im bürgerlichen

---

[1] Zeitschrift f. Agrarpolitik 1888 S. 155.

[2] Vergl. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Entwurfe eines Einführungsgesetzes, Berlin 1891 (als Manuskript gedruckt), S. 72—85.

[3] Vergl. die Note 30 angegebene Zusammenstellung S. 72. 74.

[4] Verhandlungen 1890 S. 869—882. 914.

[5] Archiv d. D. L.R. Jahrg. 14 S. 428—444, Beschlüsse der 17. und 18. Plenarversammlung S. 14—19.

[6] Beschlüsse S. 7 Nr. 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetzbuche das Anerbenrecht nach dem Systeme der Höferolle zu formulieren und die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, dieses System anstatt des Intestatanerbenrechts einzuführen.

Zur Motivierung dieser Vorschläge ist namentlich darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht durch Verweisung der ganzen Materie an die Landesgesetzgebung den Charakter eines geduldeten Ausnahmerechts erhalte und damit in seiner Bedeutung und Geltung beeinträchtigt werde.

Schlußbetrachtung.

Der Zusammenhang der Erbrechtsreform mit der neueren allgemeinen Agrarbewegung ist für sie teils von Vorteil, teils von Nachteil gewesen. Von Vorteil deshalb, weil der Ernst der Lage gar manche Vorurteile zerstreut und unzweifelhaft zur Popularisierung der Reformbewegung beigetragen hat. Nachteilig ist er insofern gewesen, als die bisweilen übertriebenen an die Erbrechtsreform geknüpften Erwartungen den Gegnern der Reform Veranlassung gaben, die ganze Maßnahme wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für die augenblickliche Lage der Landwirtschaft zu diskreditieren. In Wirklichkeit kann natürlich eine Änderung des Erbrechts ebensowenig die augenblickliche Notlage der landwirtschaftlichen Produktion beseitigen, wie denjenigen Mängeln der Agrarverfassung abhelfen, die sich auf den Verkehr unter Lebenden beziehen. Die Ordnung des ländlichen Erbrechts ist eine Aufgabe für sich, deren praktische Lösung nicht dadurch erleichtert wird, daß man sie mit anderen Aufgaben verbindet.

Der Schwerpunkt der Reform liegt in der Reaktion gegen die mit dem römischen Rechte überkommene Gleichstellung des Grundbesitzes mit dem beweglichen Vermögen, die in der wirtschaftsliberalen Doktrin lange Zeit ihre feste Stütze fand. Für Rom war diese Gleichstellung, die dem alten römischen Agrarstaate auch fremd war, berechtigt, weil in der für die Ausbildung des geltenden römischen Rechts maßgebenden Zeitperiode ein Stand von Bauern und Gutsbesitzern im heutigen Sinne überhaupt nicht existierte. Der italische Boden war längst in die Hände des Großkapitals übergegangen (schon 100 v. Chr. soll es im römischen Staate nicht 2000 Personen gegeben haben, die Grundeigentum besaßen), und in dem aus den Schranken des nationalen Staates zum Weltreiche erwachsenen Gemeinwesen hatte der Grundbesitz weder in nationaler noch in socialer Hinsicht irgend welche besondere Aufgaben zu erfüllen. Vom Standpunkt der Rechtsordnung war es also richtig und konsequent, den Grundbesitz lediglich als Kapitalsanlage zu behandeln, irgend welche auf Befestigung des Grund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besitzes gerichtete Tendenz wäre ganz unverständlich gewesen [1]. In Deutschland mit seinen über 2 Millionen bäuerlichen Betrieben (ungerechnet die 3 Millionen Zwergbesitzungen unter 2 ha) und 25 000 größeren Besitzungen liegen die Verhältnisse anders. Unser Heer- und Staatswesen, unsere nationale Überlieferung, unsere Selbstverwaltung, die Ordnung unseres öffentlichen Rechts auf einer Reihe der wichtigsten Gebiete, namentlich des Kirchen-, Schul-, Armen-, Wege- und Wasserwesens und der damit verbundenen Lasten beruhen auf dem Vorhandensein und der Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes, in seinen großen wie in seinen kleineren Gebilden. Nur in Deutschland, nicht in Rom konnte das stolze und zugleich bescheidene Wort eines Grundbesitzers ausgesprochen werden, daß der Besitz an Grund und Boden nicht lediglich ein Besitz, sondern auch zugleich ein Amt ist [2].

Wird nun die Erhaltung unseres Grundbesitzes durch die gleiche Erbteilung gefährdet? Die Frage stellen, heißt schon, sie beantworten; ein Brunnen, der für die Bedürfnisse einer Familie eben ausreicht, muß sich erschöpfen, wenn er für eine dauernd wachsende Zahl von Familien den Bedarf decken soll. Eher kann es verwunderlich sein, daß jene Wirkung nicht schon in höherem Maße eingetreten ist. Dies erklärt sich dadurch, daß für den größten Teil des ländlichen Besitzes die Folgen des gleichen Erbrechts erst seit zwei Generationen, zum Teil erst in der jetzigen Generation sich geltend machen konnten, weil bis zur Durchführung der im Anfang des Jahrhunderts begonnenen Agrarreform und bis zur Aufhebung der Lehensverbände die Teilung und die Verschuldung für ihn ausgeschlossen war. Ferner dadurch, daß von Ende der 20er bis Anfang der 70er Jahre die landwirtschaftliche Konjunktur eine steigende war, also die Zuflüsse des Brunnens, um bei dem obigen Bilde zu bleiben, sich verstärkten. Endlich dadurch, daß bis jetzt noch die Sitte der ungeteilten Erhaltung des Besitzes in den meisten Gebieten dem Einflusse der Gesetzgebung widerstanden hat. Immerhin mehren sich die Anzeichen, daß die Entwicklung ihren bedrohlichen Gang bereits begonnen hat, und daß die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes zum großen Teile auf die Quelle des Erbrechts zurückzuführen ist. Allgemeine statistische Erhebungen über die Ursachen der Verschuldung fehlen zwar für Preußen. In Österreich aber, wo sie vorliegen,

---

[1] Vergl. des Verfassers Ausführungen in der Agrarkonferenz S. 219—221. Die Verhältnisse in Rom mögen noch jetzt für die Behandlung der Grundeigentumsfragen in unseren Kolonialgebieten eine Analogie bieten, wo niemand von der Grundeigentumsordnung viel mehr verlangen wird, als daß sie den Ansprüchen an die Sicherheit des Verkehrs Genüge leistet.

[2] Wendorff in der Agrarkonferenz S. 277.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind allein in den für die Landwirtschaft schon ungünstigen Jahren von 1878 bis 1892 273 Mill. Gulden Erbstandsgelder eingetragen worden. v. Miaskowski weist ferner mit Recht darauf hin, daß bei den im Jahre 1883 in 52 Amtsgerichtsbezirken in Preußen vorgenommenen Erhebungen sich eine weit stärkere Verschuldung der größeren Güter, bei denen das gemeine und landrechtliche Erbrecht in viel größerem Umfange Anwendung findet, als bei den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzungen ergeben hat, indem die größeren Güter zum 28fachen, die Bauerngüter zum 18fachen, die kleinbäuerlichen Stellen zum 12fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages belastet waren. Auch die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuerveranlagung scheinen einen gleichen Schluß zu rechtfertigen.

Wo hinaus muß also unser Streben gehen? Verfasser ist mit Fuld[1] der Ansicht, daß die von manchen, auch von Fuld selbst vorgeschlagene Erweiterung der Testierfreiheit jedenfalls für eine sehr lange Zeit den gegenwärtigen Zustand nicht in beachtenswertem Maße ändern wird, Es bleibt also nur der Weg einer Änderung des ländlichen Intestaterbrechts. Eine direkte Änderung des Intestaterbrechts im Sinne des Anerbenrechts erscheint für diejenigen Gegenden, wo die gleiche Teilung in Natur oder dem Werte nach eingebürgert ist, ausgeschlossen. Aber diese bilden nur den kleinsten Teil von Deutschland. Für die übrigen bedeutet die Reform nur die Anerkennung der bestehenden Vererbungssitte und bedarf, wenn man nicht der Ansicht ist, daß die Ordnung des ländlichen Intestaterbrechts auf die Rechtsüberzeugung der Nächstbeteiligten keine Rücksicht zu nehmen braucht, eigentlich keiner Rechtfertigung. Doch seien noch einige Punkte berührt. Gerade aus denjenigen Provinzen, wo der Bauernstand seit Jahrhunderten durch Altenteilsverträge und Testamente das gleiche Erbrecht der Kinder zu beseitigen gewohnt ist, hört man häufig den Einwand, daß für die Erbrechtsreform kein „Bedürfnis" sei, weil das Ziel der Erhaltung leistungsfähiger Besitzungen auf jenen anderen Wegen erreicht werde. Dieser Einwand beruht auf einer Verkennung. Es ist allerdings ein Bedürfnis vorhanden, nämlich das, die bestehende Sitte zu erhalten und zu kräftigen, anstatt ihr durch die Gesetzgebung entgegen zu wirken. Wollte man abwarten, bis jene Sitte verloren geht, so möchte zwar ein Bedürfnis zur Erhaltung des Grundbesitzerstandes vorliegen, aber kein nunmehr noch durch die Ordnung des Intestaterbrechts zu befriedigendes. Denn grade dann würde der jetzige Rechtszustand der gleichen Teilung der Sitte entsprechen, und mit Recht würde der Versuch einer der nunmehrigen Sitte

[1] Zeitschrift für Agrarpolitik 1888 S. 161.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

widersprechenden Erbrechtsreform abgelehnt werden. Jenes Bedürfnis, die Vererbungssitte zu kräftigen, ist aber unzweifelhaft ein dringendes, weil diese Sitte immer mehr gefährdet wird. Der Einfluß der geltenden Gesetzgebung und der in den Grundsätzen des geltenden Erbrechts geschulten Juristen, die durch die Freizügigkeit und den Militärdienst vermittelte fortwährende Berührung der ländlichen Bevölkerung mit städtischen Elementen und die Lehren einer falschen Humanität, welcher jede Begünstigung eines Kindes als Unrecht erscheint, haben schon seither jene Sitte zurückgedrängt und müssen sie immer weiter zurückdrängen, wenn sie nicht in der Gesetzgebung eine Stütze findet. Und die Autorität des Gesetzes ist auch heutzutage nicht gering zu veranschlagen. Sie wirkt nicht bloß auf den einfachen Mann, sondern, wie Graf von Zedlitz-Trützschler bei den Verhandlungen der Agrarkonferenz wirksam hervorhob[1], empfindet es auch der große Besitzer als eine Rechtfertigung vor dem eigenen Gewissen, wenn er bei einer den Gutsübernehmer begünstigenden Verfügung sich mit dem gemeinen Erbrecht in Einklang weiß.

Die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes ist nur dann von Vorteil, wenn sie nicht mit einer zu starken Belastung des Übernehmers erkauft wird. Dies hat sich sowohl in Norddeutschland, wie in Süddeutschland in den Gegenden des geschlossenen Besitzes gezeigt[2]. Zunächst ist es ein selbstverständliches Postulat, daß für die Auseinandersetzung zwischen den Erben der Ertrags- und nicht der Verkaufswert maßgebend sein muß. Aber auch die Erträge sind, wie leider die Erfahrung beweist, in der Landwirtschaft unsicher und schwankend, und deshalb ist ein weiterer Nachlaß zu Gunsten des Übernehmers nur ein Ausgleich für das ihn treffende Risiko. Ob sich dieser Nachlaß in die Form eines gesetzlichen Voraus kleidet oder in einer niedrigen Taxe zum Ausdruck kommt, ist sachlich gleichgültig, die letztere Form erscheint aber wohl zweckmäßiger. Der Übernehmer muß ferner gegen eine unzeitige Kündigung der Erbabfindungen sichergestellt werden, etwa in der Art der von Conrad gemachten Vorschläge (oben S. 61).

Durchaus gerechtfertigt ist endlich die Forderung, daß die Erbrechtsreform nicht gänzlich der Landesgesetzgebung überlassen, sondern wenigstens in ihren Grundzügen im bürgerlichen Gesetzbuche selbst geregelt wird. Die Bedeutung des Grundbesitzes für Deutschland ist doch wohl groß genug, um die Gewinnung eines seinen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechenden Erbrechts als eine Aufgabe des gemeinen Rechts erscheinen

---

[1] S. 227.

[2] Stengele, S. 110. 121.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu lassen. Zudem wird die reichsrechtliche Regelung unzweifelhaft dem Ansehen und der inneren Geltung des neuen Grunderbrechts zu gute kommen. Das neue Gesetzbuch wird je länger je mehr den Mittelpunkt der juristischen Studien und die Grundlage der Rechtsanschauungen bilden, und was im Gesetzbuch selbst aufgenommen ist, wird für den in seinen Grundsätzen herangebildeten Juristen von vornherein die Präsumtion der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit haben, während eine dem gemeinen Recht gegenüber anomale landesrechtliche Institution des Interesses und der Wertschätzung der Juristenwelt leicht ermangeln wird.

Für die Art der gesetzlichen Regelung geben die Vorschläge des Landesökonomie-Kollegiums und des Landwirtschaftsrats zwei gangbare Wege an; die Einführung des Anerbenrechts nach dem System der Höferolle ist in der Agrarkonferenz von dem badischen Teilnehmer, Hecht, selbst für die Gegenden der Freiteilbarkeit in Baden empfohlen worden[1], so daß die vom Landesökonomie-Kollegium befürwortete Regelung auch in Süddeutschland kaum auf großen Widerstand stoßen dürfte.

[1] S. 248 a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stand der Gesetzgebung und der Kontroverse bezüglich des bäuerlichen Erbrechtes

in den

im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von

Dr. Carl Grafen Chorinsky,

k. k. Präsidenten des österreichischen Oberlandesgerichtes in Wien.

Vorbemerkung.

Ich bin mit Beklommenheit an die vorliegende Arbeit herangetreten; es bedurfte überhaupt einiger Überredung, um mich zu einer Berichterstattung an den Kongreß deutscher Socialpolitiker zu vermögen und in dem Augenblicke, in welchem die mir gegönnte Vorbereitungszeit abgelaufen war, und ich an die Zusammenstellung schreiten mußte, erkannte ich nicht nur die großen Lücken meines Wissens, sondern empfand in noch höherem Grade meine Unfähigkeit, für die spärlichen Ergebnisse meiner Studien den entsprechenden Gedankenausdruck zu finden.

Aus eigener Anschauung habe ich zudem den Zustand der österreichischen Landwirtschaft nur in einem einzigen und zwar in einem sehr kleinen Lande, im Herzogtum Salzburg, kennen gelernt, in welchem ich von 1880 bis 1890, also durch 10 Jahre als Landeshauptmann an der Spitze der autonomen Landesverwaltung gestanden bin; die landwirtschaftlichen Verhältnisse der anderen Länder der westlichen Reichshälfte sind mir nur aus den Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage, aus statistischen Publikationen, aus Büchern, Broschüren und Zeitungsartikeln bekannt und auch in dieser Beziehung wäre es Vermessenheit meinerseits, zu behaupten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß ich die Litteratur in ihrem ganzen Umfange oder auch nur in ihren wichtigsten Bestandteilen beherrsche.

Mehr könnte man von mir als Juristen verlangen, da ich schon 35 Jahre dem österreichischen Richterstande angehöre; allein der Beruf nötigt eben den Richter, seine Aufmerksamkeit den einzelnen Rechtsfällen mit allen ihren mannigfachen Zufälligkeiten zuzuwenden; sein Blick kann sich selten aus Anlaß eines einzelnen Falles auf die ökonomischen Voraussetzungen und auf die Wirkungen der von ihm anzuwendenden Rechtsregeln hinlenken und die wirtschaftlichen Ergebnisse der von ihm angewendeten Rechtssätze gelangen nur in geringem Umfange zu seiner Kenntnis.

Agrarrechtliche Erörterungen setzen ferner rechtshistorische und nationalökonomische Vorbildung voraus; mit der österreichischen Rechtsgeschichte habe ich mich nun gerade so viel beschäftigt, um sagen zu können, daß für eine mit der Reception des römischen Rechtes anhebende Geschichte des österreichischen Rechtes noch alles oder doch noch das allermeiste zu thun ist, und was die nationalökonomische Vorbereitung betrifft, so darf ich zu meiner Entschuldigung anführen, daß meine Universitätsstudien aus einer Zeit stammen, welche zumal in Österreich das Schwergewicht des Unterrichtes auf rechtshistorische Fächer und auf das österreichische positive, materielle und formelle Civil- und Strafrecht gelegt und dem Unterrichte in der Nationalökonomie, in der Verwaltungslehre und insbesondere in der Verwaltungsgesetzeskunde eine wesentlich geringere Bedeutung, als dies heute der Fall ist, beigelegt hatte.

Abgesehen von allem, was ich bisher zu meiner Entschuldigung angeführt habe, muß ich noch erwähnen, daß mir die Vorbereitungszeit zu der vorliegenden Arbeit kurz bemessen war und daß meine Berufsgeschäfte als Präsident des Wiener Oberlandesgerichtes noch den besten Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmen mußten.

Ich appelliere demnach an die volle Nachsicht des Kongresses und glaube dieselbe durch Beschränkung des Stoffes auf die österreichischen Verhältnisse am ehesten zu erlangen; neben einer engen räumlichen Grenze stecke ich mir auch eine enge zeitliche Grenze; ich beginne mit den agrarischen Verhandlungen in dem österreichischen Parlamente, welche im Jahre 1880 in eine neue Phase getreten sind und werde nur, wo es zum Verständnisse streng notwendig ist, hinter diese Zeitgrenze zurückgreifen; hauptsächlich wird mein Bestreben dahin gerichtet sein, am Schlusse jene Punkte zu betonen und in ein helleres Licht zu setzen, welche eine eigentümliche, von der deutschen Bewegung abweichende Gestaltung der agrarrechtlichen Fragen in Österreich erkennen lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Die Interpellation des Grafen Hohenwart im Reichsrate des Jahres 1880.

Am 4. Dezember 1880 richtete der ehemalige Kabinettschef Carl Graf Hohenwart als Obmann einer Gruppe der konservativen Majorität, unterstützt von seinen Parteigenossen im Abgeordnetenhause eine Interpellation an die Regierung; die Interpellation betonte in gedrängter Kürze den Niedergang des Bauernstandes und verlangte von der Regierung schleunige und energische legislative Maßnahmen, um dem drohenden Ruin des Bauernstandes vorzubeugen.

Es ist schwer, ja vielleicht unmöglich, die Entwicklung darzustellen, welche schließlich zu der bedeutenden Interpellation des Grafen Hohenwart im Jahre 1880 geführt hat; allein es läßt sich nicht verkennen, daß eine Vertiefung in das Studium der agrarischen Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder schließlich zu dieser energischen Kundgebung geführt hat.

Nicht zu unterschätzen ist hiebei die bedeutende Mithilfe der Statistik, insbesondere der auf das Grundbuchswesen bezugnehmenden Statistik, welche wichtige Belege in der Form von langen Ziffernreihen für die Argumente der Interpellation geliefert hatte.

Aus der in Österreich im Jahre 1868 begonnenen und seither verbesserten Statistik über die Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten in der westlichen Reichshälfte konnte man schon im Jahre 1880 entnehmen, daß in den fünf Jahren 1875 bis 1879 nicht weniger als 37 511 exekutive Feilbietungen von solchen Realitäten stattgefunden hatten, welche in ihrer weitaus größten Mehrzahl den Bauerngütern zugerechnet werden mußten; dieselben statistischen Tafeln zeigten zugleich den enormen Verlust, welchen die nicht mehr zum Zuge gelangteu Tabulargläubiger bei den exekutiven Versteigerungen erlitten hatten; nicht minder war aus den statistischen Tafeln die unerwartet große Tabularbelastung des Realbesitzes für alle jene Länder und Länderteile zu entnehmen, in welchen Grund- und Hypothekenbücher eingerichtet worden waren; denn derselbe im wesentlichen bäuerliche Besitz, für welchen in den Jahren 1875 bis 1879 eine Anzahl von 37 511 exekutiven Feilbietungen nachgewiesen werden konnte, hatte in den 9 Jahren 1871 bis 1879 seinen hypothekarischen Schuldenstand

von	1 168 304 788 Fl.
auf	1 626 928 132 Fl.
demnach um	457 077 344 Fl.

wachsen gesehen und da die Ergebnisse der Rodbertus'schen Lehre in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Österreich im Jahre 1879 schon große Verbreitung gefunden hatten, so schloß man sofort, daß die Zunahme der Hypothekarbelastung mit der Intabulation erhöhter Erb- und Pflichtteile und mit der Versicherung größerer restlicher Kaufschillingsforderungen in dem unlöslichsten Zusammenhange stehe.

Diese Schlüsse erhielten durch die Thatsache eine wesentliche Unterstützung, daß das Reichsgesetz vom 27. November 1868 No. 79 R.-G.-Bl. die im § 761 a. b. G.-B. erwähnten, in politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Beerbung von Bauerngütern betrafen, und hinsichtlich der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben oder zwischen den Erben und den überlebenden Ehegatten Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthielten, in jenen Ländern und Länderteilen außer Kraft treten ließ, in welchen die Teilung von Bauerngütern nicht mehr beschränkt sein würde; da nun die Beschränkungen der freien Teilbarkeit der Bauerngüter (der sogenannte Bestiftungszwang) in den 9 Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg im Wege der Landesgesetzgebung in der Zeit vom 24. September 1868 bis 20. Dezember 1869 aufgehoben worden waren, da ferner nur der tirolische Landtag die gleiche Regierungsvorlage (praktisch bloß für den nördlichen Teil des Landes) abgelehnt hatte und da in den anderen Ländern der westlichen Reichshälfte der Bestiftungszwang keine gesetzliche Grundlage hatte, so erfolgte mit Eintreten der Wirksamkeit der bezogenen Landesgesetze thatsächlich die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge und des Bestiftungszwanges für den Gesamtumfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Nordtirols in kurzer Zeit nach Erlassung des Reichsgesetzes vom 27. November 1868 No. 79 R.-G.-B. und es war nur zu begreiflich, daß die Vermehrung der exekutiven Verkäufe der Realitäten und die erhebliche Steigerung der Hypothekarlasten in dem Zeitraum von 1871 bis 1879 in einem kausalen Zusammenhang mit der Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge im Jahre 1869 gedacht und gebracht wurden.

Da zudem aus der Statistik über die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten zu entnehmen war, daß kurz nach Aufhebung des Bestiftungszwanges die Anzahl der Realitätenverkäufe die Zahl der Erbübergänge um ein mehrfaches Vielfaches überstiegen hatte und da in einzelnen Ländern insbesondere die Folge der Aufhebung des Bestiftungszwanges sich durch eine Zunahme des Latifundienbesitzes einerseits und durch Zerstücklungen der mittleren Besitzungen anderseits wirksam gezeigt hatte, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

griffen dieselben Parteien, welche die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge bekämpft hatten, im ganzen und großen auch die Aufhebung des Bestiftungszwanges an und rechneten beide Maßregeln unter die Hauptursachen der konstatierten Hypothekarüberlastung des Bauernstandes und unter die Hauptursachen seines drohenden Verfalles.

Es darf auch hiebei nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß das Reichsgesetz vom 27. November 1868 No. 79 R.-G.-B. über die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge von der sogenannten liberalen Partei in beiden Häusern des Reichsrates votiert worden war und daß in den Landtagen, welche auf Grund des ebenbezogenen Reichsgesetzes den Bestiftungszwang aufgehoben hatten, dieselbe Partei ihren entscheidenden Einfluß zu Gunsten dieser Gesetzesvorlagen geltend gemacht hatte; konnte aber eine Koalition konservativer Parteien, welche das im Jahre 1879 ans Ruder gelangte Ministerium des Grafen Taaffe stützte, einen Zusammenhang des Niederganges des Bauernstandes mit zwei Gruppen der von der liberalen Partei angeregten Gesetze darthun, so lag es in der Natnr der durch lange Zeit in der Minorität gebliebenen Parteien, im Wege einer Interpellation an die Regierung den schädlichen Einfluß der von der liberalen Partei angeregten Gesetze zu betonen und um schleunige Abhilfe vor dem drohenden Ruine des Bauernstandes zu bitten.

Unterstützt wurde übrigens das Vorgehen der konservativen Partei im österreichischen Parlamente des Jahres 1880 durch die erbrechtliche Bewegung im Deutschen Reiche, welche schon lange vor Einbringung der Interpellation des Grafen Hohenwart vom 4. Dezember 1880, in Braunschweig zum Erbfolgegesetze vom 28. März 1874, in Oldenburg zum Anerbenrechtsgesetze vom 24. April 1873 und in Hannover zum Gesetze vom 2. Juni 1874 geführt hatte und die mächtige Ausdehnung dieser Bewegung in anderen Teilen Deutschlands annehmen ließ.

Es hat mir notwendig geschienen, den politischen Meinungskampf, aus welchem die Interpellation des Grafen Hohenwart einen Teil ihrer Kraft geschöpft hat, mit einigen Worten zu berühren, weil auch der weitere parlamentarische Erfolg der eingeleiteten Aktion vielfach durch politische Parteikämpfe verzögert und aufgehalten worden ist und weil ein Teil der gegen die Reformbestrebungen erhobenen heftigen Opposition ohne Rücksichtnahme auf den ganzen parlamentarischen Parteienkampf nicht richtig verstanden und gewürdigt werden kann.

Die Interpellation des Grafen Hohenwart war dem Ministerium Taaffe allem Anscheine nach nicht unerwartet und am allerwenigsten ungelegen gekommen; schon am 25. Januar 1881 erfolgte im Abgeordneten-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hause die Beantwortung der Interpellation durch die Regierung, welche auf mehrere bereits eingebrachte Vorlagen, vorzüglich aber auf die in landwirtschaftlichen Kreisen eingeleiteten Erhebungen verweisen und weitere Reformen in Aussicht stellen konnte.

Mit diesen Erhebungen habe ich mich zunächst zu beschäftigen, da dieselben die Grundlage mehrerer später eingebrachter Regierungsvorlagen und einer zahlreichen und interessanten Litteratur bildeten.

II. Die Enqueten des Ackerbauministeriums im Jahre 1881.

Eine erste im Ackerbauministerium über die Wirkung der Freiteilbarkeit der Bauerngüter eingeleitete Enquete beschränkte sich nur auf einzelne Länder, deren politische Behörden angewiesen wurden, Gutachten über die einschlägigen Punkte erstatten zu lassen und auch die Gerichte, die Steuerämter, die Landesausschüsse und die Landwirtschaftsgesellschaften (Landeskulturrat in Böhmen) um ihre Äußerung zu ersuchen.

Eine zweite weit wichtigere und größer angelegte Enquete betreffend die Reform der Erbfolge in landwirtschaftliche Besitzungen wurde durch den Erlaß des Ackerbauministeriums vom 24. Dezember 1881 eingeleitet, in welchem die Statthalter und Landespräsidenten der einzelnen Königreiche und Länder aufgefordert wurden, einen in 17 Punkten ausgearbeiteten Fragebogen zu beantworten; dem Fragebogen waren das für die Provinz Hannover erlassene Gesetz vom 2. Juni 1874 betreffend das Höferecht und der für Westfalen ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter angeschlossen worden und hatten die Statthalter und Landespräsidenten den Auftrag erhalten, die landwirtschaftlichen Korporationen und einzelne mit dem fraglichen Gegenstande wohlvertraute Männer, dann auch einige Sparkassen und Kreditanstalten um ihr Gutachten anzusuchen und sodann ihre eigene Wohlmeinung berichtlich zur Kenntnis des Ackerbauministeriums zu bringen.

Es hatte ferner das Ackerbauministerium den erwähnten Fragebogen unmittelbar einer Reihe von wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete der Nationalökonomie und anderen bewährten Fachmännern mit dem Ersuchen um Begutachtung übersendet und schließlich hatte auch das Justiz-Ministerium über die meisten der gestellten Fragen Erhebungen bei sechs Oberlandesgerichtspräsidien eingeleitet, welche Präsidien Männer aus dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Richterstande, der Advokatur und dem Notariate hören und ihr Gutachten über die Fragen vorlegen sollten.

Die Enqueten wurden mit großer Energie in Angriff genommen und in den Jahren 1882 und 1883 wesentlich zu Ende geführt; ihre Ergebnisse liegen in 2 Quartbänden vor, deren erster auf 671 Seiten die vom Ackerbau- und Justizministerium gesammelten und die unmittelbar an das Ackerbauministerium erstatteten Gutachten enthält, während der zweite Teil auf 416 Seiten die statistischen Tabellen samt Erklärungen umfaßt, welche im Auftrag des k.k. Ackerbauministeriums von der k.k. statistischen Central-Kommission bearbeitet worden waren. Die Wichtigkeit und, ich sage es aufrichtig, die Großartigkeit der eingeleiteten Enquete über die Reform der Erbfolge in landwirtschaftliche Besitzungen nötigt mich, noch etwas länger bei diesem Punkte zu verweilen.

Die 17 Fragepunkte, welche das Ackerbauministerium an die Landeschefs (Statthalter und Landespräsidenten) der westlichen Reichshälfte hinausgegeben hatte, bezogen sich auf die Gattung landwirtschaftlicher Besitzungen, auf welche das Gesetz Anwendung finden sollte (Frage 1), auf die Einführung einer Höferolle (Frage 2); auf die Feststellung der Grundstücke, welche im Falle der Einführung einer Höferolle als zur landwirtschaftlichen Besitzung gehörig, anzusehen seien (Frage 3); auf die Feststellung des Übernahmswertes des Gutes und des Gutsinventars, für den Anerben und sämtliche andere Erben (Frage 4); auf die Feststellung des Begriffes Zubehör und Gutsinventar (Frage 5); auf die Berechnung des Wertes, von welchem das Praecipuum des Anerben abhängt, wenn das Gutsinventar im Nachlasse nicht vollständig vorhanden ist (Frage 6); auf die etwaigen notwendigen Bestimmungen zum Schutze des Gutsinventars gegen abgesonderte Exekutionen oder gegen gesonderte Veräußerungen durch den Eigentümer des Hofes (Frage 7); auf die Normierung der Berufung zum Anerben (ausschließlich auf Nachkommen des Erblassers oder auch auf ganz- und halbbürtige Geschwister oder auf sämtliche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche berufene Intestaterben) (Frage 8); auf die Frage der Eignung der Anerben zur Selbstbewirtschaftung des Gutes (Rückenbesitz) bezw. auf die Frage der Ausschließung solcher Personen vom Anerbenrechte, welche in dauernder Weise gehindert erscheinen, die Selbstbewirtschaftung des Gutes (Rückenbesitz) zu übernehmen (Frage 9); auf die Frage, ob die Auszahlung der Erbteile an die Miterben unter gewissen Voraussetzungen und gegen gewisse Leistungen hinausgeschoben werden könne (Frage 10); auf die Frage, ob der Übernahmspreis nach dem zur Zeit des Todes des Erblassers ermittelten Werte oder nach dem Werte zur Zeit der Erbteilung festzustellen sei (Frage 11); auf die Frage, ob nicht besondere Vorschriften nötig seien, wenn das Gut beim

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tode des Erblassers im Miteigentum, insbesondere im Miteigentume des überlebenden Ehegatten gestanden sei und ob sich das Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten und sonstige landesübliche Ehepakte für die Erhaltung des Grundbesitzes günstig erwiesen haben (Frage 12); auf die Regelung des Pflichtteilsverhältnisses bei der bäuerlichen Erbfolge (Frage 13); auf die Regelung der Verhältnisse, falls der Erblasser mehrere Höfe hinterlassen hätte (Frage 14); auf die Frage der Errichtung bäuerlicher Erbgüter, Familiengüter oder Heimstätten (Frage 16) und auf die Gebühren für die Eintragung und Löschung in der Höferolle, falls eine solche eingeführt werden sollte (Frage 17).

Die Antworten, welche auf diese Fragen erstattet wurden, lassen sich in drei Gruppen zusammenstellen.

Zur ersten Gruppe rechnen wir die Berichte der Landeschefs (Statthalter und Landespräsidenten).

Von diesen hatte der Statthalter von Niederösterreich 5 Bezirkshauptleute, den Centralausschuß der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft, den Reichsforstverein, die erste österreichische Sparkasse, die k. k. privilegierte Bodenkreditanstalt und den niederösterreichen Landeskulturinspektor zur Begutachtung herangezogen.

Der Statthalter von Oberösterreich hatte die Gutachten von 4 Bezirkshauptleuten, vom Direktor des oberösterreichischen Volkskredites, vom oberösterreichischen Landesausschusse und von der oberösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft unterbreitet.

Das Landespräsidium Salzburg hatte Gutachten der Stadtgemeinde Salzburg, sämtlicher 4 Bezirkshauptleute, des Landesausschusses und des Centralausschusses der Landwirtschaftsgesellschaft und auch die Verhandlungen des Salzburger Landtages über die Änderungen des Agrarrechtes und über die Erlassung eines bäuerlichen Sonderrechtes vorgelegt; der Statthalter von Steiermark hatte neben dem Gutachten des Landesausschusses, der Landwirtschaftsgesellschaft und der steierischen Sparkasse die Gutachten von 10 mit den Landesverhältnissen wohlvertrauten Grundbesitzern und Güterdirektoren abverlangt; die Landesregierung in Kärnten ließ sich berichten von dem Landesausschusse, der Landwirtschaftsgesellschaft und der Sparkasse für Kärnten, dann von 4 Bezirkshauptleuten; in gleicher Weise ging die Landesregierung in Krain vor, welche außerdem noch das Gutachten eines Steueroberinspektors und zweier Großgrundbesitzer abgefordert hatte; der Statthalter von Triest legte die Gutachten der Landesausschüsse in Triest, Görz und Gradiska, dann dreier Ackerbaugesellschaften und zweier Gutsbesitzer vor;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Tirol und Vorarlberg hatte der Statthalter die Gutachten der Tiroler und Vorarlberger Landesausschüsse, der zwei Sektionen des Tiroler Landeskulturrates und zweier Landwirtschaftsgesellschaften, dann der Sparkasse in Innsbruck und von sieben Gutsbesitzern aus den verschiedenen Landesteilen eingeholt; der Statthalter von Böhmen unterbreitete die Gutachten des Landeskulturrates und der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen und außerdem die Berichte von fünfzehn Bezirkshauptleuten; der Statthalter von Mähren hatte die Gutachten vom Landesausschusse, von der mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und zweier Sparkassen, endlich dreier Grundbesitzer und Güterdirektoren abverlangt und dieselben samt den Berichten von vierzehn Bezirkshauptmannschaften dem Ministerium vorgelegt; der Landespräsident in Schlesien hatte den schlesischen Landesausschuß und die schlesische Bodenkreditanstalt, dann drei landwirtschaftliche Vereine, zwei Bezirkshauptmannschaften und drei Grundbesitzer und Güterdirektoren vernommen; der Statthalter von Galizien hat sich an den Landesausschuß, an zwei Landwirtschaftsgesellschaften und an die Rustikalkreditanstalt, dann an mehrere Landtagsabgeordnete und Grundbesitzer um ihr Gutachten gewendet; der Landespräsident der Bukowina hat die Gutachten vom Landesausschusse, von der Güterdirektion des griechisch-orientalischen Religionsfonds, vom Vereine für Landeskultur, von der Finanzprokuratur und von acht Bezirkshauptmannschaften eingeholt und der Statthalter von Dalmatien war der einzige, welcher sich bloß mit der Zuschrift des Dalmatinischen Landesausschusses begnügt hatte.

Zur zweiten Gruppe der Gutachten zählen die Berichte der Gelehrten und sonstigen Experten, des k. k. Ministers a. D. Dr. Schäffle, der Wiener Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Lorenz R. v. Stein und Dr. Leopold Pfaff, des Wiener Professors an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Marchet, des Direktors der administrativen Statistik Sektionschef Dr. von Inama-Sternegg, des Czernowitzer Universitätsprofessors Dr. Friedrich Kleinwächter, des Dr. Eduard R. v. Larcher in Bozen, des Reichsratsabgeordneten Bärnfeind in Koberg in Steiermark und des bayerischen Bezirksamtsassessors Schreiber in Mellrichstadt, welche Berichte samt und sonders an das Ackerbauministerium direkt erstattet worden sind.

Die dritte Gruppe endlich betraf die Gutachten der 6 Oberlandesgerichtspräsidien Prag, Brünn, Wien, Graz, Krakau und Lemberg.

Hiebei ist anzuführen, daß das Oberlandesgerichts-Präsidium in Prag Berichte vom Landesgerichte in Prag, von sämtlichen Kreisgerichten Böhmens und von je zwei Bezirksgerichten in jedem Gerichts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hofsprengel, daher im ganzen Berichte von 45 Untergerichten eingeholt und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes Prag einen Universitätsprofessor, zwei Advokaten und zwei Notare beigezogen hatte; daß das Oberlandesgerichtspräsidium in Brünn, umfassend die Länder Mähren und Schlesien, sämtliche Gerichtshöfe des Sprengels und 8 Bezirksgerichte einvernommen und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes einen Advokaten und einen Notar zugezogen hatte; daß das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien, umfassend die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Berichte von zehn Gerichtshöfen und 15 Bezirksgerichten abgefordert und die Sitzung des Oberlandesgerichtes unter Zuziehung eines Advokaten und eines Notars abgehalten hatte; daß das Oberlandesgerichtspräsidium in Graz, umfassend die Länder Steiermark, Kärnten und Krain sich über die gestellten Fragen Berichte von sechs Gerichtshöfen und zwölf Bezirksgerichten, dann von zwei Advokatenkammern und drei Notariatskammern erstatten ließ und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes außerdem noch einen Universitätsprofessor, die Präsidenten einer Advokatenkammer und die Präsidenten zweier Notariatskammern beigezogen hatte und daß von den beiden Oberlandesgerichtspräsidien in Galizien, zu Krakau, umfassend den westlichen Teil Galiziens und zu Lemberg, umfassend den östlichen Teil Galiziens und die Bukowina, sämtliche Gerichtshöfe und eine geringe Anzahl von Bezirksgerichten vernommen und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes Krakau zwei Universitätsprofessoren und ein Advokat und ein Notar zugezogen wurden.

An die Oberlandesgerichtspräsidien in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Triest für die Stadt Triest samt Gebiet, Görz und Gradiska und Küstenland und in Zara für Dalmatien wurde der Fragebogen vom Justizministerium nicht versendet, wohl deshalb, weil im nördlichen Teile Tirols die Bauernerbfolge wesentlich aufrechterhalten geblieben war und weil in den anderen Sprengeln eigentümliche Regeln für die bäuerliche Erbfolge auch früher nicht bestanden hatten.

Der statistische Teil der Enquete enthält, getrennt in zwei Hauptabteilungen, die Ergebnisse der seit dem Jahre 1868 angelegten Statistik über die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten; die erste Hauptabteilung befaßt sich mit der Bewegung im Besitzstande; die zweite Hauptabteilung mit der Bewegung im Lastenstande der Realitäten; die gesammelten Daten umfaßten ursprünglich die Jahre 1868 bis 1882 und wurden später noch die Resultate der Jahre 1883 bis 1884 beigegeben; die Zahlen wurden mit Rücksicht auf die einzelnen Königreiche und Länder und auf die Gesamtheit sämtlicher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegeben; auch wurde stets zwischen jenen Ländern unterschieden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche zur Zeit der Enquete schon geordnete Grundbücher besaßen (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien) und den Ländern, in welchen Grundbücher gar nicht oder nicht vollständig geordnet eingeführt waren (Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, Küstenland, Görz und Gradiska, Dalmatien); endlich soll noch erwähnt werden, daß sich die statistischen Daten sowohl auf die Anzahl der Veränderungsfälle, als auch auf den entsprechenden Geldwert der Veränderungsfälle bezogen haben, daß sämtliche Zahlen nach den Besitzkategorien „Landtäflicher Besitz, städtischer Besitz, Montanbesitz und sonstiger Besitz" unterschieden wurden und daß aus den Tabellen über die Veränderungen im Besitzstande die Veränderungsfälle durch Kaufverträge, durch andere Verträge (seit 1878), durch Exekutionsführungen, durch Erwerb von Todeswegen nebst der Gesamtsumme und aus den Tabellen über die Veränderungen im Lastenstande die Ziffern der Belastung durch Darlehnsverträge und durch andere Verträge (seit 1878 auch durch Kreditierung des Kaufschillings), durch justifizierte Pränotationen, durch exekutive Intabulationen und durch Einverleibung von Erbteils- und Pflichtteilsforderungen im Verlassenschaftswege mit einem Summarium und die Zahlen der Entlastung infolge Löschung der bei der exekutiven Meistbotsverteilung nicht mehr zum Zuge gelangten Forderungen und infolge anderweitiger Erlöschungsarten abermals mit einem Summarium entnommen werden konnten.

Nimmt man hinzu, daß über alle wichtigen Zahlenbilder auch Durchschnittsberechnungen aufgestellt worden waren und daß die Zahlen sowohl absolut gegeben, als auch in Relation der einzelnen Fälle zu einem höheren Ganzen geliefert wurden, und zieht man schließlich in Betracht, daß zu allen diesen Tabellen auch noch erschöpfende Erklärungen waren geliefert worden, so gelangt man von selbst zu dem Resultate, daß das Ackerbauministerium auch die Mithilfe der Statistik in umfassendster Weise zur Begründung seiner Reformvorlagen über das bäuerliche Erbrecht herangezogen hatte.

Der Wert der vom Ackerbauministerium herausgegebenen Enquete sollte sich auch sehr bald in der Litteratur zeigen; ich maße mir nicht an, die zahlreichen Werke der österreichischen Litteratur auf dem besprochenen Gebiete aufzuzählen; allein ich darf sagen, daß, wenn ich von den beiden, vor Veranstaltung der Enquete erschienenen Werken des Freiherrn von Vogelsang „Die Grundbelastung und die Grundentlastung, Wien 1879" und „Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1880" absehe, die meisten der erschienenen anderen bedeutenden Werke und Aufsätze, z. B. Lorenz von Steins zwei Werke: „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft", Stuttgart 1881, und „Bauerngut und Hufenrecht", Wien

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1882, Carl Peyrers Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Besitzungen und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), Wien 1884, Inama-Sterneggs verschiedene Schriften und namentlich sein Aufsatz „Zur Reform des Agrarrechts in Grünhuts Zeitschrift 1883, und auch die Schriften von Preser, Payer, Marchet, Bärnreither, Peez, Schiff, Mages und in neuester Zeit von Grabmayer, teils durch die vom österreichischen Ackerbau-Ministerium eingeleitete Enquete veranlaßt worden sind, teils durch dieselbe eine wesentliche Bereicherung ihres Inhaltes und ihrer statistischen Daten erhalten haben.

Wenn, wie in der Folge dargethan werden soll, die vom Ackerbauministerium eingebrachte Vorlage über die Reform des bäuerlichen Erbrechtes bis zum heutigen Tage zur Fertigstellung eines in der Praxis wirksamen Gesetzes nicht geführt hat, so liegt der Mangel nicht an der Vorbereitung im allgemeinen, welche vom Ackerbauministerium in der sorgfältigsten Weise eingeleitet worden ist, sondern an der Sprödigkeit des Stoffes und namentlich an der Thatsache, daß an dem Niedergange des Grundbesitz- und Bauernstandes in Österreich eine so große Anzahl anderer Ursachen außerhalb der Aufhebung des Bestiftungszwanges und der Aufhebung einer eigentümlichen bäuerlichen Erbfolge mitgewirkt haben, daß der legislatorische Versuch, mit einer Änderung des Erbrechtes für den Bauernstand zu beginnen, sofort den größten Schwierigkeiten und den Einwendungen, daß mit dem selbst als richtig zugegebenen Reformziele, die anderen Ursachen des Verfalles des Agrarstandes nicht beseitigt werden können, begegneten und die so großartig eingeleitete Anregung einstweilen nahezu ins Stocken geraten ließen.

An dieser Stelle war es mir jedoch nur daran gelegen, die vom Ackerbauministerium im Jahre 1880 begonnene Aktion in ihrem Ursprunge zu beleuchten und auf die große Bedeutung des gesammelten und geordneten Stoffes hinzuweisen; zugleich werde ich durch diese Bemerkung genötigt, nunmehr sofort auf die parlamentarischen Schicksale der Enquete und der auf Grund derselben eingebrachten Regierungsvorlage über erbrechtliche Reformen in Ansehung landwirtschaftlicher Besitzungen überzugehen.

III. Die Regierungsvorlage über die Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe und das parlamentarische Schicksal dieser Vorlage im Reichsrate.

Die Regierung war nun endlich dazu gelangt, am 11. März 1884 einen Gesetzentwurf über eine teilweise Reform des bäuerlichen Erbrechts unter dem Titel „Gesetzentwurf, betreffend die Einführung be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" im Abgeordnetenhause einzubringen; allein das Abgeordnetenhaus, durch politische Parteikämpfe lebhaft in Anspruch genommen, gelangte weder im Jahre 1884, noch auch in der ersten Hälfte des Jahres 1885 zu einer Beratung der Vorlage; im Jahre 1885 war aber die IX. Wahlperiode des Reichsrates abgelaufen und es wurde ein neues Abgeordnetenhaus noch in demselben Jahre gewählt; den Bestimmungen der Verfassung entsprechend mußte daher die Vorlage in dem neugewählten Reichsrate nochmals eingebracht werden, und es geschah dies am 23. Februar 1886; die Regierung hatte an dem im Jahre 1884 überreichten Gesetzentwurfe nur wenige wesentliche Änderungen eintreten, dagegen, wie bereits angedeutet, die statistischen Tabellen in der Beilage durch Einbeziehung der Ergebnisse der Jahre 1883 und 1884 ergänzen lassen.

Die Motive der Regierungsvorlage, der Gesetzesentwurf selbst und die parlamentarische Erledigung desselben sind gleichsehr interessant und verlangen eine eingehende Besprechung.

1. In den Motiven wies die Regierung vor allem auf jene Thatsachen hin, welche eine Verschlimmerung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit vom Jahre 1868 bis 1881 erkennen ließen; eine statistische Tabelle beschäftigte sich sofort mit den Ergebnissen der ländlichen Realsteuern (Grundsteuer und Hausklassensteuer) und deren jährlichen Rückständen von 1868 bis 1881 und leitete zu dem Schlusse, daß die Steuerrückstände in den Ländern, welche bis 1868 Erbteilungsvorschriften für den bäuerlichen Besitz gehabt hatten, in der Zeit von 1868 bis 1881 bei der Grundsteuer von 12,27 % auf 8,70 % und bei der Hausklassensteuer von 15,21 % auf 12,16 % der jährlichen Steuersumme gesunken, wogegen in den Ländern ohne Erbteilungsvorschriften in derselben Periode die Steuerrückstände von 62,42 % auf 75,24 % bei der Grundsteuer und von 54,20 % auf 63,86 % bei der Hausklassensteuer gestiegen seien; in einer zweiten Tabelle für die Jahre 1868 bis 1882 wurde nachgewiesen, daß von der ganzen westlichen Reichshälfte der Betrag an Steuerexekutionsgebühren nahezu ununterbrochen von 82 061 fl. im Jahre 1868 auf 568 181 fl. im Jahre 1882 gestiegen sei, und daß der Betrag der Steuerexekutionskosten in gleicher Weise von 118 618 fl. auf 369 135 fl. zugenommen habe; eine weitere Tabelle, ebenfalls für die ganze westliche Reichshälfte angelegt, ließ erkennen, daß der ganze nicht rein städtische, weder in den Landtafeln, noch in den Bergbüchern, wohl aber in den Grundbüchern der Landbezirke eingetragene sogenannte „sonstige Besitz" in den 17 Jahren 1868 bis 1884

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine Neubelastung im Betrage von . . . . . 2 805 559 573 fl.,
und in der gleichen Periode eine Entlastung im Betrage von 2 216 848 233 fl.,
somit eine Vermehrung des Hypothekarlastenstandes im
Betrage von . . . . . 588 711 340 fl.
erfahren habe, sodaß der hypothekarische Lastenstand von dem Betrage des
Jahres 1868 pr. . . . . 1 501 241 378 fl.
im Jahre 1884 auf den Betrag pr. . . . . 2 089 878 024 fl.
gewachsen war.

Zugleich war aus dieser Tabelle zu entnehmen, daß zwar die Jahre der dem volkswirtschaftlichen Aufschwunge nachgefolgten, unter dem Namen „Krach" bekannten Periode, die Jahre 1873, 1874, 1875 und 1876, die höchsten Zunahmsraten der Hypothekenschulden nachgewiesen hatten, daß aber die Zunahme der Neubelastung in den späteren Jahren 1877 bis 1884 immer noch erheblich größer als in den Jahren 1868 bis 1872 geblieben ist.

Eine weitere Tabelle lieferte den Beweis, daß in der siebzehnjährigen Zeitperiode von 1868 bis 1884 in der gleichen Besitzeskategorie „des sogenannten sonstigen Besitzes" Hypothekarforderungen im Gesamtbetrage von 429 709 205 fl. zu 132 403 exekutiven Feilbietungen geführt hatten, welche einen Exekutionserlös mit 248 346 026 fl. und unbefriedigte Forderungen pr. 191 363 179 fl. im Gefolge hatten, und auch aus dieser Tabelle konnte im ganzen in der siebzehnjährigen Periode eine Verschlimmerung der Zustände erschlossen werden. Die Besitzveränderungen von Todeswegen hatten in der Kategorie „des sogenannten sonstigen Besitzes" in der siebzehnjährigen Periode 1868 bis 1884 im ganzen zu einer Anzahl von 656 843 Besitzveränderungen mit einem angegebenen Realwerte von 1 040 321 288 fl., sowie zu Intabulationen von 376 381 Erbteilen und Vermächtnissen im Betrage von 314 604 610 fl. geführt, und es war aus dieser Tabelle zu entnehmen, daß die Anzahl und der Geldwert der Besitzveränderungen von Todeswegen, sowie die Anzahl und der Geldwert der intabulierten Erbteile nahezu von Jahr zu Jahr gestiegen waren.

Die Anzahl der Besitzveränderungen durch Verkäufe und durch andere Verträge konnte erst vom Jahre 1878 angefangen getrennt geliefert werden, weil für die 10 Jahre 1868 bis 1878 beide genannten Kategorien von Verträgen unter einer und derselben Ziffer angeführt wurden.

Es ergab sich aber für die 7 Jahre 1878 bis 1884 in der Kategorie „des sogenannten sonstigen Besitzes" eine Gesamtzahl von 988 596 Verkäufen mit einem Geldwerte oder Kaufschillinge von 1 167 163 623 fl., welche in 212 850 Fällen zu Gesamt-Intabulationen von Kaufschillingsresten im Betrage von 288 834 321 fl. geführt hatten; in derselben Zeit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und in derselben Besitzeskategorie hatten 27 425 anderweitige Besitzveränderungen nicht durch Verkäufe (durch Tausch- und Gesellschaftsverträge, Cessionen an Zahlungsstatt, Übergaben infolge von Gutsabtretungen) stattgefunden, welche einen Geldwert von 39 993 869 fl. umfaßten.

Endlich war noch eine Tabelle für die Jahre 1878 bis 1884 in den Motivenbericht der Regierung aufgenommen worden, welche zeigte, daß die Neubelastung ohne gleichzeitige Besitzveränderung in diesen Jahren zu

neuen Hypothekendarlehen im Betrage von	567 563 243 fl.
zu anderweitigen mit Hypothezierung der Grundstücke verbundenen Verträgen im Betrage von	156 849 303 fl.
zu justifizierten Pränotationen im Betrage von . . .	12 221 799 fl.
und zu exekutiven Intabulationen im Betrage von . .	93 509 228 fl.

geführt hatte.

Anknüpfend an diese traurigen Anzeichen des Niederganges des mittleren Besitzstandes in der westlichen Reichshälfte Österreichs gelangte die Regierung zu dem gewiß richtigen Schlusse, daß eine Reihe der verschiedenartigsten Ursachen den wirtschaftlichen Niedergang der bäuerlichen Besitzungen herbeigeführt habe und daß es nicht möglich sei, zu ermitteln, in welchem Umfange jede einzelne Ursache mitgewirkt habe.

Die Regierung nahm aber den Anlaß, zu erklären, daß, weil die Verschlimmerung der Notlage des Bauernstandes der im Jahre 1868 und 1869 erfolgten Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge und den Beschränkungen der Freiteilbarkeit nachgefolgt sei, und weil der Niedergang sich besonders stark in jenen Ländern oder Landesteilen geltend gemacht habe, in welchen von altersher Bestimmungen über bäuerliche Erbfolge und Beschränkungen in der Freiteilbarkeit des bäuerlichen Besitzes nicht bestanden hätten, der Anfang der Reform mit der Reform des Erbrechtes und insbesondere mit Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe gemacht werden müsse, und zwar umsomehr, als der Inhalt der Regierungsvorlage mit den bei einem großen Teile der Bevölkerung herrschenden Rechtsanschauungen und mit jenen Principien in Einklang gebracht werden konnte, welche den früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften über die bäuerliche Erbfolge zugrunde gelegen haben.

Mit aller Macht konnte sich nun die Regierung auf den Inhalt der oben dargestellten Enquete werfen; sie durfte aus der großen Enquete schließen, daß nur Dalmatien, Südtirol und Küstenland die Einführung eines Anerbenrechtes so ziemlich abgelehnt, dagegen die Gutachten aller andern Länder eine Reform erbrechtlicher Bestimmungen begehrt hatten; sie konnte mit Rücksicht auf die Enquete es vorläufig ablehnen, die Frage der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbgüter mit eingeschränkter Verschuldbarkeit legislativ zu verwerten und sie war imstande, mit Rücksicht auf die Rechtssätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, den Inhalt der Vorlage nicht auf eine Reform des bäuerlichen Erbrechtes überhaupt auszudehnen, sondern auf die Reform der Erbteilungsvorschriften für eine bestimmte Kategorie von Gütern zu beschränken.

Die durch die Enquete zu Tage geförderten verschiedenen Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten in den einzelnen Königreichen und Ländern konnten ferner die Regierung bestimmen, in dem Entwurfe des Reichsgesetzes nur gewisse, allgemeine einheitliche Principien der Reform aufzustellen, dagegen die Regelung einer Reihe von zwar höchst wichtigen aber doch mehr Detailfragen behandelnden Punkten der Landesgesetzgebung mit der Wirkung zu überweisen, daß das Reichsgesetz selbst erst mit der Erlassung der auf demselben aufgebauten Landesgesetze in den einzelnen Ländern und Landesteilen in Wirksamkeit treten werde.

2. Die im Entwurfe enthaltenen, einheitlich für alle Länder der westlichen Reichshälfte geregelten Punkte des Gesetzentwurfes waren in Kürze folgende: Die besonderen Erbteilungsvorschriften treten nach Maßgabe der auf Grund dieses Reichsgesetzes zu erlassenden Landesgesetze nur für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe in Kraft (§ 1) und finden auf Fideikommiß- und Lehengüter keine Anwendung (§ 2); der Besitzer des Hofes ist durch das Reichsgesetz in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todeswegen beschränkt (§ 3); geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst dem Zugehör, soweit dieses zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist, nur einer Person, dem Anerben, zufallen (§ 4); bei der Erbteilung wird der Hof dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft bleibt (§ 6); der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Beteiligten und in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestimmt, welches hierüber von Amts wegen vorgeht (§ 7); bei Teilung des Nachlaßvermögens tritt an Stelle des Hofes der dem Übernehmer als Schuld angerechnete Betrag; die Teilung erfolgt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, muß aber entweder bei Gericht selbst geschehen, oder dem Gerichte zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 8); hierüber hat das Gericht, wenn sich die Parteien über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des auszuzahlenden Betrages nicht einigen, nach billigem Ermessen zu ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheiden, darf jedoch den Zeitpunkt der völligen Begleichung des Betrages gegen den Willen der Forderungsberechtigten nicht über drei Jahre vom Tage der Einantwortungsurkunde festsetzen (§ 9); das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt; doch ist es als eine Einschränkung des Pflichtteiles nicht anzusehen, wenn das Gericht gemäß § 9 über den Zahlungstermin eine Verfügung trifft, oder wenn vom Erblasser Verfügungen getroffen werden, durch welche dem leiblichen Vater lebenslänglich, der leiblichen Mutter bloß bis zur Großjährigkeit des Übernehmers das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu übernehmen unter der Verpflichtung, den Übernehmer und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung des Pflichtteiles zu erziehen; ebensowenig ist es als ein Einschränken des Pflichtteiles anzusehen, wenn die Fälligkeit des Erbteiles durch den Erblasser bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Gutsübernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird (§ 13); auf einen Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, sollten — einen später zu erwähnenden Fall ausgenommen — die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden (§ 14) und es sollte das Reichsgesetz — wie bereits früher erwähnt — in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit treten, welche auf Grund desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Teile derselben erlassen werden würden.

3. Durch denselben eben besprochenen Gesetzentwurf wurden der Landesgesetzgebung nachfolgende Punkte vorbehalten:

a. Die Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmaßes oder des Katastralreinertrages für jene landwirtschaftlichen Besitzungen, welche im Sinne des Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben und die Feststellung jener Grundstücke und Nutzungsrechte, welche bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandteile anzusehen sind (§ 1).

b. Die Feststellung jener Gegenstände, welche für Höfe bestimmter Kategorien als Betriebsinventar anzusehen sind (§ 4).

c. Die Bestimmung, ob bloß die Nachkommen oder auch andere Verwandte oder der überlebende Ehegatte als Übernehmer berufen werden sollen, wobei es der im ganzen an das Recht und an die Ordnung der Erbfolge des bürgerlichen Gesetzbuches gebundenen Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte, zu bestimmen, daß der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers, aber vor den übrigen Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wandten desselben als Übernehmer berufen werde und wobei gleichzeitig die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher unter mehreren zugleich zur Erbfolge berufenen Erben, die einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind, der Landesgesetzgebung mit der Maßnahme anheimgestellt bleiben sollte, daß leibliche Kinder den Adoptivkindern und eheliche (auch legitimierte) den unehelichen Kindern vorzugehen haben.

d. Die Bestimmung, ob an Stelle der richterlichen Festsetzung des Wertes des Hofes eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe (§ 7).

e. Die Frage der Feststellung eines Präcipuums für den Anerben, welches jedoch ein Dritteil des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen dürfte (§ 10), wobei aber dem Erblasser das Recht eingeräumt bleiben sollte, die Bevorzugung des Übernehmers einzuschränken, aufzuheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes zu erweitern (§ 11) und wobei ebenfalls festgestellt worden war, daß die Anwendung der besonderen Erbteilungsvorschriften auch dadurch nicht ausgeschlossen sein sollte, daß der Erblasser den Übernehmer, anders als es die Landesgesetzgebung in subsidio vorschreibt, ausgewählt hat (§ 13).

f. Die Bestimmung, ob das Gesetz auch auf diejenigen Höfe Anwendung finden sollte, welche sich im Miteigentume von Ehegatten befinden, so daß, insoweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt sein solle, die in der Verlassenschaft befindliche Hälfte des Hofes zu übernehmen (§ 14).

g. Die Reihenfolge der Gutsübernehmer je eines Hofes, wenn in dem Nachlaß mehrere Höfe vorhanden sind (§ 15); und

h. Die Befugnis, Höfe im Sinne des Gesetzes unteilbar zu erklären oder zu verordnen, daß derartige Höfe von Personen, in deren Eigentum solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen.

4. Es erscheint mir nun auch geboten, die parlamentarische Behandlung der eben beschriebenen Regierungsvorlage über die Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe in beiden Häusern des Reichsrates in einigen kurzen Zügen zu erzählen.

Im Abgeordnetenhause erfolgte sofort, am 23. Februar 1886, die erste Lesung des Gesetzes und die Zuweisung an einen aus 24 Abgeordneten gebildeten Specialausschuß, dessen Verhandlungen als öffentlich erklärt wurden; die Ausschußberatungen dauerten lange, so daß der Bericht des Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schusses, welchem ein Minoritätsvotum beigegeben war, erst am 14. März 1888, also erst zwei Jahre nach der Einbringung der Regierungsvorlage, dem Abgeordnetenhause überreicht werden konnte; der Ausschußantrag hatte teils stilistische, teils meritorische Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen; insbesondere war neu die Betonung des Umstandes, daß der Anerbe stets durch eine Einigung der Miterben berufen werden könne und daß die durch die Landesgesetzgebung festzustellende Reihenfolge der Anerben nur mangels einer Einigung der Erben einzutreten habe (§ 5); neu war die Bestimmung, daß der Richter den Wert des Hofes nur nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige bestimmen dürfe (§ 7); neu war die dem Anerben eingeräumte Frist von drei Jahren nach Rechtskraft der Einantwortungsurkunde zur Auszahlung der Erbteile (§ 9); neu war die wichtige Bestimmung, daß der Wert, um welchen der Anerbe den Hof übernimmt, auch der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühr zu Grunde zu legen sei (§ 13), daß aber dieser Wert, außer dem Falle einer gerichtlichen Schätzung, nie unter dem durch die Gebührengesetze festgestellten mindesten Betrage angenommen werden dürfe (§ 13); neu waren ferner einige nähere Detailbestimmungen über die Pflichtteilsberechnungen (§ 14). Die Minorität des Ausschusses hatte nur zwei bezw. drei Anträge gestellt, und zwar den Wert des Hofes nach einer Schätzung des Reinertrages durch Sachverständige zu bestimmen und den § 16, welcher der Landesgesetzgebung das Recht einräumte, Beschränkungen der Freiteilbarkeit eintreten zu lassen, abzulehnen. An Stelle des § 16 sollte die Regierung in einer Resolution zu Erhebungen aufgefordert werden, um eine Verbesserung der Kreditverhältnisse des Bauernstandes und eine Erhöhung seiner Widerstandsfähigkeit gegen Aufsaugung durch Latifundien und gegen Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes zum Zwecke des Wiederverkaufs herbeizuführen.

Auch zwischen der vollendeten Berichterstattung im Ausschusse (14. März 1888) und der zweiten Lesung im Hause lag ein langer Zeitraum, da letztere erst am 9. November 1888 beginnen konnte; die Debatte wurde durch die Parteigegensätze wesentlich ausgedehnt und erst am 6. Dezember 1888 durch Annahme eines abermals modifizierten Gesetzentwurfes in dritter Lesung zu Ende geführt.

Zu den wichtigsten Änderungen, welche im Laufe der Debatte an der Ausschußvorlage vorgenommen wurden, zählen: Die Bestimmung, daß das Gesetz nicht nur bei der gesetzlichen, sondern auch bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge, hier aber nur dann Anwendung zu finden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

habe, wenn der Erblasser eine der im bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt habe (§ 3); die Bestimmung, daß der Wert des Hofes, in Ermanglung eines Übereinkommens der Beteiligten, durch das Gericht nicht nur nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sondern auch nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes und zwar derart bestimmt werden soll, daß nach einer billigen Schätzung der Übernehmer wohl bestehen könne (§ 7); die Bestimmung, daß in Ansehung der Erbteile der Miterben der Übernehmer stets eine gütliche Einigung wegen mittlerweiliger Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen und im Falle eine solche nicht zustande käme, in der Einantwortungsurkunde stets zu verfügen sei, daß das Eigentum auf den Hof zu Gunsten der Übernehmer nur gleichzeitig mit der Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben grundbücherlich eingetragen werden könne, und daß, wenn der Hof bis zum Ablauf der obigen Frist von dem Übernehmer an einen Dritten veräußert würde, die Miterben die Auszahlung ohne Beschränkung fordern können (§ 9); endlich die Bestimmung, daß der Pflichtteilsberechnung niemals ein geringerer Wert zu Grunde gelegt werden dürfe, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Der so beschlossene Gesetzentwurf gelangte am 1. Dezember 1888 an das Herrenhaus und wurde dort ebenfalls einer Specialkommission von fünfzehn Mitgliedern zugewiesen; die Specialkommission beendete ihre Arbeiten am 30. Januar 1889 und beantragte in ihrem Berichte die unveränderte Annahme des im Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurfes; nach einer am 1. und 2. März 1889 gepflogenen Debatte wurde das Gesetz in dem vom Ausschusse beantragten Texte unverändert angenommen und es soll hier nur kurz bemerkt werden, daß auch im Herrenhause die Debatte wesentlich durch die Parteiengegensätze beeinflußt worden ist.

Die A. H. Sanktion des Gesetzentwurfes erfolgte in kurzer Zeit nach dem Beschlusse des Herrenhauses und es wurde das Gesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe am 1. April 1889 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 52 kundgemacht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Durchführung des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 Nr. 52 R.G.B. in den Landtagen der Königreiche und Länder der westlichen Reichshälfte.

Die Reichsgesetzgebung war zu einem Abschlusse gelangt, doch konnte das Reichsgesetz nur in jenen Ländern wirksam werden, für welche besondere Landesgesetze erlassen werden würden.

Ich muß demnach mich dem Schicksale der Landesgesetzgebung zuwenden und den Versuch wagen, in gedrängtester Kürze die Verhandlungen, welche bisher in den einzelnen Landtagen gepflogen wurden, darzustellen.

Die Regierung hat bisher Ausführungsgesetze zu dem eben besprochenen Reichsgesetze in fünf Landtagen eingebracht und zwar in den Landtagen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, von Mähren und von Tirol.

Die Vorlagen in den erstgenannten vier Landtagen sind bis auf wenige Worte vollkommen gleichlautend, die Vorlagen für Tirol haben nur insoweit eine Modifikation erfahren, als es durch die Aufrechterhaltung der bäuerlichen Erbfolge und durch die Beibehaltung der Beschränkungen der Freiteilbarkeit beziehungsweise des Bestiftungszwanges in Tirol geboten war; auch soll gleich hier betont werden, daß die tiroler Gesetzentwürfe ausdrücklich Südtirol (das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Trient, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Roveredo, Riva und Tione und die Städte Trient und Roveredo) von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgeschlossen hatten.

Die eben besprochene wesentliche Übereinstimmung der Gesetzesvorlagen für die genannten fünf Landtage gestattet es mir, deren Inhalt in einer und derselben Darstellung zusammenzufassen.

Es ist nun vor allem hervorzuheben, daß die Regierung in sämtlichen genannten fünf Landtagen die Reformbestrebungen in zwei getrennten Gesetzesvorlagen zu verwirklichen trachtete; je ein Gesetzentwurf enthielt Bestimmungen über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe, sowie über Beschränkungen hinsichtlich der Teilbarkeit und der Vereinigung von Grund und Boden und je der andere Gesetzentwurf beschäftigte sich mit der Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

1. Ich wende mich zunächst dem ersten Gesetzentwurfe über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe und über die Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schränkungen hinsichtlich der Teilbarkeit und Vereinigung zu.

Die wichtigste Frage, welche landwirtschaftliche Besitzungen als Höfe mittlerer Größe anzusehen seien, beantworteten die Regierungsentwürfe dahin, daß alle jene Höfe unter die genannte Kategorie fallen sollen, deren Durchschnittsertrag, ohne Rücksicht auf den allfälligen Betrieb eines Nebengewerbes, zur angemessenen Erhaltung einer darauf seßhaften Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten; (§ 2) die genannten Höfe sollen für den Umfang jeder einzelnen Katastral-(Steuer-)Gemeinde ermittelt und in den Grundbüchern ersichtlich gemacht werden; (§ 5) als Hofbestandteile sind alle dem Hofeigentümer gehörigen, den Zwecken der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften anzusehen, welche entweder im Jahre 1868 dem betreffenden Wohnhause zukatastriert waren, oder vom Hofeigentümer oder einem Vorbesitzer desselben durch Tausch, im Kommassationswege oder anderweitig an Stelle der im Jahre 1868 zukatastrierten Liegenschaften erworben wurden und ferner die mit dem Besitze des Hofes oder einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe- und Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken; sonstige Liegenschaften und Nutzungsrechte sind auch dann als Hofbestandteile anzusehen, wenn die Bewirtschaftung der Liegenschaften oder die Ausübung des Nutzungsrechtes regelmäßig von der Hofstelle aus stattzufinden pflegt und ohne die Liegenschaft oder das Nutzungsrecht der selbständige Betrieb der Landwirtschaft und der Bedarf des Hofes an Lebensmitteln, Futter, Streu, Holz und Wasser nicht gedeckt werden würde (§ 3); Fideikommiß- und Lehengüter wurden ausdrücklich von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgeschlossen (§ 4).

Es folgen nun in dem besprochenen Gesetzentwurfe 30 Paragraphen, welche sich mit dem Verfahren beschäftigen, das zur Ermittelung der Höfe mittlerer Größe in den einzelnen Katastralgemeinden und behufs Feststellung der Hofbestandteile einzuhalten ist; die Erhebungen und Feststellungen sind in die Hände zweier Kommissionen gelegt; die erste, die Lokalkommission wird vom kompetenten Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter geleitet und besteht noch aus zwei anderen Mitgliedern, nämlich aus einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten bezeichneten, für das Richteramt geprüften Beamten, womöglich aus dem Stande der Realgerichte und aus dem Gemeindevorsteher; die Lokalkommission hat zwei von der Gemeindevertretung gewählte, der Ortsverhältnisse kundige Auskunfts- und Vertrauenspersonen beizuziehen (§ 6); die Landeskommission besteht aus sieben Mitgliedern und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwar aus dem Landeschef (Statthalter oder Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem zweiten Beamten der Statthalterei (Landesregierung) als Referenten, aus zwei vom Oberlandesgerichtspräsidenten zu bestimmenden Räten des Landesgerichtes, aus zwei Vertretern des Landesausschusses und aus einem Vertreter der Finanzlandesdirektion (Finanzdirektion) (§ 19); die Lokalkommission hat zuerst die Aufgabe, in einem genau festgestellten Verfahren für sämtliche Katastralgemeinden die einzelnen Besitzungen zu erheben, welche sich als Höfe mittlerer Größe darstellen und sowohl diese Höfe, als auch jene Besitzungen, denen die Bedingungen eines solchen Hofes mangeln, in einem Ausweise zu sammeln (§ 7 bis 15); dieser Ausweis ist für jede Katastralgemeinde zur allgemeinen Einsicht durch vier Wochen mit dem Beifügen aufzulegen, daß an einem bestimmten Tage, falls gegen die Erhebungen Einsprüche erhoben werden sollten, weitere Erhebungen in den Gemeinden gepflogen werden würden (§ 16 und 17); das schließlich fertiggestellte Operat wird der Landeskommission vorgelegt (§ 18), welche das Operat prüft, eventuell weitere Erhebungen anordnet und im Falle das Operat sich als vollendet darstellt, dasselbe mit der Genehmigungsklausel versieht und an die Lokalkommission zurückleitet (§ 20). Die Lokalkommission hat nunmehr das mit der Genehmigungsklausel versehene Operat dem Grundbuchsgerichte von Amts wegen zu übermitteln (§ 21) und das Grundbuchsgericht nunmehr nach Maßgabe eines ebenfalls geregelten Verfahrens (§ 22 bis 23) die entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Grundbuche durchzuführen; das Wichtigste ist, daß der den Wohnort des Hofes umfassende Grundbuchskörper mit der Bezeichnung „Hof im Sinne des Gesetzes vom . . . . . L.G.Bl. Nr. . . .“ und mit der Hinweisung auf alle übrigen Grundbuchseinlagen, in welchen Bestandteile des Hofes enthalten sind, sowie mit Ersichtlichmachung der zugehörigen Berechtigungen zu versehen ist (§ 22). Die rechtlichen Wirkungen des Eigentumsrechtes eines Hofes mittlerer Größe und des Hofverbandes treten in den einzelnen Katastralgemeinden in dem Zeitpunkte ein, in welchem das Erhebungsoperat der Lokalkommission dem Grundbuchsgerichte zur grundbücherlichen Durchführung zukommt (§ 24). Die Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Verfügungen sind im Gesetze ebenso wie die beaufsichtigende Thätigkeit der Landeskommission enthalten; Änderungen im Bestande eines Hofes, welche demselben die Eigenschaft eines Hofes mittlerer Größe benehmen, sind den Bezirkshauptmannschaften anzuzeigen (§ 32).

Das Ackerbauministerium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Maßgabe der sich ergebenden Notwendigkeit von Zeit zu Zeit die Anordnung treffen, daß eine neuerliche Erhebung des Besitzstandes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zum Zwecke der Feststellung der Höfe mittlerer Größe vorgenommen werde.

Der Gesetzentwurf hat sich aber nicht damit begnügt, die Höfe mittlerer Größe von Amts wegen in der eben dargestellten Weise zu ermitteln; er hat die einmal festgestellten Höfe als in der Regel untrennbar erklärt und die Bestimmungen der §§ 35 bis 59 verfolgen den Zweck, die regelmäßige Untrennbarkeit beziehungsweise das Verfahren, welches bei Trennungen einzelner Bestandteile einzuhalten ist, genau darzustellen; nach dem Gesetzentwurfe soll ein politischer Konsens zur Absonderung einzelner Hofbestandteile außer den Fällen der Enteignung erforderlich, dieser Konsens aber zu Teilungen ganzer Höfe nach ideellen Anteilen unzulässig sein (§ 35) und regelmäßig überhaupt nur erteilt werden dürfen, wenn der Hof auch nach der letzten Abtrennung nicht aufhört, ein Hof mittlerer Größe im Sinne des Gesetzes zu sein und wenn sich die Abtrennung vom wirtschaftlichen oder kulturellem Standpunkte oder aus anderen wichtigen Gründen als notwendig oder als zweckmäßig darstellt; Abtrennungen von Stücken einzelner Katastralparzellen sollen thunlichst vermieden werden (§ 38); die Vereinigung mehrerer Liegenschaften zur Bildung eines Hofes mittlerer Größe ist mit Konsens der politischen Behörde zulässig (§ 39); unzulässig dagegen die Verschmelzung zweier oder mehrerer Höfe mittlerer Größe zu einem einzigen Hofe (§ 40).

Das Verfahren bei Trennung von Hofbestandteilen und bei Bildung neuer Höfe mittlerer Größe ist in den §§ 41 bis 52 normiert; wichtig ist es zu betonen, daß die Hypothekargläubiger zwar von jeder Abtrennung eines Hofbestandteiles, sowie von der Bildung neuer Höfe mittlerer Größe zu verständigen sind, daß ihnen aber gegen den erteilten politischen Konsens ein Einspruchsrecht nicht zusteht (§ 53), daß in Zukunft Hypothekarrechte nur auf einen mittleren Hof im ganzen, oder falls er im Miteigentum mehrerer Personen stehen sollte, nur auf ideelle Teile eines solchen, nicht aber auf einzelne materielle Bestandteile eines Hofes oder eines ideellen Hofanteiles erworben werden können (§ 54) und daß, falls die zu einem Hofe mittlerer Größe gehörigen Liegenschaften mit verschiedenen Hypotheken belastet sind, die Hypothekarrechte auch fernerhin unverändert fortbestehen, daß aber der Exekutionsführung stets nur der ganze Hof nach einem im Gesetze diesfalls normierten Verfahren unterzogen werden darf (§ 55).

2. Der zweite Gesetzentwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, hat selbstverständlich vor allem die durch das Reichsgesetz vom 1. April

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1889 Nr. 52 festgestellten, der Landesgesetzgebung nicht überlassenen Bestimmungen in seinen Inhalt aufgenommen.

Neu sind die Bestimmungen, welche die Reihenfolge jener Personen betreffen, die als Hofübernehmer nacheinander berufen werden sollen; in dieser Beziehung normiert der Gesetzentwurf, daß, abgesehen von letztwilligen Verfügungen und von einer Einigung der Erben, den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen, unter mehreren Erben desselben Geschlechtes den älteren vor den jüngeren gebührt und daß bei gleichen Graden der Verwandtschaft unter mehreren gleich alten Erben desselben Geschlechtes, das Los entscheidet, daß ferner die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren haben; es wird ferner den leiblichen Kindern der Vorzug vor den Adoptivkindern und den ehelichen (mit Einschluß der legitimierten) Kindern der Vorzug vor den unehelichen Kindern eingeräumt und bestimmt, daß, wenn der Erblasser kinderlos gestorben ist und demselben der Hof ganz oder zum größten Teile von Seite eines Elternteiles zugekommen ist, der Hof auf diejenigen Miterben fällt, welchen er in dem Falle zukommen würde, wenn nur Erbsinteressenten von den betreffenden Elternteilen vorhanden wären.

Der Gesetzentwurf will ferner von der Übernahme des Hofes solche Personen ausschließen, denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde, welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen, welche einen auffallenden Hang zur Verschwendung bethätigen, welche durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften und welche über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, wenn deren Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Zeit zurückkehrt.

Sollten lauter solche Erben vorhanden sein, bei welchen die angegebenen Ausschließungsgründe bestehen, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hofes zu bestimmen, falls es nicht vorteilhafter erscheint, den Hof nach den für Pflegebefohlene geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und das Verlassenschaftsvermögen nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu teilen.

Die Entscheidung über Ausschließungsgründe und über die Bestimmung des Übernehmers, im Falle sämtlichen Erben Ausschließungsgründe entgegenstehen und über die in diesem Falle etwa zu veranlassende Veräußerung des Hofes ist den Gerichtshöfen erster Instanz vorbehalten; besitzt der nächstberufene Anerbe schon einen Hof mittlerer Größe, so tritt sein un-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mittelbarer Nachfolger in der Reihenfolge der berufenen Anerben an seine Stelle, falls nicht ersterer es vorzieht, den in Frage stehenden Hof zu übernehmen und den von ihm bewirtschafteten Hof dem nach ihm berufenen zu überlassen (§ 4).

Die Wertermittelung des Hofes erfolgt auf die im Reichsgesetze vorgeschriebene Weise; von der Befugnis, ein Vielfaches des Katastralreinertrages an Stelle der Schätzung treten zu lassen, hat die Regierung aber ebensowenig Gebrauch gemacht, als dieselbe eine abgesonderte Bewertung des Hofinventars gestattet und dem Übernehmer ein Präcipuum in einem aliquoten Teile des Hofwertes eingeräumt hat.

Das Pflichtteilsrecht ist im Sinne des Reichsgesetzes geregelt und dem überlebenden Ehegatten dann, wenn er im Miteigentum des Hofes gestanden ist und einer der Ehegatten ohne Nachkommen gestorben ist, das Aufgriffsrecht in Ansehung der erledigten Hofeshälfte eingeräumt (§ 12); wenn ein Erblasser mehrerer Höfe hinterlassen hat, so sind die einzelnen Höfe von den einzelnen zur Übernahme des Hofes berufenen Erben in der Reihenfolge ihrer Berufung mit der Maßgabe berechtigt, daß die Wahl unter den mehreren Höfen ebenfalls in der Reihenfolge der Berufung ausgeübt wird; dem überlebenden Ehegatten steht in jedem Falle nur das Aufgriffsrecht in Ansehung eines Hofes zu, den zu wählen er jedoch das Recht hat (§ 13).

Das Gesetz soll in den einzelnen Gemeinden in jenem Zeitpunkte in Wirksamkeit treten, in welchem in Gemäßheit des Gesetzes über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe das Erhebungsoperat der Lokalkommission dem Grundbuchsgerichte zur grundbücherlichen Durchführung zugekommen ist (§ 14).

3. Es bleibt mir noch übrig, das Verhalten der Landtage gegenüber den eben skizzierten Regierungsvorlagen in kurzen Zügen darzustellen. In Niederösterreich wurden die beiden Regierungsvorlagen am 2. Mai 1893 eingebracht und wurde sofort ein Specialausschuß, der sogenannte Höferechtsausschuß, zur Vorberatung gewählt; auf Antrag des Ausschusses wurden die Regierungsvorlagen im Jahre 1893 dem Landesausschusse zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen und der Landesausschuß zugleich beauftragt, eine Expertise in der Weise zu veranstalten, daß je ein Experte aus jedem ländlichen Gerichtssprengel und je ein Experte aus jedem städtischen Wahlbezirke, mit Ausnahme Wiens, beigezogen werde; bezüglich der Wahl der Experten sollte sich der Landesausschuß mit dem Landtagsabgeordneten eines jeden Bezirkes ins Einvernehmen setzen; von den Sitzungen der Expertise waren die Mitglieder des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Höferechtsausschusses zu verständigen, welchen das Recht eingeräumt wurde, der Expertise beizuwohnen und an die einzelnen Experten Fragen zu stellen; der Landesausschuß erhielt ferner den Auftrag, zu erheben, wie viele Bauerngüter in den letzten zehn Jahren durch den Großgrundbesitz oder durch Güterschlächterei aufgesaugt worden sind, ob die Veräußerungen freiwillig oder im Exekutionswege erfolgt sind und welche Größe die einzelnen Güter hatten; ferner erhielt der Landesausschuß den Auftrag, zu erheben, welche Wirkungen das Heimstättengesetz in Amerika und ähnliche Gesetze in anderen Ländern in Bezug auf die Erhaltung des Bauernstandes gehabt hatten und es wurde schließlich der Landesausschuß beauftragt, die Regierungsvorlagen der Gemeinde Wien zur Begutachtung vorzulegen.

Die vom Landtage angeordnete Expertise fand am 11. und 12. Dezember 1893 in Wien statt und waren zu derselben 92 Experten erschienen; dieselben einigten sich dahin, die Einführung des Anerbenrechtes im Sinne des Gesetzentwurfes für die in der Höferolle eingetragenen Höfe als wünschenswert zu erklären und die Größe der freiwillig zu bildenden Höfe derart zu bestimmen, daß der Durchschnittsertrag, ohne Rücksicht auf den allfälligen Betrieb eines Nebengewerbes, zur angemessenen Erhaltung einer darauf seßhaften Familie von mindestens fünf Personen ausreiche, ohne das Vierfache dieses Betrages zu überschreiten.

Der Landesausschuß überreichte sowohl die Ergebnisse der Expertise, wie auch die in derselben Angelegenheit erstatteten Gutachten der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und des Landeswanderlehrers dem Landtage des Jahres 1894, welcher die Vorlage des Landesausschusses abermals dem Höferechtsausschusse zuwies. Der Höferechtsausschuß entledigte sich noch im Jahre 1894 seiner Aufgabe; nicht aber der versammelte Landtag. Der Höferechtsausschuß hat nämlich seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Einführung des Höferechts und des Anerbenrechts im Lande Niederösterreich, mit Ausnahme jener Gebietsteile, in welchen die gewerbliche oder industrielle Thätigkeit oder Weinbau oder Gartenbau vorwalten, zweckmäßig sei, jedoch nur dann, wenn sowohl dem Anerben, als auch jedem Besitzer eines Hofes mittlerer Größe, wenn er auf demselben seinen Wohnsitz hat, und die Bewirtschaftung selbst besorgt, die Begünstigung der Einreihung in die Ersatzreserve oder doch die dauernde Beurlaubung gesetzlich zugesichert wird, wenn ferner bei Übertragung des Hofes an den Anerben, sei es schon zu Lebenszeit des Eigentümers des Hofes, sei es im Erbrechtswege, eine namhafte über die durch § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889 Nr. 52 R.G.B. gewährleistete Begünstigung hinausreichende Herabminderung der Gebühren und weiters große Erleichterungen in der Art der Zah-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lung (Gewährung von Raten u. s. w.) zugesichert werden und wenn sowohl in der Landeskommission als in der Lokalkommission den Vertretern des Bauernstandes nicht bloß ein informatives, sondern ein abstimmendes Votum eingeräumt wird.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Höferechtsausschuß den Antrag gestellt, den Landesausschuß beauftragen zu wollen, die Regierungsvorlagen einer neuerlichen Beratung zu unterziehen und die Ergebnisse dem nächsten Landtage vorzulegen.

Der Landtag hat jedoch den Bericht des Höferechtsausschusses nicht in Beratung gezogen, sondern die Beratung auf die nächste Session verschoben.

Schon früher als in Niederösterreich, nämlich in der Session des Jahres 1891 auf 1892 waren die gleichen Vorlagen dem oberösterreichischen Landtage unterbreitet worden, der entsprechend dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses am 12. April 1892 die Vorlage dem Landesausschusse mit dem Auftrage übergab, über die Notwendigkeit und über die Rückwirkungen dieser Gesetze auf die einzelnen Teile des Landes Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

Am 15. Januar 1894 erstattete der oberösterreichische Landesausschuß an den Landtag Bericht, welch letzterer aber auf Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Gesetzesvorlage noch nicht in Beratung zog, sondern sich zu dem Beschlusse vom 10. Februar 1894 veranlaßt fand, mit welchem der Landesausschuß beauftragt wurde, die Präsidien der vier Gerichtshöfe zu ersuchen, durch die Bezirksgerichte feststellen zu lassen, wieviel neue Grundbuchseinlagen in den letzten drei Jahren infolge von Grundtrennungen entstanden sind, wie viele Erbfälle ab intestato in den letzten drei Jahren im bäuerlichen Grundbesitze vorgekommen sind und in wie vielen Fällen von Miteigentum der Erben die Gutsteilung oder die Gutsfeilbietung eingetreten ist; es wurde ferner dem Landesausschusse aufgetragen, bei der Finanzdirektion in Linz zu erheben, ob und in welchem Maße in den einzelnen Steuerbezirken seit dem Jahre 1880 die Zahl der Grundparzellen und der Grundbesitzer, dann die Höhe der Grundsteuer, wie auch der Haussteuer zu- oder abgenommen habe und ob die Ursache solcher Veränderungen in der Einflußnahme des Gesetzes vom 26. September 1868 über die Freiteilbarkeit von Grund und Boden gefunden werden könnte; endlich erhielt der Landesausschuß den Auftrag, durch die Gemeinden des Landes zu erheben, von wieviel Bauerngütern in den letzten drei Jahren Grundstücke abgetrennt wurden, wie viele Bauerngüter in den letzten drei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahren durch den Großbesitz, die Industrie oder durch Güterschlächterei verschwunden, wie viele Veräußerungen freiwillig und wie viele im Exekutionswege erfolgt sind, wie viele Joch und Quadratklafter vor oder nach der Abtrennung jedes in seinem Umfange verkleinerte Bauerngut hatte; wie viele neue Wohnhäuser auf den abgetrennten Grundstücken entstanden sind und wie groß der Grundbesitz jedes dieser Wohnhäuser gewesen ist; wieviel Joch und Quadratklafter der abgetrennten Grundstücke wieder mit anderen bereits bestehenden Gütern vereinigt worden sind; wieviel Bauerngüter durch Grundtrennungen unter einen Grundbesitz von zehn Joch gesunken sind, wie viele Güter unter zehn Joch und wie viele Güter mit zehn bis hundert Joch in jeder Gemeinde bestehen und wie viele Güter in jeder Gemeinde mit einem Katastralreinertrag bis zu 100 Gulden, von 101 bis 200 Gulden, von 201 bis 300 Gulden u. s. w. bis 1000 Gulden bestehen.

Auch im oberösterreichischen Landtage wurde dennoch die Erledigung der Vorlage vertagt.

Ein ähnliches Schicksal hatte die Regierungsvorlage im Landtage von Salzburg, in welchem dieselbe am 1. April 1892 eingebracht wurde; in der ersten Session erfolgte lediglich die Zuweisung der Vorlage an den Landesausschuß, welcher sich vom Landtage des Jahres 1893/1894 einen neuerlichen Termin zur Berichterstattung erbeten hat. Der Landtag erteilte dem Landesausschusse den erbetenen Termin, beauftragte aber zugleich den Landesausschuß, zu erheben, ob und in welcher Weise das Gesetz über Erbteilungsvorschriften unabhängig vom Gesetze über die Feststellung der Höfe mittlerer Größe gestellt werden könne und gab dem Landesausschusse den weiteren Auftrag, im bejahenden Falle die hiezu notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Gesetzesvorlage über Erbteilungsvorschriften zu entwerfen und in der nächsten Session zu berichten.

Die gleiche Vorlage wurde im Tiroler Landtage im Jahre 1892 eingebracht; da jedoch in Tirol die Frage der Einführung eines ordentlichen Grundbuches nach dem Eintragungsprincipe an Stelle der bisher bestehenden Verfachbücher in Verhandlung stand und auch noch dermalen steht, so wurde eine Beratung der genannten Gesetzentwürfe im Tiroler Landtage noch nicht eingeleitet.

Ein gleiches Schicksal hatten die gleichen Regierungsvorlagen im Landtage von Mähren; dieselben wurden schon im Jahre 1892 eingebracht und wurden in diesem Jahre einem 12gliedrigen und im Jahre 1893 einem Ausschuß von 15 Mitgliedern zugewiesen; ein Resultat hatten die Beratungen bis zum Schlusse der letzten Landtagssession nicht gehabt.

Von den anderen Landtagen der westlichen Reichshälfte ist noch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weniger zu berichten; in Schlesien wurde im Landtage des Jahres 1892 erst ein Antrag auf Prüfung der principiellen Frage gestellt, ob das Gesetz eventuell im Lande einzuführen sei; die Erhebungen des Landesausschusses scheinen in der letzten Session noch nicht abgeschlossen gewesen zu sein; ein gleicher Auftrag, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des Reichsgesetzes über die Erbteilungsvorschriften mittlerer Größe zu prüfen, erteilte der Landtag Steiermarks dem Landesausschusse, der seinen Bericht für das Jahr 1894 zu erstatten hat; in Vorarlberg endlich hat der Landesausschuß eine vorläufige Anfrage der Regierung wegen Einbringung analoger Vorlagen im Landtage günstig beantwortet.

An die Landtage von Böhmen, Kärnten und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien scheint die Frage der Einbringung der fraglichen Regierungsvorlagen noch gar nicht herangetreten zu sein.

V. Anderweitige Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des Agrarrechtes seit 1880.

Ich habe mich mit Vorbedacht lange mit den Reformbestrebungen der Regierung beschäftigt, welche sich an die Interpellation des Abgeordneten Grafen Hohenwart im Jahre 1880 angeschlossen haben und durch einen Zeitraum von 14 Jahren fortgesetzt wurden.

Es lag mir daran, aus den nahezu ohne jedweden Kommentar erzählten Thatsachen nachzuweisen, wie kräftig die Impulse waren, welche die Regierung der Anregung in einer bestimmten Richtung gegeben hatte, welchen Reibungen aber die Regierungsvorlage schon im Reichsrate begegnet ist und wie sehr sich die Durchführung des beschlossenen Reichsgesetzes über Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe bisher in die Länge gezogen habe, so daß schon über eine Stockung der gesamten Aktion geklagt wird.

In einem grellen Gegensatze zur Verlangsamung der Aktion auf einem engbegrenzten Gebiete, welche aber schon in eine bestimmte Gesetzesform gebracht worden ist, stehen die Reformvorschläge, welche im Laufe der 14 Jahre seit 1880 in Büchern, Broschüren und Zeitungsartikeln einerseits und in Anträgen und Reden parlamentarischer Körperschaften andrerseits gemacht worden sind, wenn ich mich auch hierüber nur auf die westliche Reichshälfte Österreichs beschränke.

Einer einseitigen Reform auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes stellten sich schon alle jene Vorschläge entgegen, welche in dem modernen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schuldrechte des Grundbesitzes die Quelle der gesamten Agrarnot erblicken wollten; das Rentenprincip der Grundverschuldung genügte dem geistreichen Freiherrn v. Vogelsang nicht mehr; nach seiner Überzeugung konnte nur eine gänzliche Schließung der Hypothekenbücher Abhilfe schaffen; in einem Ausgangspunkte seiner Argumente, mit Vogelsang übereinstimmend, erklärte Lorenz von Stein in seinen „Drei Fragen des Grundbesitzes" die Überlastung des Grundbesitzes mit Hypothekarschulden in Deutschland und Österreich für ein ebenso großes Übel, als die Zwergpachtgüter in Irland und die Atomisierung des Grundbesitzes in Frankreich infolge des Erbrechtes des code civil; an eine Gattung Höferolle anknüpfend, wollte Carl Peyrer den Landwirten die Gelegenheit schaffen, Heimstätten mit beschränkter Verschuldbarkeit zu schaffen und in einigen anderen Vorschlägen wurde eine Grenze verlangt, welche im Anschlusse an frühere Gesetze der Hypothekarverschuldung gezogen werden müsse; Schäffles „Inkorporation des Hypothekarkredites" wirkte ebenso kräftig, als das Rodbertussche Rentenprincip, auf alle Schriftsteller und Parlamentarier zurück, welche sich mit der Agrarfrage beschäftigten und die geringste Forderung, welche gestellt wurde, beschränkte sich auf das Streben, eine Zwangsarmortisierung der Hypotheken anzubahnen und herbeizuführen.

Von einer anderen Seite wurde der Regierungsvorlage über Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe der Vorwurf gemacht, daß dieselbe ausdrücklich den Hofbesitzern die Verfügung über den Hof und seine Bestandteile vollkommen freilasse; kaum als eine Entschuldigung wurde es begriffen, daß die Regierung den Landtagen das Recht einräumte, Beschränkungen der Teilbarkeit der Höfe einzuführen; man verlangte allgemeine Beschränkungen in der Verfügung der Hofeigentümer über die Hofbestandteile, wenn nicht alle Vorteile der erbrechtlichen Reformen verschwinden sollten; Peyrer hat auch hier durch die den Landwirten freigegebene Heimstättenbildung abhelfen, Stein in geistreicher Weise neben den geschlossenen untrennbaren Hufen einen Komplex von, dem freien Verkehr mit Grund und Boden zugänglichen, Grundstücken schaffen wollen, andere Anträge erklärten die Bildung geschlossener Hofgüter vor erfolgter Beseitigung der Gemenglage infolge eines Kommassationsgesetzes und der mit einem Kommassationsgesetze in Verbindung gebrachten Gesetze über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und über die Regulierung der darauf haftenden Benützungsrechte für nicht wünschenswert, nach erfolgter Beseitigung der Gemenglage aber für weit weniger dringend, weil die geschlossenen Hofgüter nach erfolgter Zusammenlegung der Trennungs- und Zerschlagungsgefahr überhaupt weit weniger unterworfen sein werden und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weil Trennung und Zerschlagung zusammengelegter Grundstücke in vielen Fällen am Widerspruche der Tabulargläubiger scheitern würden.

Wieder andere Vorschläge wendeten sich dem Exekutionsrechte zu; die durch Erhebungen sichergestellten Mängel des österreichischen Exekutionsrechtes, daß der fundus instructus vielfach abgesondert vom Gute feilgeboten worden war, das schrankenlos jedem in schlechtester Priorität stehenden Gläubiger eingeräumte Recht, durch einen Antrag zur Unzeit das Gut um einen Spottpreis feilbieten zu lassen und nicht nur den Hypothekarschuldner zu gefährden, sondern auch den Wert erster oder zweiter Hypotheken zu erschüttern, während die Schätzungs- und Feilbietungskosten aus den Meistgeboten als Vorzugsposten ihre Deckung erhielten, die mangelhafte Ausgestaltung der Zwangsverwaltung (Sequestration), der mangelnde Schutz gegen Gutsverschleuderungen im Exekutionswege, bildeten den Anlaß zu einer, der Anzahl der Mängel gleichkommenden Anzahl der Reformvorschläge und die amerikanische Heimstättengesetzgebung mit einem Existenz-Minimum für die Exekution gelangte auch wieder aus diesem Anlasse unter die angeregten Reformvorschläge.

Der Verfall der Landwirtschaft wurde aber auch in der Finanzgebarung des Staates, der Länder und der Gemeinden gesucht; die auf eine neue Grundertragsermittlung aufgebaute Grundsteuer und die Hausklassen- und selbst die Hauszinssteuer, welche von mehreren mittleren Grundbesitzern zu zahlen ist, boten ebensoviele Angriffspunkte für eine Aktion zu Gunsten des Bauernstandes, zumal sich Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen an die Realsteuern in den verschiedensten Prozenten und in vielen Fällen bis zu einer unerträglichen Höhe angeschlossen hatten; andere Beschwerden wendeten sich gegen die Veränderungsgebühren ländlicher Realitäten überhaupt oder doch mit Rücksicht auf die bestehende Höhe und die Bemessungsart dieser Gebühren, deren Härte insbesondere für den Normalfall des Eigentumsüberganges des Hofes auf Nachkommen und Ehegatten des Erblassers hervorgehoben wurde; auch gegen die anderen öffentlichen Lasten der mittleren Grundbesitzer, denen die Gemeindeämter, der Geschwornendienst, die Übernahme von Vormundschaften und Kuratelen zumeist aufgelastet seien, wendeten sich die Vorschläge, welche außerdem unentgeltliche Rechtspflege, namentlich in Besorgung des Abhandlungs- und Vormundschaftswesens und Beseitigung der teueren Kosten durch die notarielle Abhandlungspflege begehrten.

Zu den die Landwirtschaften drückendsten Lasten wurde ferner die allgemeine Wehrpflicht in mehreren Reformvorschlägen gerechnet, und gezeigtermaßen ist auch in einzelnen Landtagen der Versuch gemacht worden, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Annahme der Erbteilungsvorschriften nach der Regierungsvorlage von einer Erleichterung der Militärlasten für den Anerben abhängig zu machen.

Endlich wurde auch auf das verminderte Einkommen der Wirtschaftsbesitzer infolge der überseeischen Konkurrenz und der in ihrem Gefolge eingetretenen Preisreduktionen der wichtigsten landwirtschaftlichen Rohprodukte und auf die Notwendigkeit eines ausgiebigen Zollschutzes nebst gewissen Prohibitiv-Gesetzen hingewiesen und der Verminderung der Einnahmen der Landwirte, die Steigerung der Lasten durch Erhöhung der Dienstbotenlöhne, durch Zwangsbeiträge zu Kranken- und Unfallversicherungsanstalten entgegengehalten; viele Stimmen haben schließlich auf zunehmenden Luxus, auf die Verbreitung der Trunksucht und im Zusammenhange hiemit auf die vermehrte Zahl von Wirtshäusern, auf Bettel- und Vagabundenwesen hingewiesen und noch viele andere allgemeine oder lokale Beschwerden der landwirtschaftlichen Kreise angeregt.

Wenn daher die Regierung schon in ihrer Vorlage vom Jahre 1886 sagen konnte, daß es unmöglich sei zu bestimmen, mit welchem Anteile jedwede der von ihr in ihrem Berichte aufgezählten Ursachen an dem fortschreitenden Niedergange des Bauernstandes participiere, so war es, nachdem sich seit den letzten 10 Jahren die agrarischen Reformprojekte in und außer den parlamentarischen Körperschaften so rasch und so bedeutend vermehrt hatten, sehr begreiflich, daß den Regierungsentwürfen über Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe und über die Bildnng solcher mittlerer Höfe die Aufmerksamkeit nur mehr in geringem Maße zugewendet wurde und daß die Vertreter verschiedener Parteistandpunkte bestrebt waren, die Aufmerksamkeit der politischen und landwirtschaftlichen Kreise und der parlamentarischen Körperschaften für die mannigfaltigen von ihnen in den Vordergrund gestellten Angriffspunkte zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Gutsbesitzer zu fesseln.

Es muß aber anschließend an diese kurze Darstellung hervorgehoben werden, daß die Regierung seit dem Jahre 1880 ihr ehrliches Bestreben, der Landwirtschaft zu helfen, keineswegs auf die Reform der Erbteilungsvorschriften und auf die Bildung von Höfen mittlerer Größe beschränkt hatte, sondern daß eine Reihe wichtiger Gesetze erlassen worden ist, welche das Interesse der Landwirte unmittelbar oder mittelbar günstig berühren; und um mich in möglichster Kürze und, ohne eine Vollständigkeit der Aufzählung in Anspruch zu nehmen, an die chronologische Reihenfolge zu halten, gedenke ich zuerst des Gesetzes vom 28. Mai 1881 No. 47 R.-G.-B. durch welches eine Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften geschaffen werden sollte und welches sicher wohlthätig für den Stand der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gutsbesitzer gewirkt hat; ich hebe aber noch viel wichtigere Gesetze hervor: die drei am 7. Juni 1883 erlassenen Gesetze über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte, über die Zusammenlegung der Grundstücke und über die Vereinigung des Waldlandes von Enklaven, welche Gesetze mittlerweile durch die Landesgesetze in Mähren, Kärnten, Schlesien, Niederösterreich und Salzburg in Wirksamkeit getreten sind; ich berühre die Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887 No. 74 R.-G.-Bl., welches Gesetz nicht nur die abgesonderte Pfändung und Schätzung des Betriebsinventars nnd des sogenannten fundus instructus landwirtschaftlicher Besitzungen wesentlich verhindert, sondern auch bewirkt hat, daß schlecht locierte Gläubiger es nicht mehr leicht wagen können, durch unzeitig angesuchte exekutive Feilbietungen den Ruin der Exekuten herbeizuführen und die Sicherheit vorangehender Tabularforderungen zu gefährden und welches endlich sowohl in dem Überbotsverfahren als auch im Verfahren der Unwirksamkeitserklärung vollzogener Realfeilbietungen den ärgsten Mißbräuchen der Exekutionsführung einige Abhilfe gebracht hat; ich berühre endlich das Gesetz vom 9. März 1889 betreffend die Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen und könnte auch noch auf das Meliorationsgesetz vom Jahre 1884 und auf zahlreiche andere Gesetze verweisen, welche das Bestreben des Ackerbauministeriums, dem Niedergange des Standes der mittleren Grundbesitzer entgegenzuwirken, klar darthun.

Ich könnte mit noch größerem Erfolge auf die vom Ackerbauministerium in vielen Fragen angeregte, in allen Fragen aber wesentlich unterstützte Landesgesetzgebung verweisen, in welche ja das größte Gebiet der Landeskultur fällt; ich habe aber die wenigen Worte über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums seit dem Jahre 1880 nur beifügen wollen, um zu zeigen, daß die Regierung bestrebt gewesen ist, auf allen Punkten, welche ein Bedürfnis der Landwirtschaft und insbesondere der mittleren Grundbesitzer offenbarten, helfend einzutreten.

Freilich eine im großen Stil angelegte principielle Aktion hatte das Ackerbauministerium seit der Einbringung der Vorlage über erbrechtliche Reformen bis zum Jahre 1893 nicht mehr eingeleitet; dafür ist sie in der letztverflossenen Session mit zwei sehr bedeutenden Regierungsvorlagen herangetreten, deren Besprechung dem nächsten Abschnitte dieser Schrift vorbehalten bleibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI. Die Gesetzentwürfe der Regierung betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und die Errichtung von Rentengütern.

Die leitenden Ideen der im Jahre 1884 überreichten Regierungsvorlage betreffend die Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe waren direkt gegen die in den Jahren 1868 und 1869 erfolgte Beseitigung der bäuerlichen Erbfolge in den meisten Ländern der westlichen Reichshälfte gerichtet gewesen und verfolgten im wesentlichen den Zweck, den vor dem Jahre 1868 bestandenen Rechtszustand im Wege der Reichsgesetzgebung wieder herzustellen; die Detaildurchführung war der Landesgesetzgebung überlassen und derselben durch einen Paragraphen der Regierungsvorlage auch die Möglichkeit eröffnet worden, die gleichfalls in den Jahren 1868 und 1869 eingeführte Freiteilbarkeit des bäuerlichen Besitzes wieder aufzuheben und einen an die früheren Beschränkungen sich eng anschließenden Bestiftungszwang für die neugebildeten Höfe mittlerer Größe wieder eintreten zu lassen.

Auf ganz anderen Ideen beruhen die Regierungsvorlagen des Jahres 1893; die erstere der beiden neuen Vorlagen bezweckt die genossenschaftliche Organisation des Agrarstandes im weiteren Umfange des Wortes und die zweite die Entlastung eines immerhin erheblichen Teiles landwirtschaftlicher Besitzungen von den drückendsten Hypothekarlasten; nicht Wiedergeburt, Renaissance des alten bäuerlichen Sonderrechtes, sondern Fortbildung des Agrarrechtes kennzeichnet den Standpunkt der neuen Gesetzesvorlagen, mit deren Inhalt ich mich kurz befassen will, indem ich die hauptsächlichsten Punkte des Gesetzestextes hier niederlege und mit einigen Worten auch der Motivenberichte und der umfassenden in einer Beilage niedergelegten Erhebungen gedenke.

1. Die erste Regierungsvorlage ist unter dem Titel „Gesetz betreffend die Einrichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte" im Reichsrate eingebracht worden und enthält 40 Paragraphen.

Regelmäßig soll für jeden Gerichtsbezirk eine Berufsgenossenschaft der Landwirte unter dem Namen „Bezirksgenossenschaft der Landwirte" und eine zweite solche Bezirksgenossenschaft der Landwirte für jedes Land unter dem Namen: „Landesgenossenschaft der Landwirte" errichtet werden (§ 1); Zweck beider Genossenschaften besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Standesbewußtseins unter den Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben (§ 2). Mitglieder der Bezirksgenossenschaften (und zwar kraft des Gesetzes) sind regelmäßig die Eigentümer der im Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften (§ 3); und Mitglieder der Landesgenossenschaft die sämtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften (§ 6).

Den Bezirksgenossenschaften der Landwirte stehen in jeder Ortsgemeinde des Bezirkes gewählte Vertrauensmänner als Organe der Bezirksgenossenschaft zur Seite (§ 5).

Die Mitglieder der Bezirks- und Landesgenossenschaften können ihre Rechte und Pflichten an ihre Gutsverwalter, Pächter oder Fruchtnießer übertragen (§ 7), und besondere Bestimmungen sind für die Vertretung von pflegebefohlenen Personen, von juristischen Personen und von Miteigentümern einer Liegenschaft getroffen (§ 8).

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte werden Genossenschaftsausschüsse gebildet (§ 10) und zwar derart, daß die Genossenschafter in den Gerichtsbezirken nach einer sich an die Gemeindewahlordnung anschließenden Wahlordnung gewählt werden (§ 11) und daß die Obmänner der Bezirksgenossenschaften aus ihrer Mitte den Ausschuß der Landesgenossenschaften wählen (§ 12).

Die Berufsgenossenschaften haben nach ihrer Konstituierung ein Statut auszuarbeiten, dessen Requisite im § 15 aufgezählt sind und welches der Genehmigung der politischen Landesbehörde unterzogen werden muß.

Groß gedacht ist der Wirkungskreis der gebildeten Berufsgenossenschaften der Landwirte; innerhalb des im § 2 gesteckten Zieles sollen genossenschaftliche Lagerhäuser und Magazine errichtet, der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes eingeleitet, landwirtschaftliche Artikel über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter angekauft, Darlehnskassen, insbesondere nach dem System Raiffeisen gegründet oder die bestehenden gefördert werden; die Genossenschaften sollen ferner langfristige, dem Amortisationszwange unterliegende Hypothekardarlehen von den etwa bestehenden Landeshypothekenbanken oder in deren Ermanglung von anderen Kreditinstituten an die Genossenschafter, sowie die Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter vermitteln, die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern befördern und auf die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung hinwirken, die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung übernehmen, der Samenkontrolle

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und dem Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen ihre Fürsorge zuwenden, die Agentur behufs Abschließung von Hagel-, Feuer- und Viehversicherungsverträgen für die Genossenschafter übernehmen und auch bewirken, daß Genossenschafter in die Schätzungskommissionen der Versicherungsgesellschaften gewählt werden; endlich sollen die genannten Genossenschaften Viehzuchtgenossenschaften gründen und fördern, die Genossenschaftsstatistik besorgen und den Rechtsbeistand für die Genossenschafter vermitteln (§ 16).

Alle diese Aufgaben können die Genossenschafter selbst in die Hand nehmen oder zur Erreichung einzelner Zwecke die Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen anregen oder mit bereits bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Verbänden oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Kontributions-, Gemeinde- oder Bezirksvorschußkassen und mit den kumulativen Waisenkassen in Verbindung treten (§ 17).

Ein ganz besonderer Wirkungskreis der Bezirksgenossenschaften und der Landesgenossenschaften der Landwirte wird durch das Gesetz über die Errichtung von Rentengütern geschaffen, auf welche Wirksamkeit ich bei Besprechung des zweiten Gesetzentwurfes zurückkommen werde.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes berühre ich nur die wichtigen Punkte, daß die Bezirksgenossenschaften und Landesgenossenschaften der Landwirte juristische Personen eigener Art sind und dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht unterliegen, sowie daß für die Verpflichtungen der Genossenschafter bloß die Genossenschaft als juristische Person und nicht die Mitglieder haften sollen (§ 18).

Der Natur der Zwangsgenossenschaft entsprechend werden die Erfordernisse dieser Genossenschaften durch Zuschläge zur Grundsteuer erhoben, welche für die Bezirksgenossenschaften regelmäßig nicht 4 und für die Landesgenossenschaften nicht 1% der Grundsteuer übersteigen dürfen; höhere Umlagen bedürfen der Genehmigung der Regierung (§§ 19—21).

Es ist ferner im Gesetze die Erstattung eines jährlichen Rechnungsabschlusses und die Überreichung eines Voranschlages ausgesprochen, die Bildung eines Reservefonds angebahnt, eine Vertretung der Regierung in den Bezirks- und Landesgenossenschaften vorgesehen und der Landesgesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen ein Einfluß auf die neugeschaffenen Institute eingeräumt worden.

Die Landesgenossenschaften haben ferner die Schaffung eines oder mehrerer Verbände der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte anzustreben und es soll diesen Verbänden zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

meist die Aufgabe zufallen, die Gebarung und den ganzen Geschäftsbetrieb der Genossenschaften einer umfassenden Revision zu unterziehen, eventuell auch noch Aufschlüsse an die Genossenschafter zu erteilen, Musterformularien auszuarbeiten, zweifelhafte Fragen zu beantworten, die Anlage verfügbarer Kapitalien zu vermitteln 2c.

Werden derartige Verbände nicht errichtet, so fällt die Pflicht der Revision auf die betreffenden Landesgenossenschaften, welche selbst samt den Bezirksgenossenschaften der Oberaufsicht des Ackerbauministeriums unterliegen sollen.

Mit der Bestimmung, daß die im Gesetzentwurfe angedrohten Geldstrafen (welche 100 fl. nicht übersteigen dürfen) von den politischen Behörden verhängt werden und in die Reservefonds der Landesgenossenschaften fließen, sowie mit der Aufzählung der den Bezirks- und Landesgenossenschaften zugesicherten Steuer- und Gebührenbefreiungen schließt der erste von der Regierung im Jahre 1893 überreichte Gesetzesentwurf.

2. Die zweite Regierungsvorlage, welche unter dem Namen „Gesetz betreffend die Errichtung von Rentengütern" eingebracht worden ist, erscheint mir nicht minder geeignet, die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen zu fesseln.

Als ein Rentengut im Sinne des Gesetzentwurfes wird eine Liegenschaft bezeichnet, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes ablösbaren Geldrente gezahlt wird und deren Eigentümer den durch das Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigentumsrechtes unterworfen ist (§ 1). Ein Rentengut kann nur rücksichtlich einer in eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte einbezogenen Liegenschaft und nur unter Vermittlung der betreffenden Landesgenossenschaft errichtet werden, und wenn ein Hof, auf welchen die Erbteilungsvorschriften des Gesetzes vom 1. April 1889 § 2 Anwendung finden, in ein Rentengut verwandelt wird, so entfallen für denselben die Vorschriften des bezogenen Reichsgesetzes (und der auf Grund desselben erlassenen Landesgesetze).

Die Rentengüter sollen zunächst zwangsweise begründet werden, und zwar sollen, wenn die exekutive Feilbietung einer in eine Berufsgenossenschaft der Landwirte gehörigen Liegenschaft bewilligt wird, von der bewilligten Feilbietung sowohl die betreffende Bezirksgenossenschaft, als auch die übergeordnete Landesgenossenschaft verständigt werden, und hat das zur Exekutionsführung berufene Gericht der Landesgenossenschaft den Schätzwert und den gesamten Tabularstand der Liegenschaft mit der Aufforderung zuzustellen, sich in angemessener Frist zu erklären, ob sie sich an der Feilbietung beteiligen wolle oder nicht; erklärt sich die Landesgenossenschaft innerhalb

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der erteilten oder allenfalls erweiterten Frist nicht, so hat das Gericht mit der Feilbietung nach den Regeln der Gerichtsordnung vorzugehen (§ 4).

Mittlerweile hat die Bezirksgenossenschaft nach erfolgter Verständigung von der bewilligten exekutiven Feilbietung ihrerseits ungesäumt eine Wertermittlung der fraglichen Liegenschaft vorzunehmen, für welche Wertermittlung genaue Vorschriften in den §§ 6 bis 11 des Gesetzentwurfes enthalten sind; die durch die Bezirksgenossenschaft zu pflegenden Erhebungen sind der Landesgenossenschaft zu übermitteln, welcher nach Beendigung der von ihr etwa angeordneten weiteren Erhebungen (§ 12) regelmäßig die Pflicht obliegt, sich an der Feilbietung zu beteiligen, sobald die Erhebungen zeigen, daß sich das feilgebotene Objekt zur Bildung eines Rentengutes eignet; sie kann von dieser Pflicht in einzelnen Fällen nur durch das Ackerbauministerium befreit werden (§ 13).

Die Landesgenossenschaft tritt nun bei der Feilbietung als Kauflustige auf; sie ist vom Erlage des Vadiums befreit, und da jeder Ersteher verpflichtet werden muß, den Meistbot zur einen Hälfte binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages und die zweite Hälfte nach weiteren 30 Tagen zu erlegen, so erscheint der Regierung die Wahrscheinlichkeit nahegelegt, daß die Landesgenossenschaft in sehr vielen Fällen Ersteherin der feilgebotenen Realitäten um einen für die Bildung der Rentengüter geeigneten Preis werden wird.

Die Rentengüter können aber auch freiwillig über Ansuchen des Eigentümers eines einer Bezirksgenossenschaft der Landwirte angehörigen Hofes gebildet werden; in diesem Falle entscheidet jedoch die Landesgenossenschaft ganz frei über die Annahme des Antrages und es erfolgt die Einverleibung der Liegenschaft im Wege des freiwilligen Ankaufes dann, wenn die Belastung der Realität den genossenschaftlich ermittelten Wert der Liegenschaft nicht übersteigt (§ 21); außer diesem Falle aber im Wege einer von der Landesgenossenschaft anzusuchenden gerichtlichen Versteigerung (§ 20).

Hat nun die Landesgenossenschaft ein solches Gut im Wege der Zwangsversteigerung, des Ankaufes oder der freiwilligen Feilbietung erworben, so hat die Landesgenossenschaft die Pflicht, aus der erworbenen Liegenschaft das Rentengut zu bilden, bezw. das Rentengutsverfahren einzuleiten (§ 22).

Zu diesem Zwecke hat die Landesgenossenschaft zunächst das Rentenkapital und die Gutsrente festzustellen; das Rentenkapital ist gleich dem Nominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsenmäßigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft bar zu entrichtende Betrag beschafft wurde, und es kann das Rentenkapital mit Rücksicht auf etwaige wichtige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Meliorationen mit Bewilligung des Ackerbauministeriums den thatsächlich aufgewendeten Kosten entsprechend erhöht werden; gleichzeitig wird die Gutsrente ermittelt, welche der Rentengutsbesitzer zur Verzinsung des Rentenkapitales, zur Tilgung des Rentenkapitales und zur Deckung der Verwaltungskosten jährlich an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat (§ 24).

Es kommt nun noch darauf an, den Rentengutsübernehmer zu bestimmen; die Übergabe soll nur an eine einzige Person erfolgen dürfen (§ 25); die Landesgenossenschaft ist ferner regelmäßig verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigentümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben (§ 26); erscheint derselbe ausgeschlossen, weil gegen seine wirtschaftliche Befähigung oder gegen seine Vertrauenswürdigkeit gegründete Bedenken bestehen, so werden zur Übernahme des Rentengutes der Ehegatte des früheren Eigentümers, dessen Verwandten in absteigender Linie als anspruchsberechtigt erklärt, und steht der Landesgenossenschaft unter mehreren in gleicher Weise anspruchberechtigten Personen die Wahl zu (§ 27).

Nach erfolgter Bestimmung des Rentengutsübernehmers erfolgt die Abschließung des Rentengutsvertrages zwischen der Landesgenossenschaft und dem Rentengutsübernehmer und sodann die Anschreibung der Rentengutsübernehmer als Eigentümer im Grundbuche unter gleichzeitiger Eintragung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft (§ 31).

Das Rentengut ist ohne Einwilligung der Landesgenossenschaft und ohne Zustimmung des Ackerbauministeriums jeder Vereinbarung im ganzen und in seinen einzelnen Teilen, sowie jeder Belastung mit Servituten und Reallasten entzogen und darf ohne deren Bewilligung nicht verpachtet werden (§ 33); an einem Rentengute, an seinem Zugehör und an seinen Früchten kann weder ein vertragsmäßiges, noch ein gesetzliches oder exekutives Pfandrecht erworben werden; der Rentengutsbesitzer hat das Objekt gegen Feuersgefahr zu versichern, das Rentenkapital in den stipulierten Raten zu tilgen und die öffentlichen Lasten des Gutes zu tragen; er ist aber unter gewissen Kautelen (§ 39) berechtigt, das Rentenkapital auch früher zu tilgen.

Wenn der Rentengutsbesitzer die Gutsrente und andere ihm nach dem Gesetze obliegende Zahlungen an die Landesgenossenschaft nicht leistet, wenn er das Gut deterioriert, dasselbe veräußern oder belasten oder verpachten will, oder wenn er zur ordentlichen Bewirtschaftung desselben geistig oder körperlich unfähig wird, dann kann die Landesgenossenschaft entweder zur Zwangsverwaltung des Rentengutes oder auch zur Enteignung des Rentengutsbesitzers schreiten, welch letzterer Weg im Falle des Konkurses über den Rentengutsbesitzer eingeschlagen werden muß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich übergehe als zu weit in das Detail führend die Normen, welche das Verfahren bei der Zwangsverwaltung und bei der Enteignung regeln (§§ 42—50) und erwähne nur noch, daß beim Ableben des Rentengutsbesitzers ein durch den Einfluß der Landesgenossenschaft wesentlich beeinflußter Erbübergang nach dem Rentengutsbesitzer insoweit stattfindet, als die Landesgenossenschaft verpflichtet ist, bei Auswahl des neuen Rentengutsübernehmers auf den erklärten Willen des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen, und als sie bei der Auswahl der Rentengutsübernehmer analog auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen hat, welche schon oben als Anspruchsberechtigte nach dem früheren Eigentümer des Gutes aufgezählt worden sind (§§ 51 u. 53).

Nachdem das Rentengutskapital gänzlich getilgt ist, hat die Landesgenossenschaft die Löschung der Rentengutseigenschaft des Gutes anzusuchen und zu veranlassen, und es tritt dann dieses Gut wieder in das unbeschränkte Eigentum des jeweiligen Rentengutsübernehmers (§ 54).

Die Paragraphen 55 bis 60 normieren sodann das Recht der Landesgenossenschaft, dem Rentengutsbesitzer weitere Rentendarlehen zu Meliorationszwecken, im Falle eines außerordentlichen Elementarschadens oder sonstigen Unglücksfalles und für Heiratsausstattungen und außerordentliche Erziehungsausgaben zu gewähren; es folgen sodann in den §§ 61 bis 76 die Normen über die Rentenbriefe, und es soll hier nur hervorgehoben werden, daß die Landesgenossenschaft für die Erfüllung ihrer Rentenbriefsverbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen haftet (§ 73) und daß der Staat für die erwähnte Verpflichtung der Landesgenossenschaft als Bürge haftet (§ 74).

Am Schlusse folgen einige Bestimmungen, welche Gebührenbegünstigungen und einige Übergangsbestimmungen betreffen.

3. Den beiden bisher in Kürze dargestellten Gesetzentwürfen ist zunächst ein kurzer Motivenbericht auf 6 Seiten beigegeben, welcher auf den der Vorlage angeschlossenen Beilagenband verweist und die Beweggründe, welche die Regierung zur Einbringung dieser umfassenden Gesetzesvorlage veranlaßte, kurz auseinandersetzt.

Der Beilagenband, dessen Größe an die Beilage der im Jahre 1881 eingeleiteten Enquete über die Reform des bäuerlichen Erbrechtes erinnert, enthält auf 558 Seiten nachfolgende selbständige Abschnitte:

a. Eine Sammlung über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und über die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung in verschiedenen Staaten, und zwar in England, Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Holland, Dänemark, Rußland, Schweden, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Deutschland, Seite 1 bis 85;

b. eine Darstellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, und zwar für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit der Unterscheidung landwirtschaftlicher Vereine und ähnlicher Organisationen einerseits und der landwirtschaftlichen Genossenschaften andererseits, Seite 85 bis 129;

c. eine Darstellung, enthaltend die Anzahl, die Mitglieder und den Umfang der Berufsgenossenschaften der Landwirte in der westlichen Reichshälfte Österreichs, Seite 129 bis 140;

d. eine Darstellung der Genossenschaftsbeiträge für die ad c genannten Berufsgenossenschaften der Landwirte, Seite 141 bis 145;

e. eine bis zum Jahre 1892 fortgesetzte Darstellung der Hypothekarbelastung im landtäflichen und „sonstigen" Grundbesitze in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, in welcher Darstellung für die Zeitperiode 1868 bis 1892 die Bewegung im Schuldenstande und Stande der Hypotheken, die Besitzveränderungen durch Exekutionsführungen, die unbefriedigten Hypothekarforderungen aus Anlaß der Exekutionsführungen, die Besitzveränderungen von Todeswegen und die dadurch veranlaßten Verschuldungen, die Besitzveränderungen durch Verkäufe und die dadurch veranlaßten Verschuldungen, die Neubelastung mit Ausschluß der durch Besitzveränderungen herbeigeführten Belastungen, die Neubelastungen nach der Höhe der intabulierten Satzposten und die Darstellung des Zinsfußes für die intabulierten Hypothekardarlehen, endlich die Erläuterungen zu den vorbezeichneten Tabellen enthalten sind, Seite 145 bis 408;

f. die Darstellung der Entlastung des ad e bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Seite 409 bis 432;

g. eine Darstellung der derzeit in Verwendung stehenden Wertermittlungen der Liegenschaften, welcher Beilage die vortreffliche, vom Sektionschef Dr. Theodor v. Inama-Sternegg ausgearbeitete Tabelle über die exekutiven Käufe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1891 als Anhang zur Beilage g beigegeben ist, Seite 433 bis 504;

h. eine Darstellung der Rentengutsgesetzgebung in Preußen, Seite 505 bis 540;

i. eine Darstellung über die Smal-Holdings-Act in England, Seite 541 bis 548;

und k. eine Darstellung der Staats- und Landeshaftung für einzelne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kreditinstitute in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Seite 549 bis 556.

Die beiden Gesetzentwürfe über die Einführung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und über die Errichtung von Rentengütern sind einer Beratung im Abgeordnetenhause des Reichsrates noch gar nicht unterzogen worden.

VII. Schlußbemerkungen.

Meine Besprechung ist eigentlich an ihr Ende gelangt; mit der Interpellation des Grafen Hohenwart im Jahre 1880 beginnend, bin ich im Laufe einer Aufzählung der wichtigeren Phasen der Entwicklung der agrarrechtlichen Bewegung in der westlichen Reichshälfte der Monarchie bis zum Jahre 1894 und damit bis in die unmittelbarste Gegenwart gekommen.

Ich hoffe, daß ich noch die Nachsicht des Kongresses finden werde, wenn ich einige aphoristische Bemerkungen der Erzählung der Ereignisse folgen lasse, in welchen ich insbesondere erörtern will, aus welchen Gründen bei wesentlich gleichen Reformzielen der Bewegung im Deutschen Reiche und in den österreichischen Reichsratsländern, die Entwicklung bei uns eine von der Entwicklung im Deutschen Reiche so vielfach abweichende Gestalt angenommen hat.

1. Die großen Agrarreformen in Deutschland auf dem Gebiete des Erbrechtes, welche in Professor von Miaskowski schon seit dem Jahre 1880 einen weit über die Grenzen des Deutschen Reiches berühmten Vertreter gefunden haben, stehen in unleugbarem Zusammenhange mit dem großen Kodifikationswerke Deutschlands, mit der Vorberatung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich; die große Verschiedenheit der Rechtssysteme, welche das deutsche Erbrecht derzeit beherrschen und welche eine ganz ungleiche Behandlung des Überganges der landwirtschaftlichen Besitzungen von Todeswegen in den einzelnen deutschen Ländern und Landesteilen zur Folge haben, lassen das Streben nach einer möglichst einheitlichen Behandlung des Erbüberganges landwirtschaftlicher Besitzungen erklärlich erscheinen und da das partikularrechtlich stark verbreitete Institut des Anerbenrechtes den Anschauungen großer Kreise der Juristen und der Landwirte trefflich entspricht, so begreift es sich von selbst, daß das Streben, das Anerbenrecht bei landwirtschaftlichen Vererbungen des Grundbesitzes zu einem Grundprincipe der bürgerlichen Rechte für das Deutsche Reich zu gestalten, die weitesten beteiligten Kreise der Landwirte und Juristen ergriffen hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein politischer Anlaß beförderte ferner ein eigentümliches Rechtsinstitut in Preußen, nämlich die durch die Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 eingerichteten Rentengüter; die Rentengüter sollten zunächst die innere Kolonisation vermitteln und sollten in bestimmten Landesteilen einen Bauernstand in bauernlosen, bisher größtenteils dem Großgrundbesitze gehörigen Gegenden erzeugen; es kann auch hiebei bemerkt werden, daß der Fortgang der inneren Kolonisation von selbst dazu drängt, durch neue Rechtsregeln den geschaffenen jungen bäuerlichen Besitz gegen die Folgen der mit der schrankenlosen Teilbarkeit und Verschuldbarkeit notwendigerweise verbundenen Zersplitterung und Überlastung der Bauerngüter zu schützen.

Endlich hat die Erfahrung in Deutschland gleichsehr wie bei uns gezeigt, daß die großen Vorteile, welche durch die Verbindung des landwirtschaftlichen Unternehmers mit dem Eigentum des selbstwirtschaftenden Unternehmers an Grund und Boden verbunden sind, einen Zwiespalt zwischen den Interessen der Unternehmer selbst und den aus dem gleichen Erbrechte der Familienglieder fließenden Ansprüchen auf den Verkehrswert der landwirtschaftlichen Güter fortwährend erzeugen und daß nur eine andere Art der Verbindung des selbstwirtschaftenden Unternehmers mit dem von ihm bearbeiteten Grund und Boden die Gefahren der Teilung und übermäßigen Verschuldung der Bauerngüter in großem Umfange vermeiden kann; es hat sich daher in neuerer Zeit das Bestreben wirksam gezeigt, auf eine Belebung und Renaissance des Erbpachtgutes zurückzugreifen, welche Betriebsform die Ansässigkeit einer Bauernfamilie auf dem Bauerngute in einer Reihe fortgesetzter Generationen in gleicher Weise wie das freie Eigentum am Bauerngute ermöglicht, ohne der Gefahr einer stetigen Dismembration des Besitzes im Erbwege oder einer Überschuldung der Güter durch Erb- und Pflichtteile in gleicher Weise wie das zu freiem Eigen besessene Gut ausgesetzt zu sein.

Der ausgedehnte Staats- und Domänenbesitz des preußischen Königreiches hat es auch möglich gemacht, ohne jedwede vorangehende gesetzliche Regelung, die Erbpacht praktisch zu einer verbreiteten Betriebsform des landwirtschaftlichen Unternehmens zu gestalten.

Die Einführung des Anerbenrechtes in einzelnen deutschen Landesteilen, die Vorbereitung einer großartigen einheitlichen Kodifikation des deutschen Privatrechtes, in welcher noch, einer weit verbreiteten Ansicht nach, das Anerbenrecht für den landwirtschaftlichen Grundbesitz eine Stelle finden sollte, die in einigen Landesteilen Preußens mit Erfolg begonnene innere Kolonisation, welche einen neuen Bauernstand in bisher von Großgrundbesitzern zumeist besessenen Gegenden setzen will, und endlich der Versuch, das landwirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftliche Unternehmen in der Form der Erbpacht mit den bäuerlichen Besitzungen zu verbinden, charakterisieren im wesentlichen die Agrarreformen des Deutschen Reiches und beeinflussen zumeist die Richtung, welche die agrarrechtliche Bewegung in dem kultiviertesten und mächtigsten staatlichen Gebilde Europas eingeschlagen hat.

2. Ganz anders liegen die Verhältnisse in der westlichen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie; im Bestande des vortrefflichen österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann von einem Bedürfnisse nach einer Neukodifizierung des gesamten bürgerlichen Rechtes bei uns gar nicht die Rede sein; es handelt sich nur um Modifikationen des objektiven Rechtes in einzelnen Beziehungen und es könnten mit Rücksicht auf die Reichsverfassung, welche die Gesetzgebung in Sachen der Landeskultur den Landtagen überwiesen hat, die Reformen sich bis zur praktischen Verwirklichung auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes nicht ohne legislative Mithilfe der Landtage fortführen lassen; ein staatliches Gebiet, auf welchem ein Bedürfnis nach einer inneren Kolonisation vorhanden oder auch nur die Möglichkeit einer solchen geboten wäre, ist mir nicht bekannt geworden und ich wäre auch in Verlegenheit, ein Versuchsfeld für die Einführung von Erbpachtgütern derzeit zu finden, zumal der österreichische Domänenbesitz, welcher im 16., 17. und 18. Jahrhundert ein sehr großer gewesen ist, und sich noch bis in das 19. Jahrhundert relativ groß erhalten hat, durch die verschiedensten Ereignisse, in älterer Zeit durch die Erwerbung der staatlichen Herrschaften von seite der ursprünglichen Pfandbesitzer zum vollen Eigentum, dann durch Veräußerung der vicedomischen Güter und vollends in der zweiten Hälfte des 18. und im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durch die Veräußerungen im Gefolge der großen Kriegsauslagen empfindlich zusammengeschmolzen ist und heutzutage fast nur mehr aus einem Forstbesitze besteht.

3. Es muß noch hinzugefügt werden, daß in den meisten österreichischen Ländern einer Reform des Intestaterbrechtes für den Stand der Gutsbesitzer im ganzen und für den Bauernstand insbesondere nicht die gleiche Wichtigkeit beigelegt werden kann, wie dies nach Miaskowskis Bemerkungen für viele Gegenden Deutschlands der Fall zu sein scheint, in welchen der Bauernstand in Festhaltung einer alten Rechtsüberzeugung von einer gewillkürten Nachfolge in den Bauernhof vielfach nichts wissen will. Eben dieser Punkt nötigt mich zu einer kleinen Abschweifung auf historisches Gebiet.

In den fünf niederösterreichischen Ländern, nämlich in Österreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnten und Krain hatte sich schon im 17. Jahrhundert die Anschauung herausgebildet, daß die Eheschließung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an den Vermögensrechten der Ehegatten nur geringe Änderungen bewirke; Reutter, ein bedeutender Jurist, welcher den Kodifikationsarbeiten Kaiser Leopolds I. in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beigezogen wurde, schreibt schon um die Mitte dieses Jahrhunderts, daß hierzulande mangels einer Verfügung eines Ehegatten der überlebende Teil gar kein Erbrecht an dem Vermögen des Verstorbenen besitze, daß bei Abgang von Verwandten in auf- und absteigender und in den Seitenlinien der Staat die Erbschaft einziehe und nicht an die Ehegatten gelangen lasse und es knüpft Reutter an diese von ihm überlieferte Rechtsanschauung die Bemerkung, daß aus diesem Grunde die Ehepakten in den genannten Ländern so allgemein verbreitet seien.

Diese Sitte im Stande der Gutsbesitzer und der Bauern, Eheverträge abzuschließen, hat sich auch nach Erlassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bis in die neueste Zeit in den meisten österreichischen Ländern wirksam erhalten, zumal das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch an dem Grundsatze ebenfalls festgehalten hat, daß abgesehen von einem stets dem Widerspruche der Gattin ausgesetzten Verwaltungsrechte des Ehemannes, die Eheschließung die Güterrechte der Ehegattin unverändert läßt, und daß Dotalrechte einerseits und Gütergemeinschaft auf der anderen Seite aus Verträgen der Ehegatten ihren Ursprung nehmen müssen.

Es hat auch die im Jahre 1881 eingeleitete Enquete gezeigt, wie sehr die Sitte der durch besondere Verträge begründeten ehelichen Gütergemeinschaft in dem Bauernstande der meisten österreichischen Länder verbreitet ist und da das österreichische bürgerliche Gesetzbuch den Ehegatten die Abschließung von Erbverträgen (mit Beschränkung auf $^{3}/_{4}$ des Vermögens) und die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten gestattet, so erklärt sich die Thatsache, daß mit den Ehepakten, welche regelmäßig im Bauernstande mit einer Gütergemeinschaft verbunden sind, in der Regel ein Erbvertrag oder auch ein wechselseitiges Testament errichtet wird, sodaß in diesem Bauernstand eine ab intestato deferierte Erbschaft nicht leicht vorkommen kann.

Da nun in den Ehepakten oder in den letztwilligen Anordnungen in vielen, ja in den meisten Fällen dem überlebenden Ehegatten das Recht eingeräumt wird, die Hälfte des Bauerngutes um einen mäßigen Preis zu übernehmen, und da in anderen letztwilligen Anordnungen in gleicher Weise ein Nachkomme des überlebenden Ehegatten zur Gutsübernahme berufen wird, da ferner die Fälle einer Gutsübergabe an einen erwachsenen Sohn oder an eine erwachsene Tochter mit Vorbehalt des Altenteiles in vielen Ländern der westlichen Reichshälfte sehr verbreitet sind, so begreift es sich, daß die Regulierung des Anerbenrechtes für den Fall der Intestaterbfolge

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für unsere Länder bei weitem nicht die Bedeutung wie in einzelnen deutschen Ländern einnehmen kann und daß der Reichsrat die Regierungsvorlage des Jahres 1886 über die Erbteilungsvorschriften für mittlere landwirtschaftliche Besitzungen auch auf die Fälle der Beerbung auf Grund von Erbverträgen und von anderen letztwilligen Anordnungen ausdehnen mußte, um die Wirksamkeit der Erbteilungsvorschriften im Interesse des Bauernstandes zu verwerten.

4. Eine weitere Eigentümlichkeit des österreichischen Rechtes bildet das dem bürgerlichen Gesetzbuche eigentümliche und für die Erhaltung des Hofbesitzes in einer Hand wesentlich günstig geregelte Noterben- und Pflichtteilsrecht; auch in dieser Beziehung hat sich das bürgerliche Gesetzbuch an ein in den 5 niederösterreichischen Ländern schon aus dem 16. Jahrhunderte überliefertes Gewohnheitsrecht, an den sogenannten Landsbrauch angeschlossen; schon Bernhard Walther, Kanzler der österreichischen Regierung in Wien unter Ferdinand I. stellte in der Mitte des 16. Jahrhunderts dem gemeinen Rechte den österreichischen Landsbrauch entgegen, daß der Pflichtteilsberechtigte keinen Anspruch auf die Nachlaßgegenstände, sondern nur auf eine Wertsumme des Nachlasses habe und dieses Princip ist im österreichischen Recht unverändert geblieben und hat nicht nur im § 774 a. b. G.-B. seinen Ausdruck gefunden, sondern ist im § 784 noch dahin näher bestimmt worden, daß der Noterbe zwar berechtigt ist, der Schätzung der Nachlaßgegenstände beizuwohnen und seine Einwendungen zu machen, daß er aber nicht berechtigt ist, auf eine Feilbietung der Verlassenschaftsgegenstände zur Erhebung des wahren Wertes derselben zu dringen.

Wenn daher im Deutschen Reiche, insbesondere gegen das durch einige Gesetze den Noterben eingeräumte Recht gekämpft wird, das hinterlassene landwirtschaftliche Gut behufs Ermittlung des wahren Wertes feilbieten zu lassen, so steht der Gutsübernehmer in Österreich einer solchen Gefahr nicht gegenüber und hat sich vor einer Enteignung des Hofes durch die Noterben nicht zu fürchten.

5. Ich muß aber noch einer anderen Eigentümlichkeit des österreichischen Rechtes gedenken, durch welche es sich von den meisten im Deutschen Reiche geltenden Rechten unterscheidet; in vielen Teilen Deutschlands und namentlich überall dort, wo das preußische Landrecht gilt, tritt der Erwerb der Erbschaft unmittelbar mit dem Todesfalle des Erblassers ein; in Österreich hat sich nicht nur die Notwendigkeit einer Erbantretung in der Form der Erberklärung erhalten, sondern der Erwerb der Erbschaft wird durch das eigentümliche Institut der Verlassenschaftsabhandlung vermittelt, und es hat das bürgerliche Gesetzbuch diesem Grundsatze im § 797 dahin Ausdruck verliehen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß niemand eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen darf, sondern daß das Erbrecht vom Gerichte verhandelt, und daß von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden muß.

Ich berühre nicht die historische Entwicklung des Institutes der Verlassenschaftsabhandlung, welches ungeachtet der lichtvollen Darstellungen von Unger, Harrasowski und Randa noch nicht historisch vollständig erklärt worden ist, sondern ich begnüge mich, darauf hinzuweisen, daß die gerichtliche Abhandlung des Nachlasses überall dem Richter, insbesondere am Lande eine große Macht dahin eingeräumt hatte, die Übernehmer der Bauernhöfe derart zu stellen, daß sie und ihre Familie, den Anschauungen eines richtigen Anerbenrechtes entsprechend, auf dem Gute wohl bestehen könnten.

6. Bisher habe ich bloß die eigentlichen dispositiven Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches erörtert, welche es erklären, daß das österreichische Erbrecht die Hofübernehmer nicht den gleichen Gefahren ausgesetzt hatte, als dies nach vielen Gesetzgebungen und Rechtsübungen im Deutschen Reiche der Fall war und noch ist; zudem aber hatte noch der § 761 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die bestehenden Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter unter Verweisung auf die politischen Gesetze in gleicher Weise aufrechterhalten, wie der § 234 auch in Ansehung der Vormundschaften und Kuratelen des Bauernstandes auf die politischen Gesetze verwiesen hatte.

Infolge dieser Verweisung auf die politischen Gesetze hatte sich nicht nur die Unteilbarkeit des Bauerngutes in Erbfällen auf die Regeln des positiven Rechtes stützen können, sondern mit den in den politischen Gesetzen enthaltenen Normen erhielten sich auch die überlieferten Grundsätze über Gutsübergaben und Altenteile, über die besondere Ausgestaltung der Gütergemeinschaft beim Bauernstande und über Interimswirtschaft ꝛc., welche zudem in zahlreichen Verordnungen und Gubernialdekreten vielfach eine mehrere Behandlung erfahren hatten.

7. Von diesem Standpunkte aus glaube ich auch die richtige Stelle gewonnen zu haben, um die Gesetze aus den Jahren 1868 und 1869 zu beurteilen, welche die Aufhebung der Freiteilbarkeit und der besonderen bäuerlichen Erbfolge und wohl auch der besonderen bäuerlichen Vormundschaften und Kuratelen nach sich gezogen haben.

Thatsächlich haben die in Österreich überlieferten Sitten und Gebräuche, Ehepakte mit Stipulierung der Gütergemeinschaft und mit Erbverträgen und wechselseitigen Testamenten zu errichten oder auch sonst den Gutsübernehmer unter den Nachkommen durch Übergabsverträge unter Vorbehalt des Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gedinges (Altenteil oder Austrag) oder durch testamentarische Anordnungen zu bestimmen, dann die Normierung eines bloßen quantitativen Noterbenrechtes der Pflichteilsnehmer unter Ausschließung des Rechtes derselben, auf eine Feilbietung des Hofes zu dringen und endlich die Verlassenschaftsabhandlung und die gesetzlich gewährleistete Möglichkeit für den Richter, auf ein dem Übernehmer günstiges Erbübereinkommen hinzuwirken, die Folge gehabt, daß im ganzen und großen auch nach dem Gesetze der Jahre 1868 und 1869 physische Teilungen des Hofes in den meisten Ländern Österreichs nicht zahlreich geworden sind und daß eine Atomisierung der Hofbesitzungen enge Grenzen im ganzen nicht überschritten hat.

Dagegen haben sich an die Gesetze der Jahre 1868 und 1869 anderweitige, vielfach nicht vorhergesehene Folgen angeschlossen, welche ich nur unter zwei Hauptrubriken bringen will.

Vor allem sind durch die Aufhebung der politischen Gesetze über die bäuerliche Erbfolge und die bäuerliche Vormundschaft und Kuratel nahezu alle Regeln des objektiven Rechtes über wichtige und lebenskräftige Institutionen des bäuerlichen Rechtes, wie über das Aufgriffsrecht der überlebenden Ehegatten im Falle einer Gütergemeinschaft, über Ausgedinge und Altenteile, über Interimswirtschaft des überlebenden Ehegatten ꝛc. gänzlich entfallen und es sieht sich die österreichische Gerichtspraxis auf diesem Gebiete einer durch das bürgerliche Gesetzbuch nahezu garnicht geregelten Materie gegenübergestellt, für welche die ergänzenden Dispositivnormen des objektiven Rechtes nahezu gänzlich mangeln.

Dann hat die Beseitigung des in den politischen Gesetzen enthaltenen Grundsatzes, daß die Erbteilung bei Bauerngütern derart zu erfolgen hat, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen könne, nicht bloß zu einer total verschiedenen Behandlung der weichenden Geschwister gegenüber den Anerben bei den verschiedenen Gerichtsstellen, sondern im ganzen auch zu einer wesentlichen Zunahme der Hypothekarüberschuldung des Bauernstandes geführt.

8. Um den letzteren Punkt richtig zu verstehen, brauche ich nur zu erinnern, daß gleichzeitig mit den oft bezogenen Gesetzen der Jahre 1868 und 1869, welche die letzten Reste der bäuerlichen Erbfolge beseitigt hatten, auch die Trennung der Justiz von der Administration in den untersten Instanzen durchgeführt worden ist, welche in ihrem längeren Fortbestande immer mehr und mehr dazu geführt hat, daß der Richter mit seiner ausschließlich privatrechtlichen Vorbildung vielfach geneigt wurde, die Rechtsgleichheit aller Staatseinwohner in bestimmten Richtungen praktisch durchzuführen und insbesondere die verschiedene Natur eines unbeweglichen land-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftlichen Gutes von irgend welchem beweglichen Kapitale in rechtlicher Beziehung zu negieren.

Die auch sonst sehr zu bedauernde einseitige Ausbildung der Richter auf dem Gebiete des Privatrechtes, verbunden mit den zu damaliger Zeit allgemein verbreiteten individualistischen Anschauungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft führten zu der Konsequenz, daß die Richter im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung vielfach möglichst bestrebt gewesen sind, für die minderjährigen weichenden Geschwister hohe Erbteils- und Pflichtteilsbeträge zu vermitteln, daß nach ihren Anschauungen der Pflichtteil nur unter Rücksichtnahme auf den Verkehrswert berechnet werden durfte, ja daß, wie ich es selbst in freilich gottlob vereinzelten Fällen angetroffen habe, der Abhandlungs- und Vormundschaftsrichter eine parzellenweise Abschätzung des Verkehrswertes des Hofgutes veranlaßte, um für die weichenden Geschwister des Hofübernehmers die höchsten Pflichtteilsforderungen herauszurechnen.

Da zudem in jedem intabulierten Pupillarschuldscheine die Berechtigung des Gläubigers zu einer sechswöchentlichen Kapitalskündigung stipuliert werden mußte und die Verzinsung der Kapitale nicht unter 5% erfolgen durfte, sehr häufig aber auf 6% erhöht wurde, so konnten die Klagen der Landwirte über eine hypothekarische Überlastung der bäuerlichen Realitäten im Erbwege und über die drückenden Formen der Pupillarhypotheken mit ihrer kurzen Kündigungsfrist nicht ausbleiben und haben gewiß am allermeisten dazu beigetragen, daß in der Enquete des Jahres 1881 Reformen des bäuerlichen Erbrechtes begehrt wurden.

Ebenso ist es mit Rücksicht auf diese Erscheinungen zu erklären, daß das Abgeordnetenhaus in das Gesetz über die Erbteilungsvorschriften der mittleren Grundbesitzungen die Bestimmung aufgenommen hat, daß die Wertermittlung des Hofes in einer Weise zu erfolgen habe, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen könne, und für eine auf diesen Punkt beschränkte Regelung der Erbteilungsvorschriften würde sich auch die Majorität in vielen Landtagen der westlichen Reichshälfte finden lassen.

9. Der Vollständigkeit halber muß ich jedoch auch des Umstandes gedenken, daß die Verlassenschaftsabhandlung in Österreich in eine enge Verbindung mit der Bemessung der Übertragungsgebühren von Todeswegen gebracht worden ist, welche in Österreich an den Staat und auch an einzelne Landesfonde selbst dann entrichtet werden müssen, wenn die Eltern von ihren Descendenten und ein Ehegatte von dem andern beerbt wird.

Die den konkreten Umständen des Falles entsprechende Wertsermittlung der Bauernhöfe ist durch die Verquickung der Verlassenschaftsabhandlung mit der Gebührenbemessung nicht wenig erschwert und begegnet den beiden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entgegengesetzten Gefahren durch eine Verschweigung eines Teiles des Nachlaßvermögens oder durch eine gar zu geringe Bewertung desselben, um die Gebührenpflicht zu eliminieren oder zu erleichtern, die Erb- und Pflichtteile der Miterben des Übernehmers über die Gebühr zu schmälern, oder gegenteils durch eine von den Miterben bewirkte Schätzung nach dem Verkehrswerte oder durch Zugrundelegung eines hohen Kaufpreises der Realität aus einer nahen Vergangenheit, die Miterben auf Kosten des überlasteten Gutsübernehmers zu begünstigen.

Das Princip, nicht nach dem Verkehrs-, sondern nach dem Ertragswerte die Bauernhöfe in Erbfällen zu schätzen und dieses Princip durch genaue Taxationsvorschriften zu verwirklichen, dürfte ebenfalls in der Mehrheit der Landtage einem wirksamen Widerspruche nicht mehr begegnen.

10. Entschieden schwerer ist es, in den österreichischen Landtagen die Einrichtung geschlossener Hofgüter und die regelmäßige Untrennbarkeit derselben durchzusetzen. In dieser Beziehung ist es insbesondere zu bedauern, daß man in Österreich zur Unzeit mit einer von den richtigen Principien nicht geleiteten Grundbuchsanlegung vorgegangen ist.

Haftet schon dem österreichischen Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 der mehr und mehr erkannte Mangel an, daß es nahezu ausschließlich mit Rücksicht auf das Hypothekenrecht ausgearbeitet ist und die äußersten Konsequenzen aus einer rein kapitalistischen Konstruktion des Hypothekarwesens gezogen hat, so war es vollends ein unglücklicher Versuch, dem Grundbuchsgesetze so bald ein neues Gesetz über die Grundbuchsanlegung folgen zu lassen und die Bildung der Grundbuchseinheiten ganz in die Willkür des Eigentümers, beziehungsweise in die Entscheidung des richterlichen Beamten zu legen.

Die Grundbuchsanlegungsgesetze stellten als Grundsatz fest, daß jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmache, einen selbständigen Grundbuchskörper bilden könne, und so geschah es, daß die Bestandteile der Bauernhöfe in eine große Reihe von selbständigen Grundbuchskörpern auseinandergerissen wurden und daß die wirtschaftliche Einheit des Bauernhofes in die verschiedensten Grundbuchskörper zerrissen worden ist.

Wäre der Grundbuchsanlegung eine Bildung der Bauernhöfe im Unterschiede der sogenannten freien oder walzenden Grundstücke vorangegangen, hätte man die Bauernhöfe mit ihren Hausgründen zu Tabulareinheiten gestaltet und daneben nur noch den überlieferten Bestand an freien oder walzenden Grundstücken zu besonderen Grundbuchskörpern gebildet, so wäre die getrennte Veräußerung und Belastung der Höfe und der Hausgründe wesentlich erschwert worden, und es wäre selbst eine Schließung der Höfe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Gesetzeswege viel leichter erreichbar gewesen, als dies derzeit dann der Fall sein wird, wenn die obenerwähnten Landesgesetzentwürfe über die Bildung von Bauerngütern mittlerer Größe eine gesetzliche Sanktion erhalten würden.

Die Bildung geschlossener Bauerngüter im Sinne der bezogenen Landesgesetzentwürfe erscheint mir mit Rücksicht auf die so ungünstig erfolgte Grundbuchsanlegung derzeit so sehr erschwert, daß ich schon auf den Gedanken gekommen bin, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die im Reichsgesetze vom 1. April 1889 für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe geschaffenen Erbteilungsvorschriften auf den gesamten Umfang der landwirtschaftlichen Besitzungen auszudehnen, zumal insbesondere die subsidiäre Gültigkeit der genannten Erbteilungsvorschriften durch einen erklärten Willen des Erblassers stets ausgeschlossen werden kann.

11. Ich kann diese kurzen Aphorismen über die im Jahre 1880 begonnenen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Agrarrechts nicht schließen, ohne zu betonen, wie sehr sich die Vorlagen des Ackerbauministeriums im Jahre 1893 von den Agrarvorlagen des Jahres 1884 beziehungsweise 1886 unterscheiden.

Während die Agrarvorlagen der Jahre 1884 und 1886 deutlich das Bestreben zeigten, die Reformen auf jene Gebiete der bäuerlichen Erbfolge und der Aufhebung des Bestiftungszwanges zu beschränken, für welche die Gesetze der Jahre 1868 und 1869 in ungünstiger Weise eingewirkt hatten, haben die Regierungsvorlagen des Jahres 1893 ihren Ausgangspunkt von einem erhöhten Standpunkte genommen und die Frage der Beseitigung der Hypothekarbelastung des Grundbesitzes und die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Berufes in Angriff genommen.

12. Hier lege ich die Feder nieder; es kommt nicht mir zu, eine Kritik dieser beiden Entwürfe zu schreiben; ich darf kurz bemerken, daß, wenn ich vielleicht nicht mit einer einzigen Detaildurchführung der an die Spitze gestellten Ideen in den beiden Gesetzentwürfen ganz und vollkommen einverstanden bin, ich andererseits es freudig begrüßen muß, daß die Anregung zu einer genossenschaftlichen Organisierung der Landwirtschaft durch die Regierung erfolgt ist, und ich glaube berechtigt zu sein, Sr. Excellenz, dem Herrn Ackerbauminister Julius Grafen Falkenhayn, welcher seit 15 Jahren an der Spitze des volkswirtschaftlichen Ministeriums steht, den hervorragendsten Anteil an den unternommenen agrarrechtlichen Reformarbeiten zu vindizieren.

13. Noch eins: So sehr sich meine Anschauung von einer einseitig-individualistischen Rechtsauffassung abgewendet hatte, welche ich in meinem frühesten Bildungsgange eingesogen habe, so bleibt es denn doch andererseits

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wahr, daß auch für jede kollektivistische Organisation der Volkswirtschaft das Individuum die größte und wirksamste Potenz bildet.

Das schal gewordene Salz muß ausgeschüttet werden; von der Güte der Individuen erscheint in letzter Linie jede sociale Organisation abhängig.

Für den überzeugungstreuen Katholiken ist in dieser Beziehung in der päpstlichen Encyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 die tiefste Belehrung geschaffen worden, welche die sittlichen Pflichten des Individuums auf dem Gebiete des staatlichen und socialen Lebens in den innigsten Zusammenhang mit der Gottesverehrung und der Selbstheiligung gebracht hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erste Sitzung.

Freitag den 28. September 1894.

(Beginn 10 Uhr 15 Minuten.)

Professor Dr. Schmoller (Berlin): Meine geehrten Herren! Ich begrüße Sie im Namen des Ausschusses und eröffne die diesjährige Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Nach unseren Statuten hat die Generalversammlung zu allererst einen Vorsitzenden zu wählen. Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, in dieser Richtung einen Vorschlag zu machen, und ich bitte daher, daß dies aus der Mitte der Versammlung geschehen möge.

Professor Dr. Knapp (Straßburg): Als eines der ältesten Mitglieder des Vereins möchte ich in Übereinstimmung mit meinen Vereinskollegen den Vorschlag machen, unseren bisherigen Vorsitzenden Herrn Professor Schmoller wiederzuwählen.

(Allseitige Zustimmung.)

Ich denke, wir sollten dies durch Acclamation thun,

(Zustimmung.)

und wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß Herr Professor Schmoller gewählt ist.

(Allgemeiner Beifall.)

Professor Dr. Schmoller: Meine Herren, ich danke Ihnen sehr für das ehrende Vertrauen und werde bemüht sein, was in meinen Kräften steht, der Pflicht zu genügen. Nach unseren Statuten habe ich nun das Bureau zu konstituieren. Ich bitte Herrn Sektionschef v. Inama-Sternegg und Herrn Professor v. Philippovich, mich als Vorsitzenden in der Leitung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Verhandlungen zu unterstützen und ersuche die Herren, neben mir Platz zu nehmen. Ferner ersuche ich den Schriftführer des Ausschusses, Herrn Geibel aus Leipzig, auch hier als Schriftführer zu fungieren, und außerdem bitte ich die Herren Wittelshöfer und Dr. Stefan Bauer, uns in den Geschäften des Schriftführeramtes zu unterstützen und gleichfalls hier Platz zu nehmen.

Meine Herren! Nachdem diese Formalien erledigt sind, ist es meine erste Pflicht, denjenigen Herren, durch deren Entgegenkommen es uns ermöglicht wurde, hier unsere Generalversammlung abzuhalten, den Dank des Vereins auszusprechen.

Meine Herren! Eine enge Fühlung zwischen dem Vereine für Socialpolitik und einer Anzahl hervorragender Österreicher hat von jeher bestanden, nicht bloß weil naturgemäß wissenschaftliche Versammlungen immer eine Art internationalen Charakters haben, nicht bloß weil das Vorbild anderer wissenschaftlicher Vereinigungen uns auf ein derartiges Zusammenwirken immer hingewiesen hat — es ist mehr als das: Deutschland und Österreich gehören seit uralten Zeiten zusammen. Wenn im Laufe der Geschichte dieser Zusammenhang große Unterbrechungen erfahren hat, so hatte das natürliche Ursachen. Die Zeit der größten Entfremdung, das war die von 1620—1848; die großen religiösen Kämpfe zwischen Protestantismus und Katholizismus bedingten die Scheidung ebenso wie die weltgeschichtliche Aufgabe Österreichs, sich als Schutzwall für Europa hinzustellen, um die Türkengefahr abzuwehren; dazu mußte Österreich eine selbständige, eine außerdeutsche Weltmacht werden; hierzu mußte Österreich auf sich stehen, ungarische, slavische und südostdeutsche Stämme zusammenfassen. Aber die alten Verbindungsfäden bestanden fort und sie spannen sich weiter, vor allem seit um die Mitte unseres Jahrhunderts eine ganz neue Zeit anbrach. Von dieser Zeit an datiert die moderne wirtschaftliche und politische Entwicklung Mitteleuropas, und nun traten naturgemäß die alten Gegensätze mehr zurück. Und wenn auch auf Grund der alten Gegensätze im Jahre 1866 die politische Scheidung erfolgte, das innerliche Zusammenwachsen war hierdurch nicht gehindert, sondern im Gegenteil durch die Beseitigung der Streitpunkte erleichtert. Die Annäherung wurde von Tag zu Tag leichter und notwendiger, weil eben auf Grund dieser neuen Entwicklung sich viel deutlicher als in der Vergangenheit zeigte, daß die beiden Centralstaaten Europas durch Eine Sprache, durch Eine Litteratur, durch Eine Kultur, durch Eine Rechtsgemeinschaft verbunden sind, wie nicht zwei andere Großstaaten. Es zeigt sich nun, daß die Gleichheit der idealen und realen Grundbedingungen des gesellschaftlichen Lebens ähnliche Reform-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bestrebungen und Bewegungen nach allen Seiten hin erzeugte, und daß damit der Gedankenaustausch immer erwünschter wurde.

Gewiß sind auch große Verschiedenheiten vorhanden: die Rassen- und Bevölkerungselemente, die verschiedenen Nachbarn, der Gegensatz der staatlichen Verfassung, des Verwaltungsrechts werden stets nach allen Seiten hin für die konkrete Gesetzgebung eine verschiedene Behandlung notwendig machen. Aber diese Unterschiede schließen nicht aus, daß in den grundlegenden Gestaltungen immer wieder gleiche Ideen und die gleichen Principien hervortreten, daß es für beide Länder nur vorteilhaft sei, einen gegenseitigen Gedankenaustausch eintreten zu lassen, nach gewissen großen Zielen gemeinsam zu streben, gegenseitig voneinander zu lernen.

So war es ganz naturgemäß, daß die Beziehungen vor allem zwischen den deutschen und österreichischen Socialpolitikern, Parlamentariern und Gelehrten in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren sich immer enger gestalteten, daß aus sachlichen persönliche Beziehungen erwuchsen.

Im Ausschusse des Vereins für Socialpolitik war seit Jahren — ich möchte sagen in jeder Sitzung — die Frage immer wieder aufgeworfen worden, ob wir nicht eine größere Anzahl von Österreichern heranziehen könnten, ob es nicht vor allem für unserere wichtigste Aufgabe, für unsere Schriften und Publikationen, von wesentlichem Vorteile wäre, wenn wir eine größere Unterstützung auch bei österreichischen Gelehrten und Praktikern fänden.

Und als am 1. April 1894 unser Ausschuß beschloß, seine diesjährige Generalversammlung in München abzuhalten trotz allen möglichen Bedenken, die im übrigen gegen die Wahl dieses Ortes vorlagen, gab schließlich — das kann ich sagen — das den Ausschlag, daß wir dachten, nach München käme eine größere Anzahl Österreicher. Und als es sich schließlich zeigte, daß die Schwierigkeiten, welche der Abhaltung der Generalversammlung in München entgegenstanden, doch größere waren als wir gedacht, als wir überlegen mußten, ob wir anstatt München einen anderen Ort wählen könnten, da sagten wir uns alle: Wenn wir nach Wien gehen könnten, so wäre das der beste Ausweg; sonst müßten wir die diesjährige Generalversammlung ausfallen lassen. Das Entgegenkommen der hiesigen Herren, die opferbereite Thätigkeit einer Reihe von Mitgliedern der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, in erster Linie meines Kollegen v. Philippovich und des Herrn Kammerrats Weiß, hat es uns möglich gemacht, hierher zu kommen. Ich danke dafür den Herren aus Wien nochmals und gebe zunächst Herrn Professor v. Philippovich das Wort, welcher die Versammlung im Namen der Wiener kurz begrüßen will.

(Beifall.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Professor Dr. v. Philippovich (Wien): Gestatten Sie mir, bevor wir in die eigentlichen Verhandlungen eintreten, namens des Lokalausschusses einige Worte zu Ihnen zu sprechen, Worte des Dankes und der Freude darüber, daß der Verein für Socialpolitik uns Gelegenheit gegeben hat, ihn hier zu begrüßen. Wir Österreicher haben ja jene ideelle und materielle Kulturgemeinschaft, die Professor Schmoller früher berührt hat, immer sehr lebhaft empfunden, aber wir konnten uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß es für den Verein ein gewisses Wagnis war, den festen Boden seines gewohnten Wirkungskreises, den er für sich in zwanzigjähriger Thätigkeit bereitet hatte, zu verlassen und sich dem unsicheren Elemente von Sympathien anzuvertrauen, die ihm wohl seit langem und in großer Treue auch aus Österreich entgegengebracht wurden, ohne daß aber darin eine zweifellose Bürgschaft für eine erfolgreiche Tagung des Vereins in Österreich selbst hätte liegen können. Die Bedenken, die berechtigterweise daraus entspringen mußten, dürfen wir heute wohl als geschwunden ansehen. Ich habe die Überzeugung, daß nicht nur die persönliche Seite unserer Versammlung und ihr äußerer Erfolg, sondern auch die Führung der Verhandlungen Zeugnis dafür geben werden, daß auch bei uns ein tiefes, lebendiges Interesse an den socialen Fragen vorhanden ist.

Wenn Professor Schmoller die Güte gehabt hat, des Lokalausschusses zu gedenken, und wenn er die günstige Entwicklung, welche die diesjährige Generalversammlung in äußerer Beziehung genommen hat, mit der Thätigkeit des Lokalausschusses in Verbindung bringt, so muß ich dies — und zwar ganz ohne rhetorische Bescheidenheit — mit Dank ablehnen und darauf verweisen, daß einzig und allein das Ansehen des Vereins und die zwingende Kraft der Ziele, die er verfolgt, es uns ermöglichten, eine so stattliche Anzahl von Österreichern dem Vereine zuzuführen. Als ich im Sommer dieses Jahres mit einem weiteren Kreise von Persönlichkeiten der verschiedensten politischen Richtungen und Lebensstellungen wegen Abhaltung der Versammlung des Vereins in Fühlung trat, habe ich vor allem die eine Erfahrung gemacht: Niemand, der sich gewissenhaft über die Entwicklung unseres öffentlichen Lebens Rechenschaft giebt, kann sich der Empfindung erwehren, daß vor allem die Frage, wie wir uns mit den wirtschaftlichen und socialen Verschiebungen der Klassen, mit den Emancipationsbestrebungen der unteren Volksschichten, mit der Frage der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation der Volkswirtschaft auseinandersetzen, über unsere Zukunft entscheiden wird. Das Bedürfnis, sich darüber zu besprechen, der Wunsch, daß im Wege der socialen Reform die Ausgleichung von gefährlichen Klassengegensätzen angebahnt, der Übergang zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neuen Wirtschaftsformen erleichtert werde, sind auch bei uns weit verbreitet, und wir verfügen über eine Fülle von Talent und warmer Empfindung, der es nur an einem geeigneten Mittelpunkte, an der Zusammenfassung und Organisation fehlte, um sich auch in praktischer Arbeit zu manifestieren.

Die Keime dieser geistigen und politischen Bewegung, die in der Öffentlichkeit nicht in vollem Maße beachtet und durch ihre Entfaltung vielleicht manchen, der in den Gewohnheiten des Tages dahinlebt, überraschen werden, werden durch die Strömung der Zeit getragen und verbreitet, so wie von Wind und Wasser die Samen der Pflanzen ergriffen und weitergeführt werden, bis auch auf dem dürrsten Felsen ein Eckchen erobert ist, an welchem das neue Leben sich anklammert, um bald das Ganze mit grünendem Wuchs zu bedecken. Wir haben in Österreich manche Merksteine dieser Entwicklung zu verzeichnen. Es liegt mir als akademischem Lehrer nahe, auf die Thatsache zu verweisen, daß Regierung und Parlament in der Entschließung einig waren, daß in den Studienplan unserer Juristen Volkswirtschaftspolitik, im besonderen Socialpolitik aufgenommen werden müsse. Was schon jetzt zu bemerken ist, wird sich in verstärktem Maße geltend machen: die absolvierten Juristen und jene, welche auf der Universität nach politischer Bildung gestrebt haben, werden, erfüllt von theoretischen und kritischen Anschauungen, einen neuen Maßstab an die öffentlichen Dinge und ihre politische Behandlung anlegen. Was hier nur langsam und in allmählicher Verschiebung in Erscheinung treten wird, wird durch den Gang der politischen Ereignisse beschleunigt und zu unmittelbaren Impulsen verdichtet. Die Vertreter jener Schichten der Bevölkerung, welche an den socialen Fragen den lebhaftesten Anteil nehmen, weil in den meisten Fällen dabei über ihre materielle und geistige Wohlfahrt entschieden wird, werden durch die bevorstehende, von der allgemeinen Empfindung als unabweisbare Notwendigkeit erkannte Erweiterung des Wahlrechtes in das Parlament einziehen und somit ein Faktor werden, mit dem Politik wie Gesetzgebung zu rechnen haben. Es liegt in der Natur der Sache und wird durch die Erfahrungen anderer Staaten bestätigt, daß dadurch sie und ihre Interessen an Bedeutung gewinnen. Von welchem Gesichtspunkte aus wir daher auch die Entwicklung betrachten mögen, es steht außer Zweifel, daß durch den Einfluß der Veränderung im geistigen Habitus der jüngeren Generationen und durch den Druck politischer Geschehnisse die Fragen wirtschaftlicher und socialer Reform in den Vordergrund treten müssen und daher auch an uns erhöhte Anforderungen stellen. Wer aber ist nicht überzeugt, daß um ihre Lösung nicht gestritten werden wird auf Grund einsamer Denkarbeit, daß vielmehr das lebendige Zusammenwirken aller politisch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesunden und kräftigen Elemente des Volkes dafür eine unentbehrliche Voraussetzung ist? Wer empfindet es nicht, daß in solcher Zeit, in der die Lebensfragen ganzer Klassen entschieden werden, die sich naturgemäß geltend machende Auflösung überkommener Anschauungen und politischer Parteistellungen, die Aufdeckung und Vertiefung von vielerlei Gegensätzen nach einer Zusammenfassung aller derjenigen drängt, die den Fortschritt ernstlich wollen und daher in die unbefangene Prüfung seiner möglichen Wege eintreten wollen?

Ich glaube daher, daß der Verein für Socialpolitik keinen glücklicheren Zeitpunkt für seine Tagung in Österreich hätte finden können, als eben den gegenwärtigen, und ich bin fest überzeugt, daß er, entsprechend seiner ganzen Gestaltung, welche ja den Boden abgiebt für eine unbefangene und unparteiische Behandlung der Dinge, die alle Meinungen, soweit sie eine innere Berechtigung in sich tragen, zum Worte kommen läßt, für uns in Österreich so recht geeignet ist, nicht bloß materielle Belehrung zu verbreiten, sondern daß wir aus seinen Verhandlungen auch eine Anregung schöpfen werden zu eigener positiver Arbeit in der Richtung, die er in Deutschland mit so großen Erfolgen eingeschlagen hat. Und darum sage ich nochmals namens des vorbereitenden Ausschusses dem Vereine dafür Dank, daß er sich entschlossen hat, zu uns nach Wien zu kommen.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender Prof. Dr. Schmoller: Meine Herren! Ehe wir nun in die heutige Tagesordnung eintreten, möchte ich Sie bitten, mir noch zwei kurze Worte zu gestatten. Es will mir scheinen, daß die große Zahl neuer Mitglieder, die wir Veteranen heute zu begrüßen die Ehre haben, uns die Pflicht auferlege, mit ein paar Worten daran zu erinnern, unter welchen Bedingungen der Verein ins Leben trat, was er bei seiner Gründung im Jahre 1872 zuerst erstrebte, um daran die Frage zu knüpfen, ob er denn gegenüber den ganz veränderten Zeitverhältnissen, wie sie sich im Laufe der letzten 20—25 Jahre gestalteten, noch ganz dieselbe Mission habe wie bei seiner Begründung.

Meine Herren! Damals im Jahre 1872 war in Deutschland, ähnlich wie in Österreich eine 20jährige Epoche ungeheueren wirtschaftlichen Aufschwungs in der Hauptsache abgelaufen. Es war die Epoche abgelaufen, in welcher der Liberalismus das ganze Füllhorn neuer wirtschaftlicher und politischer Freiheiten über die Staaten ausgeschüttet hatte, es war zugleich der Zeitpunkt, in dem die staunende Welt bemerkte, daß eine selbstbewußte Arbeiterpartei auch bei uns sich gebildet habe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die deutschen Regierungen und Volksvertretungen, aus den Männern der alten Zeit zusammengesetzt, mögen sonst noch so große Verdienste gehabt haben, der socialen Frage standen sie damals überwiegend verständnislos gegenüber. In breiten Schichten des Bürgertums herrschte ein Abklatsch jener epigonenhaften englischen Nationalökonomie, welche man mit dem Namen des Manchestertums bezeichnet, welche die Existenz einer Arbeiterfrage leugnete, welche in den Interessen der Unternehmer, des ungenierten Geschäftslebens die des ganzen Volkes sah. Die deutsche Staatswissenschaft war in ihren namhaften Vertretern nie ganz auf diesen Standpunkt übergetreten. Und vollends eine jüngere Generation von Nationalökonomen und Socialpolitikern aller Parteien fand sich 1872 zusammen, um im Namen der deutschen Wissenschaft und des sittlichen Pflichtgefühls gegenüber den unteren Klassen Protest gegen das Manchestertum einzulegen, um im Namen einer höheren Staatsauffassung zu betonen, daß die Staatsgewalt nicht bloß den Nachtwächterdienst der polizeilichen Sicherheit zu leisten habe, um eine maßvolle, aber doch energische Socialpolitik zu fordern, um eine Brücke der Verständigung zu schlagen zwischen den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter und den hergebrachten Velleitäten der oberen Klassen, um mit Nachdruck die Regierungen und die höheren Klassen an ihre socialen Pflichten zu erinnern.

Viel angegriffen, viel verhöhnt und verlacht ging so der junge Verein an seine Aufgabe, hielt seine Jahresversammlungen, publizierte Gutachten über die wichtigsten socialen Fragen der Gegenwart, Schilderungen aus den strittigen Gebieten der Socialpolitik. Und wenn heute die Auffassung über die socialen Pflichten des Staates, über die Berechtigung vieler Arbeiterforderungen eine wesentlich andere ist, wenn auch die höheren und Mittelklassen ganz anders über sociale Dinge denken, wenn die sociale Reform von allen Parteien und Klassen in ihrer Art betont wird, so darf der Verein wohl einen Teil dieses Umschwunges auf seine Rechnung schreiben. Aber wenn so die von uns 1872 aufgestellten Ziele erreicht sind, wenn das von uns damals bekämpfte Manchestertum tot ist, wozu ist dann noch, so hört man wohl fragen, der Verein nötig? Er mag mit seinen irenischen Tendenzen, mit seiner Vermittlerrolle damals in den Anfängen der socialen Kämpfe am Platze gewesen sein, heute ist er überholt: Die Wucht der großen Interessenkämpfe ist so gewaltig geworden, daß seine Stimme ungehört verhallt. Die socialen Klassen ballen sich täglich fester zusammen, treten sich täglich feindlicher gegenüber. Der Anarchismus, so wird gesagt, ist aus der Socialdemokratie entstanden und bedroht die Gesellschaft mit Mord und Dynamit, wie die Socialdemokratie sie mit Forderungen und Wünschen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bestürmt, die endlich zur Revolution, zum Bürgerkrieg führen müssen. Da helfen die sanften Mittel nichts mehr, da sind wissenschaftliche Vermittler überflüssig. Jetzt sind die Männer der That nötig, die zu handeln verstehen, nicht mehr die Gelehrten mit ihren „Wenn" und „Aber", mit ihren subtilen Erörterungen!

Eine solche Auffassung wirft zwei gänzlich verschiedene Dinge, das praktische Handeln und die vorausgehenden Überlegungen, Debatten, Erörterungen, kurz die Vorbereitung zum vernünftigen Handeln zusammen. Gewiß sind die Männer der That zuletzt heute das wichtigste; aber sie handeln nur richtig, wenn unablässig dafür gesorgt wird, daß im Chorus der öffentlichen Meinung neben der Leidenschaft die Vernunft und die Billigkeit gehört wird. Und es ist unsere Aufgabe, als Verein für Socialpolitik dahin zu wirken, daß dies geschehe. Gerade die Zunahme der Gegensätze und Kämpfe, der Leidenschaften und Gewaltthätigkeiten, wie sie heute uns oft in erschreckender Weise entgegentreten, legt uns mehr als je die Pflicht auf, nicht zurückzutreten, unentwegt für unsere Grundsätze gesunder socialer Reform einzustehen, nach beiden Seiten hin das Angemessene, das Gerechte zu betonen, die Wahrheiten echter Wissenschaft gegenüber den Partei- und Klassenlehren zu bekennen.

Nichts wäre — nach meiner Überzeugung, falscher, als wenn auch in unserem Kreise die Furcht vor anarchistischen Verbrechen, vor der nahenden socialdemokratischen Revolution platzgriffe und unsere Thätigkeit lähmte. Gewiß ist die Gefahr einer solchen nicht ausgeschlossen, und gewiß werden wir es tief beklagen, wenn die socialen Kämpfe immer härter, brutaler geführt werden, wenn sie an einzelnen Stellen sich der Revolution nähern. Aber im ganzen werden diese Gefahren jetzt doch sehr überschätzt. In unseren festgefügten, im ganzen gut und ohne große Mißbräuche regierten Staaten wird es zu keiner Revolution kommen. Davor schützt uns unser gutes Gewissen, schützt uns die Thatkraft und ungebrochene Energie unseres Bürgertums und unserer höheren Klassen; davor schützen uns die tiefgewurzelten monarchischen Traditionen und das intelligente Beamtentum, das zur rechten Zeit die notwendigen Reformen durchführen wird. Wie in Griechenland und Rom nach den heftigsten Kämpfen des Patriciats mit den untern Klassen auf Grund von Friedensschlüssen und Reformen der verschiedensten Art erst die glänzendste Blütezeit erfolgte, so hoffe ich auch für uns als letzten Erfolg der heutigen Reibungen eine erneute Blüte unserer Kultur. Aber selbst wenn die Revolution da und dort ihr Haupt erhöbe, wenn sie vorübergehend siegte, auch das dürfte uns nicht abhalten, das Berechtigte in der Arbeiterbewegung anzuerkennen. Es hat immer zu den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erhebendsten Schauspielen der Geschichte gehört, wenn bisher gedrückte Klassen ihr Joch abschüttelten, wenn sie auf Grund zunehmender Bildung und Leistungsfähigkeit nach höherer Stellung, nach politischer und socialer Anerkennung strebten. Und kein billig Denkender wird heute das Gute und Ideale in der aufstrebenden Bewegung des Arbeiterstandes leugnen. Der Durst des Arbeiters nach Wissen und Bildung, ihr erwachtes Selbstbewußtsein, ihr Streben nach erhöhtem Anteil an den Segnungen der Kultur gilt uns darum für nicht minder berechtigt, weil sich daran alle möglichen Störungen, Gefahren und Mißbräuche knüpfen. Wir wissen, daß die großen weltgeschichtlichen Veränderungen und Verschiebungen sich nicht ganz friedlich wie in der Kinderstube vollziehen. Wir wissen, daß es ohne Streit und Kampf in dieser Welt nicht abgeht.

Solchen billigen Erwägungen steht nun aber allerdings eine Erkenntnis gegenüber: Aller gesellschaftliche Kampf und Streit muß seine Grenze, sein Maß, seine Schranke haben, wenn er nicht zerstörend wirken soll. Wenn den Tausenden nur Haß und Neid gepredigt wird, wenn die höheren Klassen durch Jahre hindurch in der socialdemokratischen Tagespresse nur als eine Bande von Schurken dargestellt werden, wenn immer wieder auf die Gewalt der organisierten Fäuste hingewiesen und der Eintritt eines goldenen Zeitalters, wo alle Übel verschwinden, jedem alle Genüsse zugänglich sind, nur von dem mutvollen Gebrauch dieser Fäuste abhängig erklärt wird, dann hat der Kampf eine Form angenommen, die ich wenigstens persönlich für eine Thorheit und ein Verbrechen halte. Gewiß halten die tiefer Denkenden unter den Socialdemokraten daran fest, daß die innere Veränderung der Menschen und der Lebensformen die Vorbedingung der Besserung sei und daß diese sich von innen heraus vollziehen müsse. Aber weder verschmähen sie die brutale Gewalt als Geburtshelfer der angeblich besseren neuen Zeit, noch können sie sich der Notwendigkeit entziehen, an die niedrigen Leidenschaften und an die gewaltthätige Revolution zu appellieren, weil man nur so die Massen der Ungebildeten fanatisieren und über die Nähe des goldenen Zeitalters täuschen kann.

Wie hoch oder wie gering man aber auch von der Gefahr denken mag, welche diese Art des socialen Kampfes mit sich bringe, die Stellung unseres Vereins, seine Aufgaben und Pflichten werden, wie gesagt, dadurch in der Hauptsache keine wesentlich anderen. Wohl hat man auch in unseren Kreisen vereinzelte Stimmen gehört, die dahin gingen, jetzt sei es nicht mehr Zeit zu debattieren, sondern zu handeln, wir sollten praktische Parteiprogramme entwerfen, die Führung der aufstrebenden Klassen übernehmen, neue Parteien bilden. Wer von uns sich dazu berufen fühlt, möge es thun. Sache des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vereins kann es nicht sein. Wir können nicht direkt praktisch handelnd auftreten. Wir erfüllen unsere Aufgabe um so besser, je weniger wir Partei ergreifen, je mehr wir uns bewußt sind, daß wir nur indirekt durch Belehrung, durch Debatten, durch gute Schriften wirken sollen. Wir sind ein Verein von Männern der Wissenschaft und Praxis aus den verschiedensten Parteien und Klassen, wir stellen Untersuchungen aus dem praktischen Leben an, wir sammeln wissenschaftliche und praktische Vorschläge und publizieren sie, wir erörtern in öffentlicher Debatte die großen socialen Probleme, wir stimmen aber über die Vorschläge nicht einmal ab. Wir wenden uns nie an die Leidenschaften, an die Interessen. Unser ganzer Zweck kann nur sein, so gute Gründe für gute Zwecke vorzuführen, daß wir überzeugen, daß wir der Stimme der Wissenschaft, der Vernunft, ein größeres Gewicht leihen.

Die großen Thaten der Wissenschaft freilich werden in der stillen Einsamkeit der Studierstube vollbracht, sie sind Sache des Genies. Aber auch das Genie wirkt nicht direkt, nicht sofort. Auch das höchste Ideal und das beste Resultat der Wissenschaft bedürfen der Prüfung, der Läuterung, der Erörterung, der Zustimmung, der Anpassung. Nur wo die wissenschaftlichen Resultate beginnen, die öffentliche Meinung zu beherrschen, wo sie der Leidenschaft, dem egoistischen Klasseninteresse den Spiegel vorhalten, wirken sie segensreich. Hier liegt unsere Aufgabe. Es mag das heute noch so schwer sein, unmöglich ist es nicht. Auch im wirren Kampfe des Tages ist es immer wieder möglich, den höheren und edleren Gefühlen den Sieg über die niedrigen, der Wahrheit die Ehre gegenüber der Verleumdung, der Vernunft und Gerechtigkeit den Sieg über Haß und Neid zu verschaffen.

Mögen die Organe der Socialdemokratie fortfahren, uns als Schwächlinge, als Halbe, als bezahlte Söldlinge der Burgeoisie zu denunzieren, sie lesen doch unsere Schriften, sie schreiben sie aus und belehren sich aus ihnen. Und je mehr ihre Führer den blinden Autoritätsglauben an Marx und andere socialistische Heilige verlieren, je mehr die denkenden Köpfe unter ihnen zunehmen, desto mehr ist Hoffnung, daß sie erkennen, in wie vielen Fällen die Wissenschaft eine bessere Leuchte giebt, als die Leidenschaften, das nackte Klasseninteresse.

Vielleicht gelingt es uns, wenigstens nach und nach, bei einigen Führern der Socialdemokratie eine Empfindung darüber zu erwecken, daß sie in den grundlegenden psychologischen und verwaltungsrechts-politischen Fragen noch auf einer Art Kinderstandpunkt stehen. Der Glaube an die Segnungen ultrademokratischer Einrichtungen zum Beispiel ist ein ganz be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechtigter für kleine Kreise von Menschen, die einander kennen, täglich sehen, auf gleicher Bildungshöhe stehen. Wo es sich um große Massen und verschiedene sociale Elemente handelt, da geht es nicht ohne leitende aristokratische Gruppen, ohne monarchische Befehlsstellen, wie wir es am deutlichsten in der socialdemokratischen Partei selbst, in jedem großen Gewerkvereine sehen. Wenn nur dies die Socialdemokraten einmal klar eingesehen haben und zugeben, so müssen sie einen großen Teil ihrer utopischen Ideale fallen lassen.

Aber auch nach der andern Seite wollen wir wirken. Es wird uns da oft nicht viel leichter gemacht, und doch wollen wir nicht verzagen, uns nicht abschrecken lassen. Die Arbeitgeber, die oberen Klassen, die Besitzenden und satten Existenzen mögen in uns immer wieder träumerische Idealisten, jugendliche Schwärmer sehen, sie mögen uns immer wieder vorwerfen, wir liebäugelten mit den Arbeitern, wir haschten nach Popularität. Das mag für Einzelne zutreffen. Im ganzen ist der Verein unbekümmert um Gunst nach oben und unten seine Wege gegangen, und er hat durch seine Schriften und Versammlungen nicht wenig dazu beigetragen, das Gewissen der höheren Klassen zu schärfen.

Das war unser Ziel, das wird es künftig sein. Und je heftiger der sociale Kampf entbrennt, desto wichtiger ist es, daß es solche Stimmen, solch ein Forum gebe. Gewiß, die letzten Worte in dem großen weltgeschichtlichen Drama dieses Kampfes werden nicht von der Wissenschaft, sondern von den großen verantwortlichen Männern der Praxis gesprochen werden. Aber dafür, daß sie seinerzeit richtig ausgesprochen werden, dafür ist die Wissenschaft, dafür sind wissenschaftliche Vereinigungen unserer Art mit verantwortlich. Unseres Amtes ist es, für die Gesinnung, für die Kenntnis, für den Geist zu sorgen, der das Richtige zu treffen weiß.

In den schweren socialen Kämpfen müssen wir gleichsam als Wellenbrecher wirken; wir müssen dafür sorgen, daß die steigenden Fluten der Gewalt immer wieder in die geordneten Kanäle des Friedens sich ergießen. Es gehört dazu die feste Gesinnung, welche die Popularität verschmäht, welche nur in den Dienst der Sache sich stellt. Es gehört dazu der feste Glaube, daß die Revolution wohl die Spitze der Regierungen, aber nie den innern Bau der Gesellschaft und Volkswirtschaft ändern könne. Es gehört vor allem aber dazu der strenge wissenschaftliche Sinn, der jede Phrase verabscheut, der überall bis ins letzte Detail empirischer Sachkenntnis dringen und von hier aus die Entscheidungen geben will.

Eben deshalb haben wir uns in unseren Generalversammlungen und Schriften stets davor gehütet, die großen principiellen Fragen zu erörtern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Da ist keine Einigung möglich, wohl aber in den einzelnen konkreten Problemen, die auf der Tagesordnung stehen, die zunächst in irgend welcher Weise einer Neuordnung bedürfen, an deren Neugestaltung mit bestimmtem Urteil herangetreten werden muß.

Wir haben heute als solche die Frage der Kartelle und des bäuerlichen Erbrechtes auf die Tagesordnung gesetzt. Gewiß zwei der wichtigsten Specialprobleme. Die Kartellfrage umschließt die größere, wohin unsere ganze heutige großindustrielle Organisation treibe, die andere enthält implicite die Frage: Wird ein ländlicher Mittelstand sich erhalten? Es ist, wie mir scheint, ein wichtiges Ereignis in unserer geschichtlichen Geistesentwicklung, daß einige der vorherrschenden Gedanken, welche aus unseren Kreisen über diese Fragen aufgestellt werden, auch in der socialistischen besseren Litteratur häufig wiederklingen. Suchen wir durch unsere Debatten sie beide so zu fördern, daß Wissenschaft und Praxis ihren Vorteil davon haben.

Damit lassen Sie mich meine einleitenden Worte schließen und zu einigen kurzen Bemerkungen über unsere Geschäfte übergehen.

Wir werden heute unsere Sitzung bis 1 Uhr fortsetzen, dann bis etwa 2½ Uhr Pause machen und hoffen, daß wir zwischen 5 und 6 Uhr die Debatte über das Kartellwesen werden schließen können. In Bezug auf die Geschäftsordnung bemerke ich, daß der Ausschuß beschlossen hat, künftig das Wort nicht strikte in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen, weil man dadurch allen möglichen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, sondern das Wort den Gemeldeten in der Reihenfolge zu erteilen, wie es für die Debatte am ersprießlichsten erscheint, so daß, wie dies im Deutschen Reichstage geschieht, die richtige Abwechselung in den Ansichten zum Ausdruck kommt. Ich bitte also jene Herren, welche geneigt sind, zu sprechen — sie können später immerhin zurücktreten — sich möglichst früh zu melden, damit wir übersehen können, wie wir die Herren am besten nacheinander gruppieren.

Ferner teile ich mit, daß gewünscht wurde, die Verhandlung morgen um 9 Uhr zu beginnen. Die Erbrechtsdebatte wird sich wahrscheinlich ziemlich lange hinziehen, andererseits findet am Abend das Bankett statt, so daß wir wohl kaum die Verhandlung über 6 Uhr hinaus erstrecken können. Wenn also kein Widerspruch erfolgt, so darf ich annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß die Versammlung morgen um 9 Uhr eröffnet werde.

Ferner habe ich mitzuteilen, daß die Herren Dr. Stefan Bauer und Dr. Hartmann die Güte gehabt haben, für die nichtösterreichischen Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Exemplaren der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte“ hier niederzulegen, damit die Herren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

davon jeder ein Exemplar nehmen. Ich sage dafür den verbindlichen Dank des Vereins.

Ich gebe nun Herrn Geibel das Wort zu den Wahlen, welche wir regelmäßig zwischen unseren Verhandlungen vornehmen.

Herr Carl Geibel (Leipzig): Aus dem Ausschusse scheiden statutengemäß aus die Herren: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.), Kalle (Wiesbaden), Professor Dr. Knapp (Straßburg), Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Dr. v. Miaskowski (Leipzig), Dr. Neumann (Tübingen) und infolge Ablebens Wilhelm Roscher. Außerdem scheiden aus sämtliche in den letzten 1½ Jahren, seit der letzten Generalversammlung bis zum gestrigen Tage, in den Ausschuß cooptierte Herren.

Für die Ausscheidenden sind 7 Mitglieder zu wählen. Es werden Stimmzettel verteilt werden, auf welchen Sie die Namen der Herren, welche ausgeschieden sind, gedruckt finden. Selbstverständlich steht es jedem der Herren frei, diese Namen ganz oder teilweise zu streichen und durch andere zu ersetzen. Wünschen Sie aber die ausgeschiedenen Herren wiederzuwählen, dann können Sie den Stimmzettel unverändert wieder abgeben. Es würde nur der Name Roscher zu streichen sein, und wir würden Sie ersuchen, die Herren Bokelmann und Excellenz Buchenberger, welche gebeten haben, nicht wieder in den Ausschuß gewählt zu werden, zu streichen. Es wären dann die erstgenannten sechs Herren und Herr Professor Bücher, welcher im Alphabet der nächste ist, gewählt.

Vorsitzender: Wir treten nun in die Tagesordnung, d. i. in die Verhandlung über die Kartelle ein, und ich ersuche als Referenten Herrn Professor Dr. Bücher das Wort zu ergreifen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die wirtschaftlichen Kartelle.

Referat

von

Professor **Dr. Karl Bücher** (Leipzig).

Meine Herren! Als der Ausschuß unsres Vereins im März v. J. den Beschluß faßte, die Kartellfrage auf die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung zu setzen und, nach bewährter Gewohnheit, unsre Debatten durch vorherige Sammlung und Drucklegung des Materials vorzubereiten, da habe ich zu denen gehört, welche dieses Vorhaben zwar für sehr verdienstlich und zeitgemäß, aber auch für wenig erfolgversprechend hielten.

Die Kartellfrage ist zwar bei uns seit etwa 15 Jahren auf der Tagesordnung; sie hat bereits in den heftigen Meinungskämpfen über den Zolltarif von 1879 eine Rolle gespielt; insbesondere hat damals die Thatsache, daß das deutsche Schienenkartell und das Lokomotivenkartell das Ausland wesentlich billiger mit Eisenbahnmaterial versorgten als das Inland, die öffentliche Meinung lebhaft erregt. Seit dieser Zeit sind weit über hundert neue Kartelle in Deutschland gegründet worden. Viele von ihnen schneiden tief in die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen ein; aber aus der öffentlichen Diskussion ist der Gegenstand so gut wie verschwunden. Die Zeitungen gedenken der bezüglichen Vorgänge meist nur im Handels- und Börsenteil, und da die Börse aus leicht begreiflichen Gründen mit ihnen zufrieden ist, so sind es auch die Redaktionen und mit ihnen das große Publikum.

Das Wenige, was auf diesem Wege bekannt wird, betrifft fast nur die äußere Geschichte der Kartelle. Es sind zerstreute, schwer übersehbare Notizen, und die beiden Fachblätter, welche sich die Mühe geben, alle hieher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehörigen Nachrichten zusammenzubringen, die Berliner „Industrie“ und das Wiener „Handels-Museum“, verdienen darum unsere besondere Anerkennung. Über die innere Geschichte der Kartelle, ihren Einfluß auf Produktion und Handel, Warenpreise und Arbeitslöhne erfahren wir freilich auf diesem Wege fast nichts.

Ich habe von vornherein nicht erwartet, daß der Versuch zur Aufklärung der Thatsachen, den der Ausschuß unsres Vereins unternahm, ein besseres Ergebnis haben werde. Wenn es trotzdem gelungen ist, Ihnen einen stattlichen Band von 36 Bogen „über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Ausland“ [1] vorzulegen, so verdanken wir das hauptsächlich der aufopfernden Mühewaltung unsres verehrten Vorsitzenden, die das unmöglich Scheinende möglich zu machen gewußt hat.

Der Band zerfällt in zwei nach Umfang und Inhalt ungleiche Teile: einen für das Deutsche Reich und einen für das Ausland. Es ist für den Gegenstand bezeichnend, daß der letztere Teil nicht bloß der stärkere, sondern auch — ich glaube das sagen zu dürfen, ohne den deutschen Mitarbeitern zu nahe zu treten — der wertvollere ist.

Der deutsche Teil enthält zehn Monographien über einzelne Kartelle oder Gruppen von Kartellen, zum großen Teil von Verfassern, welche entweder selbst Interessenten sind oder den Kartellinteressen nahe stehen. Dazu darf ich wohl gleich als Nummer 11 die Darstellung des österreichischen Schienenkartells im II. Teile rechnen, weil sie nach Form und Inhalt auf gleicher Linie steht. Alle diese Arbeiten sind außerordentlich vorsichtig abgefaßt, manche geradezu dürftig, nicht mehr verratend, als uns der bloße Abdruck der Statuten hätte sagen können. Einer der Verfasser mutet uns sogar die schematische Darstellung eines Kartells zu, bei welcher der Name des Schreibers und des kartellierten Geschäftszweiges verschwiegen bleiben sollte — ein Ansinnen, das mir ungefähr so vorkommt, als wenn mir jemand anböte, mich in einer Gemäldesammlung herumzuführen, unter der Bedingung, daß ich mir vorher die Augen verbinden lasse.

Wir müssen am Ende noch froh sein, daß wir so viel erhalten haben. Wir waren ja auf Mißtrauen von dieser Seite gefaßt. Aber daß dieses Mißtrauen so weit gehen würde, uns die Mitteilung der Statuten zu verweigern, wie es von seiten fast aller übrigen deutschen Kartelle auf das Rundschreiben der Herren Schmoller und Steinmann-Bucher geschehen ist, haben doch auch die besten Freunde der Kartellbewegung nicht voraussehen können. Die Weigerung der Herren Kartellvorstände, uns auch nur über

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. LX. Leipzig 1894.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die am wenigsten verfängliche Seite ihrer Organisation, die äußere Form derselben, Aufschluß zu geben, kann das günstige Vorurteil für sie, das etwa hier vorhanden sein sollte, gewiß nicht verstärken, und sie dürften sich nicht beklagen, wenn daraus der Schluß gezogen würde, daß sie Ziele verfolgen, welche das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben.

Gegenüber der Heimlichthuerei und Leisetreterei, die wir in Deutschland und Österreich in der Kartellfrage bemerken, nimmt sich die frische und unverblümte Art, mit der diese Dinge in Amerika im vollsten Licht der Öffentlichkeit erörtert werden, fast wohlthuend aus. Allerdings führt der Bergstrom von Litteratur, der sich in den Vereinigten Staaten über den Gegenstand ergossen hat, in seinen trüben Fluten auch manches Geröll mit; aber es ist doch außerordentlich nützlich und dankenswert, daß uns im II. Teil unsres Sammelbandes aus der Feder des Herrn Levy von Halle eine umfassende und eingehende Darstellung der dortigen Bewegung geboten wird. Auch die Arbeiten der Herren Jollos über Rußland und Fränkel über Dänemark bieten viel Interessantes und seither nicht Bekanntes. Vor allem aber muß ich die Abhandlung des Herrn Claudio Jannet über die französischen Kartelle hervorheben, welche in ihrer unbefangen würdigenden und eindringenden Weise die wissenschaftliche Diskussion über den Gegenstand bedeutend zu fördern geeignet ist. Ich darf annehmen, dem allgemeinen Empfinden dieser Versammlung Ausdruck zu verleihen, indem ich meine Freude darüber ausspreche, daß der hervorragende französische Fachgenosse sich hier auf dem Boden gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit mit uns vereinigt hat. Wir haben den Dank, den wir ihm schulden, aber auch auf die übrigen Mitarbeiter auszudehnen, die des Auslandes sowohl als die des Inlandes, und unter letzteren besonders auf die den Interessentenkreisen nahe Stehenden. Auf diese schon deshalb, weil sie sich von dem Mißtrauen ihrer Genossen einigermaßen frei gemacht und uns zugetraut haben, das, was sie uns mitteilen wollten, mit Verständnis zu würdigen.

Allerdings wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß im II. Teile unsres Sammelbandes ein anderer Geist weht als im ersten. Die Verfasser sind nationalökonomische Schriftsteller; sie verhalten sich entweder besonnen prüfend, wie Herr Jannet, oder entschieden ablehnend, wie Herr Jollos, oder ebenso entschieden zustimmend, wie Herr Fränkel, oder sie suchen endlich sich geschichtsphilosophisch mit der Sache abzufinden, wie Herr Levy von Halle. Auf alle Fälle suchen sie zu einem höheren, das Ganze überschauenden Standpunkt, zu einem Gesamturteil zu gelangen, während im I. Theile fast jeder Verfasser sich bemüht, uns zu beweisen, daß gerade für das von ihm behandelte Gewerbe die Kartellorganisation

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besonders passend, ja notwendig gewesen sei, und uns zu verstehen giebt, daß er über ihre weitere Anwendbarkeit und allgemeine Zweckmäßigkeit nichts gesagt haben wolle.

Da der Sammelband in der Hauptsache nur Rohmaterial für die heutigen Verhandlungen enthält, so hat der Ausschuß Sorge getragen, daß die Ergebnisse dieser Darstellungen in zwei gedruckt vorliegenden Referaten Ihnen schon vor 14 Tagen vorgelegt werden konnten: einem nationalökonomischen von Herrn Prof. Stieda und einem juristischen von Herrn Prof. Menzel. Dadurch ist die Aufgabe des einleitenden Berichts, den ich Ihnen zu erstatten die Ehre habe, wesentlich erleichtert und beschränkt. Ich darf mir nicht vorsetzen, den Gegenstand erschöpfen zu wollen; ich werde mich vielmehr damit begnügen dürfen, um die Zeit für die nachfolgende Debatte nicht allzu sehr zu verkürzen, die Hauptgesichtspunkte anzudeuten, welche bei der Beurteilung der Kartellfrage nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erörterung in Frage kommen. Bei der Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes muß ich von vornherein um Ihre Nachsicht bitten. Ein abschließendes Urteil scheint mir zur Zeit überhaupt unmöglich.

Fast alle Schriftsteller, welche die Erscheinung des raschen Umsichgreifens der Kartellbildung behandelt haben, stehen ausgesprochenermaßen unter dem Eindruck, sich einem welthistorischen Prozesse gegenüber zu befinden, der scheinbar plötzlich und mit elementarer Gewalt alle Kulturländer ergriffen hat und in seinem Verlaufe bestimmt erscheint, an die Stelle der seitherigen auf den freien Wettbewerb begründeten Wirtschaftsverfassung eine ganz neue großartig zusammenfassende Organisation zu setzen. Einer von ihnen (Dr. Schönlank) meint sogar genau den Geburtstag und Geburtsort der Kartelle angeben zu können. Der Geburtstag ist der 9. Mai 1873 und der Geburtsort ist die schöne, lustige Stadt, in der wir uns heute versammelt haben!

Unsere Verhandlungen über die Kartellfrage hätten darnach in der That auf keinen besseren Ort verlegt werden können. Wir befänden uns so zu sagen auf klassischem Boden, in der Vaterstadt des Kartells, und es hätte dieses fröhlich gedeihende Wiener Kindl jetzt gerade das 21. Lebensjahr, das Alter der Großjährigkeit, erreicht.

Leider aber hält diese Auffassung eine strenge historische Prüfung nicht aus. Die ersten Kartelle sind lange vor dem Wiener Krach entstanden. Schon in den dreißiger und vierziger Jahren finden wir, wie Jannet nachweist, sehr ausgebildete industrielle und kommerzielle Kartelle in Frankreich. Ich nenne nur das Kartell der Sodafabrikanten von 1838 und den Verband der Kohlenzechen im Loirebecken von 1842 — beide mit Produktions-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beschränkung und gemeinsamen Verkaufsstellen, der letztere sogar mit ausgesprochener Trustform. Schon damals war ein Plan im Werke, nach welchem das ganze französische Konsumtionsgebiet unter die Grubenverbände der verschiedenen Kohlenbassins zur alleinigen Ausbeutung verteilt werden sollte.

Aber diese ersten Versuche hielten nicht Stand, weil sie nicht den Schutz der Gerichte fanden und wahrscheinlich auch, weil bei dem nun folgenden raschen Aufschwung des Eisenbahnzeitalters die Unternehmer auch bei individualistischem Sonderbetrieb gute Geschäfte machten.

In den sechziger Jahren regt sich eine zweite Kartellbewegung. 1862 besteht bereits das Kölner Weißblechkartell, 1863 entsteht das französische Salinenkartell und die Vereinigung der englischen Jodfabrikanten, 1864 die deutsche Schienenvereinigung, und die Anfänge des deutschen Salinenkartells gehen bis in das Jahr 1868, die des Kalisyndikats in das Jahr 1870 zurück.

Auch in den folgenden Jahren des großen „wirtschaftlichen Aufschwungs" setzt sich diese Bewegung fort, namentlich auf dem Gebiete der deutschen Eisenindustrie. Die großen Werke suchten auf diesem Wege eine bessere Ausnutzung der günstigen Konjunktur zu ermöglichen. Aber in der Zeit unmittelbar nach dem großen Krach wird es auffallend still auf diesem Gebiete. Wenigstens habe ich trotz aufmerksamen Suchens nicht mehr als zwei oder drei Beispiele aus den Jahren 1874—77 finden können. Vielleicht liegt das an meiner unvollkommenen Kenntnis der Dinge; ich bin besserer Belehrung gern zugänglich. Das aber darf ich ohne die Befürchtung, Widerspruch zu finden, hier hervorheben, daß die Kartellfrage in der Zeit der großen Schutzzollbewegung in Deutschland und Österreich, also 1878—79, noch eine außerordentlich geringe Rolle spielt. Die wenigen damals bekannten Beispiele galten als Ausnahmen; ja in der Argumentation zu Gunsten der Schutzzölle wurde damals unzählige Male wiederholt, daß die einheimische Industrie nur gegen die fremde Konkurrenz geschützt werden solle, daß aber eine lebhafte innere Konkurrenz bestehen bleiben würde und daß darum eine Verteuerung im Betrage der Zollerhöhungen nirgends zu erwarten sei. In Frankreich stellte sogar neuerdings noch ein Ackerbauminister den Satz auf, daß der Schutzzoll gerade den Zweck verfolge, die Konsumenten gegen die Ausbeutung durch Kartelle zu schützen.

Erst als die Schutzzollpolitik nach einander fast alle europäischen Staaten sich unterworfeu hatte, in den achtziger Jahren und hauptsächlich in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, kommt der Satz auf, den die Herren Caro und Wittgenstein uns so eindringlich zu Gemüte führen, der Staat, welcher einer Industrie Zollschutz gewähre, müsse sich freuen, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es ihr gelinge, den Zoll in vollem Maße auszunützen. Und nun sehen wir die Kartellbewegung, wie eine Windsbraut über die ganze Großindustrie dahinfahren; wir sehen, wie sie den Handel, das Versicherungs- und Transportwesen ergreift und selbst auf das Gebiet der persönlichen Dienstleistungen sich erstreckt. Im Jahre 1887 zählt die „Industrie" im Deutschen Reiche bereits 70 Kartelle, 1888: 75, 1889: 106, 1890: 137. Neuere Zahlen stehen mir nicht zu Gebote; sie sind auch gar nicht zu beschaffen. Denn neben den großen nationalen und internationalen Kartellen giebt es eine Unmenge von mehr oder weniger lokalen und landschaftlichen, die sich der weiteren Öffentlichkeit entziehen, ich erinnere nur an die zahlreichen lokalen Ziegelei- und Brauereikartelle.

Meine Herren! Sie werden mich hoffentlich nicht im Verdacht haben, daß ich dem verbreiteten Irrtum huldige, ohne die Schutzzölle hätten wir die Kartelle nicht. Ein Blick auf England kann von der Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugen. Das aber glaube ich behaupten zu dürfen: ohne die Rückkehr zur scharfen schutzzöllnerischen Repression würde in Deutschland und Österreich und wohl auch anderwärts die Kartellbewegung nicht so intensiv, nicht so durchgreifend aufgetreten sein. Ich halte das aber, wie ich gleich bemerken will, nicht für eine nachteilige Wirkung der Schutzzölle, sondern für einen Vorteil derselben. Denn von Vorteil ist alles das, was vorhandene und in der Stille wirkende Entwicklungstendenzen unsrer Volkswirtschaft zur Entfaltung bringt und sie zwingt, jedermann sichtbar und greifbar hervorzutreten.

In den Schutzzollbewegungen von 1878—79 sind unsre großen Industriellen einander näher getreten; die Fachvereine, in welchen sich viele Gewerbezweige zu technisch-wirtschaftlichen Zwecken bereits vorher zusammengethan hatten, gewannen jetzt den Charakter energischer Interessenvertretungen; sie fingen an, die Ministerialbureaux, die Parlamentshäuser zu belagern, die einzelnen Abgeordneten, die Presse zu bearbeiten. Und als nach heißem Kampfe der Sieg errungen war, da sind sie nicht wieder auseinander gegangen, sondern der erste Erfolg hat die Lust nach weiteren Erfolgen geweckt. Die fachgewerbliche Organisation hat in dem Maße immer weitere Branchen ergriffen, als der Staat in wirtschaftlichen und socialen Dingen das laisser faire aufgab und zu einer positiven gesetzgeberischen Thätigkeit überging. Was noch nicht organisiert war, organisierte sich jetzt, gründete Fachzeitschriften, errichtete ein Bureau mit einem ständigen Verbandssekretär. Als mitwirkende Momente, die ich nicht unterschätzen möchte, kommen hinzu: die Zwangsgenossenschaften der staatlichen Arbeiterversicherung, die gemeinsame sociale Kampfstellung gegenüber der Arbeiterbewegung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

manchmal auch specielle Steuerinteressen, Frachtinteressen, Versicherungsinteressen — alles Dinge, die ein zeitweiliges Zusammenarbeiten und festes Zusammenhalten den Unternehmern des gleichen Faches nützlich erscheinen ließen.

Dieselben Leute, welche hier Schulter an Schulter gemeinsame Interessen vertraten, konnten nicht im geschäftlichen Leben sich auf die Dauer bis aufs Blut bekämpfen. Der Schutzzoll hatte in vielen Industriezweigen nicht die erwartete Preissteigerung hervorgebracht; denn er ist kein Heilmittel gegen nationale Überproduktion. Wo aber eine solche in einer Branche vorhanden war, da blieb bei Aufrechterhaltung der seitherigen inneren Konkurrenz keine andere Hoffnung, als durch fortgesetztes Unterbieten die schwächeren Mitbewerber kampfunfähig zu machen, um die Kriegskosten dann von den Konsumenten durch monopolistische Preisgestaltung wieder einzubringen. Wo die einander bekämpfenden Kräfte annähernd gleich stark waren, drohte die Gefahr eines vieljährigen Krieges, der alle bis zur Erschöpfung schwächen mußte.

Was ist natürlicher, als daß man auf den Gedanken kam, Waffenstillstand zu schließen auf Grund des status quo, d. h. unter der Bedingung, daß jeder vom nationalen Absatzterrain behalte, was er zur Zeit inne habe, und darauf verzichte, dem Gegner weiteres Gebiet abzugewinnen. Dies aber war nur möglich durch eine allgemeine Kontingentierung der Produktion für den nationalen Markt und durch gemeinsame Preisfestsetzung. Aus den früheren Gegnern werden allmählich Verbündete, die bald immer enger zusammenwachsen, bis schließlich ein ganzer Zweig der Großproduktion, wenigstens für den Vertrieb der Ware wie eine große Unternehmung geleitet wird.

Die einzelnen Stadien dieses Verschmelzungsprozesses sind in unserem Sammelbande und den gedruckten Referaten mehrfach geschildert worden. Die Theoretiker unterscheiden darnach fünf oder sechs verschiedene Arten von Kartellen. Man könnte die Zahl leicht vermehren. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein Mittel gewöhnlich nicht ausreicht, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Die bloße Festsetzung eines Verbandspreises und die bloße Kontingentierung der Produktion hat sich nirgends bewährt; besser schon gelingt die regionale Verteilung des Absatzgebietes, vorausgesetzt, daß die Lage der Betriebsstätten sie gestattet. Gewöhnlich aber müssen zwei dieser Mittel kombiniert werden; oft ist noch ein drittes hinzuzufügen: die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufs- oder einer Abrechnungsstelle, durch welche die Gewinne der beteiligten Unternehmungen gegen einander ausgeglichen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Kartellierung gelingt natürlich um so leichter, je konzentrierter bereits ein Erwerbszweig ist, je geringer die Größenunterschiede unter den Betrieben sind, je mehr sich die Produktion auf wenige qualitativ feststehende Warensorten beschränkt. Aber sie scheint doch auch nicht unmöglich bei einer größeren Zahl von Betrieben, und die Menge der Warensorten und Qualitäten läßt sich erfahrungsgemäß durch Vertrag auf wenige einfache Typen reduzieren. Ja ich möchte behaupten, daß diese Reduktion sich von selbst in dem Maße vollzieht, als der maschinelle Großbetrieb zunimmt, daß also auch in diesem Maße die einzelnen Industrien immer kartellfähiger werden.

Man faßt den Begriff des Kartells gewiß viel zu eng, wenn man ihn auf das Gebiet der Produktion beschränkt. Die viel genannten Konventionen der Milch- und Eierhändler, der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften, der Banken und der Versicherungs-Gesellschaften, der Theaterdirektoren, der Ärzte und Rechtsanwälte fallen ebenfalls in die Kategorie der Kartelle. Auch sie sehen sich genötigt, ihre Preisverabredungen durch andere Maßregeln zu stützen, indem sie entweder das Unternehmungskapital kontingentieren (Dampfschiffahrts-Gesellschaften) oder ihre Kundenkreise teilen (Versicherungs-Gesellschaften) oder über das festgesetzte Kontingent hinaus erzielte Gewinne gegenseitig ausgleichen (Eisenbahnen). Nur die Spekulationsringe nehme ich aus; aber auch sie nähern sich in dem Maße den Kartellen, als sie an Kapitalstärke gewinnen, wie das Kupfersyndikat beweist, welches durch Verträge mit den Produzenten die ganze Marktzufuhr auf die Dauer in seine Hände zu bringen suchte.

Ich möchte darum jede vertragsmäßige Vereinigung[1] von selbständigen Unternehmungen zu den Kartellen rechnen, welche den Zweck verfolgt, durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit zu erzielen.

Man hat die in so vieler Hinsicht neue und eigenartige Erscheinung der Kartelle in bekannte Vorstellungskreise einzuordnen versucht. Man hat sie mit den alten Kaufmannsgilden, den Handwerkerzünften verglichen. Von den Kaufmannsgilden gestehe ich nicht genug zu wissen, um zu entscheiden, ob der Vergleich zutrifft. Die Zünfte aber glaube ich hinreichend zu kennen, um sagen zu dürfen, daß sie in den Grundbedingungen ihrer

[1] Die Vertragsmäßigkeit scheint mir ein wesentliches Merkmal des Kartells, wie schon die sprachliche Herleitung des Wortes andeutet. Dasselbe kommt vom mittellateinischen cartellus, Diminutiv von carta, charta = Papier, Schriftstück; französisch cartel, Staatsvertrag.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Existenz himmelweit verschieden sind von den Kartellen. In den Zünften herrscht durchaus das persönliche Element; sie sind Vereinigungen der selbständigen Arbeiter des gleichen Berufs. In den Kartellen schwindet das persönliche Element bis zu dem Maße, daß manche dieser Vereinigungen als Bedingung des Beitritts die Umwandlung der Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft aufstellen. Sie sind Vereinigungen kapitalistischer Betriebe des gleichen Geschäftszweiges. In einer Zunft gilt jeder, was er kann, und nimmt darnach an den Vorteilen der Gemeinschaft teil; im Kartell gilt jeder, was er hat, und dem entsprechend verteilt sich auch der Monopolgewinn pro rata des investierten Kapitals. In den Zünften waltet das Princip der Brüderlichkeit und des freiwilligen solidarischen Einstehens für einander; in den Kartellen gilt das Recht des Stärkeren, und das Einstehen für einander gründet sich auf das Princip des Solawechsels.

Allerdings, ein Grundsatz der Zunftorganisation scheint in den Kartellen wieder neu aufgelebt zu sein: ihre Ausschließlichkeit. Wie die Zunft den Störer, so verfolgt das Kartell den outsider und vernichtet ihn um so sicherer, je schwächer er ist. Und noch ein anderes Princip der Zünfte ist in den Kartellen wieder auferstanden. Es ist das der Satz, daß sich ein Genosse auf seinem Gewerbe so gut solle nähren können wie der andere. Aber Genosse ist in der Zunft, wer das Gewerbe mit eigener Hand betreibt, beim Kartell, wer eine bedeutende Kapitalkraft in die Wagschale werfen kann, dort der Schwache, hier der Starke. Die Devise ist: wer da hat, dem wird gegeben, und wer nichts hat, der kann nach dem Heine'schen Worte „sich begraben lassen"; er hat kein Recht zu leben.

Will man deshalb durchaus eine historische Analogie für die Kartelle, so greife man doch lieber zu der (jüngeren) Markgenossenschaft, in welcher jeder nach Maßgabe seines Sonderbesitzes an Grund und Boden und seines Viehstandes am Genuß der Allmende teilnahm.

Wenden wir uns nun noch zu einer kurzen wirtschafts- und socialpolitischen Beurteilung der Kartelle, so wird diese verschieden lauten müssen, je nachdem man in den Kartellen dauernde Organisationen der Volkswirtschaft oder bloße Übergangsgebilde erblickt, welche später vollkommeneren Gestaltungen Platz machen werden. Bekanntlich ist die letztere Ansicht weit verbreitet. Die Vertreter derselben fassen die Rolle, welche den Kartellen im Entwicklungsplane der Gesellschaft zugeteilt ist, verschieden auf, je nachdem sie mehr socialdemokratische oder mehr staatssocialistische Neigungen haben. Die Socialdemokraten sehen in ihnen die apokalyptischen Reiter, welche beim Untergang des sündigen kapitalistischen Babel erscheinen und die Expropriation der Expropriateurs durch das sociale Zukunftsreich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einleiten; die Staatssocialisten erblicken in ihnen die Drillmeister, welche die Produktion einheitlich organisieren und für die spätere Beamtenverwaltung vorbereiten, ähnlich wie die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Verkehrswesens das Staatsbahn- und Staatstelegraphenwesen vorbereitet haben.

Organisationen von einiger Dauer erkennen in den Kartellen nur die Bewunderer der englischen Gewerkvereinsideen, namentlich Herr Professor Brentano. Ihm scheint das Wesentliche bei der neuen Ordnung der Dinge darin zu liegen, daß sie zwei Grundbedingungen der seitherigen Organisation der Volkswirtschaft festhält, ohne welche jede Umgestaltung unsres Wirtschaftslebens sich als utopisch erweisen müsse: 1. das Selbstinteresse der Produzenten und ihr Wirtschaften für eigenen Gewinn und Verlust und 2. die Verflechtung der heutigen Industrie in die Weltwirtschaft. Auf der einen Seite werde die Produktion nicht besoldeten Beamten anvertraut und behalte in der Differenz zwischen Kartellpreisen und Produktionskosten einen Antrieb zu technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen; auf der anderen Seite bleibe die Möglichkeit, unsre auf die Ausfuhr angewiesene Bevölkerung zu ernähren, und es schwinde ein Hindernis zu energischer Hebung der Lage unsrer Arbeiter. Die Ausbildung einer wirksamen Arbeiterschutzgesetzgebung und die Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrags durch Schiedsgerichte und Einigungsämter werde um so unvermeidlicher, je mehr die Kartelle überhandnehmen.

Diese Auffassung hat ja gewiß manches Bestechende; aber sie stimmt, wie mir scheint, doch nicht überall mit den Thatsachen überein. Mit der Wahrung des individuellen Selbstinteresses ist es doch überall da recht schlecht bestellt, wo ein Kartell schon heute aus lauter Aktiengesellschaften besteht, und die Beamtenverwaltung steht hier in voller Blüte. Es scheint fast, als läge etwas im Wesen der Kartelle, das starke Individualitäten ausschließt. Denn wo solche sind, da wollen sie sich auch auswirken, da wollen sie zu besonderer Geltung gelangen, und das verträgt die Organisation des Kartells nicht. Sie fordert Unterordnung, Beugung des persönlichen Beliebens unter den Gesamtzweck. Und darum die schon erwähnte Forderung, welche freilich bis jetzt nur vereinzelt aufzutreten scheint, daß die Einzelunternehmung beim Eintritt sich in eine Aktiengesellschaft verwandle.

Ob sodann bei einer längeren Dauer der Kartellorganisation der bescheidene Spielraum, welchen die Differenz zwischen Grundpreis und Produktionskosten dem Selbstinteresse läßt, ausreichen würde, um einen steten technischen und wirtschaftlichen Fortschritt unsrer Industrie zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

garantieren, scheint mir doch recht fraglich. Die Zünfte hatten, in den letzten Jahrhunderten wenigstens, denselben Spielraum, und doch wie ist unter ihrer Verfassung das Gewerbe technisch verknöchert und wirtschaftlich verkümmert! Bei den meisten Kartellen ist die Zeit ihres Bestehens noch zu kurz, als daß über diesen Punkt Erfahrungen vorliegen könnten. Doch erinnere ich mich, gelesen zu haben, wie schon Ende der siebziger Jahre geklagt wurde[1], daß das deutsche Weißblechkartell dadurch die Kleinindustrie empfindlich schädige, daß es schlechtere Ware liefere, als das Ausland. Vielleicht ist das aber inzwischen besser geworden; ich weiß es nicht.

Was ferner die Aufrechterhaltung des Exports betrifft, so erfolgt sie bekanntlich auf Kosten der einheimischen Konsumenten. Um auf dem Weltmarkt die fremde Konkurrenz unterbieten zu können, stellen unter dem Schutze der Zölle die Kartelle die Inlandspreise so hoch, daß die Generalkosten der Unternehmung durch sie allein gedeckt werden. Die ausgeführten Produkte sollen nur noch den Mehraufwand an Rohmaterial und Löhnen zu tragen haben, den ihre Herstellung speciell erforderlich machte. So argumentieren wenigstens die Vorstände der Kartelle, und Brentano schließt sich ihnen an.

Privatwirtschaftlich mag das auch ganz richtig gedacht sein; volkswirtschaftlich zutreffend ist es sicher nicht. Volkswirtschaftlich betrachtet, kosten uns die exportierten Produkte genau so viel, wie die selbst konsumierten. Und wie verträgt es sich mit den Pflichten unsrer Industriellen gegen das Vaterland, daß sie einen Nachbarstaat in den Stand setzen, billiger eine Eisenbahn zu bauen oder zu betreiben, die darum unsren Bahnen für den Durchgangsverkehr eine überlegene Konkurrenz bereitet, daß sie fremden Nationen billigeres Kriegsmaterial, billigere Halbfabrikate für ihre Exportindustrien liefern, billigere Maschinen für ihre Landwirtschaft, deren Produkte uns überschwemmen? Das ist ein unerträglicher, unhaltbarer Zustand, über welchen jener Finanzminister das richtige Wort gesprochen hat, welcher ein Industriekartell dahin beschied: „Die Regierung sieht ihre Aufgabe im Schutze der inneren Produktion zur Versorgung des eigenen Marktes, nicht aber in der Lieferung billiger Ware an ausländische Konsumenten auf Kosten der einheimischen und des Fiskus". Um unliebsamen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß es sich um den russischen Finanzminister handelt.

Was endlich die Hebung der Arbeiterklasse betrifft, so scheint ja allerdings eine Folge der Kartelle außer Zweifel zu stehen: sie bewirken

[1] Vergl. K. Pütz, Warum muß insbesondere der unbefangene Fachmann gegen Eisenzölle stimmen? Gießen 1879, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine größere Gleichmäßigkeit der Arbeitsverwendung und garantieren einigermaßen eine dauernde Beschäftigung. Aber die nächste Folge der meist unvermeidlichen Produktionsbeschränkung ist doch immer die Entlassung von Arbeitern, also die Vermehrung der industriellen Reservearmee. Und für den Rest kommt doch auch der Vorteil gleichmäßiger Beschäftigung nur bei denjenigen Betrieben voll zur Geltung, welche ausschließlich für den internen Absatz produzieren. Die Exportindustrien bleiben nach wie vor den Konjunkturen des Weltmarktes unterworfen, und was diese zu bedeuten haben, zeigt unser Bericht über das Kartell der bayerischen Spiegelglasfabriken, welche über ihre Arbeiter in bestimmten Fristen längere Arbeitslosigkeit verhängen und schon im zweiten Semester 1893 die versprochenen Entschädigungen nicht mehr zahlen konnten.

Eins will ich Herrn Brentano gern zugeben. Die Möglichkeit einer durchgreifenden Verbesserung der Lage der Arbeiter ist bei kartellierten Betrieben in höherem Maße vorhanden als bei nicht kartellierten. Aber sie muß auch ihnen durch die Gesetzgebung oder durch umfassende Arbeiterkoalitionen abgezwungen werden. Daß freiwillig eine kartellierte Industrie die Arbeiter ihrem Monopolgewinne entsprechend aufgebessert habe, davon weiß keiner unsrer Berichterstatter zu melden. Im Gegenteil! Ich erinnere nur an das, was Dr. Fränkel[1] aus Dänemark erzählt.

Als ernste, besonnene Männer wollen wir uns keinen Illusionen hingeben. Die nächste Folge der Kartellbildung ist immer und überall eine gewaltige Stärkung der Unternehmer im Kampfe um die Arbeitsbedingungen. In einer kartellierten Industrie steht das gesamte Unternehmertum wie eine einzige willensstarke Person den Arbeitern gegenüber; diese letzteren können außerhalb des Kartells keine Beschäftigung mehr finden. Eine solche Macht ist zu groß, um nicht mißbraucht zu werden, und dieser Gesichtspunkt wird das Verhalten des Staates zu den Kartellen wesentlich mitbestimmen müssen.

Aber noch in einer anderen Hinsicht werden unsre socialen Zustände verschlechtert. Nur ganz große Kapitalisten werden künftig es noch wagen können, auf dem Produktionsgebiete einer kartellierten Industrie von vorgeschrittener Organisation sich selbständig zu etablieren. Der talentvolle Techniker mit geringem Kapital hat keine Aussicht mehr auf Selbständigkeit; ihm bleibt besten Falls keine andere Wahl als eine Beamtenstellung im Dienste des Großkapitals.

Vom Konsumenten darf ich kaum noch reden. Der moderne Wirt-

[1] S. 85*, 88* f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftspolitiker, welcher auf der Höhe seiner Zeit steht, kennt nur noch notleidende Produzenten und nichts weiter. Aber selbst auf die Gefahr hin, veralteter Ansichten beschuldigt zu werden, kann ich doch nicht verschweigen, daß jede Kartellbildung auf Kosten jenes Prügelknaben der heutigen Wirtschaftspolitik sich vollzieht: des Konsumenten. Entweder tritt eine unmittelbare Preissteigerung der von den kartellierten Unternehmungen erzeugten Produkte ein, oder die Preise werden gehindert, entsprechend eingetretenen Kostenersparungen zu fallen. Wir brauchen uns bei diesem Punkte nicht aufzuhalten. Die Berichterstatter unseres Sammelbandes sind darin sehr offen. Sie nehmen es als das gute Recht der Kartelle in Anspruch, „jene höchsten Preise zu erreichen, die nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz und der Zölle zu erlangen sind[1]".

Wir wollen es darum furchtlos und rücksichtslos aussprechen: das Endziel und Endergebnis der Kartellbildung ist eine Benachteiligung der Schwächern, der Konsumenten und der Arbeiter, zu Gunsten der Stärkeren, der Kapitalisten. Mag man die von den Kartellen erhoffte größere Stetigkeit des Geschäftsganges, die Beseitigung der Überproduktion, der Kapitalverwüstung infolge planloser Unternehmungen als allgemeine volkswirtschaftliche Vorteile noch so hoch stellen, man darf darüber nicht vergessen, daß es lediglich das Erwerbskapital ist, welches zu seinen Gunsten und ohne Rücksicht auf die Interessen aller anderen die Bedingungen seiner Erhaltung und Vermehrung ändert, indem es die Gefahren, die es bei der seitherigen Wirtschaftsordnung bedrohten, auf eigene Hand zu beseitigen, die Höhe seines Profits selber zu bestimmen unternimmt.

Daran kann kein Zweifel sein: das Kapital gewinnt in der Industrie in dem Maße eine größere Sicherheit der Anlage, als die Kartelle sich konsolidieren, als die Risiken der verschiedenen Unternehmungen gegen einander ausgeglichen werden. Die Dividenden der Aktiengesellschaften werden gleichmäßiger; sie nähern sich an dieser Stelle dem Zins der Staatspapiere und Pfandbriefe. Nur daß sie vor letzteren eine starke Quote Prioritätsrente enthalten, die aus dem Alleinbesitz der Rentenquelle entspringt. Diejenigen, welche den Unternehmergewinn aus dem Kapitalrisiko des Unternehmers ableiten, müßten daraus eigentlich den Schluß ziehen, daß damit diese ganze Einkommenskategorie hinfällig würde, indem das Unternehmungskapital keiner wesentlich andern Gefahr mehr unterworfen bliebe, als das gewöhnliche Leihkapital.

Vorläufig scheint freilich die Börse noch nicht überall dieser Ansicht

---

[1] Wittgenstein, S. 40*; vergl. Reuter, S. 171, Caro, S. 51 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu sein. Sie begrüßt zwar meist einen Kartellabschluß mit einer Kurssteigerung der betreffenden Industriepapiere; aber die Kurse werden darum auf die Dauer nicht viel gleichmäßiger. Ja der Amerikaner Jenks hat in einem soeben erschienenen Aufsatz[1] nachgewiesen, daß die Aktien des Whiskey- und Zucker-Trusts in den letzten sechs Jahren fast von Monat zu Monat den stärksten Schwankungen unterlegen haben. Dieselben bewegten sich beim Zucker-Trust zwischen 55 und 126, beim Whiskey-Trust zwischen 18 und 66.

Die Börse ist klug. Sie sieht — wenigstens in Amerika — die durch die Kartellorganisation geschaffenen Zustände offenbar nicht als dauernd an. Sie findet vielmehr in den kurzen Fristen, auf welche die meisten Kartellverträge lauten, ein neues, sehr ausgiebiges Spekulationsmoment. Und sie hat, wie mir scheinen will, ein Recht dazu.

Wenn wir die in unserm Sammelband abgedruckten Kartellverträge durchlesen, so überrascht uns nichts mehr, als die Geschicklichkeit, mit der sie unter den verwickeltsten Verhältnissen der verschiedenen Bedeutung der beteiligten Unternehmungen gerecht zu werden wissen, und die Klugheit, mit der sie dem Erbfeind des individuellen Selbstinteresses jeden Schlupfwinkel verbauen. Daraus entstehen außerordentlich kühne, aber auch unendlich komplizierte Gesellschaftsgebilde, und wir bewundern die Fülle des Organisationstalents, das unsere Großindustrie zur Reife gebracht hat. Aber wir fragen uns doch vielleicht im Stillen: wie wird das marschieren? Wird es einen starken Stoß aushalten können? Und vielleicht regt sich auch leise der Gedanke: welch' fette Weide für Advokaten, wenn die einmal uneinig werden!

Und nun bedenken Sie, daß die Kartellbildung in einem Produktionszweig immer neue Kartelle nach sich zieht: in der Halbfabrikation, in der Rohproduktion, in den konnexen Nebengewerben. Alle diese Vereinigungen können nicht isoliert bleiben; die verbündeten Mächte treten mit einander in Verhandlungen; sie schließen Verträge, bilden neue Verbände mit sehr verschieden abgestuften Anteilsrechten. Es entsteht ein wahrer Rattenkönig von Kartellen. Alle Hochachtung vor den Männern, die solche „Ausgleiche" zustande bringen! Ich möchte sie als Kandidaten für Ministerposten in Staaten mit ähnlichen Verhältnissen empfehlen. Aber ich lasse mir nicht einreden, daß solche Gebilde von Dauer sein können, daß sich in der Industrie einmal ähnliche Rechtsverfilzungen herausbilden können, wie in der deutschen Landgemeinde vor den Gemeinheitsteilungen.

Das mobile Kapital verlangt Klarheit, glatte Rechnung, leichte Über-

[1] Political Science Quarterly, XI, S. 502 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tragbarkeit. Und schon jetzt können wir beobachten, wie sich in den Kartellen die Selbständigkeit der einzelnen Betriebe immer mehr abschwächt und schließlich alle zusammengeworfen werden in eine einzige große Aktienunternehmung, das französische Omnium, die amerikanische Treuhänderschaft. Unmerklich haben sich in unsern Sammelband bereits einige Vereinigungen dieser Art eingeschlichen. Der Berichterstatter einer andern gesteht beiläufig ein, daß man sich kartelliert habe, um nicht „gegründet" zu werden. Ein Dritter zeigt, wie gerade die thatkräftigsten Teilnehmer eines Kartells sich während der Dauer desselben in eine Gesellschaft verschmelzen. Hier liegt, wie mir scheint, der Weg angedeutet, den die Dinge zunächst nehmen werden. Die Kartelle wären dann nur die Vorbereitung für die künftigen Riesenunternehmungen, von denen jede monopolistisch einen ganzen Produktionszweig beherrscht und nach und nach alle Stadien des Produktionsprozesses von der Erzeugung des Rohstoffs bis zum Vertrieb der fertigen Ware, ja bis zum Übergang der letzteren in den Konsum sich einverleibt. Sie wären der letzte Versuch des personifizierten einzelwirtschaftlichen Unternehmungskapitals, sich der Umschlingung durch das unpersönliche Riesenkapital der Börse zu erwehren und ein Stückchen Selbständigkeit zu retten dadurch, daß man ein anderes Stück aufgiebt.

Aber noch ein anderes Moment führt auf den Übergangscharakter der Kartelle und auf die unausbleibliche Notwendigkeit der völligen Verschmelzung der Einzelunternehmungen hin: das der Wirtschaftlichkeit. Es ist öfter darauf hingewiesen, wie sehr bereits die Kartelle mit gemeinsamer Verkaufsstelle dadurch an allgemeinen Unkosten sparen, daß sie die Zahl der Warensorten und Qualitäten vermindern, einheitliche Maße, dieselbe Numerierung einführen, kurz größere Einheitlichkeit in die Produktion bringen; ferner dadurch, daß sie unproduktive Zwischenpersonen im Handel ausstoßen, daß sie der Reklame, der eigenen Geschäftsreisenden nicht mehr bedürfen, daß sie einen Teil ihres kaufmännischen Bureaupersonals entlassen können. Diese Vorteile sollen so bedeutend sein, daß sie den Geschäften sofort ein höheres Erträgnis sichern würden, auch wenn sie ihr Monopol gar nicht zu einer Preissteigerung benutzten.

Aber die Kartellproduktion ist vergleichsweise doch immer noch eine sehr teure Produktion. Stellen Sie sich eine Industrie vor, wie sie uns Herr Wittgenstein schildert, in welcher die Produktionsfähigkeit den vorhandenen Bedarf um das Doppelte übersteigt. Wäre es hier nicht wirtschaftlicher, den überflüssigen Teil der Werke still zu stellen und die Produktionsfähigkeit der übrigen voll auszunützen? Und thatsächlich verfährt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so der amerikanische Trust. Bei uns aber werden alle Unternehmungen durch ein Kartell am Leben erhalten; jede produziert mit einem zu großen stehenden Kapital, hat dasselbe imstande zu halten, zu verzinsen, zu amortisieren u. s. w. Jede sucht besondere Produktionsvorteile, wie Patente u. dgl., festzuhalten; jede bedarf besonderer leitender Techniker, Musterzeichner u. s. w. Alles dies fällt bei der Zusammenziehung in eine einzige Unternehmung weg[1] und zugleich noch die umständlichen Abrechnungsmanipulationen, die Erneuerungsverhandlungen, die unvermeidlichen Spannungen und Reibungen der Kartelle. Ich möchte glauben, daß diese Vorteile der größeren Wirtschaftlichkeit so erheblich ins Gewicht fallen, daß eine gut organisierte einheitliche Unternehmung thatsächlich auf die Dauer jede Konkurrenz unmöglich machen würde, was bei den Kartellen, wie wir wissen, durchaus nicht immer der Fall ist.

Doch das sind Zukunftsperspektiven. Für den Augenblick wird es wichtiger sein, an das zu denken, was gegenüber den unleugbaren Gefahren der Kartellbewegung die Aufgabe unsrer Zeit sein kann.

Was soll geschehen? Ich gehe mit einiger Resignation an den Versuch, diese Frage zu beantworten. Denn im gegenwärtigen Stand der Kartellfrage, bei unsrer durchaus ungenügenden Kenntnis der gegebenen Zustände wird es sich nicht darum handeln können, das ausgeführte Programm einer durchgreifenden gesetzlichen Ordnung der Dinge zu entwerfen, sondern nur darum, Vorbereitungen zu treffen, welche die künftige Möglichkeit legislativen Einschreitens erst schaffen müssen.

Die Berechtigung des letzteren steht außer Zweifel. Unsre Industriellen müssen es aufgeben, zu glauben, die Bedingungen, unter denen sie Kartelle schließen, die Art, wie diese ihre Macht gebrauchen, sei ihre reine Privatangelegenheit. Eine Vereinigung, welche einen ganzen Zweig des nationalen Wirtschaftslebens monopolistisch beherrscht, welche durch ihr Bestehen den obersten Grundsatz unseres seitherigen Wirtschaftsrechts thatsächlich aufhebt, ist aus der Sphäre des Privaten herausgetreten und steht im Bereich des öffentlichen Interesses. Der Staat kann ihr gegenüber nicht gleichgültig, nicht unthätig bleiben. Er ist es niemals geblieben, wie Herr Professor Menzel zur rechten Zeit uns gezeigt hat.

Seien Sie unbesorgt, meine Herren; ich wünsche keine Auffrischung der alten Monopolverbote, keine plumpe amerikanische Trust-Gesetzgebung.

---

[1] Die Vereinigung der Pirmasenser Schuhfabriken schätzte allein die Minderausgabe für den Vertrieb der Fabrikate auf eine Million jährlich, die Zahl der einzuziehenden Aufseher- und Meisterstellen auf 250.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich halte den Umbildungsprozeß, der durch die Kartelle eingeleitet ist, für einen wohlthätigen und notwendigen, weil er eine Rückkehr bedeutet von der Produktionsanarchie zur Produktionsordnung, eine sociale und wirtschaftliche Disciplinierung der Gesellschaft für die höheren Kulturaufgaben, welche ihrer noch harren. Ich möchte diesen Heilungs- und Kräftigungsprozeß nicht gestört sehen und verwerfe darum mit Professor Menzel alle auf dem Gebiete des Privatrechts oder des Strafrechts liegenden Repressivmaßnahmen, die ja auch durch die seitherige Erfahrung als unwirksam erwiesen sind.

Aber auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts kann meiner Meinung nach nichts geschehen, ehe wir nicht die thatsächlichen Verhältnisse genau kennen. Wir bedürfen einer gründlichen und umfassenden Aufklärung, wie sie nur erlangt werden kann auf dem Wege der Enquete — allerdings nicht einer Enquete, wie solche seither bei uns veranstaltet worden sind, die sich hinter verschlossenen Thüren abspielt oder auf schriftlichem Wege, sondern einer Enquete nach englischem Muster mit öffentlichem und mündlichem Verfahren, mit Vernehmungszwang, mit Heranziehung nicht bloß der nächsten Interessenten, sondern auch des Handels, der Konsumenten, einer Enquete, die sich auf die ganze Geschäftsgebahrung der Kartelle, auf alle seither zu Tage getretenen Wirkungen derselben erstreckt. Da die Herren uns immer versichern, daß sie nur das Beste wollen, daß ihre Bestrebungen im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit liegen, so kann es ihnen nur lieb sein, das aller Welt offen legen und etwaige Vorurteile der öffentlichen Meinung beseitigen zu können.

Sodann halte ich es für unerläßlich, daß die Kartelle einer fortgesetzten staatlichen Aufsicht unterstellt werden. Sie müssen angehalten werden, ihre Statuten, Verträge, Geschäftsberichte u. dgl. einer noch zu schaffenden Verwaltungsstelle — nennen wir sie Kartellamt — einzureichen. Die erwähnten Aktenstücke erlangen erst durch diese Registrierung beim Kartellamt Rechtswirksamkeit. Verabredungen anderer Art sind rechtlich unwirksam. Die Eintragungen in das Kartellregister sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Obligatorische Veröffentlichung der Statuten u. s. w. halte ich mit Prof. Menzel zunächst nicht für zweckmäßig, möchte sie aber für den Fall ermöglicht wissen, daß das Kartellamt sie im Interesse Dritter für notwendig erachtet. Ich denke mir diese Behörde ebensowohl als Überwachungsbehörde wie als Beobachtungs- und Informationsstelle. In letzterer Hinsicht hätte sie alle auf das Kartellwesen bezüglichen Thatsachen zu sammeln und über diese, wie über ihre laufende Thätigkeit alljährlich an den Minister einen Bericht zu erstatten, der natürlich zu veröffentlichen wäre. Auf der anderen Seite dürfte es ihr aber auch nicht verwehrt sein,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unternehmungszweigen, welche den Abschluß eines Kartells beabsichtigen, als Auskunftsstelle zu dienen.

Man kann vielleicht noch ein Stückchen weiter gehen, indem man schon jetzt dem Kartellamt die Befugnis einräumt, Anträge auf Auflösung von Kartellen aus Gründen des öffentlichen Wohles zu stellen. Für gänzlich verfehlt aber würde ich es halten, Normativbedingungen für Kartelle vorzuschreiben, wie sie für Wirtschaftsgenossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen u. dgl. bestehen. Ich glaube, man muß hier der organisatorischen Schaffenslust und dem persönlichen Geschick der Beteiligten den freiesten Spielraum lassen, um für die außerordentlich verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Erwerbszweige die rechte Form finden zu können, und darf sie nicht durch Einzwängung in eine juristische Schablone lähmen.

Gegen unverhältnismäßige Preissteigerungen der Kartelle schon jetzt allgemeine Maßregeln zu ergreifen, halte ich für verfrüht, solange noch die Möglichkeit obwaltet, daß dieselben Konkurrenzunternehmungen hervorrufen. Diese Möglichkeit scheint aber im jetzigen Stadium der Dinge immer noch in ziemlich weitem Umfange vorzuliegen. Ich verweise auf das Kalisyndikat, bei welchem die Zahl der Werke sich von 1879—1888 von 4 auf 10 vermehrt hat. Bei Vereinigungen dagegen, die bis zu völliger Verschmelzung der Einzelunternehmungen in eine Aktiengesellschaft fortgeschritten sind, scheint mir diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden zu sein. Hier wäre zu erwägen, ob nicht solche Monopolgesellschaften zur Herabsetzung ihrer Preise gezwungen werden könnten, wenn ihre Dividenden einen gewissen nicht zu hoch gegriffenen Prozentsatz überstiegen. Sie werden mir allerdings entgegenhalten, daß bei den Eisenbahnen mit einer solchen Bestimmung schlechte Erfahrungen gemacht worden seien. Aber es ließen sich wohl gegen Mißbräuche Kautelen finden durch ein Gesetz, ähnlich dem schweizerischen Gesetze über das Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Das Drohen mit Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle halte ich für unwirksam. Die kartellierten Industrien legen, wie uns Herr Steinmann-Bucher versichert, überhaupt jetzt nicht mehr den Wert auf die Zölle wie früher, da sich viele ohne diese doch noch stark genug fühlen. Wo internationale Kartelle bestehen, spielen sie ohnehin kaum eine Rolle.

Eher ließe sich an weitere Anwendung des Mittels denken, welches der russische Finanzminister 1892/93 ergriff, als er gegen die hohen Preise des Zuckerkartells auf Staatsrechnung importierten Zucker in den Verkehr brachte, eine Maßregel, welche auf der Stelle wirkte und dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staate noch den Nebenvorteil eines erklecklichen Handelsgewinnes brachte. Ich bin gar nicht der Ansicht, daß der Staat solchen redlichen Gewinn verachten dürfe; aber nicht überall darf ein Finanzminister originelle Ideen so ungeschmälert ausführen, wie in Rußland.

Gegen Industrien, welche im Auslande billiger verkaufen als im Inlande, ist schwer anzukommen. Die Kartellbildung in den Industrieländern hat die Konkurrenz auf den fremden Absatzgebieten außerordentlich verschärft, und wo von jener Praxis bloß die Privatkonsumtion betroffen wird, bleibt zunächst fast nur die Hoffnung, daß dieser aufreibende Kampf der Nationen durch internationale Kartelle geschlichtet werde.

Der Staat dagegen hat, wo er von einer solchen differenziellen Behandlung finanziell geschädigt wird, es in der Hand, sich zu helfen, indem er für seinen eigenen Bedarf fiskalische Betriebe errichtet. Auf dem Gebiete des Eisenbahnbedarfs halte ich diesen Schritt in Deutschland für unausweichlich oder besser eine Verstaatlichung der Schienen-, Lokomotiven- und Waggonfabriken auf Grund eines Expropriationsgesetzes. Wenn der private Großindustrielle heute überall, wo er mit seinem Bedarf an bestimmten Produkten einen eigenen Betrieb beschäftigen kann, einen solchen auch errichtet, so kann im gleichen Falle diese Maßregel auch für den Staat nicht unwirtschaftlich sein.

Aber ich glaube, die Zeit der Verstaatlichung ist auch bereits für andere der Kartellierung verfallene Gebiete gekommen. Ich denke an die Ausbeutung unvermehrbarer Naturschätze, welche für die Sicherheit des Staates oder für die gesamte Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Ich billige durchaus den preußischen und braunschweigischen Gesetzentwurf über die Verstaatlichung der Kali-, bezw. Salzlager und bedaure nur, daß er nicht bis zu einer Expropriation der bestehenden Privatwerke vorgeschritten ist. Von den Kohlen gilt das gleiche.

Ich glaube damit angegeben zu haben, was für den Augenblick dringend und möglich ist; aber ich kann nicht schließen, ohne noch mit einem Worte der Arbeiterfrage zu gedenken. Es wird hier, wie ich schon vorhin dargelegt habe, großer Wachsamkeit der regierenden und gesetzgebenden Faktoren bedürfen, um eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter in den kartellierten Industrien zu verhüten; es wird große Weisheit und Energie erfordern, um die wohlthätigen Wirkungen der durch die Kartelle zu erhoffenden Konsolidierung der Produktion nicht bloß dem Kapital, sondern auch der arbeitenden Hand zu gute kommen zu lassen. Welche Maßnahmen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hier nötig sind, das ist in diesem Kreise oft erörtert worden. Aber ich würde glauben müssen, eine Pflicht versäumt zu haben, wenn ich nicht auch von dieser Stelle den Trägern der Kartellbewegung zugerufen hätte: Geben Sie sich nicht dem eitlen Wahne hin, daß Ihr Werk dauern, daß irgend eine Umgestaltung unserer Wirtschaftsverfassung Bestand haben werde, wenn sie nicht auch volles Genüge leistet den berechtigten Ansprüchen der arbeitenden Klassen!

Vorsitzender: Meine Herren! Ihr Beifall zeigt, wie sehr ich Ursache habe, im Namen des Vereins Herrn Professor Bücher für seinen lichtvollen und unparteischen Vortrag zu danken, und ich freue mich jetzt doppelt, daß wir ihn gleichsam genötigt haben, dieses Referat wider Willen zu übernehmen, da wir wahrscheinlich, wenn nun Vertreter der Kartelle reden, die günstigen Seiten derselben viel stärker betonen hören werden. Es ist also doppelt wichtig, daß von einer gelehrten Seite auch auf die Schattenseiten so richtig und unparteiisch aufmerksam gemacht wurde.

(Über Aufforderung des Vorsitzenden werden nun die Stimmzettel für die Ausschußwahlen abgegeben.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Referat

von

Direktor **E. Kockert** (Wien).

Meine Herren! Ich empfinde ganz tief die Ehre, die mir durch die Aufforderung zu Teil wurde, in diesem Vereine, sonach vor einem Forum auserlesener Fachleute zu sprechen, und ich danke vorher jenen Herren des Ausschusses, welche so liebenswürdig waren, ihre Wahl auf mich als einen bescheidenen Interpreten der in Frage stehenden Industrien und der in Verhandlung stehenden Kartellfrage überhaupt zu lenken. Ich bitte um Ihre gütige Nachsicht, da ich es absolut nicht gewohnt bin, vor einem größeren Publikum zu sprechen. Alle meine bisherigen Auseinandersetzungen erfolgten nur im engsten Kreise von Fachgenossen, es wurden also weder an die vollendete Form noch auch sonst größere Anforderungen gestellt.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, zu dem Verhandlungsgegenstande einen allgemeinen und generalisierenden Standpunkt nicht einzunehmen. Ich gestehe aufrichtig, daß, als die Aufforderung an mich gelangt war, zu dieser Frage hier zu sprechen, ich mich bemüht habe, mich in der freundlichst zur Verfügung gestellten Fachlitteratur zurechtzufinden und mir durch das gegenseitige Abwägen der darin niedergelegten Ansichten eine allgemeine und generalisierende Meinung über die Kartelle, über das Pro und Contra derselben zu bilden. Ich habe das aber bald aufgegeben. Ich habe bemerkt, daß die Ansichten über diesen Punkt so weit auseinandergehen, daß Leute, deren absolut ehrliche Überzeugung nnd deren absolut ehrliches und von persönlichen Interessen absolut unbeeinflußtes Suchen nach der Wahrheit zweifellos dasteht, mit derselben Überzeugung und mit demselben Eifer für die Kartelle eintreten, wie es auf der anderen Seite ebenso unbeeinflußte,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ehrliche und die Wahrheit suchende Männer giebt, die die Kartelle für eine Gefahr erklären und deren Bekämpfung, zum mindesten deren strenge Beaufsichtigung fordern.

Ich konnte aber bei diesem Studium die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es zwei Dinge sind, welche die Aufmerksamkeit besonders hervorrufen. Das eine ist der Umstand, daß die Kartelle sich denn doch auf einem so großen Kreise der Industrie treibenden Erde bilden, daß sie aus so ververschiedenen Ursachen heraus, zu so verschiedenen Zwecken, und mit so verschiedenen Mitteln geführt, sich bilden, daß man sonach denn doch weite, auf einen großen Bereich sich erstreckende Ursachen der Kartelle voraussetzen muß, und daß diese durchaus nicht immer oder vielleicht sogar in den seltensten Fällen ihre Wurzel und ihren Entstehungsgrund in dem gierigen Gewinn suchenden Streben Einzelner haben, sondern, daß sie naturnotwendig aus der Gestaltungsform der jetzigen Produktionsweise heraus fließende Erscheinungen sind. Wenn wir dieses letztere annehmen und wenn wir uns weiter einen Moment lang auf den Standpunkt stellen, daß die Kartelle Krankheitserscheinungen wären, dann erscheint es mir wahrhaftig logischer und zwingender, die die Kartelle verursachenden Krankheiten zu studieren und durch deren Beseitigung den Wegfall der Kartelle von selbst zu bewirken, als gegen die Kartelle, also die Folgen dieser Krankheit einzugreifen. Sind aber die Kartelle nicht eine Krankheitserscheinung, sind sie das naturnotwendige Ergebnis des Entwicklungsgangs, den die Industrie im allgemeinen genommen hat, dann erscheint mir das Eifern gegen dieselben als unnötig, dann sind auch die zu ihrer Hintanhaltung vorgeschlagenen Maßnahmen von vornherein aussichtslos, denn einen Naturprozeß hält man nicht auf, die Natur zwingt man bekanntlich nicht mit Hebeln und Schrauben.

Das wären beiläufig die allgemeinen Ansichten, die ich mir gebildet habe. Zu dem letzteren Punkte möchte ich erwähnen, daß ich die Ringe völlig außer acht lasse. Ein Ring an der Börse ist kaum etwas anderes als ein täglich an der Börse sich bildendes erfolgreiches Hausse-Konsortium für eine Ware, den höchstmöglichsten Preis zu erhalten und es ist ziemlich gleichgültig, ob die durch das Konsortium in Vertrieb gebrachte Ware ein Papier, der Ausdruck eines Industriewertes, oder das Produkt der Industrie ist. Was aber die Produktionskartelle betrifft, so geht meine Ansicht dahin, daß sie sich niemals bilden, wenn nicht vorher thatsächlich ein tiefer Niedergang der Industrie im Ertrage zu konstatiren war. Es kann nicht meine Sache sein, das an einzelnen konkreten Fällen nachzuweisen, aber ich bin überzeugt, daß es so ist, und wenn mit entsprechendem wissenschaftlichem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Material ausgerüstete Geister daran gehen werden, das Studium der Frage in dieser Richtung zu pflegen, so werden sie sicher die Überzeugung gewinnen, daß die Produktionskartelle nicht der Ausdruck einer übertriebenen Gewinnsucht, sondern stets bloß das Bestreben sind, sich vor dem Untergange zu retten.

Meine Herren, entweder Sie wollen überhaupt eine von dem privaten Kapital getriebene Industrie und finden, daß eine solche Industrie den allgemeinen Interessen zuträglich sei oder nicht. Im ersteren Falle müssen Sie der Industrie eine Existenzmöglichkeit lassen, so oder so. Sie müssen die Kuh, die Sie melken wollen, füttern oder zum mindesten, wenn sie sich ihr Futter auf ihre eigene Manier sucht, sie nicht gewaltsam daran verhindern.

Die Produktionskartelle ergeben sich immer aus dem folgenden ganz einfachen Vorgang. Wer immer mit der Maschine produziert, produziert viel billiger, wenn er viel produziert. In diesem von jedem Industriellen sofort erkannten Generalgrundsatz einer mit Maschinen getriebenen Industrie liegt auch die Gefahr der Überproduktion, wenn der betreffende Produktionszweig genug Kapital aufbringt, um die erforderlichen Investationen durchzuführen. Da wir aber infolge dessen die Überproduktion haben, so haben wir auch die schlechten Preise, und da eine im Gang befindliche Industrie gewissermaßen eine große rollende Kugel ist, die sich nicht augenblicklich aufhalten läßt, so werden die schlechten Preise fortgesetzt unterboten werden, weil man vor allem am Leben bleiben und nicht durch ein Stehenlassen sein Etablissement in eine beginnende Ruine verwandeln will. Hat man endlich die Verlustpreise, so geschieht zweierlei. Entweder die Kämpfe werden solange fortgesetzt, bis der schwächere Gegner auf dem Boden liegt und wenige starke übrig bleiben. Dann haben Sie das Kartell in seiner allerhärtesten und allerschlimmsten Form. Denn diese wenigen Übrigbleibenden werden sich sofort und unbarmherzig für die im Kampfe empfangenen Wunden Regreß holen. Ihre Organisation ist dann nicht mehr eine so komplizierte Sache, wie dies der Herr Vorredner für die Kartelle im allgemeinen vorausgesetzt hat, sondern sie geht sehr leicht von statten, und Sie haben als letztes Resultat des Kampfes eine ungeheure Menge von Werten, und die Kommassierung des produzierenden Kapitals in wenigen überkräftigen Händen, die sowohl im Einkauf, wie im Verkauf souverän gebieten. Ich werde in meinen weiteren Ausführungen Gelegenheit haben, Ihnen dieses Ergebnis an einem praktischen Beispiel vorzuführen.

Ich erkläre somit, daß ich nicht in der Lage bin, aus diesen bis jetzt vorgeführten allgemeinen Erwägungen zu den Kartellen einen allgemeinen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und generalisierenden Standpunkt einzunehmen. Ich behaupte: Ein jedes Kartell ist eine Individualität für sich und muß als eine solche geprüft und beurteilt werden. Es muß immer geprüft werden: Welche Interessengruppen werden durch das Kartell gefördert, mit welchen Mitteln werden die Interessen dieser Gruppen gewahrt und welche Summe von Belastung erfährt dadurch die Allgemeinheit? Überwiegen die geförderten Interessen die Belastung, so ist das Kartell nicht nur kein gemeingefährliches und schädliches Unternehmen, sondern ein nützliches und förderndes. Das Generalisieren würde hier sehr schwere und üble Folgen nach sich ziehen.

Ich befinde mich selbstverständlich ganz auf dem Boden des Herrn Professor Menzel, dessen verdienstvolle Arbeit heute bereits dankbar citiert worden ist, und ich erkläre heute sofort an dieser Stelle, daß ich für die von mir vertretene Zuckerindustrie ohne weiteres bereit bin, mich den dort gestellten Forderungen bezüglich einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Wenn Herr Professor Menzel verlangt, daß der Staat die Aufsicht über die Kartelle übernehmen soll, so hat er vollständig Recht; aber diese Aufsicht schließt in sich das Postulat, daß ein jedes einzelne Kartell geprüft und untersucht werde. Wenn ich nun diesen allgemeinen Standpunkt verlasse, so geschieht das aus folgender Erwägung. Ich bin weit davon entfernt, der wissenschaftlichen Forschung das Recht abzusprechen, aus dem Studium der Individualitäten zu den Gesetzen der Allgemeinheit zu gelangen, gleichwertiges zusammenzulegen und so ein System und eine Nomenklatur zu bilden. Ich greife dieses Recht nicht an. Aber ich meine folgendes:

Wenn der Naturforscher sagt: Diese und diese Kategorie der Tiere sind Säugetiere; unter ihnen sind Tiere, die so ausschauen, Huftiere, und unter den Huftieren ist eine ganz besondere Species, die so und so aussieht, die Species Esel und diese Esel sind im allgemeinen geeignet, Säcke zu tragen und sind sehr geduldige und langmütige Tiere, so hat der Naturforscher vollständig Recht. Ob aber der Esel, der in diesem Augenblick vor einer Mühle steht und beladen werden soll, wirklich ein langmütiges, geduldiges und zum Säcketragen geeignetes Tier ist oder nicht, vielmehr ein stutziges und untaugliches, das kann der Naturforscher nicht wissen,

(Heiterkeit.)

das weiß bloß der Müller, der mit dem Esel arbeitet.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Und aus diesem Grunde sage ich noch einmal: Ehe Sie ein Urteil schöpfen, schauen Sie sich nicht das Allgemeine an, begnügen Sie sich nicht mit allge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

meinen Deduktionen. Sie sind mitunter außerordentlich schlagend, in dem Momente aber, wo man sie auf das Individuum anwendet, außerordentlich wenig zutreffend. Studieren Sie jedes einzelne Individuum und dann — dann nehmen Sie Stellung dagegen! Denn ich bin weit davon entfernt, zu bestreiten, daß es Kartelle giebt, die einen so kleinen Interessenkreis fördern und dafür einen so großen Interessenkreis belasten, daß man im allgemeinen Interesse gegen sie vorzugehen das Recht hat.

Ich gehe nun daran, wenn es Sie, was ich hoffe, interessiert, Ihnen die Monographie eines bestandenen Kartells zu geben. Ich meine das jetzt leider in die Brüche gegangene, hoffentlich aber recht bald wieder restaurierte Kartell oder Kontingent der Zuckerfabriken Österreichs, welches durch 3 Jahre bestanden hat. Ich will hier gleich einfügen, daß dieses Kartell nicht auseinandergegangen ist, weil sich der Konsum dagegen aufgelehnt hat. Im Gegenteil! Ich versichere, daß das von uns konsumierende kaufmännische Publikum das Nichtbestehen des Kartells sehr übel empfindet und es lebhaft zurückwünscht. Also nicht an dem Widerstande des Konsums oder an einem inneren Konstruktionsfehler ist es zu Grunde gegangen, sondern ausschlaggebend waren auf einen ganz kleinen Kreis beschränkte Personalfragen, die hier zu erörtern nicht der Ort ist, die aber auch für die Natur des Falles absolut ohne Bedeutung sind.

Wir wollen nun zuerst den Interessenkreis betrachten, den die österreichische Zuckerfabrikation berührt, sodann wollen wir sehen, in welcher Weise dieser Interessenkreis dnrch die jetzige Lage der Industrie bedroht ist, und hierauf werden wir dadurch, daß wir die Führung des Kartells verfolgen, erkennen können, in welcher Weise dieser Interessenkreis geschützt worden ist und in welcher Weise dieser Schutz das Publikum belastet hat. Was den Interessenkreis betrifft, den die österreichische Zuckerindustrie berührt, so muß ich zur Klarstelluung mit einigen Zahlen lästig fallen, verspreche aber im vorhinein, daß ich mich darin auf das notwendigste beschränken werde.

In erster Linie ist die österreichische Landwirtschaft an der Zuckerindustrie interessiert, und aus diesem Grunde allein schon — glaube ich — erheischt diese Industrie eine ganz exceptionelle Beurteilung. Die österreichische Landwirtschaft hat im vorigen Jahre 350 400 Hektar Landes mit Rüben bebaut und darauf 65 643 000 Meter-Centner Rüben geerntet, welche zum Durchschnittspreise von 1 Gulden 20 Kreuzer an die Fabrikanten abgesetzt wurden; somit hat diese Industrie der Landwirtschaft einen Ertrag von 78 Millionen Gulden zugeführt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn Sie bedenken, daß eine Weizenernte von derselben Fläche bei gleich günstigem Ernteergebnis, abgesehen davon, daß eine so große Vermehrung der Weizenernte den Preis enorm drücken würde, bei den heutigen Weizenpreisen nur den halben Ertrag liefern würde, so hat die österreichische Landwirtschaft durch die Zuckerindustrie einen Mehrertrag von nahezu 40 Millionen Gulden gehabt. Das ist aber noch nicht alles. Durch die Zuckerindustrie bekommt die Landwirtschaft in den Schnitten ein außerordentliches gutes Futter zum größten Teil gratis, der Landwirt bekommt von den Fabriken Samen gratis, den er sonst teuer aus dem Auslande beziehen muß, und die Fabrikanten sind die stets willigen und billigen Geldgeber der Landwirte, insoferne als sie Millionen von Gulden als Vorschuß geben auf ein Produkt, welches noch nicht gepflanzt ist. Daß also die Vorteile enorme sind, daran ist gar nicht zu zweifeln. Es soll damit nicht behauptet werden, daß die österreichische Zuckerindustrie der Landwirtschaft diese Vorteile ohne jeden Zwang, aus rein freiwilligem Wohlwollen einräumt. Die Zuckerindustrie leidet nämlich ebenfalls an dem allgemeinen industriellen Leiden, sie produziert nur dann billig, wenn sie viel produziert. Sobald sie wenig produziert, werden die Produktionskosten derart teuer, daß sie einfach vom Weltmarkte zurücktreten muß, sie ist konkurrenzunfähig, und da schützt auch kein Schutzzoll mehr. Infolge dessen entsteht um jeden Hektar Boden, der mit Rüben bebaut werden kann, ein internationaler Konkurrenzkampf, und die Folge desselben ist ein Rübenpreis, der so hoch ist, daß er der Landwirtschaft zu unserem Vergnügen diese hohe Rente giebt.

Was die Arbeiter anbelangt, so hat die österreichische Zuckerindustrie — und ich spreche hier nur von den Arbeitern, welche direkt in den Etablissements beschäftigt sind, die indirekten lasse ich außer Acht — im v. J. den Arbeitern 30 Millionen Gulden bezahlt. Diese Ziffer ist an und für sich exorbitant. Was ihr aber ein ganz besonderes Gewicht giebt, ist der Umstand, daß diese Summe an die landwirtschaftlichen Arbeiter zu einer Zeit bezahlt wurde, wo dieselben anderweitig keine oder keine lohnende Beschäftigung mehr finden, nämlich während des Winters, und die notwendige Folge davon ist, daß die Arbeiterschaft jener Distrikte, in denen Zuckerindustrie getrieben wird, durch die hohen Industrialiöhne des Winters verwöhnt, auch im Sommer ihre Lohnanforderungrn in die Höhe setzt und sie glücklicherweise auch erhalten kann, weil der Rübenbau eine höhere Rente giebt. Ein weiterer Umstand, der nicht genug betont werden kann, ist der, daß infolge dieser Beschäftigung der ländlichen Arbeiter im Winter, das Zuströmen dieser arbeitsuchenden Bevölkerung vom flachen Lande nach den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Städten hintangehalten wird und daß infolge dessen ein Preisdruck auf die Arbeitslöhne in den Städten vermieden erscheint.

Ich möchte Sie nun jetzt schon auf eins aufmerksam machen. Wie stünde es, wenn durch eine fortgesetzte rücksichtslose Konkurrenz der Betriebe die Zuckererzeugung nicht mehr in 300 oder 250 über das ganze Land verteilten Erzeugungsstätten stattfände, sondern nach Vernichtung der schwachen nur 4 oder 6 kolossale Betriebe übrig geblieben wären?

Er hat dann aufgehört, dieser gleichsam wie ein fruchtbarer Landregen über weite Strecken herniederrieselnde Winterlohn. Statt dessen wird der Charakter der in der Zuckerindustrie beschäftigten Arbeiter als landwirtschaftliche Arbeiter ein vollkommen verwischter sein. Sie werden nicht mehr landwirtschaftliche Arbeiter sein, die ein kleines Häuschen, einen kleinen Garten, mindestens eine kleine Feldpachtung haben, sonach durchaus nicht besitzlose Proletarier sind. Sie werden sich in großen Ansiedelungen um diese übrigbleibenden Centren herum ansiedeln und werden ein kommassiertes Fabriksproletariat repräsentieren, dessen üble Folgen wohl nach allen Seiten hin genügend bekannt sind. — Ich habe diese allgemeine Erwägung hier eingeschoben, weil ich glaube, daß sie gerade an der Stelle, wo ich über die Löhne spreche, am Platze ist.

Was den Staat anbelangt, so hat derselbe im vorigen Jahre an 30 Millionen Gulden Konsumsteuer erhalten, 3 Millionen an Einkommensteuer, und es hat der Wert der von den Zuckerfabriken exportierten Ware 94 Millionen betragen. Der Wert des Zuckerexports aus Österreich, von 1863—1893 in beständiger Progression begriffen, hat die stattliche Summe von 1177 Millionen erreicht, welche vom Auslande nach Österreich zum größten Teile in Gold erstattet wurden.

Zusammenfassend will ich nur bemerken, daß die österreichische Zuckerindustrie im vorigen Jahre an Rüben, Arbeitslohn, Gehalten, Maschinenhaltungskosten, an allen jenen Materialien, die sie für ihre Fabrikation benötigt, insonderheit Kohlen, an Steuern u. s. w. die Summe von 191 Millionen Gulden verbraucht hat. Gegenüber derartigen kolossalen Zahlen werden Sie mir ohne weiteres zugeben, daß, wenn von einem Schutze der Zuckerfabrikation die Rede ist, absolut nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß sich das nur darstellt als der Schutz der Säckel von 200—300 Unternehmern. Das ist einfach nicht haltbar. Ich glaube, daß der Schutz dieser Industrie notwendig wäre, auch wenn und trotzdem die 200—300 Unternehmer durch solche Schutzvorkehrungen einen Gewinn haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn ich nun daran gehe, Ihnen zu sagen, wie diese Industrie in diesem Augenblicke liegt, so bemerke ich, daß das Bild, welches ich Ihnen entwerfen werde, ganz wesentlich abweicht von dem Bilde, das man sich allgemein von Zuckerfabriken macht, indem man von vorherein jede Zuckerfabrik für eine Goldgrube und jeden Zuckerfabrikanten für einen mehrfachen Millionär hält. Ich will nicht leugnen, daß es in unserer Industrie reiche, sogar sehr reiche Leute giebt. Aber es ist nicht zu vergessen, daß diejenigen Leute, welche seiner Zeit den Mut hatten, eine neue Industrie mit allen ihren Gefahren zu gründen, auch das Recht auf eine höhere Rente hatten. Heutzutage hat das aufgehört. Ob diese Leute heute ihren Besitz noch haben und erhalten, weil sie oder trotzdem sie Zuckerfabriken haben, steht sehr zu beweisen. Ich neige mich dem letzteren zu, denn die Zuckerindustrie ist im Laufe der letzten Jahre beständig passiv. Warum?

Wenn die Zuckerindustrie diese Höhe der Erzeugung einhalten soll, wenn die Landwirtschaft, die Arbeiter, der Staat jene Summen bekommen sollen, wenn die Handelsbilanz auf der gleichen Höhe bleiben soll, so muß die Zuckerindustrie exportieren. Von den 9 Millionen Metercentner muß sie 6 Millionen exportieren, während das Inland nur 3 Millionen konsumiert und konsumieren kann. Entscheidend also für die Situation der Industrie ist der Preis, den der Export bringt. Würden wir nun im Export anderen Industrien gegenüberstehen, die sich lediglich nach den Grundsätzen der freien Konkurrenz frei entwickeln, so wäre das zu ertragen und es ist auch von der österreichischen Zuckerindustrie bis vor wenigen Jahren ertragen worden. Aber das ist nicht der Fall. Wir treffen im Export mit zwei übermächtigen Staaten zusammen. In dem einen Staate ist die Zuckerindustrie bis zu diesem Jahre — und die Erneuerung des Kartells wird wieder versucht, respektive es wird zu stande kommen — unter der direkten Patronanz der Regierung kartelliert, und zwar verlangt die Regierung von der Industrie, daß sie im Interesse der Landwirtschaft eine bestimmte Menge von Zucker zu irgend einem Preise ins Ausland bringe, und gestattet ihr, sich dafür am Inlande schadlos zu halten. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß das in Rußland geschieht,

(Heiterkeit.)

und daß der russische Finanzminister derjenige ist, unter dessen Ägide dieses Kartell zu stande gekommen ist, besteht und jetzt wieder in Scene gesetzt werden soll. — Der andere Konkurrent ist Frankreich. Dort ist aber bereits das eingetreten, was über kurz oder lang auch bei uns eintreten würde, es ist nämlich nach einem lange andauernden Kampfe die ungeheuere französische Raffinierindustrie in vier übermächtigen Etablissements kommassiert. Die vier

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Etablissements — drei kleine Outsiders von Fabriken in Marseille sind absolut nicht zu rechnen — stehen dem Einkaufe gegenüber absolut souverän da, sie diktieren den französischen Rohzuckerfabrikanten den Preis des Rohzuckers und dem Rübenbauer den Preis der Rübe, sie nehmen im Inlande jenen Preis, den ihnen ein sehr hoch bemessener Schutzzoll erlaubt, und exportieren zu irgend einem Preise, und zwar den österreichischen Fabrikanten gegenüber mit einem geradezu unüberwindlichen Vorteil; denn sie exportieren mit einer doppelt so hohen Exportprämie. Unter solchen Umständen ist es unmöglich, daß die österreichische Industrie am Export irgend etwas verdient; sie treibt den Export lediglich, um sich die Regie zu vermindern. Denn der Zucker wird dadurch billiger fabriziert, daß wir viel fabrizieren. Diese Zahlen kann Ihnen jedes Betriebsbuch nachweisen. Die großen Kosten in der Zuckerindustrie ergeben sich daraus, daß sie gezwungen ist, nur während einer kurzen Jahresfrakte zu produzieren, während sie einen großen Teil ihrer Leute: Direktor und Nachtwächter, Beamte und Handwerker, kurz alles, was nicht geradezu Tagelöhner ist, auf das ganze Jahr bezahlen muß; sie muß auf das ganze Jahr Steuer bezahlen, auf das ganze Jahr Gebäude- und Maschinenerhaltungskosten tragen u. s. f. Infolgedessen bringt diese Frakte der allgemeinen Auslagen, die sich nicht als Perzent der Produktionserhöhung, sondern als feste Jahresbelastung ausdrückt, auf den Metercentner verteilt einen ungeheueren Preisaufschlag, wenn der Metercentner, auf welche die Verteilung erfolgen kann, nur wenige sind. Um also billig zu fabrizieren, müssen wir sehr viel fabrizieren, ganz abgesehen davon, daß durch gewisse technische Umstände, die ich nicht näher erklären kann, die innere Ökonomie in der Ausnützung des uns zur Verfügung stehenden Rohproduktes eine andere ist, wenn man mit 3000 anstatt mit 500 Metercentnern arbeitet.

Wir sind also nur dann billig, wenn wir viel fabrizieren, und wir müssen viel fabrizieren, um zu exportieren. Aber an dieser Verbilligung participiert auch der Inlandskonsum sehr wesentlich, und das geht beim Metercentner in die Gulden. Außerdem hat die österreichische Raffinierindustrie im Laufe der letzten Jahre den Preis, um den sie die Ware herstellt, um mehr als das Doppelte ermäßigt. Vor 25 Jahren, als ich in diese Industrie eintrat, wurde der Metercentner mit 10 Gulden erzeugt, heute erzeugen wir ihn mit 4—5 Gulden.

Meine Herren! Ist es wirklich eine Notwendigkeit, daß die ganze Summe der Verbilligung, die ein Industrieller erzielt durch Aufwand von Arbeit, Nachdenken, Risiko ꝛc. und durch Verbilligung der Erzeugung, ist es ein Postulat der Gerechtigkeit, daß diese ganze Frakte dem konsumieren-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Publikum zu gute komme durch einen beständigen Konkurrenzkampf, oder sind nicht vielleicht die Industriellen berechtigt, einen Teil dieser Ersparnis für sich in Anspruch zu nehmen? Ich glaube gewiß das letztere.

Nachdem also das österreichische Publikum durch die starke Erzeugung den Zucker billiger bekommt, trotzdem und weil wir ihn an das Ausland führen, möchte ich den vorhin geäußerten Bedenken meines geehrten Herrn Vorredners in dieser Richtung opponieren. Das Inlandspublikum konsumiert durchaus nicht immer teuerer, weil man den Export billig zu versorgen leider genötigt ist. Ohne Not wird kein Industrieller den Export billig versorgen — dessen seien Sie gewiß!

(Heiterkeit.)

Wenn nun die österreichische Zuckerindustrie beim Export absolut keinen Gewinn erzielt — und ich versichere Sie, diese Thatsache steht so fest, daß ich nicht anstehe, zu behaupten: jeder österreichische Zuckerindustrielle wird sofort bereit sein, buchmäßig den Nachweis zu liefern, daß das, was ich hier sage, vollständig der Wahrheit entspricht, sobald er von den berufenen Faktoren dazu aufgefordert wird — und der Export nur der Regieverbilligung halber getrieben wird, woher soll der Fabrikant den ihm zweifellos zukommenden bürgerlichen Unternehmergewinn ziehen? Denn solange unsere Produktionsweise existiert und wir nicht zur Verstaatlichung der gesamten Industrie gekommen sind, wird ja die Arbeit, die darin liegt, das Etablissement zu gründen und zu führen, zum mindesten ebenso ihres Arbeitslohns wert sein wie irgend eine andere. Woher soll er also den Unternehmergewinn nehmen, woher die Verzinsung der investierten Kapitalien, die Amortisation? Zweifellos aus dem Inlandsgeschäfte, weil er es von irgend anders nicht nehmen kann. Auf den Exportpreis haben wir keinen Einfluß. Dieser Preis bildet sich auch nicht nach den Regeln der einfachen Konkurrenz heraus, sondern er basiert nach beiden Seiten auf einem Kartell. Infolgedessen hat nun die österreichische Zuckerindustrie einfach das gemacht, was der österreichische Staat bezüglich der Spiritusindustrie gemacht hat, sie hat sich kontingentiert. Die bekannte Menge des Inlandkonsums wurde nach einem gewissen Schlüssel auf alle Etablissements aufgeteilt, und diese haben die Verpflichtung, binnen Jahresfrist nicht mehr als das ihnen zugeteilte Quantum auf den Markt zu bringen. Von Preisabmachungen, von einem Druck auf den Preis des Rohmaterials oder auf die Löhne, von irgend welchem Aufgeben der persönlichen Selbständigkeit des Individuums des Produzierenden war hierbei gar keine Rede. Im Gegenteil: dieses Abkommen hatte den ausgesprochenen Zweck — ich möchte sagen: diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

föderalistische, nichtcentralistische Produktionsweise der österreichischen Zuckerindustrie in deren eigenstem Interesse zu erhalten. Der Beweis liegt auch darin, daß gerade die großen Etablissements, die sich für stark halten, die Zähne genug in ihrem Rachen haben, um die kleineren aufzufressen, niemals in eine Kontingentierung oder in ein Kartell hinein wollen, daß es immer furchtbar schwierig ist, sie hinein zu bekommen; die Schwachen sind von vornherein immer für ein Kartell. Die Preisbildung war somit durchaus keine willkürliche, sie stand einfach auf dem jeweiligen Rohzuckerpreise plus Erzeugungskosten und einem bestimmten Gewinn, und sie ist mit dem Rohzucker gestiegen und mit dem Rohzucker gefallen.

Innerhalb dieses Kontingents war für die persönliche Entwicklung des Einzelnen Spielraum genug. Erstens hat jeder, trotzdem er kontingentiert ist, das natürliche Bestreben, womöglich an der Tete seiner Industrie zu marschieren. Derjenige, der billiger fabriziert, wird einen größeren Gewinn haben als derjenige, der teuer fabriziert; auch das ist ein Anreiz, um nicht einzuschlafen. Endlich giebt es in jeder Industrie Frachtendifferenzen auszugleichen, ungünstige Einkaufsmodalitäten abzuschwächen u. s. f., mit einem Worte: für die individuelle Entwicklung des Schaffenstriebes und die Verbesserung der Industrie ist innerhalb einer solchen Kontingentierung Platz im Überfluß.

Fragen wir nun, nachdem ich Ihnen auseinandergesetzt habe, daß ein großer Interessenkreis dadurch betroffen ist, daß die österreichische Zuckerindustrie außer an dem Inlandsgeschäfte einen Nutzen nicht nehmen konnte, wie groß ist dieser Nutzen? Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß dieser Nutzen, der reine Fabrikationsnutzen, 2 Gulden per Metercentner nicht überstiegen hat, das heißt für 3 Millionen Metercentner, die im Inlande konsumiert wurden, einen Betrag von 6 Millionen Gulden nicht überstieg. —

Bei einem Auslagenkonto von 191 Millionen und bei einem investierten Kapital von mindestens 70 Millionen ist dieser Ertrag, den wir aus der Kartellierung geschöpft haben, ein wahrhaft bescheidener. Daß er nicht höher war, kann ich Ihnen hier nicht nachweisen. Ich bin aber sehr gern bereit, einem jeden einzelnen, der sich dafür interessiert, aus der Bewegung der Preise während des Kartells diesen Nachweis zu erbringen, eventuell, wenn der Betreffende sich dafür besonders interessiert, ihm diesen Nachweis aus meinen Büchern zu geben. Ich kann nicht mehr sagen.

Daß aber das Kartell nicht einmal immer diesen bescheidenen Nutzen abgeworfen hat, beweist Ihnen folgende sehr einfache Bruttobilanz. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

österreichische Zuckerindustrie hat 191 Millionen Auslagen gehabt, sie hat bekommen: 94 Millionen Gulden für den Export und 94 200 000 Gulden vom Inland; das ist 2 800 000 Metercentner Inlandskonsum, der Metercentner mit 34 Gulden gerechnet, ein hoher Durchschnittspreis, der voriges Jahr nicht erreicht wurde. Dazu hat sie 5 Millionen an Exportprämien bekommen. Sonach ergiebt das Haben der Industrie über die 191 Millionen 194 200 000 Gulden, und so hat die ganze Zuckerindustrie im vorigen Jahre, den Spekulationsgewinn außer Acht gelassen, 3 200 000 Gulden verdient. Diese Zahlen kann jeder, der Lust hat, an der Hand öffentlich bekannter statistischer Daten und Nachweise überprüfen.

Uns als Zuckerindustriellen wird so häufig vorgeworfen, daß wir 5 Millionen Gulden Exportbonifikation erhalten. Mehr beträgt es nämlich nicht. Wir bekommen zwar 2 Gulden 30 Kreuzer per Metercentner; sobald aber die gezahlte Exportprämie 5 Millionen überschreitet, müssen wir das früher Erhaltene zurückzahlen. Wir bekommen also 5 Millionen. Nun sage ich Ihnen, daß von diesen 5 Millionen, seitdem sie existieren, ein österreichischer Zuckerindustrieller nie einen Kreuzer behalten hat, sondern daß er sie bei Kreuzer und Pfennig an Rübenbauer, Arbeiter und alle bei der Zuckerindustrie beteiligten Faktoren zurückbezahlt hat, und daß wir bereit sind, sofort — und ich gebe diese Äußerung nicht ab, ohne mit den entsprechenden Faktoren Fühlung genommen zu haben — auf diese Bonifikation zu verzichten, wenn diese Maßregel in allen Zucker exportierenden Ländern gleichzeitig und gleichmäßig Platz greift.

(Heiterkeit.)

Sowie sie einseitig in Österreich Platz greift, ist das gleichbedeutend mit einem kompleten Aufgeben des österreichischen Exports, mit einem Verzicht auf jene 94 Millionen, die im vorigen Jahre das Ausland für österreichischen Zucker bezahlt hat.

Nun fragen wir: Wenn die österreichische Zuckerindustrie 2 Gulden per Metercentner gewonnen hat, inwiefern hat sie damit das Publikum belastet? In Österreich konsumiert der Kopf der Bevölkerung pro Jahr 7 kg Zucker, es beträgt die dem österreichischen Konsum zugefügte Belastung 14 Kreuzer pro Jahr auf das Individuum, und einer, der diese kolossale Belastung nicht ertragen kann, der diese 14 Kreuzer nicht auftreibt oder sie aus principiellen Gründen nicht bezahlen will — es giebt auch solche Leute — kann sich in der Weise helfen, daß er anstatt des teueren und formvollendeten Würfelzuckers den ebenso süßen und kräftigen Pilé konsumiert, der 2 Kreuzer billiger notiert, oder wenn er von dieser Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teuerung nichts wissen will, daß er jeden fünften Tag um einen Würfel weniger Zucker in seinen Kaffee wirft.

(Heiterkeit.)

Dann hat er's auch eingebracht.

Das war diese Belastung des Konsums, das war diese Aussaugung, die der geldgierige Fabrikant gegenüber dem Konsumenten mit einer gewissen beharrlichen und systematischen Gier betreibt, und das waren die rein privaten Interessen, die das österreichische Zuckerkartell gefördert hat!

Sie werden mir nun sagen, daß das alles geschehen kann ohne ein Kartell; wir werden so viel exportieren, als wir exportiert haben, ohne ein Kartell, wir werden so viel konsumieren ohne Kartell; aber das Publikum wird während dieser Zeit billigeren Zucker haben, es wird diese 14 Kreuzer pro Jahr ersparen.

Nun, ich möchte mir doch erlauben, noch einmal auf die Folgen zurückzukommen, die ein solcher Kampf im Gefolge hat. Daß ein Kampf ausbricht, ist zweifellos nach dem, was ich gesagt habe. Ja, vier Tage nachdem die Kontingentierung auseinandergegangen war, waren schon Kampfpreise konstituiert und das Publikum hat um 3 Kreuzer billiger gekauft: um die 2 Kreuzer, welche früher Gewinst waren, und um 1 Kreuzer, den jetzt jeder Schaden hat. Was ist also die Folge des Kampfes? Während des Kampfes konsumiert vielleicht das Publikum wirklich um 3 Kreuzer billiger, aber während dieser Zeit haben Sie eine notleidende kranke Industrie. Ich bin sehr dafür, daß der Staat seine Anforderungen an die Industrie bezüglich der Arbeiterentlohnungen, der Arbeiterschutzgesetze und aller anderen im öffentlichen Wohle begründeten Institutionen so hoch stellt als möglich; er soll die Kuh melken! Aber er soll sie nicht schlachten, denn dann wird er sie wahrhaftig nicht lange genießen, und ein Eingriff in eine derartige, im allgemeinen Interesse gelegene Institution, wie dieses Kartell es war, ist eine Schädigung der öffentlichen Interessen; denn dieses Kartell hat ausschließlich öffentlichen Interessen gedient. Ich behaupte, daß die Konstituierung des Kartells der österreichischen Zuckerindustriellen eine patriotische That war, die nicht bald genug wiederholt werden kann, und ich behaupte, daß der österreichische Finanzminister zum mindesten an der integren Erhaltung der österreichischen Zuckerindustrie ebensoviel Interesse haben muß, wie der russische Finanzminister. Wir unterziehen uns sehr gern jeder geforderten Aufsicht von seiten des Staates. Aber wenn man die Angaben, die wir machen, als richtig erkannt hat, wenn man die Notlage der Industrie erkannt hat, wenn man erkannt haben wird, welche Interessen dadurch gefährdet sind, daß wir uns

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegenseitig zerfleischen, wenn man erkannt haben wird, daß dann die Situation der Viertelmillion Arbeiter, die heute von der Zuckerindustrie beschäftigt werden, eine wesentlich schlechtere sein wird, weil sie in ein paar Dörfern kommassiert, um die großen Erzeugungsstätten herum eingepfercht, sich gegenseitig Luft und Licht streitig machen werden, wie das in allen Fabrikscentren der Fall ist, dann wird man mindestens das Kartell der österreichischen Zuckerindustrie nicht angreifen dürfen, sondern fördern müssen, und ich glaube, daß ich mit dieser Auseinandersetzung, die etwas länger geworden ist, mindestens den Nachweis erbracht habe, daß es unter den so sehr verpönten Kartellen wenigstens eines geben kann, welches wirklich den öffentlichen Interessen dient.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Ich habe zunächst Herrn Kockert den besten Dank des Vereins auszusprechen für seinen ebenso interessanten als lebensvollen Vortrag.

(Lebhafter Beifall.)

Ich glaube, wir hätten keine bessere Ergänzung des vorhergegangenen Referats finden können als ein solches, welches wesentlich an einem konkreten Beispiele uns den Gegenstand beleuchtet.

Wir unterbrechen nun unsere Verhandlung bis 3 Uhr, und ich bitte, dann pünktlich zu erscheinen.

(Die Versammlung wird um 1 Uhr 30 Minuten unterbrochen und um 3 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Wir treten nun in die Debatte ein. — Zunächst hat das Wort Herr Professor Brentano.

Professor Dr. Brentano (München): Meine Herren! Es war ursprünglich nicht meine Absicht, mich an der Debatte des heutigen Tags zu beteiligen. Der Grund hiefür ist ein sehr einfacher: Ich muß leider gestehen, daß ich nicht imstande war, unseren Kartellband zu lesen. Als ich ihn erhielt, war ich mit anderen dringenden Arbeiten, die auch mit unserer diesmaligen Tagung zusammenhängen, so sehr beschäftigt, daß ich keine Zeit gefunden habe, diesen Band mehr als nur flüchtig zu durchblättern. Selbstverständlich mußte mir unter solchen Verhältnissen der Gedanke fernliegen, an einer Debatte, für die ich nur ungenügend vorbereitet war, teilzunehmen. Ich würde mich deshalb auch gar nicht zum Worte gemeldet haben, wenn nicht mein verehrter Kollege Bücher mich geradezu dazu genötigt hätte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allerdings erscheint mir diese Nötigung weit mehr als eine Nötigung subjektiver Natur. Denn wenn ich den ganzen Vortrag unseres verehrten Referenten überdenke, muß ich sagen, daß objektiv gar kein Grund mehr vorliegt, ihm irgendwie entgegenzutreten. Die zweite Hälfte seines Vortrags war nämlich derart, daß sie mich nach der vorausgegangenen ersten Hälfte einigermaßen überraschte. Nach dem ersten Teile hätte ich erwartet, daß er mit einer kräftigen Verurteilung der Kartelle enden und daß er — allerdings nicht polizeiliche Maßnahmen, die, wie ich weiß, seiner Natur vollständig widerstreben — aber doch zum mindesten alle möglichen Anordnungen von der Art beantragen würde, daß sie den Kartellen die weitere Existenz nahezu unmöglich machen würden. Nachdem er aber in einem — für mich wenigstens — etwas überraschenden Übergang die Kartellbildung für wohlthätig und notwendig erklärt und nur gewisse Schutzmaßnahmen gegen die Ausartungen der Kartelle befürwortet hat, könnte ich mich eigentlich vollständig beruhigen. Ich kann mich mit allen Maßnahmen, die er da vorgeschlagen hat, einverstanden erklären, mit allen bis auf eine, nämlich mit Ausnahme der von ihm befürworteten Verstaatlichung der Kohlenbergwerke. Daß ich hier von ihm abweiche, das hat seinen Grund nicht etwa in principiellen Bedenken, sondern vor allem in Bedenken praktisch-konkreter Natur. Solange die Leitungen unserer staatlichen Werke, wenigstens der staatlichen Kohlenwerke in Deutschland, sich so feindlich gegenüber jeder selbständigen Bestrebung der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen zeigen, würde ich in einer derartigen Verstaatlichung bloß eine Verstärkung des Gegners erblicken, mit dem die betreffenden Arbeiter zu thun haben. Denn selbstverständlich: wenn der Arbeitgeber nicht bloß der Vertreter des den Arbeitern entgegenstehenden wirtschaftlichen Interesses, sondern auch außerdem politisch die Polizeigewalt ist, dann weiß ich nicht, was aus den betreffenden Arbeiterbestrebungen werden soll. Und diese Bestrebungen liegen unserem Herrn Referenten und Ihnen ja ebenso sehr am Herzen wie mir.

Wenn ich nun doch das Wort ergreife, so geschieht es lediglich deshalb, um nachträglich von meinem Standpunkte eine Motivierung des Schlusses des Vortrages unseres Referenten zu versuchen, die mir mit diesem Schlusse kongruenter zu sein scheint als die Motivierung, die er uns in der ersten Hälfte seines Vortrags geboten hat. Übrigens möchte ich gleich hier bemerken, daß ich keineswegs etwa mit allem, was unser verehrter Herr Referent in der ersten Hälfte seines Referats gesagt hat, nicht einverstanden bin. Zum Beispiel die Bedenken gegen eine Enquete über Kartelle von seiten unseres Vereins habe ich von Anfang an vollständig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geteilt. Ich konnte leider an den betreffenden Ausschußsitzungen nicht persönlich teilnehmen, aber, wie die Akten ausweisen können, habe ich mich schriftlich auf das lebhafteste gegen die Vornahme einer solchen Enquete geäußert. Trotzdem habe ich, nachdem sie beschlossen war, soweit es mir möglich war, mitgewirkt, um, nachdem der Beschluß einmal gefaßt war, den Mißerfolg wenigstens zu einem möglichst kleinen zu machen. Der Grund aber, warum ich gegen eine solche Enquete war, ist der, daß nach meinen persönlichen Erfahrungen auf diesem Gebiete von einer solchen Enquete nichts oder nahezu nichts zu erwarten war, was die wissenschaftliche Erkenntnis der Motive des Handelns und des Gebarens der Kartelle irgendwie fördern könnte. Die Geschäftsleute, die an Kartellen beteiligt sind, empfinden zur Zeit eine gewisse Abneigung gegen Veröffentlichungen, die sich auf ihr Geschäftsgebaren beziehen und gegen eine Aufdeckung ihrer Karten. Ich nehme dies den Herren aber nicht übel und möchte es auch nicht, wie unser Herr Referent, als ein Zeichen von schlechtem Gewissen ansehen, wenn die große Anzahl der von uns um Mitteilung ihrer Statuten gebetenen Kartelle eine solche Mitteilung abgelehnt hat. Meine Herren! Unsereinem, der da und dort durch das Land wandert und da und dort an den Thüren eines Betriebes anklopft und bittet, ihm doch einmal die Fabrik zu zeigen, begegnet es sehr häufig, daß es heißt: „Bedauere sehr, ich kann Sie nicht in meine Fabrik lassen.“ Es sind noch nicht vierzehn Tage her, da ist mir dies in einer großen Spiegelfabrik in Fürth begegnet. Der betreffende Fabrikant hatte mich überschätzt; er glaubte, ich verstehe etwas von der Technik der Spiegelfabrikation und ich würde die Gelegenheit wahrnehmen, irgend eines seiner technischen Geheimnisse ihm abzulauschen. Das war nun nicht der Fall; ich sage leider, denn ich würde sehr gern so viel von der Sache verstehen, daß ich zu einem Urteil, wie es da bei mir vorausgesetzt wurde, fähig gewesen wäre. Aber ich habe in der mir gewordenen Abweisung nichts Tadelnswertes gesehen, sondern lediglich die naturgemäße Folge des Konkurrenzkampfes, in dessen Mitte heute die einzelnen Betriebe gestellt sind. Ebenso aber wie die Betriebe, um sich ihrer Haut zu wehren, heute ihre technischen Geheimnisse gegenüber ihren Gegnern hüten müssen und daher bei jedem, den sie nicht genau kennen, eine gewisse Scheu haben, ihm einen Einblick in ihren Betrieb zu gestatten, genau so sind sie auch behindert, ihre wirtschaftlichen Geheimnisse den Augen von jedermann zu unterbreiten. Dazu werden diejenigen, die zu Kartellen gehören, aber um so mehr veranlaßt, als die Kartelle sich heutzutage in keiner Weise der Gunst der öffentlichen Meinung erfreuen. Sie sind viel angefeindet; sie wissen nicht, was für einen Strick man aus dieser oder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jener Äußerung, die ihnen vielleicht harmlos erscheint, drehen könnte, dem sie schließlich zum Opfer fallen; und so ist es ganz naturgemäß, daß sie zaghaft sind, vielleicht um so mehr, je schwächer die Organisation der betreffenden Industrie einstweilen ist. Denn auch hier gilt der Satz, daß die starken Verbände in Bezug auf die Mitteilung ihrer Akten am offenherzigsten sind. Ich habe immer gefunden, daß diese, wenn man sich an sie wendet, zu Mitteilungen äußerst bereit sind. Ich habe sogar einmal einen ganzen Aktenstoß bekommen, in dem die gesamte Korrespondenz, welche zur Bildung und weiteren Entwicklung des betreffenden Kartells geführt hat, enthalten war. Im übrigen wäre es ja recht wünschenswert — ich stimme dem ganz bei — wenn alle bestehenden Kartelle wirklich vor die Öffentlichkeit treten und alles, was sie irgendwie ohne Gefährdung ihres Betriebes sagen können, dem Publikum mitteilen würden. Es würde alsdann — ich bin fest überzeugt — eine ganze Fülle von Einwendungen und eine Fülle von Mißdeutungen von vornherein fortfallen, wenn dem Publikum Gelegenheit geboten würde, sich eine Meinung zu bilden über die verschiedenen Momente, die in concreto häufig notwendigerweise zur Bildung eines Kartells geführt haben. Aber erzwingen können wir eine so weitgehende Öffentlichkeit nicht, auch dann nicht — glaube ich — wenn wir ein dahingehendes Gesetz erlassen; das Beste würde uns doch immer vorenthalten werden. Auch glaube ich, daß unser Herr Referent, was die Öffentlichkeit der Trusts angeht, eine zu günstige Meinung von Amerika hat. Auch die Amerikaner veröffentlichen nicht das wichtigste, was sie zu sagen haben. Durch eine private Mitteilung hörte ich zum Beispiel, daß, seitdem die Vereinigten Staaten ein Gesetz erlassen haben, das die Trusts für ungesetzlich erklärt, bei dem bekannten Petroleum-Trust vor allem zwei Folgen eingetreten seien: einmal, während früher eine große Anzahl kleiner und mittlerer Kapitalisten als Trustaktionäre an dem Unternehmen und dessen Vorteilen beteiligt waren, wurden diese von den wenigen Großaktionären nunmehr ausgekauft und so eine weit schärfere Konzentration der Vermögen herbeigeführt, und sodann wurde die Heimlichkeit in dem Gebaren des Trust nur verstärkt. Der Hergang bei den Beschlußfassungen soll nunmehr der folgende sein. Es sind jetzt — glaube ich — bloß mehr acht Personen, welche bei dem ganzen Unternehmen beteiligt sind. Wenn nun diese acht Hochmögenden zusammentreten, so wird debattiert, es werden Beschlüsse gefaßt, diese Beschlüsse werden auch aufgeschrieben, um am Schlusse der Verhandlungen vorgelesen zu werden; nachdem sie aber vorgelesen sind und so das Beschlossene vollkommen klargestellt ist, wird das Papier, auf dem die Beschlüsse verzeichnet sind, verbrannt, nur um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedwede Öffentlichkeit auszuschließen und jedweder unberufenen Person die Einsicht zu verwehren. Also Sie sehen, auch dort ist es nicht so, daß die Kartelle ohne weiteres alles, was sie angeht, veröffentlichen, und es sind gewiß nicht die uninteressantesten Dinge, die auf diese Weise der Öffentlichkeit vorenthalten werden.

Auch kommt noch etwas weiteres hinzu. Unser verehrter Herr Korreferent hat uns mit einem Vergleiche der Beobachtungen, welche der Naturforscher an der Natur des Esels vornehme, mit den Beobachtungen auf socialpolitischem Gebiete sehr unterhalten. Ich möchte an diesen Vergleich weiter anknüpfen. Wenn wir Nationalökonomen einem Betriebe gegenübertreten, um ihn zu untersuchen, so ähnelt das in mancher Beziehung der Untersuchung am lebenden Tierkörper. Nun sind gewiß Untersuchungen an lebenden Körpern geradezu unentbehrlich für das weitere Fortschreiten der Erkenntnis. Aber meine Herren, niemand würde, so sehr er auch die wissenschaftliche Bedeutung derartiger Untersuchungen im allgemeinen anerkennt, sagen: „Gerade mein Körper eignet sich dazu, als Objekt einer solchen Vivisektion zu dienen," und ebenso naturgemäß ist es, wenn die wirtschaftlichen Betriebe, welche einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen werden sollen, häufig eine gewisse Abneigung empfinden, gerade sich selbst als Beobachtungsobjekt darzubieten.

Wenn ich nun, meine Herren, in dieser Beziehung etwas von unserem sehr verehrten Herrn Referenten differiere, so stimme ich andererseits wiederum völlig mit dem überein, was er uns über die historische Entwickelung der Kartelle gesagt hat. Es ist gewiß unrichtig, die Kartelle erst mit dem 9. Mai 1873 beginnen zu lassen. Schon aus den vierziger Jahren sind mir große Kartelle von englischen Kohlenbergwerken bekannt. Aber dann stimme ich wiederum nicht mit ihm überein, wenn er die Schutzzölle für die Entstehung der Kartelle verantwortlich macht. Nicht nur daß England zur Zeit der eben erwähnten Gruben-Kartelle, wenigstens was die Kohlen angeht, bereits völlig dem Freihandel huldigte, auch für uns in Deutschland ist es nicht richtig, daß es die Schutzzollbewegung von 1878/79 gewesen sei, welche die Unternehmer zusammengebracht habe. Unser Herr Referent hat es so dargestellt, als hätten unsere Unternehmer, nachdem sie durch die Schutzzollbewegung zusammengebracht worden, gesagt: „Nun ist der Schutzzoll erreicht; nachdem wir ihn erreicht haben, wollen wir uns weiter zusammenthun, um den Schutzzoll, den die Nation uns zugebilligt hat, auch voll und ganz auszubeuten." Diese Beurteilung der Schutzzölle und Kartelle tritt allerdings in etwas naiver Weise in einigen der von uns veröffentlichten Gutachten hervor, und ich möchte die diesbezüglichen Äußerungen nicht missen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denn sie zeigen, daß die heutige Schutzzollbewegung absolut nichts mehr zu thun hat mit Friedrich List, daß die heutigen Schutzzölle etwas ganz anderes sind als jene Erziehungszölle, bei deren Bestand die Preise durch die innere Konkurrenz allmählich auf das Niveau der Produktionskosten des Auslandes herabgedrückt werden sollten. Aber so wertvoll diese Äußerungen für die Kritik der heutigen Schutzzölle sind, die darin hervortretende Auffassung gehört doch historisch erst einer weit späteren Zeit an als den Jahren 1878/79. Der Zeit, in der die Unternehmer sich unter diesem Gesichtspunkt zusammenschlossen, geht überall eine Periode lebhaften Kampfes voraus, und nach der großen Schutzzollbewegung vom Ende der siebenziger Jahre folgte innerhalb des durch die Schutzzölle geschlossenen Gebietes in fast allen Industriezweigen eine Periode der lebhaftesten Konkurrenz der heimischen Industriellen mit einander. Dementsprechend erscheinen mir auch die Kartelle nicht etwa als eine Wirkung menschlicher Bosheit, als welche man sie nach dem Vortrage unseres Referenten beinahe auffassen könnte — ich sage „beinahe", denn er erweckte nach mancher Richtung scheinbar eine derartige Vorstellung — sondern, wie er in der zweiten Hälfte seines Referats zugegeben hat, sie sind ein Produkt der Notwendigkeit.

Worin nun ist diese Notwendigkeit begründet? — hier liegen Lücken vor in den Ausführungen, die unser Verein seinen Mitgliedern geboten hat, Lücken sowohl in den Schriften als auch in den Referaten. Mir scheint nämlich, und zwar auf Grund dessen, was ich sonst über die Kartellbildung weiß, daß man die Antwort so formulieren könnte: Die Notwendigkeit der Kartellbildung wurzelt heutzutage in dem fortschreitenden Zunehmen des fixen, unübertragbaren Kapitals im Gegensatze zu dem früheren Vorherrschen des flüssigen Kapitals. Ich füge hinzu, daß ich bei dieser Formulierung nur die Kartelle unter Produzenten, nicht aber die Ringe von Händlern im Auge habe.

Wenn Sie, meine Herren, ein nationalökonomisches Lehrbuch alten Stils zur Hand nehmen, da finden Sie in der Lehre vom Preis oder an irgend einer anderen Stelle — je nachdem es da oder dort untergebracht ist — regelmäßig die folgende Ausführung. Der Preis der Güter — so heißt es in diesen Lehrbüchern — wird bestimmt durch die Produktionskosten; hie und da finden Vereinbarungen, Verabredungen unter den Produzenten statt, um den Preis über diese Kosten zu steigern. Derartige Verabredungen und Vereinbarungen haben aber niemals Bestand; denn sobald der Preis erheblich über die Kosten steigt, entsteht das lebhafteste Interesse bei einzelnen Teilnehmern an dieser Vereinbarung, von ihr abzufallen, um von der so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschaffenen Konjunktur Nutzen zu ziehen, sie auszubeuten; und dadurch gehen solche Verabredungen stets in die Brüche. Umgekehrt: Sinkt der Preis unter die Produktionskosten, oder gewährt er nicht mehr den üblichen Gewinn, — so heißt es dann weiter — so ist die Folge die: Es ziehen sich aus der betreffenden Anlage Kapitalien zurück; diese strömen ab in diejenigen Anlagen, die noch einen größeren Gewinn abwerfen, bis durch die Vermehrung der Konkurrenz in diesen Anlagen auch hier die Preise sinken und auf diese Weise eine Ausgleichung des Gewinnes in den verschiedenen Erwerbszweigen hergestellt ist. Somit, so wird gelehrt, hat der Gewinn eine Tendenz, sich überall auszugleichen. Es kann auf die Dauer — so heißt es in diesen alten Lehrbüchern — in keiner Anlage ein größerer oder geringerer Gewinn gemacht werden als in den übrigen, denn alle Zeit zieht sich das Kapital aus denjenigen Anlagen, die einen geringeren Gewinn abwerfen, zurück, um denjenigen zuzuströmen, die einen größeren Gewinn bieten.

Nun, meine Herren, ich will ganz ununtersucht lassen, inwiefern diese Theorie in Übereinstimmung war mit den Thatsachen zu der Zeit, als diese Theorie so formuliert wurde. Nehmen wir einmal an — es wäre dies wohl denkbar — daß dies im großen und ganzen damals der Fall war; denn gar kein Zweifel: Damals war die eine Vorbedingung eines derartigen Ausgleichs des Gewines, die Übertragbarkeit der Kapitalien, in weit höherem Maße vorhanden als heute. Aber heutzutage finden wir in allen Erwerbszweigen eine fortschreitende Zunahme des fixen und daher unübertragbaren Kapitals, eine fortschreitende Abnahme des sog. umlaufenden Kapitals, eine fortschreitende Ersetzung der Handarbeit, der Lohnarbeit durch Maschinen, Anlagen, Einrichtungen u. s. w. Sie alle wissen, meine Herren, daß das einmal in solchen Anlagen, Maschinen und Einrichtungen fixierte Kapital nicht so beliebig zurückziehbar ist, daß, wenn der Gewinn einmal so tief sinkt, daß der Preis nicht mehr die Kosten deckt, nun dieses Kapital in die anderen Anlagen hinüberströmen könnte. Und dementsprechend, meine Herren, wo sehen wir Kartelle zuerst auftauchen?

Soweit ich die Sache verfolgen konnte — ich bin auch hier jedweder Ergänzung meines Wissens sehr zugänglich und bin dafür dankbar — fand die erste Kartellbildung vor allem im Bergbau statt.

Sehr begreiflich! Wenn Sie einen Schacht bohren, einen Stollen treiben, können Sie das darin fixierte Kapital etwa wieder zurückziehen, wenn der Preis so tief sinkt, daß Sie nicht mehr den normalen Gewinn erhalten?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Absolut unmöglich. Was einmal an Kapital in dieses Loch hineingesteckt worden ist, ist für ewig darin.

Das bischen Holz an Zimmerung u. s. w., welches Sie etwa zurückziehen können, ist Ihnen kein Ersatz für die enormen Kosten, die der Bau des Schachtes, das Treiben des Stollen verursacht haben.

Sinkt nun der Preis einmal so tief, daß er nicht mehr den üblichen Gewinn abwirft, oder auch nur die aufgewendeten Kosten deckt, so denken die betreffenden Bergwerksbesitzer: „Da wir unser Kapital nicht durch Übertragung in rentablere Anlagen zu erhalten vermögen, so müssen wir's auf andere Weise versuchen" — und dementsprechend sehen wir so frühzeitig bereits unter den Bergwerksbesitzern Kartellverbindungen auftreten.

Sodann sind, meines Wissens, in der historischen Reihenfolge Kartellverbindungen unter den Eisenbahnen aufgetreten.

Hier verhält sich der Fall ganz analog. Das Kapital, welches in den Eisenbahnbau, in den Bau von Dämmen, in den Bau von Brücken und Bahnhofsanlagen — abgesehen von Maschinen, Lokomotiven, Waggons u. s. w. hineingesteckt ist, ist nicht ein Kapital, welches man ähnlich wie ein kaufmännisches Kapital heute in Häringen und morgen in Baumwolle anlegen kann, sondern es ist ein für alle Mal darin fixiert, und wenn der Gewinn unter den üblichen Satz fällt, wenn der Preis eventuell so tief geht, daß er nicht mehr die Kosten deckt, so ist es ganz naturgemäß, daß nach einem vorausgegangenen lebhaften Kampfe der Eisenbahnen untereinander diese sagen: „Wir werden doch nicht solche Thoren sein, daß wir uns gegenseitig die Kehlen abschneiden; wir wollen versuchen uns zu vereinigen, um mindestens unsere Kosten zu decken, eventuell noch einen Gewinn zu machen."

In dem Maße als diese Zunahme des unübertragbaren Kapitals in den verschiedenen Industriezweigen fortschreitet, sehen wir nun auch meines Ermessens die Kartellbildung in den verschiedenen Industriezweigen fortschreiten.

Wenn unser verehrter Herr Referent heute von mindestens 117 Industriezweigen gesprochen hat, von denen er wisse, daß sie in Deutschland kartelliert seien, so wäre es äußerst interessant gewesen, wenn unsere Enquete die Möglichkeit geboten hätte, diese Industriezweige gerade nach den Gesichtspunkten, die ich eben angedeutet habe, exakt zu untersuchen, und dahinter zu kommen, worin denn die von unserem Herren Referenten anerkannte ökonomische Notwendigkeit solcher Kartellierungen wirklich besteht.

Nun, meine Herren, wenn die Ursache der Notwendigkeit von Kartellbildungen wirklich da liegen sollte, wo sie mir nach dem Ausgeführten zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liegen scheint, so erscheint mir auch die Kartellbildung nicht wie unserem Herrn Referenten als ein Triumph der Starken über die Schwachen, sondern im Gegenteil: Auch historisch und nicht bloß auf Grund dieses Raisonnements sehen wir die Kartellbildung meistens unter den mittleren Betrieben auftreten, die bestrebt sind, mittels dieser Organisation sich gegen die Übermacht eines Stärkeren zu schützen. Ich kann Ihnen einen Beleg anführen.

Wenn eine Enquete über Kartelle wirklich allseitig wissenschaftlich ersprießlich stattfinden sollte, so müßte sie sich nicht bloß auf diejenigen Kartelle, die heute noch existieren, erstrecken, sondern sie müßte sich auf diejenigen erstrecken, die versucht worden, aber nicht zu stande gekommen sind; denn diese sind ebensogut belehrend, wie die bestehenden. Ich kann zufällig von einer solchen mißglückten Kartellbildung erzählen.

Es war in der deutschen Drahtstiftindustrie, daß verschiedene Fabriken sich zu einem Kartell vereinigen wollten, um ihren tiefgesunkenen Gewinsten etwas aufzuhelfen. Diese Gewinste waren ganz besonders gesunken, weil eine große Drahtstiftfabrik, die allen übrigen überlegen war, die Preise herabdrückte. Diese Drahtstiftfabriken minderer Art thaten sich nun zusammen und bildeten das Kartell und hofften, nachdem sie so vereint eine imponierende Größe darstellten, auch diesen Mächtigen, vor dem sie sich fürchteten, zum Beitritt zu bewegen. „Ach" — gab die große Fabrik zur Antwort — „ich soll auch beitreten? Da erhalte ich euch ja am Leben! Ich will euch aber erdrücken!" An dieser Weigerung der überlegenen Fabrik ist die Kartellbildung gescheitert. Wenn sie zu stande gekommen wäre, so hätten die Betreffenden darin eine Garantie für ihre Fortexistenz gesehen. Wie sie jetzt weiterexistieren, das zu verfolgen fehlen mir allerdings leider im Augenblick die Daten.

Wenn ich nun so in dem Kartell nicht lediglich einen Triumph der Starken über die Schwachen, sondern umgekehrt ein Mittel erblicke, durch welches die Schwachen sich gegenüber der Übermacht des Starken am Leben zu erhalten suchen, so differiere ich weiter von unserem Herrn Referenten rücksichtlich seiner Sorge, daß die Technik, wenn einmal die Kartellierung eingetreten sei, zum Stillstand kommen könne. Er meinte allerdings, für meine früher in dieser Beziehung ausgesprochenen Anschauungen ließen sich keinerlei Belege beibringen. Ich möchte mir aber doch erlauben, zu versuchen, ihm einen Beleg beizubringen.

Einer unserer Industriezweige, die bisher am festesten kartelliert waren — im Augenblicke ist das Kartell allerdings im Zustande einer Krisis — sind die Walzwerke und in Verbindung mit ihnen die damit in Verbindung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehende Hüttenindustrie. Diese Industriezweige waren während der letzten 15 Jahre mit geringen Unterbrechungen meist sehr enge kartelliert. Nun haben sie gerade während dieser Zeit in ihrer Technik die größten Fortschritte gemacht, insbesondere in der letzten Zeit waren die Fortschritte so groß, daß kaum mehr eine Überlegenheit der vorgeschrittenen englischen Industrie gegenüber der deutschen vorhanden ist. Überall ist das veraltete Puddel-Verfahren entschieden im Verschwinden, die Siemens-Martin-Öfen sind in enormer Zunahme begriffen.

Ich habe eben erst eins der größten Etablissements besucht und war erstaunt über die enormen technischen Fortschritte, die, trotzdem gerade dieser Betrieb einer der zähesten Anhänger der Kartellierung war, gerade in diesem Etablissement gemacht worden sind. Wenn also eine Untersuchung stattfände, so glaube ich, daß sie nicht gerade zu Ungunsten der von mir aufgestellten Behauptung ausfallen würde.

Überhaupt meine Herren, möchte ich doch eins geltend machen. In allen diesen großen Industriezweigen ist die Frage heute gar nicht, ob Kartell oder nicht Kartell, sondern die Frage ist: Ob Kartell oder Konzentration der sämtlichen Betriebe in der Hand einzelner Übermächtiger. So steht die Frage. Wenn wir die Frage so stellen, so wird unser Urteil über die Kartelle mit der zweiten Hälfte des Referats unseres Herrn Referenten etwas mehr als die erste Hälfte desselben übereinstimmen. Es fragt sich, ob diesen verschiedenen mittleren Betrieben die Möglichkeit gegeben werden soll, sich gegenüber übermächtigen Großen zu erhalten. Meine Herren, wie inkonsequent sind wir doch eigentlich in unseren Urteilen! Wir ereifern uns immer, wenn wir von Kartellierung hören, und das ist ja ganz verzeihlich. Wir denken da als Konsumenten immer an ein Monopol, das uns ausbeutet, und das ist uns selbstverständlich unangenehm. Aber wenn wir dann z. B. lesen, daß Herr Krupp das einzige Werk, das ihm in gewissen Zweigen eine Konkurrenz macht, das Gruson-Werk zu Buckau bei Magdeburg, aufgekauft hat, so sagen wir: „Herr Krupp ist doch ein großer Mann“ und ereifern uns gar nicht über die weit schärfere Konzentration des Betriebes, die auf diese Weise herbeigeführt wird.

(Heiterkeit.)

Und dies ist keineswegs der einzige Fall, in dem wir so inkonsequent sind. Da hört man z. B., daß die großen Eisenbahnen sich zusammenthun, um den ganzen Verkehr über die Alpen nach Italien unter sich zu kontingentieren und zu regeln; daran sind beteiligt: die österreichische Südbahn, die Gotthardbahn, die Bahn, welche über den Mont Cenis geht und andere Bahnen. Ich war zufällig in der Lage, mit einigen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Herren längere Zeit zu verkehren, und sie machen aus diesen Dingen absolut kein Hehl — sie sind viel zu große Herren, um da etwas zu verheimlichen. Da hört man, daß eine vollständige Abmachung besteht — die gerade im Augenblicke erneuert wird — darüber, in welcher Weise der ganze Verkehr über die verschiedenen Alpenpässe unter diese Eisenbahnen verteilt wird, welches die Tarife sind, zu denen transportiert werden soll, sogar mit welchen Händlern in Italien abgeschlossen werden soll; es giebt nämlich ein großes Haus in Italien, welches thatsächlich ein Monopol für die Versorgung aller Märkte nördlich der Alpen mit italienischen Landesprodukten, wie Eiern, Gemüsen und dergl., besitzt. Einzelne der beteiligten Eisenbahnen haben Anstoß genommen an diesem Monopol und wollten direkt mit den Produzenten oder kleineren Händlern verhandeln. Aber was war die Folge? Da wurden einmal die Märkte von München, Leipzig, Dresden, Berlin mit italienischen Produkten überfüllt, die dann unverkäuflich blieben und verdarben, und ein anderes Mal blieb das Angebot hinter der Nachfrage zurück. Darunter litten aber auch die Bahnen: das eine Mal konnten sie nicht genug Wagen einstellen, um den Transport zu bewältigen, ein andermal hatten sie für ihre Züge und Wagen keine genügende Zahl von Verfrachtern. Die Folge war, daß man trotz aller Abneigung zu ausschließlichen Abmachungen mit jenem Monopolisten zurückgekehrt ist, der jene Märkte planmäßig versorgt und damit den Bahnen regelmäßig Beschäftigung bietet, und sich darüber geeinigt hat und wieder zu einigen sucht, in welchem Maße die einzelnen Bahnen an den Frachten dieses Hauses sowie aller übrigen italienischen Frachten participieren sollen. Wenn wir von solchen Abmachungen hören, finden wir sie aber ganz begreiflich. Den Gotthardtunnel zu bauen hat viele, viele Millionen gekostet; Deutschland, Italien, die Schweiz haben Zuschüsse zu seiner Herstellung zahlen müssen; desgleichen haben die Mont-Cenisbahn, die Brennerbahn, die Pontebbabahn und ihre verschiedenen Zufuhrbahnen enorme Opfer gekostet. Da sind so viele Kapitalien investiert und so viele Interessen beteiligt, daß man in den weitesten Kreisen versteht: diese Bahnen einem mörderischen Kampfe gegen einander zu überlassen, wäre absolut kulturfeindlich; es würden sich keine weiteren Kapitalien zu ähnlich segenbringenden Unternehmungen mehr finden. Da begreifen wir also auf einmal die ganze Wurzel der Kartellbildung. Sobald es sich aber um irgend etwas anderes handelt, wo uns die Sache nicht so augenfällig entgegentritt, schreien wir über Monopol, weil wir das Ganze — ich möchte sagen — von einem zu kleinbürgerlichen Standpunkte aus ansehen.

Wenn nun auf diese Weise die Kartelle als etwas relativ notwendiges

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erscheinen, als etwas, was aufs engste zusammenhängt mit dieser unserer wirtschaftlichen Entwicklung, die mit Naturnotwendigkeit zu einer immer größeren Verwendung von fixem und daher unübertragbarem Kapital an Stelle des umlaufenden Kapitals führt, dann stellt sich meines Ermessens auch das Urteil über eine der Begleiterscheinungen der Kartellbildung, über jene von unserem Herrn Referenten so sehr gerügte billigere Stellung der Exportpreise gegenüber den Preisen, die vom Inland verlangt werden, etwas anders. Wenn diese Preisbemessung etwas ist, wozu unter Umständen notwendig gegriffen werden muß, um z. B. die Massen von Arbeitern, welche ein großer Betrieb auf die Dauer benötigt, in Zeiten von Krisen behalten zu können, wenn das nur möglich ist dadurch, daß man in das Ausland billiger absetzt, wofür man im Inland im Augenblick keine Abnehmer findet, und wenn man das auf Grund der Erwägung thut, daß, da die Generalkosten durch den inländischen Absatz bereits gedeckt sind, der vom Ausland verlangte Preis nur mehr die Specialkosten zu decken hat, so ist dies etwas, was an und für sich gewiß nicht nach meinem Herzen ist — wer könnte denn eigentlich für die Sache an sich auftreten? — aber es erscheint als eine notwendige Begleiterscheinung einer Organisation, einer Entwicklung, die — ich muß das wiederholen — auch unser Referent als etwas unter den gegebenen Verhältnissen notwendiges und als etwas zur Minderung der in unserer Produktion herrschenden Anarchie wohlthätiges zugegeben hat.

Meine Herren! Stellen wir uns doch einmal vor, was die Folgen sind, wenn eine solche Kartellbildung auf die Dauer nicht stattfindet. Ich kann da mit einem Beispiele dienen, welches eine gewisse historische Bedeutung erlangt hat. Sie alle wissen: wenn es irgend ein Land giebt, in dem die öffentliche Meinung der Kartellbildung noch feindlicher ist als bei uns, so ist dies England. Die Kartellbildung widerspricht vollständig der in succum et sanguinem der Engländer übergegangenen Konkurrenz-Nationalökonomie. Infolgedessen ist dort auch unter den Interessenten eine — ich möchte sagen — dogmatische Abneigung gegen die Kartellbildung vorhanden, und noch mehr herrscht diese Abneigung unter den volkswirtschaftlichen Litteraten, Zeitungsschreibern, Schriftstellern verschiedenster Art, die sich mit dieser Frage befassen. Und daran sind zum Teil auch die verschiedenen Ansätze zur Kartellbildung, die auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues dort stattgefunden haben, immer wieder gescheitert. Es ist höchst merkwürdig, daß bereits in den 40er Jahren die englischen Grubenarbeiter eine Petition an die Bergwerksbesitzer gerichtet haben, als diese bei einer großen Depression mit Rücksicht auf die sinkenden Kohlenpreise die Löhne herabsetzten, eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Petition, die im 45. Band unserer Schriften abgedruckt ist und deren Sinn der war: „Bildet doch ein Kartell, welches die halsabschneiderische Konkurrenz unter euch verhütet und verhindert, daß ihr genötigt werdet, zur Rettung eurer Existenz uns immer niedrigere Löhne zu zahlen!"

Das wurde als kindliche Weisheit ungebildeter Arbeiter a limine verächtlich von der Hand gewiesen. Nun, meine Herren, wissen Sie, daß v. J. vom Anfang August an bis in das neue Jahr hinein ein lebhafter Krieg zwischen Grubenarbeitern und Kohlengrubenbesitzern in England geherrscht hat, welcher zum Stillstande nicht bloß der Kohlenbergwerke, sondern in vielen Distrikten zum Stillstande ganzer Industriezweige geführt hat, indem die zum Fabrikbetriebe nötigen Kohlen nicht vorhanden waren. In England ist heutzutage in allen Lagern die Überzeugung allgemein: So etwas darf nicht mehr vorkommen; wir müssen in irgend einer Weise dafür sorgen, daß eine Wiederkehr dieser Erscheinung nicht stattfinde, und da ist nun ein Vorschlag, der aufgetaucht ist, um das zu verhüten, nach den verschiedensten Richtungen hin von einer symptomatischen Bedeutung. Ich erwähne diesen Vorschlag deshalb, weil es sehr wünschenswert gewesen wäre, wenn derselbe, oder die Aufnahme, die er gefunden hat, in unseren Schriften Berücksichtigung gefunden hätte. Leider war aber Professor v. Miaskowski verhindert, über England die entsprechenden wünschenswerten Daten beizubringen. Ich möchte nun das, was ich darüber weiß, ergänzend nachtragen.

Ungefähr Anfangs Dezember — für das Datum kann ich im Augenblicke nicht einstehen —, als der Krieg bereits dem Ende nahte, trat einer der größten Grubenbesitzer, Sir George Elliot, der selbst sich vom gewöhnlichen Grubenarbeiter durch alle Stadien der industriellen Entwicklung hinaufgearbeitet hatte zu dieser hervorragenden Stellung, mit folgendem Projekte hervor. Alle Kohlengruben von England sollen zu einem großen Trust vereinigt werden; eine jede Grube soll Trust-Aktien bekommen, entsprechend ihrem zu ermittelnden Werte — die Art und Weise, wie die Ermittelung stattfinden sollte, ist in dem Plane detailliert angegeben, darauf kann ich im Augenblicke nicht eingehen — und dementsprechend sollen die kleinen Kapitalien, die an diesen Gruben beteiligt sind, ebenso wie die großen an den Vorteilen, die von der bevorstehenden Vereinigung zu erwarten sind, teilhaben. Wenn eine solche Vereinigung aller Gruben Englands zu einem großen Unternehmen stattgefunden hat, dann sind große Vorteile zu erwarten. Erstens Vorteile technischer Art. Eine ganze Fülle von verschwenderischen Kosten, die heutigen Tags stattfinden, fallen weg. Heutzutage liegen oft zwei Gruben dicht nebeneinander, hier wird ein Schacht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

getrieben, hart daneben ein anderer, während, wenn die Betriebe vereinigt wären, ein Schacht vollständig ausreichen würde, und es ließe sich überhaupt das ganze Kohlengebiet weit systematischer und dementsprechend unter Ersparung bedeutender Kosten ausbeuten. Es fielen ferner alle die großen Kosten fort, welche heutzutage der Zwischenhandel, der zwischen Grubenbesitzer und konsumierendem Publikum vermittelt, verschlingt. Denn von dem Steigen der Kohlenpreise haben nicht zunächst die Grubenbesitzer den Vorteil, sondern ganz wesentlich die Zwischenhändler. Wenn nun das ganze Abbauen der Gruben und der Absatz ihrer Produkte einheitlich organisiert ist, so fällt das, was von jenen unnötig in die Taschen gesteckt wird, weg. Durch diese großen Ersparnisse, welche so in technischer und kommerzieller Beziehung gemacht werden, wird es möglich, einerseits dem Kapital eine angemessene Verzinsung zu geben und andererseits den Arbeitern Löhne zu bezahlen, mittels deren sie auf die Dauer zu existieren imstande sind.

Ich will, meine Herren, Ihre Zeit nicht noch länger in Anspruch nehmen, um die weiteren Einzelheiten dieses Vorschlags, sowie die Thatsachen, die mit seiner Entstehung u. s. w. zusammenhängen, auszuführen. Aber ich glaube, daß Sie mir zustimmen werden, wenn ich sage, daß es von einer symptomatischen Bedeutung ist, wenn in dem Lande der freien Konkurrenz κατ' ἐξοχήν seitens eines der größten Grubenbesitzer der Vorschlag, den die Grubenarbeiter bereits in den vierziger Jahren und seitdem wiederholt gemacht haben, aufgenommen und von der öffentlichen Diskussion, wenn auch bisher ablehnend behandelt, so doch, schon entsprechend der Stelle, von der er diesmal ausging, mit entsprechender Achtung erörtert wurde.

Nun müssen Sie aber nicht meinen, daß Sir George Elliot blind gewesen wäre gegen die Gefahren, die mit der von ihm vorgeschlagenen Trustbildung verbunden sein würden. Solche Gefahren würden bestehen einmal mit Rücksicht auf das Publikum; es wäre Gefahr, daß dasselbe durch ein solches Kartell ausgebeutet würde; eine weitere Gefahr würde mit Rücksicht auf die Arbeiter entstehen, die naturgemäß, wenn sie einem großen Arbeitgeber, wie den zu einem Trust vereinten Kohlengruben, allein gegenüberständen, als demselben auf Gnade und Ungnade ergeben erscheinen würden. Sir George hat nun beide Gefahren in folgender Weise zu vermeiden gesucht. Er sagte: Vor allem ist es selbstverständlich, daß wir es bloß mit organisierten Arbeitern zu thun haben können und zwar ist es selbstverständlich, daß wir die bestehenden Organisationen der Arbeiter als solche anerkennen, als die einzige Vertretung der Arbeiter. Es ist lächerlich, von Abmachungen mit individuellen Arbeitern zu reden; wir können nur dann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verhandeln und können nur dann auf eine dauernde Verhinderung von Kriegen, wie wir soeben einen erlebt haben, rechnen, wenn wir die Organisationen der Arbeiter als die legitime Vertretung der Arbeiter anerkennen und nicht bloß mit ihnen verhandeln über ihre Löhne und ihre sonstigen Arbeitsbedingungen, sondern diese legitimen Vertreter der Arbeiter, diese Organisationen, sollen Sitz und Stimme haben in dem Verwaltungsrate des Trust, den wir zu bilden beabsichtigen.

Auf diese Weise wird die Gefahr der Vergewaltigung der Arbeiter, soweit dies überhaupt menschenmöglich ist, vermieden. Außerdem aber verdienen die Interessen des Publikums — so sagte er — ihre Berücksichtigung, und dementsprechend schlug er vor, daß das Kapital eine Verzinsung — ich erinnere mich augenblicklich nicht genau der Ziffer — von 4 oder 5% zunächst erhalten solle. Je nach der Lage des Geschäftes und nach dem Absatze der Kohlen sollte dann der Verwaltungsausschuß das Recht haben, die Kohlenpreise hinaufzusetzen oder herabzusetzen, solange nicht durch die Hinaufsetzung der Preise eine Dividende von mehr als 15% erzielt würde. Wenn die Konjunktur derart sei, daß eine weitere Steigerung der Preise angezeigt erscheine, dann solle eine weitere Preiserhöhung nur stattfinden können auf Grund einer besonderen Genehmigung des Handelsministeriums, welches als eine Vertretung der Konsumenten, des Publikums in seinem Projekte erscheint.

Diese Vorschläge sind gewiß noch verbesserungsfähig. Sie können nicht ohne weiteres auf eine allgemeine Anerkennung Anspruch machen, aber sie sind diskutabel, und ich wiederhole es: Es ist von einer symptomatischen Bedeutung, wenn gerade in dem Lande, in welchem der moderne Konkurrenzbetrieb zur höchsten Entwicklung gelangt ist, von seiten eines der größten Grubenbesitzer ein derartiger Vorschlag gemacht und bereits Rücksicht genommen wird auf die Gefahren, die einer solchen Bildung drohen, und auf die Mittel gesonnen wird, um diesen Gefahren vorzubeugen. Gewiß wird irgend einem findigen Kopfe noch dieses oder jenes andere Mittel einfallen, welches vielleicht geeigneter wäre, diesen Gefahren vorzubeugen, und einstweilen erkläre ich mich mit den Schutzmaßregeln, die unser Referent vorgeschlagen hat, um diesen Gefahren vorzubeugen, vollständig einverstanden. Ein Registrierungszwang für Kartelle, eine Kontrolle über den Gewinn — alles das ist gewiß anzustreben und wünschenswert. Aber eins, meine Herren, ist vor allem wünschenswert, eins, was hier an dieser Stelle meines Ermessens mit besonderem Nachdruck betont werden muß und gerade heute betont werden muß. Denn wie unser Herr Vorsitzender in seinen einleitenden Worten gesagt hat, stehen wir heutzutage vor der Gefahr, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

revolutionären Kräfte, die in der socialen Bewegung thätig sind, zu überschätzen und uns nur allzusehr davor zu fürchten. Es sind in der Presse Vorschläge aufgetaucht, das freie Vereins- und Versammlungsrecht — ich darf den Ausdruck „frei" gar nicht gebrauchen, denn es ist weit entfernt, irgendwie ein freies zu sein — also das Vereins- und Versammlungsrecht, soweit es bei uns existiert, nicht etwa weiter auszubilden, sondern noch weiter zu beschränken. Wenn wir nun, meine Herren, die Kartellbildung nicht verhindern können — und wir können sie nicht verhindern, selbst wenn Sie noch so drakonische Polizeimaßregeln beschließen — dann ist es auch das erste Erfordernis, daß wir denjenigen, die in der größten Gefahr sind, unter einer solchen Kartellbildung zu leiden, „freien" Spielraum gewähren für die Geltendmachung ihrer Interessen. Und mögen unsere gesetzgebenden Faktoren es angezeigt erachten, noch so viele Gesetze zu erlassen gegen politische Vereine und politische Versammlungen — ich will im Augenblicke die Frage der politischen Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht erörtern, da hier nur sociale und wirtschaftliche Fragen zur Erörterung stehen — aber angenommen, es würden noch weitere Beschränkungen unseres politischen Vereins- und Versammlungsrechtes beschlossen, dann ist es um so notwendiger, dem Mißbrauch zu steuern, der darin besteht, daß unter dem Vorwand der Beaufsichtigung politischer Vereine und Versammlungen das Koalitionsrecht der Arbeiter noch weiter beschränkt werde; dann wird es ein schreiendes Erfordernis elementarster Gerechtigkeit, daß die wirtschaftlichen Vereinigungen und die wirtschaftlichen Versammlungen, und zwar nicht bloß die der Arbeiter, sondern auch die der Arbeiterinnen freigegeben werden. Das ist eine der wesentlichsten Kautelen, die notwendig sind, damit nicht die Kartellbildung, anstatt social wohlthätig zu wirken, zu einer social gemeinschädlichen Institution werde.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Meine Herren, wir haben nach unserer Liste noch sechs Redner zu hören, und ich möchte, so dankbar ich Herrn Professor Brentano bin, doch betonen, daß er beinahe eine Stunde gesprochen hat. Wenn jeder andere auch eine Stunde spricht, so könnten wir heute die Verhandlung nicht zu Ende führen. Ich bitte also die Herren, sich möglichst kurz zu fassen, weil wir sonst auf unsere alte Sitte zurückkommen müßten, daß jeder Redner nur 10 Minuten sprechen darf.

Dr. Ofner (Wien): Meine Herren! Wenn man über Kartelle berät, so muß man sich vor allem klar sein, ob man Kartelle besprechen will, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie sein könnten und sollten, oder Kartelle, wie sie sind und aller Wahrscheinlichkeit nach stets sein werden.

Die Kartelle könnten eine Aufgabe des Staates provisorisch übernehmen, wie es Humanitätsanstalten thun. Es ist gewiß Aufgabe des Staates, für die Bedürftigen zu sorgen. Solange aber der Staat diese seine Aufgabe nicht erkannt hat, sie nicht erfüllen will oder kann, solange ist es gut, wenn private Humanitätsanstalten eintreten und diese Aufgabe, wenn es auch immer nur sehr unvollständig geschehen kann, provisorisch erfüllen. Ebenso ist es stets zweifellos die Aufgabe des Staates, die nationale Wirtschaft zu organisieren, unnützen Kräfteverbrauch, Krisen und Arbeitslosigkeit zu verhüten. Solange er diese seine Aufgabe nicht erkannt hat, sie nicht erfüllen kann oder nicht will, solange wäre es auch gut, daß private Anstalten eintreten und provisorisch — jedenfalls immer in sehr unvollkommer Weise — diese Organisation in die Hand nehmen. Dazu ist aber eine Vorbedingung unerläßlich: Diese Anstalten müssen von socialistischem oder altruistischem Geiste erfüllt sein, sie müßten von vornherein bestrebt sein, nicht für sich, sondern für das Gemeinwesen, oder für die anderen zu sorgen.

Das ist bei den Humanitätsanstalten im allgemeinen der Fall, wenn auch mancher kleinliche Ehrgeiz dabei im Spiele ist. Aber bei den Kartellen ist es Erfahrungsthatsache, daß sie sämtlich auf egoistischer Grundlage ruhen, daß sie nicht das Wohl der Gemeinheit, sondern das der Kartellierten ganz allein zum Zwecke haben. Man kann theoretisch Regulierungs- und Monopolisierungskartelle unterscheiden, aber Kartelle, welche lediglich die Regulierung im Auge haben, entstehen entweder nicht oder, wenn sie entstanden sind, gehen sie in kürzester Zeit in Monopolisierungskartelle über. So z. B. hätte sich in Österreich vor wenigen Jahren ein Kartell zu dem Zwecke bilden sollen, daß bei den großen Warenballen, welche nicht kontrollierbar sind, ein richtiges Ellen- oder Metermaß gegeben werde. Das Kartell sollte gegen unlauteren Mitbewerb dienen. Es kam aber nicht zu stande. Dagegen haben alle Kartelle, welche entstanden und geblieben sind, — die Herren, welche schriftliche Referate erstattet haben, sind darin mit mir einverstanden — ganz ausschließlich die Interessen der Kartellierten im Auge. Das gilt, trotz der warmen Verteidigung des Herrn Korreferenten, auch für das Zuckerkartell, über dessen Wirksamkeit man in Fachkreisen eine wesentlich von der des Herrn Korreferenten abweichende Meinung hat. Von den Kartellen, welche in dem Gutachten besprochen werden, ist nur eines gegen antisociale Tendenz etwas gefestigt, das ist das Kalikartell, und zwar weil der preußische Staat sich vorbehalten hat, wenn die Kartellierten das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Publikum im Preise zu sehr bedrücken wollten, den Preis für sich selbst festzustellen. Der gegenwärtige Staat ist als Unternehmer wohl auch oft rücksichtslos und verkennt seine höhere Aufgabe, aber er erinnert sich an sie doch zumeist früher, als der Einzelne.

Wenn man die Bedeutung der Kartelle erkennen will, so ist es nicht richtig, wenn man sich auf die Zünfte beruft. Die Zünfte waren eine öffentlich-rechtliche Institution, der Ausdruck des ständischen Princips in der Stadt, und sie haben daher mit den Kartellen als freiwilligen Verbänden keine Ähnlichkeit. Ich möchte mir aber erlauben, Ihnen eine geschichtliche Analogie in Erinnerung zu rufen, welche mir zutreffend erscheint. Im Mittelalter hat sich die kriegerische Gesellschaft in ähnlicher Art entwickelt, wie sich heute die wirtschaftliche Gesellschaft zu entwickeln beginnt. Erst waren die Einzelnen frei bewehrt und lediglich verpflichtet, dem Heeresaufgebote zu folgen. Dann aber beginnt allmählich ein Prozeß, in welchem die Freien wehrlos gemacht werden und ein Ritterstand entsteht, der allein das Wehrrecht hat. Diese Ritter schließen späterhin Ritterbünde, welche die Aufgabe haben, die Interessen des Ritterstandes gegenüber allen, dem Staate wie den Städten gegenüber, zu wahren. Das Volk selbst wird von diesem Ritterstande, wie es hieß „beschützt", ich glaube wir alle sind darüber einig, daß dieser „Schutz" eine Unterdrückung war. Ganz in derselben Weise beginnt derzeit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die kleinen Leute werden durch den Konkurrenzkampf des Großkapitals, der unterstützt wird durch unverhältnismäßig hohe Steuern, welche auf dem kleinen Mann lasten, außer stande gesetzt, selbst zu produzieren. Es entsteht im Großkapital ein wirtschaftlicher Ritterstand, welcher ganz allein produziert, während das andere Volk zu Konsumenten und Lohnarbeitern herabgedrückt und von dem Ritterstande dann — es ist jetzt noch nicht ganz ausgebildet, weil wir erst am Beginne der Entwicklung stehen, man kann den Lauf aber schon verfolgen — anscheinend versorgt, in Wirklichkeit ausgebeutet wird. Diese wirtschaftlichen Ritter machen nun gleichfalls Ritterbünde, und das sind die Kartelle.

Ich möchte mir erlauben, hier auf das Beispiel zu verweisen, welches mein geehrter Herr Vorredner uns gezeigt hat. Das sind die englischen Kohlenwerke, welche, wie er sagt, mit einander ein großes Kartell bilden wollen, ein Kartell, das sich über ganz England erstreckt. Er hat dann vom Publikum und von den Arbeitern gesprochen und deren Verhältnis zum Kartell. Ich möchte mir nur doch die weitere Frage erlauben: Wie sieht der Staat aus, wenn zwei so große Kartelle, wie das Kohlen- und Eisenkartell, bestehen, und beide sich auf ganz England erstrecken? Sind das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht zwei so gewaltige Mächte, daß sie ein Staat im Staate sind, daß sie diktieren können und daß der Staat ihnen ausgeliefert ist? Es ist dasselbe Bild wie im Mittelalter. So wie sich im Mittelalter der Ritterstand derart in sich festigte, daß später zwischen ihm und dem Staate ein Kampf ausbrechen konnte, welcher nur durch die Erfindung der Schießwaffen zu Gunsten des Staates ausfiel, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine Periode entstehen, in welcher der Staat mit dem kartellierten wirtschaftlichen Ritterstande einen Kampf um die Herrschaft wird ausfechten müssen. Das ist nicht logisch notwendig, meine Herren, aber die Geschichte läßt es befürchten.

Man spricht immer von natürlicher Entwicklung welche man nicht stören könne. Meine Herren! Natürlich ist alles. Natürlich ist die Krankheit geradeso wie die Gesundheit. Man sagt: wenn etwas sich natürlich entwickelt, können wir es nicht aufhalten. Auch das ist nicht richtig. Das Wasser fließt gewiß natürlich von oben herab; wir können aber doch durch Pumpen bewirken, daß es auch einmal von unten hinauffließt. So halte ich es denn auch nicht für richtig, wenn man, statt sich gegen eine schädliche Bewegung zu wehren, die Hände in den Schoß legt, und sagt, die Wehr sei nutzlos, weil die Bewegung natürlich ist.

Nach meiner Überzeugung, nach dem, was ich von den verschiedenen Kartellen weiß, und auch in den Gutachten des Vereins gelesen habe, ist die Kartellbildung der heutigen Zeit gefährlich, und hat der Staat alle Ursache die Kartelle genau zu beobachten und zu sorgen, daß sie der Allgemeinheit nicht schaden. Die Kartelle, abgesehen von ihrem monopolisierenden Charakter, werden lediglich vom Großkapital gebildet und verstärken seinen ohnehin zersetzenden Einfluß auf das Kleingewerbe. Sie helfen das Volk proletarisieren und den kleinen Mittelstand vernichten, der das Rückgrat einer gesunden Volkswirtschaft ist.

Solange Privatwirtschaft besteht, wird die Kartellbildung allerdings nicht gehindert werden können. Ich würde aber glauben, daß einige Maßregeln geeignet wären, um ihrer schädlichen Wirkung entgegenzutreten. Das erste Mittel ist die Unterstellung der Kartelle unter das Koalitionsgesetz, wie es in Österreich ohnehin bereits gesetzlich angeordnet ist, wenn auch thatsächlich nicht geschieht. — Es darf niemand an das Kartell gebunden sein; es ist alles nichtig, was in Bezug auf Erfüllungszwang, Entschädigungsansprüche, Konventionalstrafen oder auch Schiedsgerichte vereinbart ist, denen man sich unterwirft und deren Urteil man sich nicht soll entziehen können. Ich teile die Meinung des Herrn Professor Menzel nicht, daß man das Koalitionsgesetz durch Schiedsgerichte umgehen kann und kann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mich zur Stütze auf ein Urteil vom 16. Juni 1894 berufen, welches für Differenzspiele die Vereinbarung auf ein Schiedsgericht als nichtig erklärte. Ebenso darf kein Kartell als Verein zugelassen werden, sowenig wie ein Strikeverein geduldet wird.

Das allein ist aber nicht genügend. Es ist — wie Herr Professor Bücher und Professor Menzel vorschlagen und ich selbst bereits vor mehreren Jahren im niederösterreichischen Gewerbevereine vorgeschlagen hatte, eine Anzeigepflicht für Kartelle zu normieren. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, Einsicht zu nehmen, Aufklärungen zu verlangen, und wenn sie erkennt, daß ein Kartell allzutief in das Gemeinwohl eingreift, es zu verbieten. Wann dies der Fall ist, kann rein logisch nicht ermittelt werden. Die Gefahr ist desto größer nach dem Objekt, je mehr dieses zu den unentbehrlichen Lebensmittel gehört; desto größer nach der Art, jemehr es sich einem vollen Monopol für das Land nähert u. s. w. Von Zeit des Verbotes an ist das Kartell dann eine verbotene Verbindung, und die Strafen auf verbotene Verbindungen sind darauf anzuwenden.

Ein drittes Mittel, welches allerdings nicht immer anwendbar ist, aber dort, wo es angewendet werden kann, am meisten wirkt, ist die Konkurrenz des Staates. Wenn der Staat irgend ein Gewerbe in die Hand nimmt, wie beispielsweise derzeit den Eisenbahnbetrieb und dabei seinen Arbeitern und dem Publikum gegenüber Bedingungen einhält, welche wohlthätig und angemessen sind, so wirkt er damit auch auf die anderen und zwingt sie, dieselben Bedingungen zu gewähren, sowie es beim deutschen Kalikartell ist. Diese Konkurrenz ist aber auch schon eine partielle Verstaatlichung und zeigt, wo allein das Mittel geboten ist, um die Gefahren der Kartellwirtschaft gründlich zu vermindern. Es ist das Erkenntnis der Aufgabe des Staates, die allmälige Socialisierung der nationalen Wirtschaft.

(Bravo! bravo!)

Professor Dr. Neurath (Wien): Geehrte Versammlung! Mit einer gewissen Scheu trete ich an die Aufgabe, für die Kartelle zu sprechen. Denn die Zeit, die noch dem einzelnen Redner zugemessen ist, ist zu knapp für eine neue Theorie, welche Ihnen, trotz einiger meiner Veröffentlichungen, zu fremd sein dürfte. Nur wenige Punkte werde ich streifen können, mich auf bald folgende Publikationen verlassend, welche die eingehendere Begründung bringen werden.

Für Kartelle oder ähnliche Verbände bin ich sowohl als Lehrer, wie als Schriftsteller stets eingetreten. Denn ich war überzeugt, daß unser volkswirtschaftliches Leben aus einer Phase der Zersplitterung oder Atomi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sierung in eine Phase großartiger organischer Vereinigung übergehen müsse, sei es aus dem geschäftlichen Leben selbst heraus, sei es unter Anregung und Eingreifen des Staates. Seit einigen Jahren habe ich jedoch noch einen besonderen Grund, die auf Kartellbildung gerichtete Strömung als eine zeitgemäße zu begrüßen.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten beschäftigte mich die Frage der „Krisen" aus (sogenannter) „Überproduktion". Wie manche andere Volkswirte, kam ich zu der Erkenntnis, daß die Absatzkrisen als Folgen starker Produktion und das modene Massenelend in reichen Ländern, — aus einer gemeinsamen Ursache herstammen müssen. Wie einem Sismondi so ergab sich auch mir die Überzeugung, daß aus dem Herabsinken, statt Wachsen des Gesamtwertes oder Gesamterlöses einer Ernte oder Produktion bei gewisser starker Vergrößerung des Vorrates, — daß hieraus die zermalmende Konkurrenz zwischen Einzelnen und so zwischen Ländern, die Handels- und Zollkriege, die periodischen Absatzkrisen und das moderne — so unnatürliche — Massenelend hervorgehen.

Wie die Erscheinung der Krisen aus sogenannter Überproduktion, so ist auch die moderne Arbeitslosigkeit und die Unmöglichkeit, der arbeitenden Klasse das für eine gesunde und kulturwürdige Existenz nötige Maß des Lohnes dauernd zu gewähren, eine paradoxe, einen innern Widerspruch enthaltende Erscheinung. Not an Produkten ist heute nicht die Ursache, daß Arbeiter nicht genug Beschäftigung und Erwerb finden. Denn mächtig ist die Menge der Produktion, die wir erzeugen und noch weit mächtiger ist unsere Produktionskraft. Könnten wir soviel absetzen, als wir zu produzieren imstande wären, es gäbe kein Arbeiterelend, keine Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, keine Arbeiterfrage.

Um sogleich mit dem Schlusse zu beginnen, spreche ich das Resultat meiner eigenen Forschungen über dieses paradoxe Problem aus. Alle die genannten Übel stammen daher, daß wir durch die Art, wie wir die Unternehmungen mit Leistungs- oder Zahlungspflichten belasten und wie wir die Preise bilden, verhindert werden, auch nur entfernt so viel zu produzieren, als wir, vermöge unserer Produktionskraft, zu produzieren imstande wären. Was den ersten Punkt betrifft, fand ich, daß keine sogenannten Überproduktionskrisen oder Bankrottepidemien wegen allgemeiner Steigerung der Produktion eintreten und keine noch so gewaltigen Produktionssteigerungen in allen Zweigen und Ländern zu Zusammenbrüchen führen würden, wenn die geschäftlichen Leistungs- oder Zahlungspflichten der Unternehmungen nicht auf voraus fest bestimmte Geldsummen, sondern auf Leistung bestimmter Quoten oder Perzente des aus den Unternehmungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder Produktionen sich thatsächlich ergebenden Wertertrages lauten würden. Mit anderen Worten: An die Stelle der Zuführung von Produktionsmitteln zu den Unternehmungen oder Produktionen auf dem Wege des Kreditierens oder Verkaufens, sollte, ähnlich wie bei Übergabe von Geldkapitalien, Grundstücken . . . an Unternehmungen für Empfang von Aktien derselben, die Zuführung von Produktionsmitteln auf dem Wege der Beteiligung, Anteilschaft oder Kommanditierung u. dergl. treten. Die heutigen Geschäftswechsel hätten also z. B. ebenfalls durch die Eintragung kurz dauernder Teilhaberschaft ersetzt zu werden.

Es ist aber einzusehen, daß man den vereinzelten Unternehmern und Unternehmungen sein Kapital nur ausnahmsweise in solcher Weise anvertrauen kann. Wirtschaftlich und moralisch fehlt da die nötige Verläßlichkeit und Sicherheit. Aber ein System von Verbänden mit öffentlicher Buchführung und Rechnungslegung würde beiderlei Garantien in vollem Maße bieten. Vermöge dieser Art, den Unternehmungen Produktionsmittel zuzuführen, würde, wie unschwer einzusehen ist, ein System wechselseitiger Teilhaberschaft und Assekuranz alle Zweige der Produktion, sowie das gesamte wirtschaftliche Leben organisch verknüpfen; Verlust und Gewinn jedes Zweiges und Teiles der Produktion über alle Zweige und Teile sich so ausbreiten, daß wirkliche Verluste meist kaum merklich drücken, die Gewinste aber durch Ausbreitung neue, oft noch weit größere Gewinste erzeugen würden, während die heute in Krisenzeiten aus unverschuldeten Bankrotten herstammenden Leiden gänzlich verschwänden.

Gestatten Sie mir, nur einen Punkt näher zu betrachten, die Erscheinung nämlich, daß eine relativ starke Produktion, eine sogenannte Überproduktion in vielen Zweigen und vielen Ländern, sowie die Einführung neuer mächtiger Motoren und Maschinen, die Heranziehung neuer Länder zur Versorgung Europas mit Brot, Fleisch, Wolle . . ., zu zeitweiligem oder längerem Sinken der Arbeitslöhne, zum Ruin heimischer Industrieller und Landwirte, zur Ausbreitung von Erwerbs- und Arbeitslosigkeit führen.

Also Vorgänge, durch welche alle Arten von Gütern, Brot, Fleisch, Heizmittel, Kleiderstoffe u. s. w. stark vermehrt werden und die Kraft, solche Vermehrung, mit immer weniger Aufwand an Mühsal und Entbehrungen, noch gewaltig gesteigert werden kann, wird heute zur Ursache, daß viele Landwirte und Industrielle verarmen, kleine Leute ins Proletariat gestürzt und Arbeiterscharen brotlos werden!

Das kommt daher, denken viele, daß die oberen Zehntausend jeden Fortschritt dazu benützen, um allen Reichtum an sich zu reißen. Ist aber dieser Gedanke nicht absurd? Haben die oberen Zehntausend oder haben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Kapitalisten die Neigung oder Fähigkeit, die Fülle gemeinen Brotes, ordinärer Kleidung, der Heizmittel . . ., die sie den arbeitenden Volksmassen entziehen, zu verbrauchen? Je reicher die Kapitalisten werden, desto weniger gemeines Brot, gemeine Kleiderstoffe . . . verbrauchen sie. Und wenn nun Getreide, Vieh, Baumwolle . . . sehr stark vermehrt werden, welches Interesse sollten die Kapitalisten haben, deshalb der arbeitenden Volksmasse die Löhne zu kürzen oder ganz zu entziehen? Mißgönnen etwa die Reichen dem Volke den Konsum von Mitteln, die den Reichen keinen Genuß bieten, und gerade dann, wenn diese Mittel in großer Fülle da sind?

Das nicht, sagt man, aber die Reichen wollen lieber ihren eigenen Luxus steigern; sie wollen lieber für sich schönere Möbel, feinere Kleider, prächtige Gemälde und Statuen, Theatervorstellungen, Lust- und Badereisen . . ., als dem arbeitenden Volke hohe Löhne gewähren. Können die Reichen etwa das gemeine Brot, die gemeine Kleidung, die Heizmittel u. s. w., die in großer Fülle da sind und dem arbeitenden Volke entzogen sind, in Luxus umwandeln, in Gemälde, Theater, Badereisen u. dergl.? Hiegegen wird jemand bemerken, daß die Reichen dann viel Luxus und wenig Lebensmittel produzieren lassen. Wie?!

Ist Mangel an Getreide u. dergl. das Übel, das uns in der Zeit der sogenannten Überproduktion drückt? Umgekehrt, die wachsende Fülle an Getreide, Vieh, Steinkohle, Kleiderstoffen . . ., das ängstigt heute die Welt. Mitteleuropa — besorgt man — werde von Rumänien, Rußland, Amerika . . aus mit Getreide, Vieh, Fleisch 2c. überschwemmt werden. Und gehen nicht die Kartelle aus der sonderbaren Notwendigkeit hervor, die Produktionen in fast allen Zweigen einzuschränken und die allgemeine Überproduktion zu verhüten?

Ist es also nicht sonderbar, daß die Kapitalisten gerade nach Eintritt sogenannter Überproduktion eine Herabminderung der Arbeitslöhne fordern, ja, in der Regel außerstande sind, so viel Löhne im ganzen zu gewähren, als bei geringerer Produktion? Woher sollten die Kapitalisten ein Interesse haben, die Löhne zu verringern, wenn es nicht an jenen Dingen fehlt, die vom arbeitenden Volke, und fast gar nicht oder in geringer Menge von den Kapitalisten verbraucht werden?

O, mancher dünkt sich witzig und tiefblickend zu sein, wenn er erklärt, die Reichen suchten die Löhne zu mindern, um — zwar nicht ihren Luxus, aber — ihre Kapitalien zu vermehren, also mehr und mehr Kapital anzuhäufen. Ja, sagen manche Socialisten, alles Kapital stamme aus Lohnentziehung oder Ausbeutung des arbeitenden Volkes her. Die ersparten Löhne wollen also die Reichen in Kapital verwandeln! Aber die Löhne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bilden ja einen großen Teil oder den größten Teil des Kapitals. Ihren eigenen Konsum können müßige Reiche recht wohl zum Teil in Kapital verwandeln, indem sie denselben arbeitenden, körperlich oder geistig schaffenden Leuten als Gehalts- oder Lohnerhöhung zuwenden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit und die Leistung dieser arbeitsamen Menschen gesteigert werden kann und gesteigert wird. Durch Verminderung des Unterhalts der Arbeitenden das Kapital vermehren wollen und vermehren, das dürfte ja kaum sonst möglich sein, als wenn die arbeitenden Köpfe und Hände durch schlechtere Versorgung mit Nahrung, Wohnung, Kleidung . . . tüchtiger gemacht werden sollten und könnten. Den Lohn kürzen bei allen Arbeitern, um das so Erübrigte in Kapital zu verwandeln, hieße Löhne entziehen, um mehr Löhne zu gewähren. Nur was die Besitzenden nicht selbst verzehren, sondern als Mittel des Arbeits- und Arbeiterunterhaltes verwalten, das ist Kapital.

Man wird nun den Einwand erheben, die Reichen werden das, was sie durch Lohnminderung erübrigen, dazu verwenden, um das fixe Kapital, die Bodenverbesserungen, die Motoren, die Maschinen, die Eisenbahnen, Kohlenwerke, Fabriken . . . zu vermehren. Aber erstens haben ja die Kapitalisten keine Vorliebe für eine bestimmte Art des Kapitals; sie wollen eben — als Kapitalisten — mehr Kapital. Ob das Kapital in Arbeitslöhnen oder Maschinen besteht, ist ihnen — im schlimmsten Falle — gleichgültig. Aus Lieblosigkeit oder Grausamkeit werden sie wohl selten oder niemals das Kapital in Form von Maschinen dem Kapital in Form von Vorräten zum Unterhalt von arbeitenden Köpfen und Händen vorziehen. Zweitens hat ja die Vermehrung der fixen Kapitalien eine sogleich eintretende — wie die Erfahrung zeigt — und dann eine dauernde, meist gewaltige Steigerung der Produktion und Vermehrung fast aller Produkte, des Brotes, des Fleisches, der Baumwolle, der Wolle, der Heizmittel, Beleuchtungsmittel u. s. w. zur Folge. Und der größte Teil dieser Produkte soll ja zur Kapitalvermehrung dienen und muß also zum Unterhalt von Arbeitern, von Kopf- und Handarbeitern verwendet werden. Sogleich eintretende und dauernd sich verstärkende Lohnsteigerung ist also naturgemäß die Folge der Kapitalanhäufung, nicht aber die Folge eines Herabdrückens der Löhne ein Wachsen des Kapitals, wenn auch unsere heutige Wirtschaft — paradoxer oder absurder Weise — ganz andere Erscheinungen hervorbringt.

Lassen Sie, wie ich schon gesagt, die geschäftlichen Verträge nicht auf voraus bestimmte feste Geldsummen, sondern auf Quoten oder Perzente

(Rufe: Wovon?)

des wirklich sich ergebenden Wertertrags der Produktion lauten und all

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jene Absurdität und Paradoxie wird dem Vernünftigen und Natürlichen Platz machen. In Geld gerechnet würde so wie heute. Aber es würde nicht mehr immer und überall abstrakt in Geld gedacht und gesprochen. Würde nicht immer abstrakt in Geld, sondern gleichzeitig auch konkret in wirklichen Gütern gedacht und erwogen, dann käme kein Mensch auf den Gedanken, daß bei Fülle der Produkte die Kapitalisten davon Vorteil haben können, den Arbeitslohn unter das kulturmäßig nötige und mögliche Maß herabzudrücken oder dann, durch Abzwacken vom Lohne, eine Kapitalvermehrung zu erlangen imstande seien. Im System der Kartelle würde das paradoxe und absurde Streben, die Löhne zu drücken, weil die Produktenfülle groß ist, als absurd erkannt werden und entfallen.

Mancher wird jedoch bemerken, daß wohl durch ein System von Kartellen, verbunden mit der gekennzeichneten Art von Teilhaberschaft, die Bankrottepidemien als Folge starker Produktion beseitigt wären, daß aber noch nicht verhütet wäre die mindestens lähmend oder beängstigend wirkende Erscheinung, daß oft eine sehr große Ernte oder sehr große Produktion einen geringeren Geldwertertrag trägt, als eine kleinere Ernte oder geringere Produktion. Schon im 17. Jahrhundert stellte der englische Statistiker Gregory King die — ob nun mehr oder minder genaue — Regel auf, daß z. B. eine Ernte, welche die gewöhnliche um 1/3 an Produktenmenge übertrifft, im ganzen 1/2 vom Geldwert einer gewöhnlichen Ernte einbringt. Das ähnliche zeigte sich auf fast allen Gebieten der Produktion, wo eine starke Vermehrung der Produktenmenge eintritt.

Dieser beängstigenden Erscheinung kann aber vorgebeugt und also jeder Neigung der Kartelle, die Produktion künstlich einzuschränken, um dadurch zu gewinnen, gesteuert werden, wenn die Kartellverbände der Produzenten oder Verkäufer gemeinsam mit Kartellverbänden der Konsumenten oder Käufer über das Ausmaß der Produktion jeder Art und über die Produkten- Waren- und Dienstespreise verhandeln. Hier sei zunächst noch beachtet, daß man heute gar oft von einem Hinausgehen der Produktion über den Bedarf spricht, wenn auch vielleicht nicht ein Zehntel jener Menge produziert ist, als arbeitbereite Köpfe und Hände mit Nutzen für ihre Leistungskraft und zur Steigerung ihrer Leistungen konsumieren könnten. Denn eben dann, wenn die Vermehrung des Produktes zu einer Verminderung des Gesamterlöses oder Gesamtgewinnes führt, sagt man heute, die Produktion sei über den Bedarf hinausgegangen und findet dann Verminderung der Löhne und Einschränkung der Produktion für angezeigt, oder wird sogar hiezu genötigt.

Folgende Überlegung zeigt, daß ein Verhandeln zwischen Kartellen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Produzenten und Konsumenten selbst den bösen Schein eines Verlustes durch Steigerung der Produktenmengen beseitigen würde. Angenommen, der Kartellverband der Besitzer der Petroleumquellen hätte jährlich bisher 100 Quanten Petroleum für 100 Quanten Geld geliefert. Diese Produktion wäre aber imstande, von morgen an 1/3 mehr zu liefern — ohne die Kosten erheblich steigern zu müssen. Nach der Kingschen Regel könnte leicht der Gesamterlös aus 133 1/3 Quanten Petroleum — bloß infolge des stärkeren Ausgebotes — auf 50 Quanten Geld herabsinken. Besser also für den Kartellverband der Petroleumquellenbesitzer, die neuen 33 1/3 Quanten Petroleum ins Meer fließen zu lassen.

Würde jedoch der Verband der Petroleumverkäufer mit dem Verband der Petroleumkäufer oder -Konsumenten verhandeln und fragen: Ihr gabet uns bisher für 100 Quanten Petroleum 100 Quanten Geld; wie viel Quanten mögt ihr uns geben, wenn wir euch 133 1/3 Quanten liefern? Ist es nun denkbar, daß der Verband der Petroleumkäufer antworten werde, für 100 Quanten Petroleum geben wir 100 Quanten Geld, für 133 1/3 Quanten Petroleum jedoch nur 50 oder 60 oder 70 ..., aber sicherlich weniger Quanten Geld als für 100 Quanten Petroleum? Diese Antwort ist kaum denkbar. Vielmehr wird ein Teil der Konsumenten bereit sein, für 1/3 mehr Petrolum etwa 1/5 Geld, ein anderer 1/10, ein dritter 1/20 ... Geld zuzufügen, und irgend ein Teil wird sagen, ich kann wohl etwas mehr Petroleum brauchen, aber mehr Geld dafür kann ich nicht aufwenden; endlich werden manche sagen, wir wissen für ein Mehr an Petroleum keine nützliche Verwendung.

Hiermit habe ich den zweiten Punkt, dessen ich erwähnte, nämlich das Bedürfnis einer richtigeren Preisbildung ein wenig ins Licht gesetzt.

Auf diese hier nur ganz kurz dargelegten Gedanken mich stützend, trete ich für die Kartell- oder Verbandsbildung ein, welche zu einer zweckmäßigen Art, die Unternehmungen zu belasten, zu einer richtigeren Preisbildung, zur Herstellung einer innigen Solidarität zwischen allen Klassen, Ländern und Produktionszweigen und zur Verwirklichung der im Wesen der Wirtschaft und Produktion liegenden Harmonie der Produzenten- und Konsumenteninteressen einerseits, der Privat- und Gesamtinteressen andererseits zu führen geeignet ist.

Dr. Adler (Wien): Geehrte Versammlung! Ich soll das Wort bekommen haben „gegen" die Kartelle, und ich mußte mich ja entscheiden, weil man ja nur „dafür" oder „dagegen" sprechen kann, wie es scheint. Nun habe ich allerdings weder die eine noch die andere Absicht; ich habe auch nicht die Absicht, gegen das nächste Erdbeben oder für das nächste Erdbeben zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reden. Ich meine, daß aus allem, was hier gesprochen wurde von Leuten, die einen Überblick über die Dinge haben, eine Übereinstimmung wenigstens in Bezug auf den einen Punkt hervorgeht, daß die Kartelle ein notwendiges Korrelat der kapitalistischen Produktionsweise sind und daß es einfach unmöglich ist, sie heute verschwinden zu machen. Daß sie den Verfechtern der heutigen Produktionsweise, jenen, die sich heute dabei wohl befinden, nicht immer angenehm sind, ist allerdings richtig.

Die Kartelle — ich werde mich nicht in Einzelheiten einlassen, es wurde schon sehr viel darüber gesprochen — haben gezeigt, daß der Unternehmer vielfach überflüssig wird, sie machen die Bourgoisie als Leiter der Produktion täglich mehr überflüssig, und es ist ja begreiflich, daß es an und für sich eine Tendenz ist, die nicht wünschenswert ist für diejenigen, welche glauben, daß der Kapitalismus aufrecht erhalten werden muß. Aber, meine Herren, ich meine, die Vorschläge, die hier gemacht wurden, um der Schädlichkeit der Kartelle entgegenzuwirken, sind solche, daß diejenigen, die sie bringen, wohl selbst nicht viel von ihnen halten. Allerdings, die Schädlichkeit der Kartelle wurde nicht von allen Seiten anerkannt. Wir haben in den Referaten, die wir gedruckt bekommen haben, einen hervorragenden Sachverständigen, Herrn Wittgenstein, welcher die Kartelle speciell für die durch sie vereinigten Massen der Arbeiterschaft für eine ungeheuer wohlthätige Einrichtung hält, und wir haben heute einen Vertreter der Zuckerindustrie und der Zuckerkartelle gehört, welcher auch seinerseits das Arbeiterinteresse für die Kartelle angeführt hat.

Ich brauche hier nicht in Details einzugehen, ich brauche nur daran zu erinnern, daß Herr Centraldirektor Wittgenstein in der Lage wäre, in aller Objektivität aus den Erfahrungen, die er als Direktor der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft gesammelt hat, aus seinen eigenen Tagebüchern und Handlungen — ich nenne nur das Wort „Hermannshütte" — zu wissen, wie die Kartelle auf die Arbeiter wirken, welche ungeheuere Macht sie in die Hände der Unternehmer legen, eine Macht, welcher speziell in dem einen Falle das Ministerium, die Regierung, von der hier so viel erwartet wird, nicht gewachsen ist, falls sie ihr gewachsen sein wollte, was ich von meinem Standpunkte mir allerdings erlaube zu bezweifeln.

(Heiterkeit.)

Mit der Zuckerindustrie, die der Arbeiterschaft so ungeheuere Wohlthaten zuweist, hat es eine noch ärgere Bewandtnis. Es ist doch eine Thatsache, die nur von einem Zuckerindustriellen übersehen werden kann,

(Heiterkeit)

daß der elendeste Lohn, die schlechteste Lebenshaltung, wie sie in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Industrie nicht oft vorkommt, in der Zuckerindustrie vorhanden ist. Es kann leider nur von einem Zuckerindustriellen übersehen werden, daß die Arbeit in den Zuckerfabriken eine Höllenqual ist, daß die Unfallsgefahr eine furchtbare ist. Mit all' diesen Dingen hat sich das Kartell selbstverständlich nicht beschäftigt. Es hat mich außerordentlich gefreut, aus dem kompetenten Munde eines Zuckerindustriellen zu hören, daß die Zuckerindustrie bereit wäre, ungeheuere Lasten für die Arbeiterschaft auf sich zu nehmen, wenn man den Unternehmern nur erlauben würde, sich zu kartellieren. Man hat ihnen diese Erlaubnis lange genug gegeben, wir haben aber nicht gesehen, daß irgend etwas geschehen ist. Die Berichte unserer Gewerbeinspektoren sind sehr vorsichtig abgefaßte Schriftstücke, und man wird ihnen Schwarzmalerei in irgend einer Weise am allerwenigsten zum Vorwurfe machen können. Aber was sie in Bezug auf die Zustände in den österreichischen Zuckerfabriken sagen, das sind Thatsachen, die so laut reden, daß man sie eben absolut nicht todschweigen kann. Ich wäre sehr begierig, zu wissen, welche Opfer die Herren für die Arbeiter schon gebracht haben, aber ich weiß ja nicht, inwieweit die Ziffern, die der Herr Korreferent gebracht hat, abgerundet waren. Mir ist eines aufgefallen. Er spricht von 1/4 Million Arbeiter, welche die Zuckerindustrie in Bewegung setzt, dann spricht er von 30 Millionen Gulden Lohnsumme, die da hinausgegeben werden. Er hat nicht gesagt, ob auch die Direktoren dabei sind, die Beamten, und hauptsächlich ob die ständigen Arbeiter, die über die Kampagne hinaus notwendig sind, inbegriffen sind. Aber selbst wenn wir das nicht annehmen, kommt auf den Arbeiter nach seiner Aussage eine Lohnsumme von 120 Gulden, was 200 Mark sind. Das ist denn doch — —

(Rufe: drei Monate!)

Ich weiß das sehr wohl, daß das während der Kampagne gezahlt wird oder gezahlt werden soll — angeblich! Aber der Herr Korreferent weiß sehr gut, daß die Zuckerarbeiter gerade so wie die Arbeiter irgend einer anderen Saisonindustrie angewiesen sind, im großen allgemeinen mit dem Ertrage der Arbeit während der Saison zu leben während des ganzen Jahres.

(Widerspruch.)

Das ist im allgemeinen wahr. Ich weiß sehr gut, und der Herr Korreferent hat es hervorgehoben, daß es Gegenden giebt, wo die Leute ein Häuschen haben u. s. w.. Das ist richtig. Aber das sind Ausnahmen, und auf keinen Fall sind die Lohnsummen, die angeführt wurden, solche, daß man von der Opferfähigkeit und von der außerordentlich beglückenden Wirkung, welche wie ein fruchtbarer Regen sich auf die breiten Volksmassen herunterergießt — wie gesagt wurde — sprechen könnte. Das scheint mir aus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den eigenen Angaben hervorzugehen. Ich bin natürlich zwischen Vormittag und Nachmittag nicht in der Lage, die Ziffern gründlich zu prüfen.

Nun wurde anerkannt — und hauptsächlich vom ersten Herrn Referenten — daß in der Macht, welche die Kartelle haben, heute eine große Gefahr für die Arbeiterschaft liegt, und der verehrte Herr Referent hat gemeint: Ja, da müßte dann eigentlich die Macht der Gesetzgebung eintreten. Nun, wie steht es denn damit? Von anderer Seite will man den Kartellen an den Leib — das ist auch in den gedruckten Referaten berührt worden — durch den Anmeldezwang, eventuell durch die Drohung mit der Auflösung. Ja, meine Herren, das alles mag für andere Staaten etwas neues sein, aber wir hier in Österreich haben ein Vereinsgesetz, welches die Kartelle eigentlich zwingen würde und thatsächlich zum Teil zwingt, sich anzumelden. Wir haben ein Strafgesetz, in welchem sich das Koalitionsrecht befindet — unser Koalitionsrecht bildet nämlich einen integrierenden Teil unseres Strafgesetzes,

(Lebhafte Heiterkeit.)

was den Ausländern sehr interessant sein wird — wo gemeinschädliche Verbindungen auch mit Strafe belegt werden; wir haben in unserem Strafgesetze auch einen Geheimbundparagraphen, und ein Kartell, das sich nicht anmeldet, ist ja eigentlich ein Geheimbund.

(Heiterkeit.)

Gewiß! Das ist ein Verein, der seine Zwecke der Behörde absichtlich verheimlicht.

(Heiterkeit.)

Also an Strafen fehlt es gar nicht. Alle diese Paragraphen und Bestimmungen, wie ich sie aufgezählt habe, üben auch eine wunderbare Wirkung, arbeiten mit einer Exaktheit, mit einer Präzision und Schärfe, wo es sich um die Kartelle der Arbeiter handelt, aber existieren selbstverständlich nicht, wo es sich um die Kartelle der Unternehmer handelt. Ich könnte auch von einer beliebigen Vermehrung dieser Strafbestimmungen oder sonstiger Strafbestimmungen absolut nichts erwarten, denn wir in Österreich wissen das und Sie in Deutschland auch: es hängt ja immer davon ab, nicht nur wie die Gesetze gemacht werden — was auch schon ein wichtiger Prozeß ist — sondern hauptsächlich, wie sie gehandhabt werden, und für mich war es wirklich beruhigend und charakteristisch, daß der Herr Korreferent erklärt hat, er von seinem Standpunkte — für das Zuckerkartell — hätte gar nichts einzuwenden gegen alle diese Bestimmungen.

Das glaube ich ihm ganz gern: sie könnten noch viel schärfer sein, sie würden ihn gar nicht genieren, das wissen wir.

(Heiterkeit.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Also man kann gegen diese ökonomische Entwicklung, gegen die ungeheuere Macht, die da im Anzuge ist, mit den Spießen und Stangen von Gesetzesparagraphen nicht ausrücken, wenn man nicht gerade Lust hat an Paragraphenmacherei. Es giebt also nur ein Zweites — das ist das Koalitionsrecht, für das Herr Professor Brentano eingetreten ist; das möge entsprechend gehandhabt werden, und es gilt dann hauptsächlich, Arbeiterschutzgesetze zu schaffen, die das Korrelat bilden müßten, wofür Professor Bücher eintritt. Aber sagen Sie: wer soll diese Arbeiterschutzgesetze machen und wer soll die Handhabung und Anwendung des Koalitionsrechts garantieren, wenn die sociale Seite der Politik oder die politische Seite der socialen Frage — sagen Sie's, wie Sie wollen — wenn die politische Verwaltung und die Anwendung der einschlägigen Gesetze in der Hand der Leute liegt, welche die Kartelle bilden?

Darum, meine Herren, hat es mich eigentümlich berührt, daß Herr Professor Brentano so in einer Klammer die politische Vereinsfreiheit — ich will nicht sagen: preisgegeben hat, aber daß er wenigstens kein Gewicht darauf gelegt hat. Er hat gemeint, sie gehöre nicht zur Tagesordnung und gehöre nicht auf diesen Kongreß. Das ist denn doch nicht so. Er hat ausdrücklich gesagt: Die Arbeiterkoalition, die Fachvereine der Arbeiter, die Gewerkschaften der Arbeiter müssen geschützt werden, sie müssen die Möglichkeit haben, sich zu koalieren. Wenn man den Leuten politisch an den Leib will, so spricht er darüber nicht.

Meine Herren! Soweit ich sehe, sehe ich überhaupt kein Gegengewicht gegen die Kartelle und die schädlichen Wirkungen des Kapitalismus überhaupt und sehen auch Sie gewiß keines — außer Sie müßten wie Herr Professor Schmoller finden, daß der heutige Staat überhaupt „ohne erhebliche Mißstände" arbeitet — als die organisierte Arbeiterschaft, und es ist ganz unmöglich, daß Sie das politische Moment von dem gewerkschaftlichen Moment trennen. Sie können auch Arbeiterschutzgesetze nicht durchführen ohne organisierte Arbeiterschaft. Ich weiß, daß ich auf die Eingangsrede des Herrn Professor Schmoller hier nicht zurückkommen darf, obwohl ich ihm sehr gern gedankt hätte für die Aufmerksamkeit, und zwar — wie ich glaube — für die schuldige Aufmerksamkeit, die er der Socialdemokratie erwiesen hat, indem er sie in den Mittelpunkt der Diskussion gebracht hat. Ich finde, es geht einfach nicht, daß man das hier unausgesprochen läßt. Die Kartelle und die Accumulation der Großindustrie durch die immer wachsende Macht der Unternehmerschaft in kleinere Gruppen ist eine nicht zu leugnende Thatsache. Sie wollen die Arbeiter retten! Die einzige Macht aber, die ein Gegengewicht bieten kann, die einzige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Macht — das sage ich nebenbei — die Sie zusammengeführt hat, Sie im Jahre 1872 zusammengeführt hat und noch heute beisammenhält, die Macht der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft wollen Sie bei Seite schieben, die wollen Sie nicht zur vollen Geltung kommen lassen. Sie hätten — glaube ich — die Pflicht, es auszusprechen: wenn es ein Gegengewicht giebt, so ist es die Arbeiterschaft. Freilich geschieht das nicht in der Weise, wenn man betont, daß „das Klassenbewußtsein eine weniger sichere Leuchte ist, als die Wissenschaft". Daran zweifle ich nicht. Aber in diesem socialpolitischen Kampfe, um den es sich handelt, kommt es vor, daß die Leuchte der Wissenschaft mitunter unter dem Scheffel steht,

(Heiterkeit.)

und es ist gerade in diesem Vereine gesagt worden und zwar hat es Professor Schmoller in Frankfurt in seiner Eröffnungsrede gesagt, daß während der ganzen 10 Jahre des Socialistengesetzes — Pardon! nicht des Socialistengesetzes, sondern der Herrschaft Bismarcks, die ganze Zeit, in der Bismarck Socialpolitik gemacht hat, der socialpolitische Verein sie nicht machen konnte; aber jetzt wäre wieder die Zeit dazu.

(Heiterkeit.)

Sehen Sie: Während jener Zeit war die Leuchte der Wissenschaft sehr versteckt, und der einzige Anwalt der Interessen, die Sie hier vertreten wollen, dieser einzige Anwalt war das Klasseninteresse, welches aus dem Bereiche dieser Hallen verwiesen werden soll.

Es wurde gesagt und auch von Herrn Professor Brentano erwähnt, man möge sich doch vor dem Socialismus oder gar dem Anarchismus — — den letzteren fürchtet ja kein Mensch, am allerwenigsten die Herren, die hier sind — nicht gar so arg fürchten. Meine Herren, diese Gefahr ist sehr gering, ist am allergeringsten für einen wissenschaftlichen Verein. Eine viel größere Gefahr für einen wissenschaftlichen Verein ist — und die besteht mitunter — daß man sich zwar nicht fürchtet vor den unteren, den aufstrebenden Klassen und vor der Revolution, wie es hier genannt wird, sondern daß man sich fürchtet vor dem Staat und der Staatsgewalt. Diese Gefahr ist eine, wie mir scheint, hier viel näher liegende.

Meine Herren, ich will zu den Kartellen, von denen ich mich übrigens nicht im geringsten entfernt habe

(lebhafte Heiterkeit.)

zurückkommen. Meine Herren, Sie können doch nicht die socialpolitische Bedeutung der Kartelle für die große Masse der Arbeiterschaft würdigen, Sie können sie nicht voll erkennen, wenn Sie sich nicht auch wirklich vergegenwärtigen die ungeheuere Gewalt, „die Brutalität der Fäuste" — nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Arbeiter, sondern der kartellierten Unternehmer. Die Brutalität der Fäuste der Arbeiter ist heute nicht so aktuell wie sie hier geschildert wurde, aber dieser kolossal überwiegende Einfluß der Unternehmer! Fragen Sie unsere Walzwerkarbeiter in Böhmen, fragen Sie die Arbeiter der alpinen Montangesellschaft in Steiermark, fragen Sie unsere Bergarbeiter in dem Ostrauer Gebiet! Die Herren haben kein Kartell, es ist auch kein Geheimbund, den die Gewerke haben, das haben sie nicht notwendig. Es werden doch nicht 5 oder 6 Leute, die 20000 Arbeiter beschäftigen, etwas aufschreiben; die schwarzen Listen werden nie in Paragraphe gebracht — fällt ihnen nicht ein, und sie werden das auch nicht den Behörden anzeigen. Aber es besteht diese ungeheuere Gewalt, und ich frage Sie nun: was kann der Herr Referent Professor Menzel, der die Kartelle von der juristischen Seite fassen will, was kann Herr Professor Bücher anführen, was kann Herr Professor Brentano bringen, welche Macht haben Sie, welchen Einfluß auf die Gesetzgebung haben Sie, wie ist es möglich, die Arbeiter vor dieser Gewalt zu schützen? Oder meint Herr Professor Brentano die Gewerkschaften? Sie müssen doch nicht immer auf England schauen. Schauen Sie einmal die deutschen oder österreichischen an! Nein, da giebt es nur einen Weg: durch die Politik durch! Da müssen Sie sagen: dieser Macht der Unternehmerschaft ist nur beizukommen, wenn ihr eine gleiche Macht entgegengesetzt wird, das ist die Arbeiterschaft, und zwar eine politische Macht. Sie entschuldigen, wenn ich Ihre Zeit vielleicht zu lange in Anspruch genommen habe oder wenn ich vielleicht auf ein Gebiet übergegriffen habe, das nach den Gewohnheiten des Vereins vielleicht nicht zu betreten war. Aber ich glaube, es war notwendig, auch diese Seite zu berühren.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Pohle: Es ist nicht meine Absicht, zu den Ausführungen der drei letzten Herren Redner Stellung zu nehmen, sondern ich möchte mir vielmehr gestatten, einige Ergänzungen zu dem Vortrage des Herrn Professor Brentano zu geben. Meine verehrten Herren Vorredner haben sich meines Erachtens zum Teil insofern einer kleinen Unterlassungssünde schuldig gemacht, als sie sich nicht von vornherein die Beschränkung auferlegt haben, bei der Beurteilung des Kartellwesens von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, ausschließlich die sogenannten Kartelle höherer Ordnung ins Auge zu fassen. Und doch glaube ich, ist es unbedingt notwendig, sich diese Beschränkung aufzuerlegen; denn nur bei Kartellen dieser Art ist die Garantie gegeben, daß die Zwecke, welche mit der Kartellbildung in einem Industriezweige verfolgt werden, auch wirklich erreicht werden können.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter Kartellen höherer Ordnung verstehe ich hierbei solche Unternehmerverbände, die nicht nur auf Verabredungen, auf bloßen schriftlichen oder mündlichen Verträgen beruhen, sondern die sich eine eigene festgefügte Organisation geschaffen haben, bei der die Interessen der einzelnen Werke, durch deren Vereinigung das Kartell entstanden ist, aufgegangen sind in dem Interesse des Gesamt-Unternehmens, sodaß ein Konflikt der Interessen zwischen dem Ganzen und seinen Teilen ausgeschlossen erscheint. Nach außen hin dokumentiert sich dies dadurch, daß die hergestellten Fabrikate nicht mehr als die Erzeugnisse einer einzelnen Fabrik, sondern als solche der gesamten Unternehmung auftreten. Es kann sich dies für die Abnehmer eines Kartells mitunter recht unangenehm fühlbar machen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß die Abnehmer des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats jetzt bei Aufgabe einer Bestellung nicht mehr bestimmen können, von welcher Zeche sie die Lieferung bewerkstelligt sehen wollen. Auch müssen sie unter Umständen und innerhalb gewisser Grenzen mit einer anderen Kohlenqualität vorlieb nehmen, als sie gewünscht haben.

Wenn nun aus Band 60 unserer Vereinsschriften etwas schon auf den ersten Blick klar hervorgeht, so ist es — glaube ich — dies, daß überall da, wo einmal Kartellierungs-Bestrebungen aufgetreten sind, die Tendenz vorhanden ist, von verhältnismäßig einfachen Organisationsformen zu immer fester gefügten und immer komplizierteren Gebilden fortzuschreiten. Allein nicht überall sind diese Bestrebungen erfolgreich gewesen. Es giebt große Gebiete der Volkswirtschaft, wo die Versuche der Kartellbildung nicht geglückt sind, wo jedenfalls trotz wiederholter Anläufe die Entwicklung nicht über die rohesten und unwirksamsten Formen der Kartellierung hinaus gelangt ist. Und die Ursache hierfür ist nicht in dem Sträuben einzelner Unternehmer, überhaupt nicht in subjektiven Gründen, oder solchen Gründen, die im Bereiche des menschlichen Willens liegen, zu suchen, wie bei dem von Professor Brentano angeführten Beispiele des Drahtfabrikanten-Kartells, bei dem durch den Widerstand eines der größeren Werke das Zustandekommen des Kartells unmöglich gemacht wurde. Vielmehr sind die Bestrebungen deshalb im Sande verlaufen, weil die inneren Vorbedingungen für das dauernde Gelingen der Kartellbildung fehlten, die ganz anderer Art sind als die äußere Veranlassung der Kartellgründung.

Gegenüber der Überschätzung, die sich nicht nur in der Tagespresse, sondern zum Teile auch in der wissenschaftlichen Litteratur bezüglich der möglichen Ausdehnung des Kartellwesens in der Zukunft breit macht, ist es vielleicht ganz gut, sich auch auf diese inneren Voraussetzungen der Kartellbildung etwas näher zu besinnen. Denn sie scheinen mir nicht bloß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in dem Momente enthalten zu liegen, welches Professor Brentano vorhin anführte.

Denken wir uns den Produktionsprozeß jeder Güterart in drei Teile zerlegt! Erstens in den Prozeß der Gewinnung der Rohstoffe von der Natur; weiter in die Umwandlung dieser Rohstoffe zu Rohmaterialien derjenigen Geschäftszweige, welche genußreife Schlußprodukte herstellen; und endlich in die Fertigstellung der so bearbeiteten Rohmaterialien für die Konsumtion. Von diesen drei Abschnitten des gesamten Produktionsprozesses jeder Gütergattung, — natürlich kann und wird in Wirklichkeit der Produktionsprozeß bei der heutigen Entwicklung der Berufsteilung sich oft in viel mehr als drei Abschnitte spalten — erscheint mir nun der mittlere als das eigentliche Feld der Kartellbildung. Gestatten Sie mir zunächst, diesen Gedanken an einem Beispiele zu erläutern. Soviel mir bekannt, hat auf dem Gebiete des Flachsbaues ein Kartell weder bestanden noch ist es theoretisch möglich. Dagegen haben sich vor zwei oder drei Jahren die deutschen Leinenspinner zu einer Konvention vereinigt und haben es auch verstanden, die Preise ihren Wünschen entsprechend zu erhöhen. Dagegen sind wiederum die durch diese Konvention hervorgerufenen Bestrebungen der deutschen Leinewebereien, ebenfalls ein Kartell zu gründen, um der durch das Kartell der Spinnereien bewirkten Preiserhöhung folgen zu können, ohne Erfolg geblieben.

Die Begründung der vorhin aufgestellten abstrakten Theorie, die sich soeben auch an einem konkreten Beispiel bewährt hat, läßt sich sehr einfach gestalten.

Auf dem ersten der drei vorhin unterschiedenen Gebiete, bei dem Prozesse der Rohstoffgewinnung — es muß hierbei vom Bergbau abgesehen werden, für den besondere Umstände in Betracht kommen — ist ein Kartell deshalb ausgeschlossen, weil das Verhältnis von Arbeitsleistung zu Arbeitsertrag großen Schwankungen ausgesetzt ist. Naturgemäß ist aber da, wo dem menschlichen Willen überhaupt nur ein sehr geringer Einfluß auf die Größe der Produktion zusteht, die Beeinflussung und Regelung derselben durch ein Kartell — und diese erstrebt doch jedes Kartell in erster Linie — so gut wie ausgeschlossen. Für den letzten Teil der vorhin unterschiedenen Stadien des Produktionsprozesses wiederum ist es folgender Grund, der ein dauerndes Gelingen der Kartellbildung in den meisten Fällen als aussichtslos erscheinen läßt. Eine große und häufig wechselnde Mannigfaltigkeit von Produkten — und um eine solche handelt es sich in dieser Phase des Produktionsprozesses in der Regel — entzieht sich dem Vertriebe auf gemeinsame Rechnung und der Preisfestsetzung durch eine Vereinigung gänzlich. Ich erinnere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an die vor kurzem gescheiterten Kartellierungsbestrebungen der Porzellan-, der Glaceehandschuh-, der Wirkwaren-, sowie der Chokolade-Fabrikanten. Alle diese Geschäftszweige gehören unter die letztgenannte Art. Sie stellen Waren, bei denen sich die Produktion der schnell wechselnden Geschmacksrichtung des Publikums anpassen muß, für den unmittelbaren Konsum fertig, und zwar Waren, die man als „Etiquettewaren" zu bezeichnen pflegt, bei denen ein Vertrieb auf gemeinsame Rechnung erst recht unmöglich ist.

Die Gründe, aus denen sich der mittlere der drei Teile des Produktionsprozesses für die Kartellierung besonders eignet, lassen sich ebenfalls auf eine einheitliche Formel zurückführen. In dieser Phase der Produktion ist eine gewisse Stetigkeit des Produktionsprozesses gegeben. Überhaupt ist in fast allen Unternehmungszweigen dieser Art eine gewisse Konsolidierung eingetreten. Vor allem haben die erzeugten Waren hier, möchte ich sagen, keinen individuellen, sondern nur einen Gattungscharakter und können einander demgemäß bequem vertreten. Man kann daher dem einzelnen Fabrikat von außen nicht ansehen, in welcher Fabrik es erzeugt worden ist. Infolgedessen ist es auch für den Abnehmer nicht nötig, daß er ein besonderes Vertrauen zu dem Fabrikanten hat, von dem er seine Ware beziehen will. Ebenso wie die Waren selbst zeigt übrigens auch der ganze Betrieb in Unternehmungen, die dieser Stufe der Produktion angehören, eine gewisse Regelmäßigkeit und Beständigkeit.

Es sind bei der Kartellbildung demnach ganz ähnliche Voraussetzungen wirksam wie bei der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft, die auch eine gewisse Beständigkeit, eine Leitung des Betriebes nach verhältnismäßig einfachen, sich gleich bleibenden Grundsätzen erheischt.

Was nun mein Urteil über die Wirkungen der Kartelle auf die Preisgestaltung und die Arbeiterverhältnisse anbetrifft, so kann ich mich nach dem, was von meinen Vorrednern bereits gesagt worden ist, sehr kurz fassen. Es ist mehrfach mit Recht hervorgehoben worden, daß an der Spitze der Kartelle vielfach die Blüte der kaufmännischen und industriellen Intelligenz steht. Sind schon die Unternehmer in der Großindustrie meist technisch und kommerziell hochgebildete Männer, so stellen die Leiter der Kartelle wieder die Elite der Großindustrie dar. Diese Männer aber — ich erinnere z. B. an Rockefeller, den Begründer und Leiter der Standard-Oil Trust — kennen ihren eigenen Vorteil, ihr „vernünftiges Selbstinteresse" viel zu genau, als daß sie die ökonomische Macht, welche die Kartelle besitzen, in allzu weitgehendem Maße mißbrauchen könnten.

Welchen Einfluß die Kartelle auf die reale Preisgestaltung der kartellierten Artikel ausgeübt haben, ist natürlich schwer zu sagen, denn es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

setzt voraus, daß man weiß, wie sich der Preis ohne Kartell gestaltet haben würde. Das eine, glaube ich, kann man indessen ruhig sagen: Ganz ohne Preiserhöhung ist es wohl noch bei keinem Kartell bisher abgegangen. Allein es giebt gewisse retardierende Momente, wie ich sie nennen möchte, welche schon von allein dafür sorgen, daß der Absolutismus der Kartellierten beschränkt wird und daß die Bäume der Kapitalprofitsucht nicht in den Himmel wachsen. Es sind dies folgende drei Momente. Das erste liegt darin, daß bei den meisten der hier in Betracht kommenden Gütergattungen, wenn die Preise zu hoch bemessen werden sollten, andere Güterarten zum Ersatze herangezogen werden können, die den gleichen Konsumtionszweck zu erfüllen vermögen. Das zweite Moment liegt in der Ihnen allen bekannten Regel der Preislehre, daß nur dann, wenn der Absatz ein Maximum wird, auch der Gewinn ein Maximum erreicht, daß mit anderen Worten ein großer Absatz zu geringen Preisen oft mehr Reingewinn läßt als ein geringerer Absatz zu höheren Preisen. Das dritte Moment endlich ist dadurch gegeben, daß ja die Monopolstellung, welche die Kartelle einnehmen, nur ein thatsächliches, aber kein rechtliches Monopol in sich schließt. Die potenzielle Konkurrenz, d. h. die bloße Möglichkeit der Entstehung neuer Untnehmungen auf demselben Produktionsgebiete vermag eben unter Umständen dasselbe zu bewirken, als eine thatsächlich in Wirksamkeit befindliche Konkurrenz. Es fällt mir gerade ein Beispiel hierfür ein. In dem Berichte der Handelskammer Stuttgart für 1893 wird angeführt, daß, obwohl infolge des Steigens der Rohstoffpreise die Möglichkeit geboten gewesen wäre, die Preise zu erhöhen, das Kartell der Paraffinkerzen-Fabrikanten doch die Preise sogar noch ermäßigt hat mit Rücksicht darauf, daß es andernfalls die Gründung von weiteren Unternehmungen gleicher Art befürchtete.

Mein Urteil über das, was der Staat den Kartellen gegenüber zu thun hat, läßt sich auf Grund der vorhin angestellten Erwägungen über die mögliche und die thatsächliche Ausdehnung des Kartellwesens nun kurz in folgender Weise zusammenfassen. Die Frage, ob schon jetzt staatliche Maßnahmen gegen die Kartelle ergriffen werden sollen, erscheint mir noch nicht ganz spruchreif. Ich kann mich in dieser Beziehung nur insoweit den Vorschlägen meines verehrten Lehrers Professor Bücher anschließen, als ich es ebenfalls für erforderlich halte, zunächst eine umfassende Untersuchung des gesamten Kartellwesens und zwar mit anderen Mitteln als den dem Verein für Socialpolitik zu Gebote stehenden zu veranstalten, eine Enquete von Staatswegen, die auf die gründlichste Weise über die bisherigen Wirkungen der Kartelle nach den verschiedenen Richtungen hin Aufschluß giebt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich glaube übrigens, es würde nichts schaden, wenn diese Enquete vielleicht erst in einigen Jahren stattfände; denn meiner unmaßgeblichen Meinung nach stehen wir in der Entwicklung der Kartelle erst am Ende vom Anfang. Von den rund 140 Kartellen, die nach der Zählung von Steinmann-Bücher im Jahre 1890 bestanden haben, sind nämlich Kartelle höherer Ordnung in dem vorhin definierten Sinne ungefähr nur etwas mehr als der dritte Teil. Ich habe mir die Mühe genommen, die Liste darauf hin durchzusehen, und es ergab sich, daß höchstens 45 Kartelle in diese Klasse gerechnet werden dürfen. Und doch können meines Erachtens nur bei Kartellen dieser Art die vielfach gefürchteten Wirkungen in Bezug auf die Preisgestaltung und die Arbeiterverhältnisse eintreten.

Die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Kartelle ist allerdings zur Genüge gegeben, denn noch lange nicht sind alle diejenigen Unternehmungszweige, welche Halbfabrikate erzeugen und dem mittelsten der anfangs unterschiedenen drei Stadien des Produktionsprozesses angehören, kartelliert. Ich erinnere nur daran, daß z. B. in der Spinnerei zwar für die Leinen- sowie die Jutespinnerei Kartelle bestehen, für die Kammgarnspinnerei dagegen und auch für die Baumwollspinnerei solche noch nicht existieren. In England sind allerdings in allerneuester Zeit durch die örtliche Konzentration dieser Branche begünstigte Versuche hervorgetreten, sämtliche Baumwollspinnereien in eine Konvention zu vereinigen; vorläufig sind aber diese Versuche gescheidert, ebenso haben auch in der deutschen Kammgarnspinnerei die Kartellierungsbestrebungen noch zu keinem Resultat geführt, obwohl hier doch die inneren Vereinssatzungen der Kartellbildung gegeben sind.

Ich fasse also mein Urteil kurz dahin zusammen: Staatliche Maßnahmen gegen die Kartelle sind jedenfalls noch verfrüht. Man könnte damit noch ruhig warten, bis sich die Wirkungen der Kartelle deutlicher gezeigt und das Kartellwesen sich mehr entwickelt hat. Auf jeden Fall ist es vorläufig noch zu früh, die Kartelle dadurch beschränken zu wollen, daß man ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Arbeitsbedingungen für ihre Arbeiter in bestimmter Weise zu regeln, oder daß man ihnen das Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Preise ihrer Produkte nimmt. Ich glaube umsomehr, daß es zu solchen Maßnahmen noch zu früh ist, als meiner Meinung nach als Korrelat hierfür dann das thatsächliche Monopol, welches die Kartelle gegenwärtig mehrfach besitzen, in ein rechtliches umgewandelt werden müßte.

(Bravo! bravo!)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Herr Kockert: Herr Dr. Adler war in seinen Auseinandersetzungen, denen ich mit außerordentlichem Interesse folgte, so liebenswürdig, auf einige Ausführungen und Daten zurückzukommen, die ich in meinem heutigen Referat Ihnen zu unterbreiten die Ehre hatte. Ich fühle mich bemüßigt, um Mißverständnisse in dieser Richtung nicht aufkommen zu lassen, auf die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Adler sofort einige Worte zu erwidern.

Herr Dr. Adler hat zuerst an meine Mitteilung, daß der Lohn, der an die in der österreichischen Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter gezahlt wurde, nach meinen Mitteilungen 30 Millionen betrage, den Zweifel geknüpft, ob diese Summe der Wirklichkeit entspricht. Ich bemerke, daß ich für die ziffermäßige Richtigkeit dieser Summe nicht einstehen kann, es ist möglich, daß diese Löhne auch 31 Millionen betragen haben. Aber ich bemerke, daß im Jahre 1890, wo über diese Thatsachen eine amtliche Erhebung stattgefunden hat, die Löhne in den Zuckerfabriken 26 Millionen betragen haben. Nachdem seither die Produktion von 7 Millionen auf 8 Millionen Metercentner gestiegen ist, so glaube ich gar nichts unrichtiges zu sagen, wenn ich den Lohn, der seit jener Zeit entschieden gestiegen und nicht gefallen ist, einfach um $^1/_7$ erhöht habe. Ich habe in meinen Auseinandersetzungen ausdrücklich erwähnt, daß dieser Lohn gezahlt wurde an die in den Fabriken direkt beschäftigten Arbeiter und ich bemerke, daß dabei nicht inbegriffen sind alle jene Unsummen von Arbeitern, welche in den Fabriken indirekt dadurch beschäftigt sind, daß sie nicht bloß die Rüben produzieren, sondern die fertige Rübe an die Fabrik heranbringen, also alle jene Arbeiten, welche außerhalb der Fabrik sich abspielen. Wenn Sie nun bedenken, daß die Kampagne einer Zuckerfabrik nie länger als 100 Tage dauert, daß alle Fabriken darauf eingerichtet sind, ihre Kampagne in 100 Tagen zu schließen, so ist nach meinem Dafürhalten der von Herrn Dr. Adler ausgerechnete Durchschnittslohn von 120 Gulden ein Ertrag von 1 Gulden 20 Kreuzer für den ländlichen Arbeiter, welcher nach dem heutigen Durchschnittslohn nicht als ein armseliger Lohn zu gelten hat. Ich möchte dabei bemerken, daß ich es allerdings lebhaft bedauere, daß die Industrie ihrer Erwerbsverhältnisse halber nicht in der Lage ist, 2 Gulden 50 Kreuzer oder auch 5 Gulden zu bezahlen. Ich für meinen Teil würde es gerne thun. Denn wenn Sie mir gestatten, ein persönliches Moment zu berühren, so möchte ich Herrn Dr. Adler die Mitteilung machen, daß ich selbst in den Jahren 1878 und 1879 in einem damals nach sehr altem Stile und sehr ungünstig eingerichteten Etablissement als Arbeiter, als Sieder mit der weißen Schürze gearbeitet habe,

(Beifall.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß ich während dieser Zeit von 4 Uhr morgens bis 5 Uhr abends mich in einer Temperatur von 30—35 ° bewegt habe, daß ich also ganz genau und aus eigener Erfahrung beurteilen kann, was dem Arbeiter zugemutet wird. Ich behaupte aber und halte diese Behauptung aufrecht, daß gerade aus dem Umstande, daß ich mich nun durch 25 Jahre ununterbrochen mit den Arbeitern beschäftige und daß ich selbst längere Zeit Arbeiter war, folgt, daß ich einen gewissen Anspruch darauf habe, die Bedürfnisse der Arbeiter zu kennen, andererseits aber auch für meine eigene Person ganz gewiß das Herz und den lebhaftesten Wunsch dafür zu haben, die Verhältnisse so gut zu machen als sie zu machen sind.

Ich habe aber in meinen Ausführungen heute Mittag nur erwähnt, daß eine aktive Industrie, eine Industrie, der man gestattet, daß der Führer, der Gründer der Industrie einen ähnlichen Arbeitslohn aus dieser Gründung schöpfe wie die Gesamtheit der Arbeiter, leichter imstande und auch viel eher Willens sein wird, einerseits den verschiedenen Desiderien der Arbeiter, andererseits den mit Recht vom Staate an die industriellen Unternehmungen herantretenden Wünschen bezüglich Altersversorgung, Krankenkassen, Schutzvorrichtungen u. s. w. Rechnung zu tragen als eine passive.

(Beifall.)

Denn endlich muß es jemand bezahlen. Wenn aber der Unternehmer es nicht hat und es thatsächlich nicht verdient, so möchte ich wissen, woher es bezahlt werden soll.

(Beifall.)

Ich habe mir weiter zu bemerken erlaubt, daß der Zustand der landwirtschaftlichen Arbeiter, wie er bei der jetzigen Führung der Zuckerindustrie sich herausgebildet hat, ein ungleich besserer sei als jener, welcher sich herausbilden würde, wenn durch einen fortgesetzten Konkurrenzkampf die ganze Erzeugung des Zuckers in 4 oder 5 großen Etablissements vereinigt sein würde, weil aus dieser Erscheinung, die mir als die notwendige Folge eines fortgesetzten Konkurrenzkampfes erscheint, die notwendige Folge resultieren würde, daß das dann nicht mehr auf dem Lande in ihren eigenen Häuschen und Hütten, ihre eigenen Gärten und gepachteten Felder bewirtschaftende, nicht in die Kategorie der Proletarier zu zählende Arbeiter sein werden, sondern Arbeiter, die in großen, kommassierten Arbeiterkolonien leben, immer vorausgesetzt, daß es ihren berechtigten Wünschen und Ansprüchen nicht gelingt, das zu ändern. Sie würden sich also dann schlechter befinden als jetzt.

Ich bemerke zur Unterstützung meiner Ausführungen, daß die Verhältnisse in der Arbeiterschaft bei der Zuckerindustrie nicht so schlechte sein müssen, wie sie Herr Dr. Adler schildert, weil Gott sei Dank bis zum

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heutigen Tage in der österreichischen Zuckerindustrie weder ein partieller noch ein allgemeiner Strike vorgekommen ist

(Beifall.)

und daß speciell ich in meiner Wirksamkeit seit 20 Jahren als Direktor großer Unternehmungen noch nie Veranlassung hatte, Arbeitern gegenüber abschlägig aufzutreten, weil ich es verstanden habe, mich ihnen gegenüber so zu stellen, daß sie von vornherein überzeugt waren, daß das, was ihnen geboten werden kann, ihnen auch ohne Gewaltmaßregeln geboten werden wird.

Diese Worte wollte ich mir erlauben an die Ausführungen des Herrn Dr. Adler anzuknüpfen, da dieselben nach meinem Empfinden einer persönlichen Spitze nicht ganz entbehrt haben. Ich möchte daran noch die Bemerkung anknüpfen, daß es doch ein eigentümlicher Zustand und eine ganz eigentümliche Verwirrung der Rechtsbegriffe zu sein scheint, daß man von gewisser Seite sagt: du Unternehmer, schaffe eine Unternehmung, das ist dein Beruf! Von dieser Unternehmung werden 700, 800, 1000 Arbeiter leben — ich gebe zu, schlecht leben; aber dafür ist vor der Hand der Unternehmer nicht verantwortlich, sondern unsere allgemeine Wirtschaftsordnung. Machen Sie sie anders — ich bin dabei!

(Beifall und Heiterkeit.)

Nun leben diese 1000 Arbeiter. Nun sagt man weiter: du, Unternehmer, erfinde, plage dein Gehirn! Auch dazu bist du auf der Welt,

(Beifall.)

und wenn du erfunden und dein Gehirn geplagt hast, dann erzeuge mit allen möglichen Mitteln, so viel du kannst, und wenn durch alle diese Aufgaben, die Sie dem Unternehmer stellen und zu denen er gewissermaßen ganz selbstverständlich von Gott und Rechtswegen verpflichtet ist, der Unternehmer wirklich den Preis einer Ware, der vor Schaffung der Industrie 50 Gulden war, auf 25 Gulden heruntergebracht hat, und wenn nun der Unternehmer es versucht, diese Ware anstatt um 25 Gulden um 27 Gulden zu verkaufen, dann ist das ein Ausbeuter, eine Art Raubtier, das man erschlagen muß, wo man es findet, zum mindesten wirtschaftlich erschlagen muß. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ein Mann, durch dessen geistige und materielle Potenzen 1000 Leute leben, die Berechtigung hat, 1000 mal so viel Röcke zu verbrauchen als jeder dieser Einzelnen

(Hört! hört! und Heiterkeit)

und daß man es ihm nicht übelnehmen darf, wenn er noch einen ganzen Rock auf dem Leibe hat. Das ist meine Ansicht.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zischen.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Herr Wittelshöfer (Wien): Herr Kockert hat in seiner Rechnung einen Gewinn von 2 Gulden per Metercentner und daher einen Kartellgewinn von 6 Millionen Gulden ausgerechnet. Meines Wissens hat es nur ein Kartell der Raffineure gegeben. Alle übrigen Ziffern (investiertes Kapital, Löhne u. s. w.), die er angeführt hat, beziehen sich aber meines Erachtens auch auf die Rohzuckerfabrikation

(Herr Kockert: Gewiß!)

Diese hat wohl auch Gewinn gemacht,

(Herr Kockert: Gewiß!),

auf welchen Herr Kockert keine Rücksicht genommen hat. Ich möchte die Aufklärung haben, ob sich das so verhält, weil es dann klar wird, daß diese Rechnung auf einer sehr schwachen Basis steht.

Herr Kockert (Wien): Ich möchte darauf antworten, daß ich bei dieser Gesamtaufstellung auf der einen Seite in Rechnung gezogen habe die gesamten Auslagen — ich habe in diesem Teile meiner Rede nur von Raffineurkartellen gesprochen und habe von den Auslagen gesprochen, welche die gesamte Zuckerindustrie gehabt hat. In diesen Gesamtauslagen der Zuckerindustrie ist der Preis des Rohzuckers inbegriffen, in dem Preise des Rohzuckers ist inbegriffen ein eventueller Fabrikationsgewinn der Rohzuckerfabrikanten. Nachdem aber das Kartell der Raffineure bloß den Konsum in weißer Ware betrifft und eine Belastung des Publikums bloß durch den Kauf an weißer Ware eintritt, so ist, wenn man von der Wirkung des Kartells der Raffineure spricht, von nichts anderem mehr zu reden als von dem Gewinn, den die Raffineure gemacht haben, und der hat 6 Millionen betragen — da die gesamte Industrie von den Raffineuren in erster Linie abhängt.

Herr Till (Wien): Gestatten Sie einem praktischen Manne einige Worte über die Kartelle. Ich bin ein Freund der Kartelle, wenn sie redlich und ehrlich sind. Denn wenn jemand ein Kapital in irgend einem Geschäfte aufwendet, so soll er doch sicher sein, daß er aus diesem Kapital irgend einen sicheren Nutzen hat. Wenn er nicht sicher ist, durch die Etablierung eines Geschäftes einen Gewinn zu erlangen, so kauft er sich für das Kapital Rente und schneidet die Coupons ab und dann ist er sicher. Es ist also im Interesse des Allgemeinen denn doch notwendig, daß gewisse Vereinbarungen bestehen, die den Unternehmer sichern.

Reell und gerecht sollen die Kartelle sein, und es muß, wenn Ordnung in unser Wirtschaftsleben kommen soll, möglichst allen und besonders den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

größten Unternehmern die Existenz gesichert sein. Das ist aber jetzt nicht der Fall. Wir sehen wohl, daß seit einiger Zeit sich die Industrie durch Kartelle aus der schlimmen Lage, die allgemein eingetreten ist, herauswindet und sich sichert, aber andere Gewerbe und Industrien haben vorläufig nicht die Möglichkeit, sich durch Kartelle zu sichern und diese Unmöglichkeit betrifft die größte Zahl unserer Bewohner, und das sind die Landbewohner.

Die Landwirte sind durch die eingetretenen Verhältnisse in eine so schlechte, so trostlose Lage gekommen, daß sie nahezu dem Untergang geweiht sind. Ein Herr Vorredner hat gesagt, daß es nicht sicher ist, wie so diese schlimmen Verhältnisse gekommen sind, ob die Sache nicht infolge einer allgemeinen wirtschaftlichen Krankheit entstanden ist. Ich glaube, daß eine große wirtschaftliche Krankheit eingerissen ist und ich möchte mir erlauben, Sie auf einige solche Krankheitsformen und gewissermaßen auf Irrtümer aufmerksam zu machen.

Ein großer nationalökonomischer Irrtum ist es nach meiner Überzeugung, daß die Bestimmung des Getreidepreises eine internationale Angelegenheit ist. Sie ist es bis jetzt. Das halte ich für faul. Es wird allgemein angenommen, daß Angebot und Nachfrage den Getreidepreis bestimmen müssen. Ich halte das für verfehlt und für einen Irrtum. Es ist weiter der Irrtum vielfach verbreitet, daß der Getreidepreis vornehmlich maßgebend sei für den Brotpreis und daß man einen billigen Brotpreis nur dann haben könne, wenn der Getreidepreis möglichst herabgedrückt wird. Dieses Bestreben haben Sie jetzt, der Getreidepreis wird ungeheuer heruntergedrückt und dem Landwirte die Existenz unmöglich gemacht. Der dritte Irrtum, der sich in der Welt eingenistet hat, ist der, daß man allgemein glaubt, die Landwirte seien nie imstande, auf die Preisstellung des Getreides irgend einen Einfluß zu nehmen und irgend ein Kartell zu bilden. Diese drei Irrtümer will ich Ihnen aufklären. Als praktischer Mann habe ich die Gelegenheit gehabt, die Sache kennen zu lernen.

Die Getreidepreisbestimmung hat jetzt der internationale Weltmarkt. Wer ist das? Wer bestimmt heute den Getreidepreis? Gewöhnlich sagt man: den Getreidepreis bestimmt die Spekulation, den Getreidepreis bestimmt die Börse. Meine Herren, das ist nicht wahr. Die Börse bestimmt gar nichts, sondern den Getreidepreis bestimmt das günstigste Produktionsgebiet der Welt. Wer bestimmt den Preis irgend einer Ware, z. B. weil heute so viel von Zucker gesprochen wurde, wer bestimmt den Preis des Zuckers? Derjenige, der ihn am billigsten erzeugen kann. So ist es auch beim Getreide. Wir haben nun so verschiedene Produktionsgebiete und so verschiedene Gestehungskosten, daß der Einzelne — und das sind besonders

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unsere Landwirte — wenn dieses System nicht vollständig geändert wird, unterliegen muß. Wir haben Gebiete, wo die Gestehungskosten ab europäischer Häfen nur 2 Gulden per Metercentner Weizen betragen und wir haben Produktionsgebiete, wo ab europäischer Häfen der Weizen 5 Gulden kostet, das sind die Gebiete in Nordamerika, und wir haben Produktionsgebiete, wo die Erzeugung des Weizens 8 Gulden kostet, das sind unsere Landgegenden. Nun, meine Herren, wer wird da siegen? Die Produktion an Weizen ist sehr groß, sie ist bedeutend größer als die Magen, die den Weizen aufessen können. Selbstverständlich wird der Südamerikaner siegen, dem der Weizen nur 2 Gulden kostet, er wird ihn mit 5 Gulden verkaufen und 3 Gulden Nutzen einstecken. Der Nordamerikaner wird ihn auch mit 5 Gulden verkaufen und wird nichts verdienen, und unser Bauer wird ihn mit 5 Gulden hergeben müssen, wie es jetzt der Fall ist, und wird 3 Gulden verlieren. Das ist die Wohlthat der internationalen Getreidepreisbestimmung, die eben geschaffen ist, um unsere ganzen Verhältnisse umzuändern.

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner fragen, ob er nicht mehr zur Sache kommen könnte. Bei einer Erörterung über die internationalen Getreidepreise kommen wir nur auf einem sehr großen Umwege zur Sache.

Herr Till: Also die internationale Getreidepreisbestimmung ist darauf eingerichtet, die Verhältnisse umzuändern. Diese internationale Getreidepreisbestimmung muß weg! Und wer soll sie in die Hand nehmen? Derjenige, der die Kosten der Getreideproduktion vorschreibt. Die Getreideproduktionskosten schreibt die Regierung vor. Deswegen muß ein Kartell gebildet werden, damit unser Bauer so gestellt wird, daß er die Produktionskosten erzielt und einen entsprechenden Gewinn erzielt, sonst geht die ganze Wirtschaft in Trümmer.

Das zweite ist, ob der Getreidepreis unbedingt einen großen Einfluß auf den Brotpreis hat. Fürst Bismarck war der Frage sehr nahe. Er sagte: der Getreidepreis hat keinen Einfluß auf den Brotpreis. Als er das vor 12 Jahren im Parlament sagte, wurde er ausgelacht. Er sagte: die Statistik weist das nach. Da hat man ihn noch mehr ausgelacht. Er hat aber doch recht; nur eine Frage hat er nicht gestellt. Wenn die Statistik das nachweist, dann hätte er fragen sollen: warum hat der Getreidepreis keinen Einfluß auf den Brotpreis? Hätte er sich diese Frage vorgelegt, dann wäre er auf die Sache gekommen. Das that er aber nicht. Der Getreidepreis muß eine Änderung erfahren, er muß eine solche Höhe be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommen, daß unser Landwirt unter allen Umständen bestehen und seine unbedingt notwendigen Ausgaben decken kann. Das ist dann der Grundpreis, den die Städter unter allen Umständen acceptieren müssen. Sache der Stadtbewohner ist es, auf Grund dieses nationalen Getreidepreises sich das Brot möglichst billig herzustellen. Nun finden wir aber ganz sonderbare Verhältnisse. Der Landwirt steht unter der Konkurrenz der Welt und geht dadurch zu Grunde. Sie als Brotkonsumenten stehen unter der Konkurrenz und unter den Kartellen des Brotgewerbes. Dieses Gewerbe hat gar keine Schule, gar keine Kultur, die Wirtschaft ist so schlecht als nur denkbar und Sie schreien über teueres Brot. Sie leben in der fixen Idee, daß der Getreidepreis daran schuld ist; indessen ist es das Gewerbe. Das Gewerbe liegt aber in Ihren Händen. Also an dem hohen Brotpreis ist nicht der Landwirt, sondern sind Sie schuld. Sie haben das Brot selbst in der Hand. Haben Sie schon gesehen, daß ein Getreidebörsianer das Brot erzeugt? Nein. — Macht der Bauer das Brot? Nein. Sie haben es selbst in der Hand.

Ich will Ihnen nachweisen, was für ein Mißverhältnis zwischen Getreidepreis und Brotpreis besteht. Ich habe mir eine kleine Tabelle angelegt für das Gewicht des Gebäcks und ich werde es Ihnen sagen. Kronawetter hat es voriges Jahr auch nicht gesagt.

(Große Unruhe und Rufe: Zur Sache!)

Die Wiener Kaisersemmel wiegt 45 Gramm, sagen wir 50 Gramm. Bei diesem Gewichte müßten Sie dem Bauer, da die Semmel 2 Kreuzer kostet, für den Metercentner Weizen 25 Gulden bezahlen, wenn in das Brotgewerbe Schule, Kultur und Vernunft gebracht ist. Er bekommt aber nur 7 Gulden. Wer ist an diesen elenden Zuständen schuld? Sie selbst. Wenn Sie diejenigen fassen wollen, die an diesen Zuständen Schuld tragen, so nehmen Sie sich selbst an der Nase. Sie alle haben das vergessen, daß auch das Gewerbe mit zu reden hat. Der Brotpreis setzt sich zusammen aus dem Betrage für das Getreide und den Backungskosten. Das Getreide ist die Maus, die Umwandlungskosten sind der Elefant. Sie gehen immer auf die Maus los und lassen den Elefanten laufen. Deswegen sind Sie dazu gekommen, daß bei den billigsten Getreidepreisen, die in dem Jahrhundert waren, die Brotpreise dieselben sind wie früher. Durch die Getreidepreise haben Sie den Bauer heruntergebracht und Sie finden keinen Absatz für Ihre Produkte, weil der Bauer hungert; Sie müssen Kartelle bilden, um mehr Gewinn herauszuschlagen. Die Arbeiter werden unruhig, weil sie, trotzdem sie teueres Brot haben, nicht das Notwendige verdienen. Da haben Sie die ganze Wirtschaft beisammen. Wenn Sie also die Ar-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beiter zufriedenstellen wollen, so schaffen Sie Ordnung! Wenn Sie das nicht thun, so werden die Landwirte gezwungen, Kartelle zu bilden. Solche Kartelle sind ganz gut möglich. Dann erst werden Sie Ursache haben, zu klagen, dann werden Sie fühlen, was das heißt.

Vorsitzender: Ich möchte vorschlagen, daß wir jetzt jeden Redner nur 10 Minuten sprechen lassen.

(Wird angenommen.)

Professor Dr. J. Wolf (Zürich): Gestatten Sie mir auf Referat und Korreferat hier zurückzugreifen. Ich hatte bei Anhörung derselben den Eindruck, daß sich beide Äußerungen weit näher stehen, als sie durch den Tenor, in dem sie gehalten waren, verraten haben. Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß Professor Bücher eine Stunde lang scharf und bitter gegen die Kartelle gesprochen hat, um dann für 5—10 Minuten einzulenken und sie nicht nur glimpflich zu behandeln, sondern manches rühmenswerte an ihnen zu finden. Ebensowenig werden Sie übersehen haben, daß Herr Kockert durchaus nicht Advokat der Kartelle im allgemeinen sein wollte, sondern bloß meinte, es gebe Kartelle, welche Anerkennung und Förderung verdienen, und eines von diesen sei das österreichische Zuckerkartell. Die Kartelle müßten einzeln ins Auge gefaßt und individuell beurteilt werden. Stehen sich unter solchen Umständen die beiden Standpunkte wirklich diametral gegenüber? Schlingt sich nicht von dem einen zum andern ein Faden, der dazu führt, sie zu verknüpfen, einander anzunähern und auszugleichen?

Ich habe mir hier mit Bezug auf die Kartelle drei Thesen notiert, die meinen Standpunkt bezeichnen und die den Versuch enthalten, auszusprechen, welcher Art die principielle Stellungnahme gegenüber den Kartellen sein soll. Dieselben lauten: erstens, im allgemeinen sind Kartelle nicht günstig zu beurteilen, in ihnen lauert die Gefahr der Ausbeutung des Konsumenten; zweitens, es kann Kartelle geben und giebt deren, welche ganz entgegengesetzt Förderung, mindestens aber Duldung verdienen, und drittens in dem Kartellgedanken liegt ein Kern eingebettet, der als socialer Reformgedanke Aufmerksamkeit verdient, von dem Unkraut gesondert auszuheben und zur Pflanze zu entwickeln ist. Es sei mir erlaubt, diese Thesen des näheren auszuführen.

Erstens: Im allgemeinen sind die Kartelle zu verwerfen. Sie sind dies aus einer Reihe von Gründen. Den Kartellen wird eine hervorragende Rolle zugesprochen als Krisenversicherungsanstalten. Ziemlich alle Referate, die uns im Drucke vorgelegt worden sind, und die die Kartelle günstig beurteilen, gipfeln darin, daß man in den Kartellen Organisationen zur Versicherung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegen die Absatzkrisen zu erblicken und sie um dieser Rolle willen zu empfehlen habe. Angenommen nun, nicht zugegeben, daß die Kartelle Krisenversicherungsanstalten wären, so ist meines Erachtens doch auch darin keine unbedingt zu begünstigende Funktion der Kartelle zu sehen. Es ist, meine Herren, eine vielleicht selten zugegebene, aber doch kaum anzufechtende Thatsache, daß die Krisen neben der Konkurrenz einer der mächtigsten Hebel des Fortschritts in unserer Wirtschaftsordnung sind. Indem die Krisen den Preis dauernd herabsetzen, indem sie den Produzenten bei Strafe des Untergangs zwingen, zu herabgesetzten Preisen zu arbeiten und auf seine Kosten zu kommen, weisen sie ihn auf Möglichkeiten des technischen und organisatorischen Fortschritts hin die er sonst nicht wahrgenommen und ausgenützt hätte. Wären also die Kartelle Organe der Krisenversicherung, so wäre ihnen darum noch nicht uneingeschränktes Lob zu zollen. Nun sind aber die Kartelle gar nicht jene Krisenversicherungsanstalten, als welche sie von ihren Anwälten bezeichnet werden. Sie sind eine Versicherung vielleicht für das Gebiet der speciellen Produktion, die kartelliert ist, schieben aber die Aufforderung zur Überproduktion dann desto nachdrücklicher und genau im Verhältnis, wie sie für die eigene Industrie umgangen wird, anderen Produktionsgebieten zu. Die Absatzkrisen führen sich insbesondere zurück auf Verwendung ersparter Kapitalien in den betreffenden Industrien und Wirtschaftszweigen. Werden diese Überschüsse in der einen Industrie nicht verwendet, weil sie kartelliert ist, so suchen sie Unterkunft und Verwendung in andern Industrien und bringen hier dann jene Überproduktion und in höherem Grade zuwege, die an anderen Stellen glücklich vermieden worden ist. Das ist ein Gesichtspunkt, auf den ich ganz besonderen Nachdruck legen möchte, um darzuthun, daß den Kartellen selbst jene Rolle nicht zukommt, um derentwillen man vielleicht am ehesten geneigt ist, sie herauszustreichen oder milde zu beurteilen.

Weiterhin heißt es in den Referaten, daß wir in den Kartellen zu erblicken und zu schätzen haben eine Organisation, die wie den Unternehmern, so auch den Arbeitern zu gute kommt. Sie vermindern, wird gesagt, die industrielle Reserve-Armee, sie geben den benötigten Arbeitern ständige Beschäftigung. Auch das möchte ich vom theoretischen und empirischen Standpunkte bezweifeln. Fassen Sie die unkartellierte Produktion ins Auge. Es ist eine unserer Wirtschaftsordnung eigentümliche Erscheinung, daß sich jede Überproduktion schließlich als Produkion durchsetzt. Wenn wir heute 100 produzieren und in der Zeit der Überproduktion 120, so wird, eben weil die 120 Überproduktion sind, auf die 120 vielleicht eine Produktion von 110 folgen, aber schließlich wird die Produktion wieder auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

120 steigen und sich als Konsumtion durchsetzen vermöge der niedrigen Preise, der Kostenverminderung, die der Überproduktion folgt, und die es bei gleichzeitiger Überproduktion auf der Gegenseite ermöglicht, daß der Konsum jenes Maß von Gütern aufnimmt, welches in einem früheren Zeitpunkte unabsetzbar schien. Steht die Sache so, und meines Erachtens kann nicht angezweifelt werden, daß die Entwicklung sich in diesem Sinne vollzieht, so haben die Arbeiter von den Kartellen, die die Produktion auf einem bestimmten Punkte festnageln wollen, weniger zu erwarten wie von der unkartellierten Produktion. Erstere vermögen dauernd und gesichert sagen wir 120 Arbeiter zu beschäftigen, die unkartellierte Produktion läßt eine Steigerung der Arbeiterzahl zu, wobei freilich die Zahl der verwendeten Arbeiter auf- und abschwankt, aber doch sich meist steigert, etwa nach dem Schema 120, 110, 120, 130, 120, 130, 140, 130, 140, 150 u. s. w.

Außer den bisher erwähnten vermeintlichen Vorteilen der Kartelle für die Produzenten und die Arbeiter, wird nun gelegentlich noch ausgeführt und mit großem Nachdruck ist dies hier durch Herrn Professor Brentano geschehen, daß die Kartellorganisation sich auch noch als Schutzorganisation für die mittleren Betriebe gegenüber den Großbetrieben darstelle. Das Kartell ziehe gleichsam einen Schutzwall um jene mittleren Betriebe und befähige sie, in ihrer Vereinigung den Kampf gegen die größten Betriebe aufzunehmen. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Ich glaube aussprechen zu dürfen, daß Herr Professor Brentano, indem er diese Rolle der Kartelle hervorhob, sich auf exceptionelle Erscheinungen gestützt hat und nicht auf die regulären. Erfahrungsgemäß stellen die Kartelle nicht Vereinigungen der mittleren Betriebe mit Ausschluß der großen dar, sondern die Kartelle sind entweder Vereinigungen der Großbetriebe oder sie sind überhaupt nicht. Nehmen Sie aber an, daß sich mittlere Betriebe gegen die großen zu einem Kartell zusammenschließen, so vermögen sie den Kampf gegen die Großbetriebe darum noch nicht viel erfolgreicher zu führen als unkartelliert; denn die Ersparungen, zu denen ihnen das Kartell verhilft, sind doch zu gering, die Produktionskosten, die im Kampfe entscheiden, sind bei den mittleren Betrieben auch innerhalb der Kartellorganisation größer als bei den Großbetrieben. Ist die Sache aber so gemeint, daß in den Kartellen sich die Großbetriebe mit den mittleren zusammenschließen, und auf diese Weise die Existenz der mittleren gesichert wird, so scheint mir auch dies etwas theoretisch konstruiert, da die Großbetriebe sich erfahrungsgemäß nur dann mit kleineren Betrieben im Kartell zusammenthun, wenn sie nicht hoffen dürfen, sie im Wege des freien Wettbewerbs „unterzukriegen“,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn also die Stellung der mittleren Betriebe aus welchen Gründen immer darnach ist, daß sie auch außerhalb des Kartells sich zu erhalten vermöchten. Auch als Schutzgenossenschaften für die mittleren Betriebe dürften darnach die Kartelle kaum hervorzuheben sein.

Herr Professor Brentano hat hier noch darauf hingewiesen, daß sozusagen eine natürliche Entwicklungstendenz gegen die Bildung von Kartellen hin bestehe, und diese natürliche Entwicklungstendenz oder dieses Entwicklungsgesetz so zu erklären sei, daß das immer stärkere Vorwiegen des fixen Kapitals gegenüber dem umlaufenden in den Industriebetrieben, d. h. des nicht herausziehbaren, nicht von einer Produktion in eine andere leichthin übertragbaren, die Industrie immermehr darauf hinweise, zu Kartellen zusammenzutreten, um auf diese Art, da es auf anderem Wege, eben vermittelst Herausziehung des Kapitals nicht möglich sei, den Krisen zu entgehen. Die Auffassung von Professor Brentano, daß das fixe gegen das umlaufende Kapital immer stärker vortrete, dürfte in weiten Kreisen vielleicht geteilt werden. Sie ist, etwas anders formuliert, ein Bestandteil der socialistischen Doktrin. Ich kann mich ihr nicht, wenigstens nicht unbedingt, anschließen. Es sind Berechnungen über diesen Gegenstand gerade vor wenigen Wochen in Zürich angestellt worden, seitens eines mir befreundeten Industriellen. Er ist Spinner und wohl unterrichtet in der Geschichte der Spinnerei, und ganz speciell auch der englischen Spinnerei; also in der Industrie eines Landes, dem Herr Professor Brentano, wie auch der Socialismus mit Vorliebe und aus nicht auzufechtenden Gründen sein Beweismaterial entnimmt. Jener Herr hat nun für die Spinnerei berechnet, daß das fixe Kapital in ihr heute geringer ist als früher; der Bau, die Spindeln, die Maschinen jeder Art sind verhältnismäßig billiger geworden, die Löhne dagegen gestiegen. Und es wird von jener Stelle behauptet, daß diese Wahrnehmung von dem stärkeren Hervortreten des umlaufenden gegenüber dem fixen Kapital in dem ganzen Kreise der Industrien, welche der Betreffende übersieht, in einem Kreise, der sehr weit ist, zu machen sei. Jenes Naturgesetz der volkswirtschaftlichen Entwicklung, auf welches Herr Professor Brentano das immer weitere Umsichgreifen des Kartellgedankens basiert, wäre also nicht vorhanden.

Vorsitzender: Die 10 Minuten sind vorbei.

Professor Wolf: Es ist mir benommen, mich über den Gegenstand weiter zu verbreiten, ich verweise nochmals auf die eingangs formulierten Thesen. Bedauern muß ich es, daß ich insbesonder über die dritte nicht mehr sprechen kann, wo anzuführen gewesen wäre, welcher Art der Kern im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kartellgedanken ist, der Heraushebung und Förderung verdient. Im Schoße des Vereins für Socialpolitik hätte gerade diese Frage des eingehenderen erörtert werden dürfen.

Dr. Landesberger (Wien): Meine Herren! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einiges Material beizubringen, welches zu mehreren im Laufe der Debatte aufgestellten allgemeinen Sätzen illustrationsweise verwendet werden kann. Dieses Material stammt aus Österreich; und das war auch einer der Gründe, warum ich es vorbringen wollte. Ich empfinde den nicht unberechtigten Vorwurf, der gegen die Unternehmer bezw. Kartellverbände erhoben wurde, daß sie Mitteilungen verweigerten, die sie uns unbesorgt hätten zur Verfügung stellen können, obwohl er ja nicht gegen Österreich allein gerichtet war, doch auch, und zwar in hohem Maße, als gegen Österreich erhoben, weil die Mitteilungen über die österreichischen Kartelle in der That äußerst dürftige sind. Ich bin nun in der Lage, diese Mitteilungen aus den Originalakten des österreichischen Stabeisen- oder Kommerz-Eisenkartells, eines der größten österreichischen Kartelle, das eine Produktion von mehr als 2½ Millionen Metercentner Stabeisen schätzt, einigermaßen ergänzen zu können und werde das in der Weise thun, daß ich an gewisse allgemeine Sätze anknüpfend, die hier aufgestellt worden sind, diese Thatsachen in Kürze vorführe.

Es ist zunächst von Herrn Professor Brentano gesagt worden: Die Alternative kann nicht dahin gestellt werden: „Kartell oder Nicht-Kartell?" sondern: „Kartell oder eine noch engere Vereinigung?" Dieser Satz ist in der That zu Gunsten der letzteren Variante in der Geschichte des österreichischen Eisenkartells beantwortet worden. Die ungünstige Konjunktur für die österreichische Eisen-Industrie dauert bereits seit dem Jahre 1873. Allein es ist zunächst zur Kartellierung nicht gekommen — das ist auch in dem Wittgenstein'schen Berichte erwähnt — sondern es währte bis in die 80er Jahre, bevor das Schienen-Kartell entstand, und daran erst hat sich das Stabeisen-Kartell angeschlossen. Was war aber der Gründung der beiden Kartelle vorausgegangen? Zwei Vorgänge einer noch engeren Konzentration von Unternehmungen, von denen die eine sogar die möglichst vollkommene Zusammenschließung verschiedener Betriebe, nämlich deren Verschmelzung zu einer einheitlichen Unternehmung (Fusion) darstellt, während die andere eine sehr amorphe, aber nicht minder wirksame Form der Zusammenschließung von konkurrierenden Unternehmen zum Zweck einheitlichen Vorgehens repräsentiert. Es wurden nämlich im Jahre 1880 neun große und mittlere Betriebe, von denen einige lebensfähig waren, die anderen aber der sinkenden Konjunktur nicht hätten Stand halten können,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fusioniert zu einer großen Aktien-Gesellschaft, der „Montangesellschaft", welche mit einem Anfangs-Aktien und Prioritätenkapital von nicht weniger als 54 Millionen fl. arbeitete. Andererseits erfolgte im Anfange der 80er Jahre noch ein anderer enger Zusammenschluß von konkurrierenden Eisenwerken, allerdings nicht in juristisch erfaßbarer Weise. Ich möchte als ein besonderes Verdienst des von Professor Menzel erstatteten Referates bezeichnen, darauf hingewiesen zu haben, daß die Centralisierung eines ganzen Erwerbszweiges faktisch auch in der Weise erfolgen kann, daß eine Gruppe von Interessenten, obwohl sie äußerlich oft nur an einem einzigen Unternehmen beteiligt zu sein scheint, in einer ganzen Reihe von Unternehmungen entscheidenden Einfluß gewinnt; und zwar ist es das Wesen der Aktiengesellschaft, welches hierzu den Anhalt bietet. Ich will das in Kürze als das System der Großaktionärschaft in mehreren Betrieben bezeichnen. Der Großaktionär kann eine Person, kann aber auch eine Aktien-Gesellschaft selbst sein, die scheinbar mit anderen Erwerbsgesellschaften der gleichen Art in vollkommen freier Konkurrenz steht, aber in Wirklichkeit auf sie einen unbeschränkten Einfluß hat. Eine Entwicklung dieser Art hatte sich nun auch in Österreich, und zwar in den Sudetenländern, vollzogen, wo der in der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft verkörperte Interessentenkreis eine Reihe von metallurgischen und montanistischen Unternehmen unter seine Herrschaft gebracht hatte. Diese zwei großen Verbindungen haben es dann auch ermöglicht, daß das Stabeisen-Kartell schließlich zu stande kam. Es heißt zwar in dem Berichte des Herrn Wittgenstein, es waren zwei Dutzend Köpfe unter einen Hut zu bringen; allein zwei Köpfe darunter waren eben so imposant, daß der Hut sich nach ihren Demensionen richten mußte und daß die anderen Betriebe darunter Platz fanden.

Der zweite allgemeine Satz, der hier aufgestellt wurde, lautet: „Kartelle sind Vereinigungen der Großen, denen sich die Kleinen unterwerfen müssen, welches immer ihre Interessen sein mögen. Nun denn: In solcher Schroffheit läßt sich dieser Satz aus der Geschichte dieses Kartells nicht ableiten. Es sind hier große und größte, mittlere und kleine Betriebe vertreten. Ich möchte vielmehr sagen: Dort kommt ein Kartell nicht zu stande, wo auf der einen Seite die allergrößten und auf der anderen Seite bloß kleine Betriebe vorhanden sind. Wo aber mittlere Betriebe vorhanden sind, welche bei gemeinsamem Vorgehen nach der einen Seite stark genug sind, um den großen Betrieben etwas zu ihren eigenen Gunsten abringen zu können und andererseits durch ihren Umfang eine gewisse Interessen-Verwandtschaft eher mit den kleinen haben, sodaß sie geneigt sind, monopolistischen Bestrebungen der großen entgegenzutreten, dort ist der günstigste Boden für die Entstehung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Fortdauer der Kartelle vorhanden. Das ist auch wirklich beim Stabeisenkartell der Fall gewesen, in welchem große, mittlere und kleine Betriebe vertreten sind, und es hat sich deshalb nicht bloß als lebensfähig erwiesen, sondern auch direkt zur Erhaltung der kleineren Betriebe beigetragen. Dieses Kartell bietet aber auch noch in Bezug auf seine Organisation und Tendenzen einiges Interessante, wofür ich Ihre Aufmerksamkeit noch in Anspruch nehmen möchte.

Das österreichische Stabeisenkartell hat sich in § 1 einen sehr weiten Zweck gesetzt. Es heißt daselbst: „Die Unterzeichneten sind übereingekommen, die Produktion resp. den Verkauf im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln, im Wege eines einvernehmlichen Vorgehens ein unnützes und allen schädliches Preisunterbieten hintanzuhalten, jedes einzelne Werk rücksichtlich seines Absatzes, soweit möglich auf sein natürliches Absatzgebiet zu beschränken, einheitliches Vorgehen in betreff der Bestimmung der Preise im allgemeinen und speciell in betreff der Kategorisierung der Sorten herbeizuführen und ein gleichartiges Vorgehen gegenüber dem Zwischenhandel ins Leben zu rufen."

Dieses Programm ist ein so weites, daß es scheinbar sowohl die Regelung der Produktion und des Absatzes als auch eine unmittelbare Regelung der Preise in sich schließt. Allein die Organisation und die Mittel entsprechen diesen Zielen nicht, sie sind viel beschränkterer Natur, und soweit man die Natur dieses Kartells aus dem Kartellvertrage zu beurteilen in der Lage ist, — ein selbstverständlicher Vorbehalt — ist es sehr interessaut, zu erfahren, mit welch' relativ geringen Mitteln sich dieses Kartell eigentlich begnügt, weil wir daraus auch entnehmen können, was als der unmittelbarste Übelstand von den Produzenten empfunden wird. Die Hauptvereinbarung des Kartells geht nicht auf die Regelung der Preise, ja es ist, soweit aus diesem Vertrage ersichtlich, überhaupt keine Möglichkeit, die Preise allgemein zu regeln, gegeben; es ist keinem Organe dieses Recht eingeräumt. Die Hauptvereinbarung geht vielmehr auf die Abgrenzung der Absatzgebiete und auf die Verteilung des Absatzes, und zwar ist vereinbart, daß auf Grund der faktischen Produktionsziffern des vorhergehenden Jahres (bezw. im ersten Jahre auf Grund des Durchschnitts mehrerer vorhergehender Jahre) die gesamte Produktion quantitativ festgesetzt werden soll. Diese Gesamt-Produktionsziffer wird nun auf die einzelnen Betriebe gleichfalls zuerst in der Weise aufgeteilt, daß jedes Werk eine bestimmte Quantität bekommt; allein diese absoluten Quantitätszahlen sind umgerechnet in Quotitätszahlen und es heißt ausdrücklich, daß, „wenn die gesamte Produktions- und Absatzziffer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die veranschlagte übersteigt, jedem Unternehmer der quotitative Anteil an diesem Zuwachs gesichert bleibt."

Ich möchte ferner hervorheben, daß kein gemeinsames Verkaufsbureau besteht, sondern daß jede Firma das Recht hat, mit den Konsumenten direkt zu verkehren. Infolge dessen muß es vorkommen, daß eine Firma der anderen voraneilt und die anderen zurückbleiben. In welcher Weise der Ausgleich stattfindet, davon werde ich später sprechen. Aber eines ist festzuhalten: Die Produktion ist also ziffermäßig nicht von vornherein festgestellt, sie soll sich vielmehr dem Absatze anschließen. Es ist daher möglich, daß im Laufe eines Jahres die angenommene Produktionsziffer überschritten wird.

Auch die Preise sind unmittelbar nicht geregelt. In dem schriftlichen Vertrage ist mit einer einzigen Ausnahme, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde, keine Basis gegeben, auf welcher ein Organ des Kartells die Preise regeln könnte. Mir wurde auch von beteiligter Seite mitgeteilt, daß in der That keine allgemeinen Preisregelungen stattfinden. Ich setze in diese sehr vertrauenswerte Angabe keinen Zweifel, habe aber natürlich keine Möglichkeit, sie vom Standpunkte des Kartellvertrages aus zu kontrollieren. Wohl aber mag es in Konsumentenkreisen möglich sein, dies zu kontrollieren.

Die Hauptvereinbarung geht also dahin: Das prozentuelle Quantum soll eingehalten werden, und diese Vereinbarung, welche selbstverständlich beim Mangel eines Verkaufsbureaus durch das Voraneilen eines Produzenten jeden Augenblick umgeworfen werden kann, wird durch folgende Schutzmaßregeln aufrecht erhalten, deren Handhabung dem Exekutivkomitee eingeräumt ist. Sobald einer der Produzenten ein größeres Quantum abgesetzt hat als ihm abzusetzen gestattet ist, bezw. wenn die monatliche obligatorische Meldung an das Bureau des Exekutivkomitees das ergiebt und ein anderer Produzent zurückgeblieben ist, kann das Exekutivkomitee den vorgeschrittenen Produzenten verpflichten, dem Zurückgebliebenen seine Ware um einen bestimmten niedrigen Preis abzüglich von 2% Kassa-Skonto und Spesen abzunehmen. Es ist also dann der vorgeschrittene Produzent nicht mehr in der Lage, im Laufe des Jahres selbstproduzierte Ware abzusetzen, er muß vielmehr fremde Ware absetzen. Und zwar ist diese Maßnahme sozusagen das naturale negotii der Ausgleichung im Kartell, denn es ist vereinbart, daß derjenige zurückgebliebene Produzent, der sich diese Form der Remedur nicht gefallen läßt und sich weigert, an den vorgeschrittenen Kartellgenossen seine Ware abzugeben, keinen Anspruch auf anderen Schutz besitzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die zweite Möglichkeit der Remedur ist in der Preisbeeinflussung gelegen. Das Komitee hat nämlich das Recht, einen einzelnen Produzenten, welcher sein natürliches Absatzgebiet überschritten hat und in der Produktion vorangeeilt ist, dazu zu verhalten, seine Preise einseitig zu erhöhen. Das ist eine eigentümliche Bestimmung, die in den Rahmen des übrigen Kartellvertrags, der ja eine gewisse Einheitlichkeit der Preisgestaltung voraussetzt, nicht paßt; aber es ist eben nicht beabsichtigt, daß diese höheren Preise bezahlt werden, sondern vielmehr, daß sie nicht bezahlt werden, daß infolge dieser Preiserhöhung, die den einzelnen Produzenten auferlegt wird, der Ausgleich eintritt und der Konsum sich an die anderen Produzenten hält.

Die dritte Schutzmaßregel ist die bekannte Einrichtung der Prämienzahlung, das Beteiligungssystem. Wenn ein Produzent am Schlusse der ganzen Kartellperiode mit seiner Produktion gegenüber seiner Quotitätszahl vorangeschritten ist, so ist er verpflichtet, für jeden Metercentner des mehr abgesetzten Produkts einen bestimmten Betrag an die zurückgebliebenen Produzenten zu bezahlen.

Es bleibt nun die Frage offen: Welches praktische Interesse soll durch dieses Kartell unmittelbar geschützt werden? Das Kartell ist, soweit sich aus dem Vorgesagten beurteilen läßt, nicht unmittelbar auf eine Preiserhöhung oder eine Beschränkung der Produktion gerichtet. Was also soll durch diese Vereinigung erzielt werden und welchen Vorteil ziehen die Kartellgenossen aus derselben? Da erlaube ich mir nun ein theoretisches Moment hervorzuheben.

Bei der Beurteilung der Gestaltung der Warenpreise sind wir gewohnt, fast ausschließlich an gewisse materielle äußere Faktoren zu denken, welche in der That auf die Preise den größten Einfluß ausüben: das ist die Höhe der Produktionskosten einerseits, welche den „natürlichen" Preis, und das Verhältnis von Vorrat zu Bedarf, welches den jeweiligen Marktpreis bedingt. Diese beiden Momente sind es in der That, welche — in einer gewissen Wechselwirkung aufeinander — in letzter Linie die Warenpreise bestimmen. Allein bei der Preisbildung im System der freien Konkurrenz treten als preisbeeinflussende Faktoren von praktisch sehr großer Bedeutung auch psychologische Momente hinzu, welche sich in Kürze charakterisieren lassen als Ausflüsse der Taktik des Konkurrenzkampfes. Die Preisunterbietung seitens eines Konkurrenten kann ebensowohl erfolgen, weil derselbe mit geringeren Produktionskosten arbeitet, als auch, weil er vielleicht in der Hoffnung, seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, eine Zeitlang mit effektivem Produktionsverluste zu arbeiten gesonnen ist. Der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andere Konkurrent, welcher durch diese Unterbietung zunächst betroffen wird, kann oft nicht unterscheiden, ob dieselbe materiellen oder taktischen Momenten entspringt; und das Gefühl der Unsicherheit, das hieraus entsteht, ist eines der bedeutsamsten preisdrückenden Momente im freien Konkurrenzkampf. Es ist klar, daß der Einfluß dieses Momentes auf die Preisgestaltung umsoweniger hervortreten kann, je besser organisiert der Markt für ein bestimmtes Produkt ist: am allerwenigsten daher bei solchen Massenprodukten, deren Markt börsenmäßig konstituiert ist, z. B. Zucker. Hier wird es nur den Mächtigsten gelingen, durch ein bloß taktisches Manöver die Konkurrenz zu Preisnachlassen zu zwingen, welche in den materiellen Faktoren der Produktionskosten und des Verhältnisses von Vorrat zu Bedarf nicht begründet sind.

Anders verhält es sich eben bei den so verschiedenartigen Halb- und Ganzfabrikaten der Eisenindustrie, also in unserem konkreten Falle, wo von einem Marktpreise kaum die Rede ist, sondern — bei freier Konkurrenz — die individuellen Preisfeststellungen bedeutend überwiegen. Hier tritt das psychologische Moment der Unsicherheit und Furcht vor der Taktik des Konkurrenten bei sinkender Konjunktur sehr stark preisdrückend zutage und nötigt den einzelnen Produzenten zu Preisnachlässen, zu denen die materiellen Voraussetzungen oft nicht gegeben sind. Dieses Moment nun auszuschließen, scheint mir der Hauptzweck des vorliegenden Kartells und der bloß quotitativen Verteilung des Absatzes — welche sein entscheidendes Merkmal bildet — zu sein. Daraus ließe sich auch wohl zum Teile seine Lebensdauer und -Kraft erklären. Denn ein Kartell, welches die materiellen preisbestimmenden Momente zurückzudrängen versuchte, sei es, daß es auf die parallel mit den Fortschritten der Technik sinkenden Produktionskosten bei der Preisfestsetzung keinen Bedacht nähme, sei es, daß es das Verhältnis von Bedarf zu Vorrat künstlich ungünstig zu gestalten versuchte, ist aller Erfahrung nach nicht lebensfähig — zweifellos auch nicht lebensberechtigt.

Vorsitzender: Ich möchte es den Herren Professor Wolf, Dr. Landesberger und Dr. Bauer anheimgeben, etwaige Daten, die sie wegen Kürze der Zeit hier nicht vorbringen konnten, uns für das Protokoll zu übergeben.

Dr. Stephan Bauer (Brünn): Da der Sammelband des Vereins für Socialpolitik über Kartelle im Auslande nur die Charakteristik eines, allerdings sehr bedeutenden österreichischen Kartelles enthält, habe ich mir erlaubt, eine Reihe anderer österreichischer Kartellstatuten, deren Veröffent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichung mir gestattet wurde, aus Anlaß der hiesigen Tagung des Vereins für Socialpolitik der Versammlung vorzulegen, und nehme mit großem Danke die liebenswürdige Aufforderung unseres Herrn Vorsitzenden entgegen, dieselben anhangsweise dem Verhandlungsprotokolle beischließen zu dürfen. Die Mehrzahl dieser Kartelle hat sich im Anschlusse an das große Eisenkartell, oder durch den Erfolg desselben ermutigt, seit der Mitte der 80er Jahre gebildet. Das Jahr 1894 ist für viele von ihnen ein Krisenjahr gewesen, und selbst der beredte Anwalt des Zuckerkartells hat ihm vor wenigen Stunden nur eine rühmliche Nachrede halten können. Wie viel aber auch durch diesen Umstand die nachfolgenden Kartellstatuten an Aktualität einbüßen mögen, so bleiben sie doch sowohl für die Erkenntnis ihrer juristischen Natur, als auch für die Geschichte der Kartellbildung von einigem Werte. Allerdings brauche ich nicht erst zu betonen, daß das Studium des Kartellwesens nicht bei dem Studium der Statuten Halt machen kann, sondern daß erst die Kartellverhandlungen einen Einblick in die Veränderungen der Betriebsweise, der Preisbildung und der Absatzverhältnisse ermöglichen. Gerade im Hinblick auf eine eventuell abzuhaltende Enquete möchte ich hervorheben, daß die intimen Vorgänge der Kartellverhandlungen sehr häufig sich zu den Statuten verhalten, wie die Durchführungs-Verordnung zum Gesetze. Eine in den gewöhnlichen Formen geführte parlamentarische Enquete kann es daher leicht mit sich bringen, durch die Harmlosigkeit der äußeren Organisation hinter das Licht geführt zu werden.

Angesichts der Verteidigung, welche die Kartelle sowohl im Sammelbande, als auch heute erfahren haben, möchte ich mir noch einige Bemerkungen über die Stellung der Industrie und vieler Industrieller zu den Kartellen, soweit sie mir bekannt, erlauben. Während die Konsumenten von kartellierten Artikeln des Lebensbedarfes noch wenige Regungen des Widerstandes von sich gegeben haben, giebt es in der österreichischen Industrie, also unter den Abnehmern kartellierter Rohstoffe oder Halbfabrikate, eine starke Gegenströmung gegen die Kartelle. Allerdings ist diese Gegenströmung nicht immer ernst zu nehmen. So erinnere ich mich, daß Vertreter einer Textilbranche gegen das bestehende Sodakartell mit Polizei und Staatsanwalt drohten, um sich wenige Monate nachher selbst zu kartellieren. Anders und ernster steht es mit der Opposition bei den Abnehmern von Eisen und Eisenblechen, namentlich bei den Maschinenfabrikanten, gegen die bestehenden Kartelle. Sie haben ein Recht darauf hinzuweisen, daß der österreichische Eisenkonsum hinter dem deutschen sowohl absolut zurückbleibe (der Roheisenkonsum betrug per Kopf im Jahre 1889

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

23,2, in Deutschland 91,8 kg), als auch in gleichen Zeiträumen bedeutend langsamer zugenommen habe. Unter solchen Umständen sei eine Verteuerung unter dem Schutze der Eisenzölle volkswirtschaftlich von Nachteil. Dies zeigt sich in der That, wenn man bemerkt, daß Dachkonstruktionen in Österreich viel teurer sind, als die entsprechenden Konstruktionen in Deutschland und daß die Spannung zwischen dem Preise einer Holz- und einer Eisendachkonstruktion in Österreich viel bedeutender ist.

(Zuruf: Weil das Holz billiger ist!)

Nein! sondern wie ich sofort beweisen kann, weil eine Eisenkonstruktion bei uns auch teurer ist. Nach Mitteilungen, welche ich von einem der größten österreichischen Eisenkonstruktionswerke erhalten habe, betrug der Preis für das Jahr 1894

1. für gewöhnliche Bauträger (gewalzt I) Wien Gulden 10,20, Berlin Mark 11,60.
2. Es offerieren für Buckelplatten, wie solche zur Abdeckung der Fahrbahn verschiedener Überführungen bei der Wiener Stadtbahn in Aussicht genommen sind, inländische Werke Gulden 20,—, deutsche Gulden 15,—, bei Gulden 5,50 Goldzoll per Metercentner.
3. Dachkonstruktionen, fertig montiert, kosten in Wien ca. Gulden 25,—, in Berklin Mark 33,—.

Wird, um einen direkten Vergleich zu ziehen, ein Quadratmeter überdeckter Raum mit 30 kg und Gulden 1,— = Mark 1,60 angenommen, so sind die Preise per Quadratmeter Wien Gulden 7,50, Berlin Gulden 6,20. Aus diesem Grunde werden in Österreich Dachkonstruktionen für große Gebäude vielfach nur aus Holz errichtet. Es wird also der Standard des Bauwesens durch die Abmachungen des Kartells künstlich herabgedrückt; denn bekanntlich verlangen Holzkonstruktionen größere Reparaturen und stellen sich daher auf die Dauer teurer als Eisenkonstruktionen.

Es ist nun die eigentliche socialpolitische Frage, die sich anläßlich der Kartellbildung aufwirft, ob überhaupt in allen Fällen durch ein Kartell der Konsum quantitativ oder doch qualitativ herabgedrückt wird. Man wird gewiß nicht behaupten können, daß das Entstehen von Surrogaten, welche häufig die direkte Folge der Preiserhöhung des echten Artikels durch die Kartelle ist, einen Ersatz für die Mehrbelastung des Konsumenten bedeute. Es würde sich also von Kartell zu Kartell fragen, ob eine Herabdrückung des Lebensfußes der Konsumenten sowohl als der Lebensfähigkeit der betroffenen Industrien herbeigeführt wird.

Diese kritischen Bemerkungen sollen lediglich diejenigen Beobachtungen wiedergeben, die sich bei dem Studium des Kartellwesens aufdrängen. Ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abschließendes Urteil ist, glaube ich, zur Zeit kaum möglich. Niemand, der Kartellverhandlungen gelesen hat, wird sich dem Eindrucke entziehen können, daß innerhalb dieser Produktionsgenossenschaften der Geist der Solidarität noch wenig entwickelt ist, und daß sie vielmehr den Charakter eines bewaffneten Friedens tragen, unter dessen Schutze die Teilnehmer nur darauf lauern, „den Stier bei den Hörnern zu packen". Die Notwendigkeit von Kampfpreisen gegen outsiders, von Separatabmachungen, von Verrufserklärungen ungefüger Abnehmer und schließlich die Folgen des Kartellbruches stellen eben so viele Schwierigkeiten für die Teilnehmer selbst dar, die noch keineswegs überwunden sind. Andererseits kann man ganz gewiß nicht verkennen, daß durch Kartelle die Vereinheitlichung des industriellen Zahlungswesens, ja die Vereinheitlichung der Produktion selbst steigende Fortschritte macht, und daß sie für die innere Organisation der Großindustrie von umwälzender Bedeutung sind. Allerdings dürften viele Hoffnungen, die man auf ihre volkswirtschaftliche Wirkung gesetzt hat, sich als trügerisch erweisen.

Daß die Kartelle das wünschenswerte Heilmittel gegen Krisen seien, während sie doch nur für einen Teil der Produzenten in diesem Falle als Fallschirm dienen, kann ich ebensowenig glauben, als daß, wie Herr Professor Wolf zu glauben scheint, Krisen wünschenswerter seien als Kartelle. Seine These, daß eine Krise insofern zur Belebung der Volkswirtschaft beitrage, als sie die Unternehmer zwinge, durch technische Verbesserungen den niedrigen Preisstand noch gewinnbringend zu erhalten, steht wohl im Widerspruche mit allen Erfahrungen des industriellen Lebens. Wer jemals die Ausweise eines Maschinenlieferanten gesehen hat, weiß sehr wohl, daß sein Absatz in Krisenjahren ebenso leidet, wie der anderer Industrieller; daß die Industrie in Krisenjahren selbst zu kostenverringernden Institutionen nicht geneigt ist, hat ja Herr Direktor Kockert für die Zuckerindustrie bestätigt.

In Bezug auf die socialpolitische Behandlung der Kartelle glaube ich schließlich bemerken zu sollen, daß man dabei wohl zwischen Kartellen in Industrien unterscheiden sollte, deren Produkte der individuellen Konsumtion dienen, also namentlich in Nahrungsmittel- und den Bekleidungsindustrien, und zwischen Kartellen in solchen Branchen, welche Roh- und Hilfsstoffe für andere Industrien oder welche Luxusartikel produzieren. In beiden Fällen wäre es durchaus vergeblich, die Kartelle zum Gegenstande irrationeller verwaltungspolizeilicher Schikanen zu machen. Aber es wäre zu erwägen, ob nicht in dem ersteren Falle den Konsumenten die Möglichkeit geboten werden sollte, sich den Preisdiktaten der Kartelle zu entziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anläßlich eines Besuches in der englischen Großhandelsgenossenschaft erinnere ich mich, von dem Leiter derselben auf meine Frage, wie er sich zu den Kartellen verhalte, die Antwort erhalten zu haben: „Für die Großhandelsgenossenschaft giebt es keine Kartelle!“ An diesen Riesen-institutionen, welche der Kaufkraft breiter Massen dienen, zerschellt eben die Macht der kartellierten Seifen-, Kerzen- u. s. w. Fabrikanten. —

Da nun in Deutschland und Österreich diejenigen Faktoren, welche zum Aufblühen der Großhandelsgenossenschaft aus freier Initiative geführt haben, nicht vorhanden sind, so wäre es wohl zu erwägen, ob nicht einer solchen künstlichen Verteuerung durch Zoll- und Frachtbegünstigungen für Arbeiterkonsumvereine begegnet werden sollte. Darüber dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß der Schutz der Kaufkraft der großen Massen mehr am Platze ist, als die Bekämpfung jener Institutionen und die Privilegierung des Absatzes produktionsfähiger Elemente.

Läßt sich in diesem Sinne der Verteuerung der notwendigen Bedarfsartikel für die großen Massen begegnen, so giebt es vielleicht auch andererseits einen Weg, um den arbeitenden Klassen von dem steigenden Gewinne einen Anteil zu überweisen. An demselben Tage, an welchem diese Versammlung tagt, wird heute im Norden des Reiches ein interessanter Versuch gemacht werden, ein Kartell abzuschließen, das auf der festen Zusage der Arbeiter, unter bestimmte Minimallöhne nicht herabzugehen, basiert. In einem Fachblatte heißt es über diese bevorstehende Versammlung der Glasknopfproduzenten: „In Gablonz ist es das erste Mal, daß die Arbeiter Hand in Hand mit den Arbeitgebern an die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Industriebezirke denken ..... Die Arbeiterschaft erklärte ganz bestimmt, jenen Lieferanten nicht mehr arbeiten zu wollen, welche der Konvention nicht angehören oder dieselbe durchbrechen. Und diese Zusage ist der Grundstock einer Besserung in der Glasknopfbranche. Gleichzeitig wird mit aller Kraft dahin gearbeitet werden, sämtliche Interessenten der Glasbranche, ob Erzeuger von Krystall-, Perlen- oder Schliffware, sowie Glasmaler in eine Konvention zu vereinigen, der Überproduktion durch Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit zu steuern und so unter Festsetzung von Minimallöhnen die ganzen Absatzverhältnisse im hiesigen Bezirke zu bessern.“ Es handelt sich hier allerdings — und dies muß betont werden — um eine Hausindustrie mit ungemein niedrigen Löhnen. Aber es ist nicht undenkbar, daß ähnliche Einrichtungen in anderen Industrien getroffen werden, um die auf den Arbeitslohn bezüglichen Unterbietungen zu beseitigen und so wenigstens für die beschäftigten Arbeiter diejenigen Gefahren, die aus der Konzentration der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Produktion entstehen können, unter Mithilfe der Arbeiter einigermaßen zu verringern.

Professor Dr. Brentano (München): Sie entschuldigen, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch für wenige Augenblicke in Anspruch nehme; es handelt sich mir bloß darum, einige Punkte, welche die Herren Vorredner berührt haben, richtig zu stellen.

Herr Professor Wolf glaubte meine Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der Zunahme des Kartellwesens und der zunehmenden Verwandlung des in der Produktion zur Verwendung kommenden Kapitals aus umlaufenden in fixes durch den Hinweis darauf widerlegen zu können, daß nach den ihm zur Verfügung stehenden Angaben eines zuverlässigen Freundes die in der Spinnerei verwendeten fixen Kapitalien statt in Zunahme in Abnahme begriffen seien, indem nämlich die Spinnmaschinen billiger wie früher geworden seien. Wenn er mir den Nachweis führen kann, daß durch die Verbilligung der Spinnmaschinen auch die Übertragbarkeit des in den Spinnmaschinen angelegten Kapitals zugenommen hat, so erkläre ich mich für durch diese Bemerkung widerlegt.

Was die Bemerkungen des Herrn Dr. Pohle anlangt, so hat derselbe gemeint, das Drahtstiftenkartell, dessen Bildung versucht wurde, sei aus anderen als den von mir angegebenen Gründen gescheitert. Ich möchte zu meiner Legitimation hinzufügen, daß ich die von mir gemachten Angaben aus dem Munde desjenigen Mannes habe, der diese Kartellbildung selbst versucht hat. Im übrigen hat Herr Dr. Pohle von Kartellen höherer Ordnung gesprochen und hat gemeint, man müsse sie von anderen unterscheiden. Wir können uns leicht vereinigen. Ich bin gern bereit, die Kartelle, die er im Auge hat, als Kartelle höherer Ordnung zu bezeichnen; es sind dies diejenigen Kartelle, die ich bei meinen Ausführungen wesentlich im Auge gehabt habe. Dr. Pohle hat weiter hinzugefügt, daß die Grenze für die Anwendbarkeit der Kartellbildung wesentlich durch die Art der Produkte bedingt werde. Auch ich bin der Meinung, daß die Art der hergestellten Produkte mit der Möglichkeit einer Kartellbildung etwas zu thun hat. Einstweilen bin ich aber noch nicht ganz überzeugt davon, daß die Grenze dieser Möglichkeit gerade da liegt, wo er sie sucht. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so sieht er als zur Kartellbildung besonders geeignet an solche Waren, die sich in einem für den Konsum noch nicht unmittelbar reifen Zustande befinden, die Halbfabrikate, mit Ausnahme jedoch von Bergwerksprodukten, die er aus nicht angeführten Gründen anders behandelt wissen will. Nun möchte ich bemerken, daß mir das von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dr. Pohle zum Belege angezogene Beispiel des Flachsbaues nicht besonders geeignet zu sein scheint, in diese Diskussion überhaupt gezogen zu werden. Der Flachsbau ist etwas, wobei das eigentliche Kapital — ich meine das Kapital in dem modernen Sinne des Wortes — nur relativ wenig oder — sagen wir es etwas brüsk — gar nicht beteiligt ist, und dementsprechend ist auch für eine Organisation, die wesentlich eine Organisation des Kapitals ist, selbverständlich hier weniger Raum. Dagegen sehe ich die Grenze der Kartellbildung auch heute noch da, wo ich sie 1890 im 45. Bande unserer Schriften finden zu müssen geglaubt habe. In allen Produktionszweigen, so sagte ich damals, welche Waren herstellen in Anpassung an das individuelle Bedürfnis, bedarf es stets der Produktionsleiter, welche den verschiedenen Konsumenten nahe, die Bedürfnisse in ihrer besonderen und wechselnden Gestalt zu erfassen vermögen. Es gehören dazu nicht bloß alle Industriezweige mit künstlerischem Charakter, sondern alle, in denen immer für das besondere individuelle Bedürfnis des Tages gearbeitet wird. Wo es sich um derartige Produkte handelt, ist die Kartellbildung immer ausgeschlossen. Die planmäßige Regelung der Produktion von einer Centralstelle aus, ist nur durchzuführen in Produktionszweigen, welche Massenartikel nach feststehenden Typen — fungible oder vertretbare Ware, res quae pondere, numero, mensura consistunt — herstellen. Es sind dies aber die Produktionszweige, auf denen in allen modernen Ländern vorzugsweise der Nationalreichtum beruht, wie Kohle, Eisen, Petroleum, Branntwein, Zucker, Salz, Baumwollengarn, Zellstoff u. s. w. Diese Produktionszweige scheinen mir das Gebiet zu sein, auf welchem sich die Kartellbildung wesentlich abspielt; sie bilden aber auch das Gebiet, auf welchem unsere Großindustrie heutzutage hauptsächlich ihre Massenartikel erzeugt.

(Bravo! Bravo!)

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich erteile nun Herrn Kockert das Schlußwort. (Nach einer Pause:) Derselbe ist nicht anwesend, und wenn er nicht erscheint, so nehme ich an, daß er auf das Schlußwort verzichtet. Das Schlußwort hat demnach Herr Professor Bücher.

Professor Dr. Bücher (Leipzig): Meine Herren! Da der Verein für Socialpolitik darauf verzichtet, in seinen Verhandlungen über Thesen abstimmen zu lassen, so kann es dem Referenten, wie ich wenigstens seine Aufgabe auffasse, nicht darauf ankommen, auf die Versammlung in der Richtung einer bestimmten Willensentschließung einzuwirken, um am Schlusse der Debatte in möglichst vielen Punkten Recht zu behalten. Ich selbst

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

habe wenigstens meine Aufgabe so aufgefaßt, daß ich die Absicht verfolgte, möglichst vielseitig zur Diskussion anzuregen, und gerade darum habe ich eine Reihe von Punkten schärfer und entschiedener formuliert, als ich das etwa in einer wissenschaftlichen Abhandlung gethan hätte; es kann unter Umständen nicht schaden, diesen oder jenen etwas herauszukitzeln.

Darnach kann ich nicht die Absicht haben, das Schlußwort und Ihre Geduld etwa dahin zu mißbrauchen, daß ich auf die zahlreichen Äußerungen, welche meine Ausführungen nach der einen oder anderen Seite bestritten haben, des näheren zurückkomme.

Wenn ich die gesamte Debatte überblicke, so kann ich ein leises Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß es mir trotz der vielleicht für manches Empfinden etwas starken Mittel, die ich angewendet habe, nicht gelungen ist, die Interessenten etwas mehr auf diesen Platz zu bringen. Wir haben gehört, daß es unter den Interessenten nicht bloß Leute giebt, welche für die Kartelle sind, sondern auch, wie Herr Dr. Bauer uns mitgeteilt hat, solche, welche sich sehr entschieden gegen die Kartelle aussprechen, und es bleibt zu bedauern, daß diese hier nicht zum Worte gekommen sind.

Ich würde nun ein außerordentliches Vergnügen empfinden, mich in einen wissenschaftlichen Gang einzulassen mit Kollegen Brentano oder Kollegen Wolf, um die eine oder die andere ihrer Behauptungen etwas näher zu beleuchten und sie vielleicht auch dazu zu bringen, aus dem einen oder anderen, was sie gesagt haben, noch die weiteren Konsequenzen zu ziehen. Allein ich bin fest überzeugt, meine Herren, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge recht wenig wissenschaftlicher und praktischer Gewinn aus einer derartigen Diskussion entspringen könnte.

A priori läßt sich ja in dieser Sache sehr wenig beweisen. Es wird immer darauf ankommen, daß man das vorhandene spärliche Thatsachenmaterial untersucht, um zu irgend welchen allgemeinen Schlüssen zu gelangen, und hier begrüße ich es mit großer Freude, daß von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden ist, über einzelne Erscheinungen der Kartellbewegung wissenschaftlich Herr zu werden, die ich in meinem Referate beiseite lassen mußte. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Anregungen, welche aus diesen verschiedenartigen, vorzugsweise theoretischen Beleuchtungen der Frage entsprangen, noch in weiteren Kreisen wirken mögen. Wir haben ja wohl alle aus dem Referate des Direktors Kockert und aus dem meinigen die Empfindung gehabt, daß hier zwei verschiedene Welten aufeinanderstoßen, daß wir in der Grundauffassung, in dem ethischen Milieu — möchte ich sagen — aus dem heraus wir reden durchaus nicht miteinander übereinstimmen, und wenn in ganzen Klassen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Bevölkerung Geistesströmungen bestehen, die so weit auseinandergehen wie diese, dann ist es doppelt notwendig, daß sie aufeinanderstoßen, damit das an ihnen, was gediegen und probehaltig ist, im Kampfe der Gründe und Gegengründe sich bewährt.

Herr Kockert hat, als er das zweite Mal das Wort ergriff, diese Grundauffassung eigentlich sehr viel deutlicher verraten als das erste Mal, indem er sagte: Da kommen die Leute und sagen: „Du, Unternehmer, errichte eine Unternehmung," und wenn er sie auf die Beine gestellt hat, dann mißgönnen sie ihm den Gewinn, den er daraus zieht. Nein, meine Herren, so sind die Dinge doch nicht. Wir sagen dem Unternehmer nicht: „Thue das!" — sondern der Unternehmer kommt von selbst und errichtet die Unternehmung; kein Mensch hat ihn gerufen, niemand hat ihn beauftragt, und er begründet die Unternehmung in dem vollen Bewußtsein, daß er seine Haut zu Markte trägt, daß er sein Kapital bei den gesetzlich garantierten Zuständen, unter denen er die Unternehmung errichtet, riskiert; er errichtet sie im Angesichte der ganzen freien Konkurrenz und mit der Gefahr, daß ein anderer über ihn kommt, der ihm überlegen ist und ihm das Seine nimmt. Das ist der Stand der Dinge. Und wenn der Unternehmer heute, nachdem er durch planloses Gründen von Industrieanlagen eine Überproduktion hervorgerufen hat, hier vor uns erscheint mit dem Anspruche, daß wir diese Lage in irgend einer Weise dadurch verschuldet haben, daß wir ihn aufforderten, für uns zu produzieren, und mit dem weiteren Anspruche, daß wir ihm das Recht der Selbsthilfe gegen uns und auf unsere Kosten zuerkennen, so müssen wir ihm sagen: Mein Feunnd, so sind die Dinge denn doch nicht. Du trägst die Schuld deiner Sünden selbst, und wenn du jetzt versuchst, sie auf uns, auf die große Masse der Konsumenten überzuwälzen, unter dem Vorwande außerordentlich wichtiger allgemeiner Interessen, so irrst du.

Ich meine, daß wir gerade solchen Grundauffassungen entschieden entgegentreten müssen, und ich rechne zu jenen Grundauffassungen auch jene des Herrn Professor Brentano, die er zuletzt hervorgehoben hat. Ich habe immer angenommen, daß es eigentlich eine Kartellauffassung sei, d. h. eine solche, die aus den Kartellkreisen hervorgegangen ist, wenn von der Unzurückziehbarkeit des in den Kartellen angelegten großen fixen Kapitals gesprochen wird. Diese Auffassung hat Professor Brentano schon am Ende der achtziger Jahre in einem Vortrage in der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte" vertreten. Ich habe es sehr wohl überlegt, ob ich sie nicht in mein Referat ziehen sollte. Ich habe mich aber durchaus nicht von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeugen können, und ich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mußte annehmen, daß auf Grund der seitherigen Erfahrungen auch Professor Brentano diese Auffassung jetzt aufgegeben habe. Sind Kartelle wie etwa das der französischen Leimfabrikanten, deren Teilnehmer unter sich vereinbaren, den Produzenten ihres Rohmaterials einen niedrigeren Preis aufzuzwingen, als sie ihn bei freier Konkurrenz zahlen müßten, in einer Zwangslage dieser Art, daß sie ihr Angebot vom Markte nicht zurückziehen könnten? Oder die Kartelle von Händlern, wie wir sie auch in größerer Zahl erlebt haben, oder die Kartelle der Fleischer in einer größeren Stadt mit Schlachthauseinrichtungen? Da ist doch kein großes stehendes Kapital. Der großstädtische Fleischer ist heute eigentlich bloß Händler, nachdem die Produktion in den Schlachthäusern ihm von ganz anderen Kräften abgenommen ist. Und trotzdem kartelliert er sich! Wir wollen auch in diesen Dingen uns keinen Illusionen hingeben, indem wir gemeinnützige Motive oder eine in den Thatsachen begründete Notwendigkeit da annehmen, wo ein strenger sittlicher Maßstab mehr am Platze wäre. Wir wollen den Menschen in seinem wirtschaftlichen Handeln nicht allzusehr idealisieren, indem wir einer von Klasseninteressen diktierten Auffassung den Rang einer aus unbefangener volkswirtschaftlicher Betrachtung hervorgegangenen Überzeugung zugestehen. Ich glaube, in der ganzen Kartellbewegung kommt viel mehr das zum Ausdruck, was Adam Smith einmal genannt hat, „die Lust, die den Menschen anwandelt, da zu ernten, wo er nicht gesät hat," die Lust, welche dann anfängt, namentlich wenn sie durch derartige schön klingende Formeln etwa noch den Mantel des Humanen, des allgemein Nützlichen oder Notwendigen erhält, in den Schlagwörtern, welche das öffentliche Leben, die politische Bewegung und zum großen Teile auch die gesamte Staatsleitung beherrschen, eine bedenkliche Rolle zu spielen. Ich halte es für die Aufgabe eines Vereins, bei dem Männer der Wissenschaft so stark beteiligt sind, die öffentliche Meinung möglichst von Schlagwörtern zu reinigen, indem wir die Dinge bei ihrem rechten Namen nennen.

Im übrigen glaube ich, daß die Gegensätze, wenn die hier vorgetragenen Referate und gehaltenen Reden gedruckt vorliegen werden, nicht als so große erscheinen werden, wie sie sich in der Debatte ausgenommen haben. Ich darf mit einiger Befriedigung konstatieren, daß das, was ich als nächste Aufgabe des Staates zum Schlusse meines Referats kurz zu formulieren mir gestattet habe, von keiner Seite Widerspruch gefunden hat, und so möchte ich denn lebhaft wünschen, daß auch in diesem Punkte unsere Verhandlungen über diesen Saal hinaus wirken mögen und daß wir dadurch einmal in die Lage kommen, an die schüchternen Versuche einer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wissenschaftlichen Behandlung der Frage, wie sie hier gemacht worden sind, eine solche anzuknüpfen, die mit besseren Mitteln zu Werke geht und dann auch zu befriedigenderen Resultaten gelangt.

(Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren! Es ist in unserem Vereine Sitte, daß am Schlusse der Vorsitzende ein kurzes Resumee der Debatte giebt. Ich weiß nicht, ob Sie mir gestatten wollen, dieser Sitte treu zu bleiben.

(Rufe: Gewiß!)

Ich will also versuchen, so kurz als möglich zusammenzufassen, was wir hier gehört haben.

Ich glaube, es war unter allen Rednern eine Übereinstimmung darin, daß wir in den Kartellen gleichsam eine naturgesetzliche, eine nicht zu hindernde, auf Ersparung an Produktionskosten und technische Verbesserungen der Produktion gerichtete Entwicklung vor uns haben, die auf dem Großbetriebe, auf der modernen Technik, auf unseren modernen Verkehrs- und Marktverhältnissen beruht; eine Entwicklung, welche im Zusammenhange steht mit den neueren rechtlichen Formen des Großbetriebes, mit der Aktiengesellschaft, mit der Ausdehnung der Staats- und Kommunalbetriebe, welche gefördert wird durch die Art, wie auf dem Boden freier Verträge und eines freien Associations- und Vereinsrechts überhaupt heute überall die socialen Kräfte zusammentreten und sich zusammen krystallisieren. Es war allgemeine Übereinstimmung darüber, daß man im großen und ganzen dieser Bewegung kein wesentliches Hindernis durch Gesetze entgegenstellen könne und auch nicht entgegenstellen solle. Es war vollständige Übereinstimmung darüber, daß diese Bewegung ihre günstigen Seiten neben den ungünstigen und den Auswüchsen habe. Die günstigen Folgen habe ich vorhin schon betont: sie liegen in der verbesserten und verbilligten Produktion, in der Centralisation der Leitung, welche Stockungen, falsche Kosten erspart, die Produktion besser dem Bedarf anpaßt, kurz, in der Vermeidung all der Schattenseiten, welche die freie Konkurrenz mit ihren Preiswechseln, Krisen, zu raschen und zu häufigen Produktionsausdehnungen und -Einschränkungen hat.

Die ungünstigen Folgen wurden hauptsächlich darin gesehen, daß das Kapital noch mehr Übermacht über die Arbeit erhalte als bisher. Ich möchte die Sache nicht so abstrakt dogmatisch formulieren; richtig ist, daß die Kartellbewegung zunächst etwas aristokratisches hat; sie giebt einzelnen — aber meist den großen Geschäftsgenies, die zu organisieren verstehen, eine steigende Macht in die Hand, giebt ihnen auch enorme Gewinne und ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stattet ihnen, rasch große Vermögen zu sammeln; sie verwandelt eine Anzahl kleiner Geschäftsleute in Beamte und Kommis der Kartelle. Das ist etwas, was dem demokratisch empfindenden Menschen Unbehagen macht, was ihn veranlassen kann, zu verlangen, daß lieber die öffentliche Gewalt die Eisenbahnen kaufe, als daß sie durch Kartelle vereinigt werden. Aber vernünftigerweise müßte auch derjenige, der von solchen Stimmungen beherrscht ist, der die Kartelle als Monopole anklagt, nicht bloß fragen: werden einzelne dadurch besonders reich, sondern wie walten denn die an der Spitze Stehenden ihres Amtes? So wird das Urteil je nach diesen Personen sehr verschieden lauten. Wir sehen brutale Persönlichkeiten, die das Monopol mißbrauchen, und wir sehen daneben vornehme, hochstehende Naturen, die sich bewußt sind, an der Spitze solcher Kartelle öffentliche Pflichten zu haben.

Jedenfalls ergiebt sich daraus der Schluß — und er wurde von allen Seiten gezogen —, daß die Öffentlichkeit ein Recht habe, in diese Dinge hineinzuleuchten. Die volle Öffentlichkeit muß eventuell erzwungen werden, und sie wird es dann auch mit der Zeit in irgend welcher Form dahin bringen, daß dem thatsächlichen Monopole die entsprechenden Pflichten im Gesamtinteresse, im Arbeiterinteresse, im Konsumenteninteresse auferlegt werden.

Ein anderer Schluß ist nicht direkt ausgesprochen worden, aber er liegt in der Natur der Sache, und wer die Kartelle nicht durch Gesetz und Verwaltung hindern und schikanieren will, muß ihn zugestehen: ich meine den Schluß, daß, wo das Kartell gesiegt und sich bewährt hat, mehr oder weniger die Gewerbefreiheit aufgehört hat, zu existieren; sie ist verschwunden; die Kräfte, welche die Gewerbefreiheit voraussetzt, der Mechanismus, durch welchen sie wirkt, sie existieren und wirken nicht mehr. Es ist eine Art socialistischer, gemeinwirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher Organisation herbeigeführt, ob man es nun Wort haben will oder ob man es leugnet. Und dementsprechend muß man nun suchen, dieser Organisation die rechte Form zu geben, die rechten Personen an die Spitze zu bringen, die rechten Beziehungen zwischen Kartell und Publikum, Kartell und Kapitaleignern, Kartell und Arbeitern herzustellen.

Zunächst freilich stehen wir einer halbfertigen Entwicklung gegenüber, die in den verschiedenartigsten Stadien vom embryonischen Anfang bis zum Übergang ins Staatsmonopol begriffen, uns die verschiedensten Bilder zeigt. Und daher naturgemäß das verschiedene Urteil, je nach den individuellen Erfahrungen. Und ich möchte betonen: Diese individuellen Erfahrungen sind natürlich einerseits abhängig von der Technik, von der wirtschaftlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Natur des Gewerbes, andererseits aber hauptsächlich von der Natur der betreffenden Persönlichkeiten, die an der Spitze stehen. Ich habe diesen Punkt vorhin schon erwähnt, möchte aber noch einen Moment dabei verweilen. Was gehört dazu, um ein Kartell zu schaffen, wie den amerikanischen Oil-trust? Jedenfalls große, weitsichtige Geschäftsleute ersten Ranges; aber es sind naturgemäß teilweise zugleich sehr harte und habsüchtige Egoisten, eiserne Charaktere, rücksichtslose Geschäftsleute, es sind aber auch — und da möchte ich aus persönlichen Erfahrungen sprechen — vielfach höhere Persönlichkeiten, welche die großen Interessen der Gesamtheit in ihren Horizont aufgenommen haben und von diesem Standpunkte sich ganz klar sind, daß eine gute Leitung und ein dauerndes Gedeihen der Kartelle nur möglich sei, wenn nicht — ich möchte sagen — bloß der privat-egoistische Gewinststandpunkt das Steuer leitet, sondern auch wesentlich höhere Gesichtspunkte bei dieser Leitung mitsprechen. Ich erinnere, wie oft in unserem darstellenden Bande bei den verschiedensten Kartellen betont wird, der maßvolle Gebrauch des Monopols, die weitsichtige, vorsichtige, nicht auf den augenblicklichen Gewinn bedachte Leitung entscheide über den Bestand und über die Folgen des Kartells. Von diesem Standpunkte ergiebt sich ganz naturgemäß, daß auch bezüglich des Punktes, der uns hier vor allem interessiert, bezüglich der Stellung und Behandlung der Arbeiter auf der einen Seite schlechte Erfahrungen, auf der anderen Seite aber wieder günstige vorliegen.

Dabei möchte ich nun noch eines betonen. Wir dürfen nicht die Kartelle mit kleinen Betrieben vergleichen, wo persönliche Rücksichtnahme möglich ist, wir müssen das Kartell immer mit anderen großen Betrieben vergleichen und fragen, ist der große Privatbetrieb, die Aktiengesellschaft, der Kommunal- und Staatsbetrieb der für den Arbeiter günstigere. Überall steht heute der großindustrielle Arbeiter einer bereits konzentrierten Macht gegenüber. Und ich möchte — darüber wurde in unserer Verhandlung nicht gesprochen — annehmen, im ganzen fahre die Arbeiterschaft besser, wenn ihr eine moralische Person und nicht eine individuelle gegenübersteht. Man sagt oft, der einzelne Großindustrielle hat ein Herz, das Kapital in der Aktiengesellschaft und im Kartell nicht. Ich sage, das ist eine der vielen falschen Antithesen, die man Marx nachspricht. Nicht Fabrikant und Kapital stehen sich gegenüber, sondern Einzelfabrikant und Kollegium, Einzelinteresse und kollegialische Beratungen, wobei eine Reihe hochstehender Geschäftsleute und ihre Beamten, Direktoren u. s. w. sich verständigen. Und da meine ich im Durchschnitt dringt bei den letzteren weit eher der Gedanke durch, daß der Arbeiter so zu behandeln sei, wie von der Staats- und Gemeindeverwaltung der Beamte, daß er deswegen einen Anspruch darauf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

habe, nicht beliebig entlassen, möglichst gleichmäßig behandelt zu werden, daß die fähigeren und brauchbaren aufsteigen müssen zu höheren Stellungen und Gehalten. Ich möchte sagen, in der Aktiengesellschaft und im Kartell regiert nicht leicht an irgend einer Selle der bloße Egoismus eines Individuums, sondern an jeder befehlenden Stelle wird dieser durch eine Mehrheit von Willen korrigiert, und das muß den untergeordneten ausführenden Organen zu gute kommen, zumal wenn es sich, wie häufig, um eine Elite von Arbeitern und um organisierte Arbeiter handelt.

In Bezug auf die Politik, die der Staat einzuschlagen habe, waren wohl alle Herren darin einig, daß eine Enquete im vollsten Lichte der Öffentlichkeit und — möchte ich hinzufügen — auf Grund eines Gesetzes, welches die Vorgeladenen zwingt, die Wahrheit zu sagen, das dringlichste und notwendigste wäre. In Bezug auf alles übrige, was gefordert wurde, bestanden Zweifel: Ob man sofort vorgehen solle oder ob man nicht den Kartellen eine Frist, einige Jahre weiterer Entwicklung gestatten müsse, ehe man von staatlichen Konzessionen, von einer staatlichen Prüfung der Rechnungen und anderen derartigen Maßregeln sprechen könne. Aber darin waren auch, wie mir scheint, alle Herren einig, daß in Zukunft etwas derartiges kommen werde, daß in Zukunft, wenn die Kartelle immer weiter gehen, wenn sie immer mehr wirkliche Monopole werden, wenn sie jahrelang thatsächlich allein den Markt beherrscht haben, das Gesamtinteresse an ihrer Leitung irgendwie mitbeteiligt werden muß; denn jedes Monopol, meine Herren, das nicht kontrolliert, nicht eingeschränkt wird, führt naturgemäß, auch wenn es im Anfang noch so gut verwaltet wurde, mit der Zeit, vollends in der zweiten Generation, zum Mißbrauch, zum Schlendrian, zur Entartung. Mir will scheinen, daß die größten Gefahren der Kartelle erst in dieser fernen Zukunft liegen. Ich fürchte viel mehr, als daß heute wenige geniale Kartellgründer Millionäre werden, die Thatsache, daß ihre als Millionäre geborenen Söhne künftig nicht fähig sein werden, die Kartelle so gut zu leiten, wie die Väter. Doch darf ich diesen Gedanken hier nicht weiter verfolgen. Er hängt mit der Frage zusammen, über die hier leider eigentlich gar nicht gesprochen worden ist, welche Geschäftsorganisation und innere Verfassung die Kartelle haben müssen, wie in ihnen die Majoritäten sich bilden, wie die Exekutive und ihre Machtbefugnisse zu organisieren seien, wie man das große Kapital in unfähigen Händen durch die Intelligenz derer, die weniger besitzen, leiten und beherrschen müsse. Doch ich muß zum Schlusse kommen.

Ich sehe in dieser ganzen Kartellbewegung nur einen Specialfall der allgemeinen Entwicklung, die ich öfter so bezeichnet habe. Je größer unsere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unternehmungen werden, je mehr Aktiengesellschaften entstehen, je mehr nach allen Seiten ganz große Institute sich herausbilden, im Bankwesen, im Versicherungswesen, im Verkehrswesen, desto mehr erhalten diese Geschäfte, welche Form immer sie haben, selbst wenn sie in der Hand eines Privatmannes sind, wie Krupp, gleichmäßig einen halböffentlichen Charakter, sie hören auf, reine Privatgeschäfte zu sein. Und ich halte das für kein Unglück, sondern gerade für den größten Fortschritt; ich halte das für die richtige mittlere Linie zwischen socialistischen Experimenten und der bisherigen Organisation der Volkswirtschaft. Damit, meine Herren, lassen Sie mich die Debatte über die Kartelle schließen!

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich habe nun noch das Ergebnis der Wahlen in den Ausschuß bekannt zu geben. Abgegeben wurden 85 Stimmen. Es wurden gewählt die Herren:

Dr. Knapp	mit	83	Stimmen,
Dr. von Miaskowski	=	82	=
Dr. Neumann	=	76	=
Ludwig Wolf	=	73	=
Dr. Bücher	=	71	=
Kalle	=	62	=
Adickes	=	60	=

Der Ausschuß wird nun sofort in unserem Hotel zu einer kurzen Sitzung von fünf Minuten zusammentreten, um die Kooptationen vorzunehmen.

Damit schließe ich die heutige Sitzung und bitte, morgen präzise 9 Uhr früh wieder zu erscheinen.

(Schluß der Versammlung 6 Uhr 50 Minuten abends.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweite Sitzung.

Sonnabend den 29. September 1894.

(Beginn 9 Uhr vormittags.)

Vorsitzender Sektionschef Dr. v. Inama-Sternegg (Wien): Meine Herren! Ich eröffne die Versammlung. Wir treten heute ein in die Verhandlung über das bäuerliche Erbrecht. Sie wissen, daß dieser Gegenstand nicht zum erstenmal auf der Tagesordnung des Vereins für Socialpolitik steht, wie überhaupt agrarische Fragen schon wiederholt und sehr eingehend behandelt worden sind, sowohl in den Schriften als in den Verhandlungen selbst.

Mit gutem Bedacht, scheint mir, ist diesmal das Thema etwas mehr abgegrenzt, indem das bäuerliche Erbrecht als solches und ausschließlich auf die Tagesordnung gestellt ist. Ich erlaube mir nur deshalb daran zu erinnern, weil natürlich die Versuchung außerordentlich nahe liegt, von diesem Thema etwas abzuspringen und verwandte Gebiete der Agrarpolitik — ich erinnere nur etwa an die Rentengüter — mit in die Diskussion hereinzuziehen. Ich bitte die geehrten Herren, dies absolut nicht zu thun, weil wir sonst ganz außer stande wären, mit der Verhandlung im Laufe eines Tages zu Ende zu kommen, während es uns doch andererseits sehr erwünscht sein muß, für diesen Gegenstand einen ebenso schönen Abschluß zu finden wie es gestern bei der Debatte über die Kartelle möglich war. Ich erteile nun das Wort Herrn Geheimrat Thiel.

Geheimrat Thiel (Berlin): Meine hochverehrten Herren! Ehe ich zu meinem eigentlichen Thema übergehe, erlaube ich mir eine kurze Vorbemerkung. Ich war immer ein Feind langer einleitender Referate bei unseren Versamm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen, wobei ich olche Reden, wie gestern unser verehrter Herr Vorsitzender eine gehalten hat, natürlich ausnehme. Denn einmal war diese Rede nicht lang und dann war sie sehr schön, sie hat uns Ältere erbaut und die Jüngeren hoffentlich im Glauben gestärkt.

(Heiterkeit.)

Aber für die eigentliche Diskussion bin ich ein abgesagter Feind langer Einleitungen, denn zur Belehrung haben wir unsere Schriften, von denen wir doch voraussetzen können, daß Sie mit heißem Eifer und Bemühen alles lesen. Wir kommen so selten zusammen und haben bei unseren seltenen Zusammenkünften so wenig Zeit, da wir unsere Diskussionen nicht Wochen lang ausdehnen können — daß ich es immer bedauert habe, wenn lange Einleitungsreden, die das ganze Für und Wider des betreffenden Gegenstandes erschöpften, die Zeit hinwegnahmen und nachher für den eigentlichen Zweck unserer persönlichen Zusammenkünfte zu wenig Zeit übrig blieb. Wir können ja keine Zeitungskriege mit einander führen oder uns in Broschüren bekämpfen. Wir müssen daher zusammenkommen teils persönlicher Bekanntschaft wegen, teils aber und hauptsächlich, um in einem edlen Turnier zu sehen, auf wessen Seite die besten Argumente stehen, wessen Rüstung und wessen Waffen die stärksten und kräftigsten sind. Das kann durch nichts ersetzt werden, und ein so großer Genuß es ist, einem schönen Vortrage zu lauschen und eine förmliche Monographie über irgend einen der uns interessierenden Gegenstände zu hören, so habe ich das doch immer bedauert, weil damit zu viel Zeit für den eigentlichen Zweck unserer Zusammenkünfte, für die Diskussion verloren geht. Ich sage das nicht, um Recht gegenüber dem Ausschusse zu behalten, sondern um meine Stellung Ihnen gegenüber von vornherein klarzustellen. Ich habe nämlich im Ausschusse so lange diese meine Ansicht verfochten, bis man mich schließlich beim Worte genommen und gesagt hat: „Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein, du kannst es einmal versuchen mit einer ganz kurzen Einleitung, die denn weiter nichts sein kann, als das Annageln gewisser Thesen, die man zu verteidigen sich bereit erklärt" oder — wenn Sie's anders wollen — mit dem Trompetenstoß, der den Beginn des Turniers ankündigt.

Ich bitte also, es hiermit erklären zu wollen, wenn ich jetzt über ein so ausgiebiges und wichtiges Thema wie das heutige, über welches man Tage lang reden und dicke Bände schreiben kann, nur ganz kurz mich verbreite, wenn ich mir erlaube, nur den Gedankengang zu skizziren, von dem aus ich für meine Person und mit mir die Anhänger eines besonderen und gewissen Beschränkungen unterworfenen ländlichen Erbrechts zu ihren Konklusionen gekommen sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine der wichtigsten wirtschaftlichen Erscheinungen, an denen ein Verein wie der unsere absolut nicht achtlos vorbeigehen kann, ist die von uns angenommene, allerdings nicht mit der wünschenswerten absoluten Genauigkeit zahlenmäßig bewiesene, fortschreitende Verschuldung des ländlichen Besitzes, eine Verschuldung, die um so bedenklicher ist, weil ihr nicht mehr eine entsprechende Wertsteigerung des ländlichen Besitzes gegenübersteht, weil man nicht nachweisen kann, daß der größere Betrag der aufgenommenen Schulden in entsprechenden Meliorationen, Gebäuden, Einrichtungen u. s. w. angelegt worden ist — wobei auch immer noch zu entscheiden wäre, ob die Meliorationen — speciell die Bauten im gegebenen Falle wirklich Wertserhöhungen sind — sondern eine Verschuldung, die wir, d. h. ich und die die mit mir auf demselben Standpunkt stehen, als eine allmähliche Expropriation des flachen Landes durch die Stadt ansehen. Diese Erscheinung ist um so bedenklicher, weil wir der Ansicht sind, daß die Aufgaben, welche dem ländlichen Besitze, sowohl dem größeren Besitze als dem Bauernstande, in unserer Volkswirtschaft, in unserem ganzen Volkstum zufallen, in vollem Maße nur erfüllt werden können von einem ländlichen Besitzerstande, der von Schulden nicht erdrückt ist, sondern der sich einer gewissen gesättigten Existenz erfreut, der höchstens so viel Schulden hat, als zur Anregung größerer Thätigkeit dient, der aber nicht durch das Bleigewicht zu großer Schulden wirtschaftlich und persönlich verkümmert und infolge dessen auch physisch und moralisch nicht jene Aufgaben erfüllen kann, deren Erfüllung wir gerade von dem ländlichen Teile unserer Bevölkerung für die fortdauernde physische und moralische Regeneration der Gesamtbevölkerung erwarten müssen. Auch für die Staats- und Selbstverwaltung hat, wie ich das nur kurz andeuten kann, der ländliche Besitzerstand so große Aufgaben zu erfüllen, daß wir es auch aus politischen Gründen dringend wünschen müssen, diesen Besitzerstand ungeschwächt und leistungsfähig zu erhalten. Die ländliche Bevölkerung ist nach allen diesen Richtungen für den Staat so unentbehrlich, daß wir, um die Vorteile eines solchen ewigen Jungbrunnens für die ganze Nation zu genießen, auch einzelne Schwächen und Fehler eines solchen Standes mit in den Kauf nehmen müssen. Denn das will ich gleich vorweg bemerken: Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkte, daß ich diesen Normallandmann, wie ich ihn wünsche, als ein Ideal ansehe, er hat auch Fehler und manchmal sehr bedenkliche Fehler, allein dies sind die Fehler seiner Vorzüge; die müssen wir mit in den Kauf nehmen. Es kann die Aufgabe unseres Staatslebens überhaupt nicht sein, auf die Produktion von in allen Ständen gleichen Durchschnitts-Normalmenschen hinzuarbeiten. Ein gesundes Volkstum muß sich im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenteil zusammensetzen aus den verschiedensten einseitig entwickelten Charakteren, Besitz- und Bildungsständen, die sich gegenseitig in richtiger Weise ergänzen und die Wage halten. Mit einem wirklichen Normal-Durchschnittsmenschen ohne hervorragende Tugenden und Fehler würden wir, selbst wenn wir ihn erhielten, wahrscheinlich sehr wenig anfangen können. Also auch ohne in dem ländlichen Teil der Bevölkerung Idealmenschen zu verehren, können wir doch eine gesunde und wirtschaftlich selbständige Landbevölkerung gerade jetzt als Gegengewicht gegen die entgegengesetzten Vorzüge und Fehler der immer mehr anwachsenden städtischen Bevölkerung absolut nicht entbehren.

Wenn wir demgemäß den allergrößten Wert darauf legen müssen, eine Überschuldung des ländlichen Besitzes hintanzuhalten und den Landmann als einen wirklich freien Mann auf freier Scholle zu erhalten und ihn nicht zum Zinssklaven des Kapitals heruntersinken zu lassen, dann liegt die Frage nahe: Welches sind die Ursachen der starken Zunahme der Verschuldung, wie wir sie zu sehen glauben? Und unter den verschiedenen Ursachen, wie sie sich da unserem Blicke darbieten, nimmt unstreitig die vielfach herrschende Erbordnung mit gleicher Berechtigung aller Erben einen ganz hervorragenden Platz ein. Ich beschränke mich auch hier nur auf die These, ohne sie weiter auszuführen, daß für den ländlichen Besitz ein Erbrecht, welches alle Kinder gleichmäßig berücksichtigt und welches doch eine geschlossene Wirtschaft, größere Betriebseinheiten der Wirtschaft, wie sie sich einmal konstituiert haben, erhalten will, welches also einen Anerben zwingt, wo nicht ganz besondere Umstände in der Vermögenslage vorhanden sind oder wo nicht das Zweikindersystem sich schon zu einer absoluten Geltung gebracht hat, seinen Besitz mit größeren Erbportionen der Geschwister belastet anzutreten, mit mathematischer Genauigkeit in wenig Generationen — das ist ja sehr leicht auszurechnen — zu einer absoluten Überschuldung führen muß, welche wesentlich um deswillen unabweisbar ist, weil eben der landwirtschaftliche Betrieb sich dadurch von dem industriellen und sonstigen städtischen Betriebe unterscheidet, daß seine Produktionsfähigkeit an und für sich gering und nicht wie ein industrieller beliebig ausdehnbar, sondern an ganz bestimmte enge Grenzen, nämlich die einmal gegebene Fläche der betreffenden Wirtschaft gebunden ist. Nicht beliebig ausdehnbar, ist der landwirtschaftliche Betrieb daher auch nicht in der Lage, in verhältnismäßig kurzer Zeit, also in diesem Falle in der Zeit einer Generation, solche Erbschulden zu amortisieren. Es wird also dadurch das Maß der Schulden bei jeder neuen Erbteilung immer mehr vermehrt und das unabwendbare Resultat ist eine dauernde Überschuldung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von dem Standpunkte aus, daß ein ländliches Erbrecht nur dann den besonderen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Gewerbes entspricht, wenn in demselben nicht eine unabwendbare Quelle der Verschuldung liegt, wenn also derjenige, welcher durch Erbschaft in den Besitz eines landwirtschaftlichen Betriebes gelangt, nicht zu viele Schulden übernehmen muß, giebt es für ein in dieser Beziehung einwandfreies Erbrecht bloß drei Konstruktionen.

1. Die Überlassung des geschlossenen Besitzes an einen Anerben, mit einer genügenden Bevorzugung dieses Anerben vor seinen Geschwistern, um ihm seine materielle Situation von vornherein zu einer gedeihlichen zu gestalten.

2. Es findet überhaupt keine Vererbung in natura statt, der geschlossene Besitz, der als solcher erhalten bleiben soll, wird bei jedesmaligem Todesfall verkauft, der Erlös wird unter die Erben gleichmäßig verteilt, wobei dann allerdings als Korrelat noch eine Bestimmung nötig wäre über das Maß der einzutragenden Restkaufgelder, weil sonst einer der Erben sich wieder auf dem Wege des Kaufes mit zu hohen Schulden belasten könnte.

3. Die gleichmäßige Naturalteilung des Besitzes als solchen unter allen Erben. Wir haben ja diese letztere Form in vielen Gegenden Deutschlands und auch anderer Länder da, wo überhaupt ein geschlossener Besitz, wo geschlossene wirtschaftliche Einheiten im strengen Sinne nicht mehr existieren, sondern wo der Besitz ganz wesentlich ein Parzellarbesitz ist, wo die einzelnen Parzellen in jedem Augenblicke beliebig zu neuen Wirtschaftseinheiten zusammengebracht werden können, wo die Teilung in natura also keine besondere Schwierigkeiten bietet, auch nicht mit größeren Vermögensverlusten, Entwertung von Gebäuden u. s. w. verbunden ist, wo größere Gehöfte, die durch Teilung unwirtschaftlich werden, nicht vorhanden sind, sondern wo bei jedem Todesfall die Kinder einfach die Stücke unter sich verteilen und daraus neue Krystallisationspunkte für neue Wirtschaften bilden. Jeder von diesen Erben wirtschaftet dann entweder im kleinen Maßstab ruhig weiter oder er sucht nach dem Maße seiner wirtschaftlichen Befähigung und Energie neue Parzellen dazu zu erwerben, oder er giebt die Sache ganz auf, verkauft oder verpachtet sein Erbteil und wendet sich anderem Berufe zu. Der ländliche Besitz ist hier fortwährend im Fluß und im Wechsel begriffen.

Ich will von vornherein zugeben, daß ein solches System der Erbteilung für gewisse Gegenden unter gewissen Bedingungen ganz zweckmäßig und vor allem keine Quelle neuer Verschuldung ist, indem der einzelne Erbe seinen Besitz, je nachdem die Parzellen der zu teilenden Wirtschaft überhaupt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schuldenfrei oder verschuldet waren, schuldenfrei oder mit keiner stärkeren Verschuldung als der Vorbesitzer übernimmt und, wenn auch klein, so doch ohne verstärkte Schuldbelastung, wieder von neuem diesen Kreislauf beginnen kann. Aber das will ich auch gleich bemerken: Eine solche Parzellarwirtschaft mit Naturalteilung ist nur unter ganz bestimmten allgemein wirtschaftlichen Bedingungen zulässig und für die Volkswirtschaft unschädlich. Es gehört dazu eine geweckte Bevölkerung und es gehört dazu die Möglichkeit, leicht und ohne Schwierigkeit zu anderen Erwerbszweigen übergehen zu können, wenn der Betreffende einsieht, daß diese Art der Parzellarwirtschaft für ihn eine wirtschaftlich unlohnende geworden ist. Also in allen Gegenden mit hochentwickelter Kultur, mit inniger Mischung von Industrie und Landwirtschaft, mit Hereinragen der Stadt und des städtischen Betriebes in ländliche Regionen, läßt sich das ertragen. Überall da aber, wo wir eine rein ländliche Bevölkerung haben, in abgeschlossenen Gegenden mit wenig Gelegenheit, zu anderen Erwerbszweigen überzugehen, entwickelt sich nur zu leicht gerade aus dieser Parzellarwirtschaft und Erbteilung ein System der traurigsten Zwergwirtschaften, das zu einer vollständigen Verkümmerung der Bevölkerung führt und die allerunwirtschaftlichsten Verhältnisse zeitigt. Der Bauernstand, der sich da entwickelt — man kann ihn allerdings nicht mehr Bauernstand nennen — hat das Mark nicht mehr, aus dem die Riesen erzeugt werden, sondern das ist eine verkrüppelte Gesellschaft. Wir finden solche Zustände in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, wir finden sie in einzelnen Teilen Belgiens, von welchen eine landwirtschaftliche Autorität Englands einmal nach genauerem Studium der betreffenden Verhältnisse sagte: La petite culture c'est la misère.

Es können sich dort Zustände entwickeln, denen gegenüber die betrübendsten Erscheinungen der Hausindustrie noch erträglich zu nennen sind, und selbst, wo dies nicht der Fall ist, wo die oben vorausgesetzten günstigeren Bedingungen für diese Form der Wirtschaft und Erbteilung vorherrschen, wird dies System nur eine beschränkte Herrschaft beanspruchen können und kann nicht davon die Rede sein, hierin einen Normalzustand für den ländlichen Besitz zu erblicken, dies System zu einem überall und allgemein gültigen zu machen. Wenigstens nicht für ein großes, mächtiges Land mit großen politischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben.

In dieser Beziehung bietet uns die Entwicklung der Agrarverhältnisse in Frankreich ein warnendes Beispiel. Wie ohnmächtig ist das Land gegenüber der Stadt in Frankreich in politischer Beziehung! Welche großen Übelstände sind aus dieser Präponderanz der Städte in politischer und socialer Beziehung dort erwachsen! Ein Hauptgrund hierfür liegt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

doch sicher darin, daß in Frankreich infolge der Naturalteilung der Kleinbesitz vorherrscht und ein zahlreicher und kräftiger ländlicher Mittelstand nicht mehr existiert. Ich kann also in einer solchen Naturalteilung des landwirtschaftlichen Eigentums beim Erbgange, obgleich sie vom Standpunkte der Verhinderung eines Verschuldungszwanges zulässig und für bestimmte Gegenden und Verhältnisse nicht irrationell ist, doch wegen der dadurch bedingten Kleinwirtschaft kein Ideal ländlicher Besitzverteilung für einen Großstaat erkennen. Wie dem aber auch sein möge, für uns in Deutschland liegt die Sache so, daß wir in großen Teilen des Landes schon allein aus wirtschaftlichen Gründen größeren und mittleren geschlossenen Besitz in dauernden Wirtschaftseinheiten und in ständiger Verbindung mit bestimmten Gehöften haben und haben müssen. Hier kann von Naturalteilung ohne große wirtschaftliche Schädigung und Kapitalzerstörung nur in immerhin beschränktem Umfange die Rede sein und wie ist nun für diesen überwiegenden Teil des ländlichen Besitzes ein Erbrecht zu konstruieren, welches den Besitz als solchen erhält und keinen Verschuldungszwang involviert.

Über den von mir theoretisch hingestellten zweiten Fall, daß man den Hof immer verkauft und den Erlös unter die Erben verteilt, will ich nicht weiter reden. Diese Konstruktion ist als gemeines Recht einfach unmöglich, sie könnte nur Anwendung finden, wo der ländliche Besitz, auch der geschlossene, schon ganz zur Handelsware geworden ist, wo alle dauernden Beziehungen zwischen dem Besitzer und der Wirtschaft, den Arbeitern, der Gemeinde aufgehört haben, wo der Landbesitz nur die Gelegenheit für einen momentanen, vorübergehenden Gewinn zu bieten bestimmt ist.

Es bleibt also nach meiner Ansicht für alle Gegenden, in welchen aus socialpolitischen, klimatischen und Bodenverhältnissen, Produktions- und Absatzverhältnissen, aus der ganzen historischen Entwicklung und infolge der Investierung großer Kapitalien in den einzelnen Wirtschaften die Erhaltung des geschlossenen Besitzes wirtschaftlich und politisch dringend wünschenswert ist, nichts anderes übrig, als das Erbrecht so zu gestalten, daß dieser geschlossene Besitz von dem Erben in einer Weise übernommen werden kann, die ihm eine gedeihliche Existenz gestattet und es ihm möglich macht, von seinen Kindern wieder einen Anerben auszusuchen, der seinerseits wiederum diesen Besitz erhalten und, von Schulden nicht erdrückt, bewirtschaften kann.

Man hat nun gegen ein solches Anerbenrecht, gegen die Bevorzugung eines einzelnen Erben, die verschiedensten Gründe geltend gemacht, von denen ich die drei, welche mir als die wichtigsten erscheinen, kurz anführen will.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zunächst protestiert man gegen eine solche Bevorzugung eines Erben vom Standpunkte einer naturrechtlichen Gleichheit und gleichen Berechtigung aller Kinder an der Erbschaft. Dem gegenüber möchte ich bloß sagen: Einen Anspruch eines Kindes auf ein bestimmtes Erbteil kann ich überhaupt nicht anerkennen. Ein Kind hat Anspruch auf Erziehung, auf Ausbildung und Erhaltung solange, bis es sich selbständig ernähren kann; damit sind die Pflichten der Eltern erfüllt. Alle Erbrechtskonstruktionen, einerlei wie sie die Kindesanteile festsetzen, sind reine Zweckmäßigkeitsmaßregeln, über die man verschiedener Ansicht sein kann, die aber nicht auf einige sogenannte naturrechtliche Grundsätze absoluter Gerechtigkeit basiert werden können. Im Gegenteil, die vollständige Gleichheit der Ansprüche aller Kinder ist weniger einem Gerechtigkeitsgefühl entsprungen, als mangels eines wirklich gerechten Maßstabes ein mechanisches Verlegenheitsauskunftsmittel, und gerade diese mechanische Gleichheit führt in sehr vielen Fällen zur größten Ungerechtigkeit. Wenn der älteste Sohn z. B. erst mit 45 Jahren zu seiner gleichen Quote kommt, nachdem er sich 20 Jahre lang hat überall durchschlagen müssen, der jüngste Sohn aber mit 25 Jahren, eben in dem Augenblicke, wo er sich selbständig machen will, so ist das doch keine gleiche Teilung, sondern eine große Ungleichheit, wie ja auch mit Recht gegen diese Forderung einer absoluten Gleichberechtigung aller Kinder bemerkt worden ist: dann müßten alle Kinder auch am selben Tage geboren sein und dieselbe Erziehung und dieselben Verhältnisse im elterlichen Hause gehabt haben. Das wäre ja etwas anderes. So ist aber von vornherein eine natürliche Ungleichheit vorhanden, die nicht zu ändern ist. Es ist überhaupt mit der absoluten Gleichheit in unserem ganzen Staatsleben nichts rechtes anzufangen, die Ungleichheit ist das gegebene und die Basis alles Strebens nach Vervollkommnung.

Sodann hat man behauptet, das Bewußtsein, ein Anerbe, ein bevorzugter Erbe zu sein, wirke demoralisierend und verdummend, der Anerbe werde träge, faul und niederträchtig. Dagegen ist folgendes zu bemerken. Zunächst kann das Anerbenrecht so konstruiert sein, daß der Betreffende gar nicht oder wenigstens längere Zeit nicht sicher weiß, daß er der Anerbe sein wird, wie z. B. beim Minorat oder bei freier Wahl des Anerben, und zweitens beweist das ja viel zu viel. In dem Bewußtsein der gesicherten Existenz liegen gewiß Gefahren — das ist zuzugeben; allein wenn die Gefahren so große wären, daß wir deswegen dieses Bewußtsein nicht aufkommen lassen dürften, dann müßten wir überhaupt das Erbrecht abschaffen. Dann würde jeder Sohn aus einer wohlhabenden Familie von vornherein der Gefahr unterliegen, sich wirtschaftlich und moralisch nicht genügend zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entwickeln, dann müßten wir einen jeden auf die Straße setzen und ihm sagen: Hilf dir selbst, das allein wird dich physisch und moralisch gesund erhalten — und wir dürften niemand das Bewußtsein lassen, daß er einmal von seinem Vater so und so viel erben werde. In dieser Beziehung kann es zwischen einem Anerben und irgend einem anderen, der einmal viel erben wird, nicht den geringsten Unterschied geben. Auch mit diesem Satze also, der übrigens auch durch die Erfahrung in unseren ländlichen Verhältnissen mit Anerbenrecht nicht bestätigt ist, ist nicht viel auszurichten.

Sodann wird in neuerer Zeit immer gesagt: Ein solches Anerbenrecht würde unter den bei der Beerbung minder Bedachten eine so große Unzufriedenheit erregen, daß aus diesen Enterbten gerade der ländlichen Bevölkerung die größten Vorkämpfer der Socialdemokratie hervorgehen würden, während wir doch keinen Anlaß hätten, dieser neue Streiter zuzuführen. Ich glaube nicht daran, ich bin vielmehr der Überzeugung: Wenn wir durch ein Anerbenrecht die ländlichen Besitzungen vor der Überschuldung behüten, wenn wir den Besitzern dadurch eine auskömmliche Existenz sichern, wenn wir es den Bauern ermöglichen, ihren Kindern je nach den Verhältnissen eine entsprechende Erziehung und Ausbildung geben zu lassen, wenn wir diese Kinder aufwachsen lassen in einem befriedigten, nicht von Hunger, Kummer und Sorgen täglich erschütterten Heim, wenn wir den Eltern Gelegenheit geben, auch die bei der Erbportion nicht reichlich bedachten Kinder doch für das Leben angemessen auszustatten und sie in andere Erwerbszweige mit Erfolg überzuführen, dann werden diese Kinder keine Kandidaten des Umsturzes und der Socialdemokratie sein, sondern sie werden zu tüchtigen Staatsbürgern heranwachsen. Anders aber, wenn wir durch ein schlechtes Erbrecht der Verschuldung keinen Damm entgegensetzen; dann wird der ländliche Besitz nicht eine Quelle staatserhaltender Kräfte sein, sondern er wird im Gegenteil zu einer fortdauernden Quelle von Not, Sorge und Unzufriedenheit, und die Schutzwehr, die wir gerade im Grundbesitze gegen alle Umsturzbestrebungen sehen, wird nicht nur verloren gehen, sondern gerade in das Gegenteil sich verwandeln. Eine jede bürgerliche Rechtsordnung, die zu solchen Konsequenzen führt, daß der Einzelne von Hypotheken und Lasten erdrückt ist und sich abquälen muß, um für den Rentenbesitzer die Zinsen zu erschwingen, wird ihn sehr geneigt machen, seinen Besitz als Last und die ganze Rechtsordnung als Unrecht anzusehen, und wird allen Umsturzideen bei ihm einen bereitwilligen Boden verschaffen.

Es ist nun die Frage der Regelung des bäuerlichen Erbrechts bei unseren Verhältnissen um so dringender, weil es, wie ich gern anerkenne, ganz ungemein schwierig ist, gesunden erbrechtlichen Grundsätzen in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bevölkerung wieder Eingang zu verschaffen, wenn sie angefangen haben, aus derselben zu verschwinden. Dies ist jetzt noch nicht in so gefährlichem Maße der Fall, daß man nicht an die alten Traditionen wieder anknüpfen könnte. Wir haben noch weite Gebiete, in denen die Überzeugung von der Notwendigkeit eines besonderen Erbrechts für den ländlichen Besitz sich in der ländlichen Bevölkerung so sehr erhalten hat, daß trotz aller entgegenstehenden Rechtsnormen immer wieder versucht wird, vor allem durch Verträge unter Lebenden den Besitz geschlossen an einen bevorzugten Erben übergehen zu lassen. Man könnte es bei diesen Formen auch bestehen lassen, wenn nicht diese Verträge unter Lebenden auch wieder, besonders durch die damit verbundene Altenteilwirtschaft, ganz besondere wirtschaftliche Übelstände in sich bärgen und wenn nicht die Gefahr nahe läge, daß bei dem großen Einfluß der Rechtsordnung des Staates die staatlichen gesetzlichen Normen doch schließlich auch in der Überzeugung der Bevölkerung im Laufe der Zeit den Sieg davontragen könnten über das, was für den ländlichen Besitz eigentlich zweckmäßig und angemessen ist. Es ist daher jetzt noch eben Zeit, wieder anzuknüpfen und zu versuchen, das Erbrecht wieder auf jene alte Basis zu stellen, welche nach unserer Überzeugung für den ländlichen Besitz allein heilsam und zweckmäßig ist.

In dieser Beziehung ist das mindeste, was man von unserem Standpunkte aus verlangen kann, daß wenigstens die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werde, daß der einzelne ländliche Besitzer, wenn er diese Überzeugung gewonnen hat, in die Lage komme, dieser seiner Überzeugung auch in seiner Nachlaßregulierung Ausdruck geben zu können und einen einzelnen Erben mit Bevorzugung einzusetzen. Also das mindeste wäre ein fakultatives Höferecht und eine genügend weitgehende Aufhebung aller Beschränkungen der Testierfreiheit.

Allein dieses Auskunftsmittel ist doch ein schwächliches. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade der ländliche Besitzer wenig geneigt ist, spontan und aus eigener Initiative eine solche Ausnahme zu machen, seine Besitzung als eine solche zu erklären, die einem besonderen Erbrechte unterworfen sein soll, und damit durch einen positiven eigenen Akt eine Unterscheidung unter seinen Kindern zu machen. Viel leichter macht sich eine zweckmäßige Erbordnung, wenn dieselbe nicht auf einem privaten Willensakte beruht, sondern als gesetzliche Norm, also als ein Intestat-Anerbenrecht staatlich statuiert ist, wobei ja immerhin die Möglichkeit offen gelassen werden kann, daß der Einzelne aus besonderen Gründen eine Ausnahme macht, und sich und seinen Besitz von der Herrschaft dieses Gesetzes eximiert, um über sein Erbe nach anderen Grundsätzen zu verfügen. Man kann die Hoffnung hegen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß eine solche Maßregel nicht schädlich wirken wird, daß in der Hauptsache der ländliche Besitz der gesetzlichen Erbfolge sich anschließen wird und daß nur vereinzelt Ausnahmen eintreten werden. Die Scheu des Besitzers vor besonderen Verfügungen wird dann zu Gunsten eines vernünftigen ländlichen Erbrechts wirken, während sie im anderen Falle zu Ungunsten desselben wirkt. Für einzelne Gegenden, wie ich sie vorhin charakterisiert habe, mit vorherrschendem Parzellenbesitz, wo der Betrieb überhaupt ein ganz anderer ist, kann immerhin die gegenwärtige Naturalteilung bestehen bleiben, obgleich es auch für solche Gegenden im Interesse des landwirtschaftlichen und technischen Fortschritts und der Erhaltung stabiler Zustände dringend wünschenswert ist, daß man versuche, in solchen Gegenden einzelne größere Höfe und dauernde Besitzungen wieder zu bilden, wie sie auch früher bestanden haben. Selbst in den Gegenden des ausgesprochensten Parzellenbesitzes, wie z. B. in meiner rheinischen Heimat, sind die Schäden dieser Parzellierung früher deswegen nicht so hervorgetreten, weil durch die große Kommassierung von Besitz in den Händen von Kirchen, Klöstern u. s. w. überall noch geschlossener Besitz vorhanden war, der landwirtschaftlich befruchtend wirken konnte, der für die Technik der Landwirtschaft und was damit zusammenhängt, einen Ausgangspunkt abgeben konnte, der leider jetzt, wo die Güter alle aufgeteilt sind, vollständig verloren gegangen ist und es entbehren läßt, daß wir keine solchen Centren mehr haben, von denen solche landwirtschaftliche Fortschritte ausgehen können, die der ganz kleine Mann aus eigener Initiative schwer zu machen in der Lage ist.

Schließlich bleibt dann noch die eine Frage zu diskutieren: Ob es nämlich notwendig ist, ein solches ländliches Anerbenrecht auf den gesamten ländlichen Besitz erstrecken zu lassen, oder ob es zweckmäßig erscheint, dasselbe auf gewisse Kategorien zu beschränken?

In dieser Beziehung würde es — in jetziger Zeit — hauptsächlich aus politischen Gründen unzweckmäßig sein, zwischen dem ländlichen Besitze höherer Kategorien und dem eigentlichen bäuerlichen Besitze einen Unterschied zu machen. Wie unsere gegenwärtige politische und social-politische Situation beschaffen ist, ist es durchaus zweckmäßig, für alle Besitzkategorien dasselbe Erbrecht als Norm einzuführen, um nicht gerade in dem Bauernstande den mißliebigen Gedanken aufkommen zu lassen, daß für ihn eine besondere, seine Rechte und Freiheiten beschränkende Klassengesetzgebung durchgeführt worden sei. Dagegen ist es durchaus zulässig, ja sogar ein social-politisches Erfordernis, daß diese Gesetzgebung nach unten begrenzt werde. Wir brauchen auch in den Gegenden, wo sonst alle wirtschaftlichen Verhältnisse auf einen geschlossenen Besitz hinweisen, doch daneben noch eine Summe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eines flottierenden landwirtschaftlichen kleinen und kleinsten Besitzes, schon um der großen social-politischen Vorteile nicht verlustig zu gehen, die darin bestehen, daß auch der kleinste Mann Land erwerben und auf der wirtschaftlichen Stufenleiter sich allmählich emporarbeiten kann. Wir haben für eine solche Rechtsordnung noch genügende Beispiele in bestehenden Agrarrechten, wo wir neben geschlossenen Höfen, die einem besonderen Rechte unterliegen, walzende Grundstücke in genügender Zahl vorgesehen finden, über die in jeder Beziehung frei disponiert werden kann.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Ausführungen und hoffe, daß Sie mir es nicht übelnehmen werden, daß ich mich so kurz gehalten habe. Ich schließe damit — und das wollen Sie nicht als Überhebung, sondern als Ausdruck meines Wunsches nach lebhaftem Widerspruch als der Seele jeder Diskussion ansehen — daß ich alle gegenteiligen Ausführungen einstweilen bestreite und den Gegenbeweis erwarte.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender Dr. v. Inama-Sternegg: Ich danke dem Herrn Geheimrat für seine interessanten Ausführungen, mit denen er die Verhandlung gewiß sehr wirksam eingeleitet hat, und erteile nun das Wort Herrn Dr. Hainisch.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Referat

von

Dr. M. Hainisch (Wien).

Hochverehrte Versammlung!

Indem ich heute das Wort ergreife, befinde ich mich in einer eigentümlichen Bedrängnis, bin ich mir doch bewußt, der Frage, die ich zu besprechen habe, keine neue Seite abgewinnen zu können. Nach den erschöpfenden Arbeiten des Herrn Professors von Miaskowski, nach den Verhandlungen in den Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik, in den Vertretungskörpern und zuletzt noch anläßlich der preußischen Agrarenquete bleibt mir über das bäuerliche Erbrecht fast nichts mehr zu sagen übrig. Zu dem kommt, daß sich die Meinungen über diese Frage ziemlich geklärt haben, so daß vorurteilslose Schriftsteller, die unter allen Umständen gegen die Begünstigung des Gutsübernehmers und für gleiche Erbteilung eintreten, heute bereits zu den Seltenheiten gehören. Und in der That wird sich niemand a priori der Meinung verschließen können, daß, wenn in Ländern, in denen das Zweikindersystem nicht herrscht, der gleichen Erbteilung der Verkehrswert zu Grunde gelegt wird, dies entweder zum Verkaufe des Bauerngutes oder zu dessen Parzellierung führen muß, da keines der Kinder das väterliche Gut unter solchen Umständen übernehmen kann, ohne in allernächster Zeit in Exekution zu geraten. Es treten deshalb auch Schriftsteller, welche keineswegs principiell dem Anerbenrechte geneigt sind, wenigstens dafür ein, daß der Ertrags- und nicht der Verkehrswert der Erbteilung zu Grunde zu legen sei. Die herrschende Meinung geht aber bekanntlich noch weiter und nicht mit Unrecht. Denn selbst wenn unter entsprechender Berücksichtigung der Gefahr, welche jeder Produzent dem Besitzer des Geldkapitals gegenüber läuft, der Ertragswert der Teilung zu Grunde gelegt wird, kann dies unter Umständen nicht genügen, den Gutsübernehmer zu sichern. Soll dieser in gesicherter Lage bleiben, so muß seine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaft nicht bloß überhaupt einen Ertrag abwerfen, sondern dieser Ertrag muß auch hinreichen, ihm und seiner Familie einen standesmäßigen Unterhalt zu sichern. Will man also, daß der Besitz möglichst in der Familie bleibt, sei es weil man dadurch eine konservative Volksschichte erhalten will, sei es auch nur, weil man dies nach der gegenwärtigen Lage der socialen Verhältnisse im Interesse der Landeskultur für wünschenswert erachtet, so bleibt nichts übrig, als den Übernehmer zu begünstigen. Selbstverständlich wird seine Lage eine um so günstigere sein, je geringer die Erbabfindungen sind, die er zu zahlen hat. Deshalb ist jedes Anerbenrecht ein Kompromiß zwischen den Bestrebungen, welche auf die Erhaltung des Grundbesitzes in einer Familie abzielen und in voller Konsequenz Fideikommisse herbeiführen und den Ideen der Gleichheit, die tief in unser Rechtsbewußtsein eingedrungen sind. Und wie der Inhalt eines jeden Kompromisses die Machtverhältnisse widerspiegelt, so wird im konkreten Falle das Anerbenrecht eine größere oder geringere Begünstigung des Gutsübernehmers festsetzen, je nachdem die ländliche Bevölkerung an der Tradition festhält oder von den Ideen rechtlicher Gleichheit erfüllt ist.

Wenn ich zunächst nur das bäuerliche Erbrecht in Betracht gezogen habe, während den Gegenstand der heutigen Verhandlung das gesamte ländliche Erbrecht bildet, so habe ich dies mit Absicht gethan, da ich der Meinung bin, daß der Schwerpunkt der ganzen Frage noch immer auf dem bäuerlichen Erbrechte ruht, und daß eine Entscheidung über die Regelung des bäuerlichen Erbrechts der Regelung des Erbrechts auf dem Lande wenigstens nach einer Richtung präjudiziert. Denn wenn man auch dafür eintreten kann, daß der bäuerliche Besitz zum Gegenstande einer singulären Gesetzgebung gemacht werden müsse, während dies für die gesamte übrige ländliche Bevölkerung nicht nötig sei, so wird doch niemand, der für das gleiche Erbrecht bei den Bauern eintritt, sich für irgend eine Beschränkung in dem Erbrechte der übrigen Volksschichten erwärmen. Die Entscheidung der Frage, ob die bäuerliche Erbfolge in dieser oder jener Weise geregelt werden soll, präjudiziert also wenigstens nach einer Richtung.

Je mehr ich nun zur Überzeugung gelangte, daß sich theoretisch über die Reform des Erbrechts nichts sagen lasse, was nicht schon Gemeingut aller Kreise ist, desto mehr habe ich es für meine Aufgabe gehalten, den Gegenstand der heutigen Verhandlung konkret zu betrachten. Ich werde daher die Frage einer Reform des ländlichen Erbrechts nur vom österreichischen Standpunkte zu beleuchten suchen. Wenn ich dabei wesentlich die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den innerösterreichischen Kronländern berücksichtige, so entspringt dies keineswegs partikularistischen oder lokal-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

patriotischen Neigungen, sondern ist dem Umstande zuzuschreiben, daß ich diese innerösterreichischen Verhältnisse aus jahrelangem vertrauten Umgange mit allen Schichten der ländlichen Bevölkerung und auch aus eigenem landwirtschaftlichen Betriebe am genauesten zu kennen glaube.

Die neuere geschichtliche Entwicklung des österreichischen Erbrechts hat Herr Graf Chorinsky gründlich dargestellt, so daß ich sie als bekannt voraussetzen kann. Ich will nur in Erinnerung bringen, daß im Jahre 1868, entsprechend den ökonomischen Anschauungen der damaligen Zeit, die Bestimmungen über die bäuerliche Erbfolge in allen österreichischen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol aufgehoben wurden, womit das Intestaterbrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die bäuerliche Bevölkerung seine Ausdehnung fand. Wenige Jahre darauf entstand, zum Teile im Zusammenhange mit ähnlichen Bestrebungen im Deutschen Reiche, eine Bewegung auf Wiedereinführung besonderer Erbteilungsvorschriften für den mittleren Besitz und im Jahre 1889 beschloß der Reichsrat ein Gesetz, welches die principielle Bestimmung enthält, daß die Bauerngüter ungeteilt zu vererben sind und daß hierbei dem Anerben ein praecipuum bis zu einem Drittel des Wertes gewährt werden könne. Die näheren Bestimmungen dieses Reichsgesetzes, und somit auch die Bestimmung seiner Durchführung waren der Landesgesetzgebung vorbehalten. Nachdem aber bisher kein einziges Landesgesetz zu stande gekommen ist, ist auch das Reichsgesetz gegenstandslos geblieben und somit gilt heute in allen österreichischen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol, das gleiche Erbrecht ab intestato. Es drängt sich uns deshalb auch noch heute die Frage auf: liegt ein Bedürfnis vor, das Erbrecht zu reformieren. und zu singulären Rechtsbestimmungen Zuflucht zu nehmen? Und soll bloß für den Bauernstand oder aber für die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung eine Änderung der erbrechtlichen Bestimmungen eintreten? Es ist klar, daß die Beantwortung der Fragen davon abhängt, ob man den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft für einen bedrohten hält und ob man die üble Lage der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen oder doch einzelner Schichten derselben mit der gegenwärtigen Erbrechtsordnung in Verbindung bringen kann.

Daß die Lage der österreichischen Landwirtschaft eine ungünstige ist, daß die Reinerträge sinkende Tendenz aufweisen, während die Schuldenlast steigt, möchte kaum jemand zu leugnen vermögen, obgleich es unmöglich ist, für den Notstand einen ziffernmäßigen Ausdruck zu gewinnen. Denn auch unsere Agrarstatistik, obwohl gewiß eine der besten in Europa, läßt uns hier im Stiche, so daß wir uns ihrer bloß mit Vorsicht bedienen dürfen. Es wäre gewiß im höchsten Grade erschreckend, wenn die Verschuldung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

landtäflichen und „sonstigen" Besitzes in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen, also in den ehemals zum deutschen Bunde gehörenden Kronländern mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und dem Küstenlande, in 25 Jahren um fast 800 Millionen Gulden zugenommen hätte, und wenn bei 180 000 exekutiven Feilbietungen Forderungen im Betrage von über 280 Millionen Gulden wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöscht werden mußten, wenn wir nicht wüßten, daß diese Zahlen keinen präzisen Ausdruck für die landwirtschaftliche Notlage geben. Was zunächst die Zunahme der Verschuldung betrifft, so erklärt sie sich wenigstens teilweise dadurch, daß nicht alle bereits berichtigten Forderungen sofort im Grundbuche gelöscht werden, sei es, daß der Schuldner die Löschung aus Nachlässigkeit unterläßt, sei es, um die bedeutenden Kosten zu sparen, oder aber, daß bei Forderungen, deren Berichtigung in Amortisationsquoten stattfindet, die Löschung der ganzen Forderung erst einzutreten pflegt, nachdem die letzte Quote bezahlt wurde. Vor allem müssen wir uns aber gegenwärtig halten, daß der sonstige Besitz nicht bloß viel kleinstädtischen, sondern auch sehr viel gewerblichen Besitz umfaßt und daß sich die österreichische Industrie in den 25 Jahren seit 1868 auf dem Lande mächtig entfaltet hat. Denn nicht bloß neue Industrieanlagen finden heute vorwiegend auf dem Lande statt, auch die bestehende Industrie hat sich zum Teile aus den Großstädten auf das Land gezogen und namentlich aus Wien wurden in den letzten Decennien ganze Industriezweige, ich erinnere nur an die Seidenindustrie, auf das Land verlegt. Die gesamte auf den Fabriken haftende Hypothekenlast erscheint aber in der Statistik als Belastung des „sonstigen" Besitzes mit jener der Landwirtschaft in einen Topf geworfen. Welche Rolle hinsichtlich der Verschuldung des Grundbesitzes Vorgänge spielen, die mit der Landwirtschaft in keinem Zusammenhange stehen, mag man auch aus der Wirkung ersehen, welche die Börsenkrise des Jahres 1873 auf den Lastenstand des landtäflichen und sonstigen Besitzes übte. Fast die Hälfte der Schuldenvermehrung in den 25 Jahren seit 1868 fällt auf die 5 Jahre 1872—1876 und genau die Hälfte der wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten Forderungen auf die acht Jahre 1876—1884. Den Zusammenhang dieser Erscheinungen mit der Börsenkrise wird man aber um so weniger zu leugnen vermögen, als gerade in den 70er Jahren die landwirtschaftlichen Produkte Preise erzielten, die alles bisher Dagewesene überstiegen. Für den landtäflichen Besitz läßt sich überdies dieser Zusammenhang wegen der geringen Zahl der Gutskörper bis ins Detail nachweisen.

Ist es also nötig, der allzu pessimistischen Auffassung entgegenzutreten, so soll der Notstand der österreichischen Landwirtschaft doch keineswegs ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leugnet werden. Es wird sich aber empfehlen, zwischen den einzelnen Schichten der ländlichen Bevölkerung zu unterscheiden, obwohl wir auch in dieser Richtung von der Statistik keineswegs unterstützt werden. Denn bloß für den Großgrundbesitz sind wir in der Lage mit einiger Genauigkeit Verschuldung und Exekutionen zu verfolgen, für den übrigen Besitz müssen wir uns mit Schlüssen aus der Anzahl der Exekutionen innerhalb der einzelnen Meistbotskategorien begnügen.

Betrachten wir zunächst den Großgrundbesitz, so fällt er mit dem landtäflichen Besitze zwar keineswegs vollkommen zusammen, und zudem giebt es einzelne Kronländer, in denen die Landtafel überhaupt fehlt. Im großen und ganzen wird man aber immerhin aus dem landtäflichen Besitze auf den gesamten Großgrundbesitz schließen dürfen. Zu Ende des Jahres 1892 war der landtäfliche Besitz in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen mit 285 Millionen Gulden belastet, was, selbst angenommen, daß keine einzige Hypothekenforderung indebite hafte, gewiß als keine Überschuldung zu bezeichnen ist, wenn man bedenkt, daß in den Sudetenländern etwa ein Drittel, in den übrigen hierher gehörigen Kronländern aber mindestens ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Grundfläche landtäflichen Gütern zugehört. Auch aus der Zunahme der Verschuldung um etwa 100 Millionen Gulden in den 25 Jahren von 1868 ab wird man nicht auf eine ungünstige Lage des großen Besitzes schließen dürfen, wenn man sich vor Augen hält, daß in diesen Zeitabschnitt nicht bloß die Krise von 1873 fällt, sondern daß auch während desselben große Kapitalien in den landtäflichen Gütern investiert wurden. Ich brauche nur an die auf den großen Gütern errichteten Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien u. s. w. zu erinnern, die große Kapitalverwendungen bedingten. Von einem augenblicklich vorhandenen allgemeinen Notstande innerhalb des landtäflichen Besitzes kann deshalb meines Erachtens keine Rede sein. Gewiß ist der Ertrag des landtäflichen Grundbesitzes heute kein sehr bedeutender, vielleicht bezieht eine große Anzahl von Großgrundbesitzern von ihren Gütern keine nennenswerte oder überhaupt keine Rente, aber vor einem Zusammenbruche des ganzen Standes stehen wir gewiß nicht. Daß diese meine Ansicht nicht zu optimistisch ist, mag man überdies daraus ersehen, daß bisher der Großgrundbesitz noch keine staatliche Hilfe verlangt hat, was gewiß der Fall wäre, wenn er sich in seiner Existenz bedroht erachten würde. Die relativ günstige Lage, in der sich der landtäfliche Besitz befindet, rührt daher, daß er teils in den Händen von Fideikommißbesitzern, teils in den Händen von reichen adeligen oder bürgerlichen Elementen ist, welche wohl imstande sind, eine Periode sinkender Grundrente auszuhalten. Daraus erklärt es sich auch,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß, um zu dem eigentlichen Gegenstande der heutigen Verhandlung zu kommen, die Verschuldung des landtäflichen Besitzes im Verlassenschaftswege eine so unbedeutende Rolle spielt. Kaum 6 % vom Werte der Verlassenschaft beträgt in dem genannten Zeitraume die Verschuldung durch die Abfindung der weichenden Geschwister, wobei noch in Rechnung zu stellen ist, daß die Schätzung in der Regel nicht unerheblich hinter dem Verkehrswerte zurückbleibt. Mag man nun auch den Großgrundbesitz dem Anerbenrechte unterwerfen wollen, weil man der Meinung ist, daß der Grundsatz einer Begünstigung der Gutsübernehmer ganz allgemein im jus dispositivum zum Ausdrucke gelangen müsse, so wird man sich doch der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß man dabei mehr einem Bedürfnisse nach Stil, als einem praktischen Bedürfnisse folgt.

Wesentlich anders sind die Verhältnisse im kleinen und kleinsten Besitze. Die Höhe seiner Verschuldung ist uns allerdings nicht bekannt, da sie mit im Lastenstande des „sonstigen" Besitzes enthalten ist, die große Zahl der Exekutionen von Besitzungen dieser Größenkategorie ist aber durchaus geeignet, die ungünstige Meinung, welche die meisten Beobachter, ich erinnere z. B. an Peyrer, über die Lage dieser Schichte des Grundbesitzes haben, zu bestätigen. Dies um so mehr, als die exekutive Feilbietung der hohen Verschuldung keineswegs sofort folgt. Denn nicht bloß der Besitzer vermag ihr durch rechtzeitigen Verkauf zu entrinnen, es kann auch im Interesse des Gläubigers liegen, sie soweit als möglich hinauszuschieben, sei es, weil er fürchtet bei der Feilbietung seine Forderung zu verlieren, sei es, weil der um seine Existenz ringende Schuldner ihm höhere Zinsen zahlt, als er sonst erzielen könnte. Wenn wir nun hören, daß in den fünf Jahren von 1888 bis 1892 in den österreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina und Dalmatien 80 % aller exekutiven Feilbietungen im „sonstigen Besitze" auf die Meistbotkategorie bis zu 2000 Gulden entfielen und daß überhaupt rund 47 000 solche Realitäten feilgeboten wurden, so können wir keinen Augenblick daran zweifeln, daß die Lage des Parzellenbesitzers, sei er nun Landhandwerker, Kleinbauer oder landwirtschaftlicher Tagelöhner, eine recht traurige ist. Ich glaube, diese Zahlen üben auch eine gewisse Kritik an jener Richtung, welche in der Seßhaftmachung der Landarbeiter schon eine Lösung der Landarbeiterfrage im socialen Sinne und nicht bloß im Sinne der Arbeitgeber sieht. Nach meiner Erfahrung ist die Lage der kleinen Grundbesitzer um so trauriger, je geringer das Flächenmaß ihres Besitzes ist, so daß viele nur durch die Plünderung benachbarter Äcker, Wiesen und Wälder ihr Leben fristen können. Daß unter solchen Verhältnissen die abstrakte Möglichkeit, sich durch Fleiß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Sparsamkeit ein größeres Grundstück erwerben und in eine höhere Schichte der ländlichen Bevölkerung aufsteigen zu können, dem Parzellenbesitzer wenig Trost zu gewähren vermag, ist selbstverständlich. Denn abgesehen davon, daß sich dem Aufsteigen in eine höhere Schichte der landwirtschaftlichen Bevölkerung besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, ich erinnere bloß an die große Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert beim Parzellenbesitze, so fehlt der intellektuell und sittlich tiefstehenden Schichte der Schwung der Einbildungskraft, welcher dem französischen Soldaten der Revolutionsarmee den Marschallstab als erreichbar erscheinen ließ, obgleich sich dieser fiktive Marschallstab im Tornister faktisch nur bei einem kleinen Häuflein der nach Hunderttausenden zählenden Armee in einen realen verwandelte.

Ob und inwieweit an dem Notstande des kleinsten Besitzes die heutige Erbrechtsordnung Schuld trägt, ob und inwieweit also durch eine Änderung derselben abgeholfen werden könne, läßt sich mangels entsprechender Erhebungen nicht feststellen. Bei dem Umstande aber, daß dieser Notstand ein ziemlich allgemeiner ist und ebenso dort vorkommt, wo gleiche Erbteilung herrscht, als da, wo der kleine Mann, entsprechend dem ihm von den Bauern gegebenen Beispiele, an der Sitte festhält, die Erbfolge durch Vertrag zu regeln, möchte ich glauben, daß Gründe allgemeiner Natur die Notlage hervorrufen. Ist dem aber so, so wird man das Schwergewicht einer Aktion für diese Kreise nicht auf eine Reform des Erbrechts legen dürfen. Andererseits unterliegt es keinem Anstande, bei einer Reform des bäuerlichen Erbrechts die Grenze für die Anwendung desselben sehr weit zu ziehen. In einer bäuerlichen Gemeinde giebt der größere und mittlere Bauernbesitz, wenn auch der Zahl nach in der Minderheit, doch so zu sagen den Ton an, weil nirgends in der Welt der Mensch so nach seinem Besitze geschätzt wird, wie in dem Bauerndorf. Jede Änderung bäuerlicher Sitten greift demnach weit über den Rahmen der eigentlichen Bauernwirtschaft hinaus, und deshalb meine ich, daß auch für den kleinen Mann, soweit die Landwirtschaft sein Hauptbetrieb ist, das Erbrecht in gleicher Weise geregelt werden sollte, wie für den Bauer.

Ruht nun, wie ich glaube, der Schwerpunkt der ganzen Frage einer Reform des ländlichen Erbrechts auf der Entscheidung, ob man bezüglich des Bauernstandes das bisherige Erbrecht beseitigen solle, so verfügen wir hierüber über einiges Material. Zwar läßt uns die Statistik auch hier wieder etwas im Stiche, da sie uns nur über die Verhältnisse des „sonstigen" Besitzes unterrichtet, dafür sind wir aber in der Lage, die Gutachten und Berichte, welche der Regierung erstattet wurden, entsprechend zu verwerten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wie bekannt, hat die Regierung Erhebungen über die Wirkung der gesetzlichen Freiteilbarkeit und des gleichen Erbrechtes angestellt und wenigstens das Ergebnis der letzteren und für uns wichtigeren Untersuchung veröffentlicht. Warum das Ergebnis der Erhebungen über die Teilungen nicht veröffentlicht wurde, ob es aus bureaukratischer Scheu vor der Öffentlichkeit nicht geschah oder aber weil es keine rechte Grundlage für die Bestrebungen des Ackerbauministeriums bot, bleibe dahingestellt. Das letztere scheint um so wahrscheinlicher, als ich aus Bemerkungen in Peyrers Denkschrift, sowie aus Äußerungen des Ackerbauministers entnehmen zu können glaube, daß, wie sich auch aus der Zunahme der Erbfälle im sonstigen Besitze ergiebt, von den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen die Zersplitterung wesentlich in Krain und in den Sudetenländern Fortschritte gemacht hat. In Krain in Verbindung damit, daß seit Beginn des Jahrhunderts, der Zeit napoleonischer Herrschaft, die Freiteilbarkeit eingeführt ist, in den Sudetenländern begünstigt nicht bloß durch starkes Anwachsen der industriellen Arbeiterbevölkerung und intensiven Betrieb der Landwirtschaft, sondern auch durch das Vorherrschen des Dorfsystems mit Gemenglage und geschichtlich anknüpfend an die Bestrebungen Josephs II., der entsprechend den theoretischen Anschauungen Sonnenfels' eine Zerstückelung der großen Bauerngüter herbeizuführen wünschte. Die Einführung der Freiteilbarkeit mag aber überhaupt um so weniger in dieser Hinsicht eine Änderung herbeigeführt haben, als auch unter der Herrschaft des Bestiftungszwanges die Gesuche um Bewilligung der Teilung von den liberalen Anschauungen huldigenden Beamten in der Regel ohne weiteres bewilligt wurden.

Sind wir demnach über die Wirkung der Freiteilbarkeit nur ungenügend unterrichtet und auf Wahrscheinlichkeitsschlüsse angewiesen, so steht uns, wie bereits erwähnt, über die Wirkung des bisherigen Erbrechts ein ziemlich reichliches Material zu Gebote. Aus demselben geht zunächst hervor, daß wir Österreich in drei große Ländergruppen zerlegen müssen, von denen jede grundverschiedene Agrarverhältnisse besitzt und in denen demgemäß der Übergang des Erbgutes auf die Erben in verschiedener Weise stattfindet. Diese Gruppen sind: der Süden, der Nordosten und die übrigen Kronländer des Nordens und Centrums. Im Süden hat der Bestiftungszwang teils nie bestanden, teils wurde er nicht geübt. In Wälschtirol, dem größten Teile des Küstenlandes und in Dalmatien finden wir landwirtschaftliche Verhältnisse, die stark an die italienischen erinnern, gewiß im Zusammenhange mit der Nationalität eines Teiles der Bevölkerung und mit dem Klima, welches die Kultur des Weinstockes und Maulbeerbaumes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gestattet und damit den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb begünstigt. Dementsprechend ist der Grund entweder in den Händen städtischer Kapitalisten, welche denselben durch Kolonnen bewirtschaften lassen, oder in den Händen von Zwergeigentümern. In diesen Ländern, welchen auch Krain anzureihen ist, herrscht die Naturalteilung vor, unter Umständen bleiben die Kinder auch nach dem Tode der Eltern im Hause und bewirtschaften den Boden gemeinschaftlich.

In der zweiten Ländergruppe, die aus Galizien und der Bukowina gebildet wird, hat zwar der Bestiftungszwang bestanden, trotzdem fanden fortgesetzt Naturalteilungen des Bodens statt, so daß der Bauernstand zum großen Teile verschwunden ist und Zwergeigentümern Platz gemacht hat, die mit zahlreichen Großgrund- und Latifundienbesitzern die ländliche Bevölkerung bilden. Wenn auch die Naturalteilungen gewiß dadurch begünstigt wurden, daß Galizien bis in die jüngste Zeit keine Grundbücher besaß, so ist doch diese Sitte so sehr in das Blut der Bevölkerung übergegangen, daß, wie berichtet wird, vielfach Naturalteilungen vorgenommen werden, ohne daß die Behörden davon Kenntnis erhalten.

Ganz anders sind die Agrarverhältnisse in dem dritten Ländergebiete, in den Sudeten- und Alpenländern. Zwar sind auch diese Ländergruppen vielfach von einander verschieden, vor allem dadurch, daß in den Sudetenländern sowohl Großgrundbesitz als Parzellenbesitz reichlicher vertreten ist, als in den Alpenländern. Aber sie haben trotzdem das Gemeinsame, daß in beiden der selbstwirtschaftende Bauernstand im großen Umfange erhalten ist, und daß dieser Bauernstand seinen Besitz fast durchaus nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Intestaterbrecht zu vererben pflegt. Der Bauernhof bleibt als Einheit erhalten, sei es, daß die Eltern ihn schon bei Lebzeiten einem der Kinder übergeben, sei es, daß der überlebende Ehegatte ihn gemäß Ehe- und Erbvertrages übernimmt. Nachdem, wie aus den Berichten übereinstimmend hervorgeht, diese Sitte überall herrscht und wie Herr Graf Chorinsky berichtet, schon seit dem 17. Jahrhundert herrscht, so ist zu ersehen, daß die Aufhebung des bäuerlichen Erbrechts im Jahre 1868 wenig geändert hat, und daß man sich einer Täuschung hingiebt, wenn man die schwierigen Verhältnisse, in denen sich ein großer Teil des Bauernstandes befindet, der Aufhebung des singulären Erbrechts zuschreibt.

Die Sitte der Übergabe des Hofes bei Lebzeiten der Eltern an eines der Kinder gegen einen gewissen Kapitalbetrag, der später zum Teil zur Abfindung der weichenden Geschwister dient und gegen gewisse Naturalleistungen an die Eltern, die sogenannte Ausnahme, ist so allgemein ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

breitet, daß ich sie als bekannt voraussetze. Weniger bekannt ist die Wirkung der bäuerlichen Eheverträge. Ich habe deshalb einen solchen Ehevertrag mitgebracht, wie er in dem südlichen Niederösterreich und in der nördlichen Steiermark fast ausnahmslos zwischen Brautleuten bäuerlichen Standes abgeschlossen zu werden pflegt und den man in Steiermark als „randlosen" Ehevertrag bezeichnet. Wie typisch die Bestimmungen des Vertrages sind, mögen Sie daraus erkennen, daß er lithographiert ist, so daß stets bloß die Namen der Vertragschließenden und das Datum einzusetzen sind. Diese Eheverträge werden also, wie man in der österreichischen Amtssprache zu sagen pflegt, alle nach einem Schimmel gemacht.

Ehepacte zugleich Erbvertrag.

Erstens. Die ... leute errichten über ihr gesammtes, beiderseitiges Vermögen, welches sie schon gegenwärtig besitzen, und welches sie in Zukunft während der Ehe, einzeln oder zusammen, erwerben, ererben oder auf was immer für rechtliche Art unter Lebenden oder von Todeswegen an sich bringen und erhalten sollten, eine allgemeine Gütergemeinschaft, in Folge welcher beim Ableben eines Ehetheiles das gesammte nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden sich ergebende Vermögen in zwei Hälften getheilt werden soll, wovon eine Hälfte dem überlebenden Theile als freieigenthümliches Vermögen verbleiben, die zweite Hälfte aber den Nachlaß des Vorverstorbenen bilden soll, welcher den hinterlassenen Kindern desselben erblich anzufallen hat.

Zweitens. Für den Fall des Todes eines oder des anderen Ehetheiles ohne Rücklassung ehelicher Nachkommenschaft schließen die ... leute hiemit einen Erbvertrag, kraft dessen der überlebende Ehetheil einziger, ausschließlicher Erbe zum gesammten Nachlasse des Vorverstorbenen sein soll, die ... leute versprechen sich für diesen Fall gegenseitig den ganzen künftigen Nachlaß als Erbschaft, sichern sich hierin wechselweise das Erbrecht zu, und wird dieses von jedem Theile gemachte Versprechen, gleichzeitig von jedem Theile in Kraft und Wirkung eines Erbvertrages angenommen.

Drittens. Für diesen Fall des Todes ohne Nachkommenschaft (§ 2) errichten die ... leute bezüglich des vermöge § 1253 b. G.B. vom Erbvertrage ausgenommenen Vermögens-Vierttheiles, hiemit ein gemeinschaftliches Testament, und setzen sich hiemit gegenseitig förmlich letztwillig zu diesem Vierttheile als Erben ein.

Viertens. Dem überlebenden Ehetheile wird ausdrücklich und unbedingt das ausschließliche Recht eingeräumt, den gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß des Vorverstorbenen, ohne Ausnahme, und namentlich die durch den Tod erledigte Besitzeshälfte an Realitäten sammt allen Fahrnissen, um den gerichtlichen, oder eidesstätig angegebenen Schätzungspreis ganz oder zu jedem beliebigen Theile aus freier Hand ins Eigenthum zu übernehmen, welches Versprechen gegenseitig in Kraft eines Vertrages gemacht und angenommen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nach dem vorliegenden Ehevertrag machen die Eheleute allgemeine Gütergemeinschaft zugleich mit einem Erbvertrage und gemeinschaftlichen Testamente. Stirbt ein Gatte, ohne daß der Ehe Kinder entsprossen sind, so ist die Intestaterbfolge ausgeschlossen, der Bauernhof wird alleiniges Eigentum des überlebenden Ehegatten. Sind hingegen Kinder vorhanden, so wird das gesamte Vermögen in zwei Hälften geteilt, wovon die eine Hälfte dem überlebenden Gatten, die zweite den gemeinschaftlichen Kindern zufällt. Dem überlebenden Teile bleibt aber das sogenannte Aufgriffsrecht, d. h. er ist berechtigt, die Besitzeshälfte des Verstorbenen um den gerichtlich erhobenen oder eidesstättig angegebenen Schätzungspreis zu übernehmen.

Wir sehen also durch Abschluß eines solchen Ehevertrages eine Intestaterbfolge, die zur Naturalteilung führen könnte, ziemlich ausgeschlossen, da nicht anzunehmen ist, daß beide Ehegatten sterben, ohne daß die Übergabe an eines der Kinder stattgefunden hätte. Denn nachdem die Bauernwirtschaft so sehr den Charakter der Familienwirtschaft trägt, daß eine überlebende Ehegattin nur schwer, ein überlebender Ehegatte aber so gut wie gar nicht allein wirtschaften kann, so wird dem überlebenden Teile in der Regel nichts übrig bleiben, als eine neue Ehe einzugehen, oder wenn die Kinder erwachsen sind, zur Übergabe zu schreiten. In der That soll denn auch, wenn erwachsene Kinder vorhanden sind, der überlebende Ehegatte, nachdem er von seinem Aufgriffsrechte Gebrauch gemacht hat, fast immer sofort den ganzen Hof einem der Kinder übergeben.

Tritt nun in der Regel bei der bäuerlichen Bevölkerung weder testamentarische noch Intestaterbfolge ein, wenn Ehegatten und Kinder vorhanden sind, weil entweder der Hof bei Lebzeiten übergeben wird, oder nach dem Tode des einen Ehegatten dem anderen verbleibt, so wird die Belastung des Gutes mit Erbabfindungen davon abhängen, zu welchem Preise es von dem Kinde bezw. von der verwitweten Ehehälfte übernommen wird. Denn nicht bloß die Erbteile der Kinder, die nach dem Ehevertrage Anspruch auf den Wert der halben Realität haben, sind Erbabfindungen, auch der Wert, zu welchem die Güter unter Lebenden übergeben werden, stellt sich vom Standpunkte des Grundbesitzers wenigstens zum Teile als antizipierte Erbabfindung dar, mag man den Übergabsvertrag wie immer juristisch konstruieren. Es wäre deshalb zu dem Abfindungskredite, den die österreichische Statistik aufweist, noch ein Teil der aus Kauf- und Übergabsverträgen eingetragenen Darlehen hinzuzurechnen, wenn man genau feststellen wollte, wie groß die hypothekarische Belastung durch den Besitzwechsel von Todeswegen ist. Dies wird meist übersehen und ich selbst bekenne mich schuldig, es bisher ebenfalls gethan zu haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rechtlich ist, wie erwähnt, der Vertrag bei Übergabe eines Gutes unter Lebenden ein Kauf- oder Leibrentenvertrag. Damit haben die Übergeber freie Hand, sie können ohne durch die Rücksicht auf die Pflichtteile beschränkt zu sein, den Übernehmer begünstigen. Wenn trotzdem manchmal die Übernahme zu einem Preise erfolgt, der den Verkehrswert erreicht, so geschieht es nicht bloß deshalb, weil die bäuerlichen Eltern fast durchaus ziemlich rücksichtslos ihren eigenen Vorteil wahren, soweit die Höhe der Ausnahme in Betracht kommt, sondern auch, weil sie dem moralischen Drucke der weichenden Geschwister nachgeben. Ein Testator, der eines seiner Kinder wesentlich begünstigt, mag denken après moi le déluge, die lebenden Eltern bleiben stets dem Vorwurfe der Parteilichkeit ausgesetzt. Im allgemeinen ist es vorwiegend die Belastung durch die Ausnahme, welche dem Übernehmer beschwerlich fällt, sonst wird in allen Gegenden, in denen die patriarchalischen Verhältnisse sich erhalten haben, darauf gesehen, daß der Übernehmer den Hof mindestens um $^1/_4$—$^1/_3$ unter dem Verkehrswert übernimmt. Dies bedeutet aber eine erhebliche Begünstigung, wenn man bedenkt, daß der Übernehmer überdies noch ebenso bei der Erbteilung berücksichtigt wird, wie die weichenden Geschwister. Bei Bauernhöfen, die etwa bis zur Hälfte des Wertes verschuldet sind, stellt sich die Übernahme des Hofes überhaupt nur als Übernahme der Schulden und der Ausnahme dar, die weichenden Geschwister gehen leer aus. Anders gestalten sich die Verhältnisse freilich in Gegenden, in denen die Ideen des modernen Verkehrs bereits Wurzel gefaßt haben. Hier sollen Übergaben um den vollen Verkehrswert nicht selten sein und mit zu dem Ruin des Bauernstandes beitragen.

Sowie bei der Übergabe unter Lebenden die Verschuldung des Übernehmers davon abhängt, wie hoch die übergebene Besitzung bewertet wird, so ist die Verschuldung nach dem Tode des bäuerlichen Ehegatten von der Schätzung abhängig. Diese, die meist eine gerichtliche ist, erfährt nach unten eine Begrenzung durch den sogenannten Steuerwert, d. h. mit Rücksicht auf die Gebühren muß jeder Grundbesitz mindestens auf den 70fachen Betrag der Grundsteuer und 100fachen Betrag der Hausklassensteuer geschätzt werden. Würde nun dieser niederste Schätzwert immer zu Grunde gelegt, so würde dies eine ziemlich weitgehende Begünstigung des überlebenden Ehegatten bedeuten. Denn nachdem, wie Herr Sektionschef v. Inama nachgewiesen hat, sich der Steuerwert zum Verkehrswert wie 1 : 2,5 bis 1 : 3 verhält, so würde in unserem Falle eine Verschuldung der Hälfte des Steuerwertes bloß eine Verschuldung bis zu einem Fünftel oder einem Sechstel des Verkehrswertes bedeuten. Indes wird bei gerichtlichen Schätzungen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerwert meist überschritten und wie man mir ziemlich übereinstimmend mitteilte, dem übernehmenden Ehegatten bloß ein praecipuum von etwa einem Viertel des Verkehrswertes gewährt. Praktisch fällt indes die Höhe des praecipuums weniger ins Gewicht, da der übernehmende Ehegatte während der Minderjährigkeit seiner Kinder in der Regel Zinsen von ihren Erbteilen nicht zu zahlen haben wird.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß seit vielen Jahrzehnten die Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes mit Erbabfindungen keine unbedeutende ist. Wenn diese trotzdem heute fühlbarer sind, als dies vor einem Menschenalter der Fall war, so geschieht dies nicht bloß deshalb, weil die Erbportionen der weichenden Geschwister, entsprechend dem gestiegenen Verkehrswerte der Güter zu steigen tendieren, sondern auch weil die bäuerliche Wirtschaft der inneröfterreichischen Länder sich in einem gewaltigen Umwandlungsprozeß befindet.

Noch heute steht die bäuerliche Landwirtschaft Inneröfterreichs zum Teile auf dem Boden der Naturalwirtschaft; auf ihr ruht die sociale Struktur in weiten Gebieten der Alpenländer. Nicht bloß die ländliche Armenpflege und die Versorgung der unehelichen Kinder, sondern auch der Friede zwischen den einzelnen Volksschichten und, was selten beachtet wird, die physische Gesundheit der Bevölkerung sind wesentlich durch die patriarchalische Naturalwirtschaft bedingt. Man mag es vom Standpunkte der Produktion bedauern, daß das ländliche Gesinde an etwa 110 Tagen des Jahres und zwar oft mitten in der Erntezeit Feiertag macht, im Grunde liegt darin doch ein ungeheurer Schutz vor Überanstrengung. Und wenn heute noch unsere bäuerliche Bevölkerung über ein bedeutendes Kapital an Nervenkraft verfügt, so ist es zum großen Teile eine Folge davon, daß die moderne Arbeitshetze in den Bauernhof noch nicht Einzug gehalten hat. So sehr nun auch die ganze naturalwirtschaftliche Organisation als eine relativ befriedigende zu bezeichnen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ihre Tage gezählt sind. Könnten wir die Ausdehnung der Schafhaltung und Flachskultur, dieser beiden Eckpfeiler der bäuerlichen Naturalwirtschaft statistisch genau verfolgen, so hätten wir einen Maßstab dafür, wann die Romantik der Spinnstube und die Fröhlichkeit des Brecheltanzes der Vergangenheit angehören werden.

Der Grund dieser Änderung liegt in nichts anderem, als daß der Bauernstand aus der Isoliertheit, in der er sich Jahrhunderte lang befand, herausgerissen und in das Volksganze eingegliedert wird. Der Staat, das Land, die Gemeinde nehmen die materielle und physische Kraft des Bauers heute in ganz anderer Weise in Anspruch, wie vor einem Menschenalter;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ich erinnere bloß an die steigende Abgabenlast, an die Wehrpflicht, Schulpflicht und an die Pflichten, welche die Selbstverwaltung der Gemeinden mit sich bringt. So wenig wie den Anforderungen, die von Seite juristischer Personen an ihn gestellt werden, vermag sich aber auch der Bauer den nivellierenden Einflüssen der Gegenwart zu entziehen. Der Bauer der jüngeren Generation ist ein ganz anderer Mann, als seine Vorfahren. Sowie nicht bloß sein Selbstbewußtsein, sondern auch in vielen Gegenden seine Intelligenz und Bildung gewachsen ist, so auch im großen Maße seine materiellen Bedürfnisse. Wenn dies auch vom allgemein menschlichen Standpunkte gewiß höchst erfreulich ist, so hat es doch in dem Bauernhofe neben der Notwendigkeit größerer physischer Anstrengungen ein Bedürfnis nach barem Gelde erzeugt, das früher in dem Maße unbekannt war und dem der Erlös aus den Überschüssen an Naturalien nicht mehr genügen kann.

Ich vermag deshalb der Meinung nicht beizupflichten, daß die Naturalwirtschaft den Landwirt unbedingt unabhängig von den gesellschaftlich notwendigen Produktionskosten mache. Dies ist nur so lange der Fall, als den individuellen Produktionskosten nicht bloß geringe Bedürfnisse, sondern auch ein in den verschiedenen Wirtschaften verschieden bemessener Aufwand zu Konsumtionszwecken entspricht. Trifft dies beides nicht mehr zu, steigen also die Bedürfnisse und werden die Ansprüche an das Leben gleichmäßiger, dann erlangt auch in der Naturalwirtschaft das Verhältnis der individuellen zu den gesellschaftlich notwendigen Produktionskosten seine Bedeutung. Nur erscheint es hier nicht als das Verhältnis des Geldaufwandes zu dem Erlöse der Produkte, sondern als das Verhältnis des Aufwandes an Arbeitsmühe und Entbehrung zu dem dadurch erzeugten Lebensgenusse. Befinden wir uns aber in einer Periode, in der dieses Mißverhältnis immer stärker hervortritt und sich zunächst in einer größeren Geldknappheit äußert, so muß jede Belastung mit Abfindungskrediten weit schwerer fallen wie früher, wo der niedrigere Lebensfuß der bäuerlichen Familie die Bildung einer Reserve gestattete.

Und im innigen Zusammenhange mit dem Eindringen des Verkehrs und den damit gegebenen größeren Bedürfnissen in den Bauernhof steht der Einfluß, den die zunehmende Wanderbewegung der Bevölkerung ausübt. Noch die Volkszählung des Jahres 1857 konnte feststellen, daß über 90 % der österreichischen Bevölkerung in der Heimatsgemeinde ansässig waren. Seither hat die Wanderbewegung immer weitere Kreise erfaßt und selbst in den vorwiegend agrarischen Kronländern Inneröfterreichs ist mehr als die Hälfte der Bevölkerung außerhalb der Heimat. Welche Wirkung diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wanderbewegung auf die nationalen Verhältnisse Österreichs übt, habe ich an anderer Stelle zu zeigen gesucht. Hier interessiert uns nur die Einwirkung, die sie auf das bäuerliche Erbrecht haben kann. Und diese Einwirkung ist eine sehr einschneidende. Denn so lange, entsprechend der Stabilität der Naturalwirtschaft, die Wanderbewegung der Bevölkerung, ebenso wie die Ehefrequenz eine geringe war, gehörte es zur Regel, daß die weichenden Geschwister zeitlebens auf dem väterlichen Hofe blieben. Damit kamen aber die Erbabfindungen nicht gleich zur Auszahlung, ja sie fielen nach dem Tode der unverehelichten Geschwister sehr häufig dem Hofbesitzer oder dessen Erben zu. Die Erbabfindungen waren demnach, nicht wie Rodbertus meint, Wertteile, welche von Grund und Boden abgelöst werden, ohne ein Äquivalent geboten zu haben, sie waren bloß Kapitalgutschreibungen, welche den formal abhängigen weichenden Geschwistern eine sociale Stellung auf dem Bauernhofe sicherten und dadurch den starren Absolutismus des Hofbesitzers milderten.

Mit der Entwicklung der Industrie und der zunehmenden Wanderbewegung der Bevölkerung ändert sich die Bedeutung der Erbabfindung. Die Erbteile und deren Zinsen, welche bisher größtenteils nur gutgeschrieben wurden, gelangen immer mehr vollständig zur Auszahlung. Dies erklärt, warum die Erbabfindung nun weit mehr als Last empfunden wird und zum Teile wenigstens, warum die auf dem „sonstigen" Besitze haftenden Lasten zunehmen, obwohl seit 1868, trotz erheblicher Wertvermehrung, die jährliche Belastung durch Erbabfindungen ziemlich konstant bleibt.

Der Verkehr und sein Eindringen in die bäuerlichen Verhältnisse hat somit in zweifacher Weise gefährdend auf die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes bei dem Todesfalle gewirkt. Er hat den Gütern einen Verkehrswert gegeben, der mehr oder weniger über dem wahren Werte steht, und dadurch die Gefahr einer hohen Schätzung gebracht, und er hat bewirkt, daß die Erbabfindung einen völlig veränderten Charakter angenommen hat. Man mag daraus ersehen, wie abhängig die Rechtsinstitute von dem socialen Leben sind, und wie verschieden die Wirkung ist, die sie unter geänderten Verhältnissen ausüben.

Stellen wir uns nach dem Gesagten die Frage, ob die Einführung von erbrechtlichen Bestimmungen möglich und notwendig ist, so müssen wir wieder zwischen den einzelnen Ländergruppen unterscheiden. In den Karpathen- und Karstländern, sowie in Wälschtirol scheint mir die Einführung des Anerbenrechtes durchaus nicht am Platze. Denn abgesehen davon, daß mittlerer Besitz dort selten ist, ist die Sitte der gleichen Erbteilung so eingewurzelt, daß sich gegen sie nicht ankämpfen lassen wird. Anders in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den übrigen österreichischen Kronländern. Hier entspricht eine Begünstigung des Übernehmers heute noch im großen und ganzen den Rechtsanschauungen der ländlichen Bevölkerung, so daß die Volkssitte der Einführung des obligatorischen Anerbenrechtes nicht im Wege steht. Wenn ich trotzdem glaube, daß sie praktisch ziemlich bedeutungslos wäre und daß dem Anerbenrechte nicht einmal die Bedeutung zukäme, eine bereits bestehende Sitte zu verallgemeinern und zu befestigen, so geschieht es aus dem formalen Grunde, weil, wie uns bekannt ist, die Intestaterbfolge in Bauerngüter äußerst selten vorkommt. Gegen eine Verschuldung, die zufolge eines Ehevertrages oder eines Übergabsvertrages eintritt, gewähren aber erbrechtliche Bestimmungen keinen Schutz. Wollte man also unter allen Umständen verhindern, daß eine Überlastung des Grundbesitzes mit Abfindungskrediten eintritt, so bliebe nichts übrig, als neben dem Anerbenrechte noch nach anderen Kautelen für die Begünstigung des Gutsübernehmers zu suchen. Solche Kautelen zu finden, ohne an den Grundsätzen des freien Vertragsrechtes zu rütteln, ist aber unmöglich, und es hat deshalb auch das österreichische Höfegesetz vor den Eheverträgen Halt gemacht. Denn wenn auch die Gerichtskommissäre für den Fall des Aufgriffes der Realität durch den überlebenden Ehegatten, die Schätzleute dahin beeinflussen könnten, der Schätzung nicht den Verkehrs-, sondern den Ertragswert zu Grunde zu legen, so fiele doch die Möglichkeit, dem Übernehmer ein praecipuum zu gewähren, hinweg. Und zudem besteht die Gefahr einer Überschuldung weit weniger im Momente des Aufgriffes seitens des Überlebenden, als in dem der Übergabe an eines der Kinder. Denn der Aufgriff bedeutet nicht mehr als eine Verzögerung des Überganges der Güter von einer Generation auf die andere. Erst die Übergabe des Gutes an eines der Kinder ist die Succession derselben in das elterliche Vermögen, wobei der Übergabswert maßgebend für die Erbteile der einzelnen Kinder wird. Erbrechtliche Bestimmungen verfehlen aber hier ihre Wirkung, und erst das Verbot, bei Käufen oder anderen Gutsübernahmen den Besitz über ein gewisses Maß zu verschulden, vermöchte auf die Übernahmspreise eine Wirkung zu üben.

Will man also das obligatorische Anerbenrecht einführen, so darf man sich über seine Wirksamkeit keiner Illusion hingeben. Das Anerbenrecht würde weder die wirtschaftliche Lage des Grundbesitzes wesentlich bessern, noch wäre mit ihm die Rechtsbildung auf dem Gebiete des Erbrechtes abgeschlossen, denn eine mächtige demokratische Bewegung geht heute durch die unteren Volksklassen und beginnt auch den Bauernstand zu erfassen. Nicht als ob dieser sich heute zur bürgerlichen oder socialen Demokratie bekennen würde, nicht als ob er sich klar eines bestimmten Zieles bewußt wäre. Im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenteile! Er steht heute noch vorwiegend im Banne autoritärer Parteien. Aber diese Parteien mit autoritären Zielen vermögen heute den Bauernstand nur mehr zu führen, wenn sie ein demokratisches Mäntelchen umhängen und radikale Formen annehmen. Mit den Ideen rechtlicher Gleichheit verträgt sich nun eine weitgehende Begünstigung eines Kindes nicht mehr und so kommt es denn, daß nicht bloß bei uns die Unzufriedenheit der weichenden Geschwister wächst, sondern daß auch in dem hochkonservativen England, wie Pollock berichtet, das gleiche Erbrecht immer mehr zur Herrschaft gelangt.

Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir ein Erlebnis mitzuteilen, welches an sich bedeutungslos, doch durch ein merkwürdiges Zusammentreffen auf mich einen gewissen Eindruck machte. Ich beschäftigte mich auf einem Spaziergange eben mit dem Gesagten, als ich einem meiner bäuerlichen Nachbarn begegnete. Der Mann hatte seinen ansehnlichen Besitz äußerst vorteilhaft verkauft und in der Nähe ein Kleinhaus erworben. Auf meine Frage, warum er nicht lieber wieder einen größeren Hof übernommen habe, wies er darauf hin, daß er in diesem Falle seine Kinder hätte ungleich bedenken müssen, und „das", sagte er wörtlich, „habe ich nicht über mein Herz bringen können". Sind aber solche Anschauungen nicht mehr vereinzelt, so wird die Begünstigung des Gutsübernehmers von der öffentlichen Meinung bald als Unrecht empfunden werden. So wenig man aber einer Bevölkerung, die an gleiche Erbteilung gewöhnt ist, ein Anerbenrecht aufnötigen kann, so wenig läßt sich dieses gegenüber geänderten Anschauungen und Rechtsempfindungen aufrecht erhalten. Denn Gesetze sind kein Mechanismus, der losgelöst von der geistigen Bewegung der Zeit und unbekümmert um die Empfindungen der Volksmassen weiter funktionieren kann. Die staatliche Zwangsgewalt vermag sie zwar formell aufrecht zu erhalten, sie vermag aber nicht zu verhindern, daß das Unrecht als solches empfunden wird und eine Reaktion der betroffenen Kreise hervorruft. Und so kann denn eine Institution, welche wie das Anerbenrecht zum Schutze der besitzenden ländlichen Bevölkerung bestimmt ist, zu einer zweischneidigen Waffe werden. Selbst wenn man die gemütliche Seite des Familienlebens gänzlich bei Seite lassen wollte, so übt doch das Gefühl der Zurücksetzung seitens der Eltern einen Einfluß auch auf die materiellen Verhältnisse aus. Es mag dem Fideikommißbesitzer ökonomisch gleichgültig sein, wie seine Geschwister und Kinder über das gleiche Erbrecht denken, nicht aber dem bäuerlichen Besitzer. Denn die Mitarbeit der Familie ist die Voraussetzung der Konkurrenz- und Existenzfähigkeit des bäuerlichen Betriebes. Verlassen den Bauer die arbeitskräftigen Familienmitglieder, die bisher ohne Lohn und nur gegen bescheidene Kost sich einer Anstrengung unterzogen haben, der sich sonst nur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Besitzer selbst aussetzt, so sind die Tage eines großen Teiles unseres Bauernstandes gezählt.

Ist es aber richtig, daß sich das Anerbenrecht gegen die Rechtsüberzeugung der Bevölkerung weder einführen noch dauernd aufrecht erhalten läßt, und ich freue mich, mich diesbezüglich auf die Autorität Schäffles stützen zu können, so hat es auch für die wirtschaftliche Förderung der ländlichen Bevölkerung nur beschränkten Wert. Deshalb haben denn auch alle, die jüngst für das Anerbenrecht eingetreten sind, es entweder stillschweigend fallen lassen, wie die österreichische Regierung, oder es nur als Glied in einer Kette agrarischer Reformen betrachtet. Dem entsprechend wurde anläßlich der preußischen Agrarenquete, logisch richtig, die Frage einer Erbrechtsreform mit der Frage der Schuldenablösung und der Beschränkung der Verschuldungsfreiheit in Zusammenhang gebracht. Dabei hat man allerdings, wie ich glaube, zwei Momente zu wenig beachtet. Zunächst den Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Konjunktur und der Hypothekarlast und dann die Konsequenzen, welche die Schuldbeschränkung notwendig nach sich zieht. Denn wie man immer über die Organisation der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kredites denkt, der Schwerpunkt der Agrarfrage liegt heute, wie dies fast von allen Praktikern anläßlich der jüngsten Agrarenquete hervorgehoben wurde, in der mangelnden Rentabilität der Landwirtschaft. Der Bauer, der mit dem Naturalertrage seiner Wirtschaft den steigenden Lebensansprüchen und öffentlichen Lasten nicht mehr genügen kann, sowie der Grundbesitzer, dem bei der heutigen Konjunktur keine Grundrente bleibt, sind nicht in der Lage, Reserven zu bilden und müssen bei dem geringsten Unfalle den Kredit in Anspruch nehmen. Solange daher dieser Übelstand nicht behoben ist, sei es, daß die Produktionskosten weiter herabgesetzt werden können, sei es, daß der Druck der auswärtigen Lebensmittelkonkurrenz nachläßt, bedeutet jede Schuldenablösung nur eine Belastung der übrigen Volksklassen, um der Landwirtschaft dadurch einen vorübergehenden Vorteil zuzuwenden.

Um nun diesen Vorteil einer Schuldenablösung zu einem dauernden zu gestalten, hat man mit ihr und mit dem Anerbenrechte eine Beschränkung der Verschuldungsfähigkeit in Verbindung gebracht. Und in der That wäre eine Beschränkung nach der Richtung, daß zu unproduktiven Zwecken eine Verschuldung bloß bis zu einer gewissen Wertgrenze eintreten dürfe, ein Mittel, nicht bloß der Belastung des Grundes mit eigentlichen Kaufschillingsresten, sondern auch mit solchen, die im Grunde Erbabfindungen sind, zu verhindern. Indem niemand bei einem Kaufe mehr als den gesetzlich bestimmten Betrag an Kaufschillingsresten auf dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gute stehen lassen dürfte, wäre der Überwertung des Bodens ein Riegel vorgeschoben und jenes Mißverhältnis zwischen Verkehrswert und Ertragswert, über welches, wie Tocqueville berichtet, schon vor der französischen Revolution geklagt wurde, zum guten Teile beseitigt.

So einfach es nun auch zu sein scheint, mit der Schuldenablösung eine Beschränkung der Verschuldungsfreiheit zu verbinden, und damit zugleich die Gefahr einer Überschuldung des Besitzes zu beseitigen, so stellen sich diesem Plane nicht nur eine Reihe von Schwierigkeiten in den Weg, groß genug um die Möglichkeit seiner Verwirklichung in Frage zu stellen, sondern er ist auch geeignet, verschiedene Bedenken zu erwecken. Zunächst bedeutet eine Herabsetzung des Verkehrswertes nicht bloß eine Vermögensverminderung für zahlreiche Personen, sondern auch eine Begünstigung der Latifundienbildung und ferner vermag man mit einer Beschränkung der Verschuldungsfreiheit keineswegs alle Not hinwegzuräumen. Sind doch die Schulden keineswegs bloß die Ursache, sondern sehr häufig die Wirkung wirtschaftlicher Not.

Gewiß, der Verkehrswert der Güter wird sich nicht dauernd auf derselben Höhe halten, wenn der Ertrag sinkt. Aber dieses Sinken vollzieht sich heute nur allmählich und keineswegs allgemein. Deshalb kann heute nicht bloß der hochverschuldete, sondern auch der schuldenfreie Grundbesitzer noch immer mit einem gewissen Vermögenswerte rechnen, der unbedingt verloren ginge, wenn der Verkehrswert plötzlich herabgesetzt würde. Wie wenig aber auch unser konservativer, erbgesessener Bauernstand gewillt ist, auf einen Teil seines Vermögens durch ein Herabdrücken des Verkehrswertes zu verzichten, dafür bot die Höferechtsenquete, welche im vorigen Dezember in Wien abgehalten wurde, ein typisches Beispiel. Obwohl von Haus aus einer Agrarreform geneigt, setzten die Vertreter der niederösterreichischen Bauern der Idee eines obligatorischen Höferechts sofort heftigen Widerstand entgegen, nachdem ein Gegner desselben sie darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der mit dem Höferechte in Verbindung gebrachte Höfeschluß ein Sinken des Grundwertes zur Folge haben müsse.

Das Sinken des Verkehrswertes würde aber nebstdem nicht nur eine Verminderung der Vermögensübertragungsgebühren bedeuten, auf die der Finanzminister nur ungern verzichten würde, sondern auch die Beseitigung eines der wesentlichsten Hindernisse für die Zusammenlegung von Bauernland zu größeren Gütern. Denn wenn in einzelnen Gegenden Deutschlands, im Gegensatze zu Österreich, Bauernland fast nur mehr von den reichen Fideikommißbesitzern aufgekauft wird und sich umgekehrt vielmehr die Tendenz zur Parzellierung kundgiebt, so ist dies in erster Linie keineswegs auf besondere Vorzüge des bäuerlichen Betriebes, sondern darauf zurückzuführen, daß das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapital sich von dem Sinken der Grundrente und dem damit wachsenden Mißverhältnisse zwischen Ertragswert und Verkehrswert weit eher Rechenschaft giebt, als der kleine Mann. Je größer dieses Mißverhältnis, desto sicherer der Schutz vor Latifundienbildung, was man schon empirisch daraus entnehmen kann, daß in Gegenden mit stark geteiltem Besitze das Aufkaufen von Grund seitens des großen Besitzes oder des Kapitals äußerst selten vorzukommen pflegt.

Eine Beschränkung der Verschuldungsfähigkeit würde aber nicht bloß der Latifundienbildung Thür und Thor öffnen, sondern auch den Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der sich aus Gründen allgemeiner oder individueller Natur in Not befindet, nicht an dem Niedergange hindern können. Die Möglichkeit seinen Besitz über die gesetzliche Grenze zu verschulden, ist ihm zwar genommen, die Möglichkeit, seinen Besitz von Jahr zu Jahr zu deterriorieren, ist ihm aber geblieben. Bedenken wir nun, daß der Wert der Gebäude, der Waldbestockung, sowie der pflanzennährenden Bodenbestandteile heute in der Regel den ganzen Grundwert ausmacht, so werden wir uns ein Bild davon machen können, ein wie fruchtbares Feld der Deterriorierung eröffnet ist. Macht nun der notleidende Besitzer von dieser Möglichkeit Gebrauch und er wird von ihr Gebrauch machen, ebenso wie heute der verschuldete Besitzer, der keinen Kredit mehr hat, thut, so wird trotz der mechanischen Schuldbeschränkung eine thatsächliche Überschuldung eintreten. Der Besitzer wird zu Grunde gehen, er wird wie Herr Dr. Rudolf Meyer zu sagen pflegt, kalt abbrennen.

Wer also eine Beschränkung der Verschuldungsfreiheit einführen will, der darf sich nicht scheuen, auch den weiteren Schritt zu machen und die Wirtschaft des Bauers unter jene Kontrolle zu stellen, welche seinerseits die Gutsherrschaft im Interesse der Erhaltung der Prästationsfähigkeit übte. Sowohl Schäffle als auch der österreichische Rentengutsgesetzentwurf haben logischer Weise diesen Schritt vollzogen und suchen nicht bloß die Verschuldung, sondern auch die Deterriorierung zu hindern.

Was von dem Kredite schlechtweg gilt, gilt bis zu einem gewissen Grade auch von dem Meliorationskredite. Es ist eine bekannte Thatsache, daß Bauern ungeheuer mißtrauisch gegen technische Verbesserungen sind. Dies ist keineswegs bloß die Folge einer durch jahrhundertlange Abhängigkeit geschaffenen geistigen Trägheit, sondern auch der Erfahrung, daß die überwiegende Mehrzahl aller Neuerer schmählich Schiffbruch litt. Nun ist allerdings zwischen einem Bauer, der keinerlei theoretische Grundlage für sein Experimentieren hat und einem gebildeten Landwirt ein großer Unterschied, aber auch große technische Bildung schützt nicht immer vor ökonomischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mißerfolgen, so daß die technischen Verbesserungen oft erst nach einem für das verbessernde Individuum empfindlichen Besitzwechsel ökonomisch wirksam werden. Wer also jeden Kredit, mit Ausnahme desjenigen ausschließen will, durch den eine Erhöhung des Gutswertes eintritt, der gelangt nicht nur dahin, die Notwendigkeit jeder Melioration einer Prüfung unterziehen zu lassen, sondern auch sie selbst unter Beaufsichtigung zu stellen.

Ob wir in der Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit gehen können, soweit gehen sollen, will ich unerörtert lassen. Den Hinweis kann ich aber nicht unterlassen, daß wie wir in der Komödie trotz der verschiedensten Masken doch immer den einen bestimmten Schauspieler erkennen, so auch bei den verschiedensten Fragen wirtschaftlicher Natur immer wieder den Grundfragen begegnen, deren Komplex wir die sociale Frage zu nennen pflegen.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorsitzender: Nachdem nun auch durch dieses Referat, für welches ich Herrn Dr. Hainisch außerordentlich dankbar bin, die Diskussion, wie ich glaube, vollkommen genügend vorbereitet ist, lade ich Sie ein, in die Diskussion einzutreten und erteile zunächst Herrn Dr. Grünberg das Wort.

Dr. C. Grünberg (Wien): Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschah es nicht, weil ich glaube, irgend einen neuen Gedanken in die Diskussion werfen zu können. Die letztere ist überhaupt und insbesondere, soweit sie Österreich betrifft, durch das ganz ausgezeichnete Referat, welches wir eben gehört haben, und mit dem ich, wenn auch nicht in den Schlußfolgerungen, so doch in den meisten thatsächlichen Detailausführungen vollkommen übereinstimme, sowie durch das treffliche Referat des Herrn Grafen Chorinsky genügend vorbereitet. Nur eine kleine Lücke scheinen mir die Herren Dr. Hainisch und Graf Chorinsky offen gelassen zu haben. Und zwar nicht deshalb, weil sie sie nicht hätten ausfüllen können, sondern weil es sich dabei um Dinge handelt, die uns Österreichern so wohl bekannt sind, daß wir darüber überhaupt nicht weiter zu reden pflegen. So scheint mir aber die Sache nicht zu liegen in betreff der Herren aus dem Deutschen Reiche, und deshalb will ich mir erlauben, einige kurze historische Bemerkungen über den Gang der österreichischen Agrargesetzgebung in früherer Zeit und über die Stellung des österreichischen Staates im 18. Jahrhundert zur Agrarfrage überhaupt und zur Frage der Verhütung von Zwergwirtschaften und der Kommassierung des Grundbesitzes in wenigen Händen insbesondere zu machen. Ich glaube dadurch einerseits zur Erkenntnis desjenigen beizutragen, was wir doch als induktive Männer der Wissenschaft unbedingt brauchen, bevor wir ein Urteil fällen, nämlich der realen Thatsachenwelt, die Reihe der Erfahrungen etwas zu verlängern und dadurch den Wahrscheinlichkeitsschluß, zu dem wir vielleicht gelangen, etwas besser begründen zu helfen, und andererseits zu zeigen, daß dasjenige, was Herr Dr. Hainisch am Schlusse seiner interessanten Ausführungen gesagt hat,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denn doch nicht zutrifft. So scheint mir die Sache nicht zu liegen, daß die Menschheit, einem steuer- und ruderlosen Schiffe vergleichbar, unbekannten Zielen zusteuert, die wir vielleicht ahnen, aber nicht kennen, die wir wünschen, aber aus eigener Kraft nicht zu erreichen vermögen, und dabei eine Reihe von Klippen zu passieren hat, die durch keine menschliche Kraft aus dem Wege geräumt werden können. Diese fatalistische Auffassung scheint mir falsch zu sein, denn wäre sie richtig, dann könnten und müßten wir die Hände ruhig in den Schoß legen. Dann brauchten wir weder gute noch schlechte, dann brauchten wir überhaupt keine Gesetze. Dagegen aber spricht alle Erfahrung der Vergangenheit. Immer haben die Menschen Gesetze gehabt, mochten sie sich schlecht oder wohl dabei befinden, und bei dieser Gewohnheit wird es wohl nach wie vor bleiben. Und nicht die Hände in den Schoß zu legen gilt es daher und abzuwarten, ob eine Sache zum Segen oder zum Fluch ausgeht, sondern nichts zu unterlassen, was wir thun können, und dann erst abzuwarten, ob es gut geht. Wenigstens fehlt dann der Gesellschaft nicht das Bewußtsein wohl erfüllter Pflicht, soweit man sie zu erfüllen vermag.

Als die liberale Weltanschauung und das städtische Recht zum Siege gelangten, im Jahre 1868 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, d. h. das Stadtrecht auf das Land übertrugen und die für den beweglichen Besitz bestimmte Rechtsordnung auf den unbeweglichen ländlichen anwendeten, haben sie in Österreich merkwürdiger Weise nicht bloß Gewohnheitsrecht negiert, sondern eine Kodifikation. Nicht handelte es sich bei uns, wie in anderen Ländern vielfach, um bloße gewohnheitsrechtliche Anschauungen, die, in der ländlichen Bevölkerung lebendig, vielleicht später durch die Verhältnisse abgeschwächt, nun einfach in eine bestimmte neue Richtung gelenkt werden sollten, dadurch, daß man sagte: Von heute an habt ihr euch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 zu richten, sondern man schaffte eine Kodifikation ab, die ungefähr seit dem Jahre 1790 — um ein festes Datum anzunehmen — fest und ungeändert bestanden hatte, und deren Entwicklung nicht uninteressant ist. Denn sie zeigt, wie der Staat im vorigen Jahrhundert seine agrar-politische Aufgabe, die eigentlich damals allein socialpolitische, aufgefaßt hat.

Gestatten Sie mir, zunächst die Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts, die wir bis zum Jahre 1869 hatten — das Reichsgesetz, welches an Stelle derselben die Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einführten, datiert wohl vom 27. Juni 1868, aber die Landesgesetze, welche es ausführten, sind teilweise erst im Laufe des Jahres 1869 erlassen worden — kurz anzuführen. Danach durfte, sobald ein Erbfall nach einem Bauern-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gute eintrat und ein überlebender Gatte da war, der im Miteigentum des Gutes stand, dieser das ganze Gut an sich lösen. Teilung war unter ganz bestimmten Umständen zulässig und nur mit gewissen Beschränkungen. Wenn kein Miteigentum vorlag, so erbte beim Vorhandensein von Descendenten der älteste Sohn resp. die älteste Tochter, soferne die Grundobrigkeit keine gegründeten Einwendungen erhob. Rückenbesitz war in allen Fällen notwendig und daher die Vereinigung von zwei Bauerngütern in einer Hand absolut ausgeschlossen. Der Anerbe war zur Auszahlung der Miterben nach dem vorher einverständlich oder durch Schätzung bestimmten Gutswerte verpflichtet. Die Schätzung aber wurde so vorgenommen, daß der Gutsübernehmer wohl dabei bestehen konnte, und überdies waren die Miterben verpflichtet, ihm Fristen zur Auszahlung der Erbgelder zu gewähren. Wenn schließlich keine Abstämmlinge vorhanden, so erfolgte die Überlassung des Gutes an einen der Miterben, der einverständlich bestimmt wurde, oder wenn ein derartiges Einverständnis nicht zu erzielen war, im Wege des Verkaufs an den Meistbietenden.

Zum Verkauf gelangte das Gut auch dann, wenn es, beim Vorhandensein von Descendenten, keiner derselben zum Schätzwerte übernehmen mochte.

Wie ist diese Gesetzgebung entstanden? Wie wir gehört haben, zerfällt Österreich in drei Ländergruppen, die nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Wie schon im vorigen Jahrhundert, so zeigt es sich auch in diesem Jahrhundert, daß man in Bezug auf die ländliche Bevölkerung — wenn ich mich so ausdrücken darf, eine föderalistische — dieses Wort nicht im politischen Sinne gebraucht — und keine centralisierende Gesetzgebung braucht. Man kann höchstens allgemeine Gesichtspunkte feststellen. Stets aber muß man auch die individuellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen berücksichtigen. Wie uns Herr Dr. Hainisch gezeigt hat, besteht in Inner-Österreich und in den Sudetenländern gewohnheitsmäßig noch genau dasselbe, was bis zum Jahre 1869 kodifiziertes Recht war. Als Kaiser Josef und vor ihm teilweise auch schon Maria Theresia dieses letztere schufen, haben sie auch nur einen bereits bestehenden Zustand zu gesetzlicher Formulierung gebracht. Mit anderen Worten: Wir haben es bei den sonderrechtlichen Anschauungen der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht etwa mit neuen Dingen zu thun, sondern mit Anschauungen, welche seit vielen Jahrhunderten teils gewohnheitsrechtlich, teils gesetzlich, jedenfalls aber lebendig waren und noch bis auf den heutigen Tag lebendig geblieben sind.

Die Frage aber, wie die skizzierten erbrechtlichen Bestimmungen ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

standen sind, möchte ich nicht für alle Länder, die Herr Dr. Hainisch besprochen hat, sondern nur in betreff der Sudetengebiete, „die Länder der böhmischen Krone" zu beantworten versuchen. Aus dem einfachen Grunde, weil ich eigentlich nur diese genauer kenne. Wobei indes festzuhalten ist, daß für dasjenige, was in Böhmen, Mähren und Schlesien geschah, in nicht wenigen Punkten die inneröfterreichischen Zustände und die inneröfterreichische Gesetzgebung vorbildlich und von maßgebendem Einflusse gewesen sind. Ein Blick auf die berührte Entwicklung wird uns lehren, daß der Staat des 18. Jahrhunderts durchaus nicht bloß die Interessen des großen Besitzes, sondern in viel intensiverem und viel extensiverem Maße auch die Interessen des kleinen, des bäuerlichen Besitzes vertreten hat, viel mehr als das in unserem Jahrhundert geschieht und als man heutzutage auch nur zu denken wagt, daß es geschehen könnte.

In Böhmen, Mähren und Schlesien lagen aber die Sachen bis in das letzte Viertel der theresianischen Regierungszeit folgendermaßen: Es bestanden große Gutsherrschaften „Obrigkeiten", „Dominien", und auf diesen lebte der Bauer in dem bekannten Verhältnis der persönlichen Unfreiheit. Er war unterthänig oder leibeigen und robotpflichtig. Aber alles das ist uns im Grunde genommen gleichgültig. Um was es sich für uns handelt, das ist die Frage: Welches war das Verhältnis des Bauers zu seinem Grunde, und wie war die Relation dieses bäuerlichen Besitzverhältnisses zum Gutsherrn? Und wenn wir das festlegen, so werden wir begreifen, wie und warum der Staat in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen hat und warum diese Eingriffe gerade zu der Zeit, in der sie wirklich stattfanden, sich vollzogen haben.

Treten wir der Gutsherrschaft näher, so sehen wir den großen Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalland, welch letzteres in den Katastern verzeichnet ist. Dieses steuert, jenes nicht. Der Bauer sitzt auf dem Rustikalland. Er muß die ordentliche Kontribution aufbringen. Daher rührt das Interesse des Staates, ihn zu erhalten. Die Gründe aber, welche die einzelnen Bauern besitzen, sind teils eingekauft, teils uneingekauft. Was die Erbfolge in die Rustikalgründe betrifft, so verhält sich dieselbe thatsächlich so, wie sie nachher kodifiziert wurde. Rechtlich jedoch so, daß die Obrigkeit den allergrößten Einfluß hat. Denn auch in Bezug auf die mit guten Besitzrechten ausgestatteten „eingekauften" unterthänigen Wirte besteht häufig ein nur auf gewisse Leiber beschränktes Erbrecht, so daß der Staat allen Grund hat, hier einzuschreiten und etwaigen Mißbräuchen der Obrigkeit entgegenzutreten. In Bezug auf die „uneingekauften" Gründe aber, deren Wirte bloß „Wirte bis weiter" waren, besteht zu Recht die absolute guts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

herrliche Willkür. Diese bewegt sich zwar, wie das ja nicht anders möglich, gewöhnlich in der Richtung der althergebrachten, gewohnheitsrechtlichen Anschauungen. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. Namentlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts, aber auch schon im 17. Jahrhundert führt daher dieser Zustand dazu, daß die Gutsherren ihre Stellung dazu benützen, um auf Kosten des bäuerlichen ihr Hofland zu vergrößern. Und nun steht der Staat zunächst vor der einen Frage: Wie verhindere ich dieses stete Anwachsen der Latifundien? Er kann sie nicht aus dem Wege räumen, aber er muß Mittel ausfindig machen, ihr Anwachsen überhaupt oder doch wenigstens, daß sie auf Kosten des steuernden Landes anwachsen, zu verhindern. Der erste Schritt zu diesem Ziele hin ist der, daß der Staat die Rustikaleigenschaft und die Steuerbarkeit von Rustikalgründen festzuhalten sucht, ohne Rücksicht darauf, in wessen Händen sich die letzteren befinden. Bald erweist sich dies aber praktisch als undurchführbar. Es sollen daher in weiterer Folge die Bauern zum Einkauf ihrer Gründe gezwungen werden. Aber auch dies geht nicht. Und so statuiert denn schließlich Josef II. nach mannigfachen Versuchen Maria Theresias in dieser Richtung absolut: Ein Grundherr darf nicht nur keine Rustikalgründe einziehen. Er hat vielmehr fortan bei der Erbfolge überhaupt nicht mitzureden, bei „uneingekauften" Gründen ebensowenig, wie bei „eingekauften", außer es handelte sich um die Tüchtigkeit des Wirtes. Nur diesfalls steht der Obrigkeit ein Einspruchsrecht zu, über dessen Stichhaltigkeit jedoch die staatlichen Aufsichtsbehörden entscheiden.

Nach Josef II. Tode bricht unter Leopold die „Reaktion" herein. Merkwürdiger Weise hat dieser reaktionäre Staat unter Leopold auch nichts von dem rückgängig gemacht, was Josef II. im Interesse des kleinen Besitzes veranlaßt hatte — ich meine in Bezug auf die Besitzverhältnisse. Alles wurde aufrecht erhalten, was die josefinische Regierung hatte fest begründen können, die Urbarialregulierung, d. h. die Regulierung und Zugeldsetzung aller unterthänigen Schuldigkeiten freilich nicht. Diese wurde sofort nach dem allzufrühen Tode ihres Schöpfers widerrufen.

Ich bin nicht der sonst vielfach vertretenen Ansicht, daß Josef seine Urbarialregulierung nicht hätte durchsetzen können. Er hätte es vermocht und die Grundherren hätten sich darein gefunden. Denn sie waren damals anders als in Preußen saturiert, wie man ja heute auch noch an dem böhmischen, mährischen und schlesischen Großgrundbesitze sehen kann. Der Umfang der großen Güter ist seither nicht gewachsen, aber die Wirtschaftsweise ist eine andere geworden. Wie nach 1848, so hatte dieser Prozeß mit größeren Opfern für die Obrigkeiten, sich auch schon nach 1790 voll-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zogen. Allein Josef II. starb. Er hatte sich in viel zu viel Dinge eingelassen, die kein Mensch in so kurzer Zeit — und am wenigsten ein kranker Mann — hätte durchführen können. Und mit so vielen anderen seiner Schöpfungen fiel auch die Urbarialregulierung. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Besitz- und Erbrechtsverhältnisse jedoch wurde, wie gesagt, mit einigen Abschwächungen der den „uneingekauften" Wirten günstigen Bestimmungen aufrecht erhalten. Sie bestand bis zum Jahre 1868, und kein Mensch rüttelte an ihr.

Das bäuerliche Erbrecht war aber kein solches, das sich bloß auf Bauerngüter bezog, sondern es bezog sich auf alle Rustikalgründe. Wo immer ein Rustikalgrund war, wurde er nach dem bäuerlichen Sonderrechte vererbt.

Und wenn wir also heute davon sprechen, ein bäuerliches Sonder-Erbrecht zu kreieren, d. h. eine besondere Erbfolge für die Besitzer bloß von Höfen mittlerer Größe, so statuieren wir damit einen Gegensatz zu dem vorigen Jahrhundert. Dieses kannte den Gegensatz zwischen „bäuerlichem" und nicht-„bäuerlichem" Besitz auf diesem Gebiete der Gesetzgebung nicht. Vielleicht weil damals die Zahl der Bauern viel größer war, die der Häusler, Chaluppner ꝛc. hingegen kleiner. Heute freilich liegen diese Verhältnisse anders. Aber eine vollständige Trennung des „Bauern"rechts von dem Rechte der zwar auf dem Lande sitzenden und in der Landwirtschaft beschäftigten, aber nicht im Besitze eines größeren oder mittleren Gutes befindlichen Bevölkerung, scheint mir darum doch kaum durchführbar; schon deshalb, weil diese Differenzierung außerordentlich viel böses Blut machen würde.

Der Zersplitterung von Bauernstellen trat der Staat des vorigen Jahrhunderts, als er in die organischen Verhältnisse energisch einzugreifen anfing, nicht nur durch die besondere Ordnung der bäuerlichen Erbfolge, sondern auch noch in anderer Weise entgegen. Unbedingt zusammenhängend mit der bäuerlichen Erbfolge ist die sog. Frage des Bestiftungs-Zwanges. Dieser bestand, wie wir alle wissen, in 9 Ländern, in denen er im Jahre 1769, mit Ausnahme von Nord-Tirol, wieder aufgehoben wurde. Aber nicht vom Bestiftungszwange im engeren Sinne will ich reden, sondern davon, daß der Staat des 18. Jahrhunderts überhaupt die Zerstückelung von Rustikalgründen, wie sie einmal katastriert waren, gleichgültig, ob es sich um ein großes oder ein kleines Bauerngut handelte, verboten hat. Allgemeiner Grundsatz war: Der Rustikalgrund hat zu bleiben wie er ist. Nur wenn ein Bauerngut zu groß ist, kann es geteilt werden. Dabei muß festgehalten werden, daß die Stammstelle spannfähig bleiben muß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus der abgetrennten Teilstelle aber darf nur dann eine neue Wirtschaft kreiert werden, wenn sie hinreicht, um ihren Wirt wohl bestehen zu lassen. Sonst dürfen die abgetrennten Teile nur zur Vergrößerung bereits bestehender größerer Stellen verwendet werden. Die Trennungsverbote in betreff bäuerlicher Gründe waren also nicht unbedingte, sondern für einen gewissen Fall außer Kraft gesetzt, nämlich wenn ein Bauerngut so groß war, daß es zwei Familien oder jedenfalls die Stammstelle eine Familie spannfähig erhalten konnte.

Das war also die zweite Maßregel des vorigen Jahrhunderts, welche sich wieder nicht bloß auf bäuerlichen Besitz, sondern auf den ganzen Rustikalbesitz und überdies auch noch auf jene Dominikalstellen bezog, welche von ihren Wirten zum emphyteutischem Rechte besessen wurden. Da trat auch die Untrennbarkeit ein. Zweck derselben war, die Leute, welche kleinen oder mittleren Güterbesitz hatten, bei demselden zu erhalten, Zweigwirtschaften, welche vorhanden sind, zwar nicht weiter anzurühren, aber das Anwachsen der Zweigwirtschaften zu verhindern.

Und wie verhielt sich nun der Staat zum zweiten früher erwähnten Problem: einer Verhinderung fortschreitender Kommassierung des Grundbesitzes in wenigen Händen?

Auch in dieser Beziehung war er außerordentlich radikal. Er statuierte nämlich, da die Maßregeln zur Erhaltung der Steuerbarkeit des Bauernlandes, solange dieses an Dominien übergehen durfte, nichts nützten, seit dem Jahre 1751 mit stets wachsender Energie: Ich verbiete von heute an unbedingt jeder Obrigkeit, irgend eine Parzelle, die im Rustikalkataster steht, an sich zu ziehen, es sei denn mit kreisämtlicher und gubernialer Bewilligung. Diese Bewilligung aber kann nur dann erteilt werden, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, und auch dann nur unter Entschädigung der Besitzer in quanto et in quali. Durch ein eventuelles Ansichziehen von Rustikalland sollten demnach von dieser Zeit an die Latifundien niemals größer, sondern höchstens arrondiert werden dürfen, und auch dies nie auf Kosten und zum Nachteile des Bauers.

Diese Maßregeln hat der Staat getroffen und diese Maßregeln haben bis zum Jahre 1848 resp. bis zum Jahre 1869 aufrecht bestanden. Sie sind dann aufgehoben worden — ob mit Recht oder Unrecht, will ich hier nicht untersuchen. Es hat auch gar keinen Sinn, über vergangene Dinge zu sprechen und Vorwürfe zu erheben. Es lag so in der liberalen Weltanschauung, daß sie jeder Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Einzelnen widerstrebte, trotzdem wir doch thatsächlich die principielle Frage, ob solche Einschränkungen zulässig sind, längst nicht mehr diskutieren, sondern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur mehr die Frage der Quantität, inwieweit Einschränkungen statuiert werden sollen? Aber gegen einen Vorwurf möchte ich noch den Liberalismus in Schutz nehmen und dabei zugleich die Regierungen des vorigen Jahrhunderts, namentlich unsere österreichische, auf die ich nichts kommen lassen möchte — — im vorigen Jahrhundert.

(Heiterkeit.)

Es wurde gesagt, alle diese soeben flüchtig angedeuteten socialpolitischen Maßnahmen hätten nur den Sinn gehabt, den Gutsherrn zu schützen. Auch Herr Dr. Hainisch läßt ja in seinem Referate diesen Vorwurf durchschimmern. Gewiß hat auch diese Anschauung s. Z. ihr gut Teil dazu beigetragen, die Aufhebung der aus dem 18. Jahrhundert überkommenen Agrargesetzgebung zu erleichtern. Und da der Liberalismus die letztere mit Stumpf und Stil beseitigte, glaubte er gewiß bloß im Interesse des Bauernstandes zu handeln. Ging er nun aber auch hierbei in gutem Glauben vor, und wird so seine radikale Stellungnahme gegen das gesetzgeberische Werk des vorigen Jahrhunderts erklärlicher, so bleibt darum doch nicht minder sicher, daß die Auffassung der gesamten Agrargesetzgebung der theresianisch-josefinischen Zeit als Schutzgesetzgebung zu Gunsten der Gutsherren eine durchaus verfehlte ist. Nicht um die gutsherrlichen Prästationen zu sichern, sondern um die Steuer- und Spannfähigkeit der Bauern zu erhalten und nm diese zu Lieferungen für den Staat kräftig zu machen, hat der Staat im 18. Jahrhundert regulierend in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen.

Nun sind das zwar auch egoistische Gründe, und sicherlich hat das auch auf die Interessen der Gutsherren günstige Reflexwirkungen geübt. In erster Linie aber handelte es sich um Schutz des Bauern.

Ich bin am Schlusse meiner flüchtigen Bemerkungen angelangt. In eine Diskussion der vorliegenden Frage möchte ich mich nicht einlassen. Ich betrachte die isolierte Kodifizierung des bäuerlichen Erbrechts allein für einen Schlag ins Wasser. Ebenso auch die Wiederherstellung des Bestiftungszwangs. Ich meine, daß eine Aktion in großem Maßstabe, eine genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes das einzige Mittel ist, ihn zu erhalten. Ich persönlich schrecke dabei vor einer Ausdehnung der Staatsgewalt und vor einer Behinderung der sogenannten persönlichen Freiheit nicht zurück.

(Beifall.)

Professor Dr. Brentano (München): Meine Herren! Ich habe mich gegen die gesetzliche Einführung der Anerbenfolge zum Worte gemeldet. Nachdem ich aber das Referat des Geheimrats Thiel gehört hatte, schien

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es mir beinahe überflüssig, das Wort zu ergreifen; denn das, was Geheimrat Thiel befürwortet, erscheint mir so unschuldig, daß es, ebenso wie es keinem Bauern helfen wird, auch keinen behindern und keinem schaden kann. Insbesondere würde mich das Korreferat des Herrn Dr. Hainisch vollständig davon dispensiert haben, das Wort zu nehmen, wenn nicht draußen unter denen, die für die gesetzliche Einführung der Intestat-Anerbfolge eintreten, noch weitergehende Wünsche und Forderungen verlauteten, Forderungen, die das, was Geheimrat Thiel heute befürwortet hat, weit übertreffen, und denen nach meinem Dafürhalten nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden kann. Außerdem muß ich sagen: wenn ich auch mit den Forderungen des Geheimrats Thiel mich einverstanden erklären könnte, wenigstens wenn ich sie nicht für besonders schädlich, aber auch nicht für besonders nützlich halte, so bin ich doch mit der Motivierung, die er seinen Wünschen und Forderungen gegeben hat, durchaus nicht ganz einverstanden. Ich möchte deshalb über das heute Gehörte etwas hinausgreifen und auch die Forderungen und Argumente, die außerhalb dieses Saales in dieser Frage vernommen werden, in meinen Ausführungen mit berücksichtigen.

Vor allem muß ich bekennen, daß ich bis vor zwei Jahren mich selbst zu der von Herrn Geheimrat Thiel vertretenen Meinung bekannt habe. Es ist also keine Meinungsverschiedenheit über Principien, die mich heute zu der Abweichung antreibt. Mein eigener, hochverehrter Lehrer hatte mit besonderem Eifer und auf Grund eingehender Studien die Notwendigkeit eines bäuerlichen Anerbenrechtes gelehrt. Um so williger hatte ich die Ergebnisse angenommen, zu denen Herr von Miaskowski in seinem umfangreichen Werke gelangt ist. Bis vor zwei Jahren habe ich dieselben in meinen Vorlesungen vertreten. Daher dürfen aber auch meine Gegner nicht hoffen, durch die bequeme Erwiderung, daß hier tiefliegende principielle Meinungsverschiedenheiten vorhanden seien, meine Einwendungen zu beseitigen. Ich würde nicht den Mut finden, von der Meinung sowohl meiner eigenen Lehrer als auch so vieler hochverehrter Kollegen abzuweichen, würde ich nicht durch eingehende Studien dazu genötigt, und meine Gegner müssen sich schon die Mühe geben, statt mit allgemeinen Argumenten mit konkreten Thatsachen zu rechnen. Wenn ich bis vor kurzem ihre Anschauungen vertreten habe und heute die entgegengesetzte vertrete, so ist der Grund vielmehr der, daß ich bis dahin mich noch nicht selbst mit der Frage beschäftigt hatte und nur das Resultat ihrer Arbeiten wiedergab, seitdem aber durch eigene Untersuchungen über bayerische Verhältnisse wenigstens für Bayern zu einer durchaus abweichenden Meinung gelangt bin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allerdings kann ich nicht leugnen, daß mir einige der Argumente derer, denen ich früher gefolgt bin, zu allen Zeiten einige Schwierigkeiten bereitet haben.

So beruft man sich als Regel auf das Vorhandensein eines besonderen Familiensinnes in der bäuerlichen Bevölkerung, etwa ähnlich dem, wie er in einigen hochadeligen Familien herrschen mag. Dieser Familiensinn lasse die bäuerliche Bevölkernng wünschen, das einmal besessene Gut unter allen Umständen der Familie zu erhalten. Zu diesem Zwecke seien die Miterben bereit, zu Gunsten eines Übernehmers auf ihr Anrecht am Grundbesitz zu verzichten und sich mit einer Abfindung zu begnügen, die weit hinter ihrem gesetzlichen Erbteil zurückbleibe. Werde doch die Erhaltung des Anwesens in der Familie auch den weichenden Geschwistern die Heimat erhalten, die ihnen — so lange sie unverehelicht bleiben — Unterschlupf und bei Krankheit, während bestimmter Zeit, Pflege sichere. Für die Erhaltung des Anwesens in der Familie Opfer zu bringen, gelte den Angehörigen nicht als ein zu erleidendes Unrecht. Dabei werde die bäuerliche Bevölkerung des weiteren noch von dem Bewußtsein geleitet, daß der Bauernstand nur bei so geordneter Einzelerbfolge erhalten werden könne.

Es sind also weitgehende altruistische Motive, die man da dem Bauernstand nachrühmt und von denen die Argumentation ausgeht, — Rücksichten auf die Familie und auf die ganze Klasse, denen der Einzelne seine egoistischen Ansprüche und individuellen Rechte zum Opfer bringe, — altruistische Motive, die ihn völlig unterscheiden würden von der großen Mehrzahl aller übrigen Sterblichen

(Heiterkeit und Beifall)

und die ihn bewegen sollen, auf etwas zu verzichten, was unsere heutige Gesetzgebung zu seinem guten Rechte gemacht hat.

Diese Begründung hat, wie ich bekennen muß, von jeher lebhafte Zweifel in mir erregt. Ich habe nie recht an sie glauben können. Wird uns doch sonst der Bauer von allen, die ihn kennen, als die weitgehendste Verkörperung des Individualismus geschildert, und wo wir ihm sonst begegnen — in seinen Beziehungen zu andern, zur Gemeinde, zum Staate — ist, was er zeigt, eher alles, als gerade eine Aufopferung für Andere, oder eine Aufopferung für das Ganze.

(Heiterkeit und Beifall.)

Er ist derjenige, der es am wenigsten liebt, Steuern zu zahlen. Er ist es, der da, wo es um die Entrichtung von Gebühren sich handelt, regelmäßig durch zu niedrige Wertangaben Gebühren zu hinterziehen sucht.

(Lebhafter Widerspruch.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Meine Herren, ich bedauere, wenn diese Bemerkung etwa diejenigen verletzt, welche in dem Bauern die Säule des Staatswesens erblicken; aber ich kann sie aktenmäßig beweisen. Ich werde Ihnen alsbald von einer Enquete zu reden haben, in der es regelmäßig heißt, daß bei den Gutsübergaben der Gutswert meist so niedrig angegeben werde, daß die königlichen Rentämter in Bayern einschreiten müßten, um im Interesse der Staatsfinanzen die Bauern zu einer richtigen Angabe des Wertes zu bewegen. Nun zweifle ich nicht, daß es viele giebt, die das unter dem einen oder anderen Gesichtspunkte rechtfertigen werden. Aber was immer zur Entschuldigung vorgebracht werden mag, solcher Widerwille gegen die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat ist alles, nur nicht gerade Altruismus und Aufopferung zu Gunsten des Ganzen. Und nun wird uns diese Bevölkerungsklasse gerade da, wo ihre Geldinteressen am empfindlichsten berührt werden, als bestehend aus Idealisten, die sich in der selbstlosesten Weise für Familie und Klasse opfern, vorgeführt.

(Heiterkeit.)

Außerdem hört man immer soviel erzählen, — und daß es in der That weit verbreitet ist, auch dies kann ich aktenmäßig beweisen — daß die auf den Austrag gehenden Eltern nicht selten unter der rücksichtslosesten Härte des Übernehmers zu leiden haben; das sprach nicht gerade für einen besonderen Familiensinn. Und ferner sprach gegen jene Opferwilligkeit der weichenden Geschwister die bekannte Thatsache, daß diese, soweit sie majorenn sind, nach geschehener Übernahme als Regel alsbald die „Heimat" verlassen, um bei Fremden in Dienst zu treten, und von nichts weniger als wohlwollenden Gefühlen gegen den Übernehmer beseelt sind: wenn sie aber einmal von ihrem Heimatsrechte Gebrauch machen müssen, finden sie bei dem glücklichen Uebernehmer statt des gerühmten Familiensinnes die widerwilligste Aufnahme.

Diese Dinge haben mir allezeit Bedenken erregt, ob denn die landläufige Begründung mit dem Familiensinne irgendwie stichhaltig sei. Aber angesichts des consensus doctorum, welche die Frage behandelt hatten, glaubte ich sie unterdrücken zu sollen, solange ich die Sache nicht selbst untersucht hatte. Bietet doch die menschliche Seele der Widersprüche, die unvermittelt neben einander bestehen, so viele, daß man sich mit der Annahme trösten konnte, es handle sich um einen von diesen.

(Heiterkeit.)

Da aber wurden meine Zweifel verstärkt, als ich die bayerische Statistik der bäuerlichen Besitzgrößen zur Hand nahm und sich daraus ergab, daß eines der häufigsten Argumente der Vertreter des Anerbenrechtes mit den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Thatsachen in auffallendem Widerspruche stand. Als Regel sagt man nämlich, während das Anerbenrecht die Bauernhöfe in den überkommenen Besitzgrößen zusammenhalte, führe die Teilung des bäuerlichen Grundbesitzes unter sämtliche Erben mit Notwendigkeit zu einer solchen Verkleinerung, daß lebensfähige wirtschaftliche Existenzen unmöglich würden. Auch Herr Geheimer Oberregierungsrat Hermes gebrauchte dieses Argument. Er wundert sich aber selbst, daß jene Wirkung nicht schon in höherem Maße eingetreten sei, und erklärt dies daraus, daß für den größten Teil des ländlichen Besitzes die Folgen des gleichen Erbrechtes erst seit zwei Generationen, zum Teil erst in der Gegenwart sich geltend machen konnten. Allein wir haben in Bayern die unterfränkische Gegend, wo die freie Teilbarkeit gesetzlich nicht erst seit zwei Generationen, sondern seit drei Jahrhunderten besteht. Nun zeigen gerade diese Gegenden beim Privatbesitz ein Anwachsen der durchschnittlichen Besitzgröße von 2,45 ha im Jahre 1863 auf 3,98 ha im Jahre 1883. Sind damit auch noch keine großen Güter geschaffen, so ist doch die Vergrößerung, welche stattgefunden hat, etwas, was wohl zu beachten ist.

Ein drittes Bedenken erregte mir, daß in Bayern vielfach gerade die Bezirke, in denen dieses Anerbenrecht gilt, wie z. B. Gemünden, die allerverschuldetsten sind, und desgleichen, daß, während viele in dem Anerbenrechte ein Mittel auch gegen die Entvölkerung des platten Landes erblicken, es gerade Gegenden mit vorherrschendem Anerbenrechte sind, in denen, wie z. B. im Ochsenfurter Gau, die geringe Zunahme oder sogar eine Abnahme der ländlichen Bevölkerung als Folge des Wegziehens der weichenden Geschwister berichtet wird. Doch ich muß um Entschuldigung bitten: Ich gebrauchte soeben den Ausdruck „Anerbenrecht" als eine bequeme Bezeichnungsweise; ich muß aber einschaltend bemerken: Ein wirkliches Anerbenrecht, d. h. ein Recht, das einem bestimmten Kinde einen klagbaren Anspruch auf alleinige Übernahme des bäuerlichen Anwesens gäbe, gilt in keinem Teile von Bayern, und ich hätte mich korrekter ausdrücken sollen: Übernahme des Gutes durch einen Erben.

Dazu kam endlich die Beobachtung, daß mit der wachsenden Ausbreitung der Industrie das Bedürfnis, den industriellen Arbeitern den Landerwerb zu ermöglichen, sowohl auf seite der Arbeiter wie der Arbeitgeber immer lebhafter empfunden wird, und daß diesem Bedürfnisse weit eher da genügt werden kann, wo die Naturalteilung eine große Anzahl kleinerer Besitztümer, kleinerer Grundstücke zur Verfügung stellt, als da, wo ein Anerbenrecht den ganzen Grundbesitz rechtlich zusammenhält.

Diese Erwägungen haben mich dazu geführt, bereits im vergangenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Winter gegen die Einführung eines gesetzlichen Intestatanerbenrechtes aufzutreten, nicht etwa um die gesetzliche Zwangsteilung zu befürworten, sondern um der größtmöglichen Freiheit der Bauern, ihre Erbfolge je nach ihren Bedürfnissen zu gestalten, das Wort zu reden.

Vor allem aber schien mir zweierlei nötig. Es schien mir nötig, eine Enquete über die wirkliche Erbfolge anstatt einer Enquete über das Erbrecht, es schien mir ferner nötig eine Enquete über das, was denn die betreffenden Kreise, für welche Gesetze gegeben werden sollen, in der Frage selbst denken.

Das erste, eine Enquete über die thatsächliche Erbfolge anstatt über das Erbrecht, schien mir deshalb nötig, weil wir, wenigstens in Bayern, eine ausgezeichnete juristische Statistik haben über das in einem jeden einzelnen Dorfe geltende Erbrecht. Allein in einem wunderbaren Widerspruche mit der Genauigkeit dieser Statistik stand die Thatsache, daß man zwar wußte, daß diesem Erbrechte entsprechend nirgends geerbt wurde — wie aber und wo die Erbfolge eine andere sei als das Recht vorschrieb, das wußte man nicht. Da nun aber nicht das Erbrecht, sondern die wirkliche Erbfolge von wirtschaftlicher und socialpolitischer Bedeutung ist, kam es darauf an, zu wissen: Was ist denn die wirkliche Erbfolge?

Eine Enquete darüber, was die betreffenden Kreise, für welche Gesetze gegeben werden sollen, selbst denken, schien mir aus dem Grunde besonders nötig, weil mir, je mehr ich die Frage studierte, desto klarer wurde, daß diejenigen, welche die Frage bisher behandelt haben, sie meist in einem ganz anderen Lichte besehen, als die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung selbst. Besteht doch bekanntlich eine der Hauptschwierigkeiten volkswirtschaftlicher Forschung darin, daß der Forscher stets die Handlungen anderer und die Motive, welche sie antreiben, zunächst im Spiegel seines eigenen Ichs und der Motive seiner eigenen Klassenangehörigen sieht. Es frägt sich nun: Sind die Motive, welche die bäuerliche Bevölkerung auch da, wo die Einzelerbfolge vorherrscht, leiten, wirklich der Sinn für die Erhaltung des Gutes und für den splendor familiae, wie wir ihn in den Familien adeliger Fideikommißbesitzer und bei denjenigen finden, die sich in deren Seele hineingeliebt haben?

(Heiterkeit.)

Die Frage war zum mindesten aufzuwerfen. Um sie aber zu beantworten, war nötig, die bäuerliche Bevölkerung selbst und zwar nicht bloß die Auffassung der Gutsübernehmer, sondern auch die der weichenden Miterben, die doch auch Menschen sind, zu erforschen. Ich befinde mich hier leider in einem Gegensatze zu meinem verehrten Freunde Geheimrat Thiel,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der im ganzen — ich schloß das aus verschiedenen Wendungen in seinem Referate — der Meinung zu sein scheint, daß wenn man auf die Interessenten Rücksicht nimmt und sie befragt, ein Fortschritt, eine Reform auf keinem Gebiete zu erreichen sei. Nun, meine Herren, das scheint mir doch nicht eine Auffassung zu sein, von der wir hier im Vereine für Socialpolitik ausgehen dürfen. Ich erinnere Sie an Folgendes: Als wir vor 22 Jahren zum erstenmal tagten, da war ein Hauptgesichtspunkt unseres Auftretens der, daß wir sagten: Die bisherige Nationalökonomie hat das Gut, das Kapital in den Fordergrund der Erörterung gestellt und hat von ihm ausgehend, mit Rücksicht auf die Zunahme des Reichtums an sich alle wirtschaftlichen Fragen erörtert. Im Gegensatze dazu müsse betont werden: „Der Mensch ist Ausgangs- und Endpunkt der Volkswirtschaft", und es widerspreche den Anforderungen sowohl des Christentums als auch aller Philosophen, daß ein Mensch in dem anderen bloß ein Mittel zu seinen Zwecken erblicke. Mit Rücksicht auf diese unsere Grundanschauung ist ja die Bezeichnung „ethische Nationalökonomie" aufgekommen. Meine Herren, wenn dies unser Ausgangspunkt war, so wollen wir nicht damit enden, daß wir sagen, Ausgangs- und Endpunkt der Socialpolitik ist nicht der Mensch, sondern der Hof.

(Beifall.)

Wie aber sollte man zur Kenntnis der Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung gelangen? Ein direkter Weg schien nicht möglich. Die Bauern sind ein mißtrauisches Geschlecht; auf Fragen allgemeiner Natur ist schwer von ihnen eine Antwort zu bekommen, schon deshalb, weil es schwer ist, sich ihnen verständlich zu machen. Die weichenden Geschwister zu fragen, erschien schon nach dem Begriffe der „weichenden Erben" als etwas kaum ausführbares. Auf direktem Wege war da offenbar wenig zu wollen. Allein es gab einen Ersatz, wenn man diejenigen befragte, welche regelmäßig die Erbfolge der Bauern formell besorgen, die Notare, und diejenigen, welche die aus diesem Anlasse entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, die Amtsgerichte. Zu den Notaren kommen die Bauern, wenn sie ihr Gut ihren Kindern übergeben wollen; die Notare erhalten einen Einblick in die Motive, welche sie dabei leiten; zu ihnen kommen auch diejenigen, welche nachträglich über die eine odere andere getroffene Anordnung zu klagen haben. Ich möchte sagen: die Notare sind vielfach eine Art weltlicher Beichtväter der Bauern. Da sie andererseits als gebildete Männer die Fragen, die zu stellen waren, begriffen, war von ihnen die relativ beste Antwort zu erwarten, während eine gleichzeitige Befragung der Amtsgerichte eine Kontrolle ihrer Antworten zu geben versprach.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aber freilich entstand damit eine neue Gefahr. Gerade als gebildete Männer war es wahrscheinlich, daß auch die Notare und Amtsrichter unter dem Einfluß bestimmter allgemeiner Anschauungen vorgefaßte Meinungen äußerten, welche mit den einzelnen Thatsachen nicht immer sich deckten. Verhindern doch vorgefaßte Meinungen häufig, die Dinge einfach und natürlich, so wie sie wirklich sind, zu sehen. Es galt also hier, wie bei aller volkswirtschaftlicher Forschung, diejenigen Zeugenaussagen, welche Schlußfolgerungen enthielten, von denen zu unterscheiden, welche bloße Thatsachen wiedergeben. So wertvoll die letzteren sind, so haben die ersteren doch nur dann Anspruch auf Annahme, wenn sie mit den angegebenen Thatsachen in Übereinstimmung sind. Aber unter Vorbehalt solcher Kritik war bei Befragung der Notare und Amtsrichter Aussicht, zu einer einigermaßen zutreffenden Vorstellung von den Motiven und Anschauungen zu gelangen, von denen die bäuerliche Bevölkerung bei Regelung der Erbfolge geleitet wird. Sie sind im Besitze der Kenntnis der Handlungen der bäuerlichen Bevölkerung, in denen zuverlässiger als in ihren Äußerungen ihre Grundanschauung zu Tage tritt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend habe ich im April dieses Jahres an das bayerische Ministerium die Bitte gerichtet, es möge doch der Wissenschaft den großen Dienst leisten, bei sämtlichen Notaren und Amtsgerichten des rechtsrheinischen Bayern eine Enquete zu veranstalten über die in den betreffenden Distrikten thatsächlich herrschende Erbfolge und diese Enquete einer wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen. Das Ministerium hat diesem Ansuchen in nicht genug zu verdankender Weise Folge gegeben, hat an sämtliche Notare und Amtsgerichte des rechtsrheinischen Bayern Fragen gestellt, die sich lediglich auf das Thatsächliche bezogen und hat mir nachher den ganzen Aktenstoß zur Verfügung gestellt, welcher die Antworten enthielt. Aus diesem geht hervor, daß eine große Anzahl der Befragten sich nicht begnügt hat, auf die gestellten Fragen eine dürftige Antwort zu geben. Man ersieht vielmehr, wie ihnen allen die bäuerliche Bevölkerung und ihre Lage warm am Herzen liegt, wie sie in deren Anschauungen, Bedürfnissen und Interessen leben und weben, und wie viele froh waren, über etwas, was vielen von ihnen offenbar Herzenssache ist, einmal ihre Erfahrungen aussprechen zu können, und so haben viele nicht nur über die gestellten Fragen, sondern über alles, was ihnen in ihrem Bezirke mit der Materie zusammenzuhängen schien, sehr wertvolle, teilweise vorzügliche Abhandlungen geliefert. Dabei zeigt sich freilich bei vielen die oben erwähnte Notwendigkeit, zwischen den berichteten Thatsachen und den einzelnen Begründungen derselben seitens der Berichterstatter zu unter-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheiden. Nicht immer erscheinen die Schlußfolgerungen derselben als haltbar. Aber die Hauptsache ist, daß die Thatsachen, auf Grund deren eine Korrektur ihrer Meinungen sowie derjenigen anderer möglich ist, nunmehr für das ganze rechtsrheinische Bayern systematisch festgestellt sind. In vielen Fällen, wo die gemachten Angaben noch Zweifel über diese Thatsachen ließen, habe ich, sei es auf dem Wege brieflicher Befragung, sei es, indem ich an die betreffenden Orte hingereist bin, den wahren Sachverhalt aufzuklären gesucht. In allen Fällen habe ich bei den von mir Befragten das liebenswürdigste Entgegenkommen gefunden.

Was nun ist das Ergebnis, zu dem ich auf Grund dieser ernsthaften Studien gelangt bin? Es würde mir viel leichter, ein Buch darüber zu schreiben, als das Ergebnis in der mir gewährten beschränkten Zeit mit wenigen Worten zusammenzufassen. Trotzdem will ich es versuchen, und zwar kann ich es um so eher wagen, als mein Ergebnis mit dem, was Herr Dr. Hainisch uns vorgetragen, in vielen Punkten ganz übereinstimmt.

Mein Ergebnis ist folgendes: Der Einfluß, den das geschriebene Recht auf die in der bäuerlichen Bevölkerung thatsächlich herrschende Erbfolge und dem entsprechend auf gewisse Begleiterscheinungen derselben, wie namentlich die Verschuldung ausübt, wird von unseren Anerbenrechtstheoretikern ganz gewaltig überschätzt. Sätze wie die folgenden: „Die alte Sitte, dem Gutsübernehmer ein Voraus derart zu überlassen, daß er bei den Lasten bestehen kann, lockert sich allmählich unter dem Einfluß des geschriebenen Rechtes. Wo der Besitzer nicht durch Testament oder Übergabe bei Lebzeiten Vorsorge getroffen hat, tritt von Rechtswegen die Teilung nach dem Werte und zwar nach dem Verkehrswerte ein", oder „die Erbschaftsschulden sind durch eine heute als verfehlt zu betrachtende Gesetzgebung unmittelbar erzwungen worden", oder „das Gesetz spricht einen unmittelbaren Verschuldungszwang aus", erscheinen angesichts der wirklichen Verhältnisse, wie sie die Enquete aufweist, für Bayern wenigstens, als rein aprioristische Konstruktionen. Abgesehen davon, daß wir in Bayern in jenen Gegenden, wo jene alte Sitte noch herrscht und diese Sitte sich lockert, gar keine derartige Gesetzgebung und gar kein derartiges geschriebenes Recht haben und dieses daher einen solchen Verschuldungszwang nicht aussprechen kann, übt nämlich das geltende Erbrecht heute nur einen ganz untergeordneten Einfluß auf die unter der heutigen bäuerlichen Bevölkernng Bayerns thatsächlich geltende Erbfolge.

In vergangener Zeit ist auch in Bayern das Recht gewiß einmal maßgebend für die thatsächliche Erbfolge unter den Bauern gewesen. Inwieweit es damals, als die in den verschiedenen Gegenden Bayerns geltenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erbrechtlichen Bestimmungen entstanden, mit den damals daselbst herrschenden wirtschaftlichen und Standesverhältnissen in Übereinstimmung stand, soll hier nicht untersucht werden. Auch kann wohl nicht bestritten werden, daß die für die verschiedenen Gegenden erlassenen erbrechtlichen Bestimmungen ihrerseits wiederum einen Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse geübt haben. An den Orten, wo das Erbrecht die Realteilung begünstigte, beförderte es die Entstehung einer Kleinkultur, die namentlich da, wo der Boden den Weinbau und den Anbau von Handelsgewächsen gestattet, oder wo gewerbliche Beschäftigung mit der Landwirtschaft verbunden ist, sich als Wohlthat erwies. An den Orten, wo es die Übergabe an einen Erben begünstigte, oder sogar vorschrieb, bewirkte es ein Zusammenbleiben der Höfe und ein Vorherrschen des Getreidebaues und der Viehzucht, vielfach selbst dann, wenn eine Kleinkultur angezeigter gewesen wäre.

Auch ist kein Zweifel, daß diese Bestimmungen der verschiedenen erbrechtlichen Ordnungen in vielen Gegenden Bayerns heute noch nachwirken. An vielen Orten macht sich der Einfluß des Überkommenen auch in der Frage, ob Realteilung oder Übernahme durch einen Erben, noch bemerklich. Allein dieser Einfluß ist heute nicht mehr der durchschlagende. Er ist mehr und mehr bedeutungslos geworden, je mehr der Bauer angefangen hat, aus einem Menschen, der lediglich durch die überkommene Sitte bestimmt wird, ein moderner Mensch zu werden, der seine Verfügungen je nach Lage der Verhältnisse, der allgemeinen wie seiner individuellen, trifft. Und diese Wandlung ist, wie die Enquete zeigt, bereits in weit höherem Maße eingetreten, als allgemein angenommen wird.

Das eine Durchschlagende, was nämlich die Enquete für alle Gegenden Bayerns, die altbayerischen, die schwäbischen wie die fränkischen, zeigt, ist, daß der Bauer völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, über seinen Grundbesitz in souveräner Verfügung, sei es durch Übergangsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben bestimmt. Die Art, wie er verfügt, wird nur mehr an verhältnismäßig wenigen Orten durch das Herkommen bestimmt. Das Durchschlagende ist vielmehr

einmal der wirtschaftlich-technische Charakter des zu vererbenden Objektes und dem entsprechend der Wirtschaft des Bauern,

sodann die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben, ihren vollen Anteil an der Hinterlassenschaft zu erhalten.

Das erstere Moment wird mehr und mehr ausschließlich maßgebend für die Frage, ob Realteilung oder Übernahme durch einen Erben. Es giebt viele, denen dies gar nicht unbekannt ist, daß die bäuerliche Erb-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

folge überall oder doch an vielen Orten in einem direkten Widerspruche zu dem für die betreffende Gegend geltenden Erbrechte steht. Herr Geheimer Oberregierungsrat Hermes hat dies gleichfalls in seinem gedruckten Referate betont, indem er sich einen Satz von Miaskowski zu eigen machte, in ganz Deutschland mit geringen Ausnahmen bestehe gleichsam eine stillschweigende Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen das allgemeine Erbrecht und seine Folgen. Der Satz ist aber in dieser Formulierung nicht richtig; er ist zu eng. Er sollte lauten, es besteht eine allgemeine Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen jedwede rechtliche Fesselung durch erbrechtliche Bestimmungen, welche der technisch-wirtschaftlichen Natur eines Betriebes nicht entsprechen. Denn es ist nur die halbe Wahrheit, wenn stets nur darauf verwiesen wird, wie in den Gegenden, in denen das römische Intestaterbrecht gilt, auf dem Wege des Übergabsvertrages und des Erbteilungsvertrages die Übernahme des Gutes durch einen Erben herbeigeführt werde. Es ist dies nur da der Fall, gleichviel ob in Altbayern, Schwaben oder Unterfranken, wo sei es die Bodenbeschaffenheit, das Klima oder die technische Natur einer lediglich auf Getreidebau basierten Wirtschaft eine Realteilung als unangemessen erscheinen lassen. Es muß aber hervorgehoben werden, daß allenthalben, wo dies nicht oder gar das Entgegengesetzte der Fall ist, um das Wort beizubehalten, eine eben solche Verschwörung gegen die Statutarrechte oder das Herkommen besteht, welche die Übernahme durch einen Erben vorschreiben. So finden wir nicht nur, daß im Gebiete des fränkischen Landrechts, das die Realteilung begünstigt, die rein bäuerlichen Betriebe, d. h. die Körner bauenden, im Gegensatze zu den weinbäuerlichen, mit Ausnahme der Gegenden, in denen der Weinbau nur extensiv betrieben wird, stets an einen Erben übergeben werden, sondern ebenso, daß im Gebiete des Erbacher Landrechts, das die Übergabe an einen Erben vorschreibt, die Gemeinden Hofstetten, Eschau und Wildensee teilen. Wir finden die Naturalteilung ganz ebenso im Gebiete des Bamberger Landrechts, welches gleichfalls den Übergang an einen Erben begünstigt, in der ganzen Umgebung von Bamberg, welches Gartenbau treibt. Wir finden ferner trotz der Bestimmung des bayerischen Landrechts, wonach in unbeweglichen Gütern der ältere weltliche Manneserbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidlichem Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug verdient, die Naturalteilung mitten im Gebiete des Übergangs der Anwesen an einen Erben in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald in Oberbayern, und ebenso trotz des Bamberger Landrechts und im Gegensatze zu der Erbfolge in allen ringsumliegenden Orten, in Schney und Michelau in Oberfranken. In Oberbayern sind es die hausindustriellen Schindelmacher,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Holzschnitzer, Geigenmacher und Faßlmacher, welche nur die Realteilung ihres Grundbesitzes kennen; in Oberfranken sind es die Korbflechter. Auch begreift man, wenn man dieser Klasse der ländlichen Bevölkerung näher tritt, nicht nur, warum bei ihnen die Realteilung möglich ist, sondern auch, warum jede andere Art der Vererbung unmöglich ist. Der Familienvater sitzt mit allen seinen Kindern den ganzen Tag bei der Arbeit zusammen; die Arbeit aller fließt gleichmäßig in die gemeinsame Kasse; aus dieser wird der Grundbesitz vergrößert; während bald das eine, bald das andere Familienglied nach seiner Bestellung sieht, und die reichlich vorhandene Gelegenheit Stallung für das Vieh giebt, welches selbst auf der Allmende geweidet wird. Diese Zustände treten uns nicht nur als relativ befriedigende entgegen, sondern es ist auch klar, daß ein Grundbesitz, der so von allen Familiengliedern bewirtschaftet und vergrößert wird, nicht anders als unter alle gleichmäßig verteilt werden kann. Ganz ebenso finden wir, wie die Nachbarschaft von Städten mit Fabrikbetrieb die Wirkung hat, da, wo das Recht die Übergabe an einen Erben vorschreibt oder dies bis dahin das Übliche war, die Realteilung herbeizuführen. Sobald es möglich ist, vom Hause zur Fabrik zu gehen und abends dahin zurückzukehren, tritt diese Realteilung ein; die Landwirtschaft wird, während Mann oder Frau in der Fabrik sind, von der anderen Ehehälfte zu Hause besorgt. So z. B. in einer Anzahl Dörfer um Forchheim. Aber eben Forchheim zeigt, daß der entstehende Fabrikbetrieb unter Umständen auch zur Beseitigung der Realteilung durch die Einzelübernahme führen kann. Die entfernter von Forchheim im Amtsbezirk Ebermannstadt liegenden Ortschaften liefern den Beweis. Ein großer Teil der von dort stammenden ländlichen Bevölkerung findet Arbeit in den Forchheimer Fabriken. Allein es ist dorthin zu weit, als daß man gleichzeitig daheim eine Landwirtschaft treiben könnte. Daher findet die Bevölkerung besser ihre Rechnung, wenn diejenigen, welche in die Fabrik gehen, sich Abfindungssummen auszahlen lassen. Ähnliche Anpassungen der Erbfolge an die mit der entstehenden Industrie sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse finden sich in Schwaben und anderwärts. Aber nicht bloß das Eindringen der Industrie verursacht solche Veränderungen. Dasselbe zeigt sich, wo die Natur des sich ändernden landwirtschaftlichen Betriebs besondere erbrechtliche Bestimmungen erheischt. Wir finden nicht nur mitten im Gebiete des Mainzer Landrechtes, wo die Realteilung gilt, auf den Einzelhöfen, wo es an Wohnhäusern mangelt oder der Boden zu schlecht ist, um die Realteilung zu gestatten, die Übernahme durch einen Erben, sondern auch in Altbayern und Schwaben die Teilung des Hofes unter zwei oder mehrere Erben, wo das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anwesen angesichts der Ansprüche an eine intensivere Bestellung als zu groß für Einen erscheint und die Möglichkeit der Errichtung der nötigen Gebäulichkeiten gegeben ist.

Wie wir nun hier sehen, daß die technisch-wirtschaftliche Natur des Betriebes maßgebend ist für die Frage, ob Naturalteilung oder Übernahme durch einen Erben, so bestimmt andererseits die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben auf einen vollen Erbteil die Größe der Abfindungen, welche die Miterben erhalten.

Es ist völlig irrig — wenigstens für Bayern, und ich rede immer nur von dem Gebiete, das ich kenne, — wenn man die Frage, ob Einzelerbfolge oder Realteilung, so darstellt, als handle es sich dabei um Bevorzugung eines Erben auf Kosten der Übrigen oder nicht. Dies ist für weitaus die meisten Gegenden Bayerns vollständig unzutreffend, und ebenso ein Märchen, wie alles, was von dem angeblichen Familiensinne der bäuerlichen Bevölkerung erzählt wird, welcher die weichenden Geschwister bewußt zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu Gunsten des einen Übernehmers veranlasse. Es findet sich die Bevorzugung des Übernehmers vielmehr nur mehr in Ausnahmefällen; in den fränkischen Gebieten kann man sagen, findet sie sich gar nicht; auch schon nur mehr wenig in Schwaben; desgleichen in der Oberpfalz; es findet sich selbst in Ober- und Niederbayern diese Bevorzugung nur mehr als Ausnahme. Es ist also nicht richtig, daß da, wo die Übernahme durch Einen stattfindet, die weichenden Geschwister im allgemeinen schlechter daran sind, als der Übernehmer. Vielmehr ist es nur mehr die Ausnahme, daß sie sich solche Verkürzung gefallen lassen, und daher ja heute die häufige Klage die ist, der Anerbe sei vielfach schlechter daran als die Nichtübernehmer. Von jenen Ausnahmen abgesehen drängen diese vielmehr darauf, mindestens einen so großen Erbteil wie der Übernehmer zu erhalten. Daher ist denn auch Eines charakteristisch. Vorherrschend ist in — ich möchte sagen — 7/8 des rechtsrheinischen Bayern die Übernahme des bäuerlichen Anwesens durch einen Erben; aber nirgends erhält es der Älteste oder der Jüngste etwa deshalb, weil er der Älteste oder der Jüngste ist. Oft erhält den Hof nicht einmal ein Sohn, sondern eine Tochter, auch wenn noch so viele Söhne da sind, und zwar kraft allgemeiner Zustimmung der Miterben. Das Maßgebende für die Zuteilung des Hofes an das eine oder andere Kind ist etwas ganz anderes. In ganz Bayern erhält jenes Kind den Hof, welches den Miterben die größte Abfindung zu zahlen imstande ist. Daher erhält als Regel dasjenige Kind das Gut, welches das größte Heiratsgut erheiratet,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und damit hängt zusammen, daß berichtet wird: „Der Bauer heiratet ohne Ansehung der Person",

(Heiterkeit.)

lediglich mit Rücksicht auf die Größe des Heiratsguts. Der also erhält den Hof, der das größte Gut erheiratet. Wenn sie dem Übernehmer einen Voraus lassen, so geschieht dies auch nicht etwa aus Familiensinn. Sondern wo die Übernahme durch Übergabsvertrag seitens der Eltern stattfindet, geschieht dies, weil die Eltern mit dem Übernehmer zusammenhausen müssen und daher das Interesse haben, durch Begünstigung desselben sich gut mit ihm zu stellen. Wo sie durch Erbteilungsvertrag seitens der Miterben stattfindet, geschieht sie, weil die Miterben nur dann, wenn sie dem Übernehmer das Forthausen ermöglichen, der Auszahlung ihrer Abfindungen sicher sind. In zahlreichen Fällen aber ist von irgend welcher Begünstigung des übernehmenden Erben gar nicht mehr die Rede. Ja in vielen Akten wird geklagt, daß der Übernehmer, in seiner Gier das Gut zu erhalten, sich gegenüber den weichenden Geschwistern zu Bedingungen verstehe, welche selbst den Verkaufswert des Gutes übersteigen.

Dies ist die Gesinnung, welche heute auch in den Gegenden der Einzelübernahme — wenige Orte ausgenommen — bei der Bemessung der Abfindungen vorherrscht. Im einzelnen stellt sich die dem Übernehmer daraus erwachsende Belastung nun unendlich mannigfaltig je nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Familien. Ist die Familie reich, so wird der Übernehmer oft gar nicht oder nur geringfügig belastet, einfach deshalb — und es giebt noch viele Bauern bei uns, die neben ihrem Hofe ein selbständiges Kapitalvermögen haben, — weil dann die weichenden Geschwister ihren Erbteil aus diesem sonstigen noch vorhandenen Kapitalvermögen erhalten. Je ärmer die Familien sind und je verschuldeter, desto schwerer gestaltet sich die Belastung des Übernehmers durch die Abfindungen. Denn dann müssen die weichenden Geschwister mit Hilfe einer weiteren Belastung des Hofes entschädigt werden, und, da das Gut ohnedem schon belastet ist, wird nun die Schuldenlast drückend. Ferner ist der Umstand von Einfluß, ob die Eltern übergeben, oder ob die Übergabe durch einen Erbteilungsvertrag unter den Miterben stattfindet. Im ersteren Falle kommt der Übernehmer besser weg. Ferner ist auf die Lage des Übernehmers von Einfluß, ob viele oder wenige Geschwister vorhanden sind, ob der Übernehmer ein großes Heiratsgut erheiratet oder nicht, denn je größer das Heiratsgut ist, desto höhere Anforderungen stellen die Miterben an ihn. Fast möchte man sagen, die Miterben betrachten die von dem übernehmenden Teile er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heiratete Frau oder den erheirateten Mann als etwas, was unter die Miterben eingeschlachtet wird.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Aber meine Herren, so mannigfaltig diese Verhältnisse sein können und so verschiedenartig die Lage des Übernehmers demnach da und dort sein mag, in fast allen Berichten finden wir die Betonung des wachsenden Egoismus der weichenden Geschwister, welche ihre Interessen nicht länger dem Egoismus der Übernehmer opfern wollten. Und während die Frage, ob die Sitte der Übernahme des Anwesens durch einen Erben in Abnahme begriffen sei, ohne Ausnahme verneint, ja sogar in nicht wenigen Fällen in Franken wie in Schwaben und in Altbayern als in Zunahme begriffen dargestellt wird, heißt es im Notariatsberichte von Haag: „Die Sitte, an ein einzelnes Mitglied der Familie das Anwesen zu übergeben, ist nicht in der Abnahme begriffen, wohl aber die Übung der Übergabe zu einem Wertanschlage, welcher hinter dem Verkaufswerte zurückbleibt" und im Berichte des Amtsgerichtes Laufen heißt es: „In der Regel liegt den weichenden Kindern weniger der Glanz oder die Erhaltung des elterlichen Anwesens am Herzen als das Streben, nicht weniger elterliches Vermögen zu erhalten als der Übernehmende."

Finden wir, daß so die bäuerliche Bevölkerung in freier Selbstbestimmung im großen und ganzen zutreffend entsprechend der wirtschaftlich-technischen Natur des Anwesens bestimmt, ob Realteilung oder Einzelübernahme stattfinden soll, — geht ferner aus dem Angegebenen hervor, daß nach der Rechtsanschauung, welche heute die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung in Bayern beherrscht, dem Übernehmer eine über das Maß des zur Übernahme Unentbehrlichen gehende Bevorzugung auf Kosten seiner Miterben nicht zu teil werden soll, so erklärt sich auch die Stellung der befragten Notare und Amtsrichter zu der Frage, ob es wünschenswert sei, ein Anerbenrecht gesetzlich einzuführen. Eine solche Frage ist in dem ministeriellen Fragebogen nicht gestellt worden. Aber den Befragten ist es offenbar schwer geworden, über diese im Vordergrund des augenblicklichen Interesses stehende Frage zu schweigen und eine große Anzahl hat sich spontan darüber geäußert. Und was ist das Ergebnis? Von den ca. 600 Befragten haben sich alle, die sich über die Frage äußerten, mit der äußersten Energie gegen die Einführung eines gesetzlichen Anerbenrechtes ausgesprochen,

(Hört!)

mit Ausnahme eines Notars in Lichtenfels, dreier Amtsrichter und eines Notars in Würzburg, im letzteren Falle, nicht ohne daß andere Amts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

richter des Bezirkes sich energisch gegen deren Auffassung erklärt hätten. Lichtenfels ist eine Gegend, wo ohnedies thatsächlich mit Ausnahme der vorhin genannten Gemeinden Schney und Michelau die Übernahme des Hofes vorherrscht. Im Würzburger Bezirke herrscht in dem Gebiete der sog. rein bäuerlichen Wirtschaft die Übernahme durch Einen; im Gebiete der weinbäuerlichen Wirtschaft herrscht die Naturalteilung. Im übrigen können alle, die sich zu der Frage äußern, und zwar gerade die Gutachten der Gegenden, in denen die Übernahme durch einen Erben vorherrscht, namentlich die aus Niederbayern, nicht genug vor der Einführung eines gesetzlichen Anerbenrechtes warnen.

Der Grund ist nicht etwa, daß sie sagen, es sei der Erlaß eines solchen Gesetzes überflüssig. Viele sagen dies auch und weisen darauf hin, daß ja ohnedies die Gutsübernahme durch einen Erben eher in Zunahme begriffen sei. Aber so lebhaft die große Mehrzahl für diese Sitte sich ausspricht, so erklären sie andererseits die gesetzliche Einführung der Anerbfolge als direkt schädlich. Namentlich erklären sie, daß die damit kommende Erschwerung der Teilung kulturfeindlich wirken würde, indem sie der natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung sowohl derjenigen zu größerer Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes als auch der industriellen Entwicklung, durch Hemmung einer oft wünschenswerten Gutsteilung hemmend entgegentrete. Es sei ferner eine derartige Maßregel etwas, was der Autorität der Eltern über die Kinder, die ohnedies stark erschüttert sei, entschieden Eintrag thun müsse, und insbesondere heben sie hervor, es sei etwas eigentümliches, daß man in einer Zeit, wo von der höchsten Regierungsstelle des Reiches, dem Reichskanzler, erklärt wird, keine Maßnahme werde ergriffen, ohne daß man ihre Rückwirkung auf die Socialdemokratie ins Auge fasse, eine Klasse von Enterbten schaffen wolle. Wo die Übernahme unter Bevorzugung eines Erben stattfinde, sei diese bisher von der Bevölkerung als Ausfluß des elterlichen Willens, wenn auch mürrisch, ertragen worden; sie werde aber, wenn von der Gesetzgebung oktroyiert, niemals ertragen werden; vielmehr würden sich jene, die sich jetzt schon zurückgesetzt fühlten, als die von Staatswegen Enterbten betrachten. Vor allem aber betonen sie eines in erster Linie: das Selbstherrlichkeitsgefühl des Bauern. Der Bauer fühle sich als Herr seines Hofes und wolle über denselben die freie Verfügung nach jeder Richtung behalten. Nichts hasse er mehr als eine Beeinträchtigung seiner freien Verfügung. Nicht nur, daß er sich an kein Gesetz, welches dieselbe beeinträchtige, halten werde, sondern Bestimmungen, welche ihn zwangsweise in seiner freien Disposition je nach seinen Verhältnissen hemmen würden, wie Schätzungsbestimmungen, Vorschriften über den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Betrag des „Voraus“ für den übernehmenden Erben oder Bestimmungen über die Größe der Austräge der Eltern, würden seinen offenen Widerstand hervorrufen.

Erscheint angesichts dieser Stimmung der großen Masse derjenigen, für welche das Anerbenrecht erlassen werden soll, diese Maßnahme für die Heilung ihrer Leiden nicht geeignet, so läßt sich andererseits nicht leugnen, daß die Erbfolge der bäuerlichen Bevölkerung manche bedenklichen Erscheinungen aufweist. Die fortwährende Steigerung der Ansprüche der Geschwister, sowie die steigenden Altenteile, die immer häufiger werdende Verwandlung der Naturalansprüche der Austräglerin Geldansprüche, deren Ertrag dann in dem benachbarten Städtchen verzehrt wird, das führt einerseits zu einer wachsenden Verschuldung der Gutsübernehmer, andererseits zu immer unleidlicheren, ja oft geradezu revoltierenden Verhältnissen zwischen Übernehmern und Austräglern.

Was die Verschuldung betrifft, so hat Geheimrat Thiel davon gesprochen, wie die Entwicklung immer mehr die bäuerliche Bevölkerung zum Besitzsklaven des Kapitales mache. Aber, meine Herrn, was heißt das? Das Kapital ist etwas Unpersönliches. Wenn ich von Herren und von Sklaven spreche, so kann ich mir dieses Verhältnis nur denken in Verbindung mit einem physischen Träger des Kapitales, der mittels desselben eine Herrschaft ausübt. Wer ist denn bei uns dieser Träger des Kapitales, dem die Bauern verschuldet sind? Ich habe auf meinen Wanderungen durch die verschiedensten Gebiete eingehend Nachfrage gehalten: Wer sind denn eure Gläubiger? Und die Antwort? Wir haben zum Glück noch viele Bezirke, in denen gar keine Verschuldung herrscht, solche, in denen im Hypothekenbuche noch gar kein Folium zu Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes beschrieben ist; aber das sind allerdings Ausnahmen. Die ersten und daher mindest drückenden Hypotheken haben als Regel die Münchener Hypothekenbanken; dann kommen die geistlichen Stiftungen, die in Bayern wesentlich aus dem bestehen, was von der bäuerlichen Bevölkerung alljährlich in kollossalen Beträgen zu frommen Zwecken hinterlassen wird, und die letzten und daher drückendsten Gläubiger sind andere Bauern. Ich wurde dadurch lebhaft erinnert an eine Ausführung in dem Buche des Herrn v. Grabmayr über Tirol, worin es heißt: Das Kapital, das in Tyrol auf den bäuerlichen Gütern ruht, ist ganz und gar tiroler Kapital und zwar zu einem großen Teile Kapital der Bauern selbst; die Gläubiger gehören meist zu den Standesgenossen des Besitzers, zählen zu seinen nächsten Verwandten oder hausen als Dienstboten mit ihm zusammen. Ich werde mich nun über den Ausdruck des Geheimrats Thiel „Besitzsklaven des Kapitals“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewiß nicht aufregen. Aber wenn ich so frage, wer denn die Persönlichkeit ist, welche als Träger des an sich unpersönlichen Kapitals die Herrschaft über die Bauern ausüben soll, und finde, daß die drückendsten Herren Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung — wohl meist gar die weichenden Geschwister —, die nächst drückenden die von der bäuerlichen Bevölkerung selbst geschaffenen geistlichen Stiftungen, und die mildesten die viel angegriffenen städtischen Banken sind, so scheint mir diese Thatsache wohl wert, konstatiert zu werden. Sie dürfte bei der Beurteilung verschiedener Lösungen der bäuerlichen Verschuldungsfrage als der Beachtung der bäuerlichen Bevölkerung selbst recht wohl wert erscheinen.

Nun abgesehen davon, wer die Gläubiger sind, — wo die Verschuldung vorhanden ist, ist sie zweifellos ein Übel. Aber angesichts dessen, was ich Ihnen an Thatsachen über die bäuerliche Erbfolge in Bayern vorgetragen habe, erscheint ein Anerbenrecht absolut nicht als geeignet, diesem Übelstande abzuhelfen. Teils besteht der angestrebte Zustand schon lange, ohne daß er diesem Übel abhelfen konnte, teils aber, wo eine schärfere Ausbildung herbeigeführt werden sollte, durch besondere Schätzungsvorschriften, durch besondere Bestimmungen über den „Voraus" des Übernehmers, über die Ansprüche der Austrägler u. s. w., würde eine solche Maßnahme so sehr im Widerspruche treten zu den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung, daß, da das Erbrecht sich — gerade nach der Lehre der historischen Rechtsschule — doch auch in Übereinstimmung mit der Rechtsempfindung der Bevölkerung befinden soll, die Durchführung einer solchen Maßnahme als absolut unmöglich erscheint.

(Beifall.)

Als weitaus besseres Heilmittel erscheint mir deshalb ein solches, welches unter Wahrung der freien Verfügung der bäuerlichen Bevölkerung die wirtschaftlichen und socialen Nachteile der mit dem Erbübergang so häufig verbundenen Verschuldung beseitigt. Es kommt nicht darauf an, die ohnedies geringen Lose der auf Austrag gehenden Eltern oder der weichenden Geschwister zu verkürzen, um uns den ästhetischen Anblick eines florierenden Bauern zu verschaffen.

(Beifall.)

Es kommt darauf an, die Möglichkeit zu schaffen, daß in dem Augenblicke, wo die Eltern auf den Austrag gehen und die weichenden Geschwister abgefunden werden müssen, die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind, ohne daß der übernehmende Erbe zur Verschuldung greifen muß. Als ein solches Mittel erscheint mir die Einführung einer bäuerlichen Lebensversicherung, etwa nach dem Muster unserer bayerischen Hagelversicherung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine abgekürzte Lebensversicherung würde dem Versicherten in einem bestimmten Alter sowohl die Möglichkeit einer Leibrente für sich als auch die der Zahlung der Abfindungen an die Miterben ohne nennenswerte Belastung des Gutsübernehmers gewähren, und sie würde dabei nicht nur die unleidlichen Austragsverhältnisse beseitigen und den Miterben zu ihrem vollen Anteil verhelfen, sondern auch den Gutsübernehmer in den Stand setzen, frei für die Zukunft seiner Descendenz und seiner Wirtschaft zu sorgen. Sie gäbe ferner das Mittel gegen die schädliche Verschuldung beim Tode eines Ehegatten — nebenbei bemerkt die Hauptursache der Verschuldung. Diese Hauptursache ist nämlich nicht die Auszahlung von Abfindungen an die Miterben, sondern, wenigstens in Altbayern, die Verpflichtung des überlebenden Gatten beim Tode der einen Ehehälfte den Kindern die Hälfte oder ein Drittel des gemeinsamen Vermögens auszuzeigen. Eine Lebensversicherung gäbe ferner bei dem frühzeitigen Tode des Gutsinhabers einen Schutz gegen ein wiederholtes rasches Anwachsen von Erbschaftsschulden.

Allein, meine Herren, wie unsere bäuerliche Bevölkerung einmal ist, müßte eine solche Versicherung — zunächst wenigstens — eine freiwillige sein, ebenso wie unsere Hagelversicherung in Bayern eine freiwillige ist. Eine Zwangsversicherung würde bei unseren Bauern auf denselben Widerstand stoßen, wie die gesetzliche Einführung der Anerbfolge; sie würde auch der Mannigfaltigkeit der individuellen Verhältnisse der einzelnen Familien nicht gerecht werden. Dagegen könnten dieser Lebensversicherung ähnlich wie unserer Hagelversicherung auf dem Wege der Subvention durch Geldzuschüsse und durch die Übernahme der Verwaltung seitens der Staatsorgane alle Erleichterungen zu teil werden, die notwendig wären, um das Institut populär zu machen.

Damit hätten wir ein Heilmittel, welches wirksam und mit unserer modernen Wirtschaftsentwicklung im Einklange wäre. Allein da darf ich etwas nicht unausgesprochen lassen.

Vielen Vertretern des Anerbenrechtsgedankens — ich sage nicht hier im Saale, aber unter denen, die draußen dafür eintreten — ist gerade diese moderne Wirtschaftsentwicklung ein Dorn im Auge. Sie halten den Bauern für einen Menschen, der nicht nur von dem modernen wirtschaftlichen Geiste noch frei sei, sondern der auch frei von diesem modernen wirtschaftlichen Geiste erhalten werden müsse.

(Beifall.)

Allein, meine Herren, wer so denkt, befindet sich in einer großen Täuschung. Der Bauer steht dem modernen wirtschaftlichen Geiste nicht mehr so ferne wie manche glauben. Herr Dr. Hainisch hat Ihnen schon vorgetragen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie allenthalben die Ansprüche der Bauern im Zunehmen begriffen sind, einen städtischen Charakter annehmen. Ich kann das nur bestätigen. Auf meiner Wanderung durch die verschiedensten Gegenden von Bayern, das Hochgebirge ausgeschlossen, durch Niederbayern, den bayerischen Wald, die Oberpfalz, Mittel- und Unterfranken, habe ich nirgends eine der in so vielen Abbildungen verbreiteten Trachten gesehen. Ich hätte sie sehr gerne bewundert, aber es war absolut kein Mensch zu sehen, der noch in einer solchen Tracht steckte; es waren alle städtisch gekleidet. Ich war auf dem großen landwirtschaftlichen Feste in Straubing, wo die ganze ländliche Bevölkerung dieser Kornkammer von Bayern zusammenströmte — nirgends mehr eine bäuerliche Tracht; alles städtisch. Nur wo wie im Hochgebirge der Städter, der zum Landaufenthalt hinkommt, die bäuerliche Tracht angenommen hat, hat sie auch der Bauer beibehalten. Aber wie sehr hat sie unter städtischem Einfluß auch da sich verändert! Dies nur als ein Symptom dafür, wie der Bauer in seinem Konsum bereits Städter zu werden im Begriffe ist und zum großen Teile bereits geworden ist. Ganz ebenso zeigt nun auch die große Geschicklichkeit, welche meine Akten aufweisen, in der Art und Weise, wie diese bäuerliche Bevölkerung über ihr Besitztum für den Erbfall verfügt, daß das keineswegs Leute sind, die das einfach nach Herkommen und Schablone so machen, wie es immer gemacht worden ist, sondern es zeigt sich darin ein dem modernen Geiste sehr entsprechendes Individualisieren nach den Verhältnissen, den wirtschaftlichen wie den Familienverhältnissen.

Sehen wir so, daß die bäuerliche Bevölkerung bereits in ihrer Konsumtion und in manchen wichtigen wirtschaftlichen Einrichtungen vom modernen Geiste ergriffen wird, so gilt es nunmehr, sie dazu zu bringen, daß sie auch in der Produktion vom modernen Geiste erfüllt werde. Es gilt den Bauern dahin zu bringen, daß er auch in der Technik seines Betriebes die von der modernen Wirtschaftsentwicklung geforderten Fortschritte mache. Liegt doch die letzte Ursache unseres bäuerlichen Notstandes, soweit ein solcher besteht, weder in den niederen Getreidepreisen, — denn er ist älter als das Sinken derselben, — noch in der Überschuldung, — denn diese ist keineswegs allenthalben vorhanden, — sondern darin, daß die moderne Wirtschaftsentwicklung an den Bauern den Anspruch stellt, seinen Betrieb statt nach dem Herkommen nach der wechselnden Lage der Verhältnisse zu ordnen. Dies erheischt, daß er aus einem Menschen, der lediglich durch das Herkommen geleitet wird, ein moderner Mensch werde, der lernt, selbst sieht, selbst urteilt und je nach Lage der Umstände ändert und handelt. Aber der Bauer ist lernfähig, — nicht nur in der Steigerung seiner Bedürfnisse,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sondern wie die bayerische Enquete über seine Erbverhältnisse zeigt, versteht er im ganzen mit großer Klugheit sein Haus zu ordnen. Und ist der Übergang zu besserer Produktionsweise für ihn auch das Schwerste unter dem, was er lernen muß, so zeigt er auch darin schon erfreuliche Fortschritte, und es kann sich daher nur darum handeln, ihm diesen Übergang zu erleichtern. Dies ist's, wonach wir zu streben haben; nicht aber kann unser Programm sein, weil jetzt eine Dissonanz zwischen der bäuerlichen Konsumtion und den sonstigen Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung einerseits, und ihrer Produktionsweise andererseits besteht, sie auch in jenen Ansprüchen auf die früheren Verhältnisse zurückzuschrauben. Das wäre ein Versuch, der jämmerlich Schiffbruch leiden würde.

Kein Zweifel, meine Herren: Auch jene Bestrebungen, den Bauern auf den Standpunkt des mittelalterlichen Menschen zurückzuschrauben, entspringen den wohlwollendsten Absichten für die bäuerliche Bevölkerung. Allein gar manche Bestrebungen im Interesse der unteren Klassen, die von seite der höheren Gesellschaftsklassen ausgingen ohne Fühlung mit den Aspirationen des Volkes, gar manche Bestrebungen, die dem Volke, weil man nicht wußte, wie es wirklich dachte und fühlte, Wohlthaten aufoktroyieren wollten, die von ihm gar nicht als solche empfunden wurden, sind von diesen Bevölkerungsklassen mit Widerstand aufgenommen worden. Ich darf da etwas erzählen, was mir heute besonders nahe liegt.

Als zu Anfang dieses Jahrhunderts in Bayern im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung die Gemeinheitsteilung von Staatswegen durchgeführt werden sollte, war die Regierung wirklich von den wohlwollendsten Absichten für die bäuerliche Bevölkerung getragen. Aber sie beging den Fehler, ihre Wohlthaten den Gemeinden aufzwingen zu wollen. Als nun die Geometer, welche die Regierung schickte, um das Gemeinland auszumessen, in das der Stadt München benachbarte Schwabing kamen, haben, wie Gazzi berichtet, die Bauern ihre Stiere auf die Geometer gehetzt.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, in dieser Beziehung — in der Verteidigung ihrer Selbständigkeit, sind unsere Bauern noch die alten geblieben, und wie aus den Antworten der Notare und Amtsrichter hervorgeht, besteht kein Zweifel über den Empfang, der heute denen zu teil werden würde, die ihnen gegen ihren Willen ein Anerbenrecht aufzwingen wollten. Der Widerstand, der im Augenblicke unter der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber dem sogen. Wapperlgesetz, wie Sie gehört haben werden, besteht, wäre eine Kleinigkeit gegenüber dem Widerstande, auf den eine derartige Maßregel stoßen würde. Ich würde deshalb, — weil das zu einer starken Erschütterung der Autorität

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Staates und in Bayern, wenn es von Reichswegen etwa durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt würde, auch zu einer Erschütterung der Autorität des Reiches gegenüber unserer Bevölkerung führen würde, eine derartige Maßnahme auf das allertiefste beklagen, und aus diesen Gründen mein Widerspruch gegen die gesetzliche Einführung der Anerbfolge.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Professor Dr. Sering: Meine Herren! Es ist nicht ganz leicht, nach einer so sorgfältig in jeder Richtung vorbereiteten Rede, wie wir sie eben gehört haben, zu sprechen, um eine entgegengesetzte Position zu verteidigen. Es ist um so schwieriger, als ich mir in Rücksicht auf die nahe Mittagspause versagen muß, auf zahlreiche angreifbare Einzelheiten irgendwie einzugehen.

Der Vortrag des Herrn Professor Brentano war im wesentlichen meiner Ansicht nach ein Gefecht gegen Windmühlen. Er hat gegen die Einführung eines Zwangs-Anerbenrechts gesprochen; ich kenne aber keinen lebenden Menschen, der das Zwangs-Anerbenrecht verteidigt, der zurückgreifen wollte auf das mittelalterliche Standesrecht der Bauern, welches ihre Höfe zu geschlossenen Einheiten machte und die freie Disposition des Eigentümers und Erblassers ausschloß. Wir billigen durchaus das Verfahren der bayrischen Bauern, wenn sie rechtzeitig Vorsorge treffen — in engster Anschmiegung an die technisch-wirtschaftlichen Bedürfnisse — für eine zweckmäßige Verteilung des Grundbesitzes wie des Mobiliarkapitales unter die Erben. Also die meisten Argumente des Herrn Vorredners brauche ich überhaupt nicht zu widerlegen.

Andererseits hat nun aber sowohl Herr Dr. Hainisch als Herr Professor Brentano die Frage aufgeworfen: Wenn die Bauern allseitig freiwillige Verfügungen treffen und treffen dürfen, durch Ehepakte, durch Erbverträge, durch Testamente, was soll dann noch ein gesetzliches Anerbenrecht? Es ist gegenstandslos, kann zwar nicht viel schaden, aber auch nichts nützen; jedenfalls hat es nicht die ihm beigelegte sociale Bedeutung. Dabei übersehen die Herren doch wohl einen sehr wichtigen Punkt, daß sich nämlich der Inhalt der modernen Anerbenrechtsgesetze keineswegs erschöpft in der Regelung der Erbfolge für den Fall mangelnder letztwilliger Verfügungen. Der Schwerpunkt jener Gesetze liegt durchaus in der Legalisierung bestimmter Schätzungsprincipien, und diese greifen Platz auch für den Fall, daß der Hof auf Grund letztwilliger Verfügung auf einen Anerben übergeht. Alle modernen Anerbenrechtsgesetze schreiben nicht nur vor, ex instestato solle die Vererbung des Hofes erfolgen auf Grund sorgfältiger Ertragschätzung, so daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Gutsübernehmer bestehen könne, sondern auch die Pflichtteile sollen in der gleichen Weise berechnet werden. Mit anderen Worten: Man will gerade die letztwilligen Verfügungen der Eltern sicherstellen gegenüber dem Egoismus der Miterben, man will den Eltern eine Disposition rechtlich ermöglichen, welche verhütet, daß der Hof durch Erbschaftsschulden überlastet und der Gutsübernehmer übervorteilt werde. Die Fälle sind nicht selten, daß letztwillige Verfügungen angegriffen werden; und stets stehen die Eltern, wie nach allen Erfahrungen gar nicht bezweifelt werden kann, bei ihren Verfügungen über die Hinterlassenschaft von vornherein unter dem Drucke des in dem größten Teile Deutschlands und Österreichs geltenden geschriebenen Rechtes. Dasselbe betrachtet die Landgüter nicht als wirtschaftliche Einheiten, nicht als Familiensitze, welche von Generation zu Generation als Grundlage der unabhängigen Stellung eines Bauerngeschlechts übertragen werden sollen, sondern als Kapitalswerte, die ohne alle Rücksicht auf die wirtschaftliche Kontinuität und Leistungsfähigkeit des Betriebes, ohne Rücksicht auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes bei jedem Erbgang der gleichen Teilung unterliegen, ganz wie hinterlassene Barbestände oder Wertpapiere. Macht heute der Bauer kein Testament oder keinen Übertragungsvertrag, so weiß er sehr genau: das Gesetz giebt jedem Intestaterben das Recht, die Aufteilung der Hinterlassenschaft zu gleichen Quoten nach dem Verkehrswert der Grundstücke zu verlangen. Der Verkehrswert übertrifft aber fast immer weitaus den Ertragswert, und deshalb ist derjenige, welcher den Hof mit den zugehörigen Liegenschaften unter solchen Bedingungen übernimmt, vom ersten Tage an wirtschaftlich ruiniert und nicht fähig, eine ordentliche Wirtschaft zu führen: Realteilung kommt in denjenigen Gegenden, für welche wir die gesetzliche Anerkennung des Anerbenrechts fordern, bekanntlich sehr selten vor, und sie würde auch nach den dort bestehenden Klima- und Bodenverhältnissen wirtschaftlich äußerst irrationell sein. Macht der Bauer aber ein Testament, welches den Gutsübernehmer so stellt, daß er existieren kann, dann haben die Miterben wiederum das geschriebene Recht auf ihrer Seite, sie können das Testament umwerfen, weil ihr Pflichtteil tangiert wird und das ist regelmäßig der Fall, wenn eine größere Anzahl von Miterben vorhanden ist. Unsere Bauern haben aber meist recht große Familien, 4—5 Kinder und mehr. So kommen dann jene Verfügungen über den Hof zu stande, welche beweisen sollen, daß die Bauern schon ganz von der kapitalistischen Auffassung des gemeinen Rechts erfüllt seien, die aber thatsächlich nur handgreiflich machen, wie die älteren Erbgewohnheiten durch das geschriebene Recht zersetzt werden. So kommen namentlich auch jene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorzeitigen Uebertragungsverträge mit ihren Altenteilen zu stande, die gerade der Reaktion gegen ein widersinniges und der herrschenden Rechtsüberzeugung widersprechendes Gesetzesrecht entspringen, aber einen sehr schlechten Ersatz für ein vernünftiges geschriebenes Erbrecht bilden. Wenn wir demnach eine Stärkung der älteren und immerhin noch in vielen Teilen Deutschlands und Österreichs bethätigten Vererbungsitte fordern in der Weise, daß in diesen Gebieten das Intestat-Erbrecht jener Sitte entsprechend gestaltet und dem Erblasser letztwillige Verfügungen ermöglicht werden, welche das Gut existenzfähig in der Familie erhalten, so dürfte die sociale Bedeutung solcher Reform denn doch einleuchtend sein.

Es handelt sich hier in der That, wie auch Herr Dr. Hainisch, freilich in einem andern Sinne betonte, um einen Ausschnitt, um einen wichtigen Bestandteil der socialen Frage auf dem platten Lande. Das dort zu lösende Problem ist nach meiner Auffassung ein doppeltes. Erstens handelt es sich darum, das Verhältnis zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden einer Neuregelung entgegenzuführen. Diese Aufgabe ist von grundlegender Bedeutung nur für solche Gegenden, in denen der Latifundien- oder doch der Großgrundbesitz vorherrscht. In Preußen haben wir sie bereits in Angriff genommen. Der Staat hat seinen Kredit und die Arbeitskraft seiner Behörden zur Verfügung gestellt, um im Wege der inneren Kolonisation eine gleichmäßigere Verteilung des Grundbesitzes herbeizuführen.

Aber damit ist die sociale Frage auf dem platten Lande noch keineswegs erledigt.

Es handelt sich ferner um die Regelung des Verhältnisses zwischen den selbständig arbeitenden Grundeigentümern, den Bauern und Gutsbesitzern einerseits, und dem rentenberechtigten Kapital andrerseits. Die Bedeutung dieser Aufgabe ist nicht auf einzelne Landesteile beschränkt: denn die in erschreckendem Maße fortschreitende Verschuldung des Grundbesitzes entspringt aus dem geltenden Privatrecht, welches überall in seinen Grundzügen gleichmäßig gestaltet ist. Nun hat Dr. Hainisch ganz Recht, wenn er sagt, daß es gegenüber jenem Übelstande mit einer Erbrechtsreform allein nicht gethan sei. Es bedarf in der That einer Neuregelung des agrarischen Privatrechtes überhaupt, es bedarf im Zusammenhang damit der Lösung umfassender organisatorischer Aufgaben, insbesondere des Ausbaus unserer Kreditorganisation. Aber die Verbesserung des Erbrechts ist doch ein notwendiger und vielleicht der wichtigste Teil des Werkes, mindestens in allen denjenigen Gebieten, wo den örtlich gegebenen Voraussetzungen des Landbaus entsprechend, die Höfe im Erbgange regelmäßig ungeteilt bleiben, d. h. in den Großbauerngebieten Nord- und Ostdeutschlands, in den süddeutschen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

österreichischen Gebirgsgegenden. Je mehr die älteren Vererbungsgewohnheiten durch das geschriebene Recht ins Wanken gebracht werden, um so mehr wird eben dieses Recht zur Hauptquelle der Bodenverschuldung, weil es in der That einen unmittelbaren Zwang zur Verschuldung und Überschuldung enthält. Die Aufgabe der Erbrechtsreform ist dort weniger, die ohnehin selten eintretende Zersplitterung, als die Überschuldung der Höfe im Erbgange zu verhüten, und es empfiehlt sich meines Erachtens, diese Aufgabe nicht, wie Schäffle will, auf dem Wege einer allgemeinen Reform des Schuldrechts und Kreditwesens, sondern direkt und zu allererst in Angriff zu nehmen, weil wir hier unmittelbar an bestehende Sitten und Gewohnheiten anknüpfen können und nichts anderes zu thun haben als einen drohenden Zersetzungsprozeß ohne alle schroffen Eingriffe aufzuhalten. Die Weiterführung der Reform über den Rahmen des Erbrechts hinaus wird übrigens nach meiner Ansicht keineswegs derartig große Schwierigkeiten bereiten, wie Herr Dr. Hainisch glaubt. Allein diese weitere Aufgabe fällt nicht unter die heutige Tagesordnung, und ich muß darauf verzichten, das eben Bemerkte weiter auszuführen.

Die ablehnende Stellung des Herrn Dr. Hainisch zu den Fragen der Agrar- und besonders auch der Erbrechtsreform ist wesentlich beeinflußt durch seine pessimistische Auffassung von dem Verhältnis des mittleren und kleinen Betriebes in der Landwirtschaft zum großen Betriebe. Er ist der Überzeugung, der er in seiner interessanten Schrift „Über die Zukunft der Deutsch-Österreicher" Ausdruck gegeben hat: Der Bauernstand ist doch verloren, ganz einerlei, ob die Gesetzgebung kapitalistisch oder bauernfreundlich gerichtet ist. Denn die Bauernwirtschaft erliegt dem Marx'schen Gesetze der Accumulation, der große Betrieb wird den kleinen und mittleren vernichten, wie er ihn in großen Zweigen der Industrie vernichtet hat, da giebt es kein Einhalten und keine Rettung. Schlußfolgerungen, welche er daraus für die nationale Politik der Deutschen in Österreich gezogen hat, habe ich hier nicht zu kritisieren; sie laufen praktisch hinaus auf die Forderung der Proletarisierung der deutschen Landbevölkerung. Wohl aber muß ich bekennen, daß ich jene Anschauung, die eine so außerordentlich weite Verbreitung hat, für grundfalsch halte. Sie steht mit der modernen Wissenschaft im schroffsten Widerspruch, der sogenannte wissenschaftliche Socialismus hat an diesem Punkte bisher seine Wissenschaftlichkeit recht wenig zu bethätigen gewußt, er ist der von mir und anderen ihm gebotenen Gelegenheit zu einer Auseinandersetzung über jene Frage einfach ausgewichen. Ich habe immer die Anschauung vertreten und glaube sie bewiesen zu haben, daß der mittlere und kleinere Betrieb nicht nur neben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Großbetriebe in der Landwirtschaft sich erhalten kann, sondern daß er bei normaler Entwicklung, d. h. da wo Gründe der wirtschaftlich-technischen Zweckmäßigkeit für die Größe der Betriebe entscheidend sind, der Großwirtschaft fortdauernd Terrain abgewinnt. Den striktesten Beweis dafür liefern gerade diejenigen Länder, in denen die Bauern alle Spuren der älteren Natural- und Hauswirtschaft abgestreift haben und zu ganz modernen, für den Markt arbeitenden Unternehmern geworden sind, wie namentlich Nordamerika. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen und technischen Gründe, die der dort zu beobachtenden Tendenz zur Verkleinerung der Betriebseinheiten zu Grunde liegen, näher zu beleuchten, gebricht die Zeit. Ich will nur auf die Thatsache verweisen, daß wenn Sie in Nordamerika von der Ostküste nach dem Westen wandern, d. h. von den alten und dichtbesiedelten nach den eben erschlossenen Gegenden, welche noch in den Anfängen der Kultur stehen, Sie fortschreiten aus dem Gebiete der kleinen Güter in das der großen; mit anderen Worten: die großen Güter bilden nicht das Ende, sondern den Anfang der Entwicklung, Sie finden die Latifundienwirtschaft als maßgebende Betriebsform nur in den ganz dünn besiedelten westlichen Distrikten. Und wenn Sie dort mit den Besitzern der vorzüglich organisierten Großbetriebe, der berühmten „Weizenfabriken" im Red River-Thal oder Kalifornien, mit den Managers der kolossalen Weidewirtschaften auf den westlichen Steppen und im Felsengebirge, Rücksprache nehmen, so werden Sie immer dieselbe Antwort bekommen, die jeder Kenner des Landes bestätigt: Solange ein extensiver Betrieb möglich und wirtschaftlich angebracht ist, solange namentlich der Boden billig ist, — und er ist billig, solange nur wenig Menschen im Lande sind — ist es vorteilhafter im großen als im kleinen zu produzieren. Sowie aber die Ansiedler hereinkommen, Arbeitskräfte und Kapitalien leichter zu beschaffen sind, Marktplätze entstehen, die Preise besser werden, kurz die objektiven Voraussetzungen für eine intensivere Kultur gegeben sind, wird es vorteilhaft zu parzellieren, den Großbetrieb räumlich einzuschränken, die großen durch mittlere und kleine Betriebe zu ersetzen. Das geschieht in der That in beständiger und gesetzmäßiger Wiederholung, und eben deshalb nimmt die Durchschnittsgröße der Farmen von Westen nach Osten zu ab. Aber wir brauchen die Beweise gar nicht jenseits des Ozeans zu suchen. Im deutschen Großgrundbesitzergebiet, östlich der Elbe, sehen wir gegenwärtig eine sehr umfassende Ausdehnungsbewegung der Bauernwirtschaft auf Kosten des Rittergutslandes sich vollziehen. Der Staat giebt den Ansiedlern keinerlei Subvention, er schießt ihnen nur den Kaufpreis gegen eine angemessene Verzinsung vor. Wenn trotzdem mittlere und kleinere Rentengüter zu Tausen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den auf bisherigem Gutslande entstehen, so wirkt dabei allerdings mit die momentane Ungunst der Konjunktur, die den großen Besitzer schwerer trifft als den kleinen. Aber bei einer Wanderung durch den Osten kann man von jedem Rittergutsbesitzer den betriebstechnischen Grund nennen hören, der die Sicherheit giebt, daß die Bewegung von Dauer sein wird. Früher, — so erzählen die Rittergutsbesitzer — konnten wir bei extensiver Wirtschaft namentlich mit Hilfe der Schafzucht weitere Strecken vom Hof oder Vorwerk aus einheitlich bewirtschaften. Bei der heutigen Intensität der Bodenkultur sind uns die ferner gelegenen Teile des Gutes nicht nur nicht von Nutzen, wir bewirtschaften sie mit positivem Verlust. Die von Herrn Dr. Hainisch ganz übersehene betriebstechnische Ursache der Parzellierungsbewegung liegt mit anderen Worten darin, daß eine erhöhte Produktivität der Landwirtschaft nur in geringem Maße durch das gleiche Mittel wie in der Industrie, durch die Verwendung von Maschinen herbeigeführt werden kann, sondern in der Hauptsache immer mit gesteigerter Arbeitsintensität zusammenfallen muß. Je mehr Arbeit aber auf die einzelne Fläche zu verwenden ist, je mehr Dung auf den Boden gebracht werden muß, um so weniger vorteilhaft ist es, entlegene Strecken zu bewirtschaften, weil um so mehr vom Ertrage „am Wagen hängen bleibt". Diese Einflüsse werden noch durch das Steigen der Löhne verstärkt: Je höher der Arbeitslohn, umsoweniger weit kann man mit dem Betriebe hinausgreifen.

Die fortschreitende Intensität der Wirtschaft verengt also den Umkreis des mit Nutzen von einem gegebenen Punkt aus zu bestellenden Landes. Die Anlage vermehrter Vorwerke ist aber meist mit unüberwindlichen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Verwaltung verknüpft.

Es würde zu weit führen, diese Dinge im Detail zu entwickeln, ich glaube, in meinen Schriften die Beweggründe meiner Anschauung, die ich mit den besten Kennern der Landwirtschaft teile, mit hinreichender Ausführlichkeit gegeben zu haben.

Ich erkenne übrigens an, daß gewisse Ausnahmen zu konstatieren sind, z. B. in der englischen Viehzucht, wo ein arbeitsextensiver und kapitalsintensiver Betrieb deswegen möglich ist, weil die Tiere Winter und Sommer, Tag und Nacht auf der Weide sein können. Aber das kommt für uns und auch für die Alpenländer nicht in Betracht.

Man kann also konstatieren, daß der kleine und mittlere dem großen Betriebe gegenüber konkurrenzfähig ist, natürlich unter der Voraussetzung einer wenigstens annähernd gleichen Intelligenz der Bewirtschaftung. Aber es ist ganz thöricht, zu meinen, der Bauer wäre notwendig ein unverständiger und schlechter Wirt: Die besten Träger der modernen Maschinentechnik in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Landwirtschaft sind die nordamerikanischen Bauern. Wer uns Konkurrenz macht, sind nicht die wenig zahlreichen und in starkem Rückgang begriffenen „Bonanzafarmen" im Westen, sondern die mittelgroßen Betriebe, die mit außerordentlichem Raffinnement bewirtschaftet werden. Und die eigentlichen Träger der deutschen Viehzucht sind wieder Bauern, allerdings unter Führung von großen Gütern, die gewissermaßen als Experimentierstationen fungieren. Aber unsere schweizerischen, bayrischen und badischen, unsere westfälischen, oldenburgischen, hannoveranischen, ostpreußischen Vieh- und Pferdezüchter sind überwiegend Bauern. Es kommt ihnen namentlich zu statten die außerordentliche Sorgfalt der Arbeit; die Bäuerin behandelt ihr Kalb wie ihr eigenes Kind. Großbetriebe mit bezahlten Arbeitern können darin schlechterdings nicht mitkommen.

Ferner können wir beobachten, daß der Abstand des bäuerlichen vom großen Betrieb in der rationellen Wirtschaft sich seit Ablauf einer Übergangszeit nach der Bauernbefreiung immer mehr vermindert hat; er ist heute schon in den meisten Gegenden so gering, daß er durch die besonderen Vorteile der bäuerlichen Arbeitsverfassung ganz ausgeglichen wird; und gerade in denjenigen Gebieten, welche vielleicht die höchste, irgendwo erreichte, Entwicklung der Landwirtschaft aufweisen, in den mitteldeutschen Rübenzuckerdistrikten steht die Bauern- der Gutswirtschaft nach dem Urteile der ersten Kenner wie Maercker in Halle überhaupt in keiner Weise mehr nach.

Ich glaube, daß diese Thatsachen die größte Tragweite für unsere gesamte sociale, politische und kulturelle Entwicklung besitzen. Ist es nachgewiesen, daß das Marx'sche Accumulationsgesetz für die Landwirtschaft nicht gilt, so steht auch fest, daß wir in unserem wichtigsten Gewerbe nicht auf eine socialistische Organisation zusteuern. Die Entwicklung ist dort thatsächlich nicht socialistisch, sondern durchaus individualistisch gerichtet, sie bewirkt eine fortgesetzte Stärkung der einzelnen Familie und der Einzelwirtschaft. Wäre dem nicht so, würde ich gegen die Lehren des wissenschaftlichen Socialismus nichts durchschlagendes einzuwenden finden. Aber thatsächlich ist seine Konstruktion des heutigen Wirtschaftslebens nichts anderes als eine ganz einseitige Uebertreibung gewisser, in manchen Zweigen der Industrie vorherrschender Tendenzen.

Indessen damit, daß dem bäuerlichen Mittelstand die Konkurrenz des Großbetriebes durchaus ungefährlich sei, ist keineswegs gesagt, daß er überhaupt nicht bedroht wäre, daß man die Hände in den Schoß legen und die Landwirtschaft sich selbst und ihrer gesicherten Entwicklung überlassen dürfte. Im Gegentheil, es bedrohen gerade den mittleren Grund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besitz die unmittelbarsten und schwersten Gefahren. Nur gehen sie nicht aus der überlegenen wirtschaftlich-technischen Zweckmäßigkeit der großen Betriebe hervor, sondern, abgesehen von den gegenwärtigen Weltmarktsverhältnissen, aus der Gestaltung unseres kapitalistisch gedachten und wirkenden Privatrechts. Um deutlicher zu sprechen: wir sehen, daß vom bäuerlichen Mittelstand in Deutschland fortgesetzt große Teile abbröckeln. Einerseits kaufen kleine Leute um jeden Preis, unter Verpfändung ihres Arbeitslohnes und vielfach zum Schaden der wirtschaftlichen Technik, die größeren Bauern aus, meist unter Vermittlung von nicht sehr angenehmen Geschäftsleuten;

(Heiterkeit.)

andererseits ist nachgewiesen, daß nach wie vor zahlreiche Bauernhöfe von Latifundien aufgesogen werden. Nun werden Sie sagen: „Da haben wir ja die großen Betriebe, welche die kleinen ebenso zerstören, wie die mechanischen die Handwebereien." Keineswegs! Es handelt sich hier um die einfache Thatsache, daß die Latifundienbesitzer, wie wir sie in Schlesien oder Böhmen finden, oder Großkapitalisten alle Jahre so und so viel Geld übrig haben, welches sie im Grund und Boden als einer sehr sicheren Anlage fixieren. Das geschieht aber nicht zum Vorteile der Technik, der Betrieb wird vielfach sehr verschlechtert. Wenn in den Alpen die reichen Wiener Handelsherren die Bauern auskaufen, so dient dieser Vorgang sicher nicht dem wirtschaftlichen Fortschritt. Man verwandelt dort Weidegründe, Ackerländereien, menschliche Heimstätten in Jagdreviere.

Endlich sehen wir, daß ein beständig zunehmender Teil des Bodenertrages der bäuerlichen Wirtschaft in die Hände derjenigen übergeht, welche den Boden nicht bearbeiten, bewirtschaften oder auch nur als Jagdgrund benutzen, aber eine Rente davon beziehen. Die meisten dieser Rentenforderungen sind aber bekanntlich auch nicht darin begründet, daß die Forderungsberechtigten durch ein dargeliehenes Kapital zu einer Steigerung des Bodenertrages im Wege von Meliorationen und Betriebsverbesserungen beigetragen haben. Der überwiegende Teil unserer Bodenschulden besteht nicht aus Meliorations-, sodern aus Besitzschulden, sie bedeuten eine Absplitterung von Ertragsteilen schlechtweg, sie entstehen durch Ankauf und namentlich durch Erbgang, und eben darin ist die große Gefahr des Anschwellens jener Schulden zumal in unserer Zeit des konstanten Sinkens der landwirtschaftlichen Reinerträge zu erblicken. Es bedeutet jener Vorgang in der That gar nichts anderes, als daß ein immer wachsender Teil des Boden- und Arbeitsertrages der Landwirte in die Hände von Kapitalisten fließt, welche dem Anerben oder Käufer die Abfindungs- und Kaufsummen vorgeschossen und so sich Renten gekauft haben; schon sind Tausende von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bauern nicht mehr in der Lage, auch nur einen dürftigen Arbeitslohn zu verdienen, sie haben ihren eigensten Arbeitsertrag dem Gläubiger verpfändet, und es ist keine Übertreibung, in diesen Fällen von einer echten Schuldknechtschaft zu sprechen. Wenn es andererseits richtig ist, daß unsere Bauernhöfe noch zu einem großen Teil keineswegs als überschuldet anzusehen sind, so können wir daraus nur die Einsicht entnehmen, daß es noch Zeit ist, durch milde Reformmaßregeln viele zu retten. Daß es aber in Bälde zu spät sein kann, läßt die Statistik der Schuldeintragungen deutlichst erkennen. Geholfen werden kann aber nur durch eine Neuordnung des agrarischen Privatrechts.

Man wird um so eher zu dem Entschlusse, hier einzugreifen, kommen, je deutlicher man die geschichtliche Entwicklung übersieht und die Kräfte erkennt, welche das heutige agrarische Privatrecht geschaffen haben. Ich halte es für ein großes Verdienst der materialistischen Geschichtsauffassung, die ich sonst nicht teile, daß sie uns gewöhnt hat, bei jeder großen Rechtsumwälzung nach den wirtschaftlichen Ursachen zu fragen, nach den wirtschaftlichen Interessen, welche den Sieg davongetragen haben. Ich will aber nicht die Frage nach der Entstehung des modernen Agrarrechts in seinem ganzen Umfange aufrollen und beschränke mich darauf, festzustellen, welche Klasseninteressen zu der modernen Ausgestaltung des ländlichen Erbrechts geführt und in ihr befriedigt worden sind.

Wir sehen, daß die neuzeitliche Umbildung des Erbrechts Platz greift gleichzeitig mit den großen individualistischen Ideen, welche ihren präzisesten Ausdruck in der französischen Revolution gefunden haben. Die französische Revolution führte bekanntlich das System des partage forcé ein.

Es giebt jedem der Miterben das Recht, einen naturalen Anteil an den hinterlassenen Liegenschaften herauszuverlangen. Diese Bestimmung appelliert so stark an den Egoismus des Einzelnen, daß sie in der That geradezu auf einen Zwang zur Realteilung hinausläuft. Auch durch Testament konnte zunächst nach der Gesetzgebung von 1793 an diesem Zerstückelungszwange gar nichts, und kann noch heute nach dem code civil nur wenig geändert werden, da die Verfügungsfreiheit des Erblassers auf einen geringen Teil der Hinterlassenschaft beschränkt ist.

Nun sind wir uns darüber klar, welche Motive die französischen Gesetzgeber veranlaßt haben, die Zwangsteilung im Erbgange herbeizuführen. Es ist Ihnen die Stelle aus einem Briefe Napoleons an seinen Schwager Murat bekannt, wo er ihm rät, den code civil in Neapel einzuführen. „Alles, was Sie erhalten wollen, wird sich konsolidieren" — so etwa schreibt er — konsolidieren namentlich durch die zwecks

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schaffung eines imperialistischen Adels von Napoleon wieder eingeführten und an seine Verleihung gebundenen Familien-Fideikommisse —; „aber alles, was sich Ihnen nicht anschließen wird, alles was nicht durch Fideikommisse gesichert ist, „va se détruire en peu d'années". Voilà le grand avantage du code civil. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m'a porté à l'établir." Deutlicher konnte der Vollender der französischen Revolution deren Tendenzen nicht kennzeichnen. Sie wollte nicht nur den feudalen Großgrundbesitz, sondern die alte, als aristokratisch stigmatisierte Gesellschaftsordnung überhaupt vernichten, sie hat mit vollem Bewußtsein und planmäßig auch die bäuerlichen Familiengüter und damit die Grundlage eines unabhängigen ländlichen Mittelstandes zerstören wollen. Und man folgte dabei keineswegs bloß allgemeinen Idealvorstellungen von der Gleichheit, geschweige denn der Freiheit, — im Gegenteil entzog man ja dem bäuerlichen Besitzer die Freiheit, über seinen Hof zu disponieren — sondern es handelte sich vor allem darum, höchst reale Zwecke der politischen Macht zu verwirklichen. Es sollte verhindert werden, daß auf dem Lande durch Grundbesitz gefestigte Familien, selbständige Gruppen sich erhielten und von neuem bildeten, die in Unabhängigkeit der neu konstituierten Staatsgewalt der Bourgeoisie gegenüber zu treten in der Lage gewesen wären. Daß dies keine Übertreibung ist, mögen Sie aus verschiedenen öffentlich-rechtlichen Vorgängen jener Zeit ersehen. Bekanntlich hat die französische Revolution sich nicht damit begnügt, die Selbständigkeit der ererbten Familiensitze zu zertrümmern, sie hat zugleich die politische Selbstständigkeit der Landgemeinden und alles freie Gemeindeleben auf dem Lande unterdrückt. Man entzog den Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern das Recht, ihre Vertreter und Funktionäre zu wählen und vernichtete alle Autonomie derselben — sie sollten durch Abgesandte und Kreaturen der Pariser Bourgeoisie regiert werden; erst die Juli-Monarchie hat den Gemeinden das Wahlrecht im Jahre 1831 wieder zurückgegeben. Und wie man den ländlichen Mittelstand der wirtschaftlichen und kommunalen Selbstständigkeit beraubte, so nahm man auch den städtischen Handwerkern und Arbeitern die Möglichkeit, in selbständigen Gruppen ihre Interessen zu wahren, indem man ihre Korporationen unterdrückte und alle neuen Koalitionen verbot. Überall derselbe Gedanke: Der Staatsgewalt, der Bourgeoisie sollen nicht feste Gruppen, sondern vereinzelte Individuen gegenüberstehen. Ganz analoge Vorgänge haben sich in den italienischen Städten des 13. und 14. Jahrhunderts abgespielt, als sie die Territorialgewalt erobert, den Adel bezwungen und die Bauern von der Feudalgewalt befreit hatten, um sie desto sicherer ihrer eigenen Gewalt zu unterwerfen. „Sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trugen", wie Zobi bemerkt, „das Motto der Freiheit auf ihren Fahnen, aber den Geist der Unterdrückung in der Brust". So haben wir denn also in dem Erbrecht des code civil zu erblicken ein Kampfgesetz der zum Siege gelangten Bourgeoisie, des städtischen Kapitalismus gegen den Adel und den selbständigen Mittelstand auf dem Lande.

Nun ist allerdings das französische Erbrechtssystem nur auf beschränkte Gebiete des Deutschen Reiches übertragen worden. Das in dem größten Teile von Deutschland und in Österreich geltende Erbrecht zwingt nicht zur Naturalteilung der Grundstücke; aber es hat für die Erbauseinandersetzung eine durchaus kapitalistische Regelung getroffen, welche ganz ebenso zersetzend wirkt, wie die Realteilung. Wie schon angedeutet, soll die Erbauseinandersetzung und die Berechnung der Pflichtteile erfolgen nach Maßgabe des Kaufpreises der hinterlassenen Grundstücke. Das preußische Recht bestimmt ganz kaltblütig: Jeder Miterbe kann teilungshalber auf notwendige Subhastation des Nachlaßgrundstücks antragen; er kann also verlangen, daß der väterliche Hof versteigert und der Erlös geteilt werde. Was ist der Sinn dieser Bestimmung? Es liegt mir fern, den preußischen Beamten, welche in den Jahren 1811 und 1816 für die von den Feudallasten befreiten Bauerngüter die früher üblichen gemäßigten Erbschaftstaxen aufhoben und die Auseinandersetzung nach dem durch Versteigerung festzustellenden Verkehrswert vorschrieben, unmittelbar kapitalistische Zwecke unterschieben zu wollen, aber sie standen unbewußt unter dem Einflusse dieser Tendenzen. Kapitalistisch ist jene Bestimmung durch und durch. Es tritt hervor jene Entpersönlichung aller Beziehungen des Menschen zu seiner Wirtschaft und zu seinem Besitze, die recht charakteristisch ist für den modernen Kapitalismus. Die bäuerlichen Grundstücke, das väterliche Haus, alle die innigen Bande, die den Einzelnen an die Stätte fesseln, auf der seine Eltern und Großeltern gewirkt, er selbst seine Kindheit verlebt hat, das alles gilt für nichts; man fragt nur, was es kostet, was der Marktpreis des Hofes ist und giebt jedem Miterben das Recht, die Heimstätte thatsächlich zu Markt zu bringen. Aber in noch höherem Sinne liegt eine kapitalistische Bestimmung vor. Sie führt schließlich und notwendigerweise zur Überschuldung der Bauerngüter. Es halten nämlich die Erben der in großen Landstrichen ganz vorherrschenden Übung nach eben doch an der Auffassung fest, daß der Hof ein Familiengut sei und in der Familie bleiben solle. Einer übernimmt den Hof und findet die anderen ab. Aber die Abfindungen werden immer häufiger nach dem Marktpreis des Hofs bemessen, ja nicht selten schrauben die Miterben selbst den Preis in interner Versteigerung zu einer unvernünftigen Höhe hinauf. Hatte das ältere Erbrecht den Zweck,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Abfindungen so zu bemessen, daß der Anerbe bestehen könne, so ist die Wirkung des neuen Rechts, daß immer häufiger die zur Vererbung gelangten Höfe total überlastet werden. Das ist auch der Fall, wenn die Eltern unter dem Druck des geschriebenen Rechts selbst die Verteilung der Erbschaft in die Hand genommen haben. So ergiebt sich der schon besprochene Zustand, daß die Zinsverpflichtungen des Gutsübernehmers oft nicht mehr bezahlt werden können aus der theoretisch auszuscheidenden Grundrente und dem Zins des in dem Betriebe angelegten produktiven Kapitals, sie werden unmittelbar aus dem Arbeitslohne bestritten. Das volkswirtschaftliche Endresultat ist die Überwältigung der produktiven Arbeit des Landwirts durch das rentenberechtigte Kapital, die Bauern werden mit ihrer Arbeitskraft tributär jenen, welche ihnen die Mittel zur Abfindung der Miterben vorgeschossen haben, den Kapitalisten.

Hiermit berühre ich den eigentlichen Kern der modernen Erbrechts- und Agrarfrage. Es handelt sich darum, eine Grenze zu ziehen zwischen dem Rechte des Kapitals und dem Rechte des arbeitenden Grundbesitzers, den Anspruch des letzteren auf seinen vollen Arbeitsertrag zur Anerkennung zu bringen und in diesem Sinne vor allem den heute vorliegenden Zwang zur Überschuldung im Erbgange zu beseitigen. Diese Aufgabe sollte, wie ich meine, ebensosehr das Interesse jener Herren in Anspruch nehmen, welche für das Recht der Arbeit gegenüber dem Kapital einzutreten willens sind, wie die Lohnfrage und die Stellung des Arbeiters in der Industrie. Hier wie dort handelt es sich um das gleiche Problem, die gegenseitige Abgrenzung der Ansprüche von Kapital und Arbeit.

Eine besonders merkwürdige Stellung nimmt bei uns der ökonomische Liberalismus gegenüber diesen Dingen ein. Wir sehen, daß er mit großer Begeisteruug den Reformplänen und Agrargesetzen der englischen Regierung für Irland zustimmt, aber sich geradezu feindlich den von mir entwickelten Ideen entgegenstellt.

In Irland findet bekanntlich eine autoritäre Regulierung der Pachten, welche die Bauern den Grundherren schulden, durch besondere Verwaltungsbehörden statt. Es läuft aber im Princip auf ganz dasselbe hinaus, wenn wir eine gesetzliche Begrenzung der reinen Besitzschulden und der hieraus hervorgehenden Rentenansprüche gegenüber den Ansprüchen derjenigen fordern, welche diese Rente mit ihrer Arbeit zu produzieren haben. Ein sehr großer Teil unserer Grundeigentümer steht wesentlich schlechter als die Pächter unter der verrufenen irischen Agrarverfassung, und es ist um nichts besser, durch Hypothekenschulden als durch zu hohe Pachten erdrückt zu werden. Aber der Gedanke, der produktiven Arbeit des Landwirts Schutz zu ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

währen gegen Ausbeutung durch den Rentenbesitz gilt eben für edel und staatsmännisch, wenn seine Ausführung sich gegen den Großgrundbesitz und für frevelhaft, wenn sie sich — noch dazu in viel milderer Form — ich kann nicht einmal sagen, gegen die Kapitalisten, aber gegen die unbeschränkte Anlagemöglichkeit, die schrankenlose Bewegung des Kapitals richtet.

Ich komme zum Schlusse. Das Interesse, welches wir an der Agrar- und Erbrechtsfrage nehmen, ist nicht ausschließlich in Erwägungen wirtschaftlicher und socialer Natur im engeren Sinne dieses Wortes begründet. Freilich würde schon aus diesen Gesichtspunkten eine entschlossene Inangriffnahme der Reform sich vollauf rechtfertigen. Das bestehende Erbrecht hat überall da, wo die Landgüter im Erbgange ungeteilt bleiben und aus wirtschaftlich-technischen Gründen ungeteilt bleiben müssen, notwendig die Überschuldung zur schließlichen Folge. Die Überschuldung aber führt zu einem lahmen, unergiebigen Wirtschaftsbetrieb, zur Ausplünderung und Verarmung des heimischen Bodens. Die aus dem Erbrecht hervorgehende zunehmende Bodenverschuldung verschärft den Klassengegensatz, indem sie die mittleren Grundbesitzer expropriiert, den einzigen nicht durch den Großbetrieb gefährdeten Teil des Mittelstandes vernichtet und in eine Klasse von schlecht bezahlten Arbeitern, von Proletariern verwandelt. Die Frage des ländlichen Erbrechts ist aber vor allem eine solche der nationalen Charakterbildung und eben deshalb eine Kulturfrage allerersten Ranges. Die Summe der nationalen Lebenskräfte wird in demjenigen Volke eine unendlich viel größere sein, wo zahlreiche Familien in der Lage sind, mit dem ererbten Besitztum die sittlichen, die politischen und wirtschaftlichen Errungenschaften von einer Generation auf die andere zu übertragen, als da, wo jeder Todesfall die väterliche Heimstätte in Stücke schlägt oder sie an Fremde überträgt und die Hinterbliebenen der Heimat beraubt, oder endlich der eigentliche Träger der väterlichen Tradition, der Gutsübernehmer, durch Schuldüberlastung dem wirtschaftlichen Ruin entgegengeführt wird. Wir müssen den Grundbesitz vor Zerstückelung und Überschuldung schützen, um dem nationalen Körper starke Individualitäten, unabhängige Geister und jenen Gemeinsinn zu erhalten, der nirgendswo besser gedeiht als in der Hauswirtschaft des wohlhabenden Bauernhofs.

Herr Professor Brentano leugnet das Vorhandensein eines starken Familiensinns bei den Bauern. Aber alle die Geschichten, welche er uns so fesselnd erzählt hat, laufen nur darauf hinaus, daß das moderne Recht den Egoismus des Einzelnen mobil macht gegen das dauernde Interesse der Familie und des Staates, und wenn er auf mancherlei Auswüchse des Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werbssinns bei den Bauern hinweist, so ist ihm zu erwidern, daß jene schlechten Leidenschaften gerade durch das kapitalistische Recht geweckt worden sind.

(Beifall.)

Es liegt aber auch gar nicht so, wie Professor Brentano entwickelt hat, daß wir nur noch hartherzige, kurzsichtige Egoisten auf dem Lande hätten und die alten auf einen entwickelten Familiensinn hindeutenden Sitten ausgestorben wären. Im Gegenteil. Es kämpft die alte Sitte mit dem modernen Erwerbssinn, den das moderne kapitalistische Recht geheiligt hat. Ich bin viel auf dem Lande gewesen, auch in Süd-Bayern, ich bin noch vor kurzem durch die österreichischen Alpen gewandert und habe mich über die einschlägigen Verhältnisse zu orientieren gesucht. Thatsächlich besteht die alte Vererbungssitte dort wie fast in ganz Norddeutschland noch in den meisten Gegenden in voller Kraft. Es ist noch ein ganz alltäglicher und selbstverständlicher Vorgang, daß die Miterben nicht auf der vollen Auszahlung ihrer gesetzlichen Erb- oder Pflichtteile bestehen, weil sie sich sagen, daß andernfalls der Bruder, der den Hof übernimmt, übervorteilt und ruiniert sein würde. Das habe ich mir tausendmal berichten lassen. Darüber, daß das gesetzliche Erbrecht, wenn es faktisch zur Anwendung gelangt, den Gutsübernehmer in 99 von 100 Fällen zum Bankerott bringen muß, besteht nirgendswo der geringste Meinungsunterschied. Ich muß gestehen: Ich habe die allergrößte Hochachtung vor unserer tüchtigen Bauernschaft, daß sie durch eine so lange Reihe von Jahren trotz der Ansprüche, welche das Gesetz den Einzelnen gewährte, die väterliche Sitte aufrechterhalten hat,

(Beifall.)

daß sie unter wesentlichen Opfern der Einzelnen es fertig gebracht hat, in noch immer sehr zahlreichen Bauerngütern die altansässigen Familien existenzfähig zu erhalten.

Ich glaube nicht, daß ein so gründlicher Kenner des Landwesens wie Herr Dr. Hainisch, diesen Sachverhalt und die weite Verbreitung der alten Erbgewohnheiten leugnen kann. Übrigens könnte ich dann eine Erfahrung gegen die andere stellen. Es ist dementsprechend auch der Regel nach gar nicht die Empfindung vorhanden, daß den weichenden Erben ein Unrecht geschieht, wenn der Anerbe den Hof zu einer gemäßigten Taxe bekommt. Als ungleichmäßig erscheint solche Behandlung nur vom kapitalistischen Standpunkte aus, nicht aber, wenn man den Hof als Familiengut, als eine wirtschaftliche Einheit ansieht, die der Familie erhalten bleiben soll. Der Hof kann eben dann nur Einem zufallen, und der übernehmende Erbe darf nicht im Übernahmspreise allzu schwer bedrückt werden, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er die Heimstätte behaupten soll. Auch ist das Voraus des Anerben insofern ein rein formales, als ihm, durch die Sitte gebunden, die Pflicht des Anerben gegenübersteht, für die weichenden Erben zu sorgen. Es versteht sich ganz von selbst, daß sie bei ihm mindestens einen Unterschlupf bekommen — in Oberbayern werden sie meist ausdrücklich mit Wohnungs- und Verpflegungsvorbehalten für ihre alten Tage ausgestattet — und die unerwachsenen Geschwister müssen auf dem Hofe erzogen werden. Ferner sparen die Eltern bekanntlich viel mehr in den Anerbenrechtsgebieten, um den weichenden Geschwistern ein ordentliches Unterkommen zu schaffen, als in den Gebieten mit gleicher Teilung. Herr Professor Brentano schloß damit, daß er den Bauern empfahl, sie sollten sich in die Lebensversicherung einkaufen, um so den weichenden Erben ihren vollen Erbteil anzusammeln. Nun, die Lebensversicherung ist gewiß in vielen Fällen sehr nützlich, aber mit diesem Vorschlag löst man nicht den Widerspruch zwischen dem kapitalistischen Erbrecht und den Anforderungen, welche die Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaften stellt. Denn die gesetzlichen Erbteile sind eben so groß, daß es meist unmöglich ist, auch nur ihre Verzinsung aus dem Gutsertrage zu decken, geschweige denn noch einen Zuschlag. der zur Kapitalansammlung während der durchschnittlichen Lebensdauer dient.

Aber der Grundgedanke jenes Vorschlags, daß nämlich die Eltern bei Lebzeiten soviel ansparen, um den Töchtern eine ordentliche Aussteuer, den unbeerbten Söhnen eine gute Ausbildung und ein möglichst anständiges Unterkommen verschaffen zu können, wird von den Bauern in den Anerbenrechtsgebieten, wie gesagt, im weitesten Maße verwirklicht. In denjenigen Bezirken von Bayern, wo das Anerbenrecht nicht nur — in übrigens verbesserungsbedürftiger Form — de jure besteht, sondern wo es in succum et sanguinem übergegangen ist, wie in Oberbayern, Teilen von Niederbayern,

(Professor Brentano: Nicht richtig!)

— ich glaube es belegen zu können — ebenso in Schwaben und Oberpfalz, ist nach der Statistik der öffentlichen Sparkassen die Spareinlage pro Kopf doppelt und dreifach so hoch wie in Franken oder der Rheinpfalz.

M. H., wir haben die Sitte des Anerbenrechts in weiten Teilen von Deutschland und Österreich; sie ist notwendig zur Erhaltung eines freien und unabhängigen Bauernstandes, aber im Begriffe, zersetzt zu werden durch den Einfluß des kapitalistisch gedachten geschriebenen Rechts. Suchen wir also in der Hoffnung auf Erfolg jene Sitte zu stärken, indem wir sie zu einem dispositiven Recht gestalten und das alte Kampfrecht der Bourgeoisie gegen die Bauern und die Gutsbesitzer beseitigen, nachdem wir heute endlich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Überzeugung erlangt haben, daß die Leute auf dem Lande mindestens soviel wert sind für die Gesamtheit, wie die Kapitalisten und Bourgeois.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

(Die Versammlung wird hierauf um 1 Uhr mittags unterbrochen und um 2 Uhr 45 Minuten wieder aufgenommen.)

Vorsitzender Dr. v. Inama-Sternegg: Wir nehmen die Verhandlung wieder auf und ich ersuche zunächst Herrn Dr. v. Maroussem, das Wort zu ergreifen.

Dr. du Maroussem (Paris): Messieurs! La France, cette compacte fusion de races paysannes puissamment unifiées, est un pays de petite propriété individuelle. Sans aucun doute, sur ce territoire imposable de 49,388,304 hectares, les petites exploitations autonomes aux mains du travailleur rural n'offrent pas partout une densité uniforme. Il y a loin des Flandres à la Provence, de la Lorraine à la Biscaye, du pays de Gex à la pointe Bretonne: les parcelles de la démocratie campagnarde ne sont pas toujours venues à bout, avec un succès égal, de la grande propriété communale (4,621,450 hectares), de la main morte religieuse ou laïque, et de ce qui demeure des terres seigneuriales. Mais les calculs sont d'accord pour évaluer à plus du *tiers* de l'ensemble cette zone possédée par le cultivateur lui-même. C'est ce pullulement de »domaines« libres, renforcé par l'immense contingent des »fermes« et métairies de la classe bourgeoise modeste, qui donne à la nation reformée sur le sol historique de la Gaule, son caractère véritable: pays *de fortunes moyennes, de tiers état*[1].

Or cette armée infiniment diversifiée de propriétaires agricoles, maraîchers de l'Ile de France, laitiers foréziens, herbagers chartrains, vignerons gascons et saintongeais, — cette multitude portée à 4 millions d'individus en 1789, dépassant 6 millions et demi en 1825 (après la liquidation des biens nationaux), arrêtée à 8 millions de nos jours, — s'est développée et se maintient sous un double principe en apparence contradictoire: liberté absolue des transmissions entre vifs, partage forcé et égal des transmissions à cause de mort. Le fonds paysans libéré des fonds voisins, égal rigoureux des vastes

[1] Alfred de Foville, *Le Morcellement*, Paris, 1890.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tenures qui jadis le dominaient, peut-être hypothéqué à volonté, vendu suivant la fantaisie du maître. Mais à la mort de celui-ci, chaque enfant viendra réclamer *en nature* son lot, équivalent parfait du lot de ses frères. Mobilisation, pulverisation, tel est le résumé de ce point de vue, établi par le Code civil, qui n'est qu'une application de la discipline militaire aux doctrines de la Révolution.

Examinons d'abord rapidement comment, dans ce milieu en apparence si hostile, l'idée de la *constitution du bien de famille* indivisible a pu germer et se faire jour.

Et tâchons d'établir en second lieu les effets probables de la réforme partielle qui, suivant les vraisemblances, sortira de cette agitation.

Telles seront les deux parties du rapide exposé qui va suivre.

Le »bien de famille« a été défendu en France sous deux formes: l'une audacieuse, l'autre timide. Toutes deux partent de cette idée, que l'expérience de notre régime agraire est achevé et que la valeur sociale en est établie par *l'arrêt du nombre des propriétaires* constaté depuis vingt ans. »Il faut maintenir et accroître la petite propriété rurale, disent les uns.« — »Il faut au moins la maintenir,« répondent les autres.

Or, pour maintenir et accroître le *domaine du paysan*, une école nous offre la *transmission intégrale*, le renouveau de cet Anerbenrecht qui jadis a dominé plusieurs de nos provinces.

Et pour défendre ces réserves sociales, que l'on n'espère pas de suite raviver, un autre courant se jette du côté d'une importation américaine, la Homestead Exemption, la digue bien connue contre la *liberté d'endettement*[1].

A. L'école qui au milieu de l'émiettement de la petite propriété foncière a proclamé la nécessité de la transmission intégrale du domaine est, vous le savez, Messieurs, l'école de Fr. Le Play.

Il s'agit ici de son école doctrinale, car ce maître illustre reste avant tout le chef d'une école *scientifique*, l'initiateur d'une méthode qui passe á côté de toutes les doctrines, puisque'elle n'est que l'application des procédés courant des sciences naturelles à l'histoire naturelle des hommes en société. Après avoir jeté en 1856 les bases de l'enquête monographique dans ses »Ouvriers européens«, Le Play s'était hâté de tracer un programme de relèvement. *La Réforme*

---

[1] Voir Gabriel Ardant, *Histoire politique de la petite propriété.*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sociale, ouvrage paru vers 1873, constitue le nouvel évangile ardemment accepté par des groupes de propagande, qui portent le nom *d'Unions de la paix sociale.*

Donc cette école s'est efforcé de répandre cet axiome, que la base d'une nation étant la famille — cellule sociale, — il fallait s'appliquer à fortifier chacun de ces organismes primordiaux, afin d'assurer l'avenir de l'ensemble. La *famille-souche* et *l'institution d'un héritier unique* peuvent seules fixer la prospérité matérielle et la discipline morale. Le domaine du paysan, sur lequel il a bien fallu se rabattre pour faire ressortir par un exemple démocratique la base solide du système, verrait s'évanouir sous ce régime les multiples causes de désagrégation et de disparition qui l'assiègent. Au milieu des grandes terres anéanties par la division obligatoire, les petits *majorats* plébéiens, indivisibles par la succession ininterrompue des héritiers choisis, immuables par suite sur leur tige centrale et *essaimant autour d'eux vers toutes les places libres leurs rejetons latéraux*, ne tarderaient pas à recouvrir le sol national de leur poussée colonisatrice. L'union entre le sol et la race serait enfin accomplie; à la fois stable et féconde elle réaliserait d'un trait la plus forte densité de défenseurs au dedans et la plus énergique régularité d'expansion vers le dehors.

Le but une fois posé, la patience scientifique mise au service de la thèse fut remarquable. Sous les auspices des *Unions*, une enquête se poursuivit au fond de recoins ruraux les plus inexplorés. Il sera facile d'y relever les principaux éléments du procès de la petite propriété française, dans l'orientation — nouvelle sur certains points — qui lui à été imprimée par la Révolution. Du pays des Cévennes à la Franche-Comté, de la Biscaye, de la Guienne, du Dauphiné, de la Provence etc., tous les exemples requis surgissent pour prouver comment le petit domaine forme un tout, un tout qui ne vaut que par *l'agglomération*, qui constitue quelque chose de vivant par l'harmonie des proportions, qui ne peut se dépecer à la légère, et qui meurt des amputations barbares, entraînant à sa suite la race oublieuse du plus utilitaire des respects. Le tableau le plus coloré fut fourni par la monographie *des paysans d'un village à banlieue morcelée du Laonnais (Aisne)*[1], entrepris par la maire d'une commune

[1] Voir *Le domaine du paysan*, par le regretié M. Focillon (congrès de 1884).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

de l'ancienne Ile de France, précisément afin d'établir les „bienfaits d'un régime agraire injustement calomnié". L'enquêteur fut converti par l'enquête, ce qui est plus rare qu'on ne le suppose. Il toucha le vif des plaies agricoles, quand il s'agit de la petite culture indépendante: éparpillement des parcelles, pertes de temps" impossibilité de la culture rationelle, surtout mobilité, instabilité. „Bientôt ce domaine si restreint va être divisé en quatre parts bien minimes. Chacun des enfants aura à recommencer aux prix des mêmes sacrifices l'oeuvre de son père et arrivée au même point cette oeuvre se detruira de nouveau."

Le moyen proposé contre cette désorganisation flagrante, — le moyen imaginé par Le Play — est, vous le savez, un moyen libéral: la *liberté de tester*. Nous n'insistons pas sur la valeur du proeédé, qui suppose chez les familles rurales précisément la tendance à créer. En matière de culture des espèces végétales, les déviations ne peuvent être corrigées que par la contrainte. Le Play n'a pas voulu de la contrainte. Il savait la défaveur attachée aux majorats et aux substitutions de la première partie de ce siècle: il se rappelait les haines suscitées par le seul souvenir du droit d'aînesse. Il espèra arriver à un résultat identique en entrant dans le grand mouvement libéral du second empire. Libre échange et libre disposition ne pouvaient-ils pas pénétrer par la même porte? Le choix habile des *étiquettes* a toujours exercé une large influence sur les lettrés de son pays. Opposer au partage *forcé* le testament *libre*, conséquence de la propriété *libre*, n'était-ce pas plus efficace que de ressusciter contre la division à l'infini, abandonnée à la fantaisie de chacun, une indivisibilité *légale?* Peu à peu, la sélection des races s'opérerait, les meilleures prenant le pas, les inférieures perdues dans la déroute finale. Malheureusement, la valeur sociale de la mesure ne fut accueillie avec chaleur que par une partie de la haute classe, prête à profiter d'une loi que son point de départ forçait à être générale. Le mouvement fut réputé à tort aristocratique et repoussé[1].

---

[1] L'école radicale s'est montré plus »féodale«. Un projet qui a pour but de créer une nouvelle liquidation de biens nationaux par la suppression de l'hérédité en ligne collatérale, se sert d'une sorte de »majorat« paysan pour la répartition et le maintien de cette répartition. Ce projet doit être signalé, bien qu'il n'offre aucune chance de réussite. (Proposition de la loi Barodet, annexe au procès-verbal de la séance de la Chambre du 19 janvier 1891.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ni la théorie, ni la réforme pratique n'avaient pu toucher à la *liberté d'endettement* qui tenait de trop près à la base même de l'argumentation. Le »bien de famille« allait développer la petite propriété rurale en la préservant des querelles d'héritier. Mais l'usure, l'expropriation, l'attraction des grands centres sur les appauvris demeuraient, et, par suite, la plus terrible des menaces. Une seconde institution devait organiser la défense.

Cette seconde institution et »la homestead exemption« *l'insaisissabilité du foyer rural*, si voisine de l'indivisibilité qu'elle en semble difficilement séparable. Le »majorat« de la grande noblesse organisé par l'acte du 30 mars 1806, afin de rendre indestructibles les familles militaires du premier Empire, était insaisissable, mais aussi indivisible et en outre *transmissible par ordre de primogéniture;* c'est donc par une liaison logique d'idées que l'agitation actuelle en faveur du *homestead* tient à la question de »l'Anerbenrecht« soumise à ce Congrès.

Si le *homestead* a pénétré si vivement les cercles scientifiques de France, ce n'est pas seulement par son origine américaine[1]. Notre liberté politique est, paraît-il, venue de là-bas, il y a cent ans, et s'adresser à la même source serait déjà pour le régime terrien de la Révolution quelque peu se revivifier. Mais une autre cause bien plus impérieuse a contraint toute une partie de nos légistes — l'initiative est due à la Faculté de Droit de Paris — à rejeter les conséquences rigoureuses de leurs axiomes traditionnels La crise agricole qui sévit sur l'Europe occidentale, l'encombrement du marché des blés aussi bien par l'accroissement formidable des cargaisons flottantes que des stocks invisibles accumulés à l'intérieur, le fléau inouï du phylloxéra, la surproduction vinicole qui a suivi les *découverts* des nouvelles plantations, deux années de sécheresse enfin pour la zone la plus épargnée, la zone d'élevage et d'engraissage, toutes ces calamités surajoutés ont ébranlé jusque dans les bases la petite propriété foncière. Comme le développement antérieur de richesse avait lancé les plus prudents dans des achats de terre à crédit et que, d'autre part, le goût du bien-être s'était répandu par l'effet de la prospérité même, une dette démesurée s'échaffauda peu à peu, aussi bien chirographaire qu'hypothécaire. Alors, en sus des difficultés

[1] Le »grand public« lui-même s'en est ému. Voir: *Le Figaro* 3 fév. 1894. — *Peuple français*, 7 mars 1894. — *Justice*, 5 février 1894.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

de transmission héréditaire, que la plupart des juristes refusaient de reconnaître, un danger immédiat se dressa, non plus contre la génération suivante, mais contre la présente. Des projets de *crédit agricole* — ce qui fort souvent recouvre des spéculations usuraires — se formaient de toute part. La »Bourse de Paris« enseignait elle aussi aux campagnards que »l'hypothèque était la bénédiction de la petite propriété«. On rêvait de *mobilisation du sol*, de cédules hypothécaires circulant par endossement. La grande propriété allait prendre sa revanche, car y a-t-il une différence entre le petit propriétaire, peu à peu écrasé par l'accroissement de l'intérêt et le petit fermier des pires constitutions sociales, succombant sous la montée de la »rente«. Bien avant la vente finale, la suzeraineté du riche sur le pauvre serait établie et avec elle le premier pas vers les jacqueries de la fin du XVIII. siècle. Telles ont été les raisons qui ont inspiré à M. Corniquet, précisément au début de 1894, une thèse à sensation sur »l'insaisissabilité du foyer« et qui immédiatement après ont dicté à M. le professeur Leveillé, député de Paris, un projet de loi non encore soumis à la discussion. Désormais, si le principe du projet soutient jusqu'au but la faveur parlementaire, le petit propriétaire cultivant lui-même verra tracer autour de son habitation et de son exploitation un cercle infranchissable aux *significations* ou aux *commandements*, autrement dit à tout actes de procédure qui conduisent à la *saisie*.

Certes, la mesure semble bien peu de chose. L'*insaisissabilité* n'est pas de plein droit. Ne sera insaisissable que le domaine inscrit sur un registre spécial, d'après la déclaration du propriétaire. Le seul danger repoussé sera l'hypothèque. La vente demeurera libre: la circulation de la terre ne sera pas ralentie. Mais malgré toutes ces restrictions prudentes, malgré le soin de rattacher la nouvelle insaisissabilité au régime dotal, aux clauses d'inaliénabilité reconnues par la jurisprudence, enfin aux art. 581 et 592 du code de procédure, qui met hors de la saisie les instruments de travail, l'économie politique orthodoxe ne s'y est pas trompée. Elle a compris qu'un premier jalon était planté sur son domaine. Récemment l'*Académie des sciences morales et politiques* a indiqué comme sujet du prix Rossi le sujet du »homestead«. Le prix de 5000 fr. a été décerné a un professeur de la Faculté catholique de Paris, M. Bureau, qui avait puisé dans un récent voyage aux Etats-Unis, le plus grand scepticisme à l'égard de cette »exemption« adoptée par 44 états

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sur 49[1]. Et dans son rapport encore inédit, que nous avons eu la bonne fortune d'avoir entre les mains[2], M. Levasseur félicite le jeune auteur d'avoir montré par *les faits* l'inefficacité de cette atteinte à l'absolue liberté. Rien ne saurait en effet, prévaloir contre cette règle »la terre aux plus dignes«. Une pareille démonstration prouve l'importance de l'escarmouche. Il s'agit, à l'encontre de l'orthodoxie, souveraine maîtresse depuis cent cas, d'introduire l'essai de la première réglementation du régime agraire.

En résumé, deux opinions restent actuellement en présence, dont la première, en fait, contient la seconde.

Un groupe de sociologues réclament la *possibilité* pour le chef de famille d'organiser l'institution d'héritier »l'Anerbenrecht« et en outre acceptent l'insaisissabilité du domaine »le homestead«[3].

Un second, plus nombreux, plus écouté s'arrête à l'insaisissabilité seule.

Et notre antithèse les domine: *développement et simple maintien* de la petite propriété.

Quelques mots maintenant sur nos observations personnelles. Elles vont nous permettre d'apprécier l'effet probable de ces deux essais législatifs, si jamais ils étaient réalisés.

En même temps que notre enquête sur les métiers urbains s'amplifiait d'année en année, il nous a été possible de soulever un coin du voile qui, pour un ancien grand nombre d'économistes parisiens, cache encore la *question agraire française.*

Trois points ont été successivement étudiés:

1. Les montagnes du Haut-Forez (Loire), environs de Saint-Etienne[4].

---

[1] Il est superflu de distinguer »la homestead law« de 1862 (loi *fédérale*) qui a pour but la colonisation des terres de l'ouest et les lois »d'homestead exemption« particulières à *chaque* état.

[2] Ce rapport a été publié dans la *Revue d'Économie Politique* de septembre dernier.

[3] L'Ecole de Le Play a accumulé les concessions, afin de rendre son projet acceptable. Ses réclamations sont au nombre de trois: 1° suppression de la nécessité du partage en nature (832 de code civil) 2° extension de la quotité disponible à la *moitié* quel que soit le nombre des enfants; 3° *homestead exemption.*

[4] V. du Maroussem, *Fermiers montagnards du Forez.* Monographie des ouvriers des Deux-Mondes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. La partie occidentale extrême du plateau Central qui avoisine le bassin de la Charente[1] ou le Confolentais.

3. Les terres à vignobles entourant la célèbre ville de Cognac, dans la Charente et la Charente-Inférieure.

Quelle serait en chacune de ces contrées la conséquence économique et sociale de la *transmission intégrale volontaire* et de la *homestead exemption facultative?*

A. Le canton choisi au coeur du Haut-Forez est celui de Saint-Genest-Malifaux. Sur ces altitudes couvertes de neige pendant six mois de l'année, où toutes les cîmes se couronnent de *bois noirs* — sapins, épicéas, pins et mélèzes — les petites fermes-laiteries s'espacent, préparant la nourriture quotidienne des centres miniers de la plaine. Entre les exploitations rurales et les agglomérations ouvrières, c'est un va et vient continuel, la descente et la montée régulière des charretiers conducteurs de lait. La petite propriété autonome avait établi là-haut comme une citadelle, — la petite propriété transmise d'après le mode rigoureux des maisons-souches, avec un *héritier institué* et une *émigration* incessante, car les familles y ont toujours fait parade d'une audacieuse fécondité. Actuellement encore, malgré des affaissements partiels, l'ensemble est resté debout. La proportion des domaines ruraux se maintient (114 contre 221 fermes dans la commune la moins démocratique). Les causes sont au nombre de cinq: 1⁰ l'utilisation de la quotité disponible — un quart — 2⁰ l'habitude de l'émigration ancienne chez la race, qui fait considérer la renonciation à la terre comme un acte avantageux, 3⁰ la foi religieuse, inouïe en ce siècle, qui prédispose à respecter la dernière volonté du père, 4⁰ la montée extraordinaire des revenus fonciers, à la suite d'une révolution agricole suscitée par le baron Louis de Saint-Genest[2], 5⁰ l'abaissement du taux de l'intérêt de l'argent par suite du voisinage de vastes capitaux industriels sans emploi.

Qu'entraînerait ici une réforme successorale? Peu de chose. Les chefs les plus rigidement attachés au vieil ordre de choses ne disposeraient pas d'une quotité disponible supérieure au quart. L'air ambiant les a pénétrés. Il faudrait indivisibilité légale pour restaurer la tradition endormie.

Qu'amènerait le homestead? Pour le juger, il faudrait attendre une crise que rien ne fait prévoir.

---

[1] V. du Maroussem, *Métayeris en communauté du Confolentais id.*

[2] Substitution de la vente directe du lait à la fabrication des fromages.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

B. Dans le Confolentais, le tableau est bouleversé. Le canton de Chabanais, sujet de la monographie, nous offre sur un total de 23,507 hectares 56 une propriété autonome réduite au quart de l'ensemble, 5,436 hectares 74. Et cette propriété est la petite propriété indigente, mal transmise, âprement partagée, succombant sous les dettes, vivant en somme grâce au voisinage des domaines immuables en fait de la noblesse et de la bourgeoisie. Chose curieuse au premier abord, en ce coin de terre annexe de la grande province limousine, on en vient à se demander, si la petite propriété est toujours un élément de conservation sociale. D'un côté, dans les domaines habités par les communautés patriarcales[1] de métayers, régis par d'admirables coutumes qui datent du moyen âge, c'est la discipline, le respect des autorités sociales, les lignées nombreuses, l'aisance enfin, grâce au développement ascendant de l'élevage que favorisent les avances gratuites des propriétaires de la haute classe. De l'autre côté, dans les petites exploitations éparses et incessamment mobiles, c'est le manque d'entente l'oliganthropie (ou disette d'hommes), les emprunts à 5 % surajoutés, et comme conséquence, sauf d'évidentes exceptions, l'esprit révolutionnaire. Tout est à créer ici. La transmission devrait être enseignée par des liens de fer. La prévoyance, moins ignorée, — car la crise actuelle provient surtout d'une série de mauvaises ventes et de mauvaises récoltes de fourrage, — aurait-elle même bien des progrès à réaliser.

Que ferait la *transmission intégrale* volontaire? Elle passerait en quelque sorte au-dessus de ce peuple, sans le toucher.

Et le homestead? Il perpétuerait certaines situations peu enviables à côté de sauvetages utiles. Le »vol du chapon«, cette bande étroite de terre que l'aîné des nobles ruinés s'entêtait jadis à garder autour de la tour du fief, n'a jamais été un gage de relèvement. Au surplus, il ne s'agissait pas là de l'abri d'un travailleur manuel.

C. La région des eaux-de-vie, bien que peu éloignée de la précédente, présente un nouveau sol, un peuple opposé, une répartition différente de la terre. Le sol, c'est l'ensemble des ondulations crayeuses qui sur le deux rives du fleuve, de la banlieue d'Angoulême au delà de Cognac, installe vis-à-vis l'une de l'autre la zone des bois et fins bois, la zone de la Champagne et de la fine Champagne. La race, ce sont les fils des envahisseurs du Nord, figés sur la grande voie

[1] Les fils mariés vivent sous l'autorité du père, groupant ainsi 10 à 15 personnes sous le même toit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

même des invasions. La répartition de la terre, c'est la petite propriété paysanne poussée à outrance, développée par la plus prospère des viticultures qui fut jamais, dépeçant à l'envie les grandes exploitations voire même les moyennes, fécondée jadis par une si large circulation de richesse, que tel valet de ferme, sans épargne antérieure, sans héritage, économisait 130,000 fr. en cinquante ans et cela *par le seul travail agricole.* A l'époque de la plus haute prospérité de ces petits bouilleurs de crû, qui approvisionnaient les chais des négociants fameux, vers la fin du second Empire et le commencement de la République actuelle, la transmission héréditaire s'opérait avec quelque difficulté, par l'emploi du quart disponible et surtout le système des enfants uniques. Quant à l'usure, il ne pouvait en être question: la terre soldait rapidement les emprunts les plus audacieux. Une crise éclate brusquement, celle du phylloxéra. En un clin d'oeil les collines se rasèrent. Le sol trop pauvre interdit le remède tout puissant des cépages américains greffés de plants français. La dette des achats antérieurs s'alourdit brusquement au point de devenir écrasante. Les expropriations se multiplièrent de toute part. Dans les communes une sélection se produisait: les riches demeuraient, s'enrichissant encore par la plus value des eaux-de-vie de raisin, les pauvres vendaient et fuyaient vers Paris, les grands centres, la colonisation de l'Algérie, des pays sud-américains. Les marchands du Bordelais achetaient peu à peu dans l'attente des plantations nouvelles, qui ne manqueront pas un jour de devenir possibles.

Qu'apporterait la *transmission volontaire?* Comme toujours, rien de nouveau ou peu de chose.

Quel effet produira le *homestead?* Un effet bienfaisant une défense contre l'affolement, contre la raréfaction de la race, que ces »biens de famille« indivisibles arrêteraient.

* * *

Donc, Messieurs, des deux idées que les publicistes et les hommes politiques français émettent en faveur de la petite propriété foncière, la première nous apparaît comme l'outil impuissant d'une bonne tâche; la seconde, bien plus importante par l'introduction d'une réglementation dans le domaine de l'absolue liberté, présenterait une efficacité pratique supérieure, sans qu'il faille s'illusionner sur la prétendue puissance magique de ces effets.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Transmission et *homestead* d'ailleurs auraient beau être transformés par une loi rigide en mécanismes infaillibles. Isolés, réduits à leurs propre force, ils chercheraient en vain à accomplir la tâche qu'on leur a imposée.

La transformation est accomplie: le majorat paysan passe d'aîné en aîné en une immuabilité parfaite. Le but était de créer des ruraux: les fils cadets ont pris pour la plupart le chemin des centres industriels et grossissant une armée déjà trop nombreuse, sont venus rendre plus aiguë la crise du prolétariat.

L'insaisissabilité a étendu sur la réserve sociale des »domaines indivisibles« une protection qui arrête les calculs de l'usure. Mais une série de mauvaises récoltes ou de malheurs publics se succèdent; les épargnes s'épuisent; il faut emprunter ou la culture recule. Les stratagèmes se multiplient, la vente volontaire, encore permise, leur sert de base. C'est l'écroulement du système et le retour des dangers.

Il fallait songer au classement des fils, à l'organisation de l'*émigration* du travailleur des champs vers un milieu analogue par son climat et ses coutumes, émigration intérieure ou extérieure, peu importe: il fallait au moins éveiller en ce peuple l'instinct des nations qui se répandent, au lieu de piétiner sur une terre trop pauvre ou trop étroite.

Il fallait songer surtout à la *politique générale:* aux finances, aux relations avec l'étranger, aux relations des citoyens les uns avec les autres; assurer la circulation monétaire, conserver la confiance, c'est-à-dire le crédit. L'art entier du gouvernement se condense en cette prévoyance.

Tout se tient en la vie d'un peuple; les organismes vivants ne peuvent se séparer qu'en théorie et par une convention de l'analyse. Le mal s'attaque à l'ensemble. C'est l'ensemble que doit viser le procédé de guérison.

Vorsitzender Dr. v. Inama-Sternegg: Ich danke Herrn Dr. v. Marouffem sehr dafür, daß er uns ein so lichtvolles Bild von dem gegenwärtigen Zustande des französischen Grundbesitzes, besonders des kleinen Grundbesitzes, gegeben hat, und ich bin insbesondere darüber sehr erfreut, daß er uns die Gelegenheit gegeben hat, den Blick etwas über die Grenzen hinaus schweifen zu lassen, welche wir uns im allgemeinen gezogen haben. Ich nehme keinen Anstand, im Namen des Vereins die Hoffnung auszu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sprechen, daß seine Auseinandersetzungen auch in etwas erweiterter Form eine Zierde unserer Verhandlungen bilden werden.

(Beifall.)

Geheimrat Professor Gierke (Berlin): Meine Herren! Erbrechtsfragen sind Zukunftsfragen, und zwar Fragen, die in eine sehr ferne Zukunft hineinspielen, denn jeder Lebende wünscht ja, möglichst spät beerbt zu werden, und alle einzelnen Erbfälle, die sich auch selbst im Laufe einer Generation ereignen, gestalten noch immer nicht in maßgebender Weise die socialen Verhältnisse. Es geht also bei Erbrechtsfragen nicht gut ohne etwas Prophezeien ab, und wenn ich auch als Jurist unter überwiegend nationalökonomischen Kollegen im allgemeinen Saul unter den Propheten bin, so muß ich doch hier den Spuren der Nationalökonomen folgen und einen Blick in die Zukunft richten.

In dieser Beziehung ist nun die heute behandelte Frage nur ein Stück einer großen Frage, die wieder ein Teil der gesamten socialen Frage ist, — ein Teil der Frage, ob unser bisheriges Recht, unser bisheriges Privatrecht insbesondere, dem Wesen des Grundeigentums gerecht wird oder ob wir eines neuen sogenannten Agrarrechts bedürfen, das für die Zukunft eine dem Wesen des Grundeigentums angemessenere Ordnung schafft. Die Lösung der Erbrechtsfrage kann natürlich immer nur in einem einzelnen Punkte die Behandlung dieses großen Problems bestimmen. Sie kann ferner im günstigsten Falle ihre Wirkung erst viel später als jede andere Rechtsreform äußern! Wer von einem neuen, für das ländliche Grundeigentum passenden Erbrechte eine Steigerung der Kornpreise oder überhaupt eine Hilfe in der augenblicklichen Not der Landwirtschaft erwartet, der wird sich sicherlich gründlich irren. Darum werden auch diese Erörterungen immer eine etwas theoretische Färbung behalten, sie werden weniger populär sein und bei den Landwirten selbst, die doch vor allem durch die augenblickliche Not zur Überlegung ihrer Lage gestachelt werden, auf einen weniger lebhaften Widerhall stoßen. Aber, meine Herren, dennoch ist unter den Fragen des Agrarrechts unsere Frage die, die vielleicht von allen die wichtigste ist. Denn sie berührt sich mit der Frage nach unserer ganzen nationalen Zukunft, nach der Erhaltung unseres Volkstums. Sie ist eine Frage, die wir nicht bloß vom nationalökonomischen und nicht bloß vom juristischen, sondern vor allem vom nationalen, vom politischen Gesichtspunkte aus behandeln müssen!

Eine Betrachtung dieser Seite habe ich nun vor allem bei meinem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verehrten alten Freunde Brentano vermißt, der diese Frage durchaus auf das rein wissenschaftlich-technische Gebiet hinüberführte.

Wie sehr aber durch die Gesetzgebung über die ganze sociale Gestaltung und die ganze Organisation eines Volkskörpers bestimmt werden kann, das haben wir ja eben aus einem beredten Munde bei der Darstellung der französischen Zustände gehört. Welche ungeheuere Wirkung hat nicht das Erbrecht des Code civil auf die Zusammensetzung und die Umbildung des französischen Volkskörpers gehabt! Es wird also aus diesem Grunde die Stellungnahme zu dieser Frage zuletzt immer davon abhängen, ob man glaubt, daß für die Größe einer Nation eine notwendige Vorbedingung in der Erhaltung eines kräftigen mittleren Grundbesitzerstandes liegt, oder ob man den Gedanken einer Fürsorge hierfür zurückweist, sei es nun, weil man anderen Volksschichten die gleiche Kraft zutraut, oder sei es auch, weil man, wie mir dies heute aus dem zweiten Referat entgegenzuströmen schien, pessimistisch denkt und meint, die Zukunft sei, wenigstens auf der bisherigen Grundlage unseres Daseins, überhaupt verloren! Es fragt sich vor allem für die großen Reiche der europäischen Mitte: Lohnt es, durch die Gesetzgebung das, was in der Macht der Gesetzgebung steht, zu thun, um eine Erhaltung unseres Bauernstandes zu ermöglichen?

Und wenn wir nun da einerseits auf Frankreich und England und andererseits auf Deutschland und Österreich blicken, — wir können auch Italien noch zum Vergleiche heranziehen —, so glaube ich doch, daß wir das nicht verkennen dürfen, daß das Dasein eines kräftigen Bauernstandes unbedingt eine wesentliche Grundlage der bisherigen Entwicklung und Größe dieser Nationen war.

Denn, meine Herren, wodurch hat Deutschland seine jetzige Stellung in der Welt errungen, wodurch hat es die Kraft bewahrt, mit der es sich aus Zersplitterung und Ohnmacht emporhob? Alle Stände der Nation, alle geistigen Kräfte haben zusammengewirkt, aber man kann sich zwei Stände dabei nicht wegdenken, die hier gerade vor allem in Frage kommen. Man kann sich vor allem nicht wegdenken den norddeutschen Junker. Hier kann man ja den Beweis führen, indem man einen einzigen Namen nennt. Die Blüte des preußischen Junkertums ist doch niemand anderer als Bismarck, — und ich brauche diesen Namen bloß auszusprechen und zu fragen: Wenn wir Bismarck und das preußische Junkertum nicht gehabt hätten, wo ständen wir? Einen ähnlichen Namen unter den deutschen Bauern, unter den mittleren Grundbesitzern des nördlichen und östlichen Deutschlands kann ich freilich nicht nennen. Aber ganz gewiß wäre ohne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diese gewaltige Bauernkraft des Ostens und des Nordens von Deutschland das Deutsche Reich nicht zu seiner jetzigen Stellung gelangt.

Alle Bewunderung auch vor den Ländern des südlichen und westlichen Deutschlands mit freier Teilbarkeit von Grund und Boden, vor ihrer zum Teil höheren Kultur, aber wenn wir bloß solche Länder wie die Pfalz und das Rheinland gehabt hätten, dann wäre der Rhein heute wohl schwerlich deutsch.

Und was Österreich betrifft, so haben wir heute eine Einteilung der Länder Österreichs in drei Gruppen gehört, zwei Gruppen mit freier Teilbarkeit, die dritte, in der sich der Sitte nach noch immer das alte besondere Erbrecht in den Grundbesitz und damit auch ein wirklicher Bauernstand erhalten hat. Nun, wir, die wir hier versammelt sind, werden doch auch nicht daran zweifeln, daß die Kraft Österreichs nicht auf der ersten und zweiten, sondern auf der Gruppe der Alpenländer beruht, auf diesem Kerne des alten Habsburgischen Reiches. Hier kann man sogar einen Namen nennen, der als Repräsentant der höchsten Leistungen des Bauernstandes gelten kann, Andreas Hofer. Wäre der tirolische Aufstand möglich gewesen in einem Lande mit Zwergwirtschaft? Ich glaube: nein.

Wenn wir also das Ziel der Erhaltung des Bauernstandes unter allen Umständen im Auge behalten müssen, dann fragt es sich ja doch nur: Wieweit ist das Anerbenrecht, eine besondere gesetzliche Erbfolge in Grund und Boden, ein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen? Ich brauche freilich nicht zu wiederholen, daß das Anerbenrecht allein das nicht leisten kann; aber es ist meines Erachtens eine der unentbehrlichsten Grundbedingungen, wenn nicht auf die Dauer — mag das nun Jahrzehnte oder ein halbes oder ganzes Jahrhundert dauern — die Entwicklung eintreten soll, wie sie ohne ein besonderes bäuerliches Erbrecht überall eingetreten ist, entweder zum Latifundium oder zur Zwergwirtschaft, entweder zu großen Komplexen, die nur verpachtet werden, wie in England und einem Teile von Frankreich, oder aber zu einem ländlichen Proletariat. Das kann man ja mathematisch ausrechnen. Denn wenn dazwischen die Stufe des überschuldeten Grundbesitzes liegt, so führt die Überschuldung zuletzt notwendig zum Untergang der überschuldeten Höfe in der einen oder anderen Form. Das Anerbenrecht ist also eine notwendige Grundbedingung für eine günstige Entwicklung, wobei wir die Fragen der Entschuldung oder einer möglichen Verschuldungsgrenze, sowie die Frage der gesetzlichen Geschlossenheit oder Teilbarkeit des Bodens hier vollständig außer Acht lassen können.

Welcher Einwand wird nun gegen das Anerbenrecht erhoben?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für mich, der ich nicht bloß Jurist bin, sondern auch im Rechte vor allen Dingen die Idee der Gerechtigkeit verkörpert sehe, giebt es nur einen triftigen Einwand, — wenn er überhaupt zuträfe, — das ist der heute erhobene Einwand, das Anerbenrecht entspreche nicht dem Rechtsbewußtsein der Nation. Nun, meine Herren, zum Teil ist dies zweifellos richtig. In Gegenden, in denen seit Jahrhunderten die freie Teilbarkeit des Bodens sich eingebürgert hat, würde das Anerbenrecht den augenblicklichen Rechtsanschauungen auf das schärfste widersprechen. Aber alle Vertreter der Einführung des Anerbenrechts als eines gesetzlichen Erbrechts sind darin einig, daß eine Ausnahme für solche Gegenden gemacht werden, daß es in Deutschland möglich bleiben soll, durch ein Landesgesetz eine solche Ausnahme zu statuieren. Sie wünschen nur, daß dort eine Höferolle bestehen, daß also derjenige, der einen anderen Standpunkt hat, die Möglichkeit besitzen soll, sein Gut durch Eintragung zu einem in besonderer Form vererblichen Hofe zu machen. Aber in dem weitaus größeren Teile Deutschlands und des deutschen Österreichs ist nun doch — und dafür haben wir heute aus dem Munde der Gegner des Anerbenrechts nur Bestätigungen gehört — eine solche Einrichtung durchaus noch heute dem Rechtsbewußtsein entsprechend. Ist denn das zu verwundern? Ist denn nicht das Anerbenrecht auch in seiner modernen Form nur ein Sprößling des deutschen Rechts, das gegenüber den vielfachen Überflutungen durch das römische Recht sich erhalten hat, und sollte denn das deutsche Recht unserem Volksbewußtsein so ganz entschwunden sein?

Worin liegt denn der tiefste Grund des Widerspruchs zwischen der deutschen Auffassung des Erbrechts und der römischen? Er liegt an diesem Punkte vor allem darin, daß wir im deutschen Rechte von jeher verschiedenes Recht für den Grundbesitz und für bewegliche Sachen gehabt haben, und daß wir dies fordern, — und der tiefere Grund hiefür liegt wieder darin, daß uns das Grundeigentum niemals in gleicher Weise als ein reines und freies Privatrecht erschienen ist, wie das Eigentum an einem Stücke Holz, an einer Kuh oder sonst einer beweglichen Sache, daß wir dem Grundeigentum immer einen halböffentlichen Charakter zugeschrieben haben, gerade so wie das unser verehrter Vorsitzender gestern als Auffassung in Bezug auf die großen Gewerbebetriebe entwickelt hat. Uns ist der ländliche Grundbesitz nach unserer nationalen Rechtsanschauung keineswegs ein reines Recht, sondern zugleich Pflicht, er ist ein Beruf, den der Landwirt auf seiner Scholle erfüllt und den zu erfüllen er seinen Nachkommen hinterläßt; es ist ein Amt, und ein Amt, dessen Aufgabe ähnlich wie die des höchsten Amtes in unserer Monarchie nur dann auf das vollendetste erfüllt wird,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn es sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzt, und also sein Übergang sich mit dem privaten Erbrecht verschmilzt.

Sobald aber der Grundbesitz so aufgefaßt wird, sobald wir den Gedanken des öffentlichen Rechtes und der immanenten Pflicht mit demselben verbinden, verschwinden sofort jene Einwände, die aus der bloßen individualistischen Gerechtigkeit genommen werden, aus der Gleichheit nicht im Sinne des suum cuique, sondern im Sinne des „jedem dasselbe".

Daß dann die Töchter hinter den Söhnen zurückstehen müssen, versteht sich von selbst, bis etwa die absolute Frauenemancipation durchgedrungen ist und auch alle Ämter im Staate den Frauen zugänglich sind. Dann freilich würde auch beim Anerbenrechte der Vorzug der Söhne ein innerer Widerspruch sein. Zur Zeit, glaube ich, steht in diesem Punkte dem Anerbenrecht das Rechtsgefühl nicht entgegen; die gesetzliche Regel, daß bei der Übernahme des Hofes die Tochter vor dem Sohne zurückstehen muß, wird nicht als ungerecht empfunden, wie ja auch solche Bestimmungen in ganz radikalen Gesetzgebungen, z. B. Zürich, gelten.

Anders liegt die Sache freilich mit dem Vorzuge des einen unter mehreren Brüdern. Ein solcher Vorzug hat sich in unserer germanischen Welt ungeheuer langsam durchgesetzt. Den Germanen war ein Erstgeburtsrecht völlig fremd, und welche Kämpfe hat es gekostet, um an der höchsten Stelle die Primogenitur durchzusetzen, um die Länderteilung unter den Söhnen des Monarchen zu verhindern! Lediglich die innere Notwendigkeit erzwang hier das Zurücktreten der brüderlichen Gleichheit vor dem Gedanken zunächst der Familieneinheit und dann der Einheit des Staates. Und so ist allerdings auch im Bauernstande zweifellos dieses Rechtsbewußtsein, daß es nicht anders geht, als daß einer an die Stelle tritt, daß einer das Amt übernimmt mit den Pflichten und Rechten, nicht ohne Kampf durchgedrungen und nicht ohne Unterstützung die ältere landesherrliche Gesetzgebung in diesem Kampfe siegreich gewesen. Aber endlich hat nach langem Ringen diese Anschauung sich eingelebt, und sie lebt noch; nur ist die neuere Gesetzgebung, anstatt sie zu fördern, ihr auf das lebhafteste entgegengetreten, und der Gesetzgeber selbst hat daher das allermeiste dazu beigetragen, diese Vorstellung, wo sie noch lebte, in neuerer Zeit zu erschüttern.

Nun ist es ja richtig: Es giebt noch einen anderen Weg als die Gesetzgebung, um ein gesundes bäuerliches Erbrecht aufrecht zu erhalten oder selbst zu gründen, wo es nicht vorhanden ist. Das ist der Weg der Selbsthilfe! Und daß dieser Weg eingeschlagen wird, haben uns ja auf das allerlebendigste die Ausführungen des zweiten Herrn Referenten für Österreich und die Ausführungen des Herrn Professor Brentano für Bayern gezeigt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allein gewisse Wirkungen kann die Selbsthilfe allein nicht durchsetzen. Wie soll sie z. B. das Pflichtteilsrecht beseitigen? Und vor allem: wenn man die thatsächliche Gestaltung des Erbganges billigt, wie sie durch Verträge — durch die Gütergemeinschaftsverträge in Österreich, die Übernahme- und Erbteilungsverträge in Bayern — herbeigeführt wird, so würde diese Selbsthilfe doch eine ganz andere Kraft gewinnen, wenn hinter ihr ein sie unterstützendes gesetzliches Erbrecht stände, als jetzt, wo ihr das gesetzliche Erbrecht entgegensteht! Sie würde freilich weniger häufig notwendig werden. Trotzdem aber bliebe ja immer dem Bauer die vollste Freiheit, gegenüber dem gesetzlichen Rechte seine Verhältnisse im einzelnen Falle anders zu gestalten. Will er die absolut gleiche Teilung, so kann er teilen, will er die Abfindungen hoch bemessen, so kann er es. Aber wenn er einsichtig ist oder wenn er nicht die Neigung hat, wie das in Norddeutschland durchaus überwiegt, Verträge zu schließen oder gar von Todeswegen zu verfügen, so wird er sein Gut der gesetzlichen Erbfolge überlassen, und diese bringt dann von selbst die Erhaltung des ungeteilten Gutes und eine solche Abfindung mit sich, bei der der Anerbe auf seinem Gute wohl bestehen kann. Wenn man entgegensetzt, der Vater werde vielfach an einer Bevorzugung des Anerben gehindert durch die Rücksichtnahme auf die anderen Kinder, durch ihren Widerspruch u. s. w., so würde, wenn kein gesetzlicher Anspruch derselben verkürzt wird, der Widerspruch jedenfalls ein viel schwächerer sein und es würde alles erhalten werden, was von derartigen Anschauungen bisher im Bauernstande lebt.

Ich glaube demgemäß, daß in der That das Rechtsbewußtsein, wie es sich heute in unserer Nation gestaltet hat, der Wiederbefestigung einer bäuerlichen Erbfolge mit Anerbenrecht durchaus nicht entgegensteht, wobei es wohl kaum nötig ist, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, wie das Professor Sering bereits gethan hat, daß den Ausführungen von Professor Brentano scheinbar ein nichtjuristischer Begriff der „Intestaterbfolge" zu Grunde lag, da ja die Intestaterbfolge das Testament keineswegs ausschließt, sondern erst dann eintritt, wenn kein Testament und auch kein Vertrag unter Lebenden da ist, so daß also von einer Freiheitsbeschränkung gar keine Rede sein kann. Es wurde gesagt, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch würde als Vergewaltigung empfunden werden, wenn es das Anerbenrecht brächte. Meine Herren, irgend ein Intestaterbrecht muß es doch bringen, und warum soll das eine eine größere Vergewaltigung sein als das andere? Das eine kann als billiger empfunden werden als das andere, aber unmöglich kann das eine mehr als das andere als Freiheitsbeschränkung empfunden werden. Nur irgend eine gesetzliche Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schränkung der Testierfreiheit wäre doch etwas, was als Zwang empfunden werden könnte. Ich weiß nun nicht, ob das Rechtsbewußtsein der bayerischen Notare vielleicht etwas anders sich gestaltet hat als das allgemeine Rechtsbewußtsein. Aber ich möchte behaupten, daß das, was uns als dessen Inhalt heute vorgetragen wurde, doch nicht dem Rechtsbewußtsein der gesamten deutschen Nation und vor allem nicht dem Rechtsbewußtsein des mittleren Grundbesitzerstandes entspricht. Ein solches Gesetz würde aber auch selbst da, wo augenblicklich gar kein Bedürfnis empfunden wird, doch schließlich äußerst wohlthätig wirken, nicht nur, indem es die bisher bestehende Sitte stützt, sondern vor allem darum, weil es nicht mehr als eine anfechtbare Willkür erscheinen würde, wenn der Bauer bei Lebzeiten selbst in diesem Sinne vorsorgt. Die Selbstherrlichkeit des Bauers wird nicht gebrochen, aber es wird ihm die Macht gegeben, davon in zweckmäßiger Weise Gebrauch zu machen, ohne daß er den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegenüber den gesetzlichen Vorschriften zu gewärtigen hat. Würde ein solches gesetzliches Anerbenrecht — dessen Details heute nicht zur Diskussion stehen, bei dem aber vor allen Dingen das zu fordern ist, daß die Abfindung nach dem Ertragswerte erfolgen und so bemessen sein muß, daß der Nachfolger auf dem Gute bestehen kann, — bei uns eingeführt, dann wäre damit allerdings ein altes Institut in verjüngter Form neu gestaltet, und darum warf mein Freund Brentano den Anhängern des Anerbenrechts vor, daß sie etwas mittelalterliche Tendenzen hätten und daß sich das mit dem modernen Rechte nicht vertrüge. Aber ganz identisch ist „modern" und „kapitalistisch" doch nicht. Der Bauer mit dem Anerbenrecht kann genau so modern sein und genau so das moderne Gute wie Schlechte annehmen wie der Bauer mit freier Teilbarkeit. Unter „modern" versteht jeder Tag etwas anderes. Dem modernen Rechtsbewußtsein schien vor kurzem ganz unerträglich, daß dem Arbeitsvertrage Schranken gezogen werden könnten, daß in die geheiligte, sakrosankte Freiheit des Individuums eingegriffen werden könnte. Genau so liegt es meines Erachtens hier. Genau so wird es, wenn ich noch einmal prophezeien darf, vielleicht schon in einem Jahrzehnt mit dem stehen, was man heute für feudal oder mittelalterlich erklärt, nämlich mit dem Verlangen nach einem besonderen, den Eigentümlichkeiten des Grundeigentums gerecht werdenden Agrarrecht, mit dem Verlangen, daß auch zwischen Grundbesitz und Kapital ebenso feste Grenzen gezogen werden, wie sie durch die neueste Gesetzgebung gezogen sind zwischen Kapital und Arbeit, vor allem zwischen dem Kapital und dem Grundbesitz, der die Heimstätte eines in seinem Berufe und für seine Familie arbeitenden Bauern ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich glaube also, daß das deutsche bürgerliche Gesetzbuch gut thäte, wenn es zwei Sätze aufnähme: Erstens als gesetzliche Regel das bei jedem Grundbesitz, der eine gewisse Größe übersteigt, in dem erwähnten Sinne ausgestaltete besondere Erbrecht, das Anerbenrecht. Sodann aber die Bestimmung, daß in den Gegenden, die das Landesgesetz von der Geltung des Anerbenrechts ausnimmt, eine Höferolle zu schaffen ist, und durch Eintragung in diese das gleiche besondere Erbrecht für einen Hof freiwillig begründet werden kann. Ich glaube, daß auch in Österreich trotz der weitergehenden Entwürfe, die man jetzt berät, die Landesgesetzgebungen gut thäten, das schon vorhandene principielle Reichsgesetz auszuführen und mit einem gesunden Anerbenrechte vorzugehen, weil das meines Erachtens doch die Grundlage jeder weiteren Entwicklung und eine Vorbedingung des Gedeihens auch der Rentengüter ist. Denn Rentengüter schaffen, und nicht für ihre dauernde Erhaltung sorgen, das gleicht doch dem Bauen auf Flugsand. Diese Rentengüter würden nach einiger Zeit, wenn man sie in den kapitalistischen Strom hineinstellt, wieder zerfallen. Wenn man sie sichern will, so muß man für sie ein Anerbenrecht haben, und warum soll das nicht zunächst als ein Stück des Privatrechts fertiggestellt werden?

(Beifall und Händeklatschen.)

Professor Dr. Bücher (Leipzig): Es wird mir außerordentlich schwer, nach dem Herrn Vorredner aufzutreten, schon deshalb, weil ich mich durch die Wärme des ihm eigenen urgermanisch- patriotischen Tones selbst hingerissen und mächtig angeregt fühle. Nun hat aber der Herr Vorredner uns im Eingange seiner Auseinandersetzungen mitgeteilt, daß wir eigentlich einen Gesichtspunkt, der bei der ganzen Sache eine große Rolle spielt, namentlich bei der Betonung des Anerbenrechts in der beabsichtigten preußischen Agrarpolitik, übersehen, nämlich den politischen Gesichtspunkt; das hat auf mich wieder etwas ernüchternd gewirkt und ich fühle mich veranlaßt, auf diesen politischen Punkt etwas näher einzugehen.

Der Herr Vorredner hat gemeint ganz besonders betonen zu müssen, wie es ein Ziel der Politik sein müsse, eine gewisse Gliederung der Gesellschaft aufrecht zu erhalten oder zu schaffen, also — um auf das Konkrete zu kommen — eine bestimmte Art von Bauer, einen Normalbauer, wie man sich ihn denkt, und einen Normaljunker, wie man sich ihn denkt

(Heiterkeit.)

und wie man ihn als wirksam annimmt in der seitherigen preußischen und deutschen Geschichte, auch für die Zukunft zu erhalten, sozusagen zu stereotypieren.

(Heiterkeit.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es spielt ja überhaupt in der ganzen Debatte eine große Rolle, daß jeder Einzelne aus den persönlichen Erfahrungen, die er vom Bauernstande hat, oder die er vielleicht aus Dorfnovellen u. dgl. gewonnen hat,

(Heiterkeit.)

sich die Welt konstruieren will, wie sie sein sollte.

(Beifall.)

Es ist nicht möglich, meine Herren, wenn wir so verfahren, zu irgend einem Einverständnis zu gelangen. Ich glaube den Bauer auch zu kennen und möchte lieber als Bauernsohn wie als Professor zu Ihnen reden. Ich bin aufgewachsen in den Gebieten des freiteilbaren, des kleinen Besitzes und habe als junger Mensch selbst den Pflug und die Sense geführt. Ich glaube, mich damit legitimiert zu haben, in dieser Frage auch ein Wort mitzureden.

(Lebhafte Heiterkeit und Beifall.)

Nun muß ich sagen, daß alles das, was heute hier vom Bauer gesprochen worden ist, mich außerordentlich fremd angemutet hat.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Der Eine sagt: der Bauer hat Familiensinn, und der Andere weist nach, daß er einen Familiensinn nicht hat.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Der Bauer ist geradeso gut und geradeso schlecht wie wir alle sind;

(lebhafter Beifall.)

ganz dieselben Leidenschaften und Neigungen bewegen auch ihn. Hören wir also auf, mit derartigen Dingen in dieser Frage zu argumentieren; betrachten wir den Bauer als eine Species des homo sapiens,

(Heiterkeit.)

die, wie alle Welt, den Drang hat nach dem Glück, den Drang nach allmählicher Besserstellung und Vervollkommnung, so werden wir uns überzeugen, daß wir auch den Bauer dem allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritte nicht entziehen können. Das würde aber der Fall sein, wenn wir diesen gedachten Normalbauer stereotypieren, wenn wir ihn zwingen wollten, social und wirtschaftlich auf einer bestimmten Stufe zu verharren.

Ich war außerordentlich erstaunt über die Ausführungen des Herrn Kollegen Sering und mußte mir sagen: darin ist irgend ein logischer Fehler. Ist das richtig, was er uns in seinem Buche über die Rentengüter mitgeteilt hat und was durchaus den Erfahrungen, die ich selbst auf dem Lande gemacht habe, entspricht, daß der kleine und mittlere Besitz gegenüber dem großen „konkurrenzfähig" ist, und ist es richtig, daß mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Fortschreiten der Kultur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Besitzgrößen oder die Wirtschaftsflächen immer kleiner werden, ja, meine Herren, wie kommen Sie dann dazu, den Bauernhof auf eine bestimmte Normalgröße zu fixieren?

(Beifall.)

Warum wollen Sie es nicht dem Bauer überlassen, selbst zu bestimmen, wie nach den Anforderungen, welche zu jeder Zeit die Wirtschaft stellt und die Prof. Brentano mit Recht betont hat, die Besitzgröße zu gestalten sei?

(Professor Sering: das wollen wir ja!)

Aus den ganzen Erörterungen leuchtet — ich muß das leider betonen, — etwas hervor, was Professor Sering angedeutet hat, als er von dem „dummen Bauer" sprach. Den Bauer halten nicht wir für dumm, die wir Gegner des Anerbenrechts sind, sondern Sie, meine Herren, die Sie ihm dieses Anerbenrecht octroyieren wollen.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Diese Auffassung hat ja schon eine große Rolle gespielt in der Zeit der Blüte der Bureaukratie am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts, als man die Gemeinheitsteilungs-Ordnungen und ähnliche Gesetze schuf, welche das Gemeindeleben und den Gemeinsinn auf dem Lande untergruben und darin bis in die neuste Zeit fortwirken — eine Reform, auf die ich gerade jetzt die Aufmerksamkeit der preußischen Agrarpolitiker noch einmal hinlenken möchte. Wenigstens bei uns, in den annektierten Ländern, hat es nach dem Jahe 1866 noch Unheil genug gestiftet, als diese Gesetze ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung eingeführt wurden. Das war eben die alte büreaukratische Auffassung, daß man den dummen Bauer zu seinem Heil zwingen müsse. In einer ganzen Reihe von kleineren deutschen Staaten — ich glaube, auch in Österreich ist es geschehen — wurde am am Ende des vorigen Jahrhunderts befohlen, binnen einem Jahre oder einer andern kurzen Frist die Gemeinheiten aufzuteilen, bei Strafe oder sonstiger Vornahme der Aufteilung durch die Behörde. Derselbe Geist spielt jetzt wieder eine Rolle. Ich glaube nach den seitherigen Erfahrungen: er stiftet nichts Gutes, wir müssen ihn soviel als möglich ausrotten. Ist die früher citierte Auffassung von Professor Sering richtig, so wird der kleine und mittlere Bauer Fortschritte machen; es wird sich ganz von selbst eine Besitzverteilung herausbilden, wie Sie sich sie zweckmäßiger gar nicht wünschen können, und auch im deutschen Osten werden Sie, wenn Sie in dieser Richtung nachhelfen, wie es ja bereits geschieht, erleben, daß die Besitzgestaltung günstiger wird.

Die Darlegungen politischer Natur, welche hier gegeben wurden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheinen mir in der Hauptsache darauf hinauszulaufen, daß man wünscht, eine kompakte Masse von gesättigten Existenzen einzuschieben zwischen die vielen mit ihrer Lage Unzufriedenen.

(Beifall.)

eine Schicht von Existenzen, die sich bedingungslos leiten lassen von den seiherigen autoritären Klassen.

(Lebhafter Beifall.)

Daher das eigentümliche Sichzusammenfinden der verschiedensten politischen Parteien gerade in diesen Beglückungstendenzen gegenüber unserer Bauernschaft.

Man hat — und das hat namentlich Professor Gierke gethan — die ethische Bedeutung des Familienbesitzes hervorgehoben. Nun, meine Herren, nach den Erfahrungen, die ich auf dem Lande gemacht habe, ist die Bedeutung des erworbenen Besitzes eine ganz andere als die des ererbten Besitzes.

(Beifall.)

Was der Bauer mit sauerem Schweiße, häufig in 5, 6 Zielen, allmählich abgezahlt und hinzugewonnen hat zu dem kleinen Erbe, das er durch die gleiche Erbteilung erlangt hat, daran hängt er mit allen Fasern seines Herzens, und bei seinen Kindern ist das genau so der Fall. Ich glaube, die Gefühle, die sich gegenüber dem ererbten, also mühelos errungenen Besitze geltend machen, können in keiner Weise diese Stärke besitzen; denn nichts bindet fester als der Schweiß der Arbeit.

Nun schauen Sie sich einmal in diesen Bezirken um, wie der kleine Besitz thatsächlich wirkt, nicht etwa wie er sich in Büchern ausnimmt oder in politischen Reden. Sie denken sich immer, es wird alles zu Pulver zerrieben, wenn fortgesetzt geteilt wird. Ich habe nun für die Umgebung von Frankfurt für das Jahr 1542, wo der gemeine Pfennig, der damals erhoben wurde, uns ein schätzbares Material bietet, die Besitzverhältnisse für eine Reihe von Ortschaften untersucht. Der Boden war damals mindestens so zersplittert, wie er heute in Württemberg und Hessen ist, in Gebieten, die für den Zwergbesitz typisch sind. Die Zersplitterung hat in den letzten drei Jahrhunderten aber nicht zugenommen. Im Gegenteil sind seitdem die Besitzverhältnisse günstiger geworden, und dasselbe ist in meiner Nassauischen Heimat im letzten Menschenalter zu beobachten gewesen, wo allerdings dadurch, daß ein Teil der Bevölkerung in der glücklichen Lage war, in die Städte abzuströmen, fortwährend Grund und Boden in den freien Verkehr gelangte und der Landhunger, den nun unser Kleinbauer wie jeder hat, der sich mit Landwirtschaft beschäftigt, vollauf Befriedigung finden konnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hier schießen die einzelnen in Bewegung befindlichen Parzellen fortgesetzt wieder zu neuen Wirtschaftseinheiten zusammen, und es ist nun auch nicht so, als ob die ganze Wirtschaft nach dem Tode des Bauers sich auflöste. Sie bleibt in der Regel zusammen. Irgend ein Sohn übernimmt den Hof, was wir so nennen, d. h. die Wirtschaftsgebäude mit Inventar und sein kleines Erbteil, gewinnt durch Anheiratung ein paar Äcker hinzu und hat dann für sein ganzes Leben die Grundlage einer stets sich verbessernden Existenz, indem er von Jahr zu Jahr kleine Parzellen hinzukauft: ich glaube, das ist ein gesunder, in gewisser Beziehung geradezu idealer Zustand, indem hier ein Moment eingesetzt ist, wie wir es auf den meisten übrigen Gebieten der Produktion, namentlich in der Industrie, vollkommen entbehren, nämlich die wohlthätige Aussicht, bei Fleiß und Sparsamkeit einmal in eine sichere Position zu gelangen.

Stellen wir dem gegenüber das Gebiet des geschlossenen Besitzes, beispielsweise das Königreich Sachsen. Da haben wir, was Sie wünschen, den geschlossenen Besitz erzwungen, freilich nicht durch das Anerbenrecht, sondern durch das Dismembrationsgesetz von 1843, welches bestimmt, daß nicht mehr als 1/3 der geschlossenen Bauerngüter und der Rittergüter abverkauft werden kann. Dieses System hat bewirkt, daß heute die Lagerung der Wirtschaftsstufen, wie wir sie in Sachsen finden, geradezu dem Thünen'schen Gesetze, das wir im ganzen doch als richtig anerkennen, widerspricht. Bis hart vor die Thore Leipzigs z. B. erstrecken sich die großen Rittergüter, und wo wir erwarten würden, Gemüsebau und eine intensive Kleinkultur zu erblicken, und eine dichte Bevölkerung, die davon lebt, da ist von all' dem nichts vorhanden; es müssen die Produkte der Kleinkultur per Eisenbahn aus dem Altenburgischen, Thüringischen u. s. w. bezogen werden. Nun aber werden Sie vielleicht denken, daß dieses Gesetz jene Stabilität des Besitzes, jene Vererbung in den Familien hervorgebracht hätte. Oberregierungsrat Steglich hat aber neulich in der sächsischen statistischen Zeitschrift eine Statistik veröffentlicht über die Besitzveränderungen an Grund und Boden, und da hat es sich herausgestellt, daß diese außerordentlich häufig sind, so daß im Durchschnitt in der Generation, wenn ich mich recht erinnere, ein 2—3facher Besitzwechsel stattfindet und nur 24 % sämtlicher Besitzwechselfälle sich innerhalb der Familie vollziehen. Wir sehen also hier, daß der moderne Verkehr doch seine Wirkungen ausübt, daß wir hier eine volle Beweglichkeit haben und daß diese Beweglichkeit dadurch, daß der Abverkauf unmöglich gemacht wird, sehr viel tiefer in die Existenz der betreffenden Familien eingreifen muß, als dies bei vollständig freier Teilbarkeit der Fall wäre. Nun bedenken Sie, daß in Sachsen die ganze über-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schüssige Bevölkerung seit zwei Menschenaltern in die Industrie gewaltsam hineingepreßt worden ist, weil sie auf dem Lande keinen Platz finden konnte, daß in manchen Gebieten die Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes thatsächlich eine ungünstige ist, indem die Besitzeinheiten für die jetzigen Verhältnisse zu groß sind, daß es in den Fabrikgegenden oft absolut unmöglich ist, selbst wenn der Unternehmer wollte, Arbeiterhäuser mit einem Gärtchen und einem Stückchen Kartoffelland herzustellen, weil das nicht zu haben ist! In der unmittelbaren Nähe von Leipzig sieht man lange Zeilen solcher Häuser, meist als Mietkasernen aufgebaut; die Arbeiter haben nicht eine Hand breit Landes dabei, und unmittelbar neben diesen Häusern pflügt der Großgrundbesitz. Kaum 20 Prozent der Bevölkerung Sachsens gehören heute noch der Landwirtschaft an. Halten Sie das für normale, für wünschenswerte Zustände?

Ich glaube, die ganze Frage ist hauptsächlich dadurch verschoben worden, daß man mit der Erbrechtsfrage immer eine andere Frage in Beziehung bringt, die eigentlich mit ihr wenig zu thun hat, die Verschuldungsfrage.

Auch in dieser Hinsicht bietet der kleine Besitz geradezu ideale Zustände, denn er zwingt fast dazu, daß mit jeder Generation die sämtlichen Schulden sich liquidieren. Wenn der Vater stirbt, muß gleichheitlich geteilt werden, die Schulden müssen beglichen werden, die Hypothek, welche auf der Gesamtheit der Grundstücke lastet, kann nicht bleiben, die Abwesenheit einer Anzahl von Kindern in den Städten erzwingt es an und für sich. Das ist ein außerordentlich wohlthätiger Prozeß.

Ich halte ebenfalls die Erleichterung der Verschuldung von Grund und Boden, wie sie in diesem Jahrhundert in weitem Umfange stattgefunden hat, für ein sehr großes Übel und gehe so radikal zu Werke, daß ich ein Verbot der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes unter Umständen für gerechtfertigt ansehen würde einer Bevölkerung gegenüber, welche der Erziehung nach dieser Richtung hin bedarf.

Wir sehen ja in weitem Umfange, daß die Bevölkerung gerade von den Mitteln des Kredits — ich erinnere an den Gebrauch des Wechselkredits — nicht jenen Gebrauch zu machen imstande ist, den sie von ihnen machen sollte, weil diese Mittel eben meist auf kaufmännische Verhältnisse berechnet sind, weil sie eine höhere wirtschaftliche Erziehung voraussetzen.

Wenn Sie das Gesagte bezweifeln, so möchte ich Sie bitten, die vor einer Reihe von Monaten publizierte Miquel'sche Statistik über den Anteil der Schuldzinsen am Einkommen, wie er bei der Einschätzung in die Einkommensteuer hervorgetreten ist, zu beachten. Da hat sich gezeigt, daß am meisten verschuldet sind die Gegenden des Großgrundbesitzes, dann die der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossenen Bauerngüter im großen und ganzen, dann die des kleinen Besitzes im Westen und Südwesten von Preußen. Ich will zugeben, daß die Prozentziffern aus einzelnen Teilen von Hannover um eine Kleinigkeit günstiger sind als diejenigen aus Hessen-Nassau und Rheinland; aber im ganzen wird sich — glaube ich — die Sache so verhalten. Ich meine, es liegt vollkommen in der Natur der Sache, daß sich die Verschuldung so gestalten muß. Je mehr Sie den Grundbesitz fixieren und mit Schranken umgeben, je mehr Sie ihn zu jenem Familiengute machen, das sich von Generation zu Generation ungeschmälert vererbt, umsomehr werden sich nicht bloß die Wirtschaftsschulden, sondern alle möglichen Schulden, namentlich die aus Familienunglück und Überkonsum hervorgehenden Schulden, auf den Grund und Boden wälzen. Das ist schließlich eine Last, die derselbe nicht ertragen kann. In sehr vielen Fällen, nicht bloß dem Bauer, sondern auch dem Großgrundbesitzer gegenüber, wird man sagen müssen: Wäre es nicht ein Glück für diesen Menschen, wenn er keine Schulden hätte machen können? Der Fideikommißbesitzer kommt ja auch ohne dieses fatale Recht aus; warum soll das nicht der Bauernstand im weiteren Sinne fertig bringen?

Von Herrn Professor Sering ist sodann die Einführung der Freiteilbarkeit in Verbindung gebracht worden mit Ideen egoistischer Natur, von denen in der französischen Revolution die Bourgeoisie geleitet gewesen sei. Ich habe mich über diese der Geschichte widersprechende Auffassung sehr gewundert. Der Grundzug der französischen Revolution war doch, die Individualität zu entfesseln und das, was an den seitherigen Zuständen ungerecht und unhaltbar geworden war, zu beseitigen. Sie irren, wenn Sie glauben, daß die Gesetzgebung der französischen Revolution so ins Blaue hinein, auf Grund eines abstrakten Princips geschaffen worden sei. Sie ist der Niederschlag der Erfahrungen von Jahrhunderten, die vorausgegangen waren,

(Beifall.)

und diese Erfahrungen sprechen eben zu Ungunsten des gebundenen ländlichen Besitzes.

Herr Geheimrat Thiel hat den Ausspruch eines Engländers über Belgien citiert. Es wird hier gestattet sein, den Ausspruch eines anderen Engländers, des bekannten Arthur Young, der im vorigen Jahrhundert Reisen in Frankreich gemacht hat, anzuführen. Er sagt, daß es der Fleiß des französischen kleinen Bauers ist, der „den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht- und Weinland verwandelt hat", und ich halte diesen Ausspruch für vollkommen richtig. Wo sind denn in Deutschland die Stätten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der intensivsten Kultur, die Stätten des landwirtschaftlichen Fortschritts, die Stätten, wo der Anbau von Handelsgewächsen, von Hopfen, Tabak u. s. w. die Existenz der größten Menschenzahl auf einer beschränkten Bodenfläche ermöglicht? Sie sind im Westen und im Südwesten, überall in den Gegenden des freiteilbaren, des vorzugsweise kleinen Besitzes; da haben Sie einen regsamen und tüchtigen Bauernstand. Gehen Sie hinüber in die Gegenden des geschlossenen Bauernbesitzes, so finden Sie vielfach ein Verharren bei überlebten Betriebsweisen, eine Stagnation, die aus der Isolierung hervorgeht und die den Kleinbesitzgegenden vollkommen fremd ist. Auch von dem Großgrundbesitz, der in der Litteratur vielfach als das Ideal des landwirtschaftlichen Fortschritts gepriesen worden ist, ist jetzt vollkommen zugestanden, daß er dem Klein- und Mittelbesitze nach dieser Seite keineswegs die Wage hält.

Ich glaube, meine Herren, wir werden in diesen Fragen nur dann zu einem befriedigenden Schlußergebnis gelangen, wenn wir uns bemühen, uns auch hier von Schlagworten etwas zu befreien.

(Beifall.)

Als unser Verein entstand, da hatte der Gegensatz gegen das Manchestertum, den wir hervorkehrten, eine außerordentlich große Bedeutung. Ich meine aber: heute, nachdem unsere Principien in der Hauptsache anerkannt sind, ist es sehr wenig weise, die Manchesterleute in dem zu bekämpfen, worin sie Recht haben.

(Beifall.)

Und ich meine, in allem, was sie bezüglich des Kleinbesitzes sagen von den Vorteilen, die sie von der Freiteilbarkeit erwarten und die man schon bei der französischen Revolution für den Fortschritt und das wirtschaftliche Gedeihen des Bauernstandes erwartete, haben sie wissenschaftlich und auch vor der Geschichte Recht, und wir wollen ihnen das lassen. Wir wollen uns klar machen, daß die ganze moderne Wirtschaft ein großes Ganzes ist, aus welchem man nicht beliebig ein Gebiet herausnehmen kann, um es mit Hecken zu umzäunen und zu sagen: hier soll das Mittelalter walten, hier hinein soll die moderne Zeit nicht dringen.

(Beifall.)

(Professor Gierke: das ist kein Schlagwort?)

Nein! — Führen Sie das Anerbenrecht fakultativ ein, so werden Sie sehen, daß das Ganze ein Schlag ins Wasser ist. Es hat mich sehr gewundert, daß Professor Sering sagte, man beabsichtige gar nichts weiteres als diese fakultative Einführung. Wäre das der Fall, so würde ich mich gar nicht bemühen, von dieser Stelle aus dagegen zu sprechen; denn ich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wäre im voraus dessen sicher, daß Sie bei unserem Bauernstande keinen Anklang finden würden. Aber Sie wollen, wie Herr Geheimrat Gierke erklärt hat, das obligatorische Intestat-Anerbenrecht, d. h. es soll überall da dieses Recht eintreten, wo der Bauer, der vor schriftlichen Abmachungen eine Scheu hat, nicht von Lebens- oder Todeswegen über die Erbschaft verfügt hat. Sie scheinen auf diese Scheu der Bauern stark zu rechnen. Ich möchte Ihnen eigentlich wünschen, daß Sie einmal die Probe auf Ihr Projekt machen könnten. Sie würden sehen, daß dann der Bauer jene Scheu überwinden, daß er anfangen würde, seine Vermögensangelegenheiten schriftlich zu ordnen — aber schwerlich in Ihrem Sinne.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

[Der Vorsitzende verweist auf die vorgerückte Stunde (4 Uhr) und darauf, daß noch 16 Redner zum Worte gemeldet sind; die Versammlung möge sich daher entscheiden, ob die Verhandlung eventuell am folgenden Tage um 10 Uhr vormittags fortgesetzt, oder jedem Redner nur die Zeit von 10 Minuten eingeräumt werden solle. Professor Brentano beantragt das erstere, Abgeordneter Dr. Max Menger das letztere. — Da sich bei der Abstimmung keine Mehrheit für den Antrag Brentano ergiebt, so erklärt der Vorsitzende unter Zustimmung der Versammlung, den folgenden Rednern nur die Frist von 10 Minuten für ihre Ausführungen einzuräumen.]

Graf Chorinsky (Wien)[1]:

Abgeordneter Dr. Max Menger (Wien): Mir scheint, daß in der bisherigen Debatte die Erörterungen zweier Fragen durcheinander gingen, einer engeren und einer viel weitergehenden. Die viel weitergehende war die Frage des Bestandes geschlossener Bauerngüter, überhaupt geschlossener Güter, des Bestehens eines Mittelstandes in dem landwirtschaftlichen Gewerbe, der Kampf gegen die übermäßige Verschuldung u. ä. Die zweite Frage war diejenige, über welche wir zwei, allerdings so ziemlich von demselben Standpunkte aus geschriebene Gutachten in Händen haben, nämlich die Frage, ob das Anerbenrecht im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden soll. Ich weiß nicht, ob die Herren, die gleich mir die Gutachten über die Frage aufmerksam gelesen haben, bei den Ausführungen der Herren Dr. Hainisch, Professor Bücher und Professor Brentano nicht den Eindruck erhalten haben, daß wir in den betreffenden Gutachten die ganze Seite, welche diese

[1] Herr Graf Chorinsky, dessen Worte der Stenograph nicht aufnehmen konnte, wandte sich gegen die Ausführungen des Herrn Geheimrat Brentano und sprach für das Anerbenrecht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Herren eröffneten, eigentlich gar nicht dargelegt bekommen haben. Ich werde ganz kurz sagen, wie ich die erste und wie ich die zweite Frage auffasse.

Einer der entschiedensten Vertreter eines schroffen Standpunkts in der großen zweiten Frage war Professor Sering. Er hat manches gesagt, dem ich vollkommen zustimme. So z. B., daß die Bildung von Latifundien auf Kosten des mittleren und kleinen Besitzes selbst auf dem Wege einer sehr entschiedenen und strengen Gesetzgebung verhindert werden soll, zumal wenn diese Latifundienbildung, wie es leider in Österreich geschieht, zu Zwecken stattfindet, welche nur der Annehmlichkeit des Einzelnen dienen, aber dem Nutzen der Gesamtheit zuwiderlaufen. Es wird den Herren vielleicht bekannt sein — denn es wurde im Parlament und in der Publizistik wiederholt besprochen — daß in einigen schönen Kronländern Österreichs ungeheuere Jagdgebiete entstanden sind, daß Dutzende von Bauerngütern zu diesem Zwecke gelegt werden. Es wäre vielleicht von jenen Herren, die für den Bestand zahlreicher Bauerngüter eintreten, nicht unrichtig gewesen, wenn sie, da sie von der streng konkreten Frage abgingen, auch dieser Seite etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Denn das ist ein entschiedener Schaden in socialpolitischer und volkswirtschaftlicher Beziehung.

Ich kann aber nicht leugnen, daß ich in anderen Punkten nicht nur nicht mit Herrn Professor Sering übereinstimme, sondern daß ich seinen Gedankengang gar nicht begreife. So kam er, als er die Frage des Gegensatzes von Kapital und Arbeit in die Besprechung zog, zu einem ganz merkwürdigen Resultat, auf das er zudem großen Wert zu legen schien, da er immer wieder darauf zurückkam, zu dem Resultat nämlich, daß der Vertreter der Arbeit der Übernehmer des Hofes und der verderbliche Kapitalist das weichende Kind sei,

(Heiterkeit.)

welches doch zumeist mit seiner Hände Arbeit von einem Hofe zum anderen sein Leben verdienen muß. Das also ist der Vertreter des Kapitals! Man sieht, daß auch ein so ausgezeichneter Gelehrter und Dialektiker denn doch, wenn er von vorgefaßten Meinungen ausgeht und mehr für eine vorgefaßte Meinung nach Beweisgründen als unmittelbar nach der Wahrheit sucht, zu ganz merkwürdigen, wohl kaum von jemandem gebilligten Resultaten kommen muß.

(Beifall.)

Meine Herren, eine Seite dieser großen Frage wurde noch nicht berührt, und zwar eine solche, die sehr nahe liegt, nämlich, daß unsere Bevölkerung in den letzten Decennien in einer Weise zugenommen hat, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohl zu keiner Zeit vorher. Konsequent muß man doch annehmen, daß, wenn ein Land, anstatt von 10 Millionen, von 20 und in nicht ferner Zeit vielleicht von 30 oder 40 Millionen bewohnt wird, dann auch die Verteilung von Grund und Boden eine andere sein muß. Wer der Frage der Größe der landwirtschaftlichen Güter eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird ja wissen, daß in Gegenden, wo eine dichte Bevölkerung lebt, etwas ganz anderes für ein mittleres oder großes Bauerngut gilt, als in Gegenden mit einer sehr dünnen Bevölkerung. — Es giebt Gegenden, wo ein Bauernhof von 20 oder 30 Joch für sehr klein gilt, dagegen giebt es Gegenden, wo der Besitz von 6—7 Joch, 3—4 Hektaren, schon ein ganz respektables Besitztum darstellt. Das besteht in der Gegenwart nebeneinander. Wenn Sie aber die Perioden nacheinander erwägen, so werden Sie finden, daß in einem Lande, wo sich die Bevölkerung verdoppelt — und in gar manchem Lande hat sich die Bevölkerung in unserer Zeit verdoppelt — selbstverständlich eine andere Verteilung von Grund und Boden sein muß, daß die Bauernhöfe, wenn sie dieselbe sociale und wirtschaftliche Funktion ausüben sollen wie ehedem, notwendig sich verkleinern müssen. Eine Versteinerung bestehender Verhältnisse, wie sie beabsichtigt wird, würde also nur zu einer herben socialen und wirtschaftlichen Dissonanz führen. Man hat diese große Thatsache der Vermehrung der Bevölkerung übersehen. Wenn alle Verhältnisse nach der Zahl der Bevölkerung sich richten müssen, so kann man doch nicht beim Grundbesitze aufhören.

Ein zweiter Satz, den Professor Sering aufstellte, ging dahin, daß, wenn in den meisten Unternehmungszweigen die große Unternehmung notwendig der kleinen überlegen ist, dies bei der Landwirtschaft nicht der Fall ist. Das — glaube ich — ist in Bezug auf zahlreiche Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes richtig, doch nur in Rücksicht auf gewisse Zweige, die unter der sorgsamen Hand eines kleinen Eigentümers besser gedeihen, als nnter der Aufsicht irgend eines großen Besitzers, der ein Heer doch nicht so williger und aufmerksamer Arbeiter unter sich hat. Aber daraus ziehe ich eine andere Konsequenz, nämlich die, daß man nicht verhindern soll das Entstehen solcher entwickelter, besser gepflegter, eine bessere Rente abgebender und — was wir nicht vergessen dürfen — mehr selbständige Existenzen erhaltender Güter aus großen, geschlossenen Bauerngütern, die für ihre Zeit ganz berechtigt waren, es aber nicht für alle Zeiten sind. Ich glaube, das wurde in der bisherigen Diskussion doch nicht genug betont. Es scheint mir auch, daß die Besorgnisse vor einer Atomisierung, oder, wie man es nennt, Pulverisierung, an dem Fehler kranken, daß eine Reihe von Momenten übersehen wurde, welche viel stärker sind als ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

papierenes Gesetz, besonders als jenes, um welches es sich handelt, das nach meiner juristischen Überzeugung gar keine Wirkung haben kann.

Vor allem bitte ich, sich zu vergegenwärtigen, daß ein landwirtschaftliches Gut aus einer Anzahl von Wiesen, Äckern, vielleicht auch Stücken Wald besteht, ganz vorzüglich aber auch aus Gebäuden. Wenn Sie berechnen, was die Neuherstellung dieser Gebäude kosten würde, so würden Sie finden — und alle Herren, welche die Verhältnisse kennen, werden mir das bezeugen, der ich selbst seit einem Vierteljahrhundert Grundbesitzer bin — daß diese Kosten bei den meisten mittleren Bauerhöfen mehr betragen würden, als das ganze Gut kostet. Welches ist also das wirtschaftliche Resultat, wenn ein paar Leute so ein geschlossenes Bauerngut zerschlagen? Die Gebäude, welche für die Bewirtschaftung von z. B. 20 Hektar ganz vorteilhaft waren, werden, wenn das Gut in 10 Teile geteilt ist, für zwei Hektar nicht nur keinen Vorteil, sondern eine schwere Last bilden.

Dies bewirkt, daß der Erbe nur aus den zwingendsten Gründen in eine Zerschlagung einwilligt, weil er weiß, daß er dadurch den am schwersten herzustellenden Teil des Besitzes entwertet. Außerdem ist eine solche Wirtschaft im Laufe des Jahrhunderts entstanden, die Wiesen und Felder gehören zusammen und ergänzen einander bei der Wirtschaft. Das läßt sich nicht so leicht zerschlagen, das wirkt stark für die Geschlossenheit der Güter und das läßt sich nicht so leicht überwinden. Ein weiterer Grund ist der, daß ein Grundbesitzer, welcher überhaupt sich halten kann, nicht leicht ein Stück Grund ohne die dringendste Notwendigkeit verkauft. Ferner ist ein Argument, das den Herren, welche die Arbeiten von Reitzenstein über die französische Landwirtschaft gelesen haben, sehr geläufig sein wird, die Einrichtung unseres Grundbuchwesens, welches auf Grund des Systems geschlossener Güter entstanden ist. Jeder Anwalt wird Ihnen sagen, welches Geld, welche Mühe, Zeit und Laufereien es kostet, um derzeit, wo wir keine unerschütterliche Geschlossenheit haben, ein Stück Grundes abzutrennen. Das sind Argumente, welche für die Geschlossenheit in die Wagschale fallen, ohne daß papierene Gesetze selbe normieren. Andererseits sprechen aber auch starke Gründe dagegen und machen es wünschenswert, die erwähnten, in der Natur der Sache liegenden Gründe allein wirken zu lassen und nicht einen Riegel für immer vorzuschieben.

Der erste Grund ist einer, mit dem jedes Gesetz vergeblich kämpfen wird — und das haben in beredten Worten mehrere Herren, auch Professor Brentano, hervorgehoben — die Liebe des Vaters zu seinen Kindern, welche man dem Bauer doch nicht absprechen wird. Man kann ihm nicht zumuten, daß er nur den Anerben liebt, oder daß er die Liebe zum Bauern-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stande nach der Theorie einiger Herren — höher stellt als alle seine Kinder. Wollten Sie doch erwägen, was Sie da vom menschlichen Standpunkte dem Bauern zumuten! Sie können nur eine starke Umgehung des Gesetzes bewirken, wie sie in verschiedenen Ländern, so in Galizien schon vorgekommen ist. Dann begreife ich auch nicht, daß jene Herren eines übersehen. Es wurde ganz richtig ausgeführt, daß der Übernehmende sich vor allem um ein wohlhabendes Mädchen umsieht. Bedenkt man denn nicht, daß die mit Heiratsgut versehenen Mädchen, die sogenannten guten „Partien", dann unendlich seltener werden müssen, wenn die Kinder, außer dem Anerben, wenig oder nichts bekommen? Ich bin selbst Besitzer eines Bauernhofes, und die Leute aus der Gegend kommen oft, mich um Rat zu fragen. Das Volk ist dort sehr gläubig, aber die Bauern werden eher ohne die letzte Wegzehrung aus dem Leben scheiden, als ohne vorher durch Testament oder Übergabe Ordnung gemacht zu haben. Als ich einem Bauer sagte: auch wenn er nicht Testament mache, „würde das Gesetz eintreten", sagte er: „da kann ich nicht ruhig sterben, ich muß wissen, wie die Sache steht". Aber ebenso eifrig treten die Leute dafür ein, daß der übernehmende Sohn eine reiche Partie macht, und diese reichen Partien sterben natürlich aus, wenn das sogenannte Anerbengesetz Erfolg hat.

Dann aber noch ein Umstand, welcher doch besprochen werden muß. Haben sich denn die Herren das Leben eines landwirtschaftlichen Arbeiters vergegenwärtigt? 10, 20 oder 30 Jahre dient der Mensch und unterwirft seinen Willen dem eines anderen. Er führt ein hartes Leben. Als Ziel seines Lebens, seiner Entbehrungen und seiner Sparsamkeit sieht er in der Regel den Besitz eines Stückes Grund an. Ihm die Erwerbung erschweren, heißt, in verhängnisvollster Weise die wirklich in nur gutem Sinne konservativen Elemente in breiten Schichten der Gesellschaft erschüttern. Ich kann nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß in einem Vereine, in dem doch für die Arbeiter manches warme Wort gesprochen und ihren berechtigten Wünschen ebenso entgegengekommen wie ihren unberechtigten Wünschen entgegengetreten wird, auf einmal für Theorien das Wort ergriffen wird, durch die es gerade dem Gros der Arbeiter, den landwirtschaftlichen Arbeitern, peinlich erschwert werden müßte, auch nur zu einer mäßigen Lebensstellung in ihrem Alter zu gelangen.

(Lebhafter Beifall.)

Endlich bietet, glaube ich, Frankreich, das Land der freien Teilung, doch ein sehr interessantes Beispiel dafür, wie, man kann sagen: gegen die Erwartung der ganzen Welt — so viele konservative Elemente sich vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fanden, welche die destruktiven überwanden, weil so viele Millionen Grundbesitzer im Lande waren.

Im ganzen genommen glaube ich bezüglich dieser großen Frage, daß vieles in der Natur des landwirtschaftlichen Besitzes und Betriebes an sich für, aber auch vieles gegen die Geschlossenheit spricht und daß der schwache Eindruck, der durch ein Gesetz hervorgerufen werden könnte, gar nicht in die Wagschale fällt. Was soll denn das Gesetz bezwecken? Wenn es angenommen wird, so kann der Bauer sein Gut bei Lebzeiten verkaufen, verschulden, teilweise abverkaufen, er kann durch Testament darüber verfügen, er kann es übergeben; es soll nur für den Fall vorgesorgt werden, daß er nicht bei Lebzeiten darüber verfügt hat. Und nun haben wir von Herrn Dr. Hainisch gehört, daß ein sehr beschäftigter Advokat sich für eine Zeit von 26 Jahren nicht an einen einzigen Fall erinnert, wo die Intestat-Erbfolge eingetreten wäre, und meine Erfahrungen als Anwalt sind zwar viel bescheidener, aber ich kenne auch keinen einzigen Fall, obwohl ich manchmal in solchen Dingen zu thun habe.

Ein ausgezeichneter Vorredner, Herr Geheimrat Thiel, hat uns gesagt: man wendet uns ein, daß durch das Anerbenrecht ein ländliches Proletariat entstehen wird; aber wenn wir die Güter von Schulden befreien, wenn die Kinder gut erzogen und gut ausgestattet werden, dann wird man den guten Erfolg dieser Maßregel sehen. — Ja, wenn dadurch diese Zwecke erreicht werden würden, dann wäre ich der erste, der für so weitgehende und selbst für noch weitergehende Anträge stimmen würde. Erreicht wird aber dadurch nach meiner Überzeugung sogut wie nichts, und den besten Beweis hiefür finden wir in Nieder-Österreich. Als das Reichsgesetz über das Anerbenrecht beschlossen war und die Landtage die Durchführungsgesetze feststellen sollten, lud man hier eine Enquete ein, bestehend in der großen Mehrzahl aus Anhängern jeder möglichen Beschränkung. Doch selbst diese Herren sagten: dieses Gesetz können wir nur dann annehmen, wenn Ihr erstens für den Bauernstand weitgehende Gebührenbefreiungen verschafft, wenn Ihr zweitens für den Bauernstand weitgehende Erleichterungen bezüglich der Militärpflicht feststellt u. s. w., d. h. sie sagten: an dem Gesetze liegt uns nichts; wenn Ihr uns aber andere erhebliche Vorteile einräumt,

(Lebhafte Heiterkeit.)

dann nehmen wir das Gesetz in Gottes Namen in den Kauf, und da haben sie auch recht gehabt. Bei solchen Vorteilen würde ich den Leuten ebenfalls dazu raten. Ohne diese Vorteile ist das Gesetz nicht gerade sehr schädlich, weil es unwirksam ist, aber auch in keiner Weise nützlich, ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schlag ins Wasser, wie man sich ihn in der Gesetzgebung charakteristischer nicht denken kann.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hermes (Berlin): Gestatten Sie, daß ich die Ausführungen meines gedruckten Referats durch einige kurze Bemerkungen ergänze, zu denen mir die Diskussion Anlaß gegeben hat, wobei ich mich zuerst zu den Ausführungen des Herrn Professor Brentano zu wenden habe, die bereits von anderen Vertretern des Anerbenrechts eine Erwiderung gefunden haben. Wenn ich dennoch in der Notwendigkeit bin, gleichfalls zu denselben Stellung zu nehmen, so wird der geehrte Herr dies mit Recht als ein Kompliment für die Bedeutung seiner Ausführungen auffassen können.

Herr Professor Brentano hat zunächst darauf hingewiesen, daß irgend eine Beschränkung in der Dispositionsfreiheit für den ländlichen Grundbesitz durchaus unannehmbar wäre. Ich kann nur wiederholen, was die Herren Professor Sering und Geheimrat Gierke bereits betont haben, daß eine derartige Beschränkung in der Dispositionsfreiheit von keinem mir bekannten Vertreter des Anerbenrechts bisher angeregt worden ist. Vielleicht hat Herr Professor Brentano die Güte, diejenigen zu bezeichnen, gegen die er sich mit diesen Ausführungen gewendet hat. Die Vertreter des Anerbenrechts weisen den Vorwurf, daß sie solche Beschränkungen erstrebten, durchaus zurück, zumal gerade dieser Vorwurf besonders geeignet wäre, die Bestrebungen nach Einführung des Anerbenrechts in der Öffentlichkeit und bei der ländlichen Bevölkerung zu diskreditieren.

Weiter hat Professor Brentano darauf hingewiesen, daß eine Verschwörung gegen jedes Intestaterbrecht insofern bestehe, als der bäuerliche Besitzer stets in Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse seines Besitzes im Wege des Vertrages oder des Testaments Dispositionen über seinen Grundbesitz treffe. Hierin kann ich aber ein Argument gegen das Anerbenrecht nicht finden. Die Konsequenz des Obigen könnte doch nur die sein, daß man das Intestaterbrecht für den ländlichen Grundbesitz überhaupt beseitigt und etwa dem Fiskus alle Besitzungen überweist, in Ansehung deren vom Besitzer keine Dispositionen getroffen sind. So lange man aber überhaupt ein Intestaterbrecht hat, wird man dasselbe auch so einrichten müssen, daß es der Überzeugung der Beteiligten entspricht.

Endlich ist seitens des genannten und noch eines anderen Herrn Redners der Satz bestritten worden, den ich aber durchaus aufrecht erhalten muß, daß die gleiche Teilung notwendig zu einer allmählichen Zersplitterung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Besitzungen führen müsse. Ich bin bereit, diesen Satz dahin einzuschränken — was auch im Sinne der Ausführungen meines Druckreferates liegt — daß diese Zersplitterung bei gleich bleibenden Erträgen des Grundbesitzes eintreten muß. Wenn diese Wirkungen der Erbteilung bisher nicht in höherem Maße eingetreten sind, so liegt dies — abgesehen davon, daß oft Dispositionen unter Lebenden getroffen sind — eben vorzugsweise darin, daß wir von den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bis in die 70er Jahre eine Epoche steigender Reinerträge zu verzeichnen haben. Dadurch war der Besitzer in der Lage, bei einer durchschnittlich 30jährigen Dauer seines Besitzstandes so viel zurückzulegen, daß er auch bei einem hohen Übernehmerpreis sich im Besitz erhalten konnte. Ähnlich werden die Verhältnisse auch dort gelegen sein, wo, wie Professor Brentano hervorgehoben hat, trotz der herrschenden gleichen Erbteilung eine allmähliche Vergrößerung der Besitzstände von 2,45 auf 3,98 ha eingetreten ist. Eine Wirkung der fortgesetzten Teilung kann doch jene Vergrößerung der Besitzstände nicht sein, da nun einmal ein Ganzes durch Teilung nicht größer wird. Wenn aber der Wohlstand im allgemeinen steigt, ist der Bauer natürlich in der Lage, zuzukaufen und trotz der ungünstigen Einwirkung des Erbrechts seinen Besitzstand zu vergrößern.

Meine Herren, ich habe nicht die Ehre, dem Vereine als Mitglied anzugehören, und kann daher sagen, daß für mich bei der Befürwortung des Anerbenrechts in erster Linie nicht sowohl socialpolitische als Gründe der allgemeinen Rechtspolitik maßgebend sind. Unter diesem Gesichtspunkte kann ich die Schlußbetrachtungen meines Referats in folgender These zusammenfassen:

Das Intestaterbrecht als die gesetzliche Regel der Erbfolge muß der herrschenden Erbsitte entsprechen. Für diejenigen Gegenden, wo der ungeteilte Übergang des Besitzes auf einen begünstigten Familien-Angehörigen vorherrschend ist, muß daher auch die Intestaterbfolge entsprechend geregelt werden.

Ich glaube, der erste dieser Sätze ist unanfechtbar. Es wird, soweit es sich um das Gebiet des Civilrechts handelt, von niemandem bestritten, daß der Gesetzgeber die in der Mehrheit der Beteiligten vorherrschende Anschauung zum Ausdrucke zu bringen und die Regel der Fälle zu berücksichtigen hat. Wenn wir dies auf die Verhältnisse des bäuerlichen Erbrechts anwenden, so handeln wir nur konsequent. Dort wo die Sitte der ungeteilten Vererbung die herrschende ist, oktroyieren doch nicht wir, die Anhänger des Anerbenrechts, durch Einführung des Intestat-Anerbenrechts

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Volke etwas, was seiner Sitte widerspricht. Im Gegenteil: Durch die jetzige Gesetzgebung ist ihm ein Zustand aufoktroyirt, der seinen Anschauungen nicht entspricht. Und wenn wir dort, wo die ungeteilte Vererbung besteht, zum Intestat-Anerbenrecht greifen, so führen nicht wir die Notwendigkeit herbei, das gesetzliche Erbrecht im Wege unbequemer und lästiger Privatdispositionen zu ändern, sondern gerade umgekehrt, wir entheben den Besitzer der jetzt vorhandenen Nötigung, zu solchen Privatdispositionen zu greifen, um den Grundbesitz den Wirkungen eines für seine Verhältnisse ungeeigneten Erbrechts zu entziehen.

Von einer Oktroyierung des Anerbenrechts für solche Gegenden, in denen die ungeteilte Vererbung nicht die der Bevölkerung entsprechende Vererbungsform ist, kann nach meiner Ansicht absolut nicht die Rede sein; in den Gegenden der freien Teilbarkeit muß das dieser Gewohnheit entsprechende Recht in Geltung bleiben, denn die ungeteilte Vererbung hat dort keine innere Rechtfertigung, während in dem territorial zweifellos größeren Teile des Reiches die gegenteilige Regelung angemessen ist.

Von diesem allgemeinen rechtspolitischen Standpunkte, daß das Recht der Rechtsüberzeugung entsprechen muß, würde für die Gegenden des geschlossenen Besitzes die Einführuug des Intestat-Anerbenrechts konsequent und geboten sein ganz ohne Rücksicht auf socialpolitische Erwägungen über den Nutzen oder den Schaden eines solchen Zustandes. Sie würde gerechtfertigt sein, da wir jetzt durch das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich den Gegenstand neu ordnen müssen, selbst wenn der Grundbesitz vollständig unverschuldet wäre, selbst wenn die Periode der steigenden Konjunkturen noch andauerte, so daß man vom socialpolitischen Standpunkte keinen Anlaß hätte, die Wirkung der gleichen Teilung auf die Erhaltung des Grundbesitzes zu fürchten.

Faßt man die ganze Sache unter dem Gesichtspunkte der socialpolitischen Wirkungen auf, so erkenne ich vollständig an, daß die Wirkungen der vorgeschlagenen Regelung für jetzt keineswegs übertrieben hoch zu veranschlagen sind. Denn wir wollen ja eben den bestehenden thatsächlichen Zustand im wesentlichen aufrecht erhalten. Aber man darf die Wirkungen und Fernwirkungen einer Änderung des gesetzlichen Erbrechts darum doch nicht gering schätzen. Es handelt sich darum, daß der Einfluß des jetzigen Intestaterbrechts und der Einfluß der das Gesetz handhabenden Behörden, Richter, Rechtsanwälte und Notare geeignet ist, die Sitte der ungeteilten Vererbung des Grundbesitzes da, wo sie besteht, zu beeinträchtigen, zu schwächen und allmählich zum Erlöschen zu bringen. Entspricht dagegen das Gesetz der herrschenden Sitte, so muß die Autorität des Gesetzes und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Geist, in dem die Jugend in die Grundsätze des geltenden Rechtes eingeführt wird, dazu beitragen, die Sitte zu kräftigen. Freilich bleiben daneben alle die auf anderen Gebieten liegenden Momente bestehen, die der Erhaltung dieser Erbsitte entgegenwirken, der Einfluß städtischer Anschauungen, die Lehren einer falschverstandenen Humanität, die im Anerbenrecht weiter nichts sieht, als die Benachteiligung der Nachgeborenen. So läßt sich keine Garantie dafür übernehmen, daß die Einführung des Intestat-Anerbenrechts stark genug sein wird, dauernd diese Gegenwirkungen zu überwinden. Aber ich halte die Autorität des Gesetzes doch für eine sehr bedeutende, und wenn die Bevölkerung bisher in den Gegenden des geschlossenen Besitzes trotz Gesetz und trotz Juristen Jahrhunderte lang an der Sitte festgehalten hat, so ist die Hoffnung nicht unberechtigt, daß sie bei der vorgeschlagenen Änderung später um so mehr daran festhalten werde. Irgend welchen mit Zwang in die Ansichten der Beteiligten eingreifenden Maßregeln würde ich das Wort nicht reden können.

Ich will nur noch, weil ich vorzugsweise vom juristischen Standpunkte die Sache behandelt habe, mit einem Worte auf das Argument zurückkommen, welches uns vielfach und auch heute entgegengehalten wird, es sei kein Bedürfnis, das Erbrecht zu ändern, weil die Besitzer durch Testament u. s. w. für die Erhaltung ihres Besitzes sorgen können. Dabei verkennt man ganz die Aufgabe des Intestaterbrechts. Dasselbe hat die Aufgabe, die Sache so zu ordnen, wie es dem Willen der Beteiligten entspricht, um private Dispositionen möglichst entbehrlich zu machen. Und so verstanden ist ein Bedürfnis allerdings vorhanden. Sollte einmal die allgemeine Ansicht sich ändern und die gleiche Erbteilung in ganz Deutschland üblich werden, erst dann würde die jetzige Regelung des Intestaterbrechts die angemessene sein. Aber, so lange das nicht der Fall ist, ist die Forderung gerechtfertigt, daß, wie das Recht überhaupt, so auch das Erbrecht des Grundbesitzes nach der Sitte und den Anschauungen der beteiligten Bevölkerung gestaltet werde.

(Beifall.)

Professor v. Schulze-Gävernitz (Freiburg i. B.): Herr Professor Schmoller hat in seinen gestrigen einleitenden Worten von einer Eigenschaft des Vereins gesprochen, welche geeignet sei, ihm in weiteren Kreisen Vorwürfe zuzuziehen, einer Eigenschaft jedoch, die wir als unser gutes Recht ansehen müssen, ich meine die nicht immer angenehme, aber doch notwendige Pflicht, das Für und Wider, das Wenn und Aber einer Sache zu erwägen. Ich halte es in der That für eine wichtige Aufgabe unseres Vereins gegen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über farbenprächtigen, aber phantastischen Zukunftsbildern das Recht wissenschaftlicher Skepsis anzuwenden.

Wir thaten dies gegenüber dem socialistischen Zukunftsstaate; wir thun dies auch gegenüber jenem wunderthätigen Agrarrechte der Zukunft, von dem gegenwärtig zum Teil in nicht minder geheimnisvoller Weise gesprochen wird. Auch hinsichtlich der vielfach empfohlenen Reform des ländlichen Erbrechts kann ich Zweifel nicht unterdrücken.

Ich werde mich zunächst auf die Erörterung der badischen Verhältnisse beschränken. Baden ist nämlich ganz besonders geeignet, hier in Betracht zu kommen, und zwar nicht nur deswegen, weil die badische Regierung es verstanden hat, seit Jahren über die agrarischen Verhältnisse ihres Landes Licht zu schaffen; insbesondere hat sie nicht nur die treffliche landwirtschaftliche Enquete des Jahres 1882 vorgenommen, sondern auch eine neuere Enquete über das Erbrecht in Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1892. Von diesen Enqueten liegt die erste gedruckt vor, in die zweite wurde mir Einblick gewährt. Baden verdient in zweiter Linie auch deswegen ein näheres Eingehen, weil es weit auseinander liegende Stufen der Agrarentwicklung gleichzeitig aufweist. Wir besitzen auf dem Schwarzwald die wilde Feldgras- oder Brennwirtschaft, daneben in breiten Übergängen über die Dreifelderwirtschaft in der Rheinebene die allerintensivste Kleinkultur.

Das Studium der genannten beiden Enqueten hat mich zu der Überzeugung gebracht, daß es nicht sowohl das geschriebene Recht, als diese Verschiedenheit der Wirtschaftsverhältnisse ist, welche die Besitzverteilung und die thatsächlichen Vererbungsverhältnisse bestimmt. Ich muß gestehen, daß ich aus diesem Studium zugleich eine wahre Bewunderung für unseren Bauern geschöpft habe; denn wunderbar ist in der That seine Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Bedürfnisse.

Oben auf dem Schwarzwald bestehen gesetzlich geschlossene Hofgüter mit Intestatanerbenrecht; allerdings fällt gegenüber der großen Masse der badischen Landwirtschaft ihre Zahl nicht allzusehr in das Gewicht.

Die Höhenlage bedingt hier die außergewöhnlichen Verhältnisse einer Wald-, Weide- und Feldgraswirtschaft. Wenn auch in diesem Gebiete das geschriebene Recht nur selten in Anwendung kommt und die Successionen gewöhnlich auf Grund von Verträgen zwischen Lebenden erfolgen, so kann man die Nützlichkeit dieses Intestatanerbenrechtes immerhin anerkennen und doch andererseits warnen, dieses Gesetz ohne weiteres analog zu gebrauchen, außer wo die Verhältnisse einer gleich extensiven Wirtschaft, insbesondere einer Wald-, Weide- und Feldgraswirtschaft herrschen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich komme nun zu demjenigen Teile des badischen Landes, welcher, beherrscht von dem französischen Recht, wirtschaftlich Dreifeldersystem mit vorwiegendem Körnerbau zeigt. Es sind dies Verhältnisse, welche bekanntlich in weitesten Teilen Deutschlands sich wiederholen. Bei mehr oder minder fruchtbarem Boden gehören hierher die Abhänge des Odenwaldes, des südlichen Schwarzwaldes, die Seegegend, das mittelbadische Hügelland. Obgleich in diesen Gegenden das gleiche Erbrecht zwischen den Geschwistern statuiert und die Realteilung des Nachlasses begünstigt ist, scheint dieses Recht nicht allzuviel Einfluß auf die Größe oder Kleinheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu besitzen. Diese Größe richtet sich vielmehr im allgemeinen darnach, welche Fläche erforderlich ist, um eine Familie entsprechend zu ernähren. Würde die Fläche kleiner, so kann, wie dies Emminghaus bereits vor Jahren treffend ausgeführt hat, der zu kleine Besitzer sich eben nicht dauernd halten und er wird um so leichter verkaufen und abziehen, je parzellierter und beweglicher der Grund und Boden ist.

Gegenüber der Erhöhung der Lebenshaltung, der Vermehrung der öffentlichen Abgaben, dem Sinken der Getreidepreise u. s. w., mußte sich die Fläche, welche notwendig ist, um eine Familie zu ernähren, vergrößern. Dementsprechend sehen wir in den Gemeinden, welche uns die Enquete aus dieser Wirtschaftszone schildert, meist ein Anwachsen der Besitzgruppen. Das französische Recht wirkte also keineswegs zersplitternd, wie man ihm vorwirft. Im Gegenteil, die kleinsten Betriebe nahmen an Zahl ab, die größeren Betriebe nahmen zu. Aus dieser Zone, welche — wie ich nochmals hervorhebe — eine vorwiegend körnerbauende ist, kommen in der Enquete 16 Gemeinden in Betracht. Von diesen ist in 13 Gemeinden eine Verschiebung der Besitzgruppen nach oben eingetreten, in 3 Gemeinden sind die Besitzverhältnisse die gleichen geblieben. Keine einzige zeigt eine Verschiebung der Besitzgruppen nach unten.

In der Enquete treten ferner einige Gemeinden auf, in denen der Weinbau vorherrscht. Nun ist es eine allgemeine Ansicht, daß keine Kultur der Zersplitterung des Besitzes zugänglicher sei, als gerade der Rebbau. Was zeigt uns die Enquete? Acht schlechte Herbste waren vorangegangen, die Fläche, welche notwendig war, um auf Grund des Rebbaues eine Familie zu ernähren, war gewachsen und damit sehen wir auch in diesen Gemeinden eher eine Verschiebung der Besitzverhältnisse nach oben, als nach unten.

Dies Ergebnis ist um so merkwürdiger, als bei den Weinbau treibenden Gemeinden stets, bei den körnerbauenden Gemeinden vorwiegend im Erbfalle die Realteilung einsetzt und es die selteneren Fälle sind, in denen gewohn-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heitsmäßig die Übergabe an einen Erben stattfindet. Wie geschieht es, daß die Zerschneidung des Grund und Bodens nach dem Tode des Erblassers in zahlreichen Fällen mit einem Anwachsen der oberen Besitzgruppen vereinbar ist? Es geschieht dies dadurch, daß eine Anzahl der Erben hinauszieht, ihr Erbteil verkauft und daß die Zurückbleibenden auf dem Wege des Zusammenkaufes, der Heirat u. s. w. ihren Besitz vergrößern und allmählich hinaufstreben auf der socialen Stufenleiter.

Dieses System der Realteilung hat unverkennbare Vorzüge. Der landwirtschaftliche Anfänger erhält ein zwar kleines, aber nicht durch Erbabfindungen belastetes Gut; es fehlt jene Quelle der Verschuldung, welche heute so viel besprochen wurde. In dem Maße als die Familie und die Arbeitskraft wächst, kauft er Acker auf Acker hinzu.

Zwar treten damit vielfach an Stelle von Erbabfindungsgeldern ungezahlte Kaufpreise als Schulden; trotzdem hat so das Land mehr Aussicht als bei dem Anerbensystem, in die Hand des tüchtigeren, kapitalkräftigeren, unternehmenderen, weil kreditfähigeren Wirtes zu gelangen. Der Kampf um das Dasein ist härter, aber auch seine erziehliche Wirkung größer. Gemeinden, welche unter den geeigneten wirtschaftlichen Voraussetzungen das System der Übergabe an einen Erben aufgaben und zur Realteilung übergingen, erblicken hierin einen Grund ihres Aufblühens (z. B. die Gemeinde Königschaffhausen bei Breisach), während andererseits dort, wo der Anerbe billig übernimmt, über lässige Bewirtschaftung geklagt wird [1].

Damit soll die Übergabe an einen Erben dort, wo sie besteht, keineswegs als Fehler hingestellt werden. Vielmehr zeigt sich gerade darin die wunderbare Anpassungsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung an die wirtschaftlichen Verhältnisse. In Gegenden fern von städtischen und industriellen Centren ist mangels freiwilligen Abzugs der überschüssigen Bevölkerung die mehr gewaltsame Abstoßung bezw. die Erschwerung der Heirat für die Nachgeborenen auf dem Wege der Anerbengewohnheit unentbehrlich. Hierzu kommt ein weiteres als merkwürdiges Ergebnis der badischen Landwirtschaftsenquete. Gerade in Gegenden von schlechteren Bodenverhältnissen und extensiverer Wirtschaft pflegen die Preise der Liegenschaften im Vergleich zu den Erträgen verhältnismäßig am höchsten zu stehen. Buchenberger führt als Grund hierfür an, daß in solchen Verhältnissen die Konkurrenz um das Land am größten ist; dazu mag kommen, daß die ländliche Bevölkerung

[1] Das Nachfolgende ist vom Redner dem Stenogramm hinzugefügt, nicht in der Generalversammlung gesprochen worden, da die Redezeit überschritten war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hier noch am wenigsten geldwirtschaftlich rechnet. Diese unverhältnismäßig hohen Liegenschaftspreise aber würden das Anwachsen der ländlichen Wirtschaften auf dem Wege des Zukaufes, wie die Realteilung es erfordert, äußerst erschweren. Wenn also in solchen Verhältnissen die Übergabe an einen Erben das einzig mögliche ist, so bleibt sie doch, wie Buchenberger hervorhebt, eine stete Quelle der Verschuldung, und es fehlt im Vergleich zu Gegenden mit Realteilung ein wichtiger Ansporn zu intensiverer Wirtschaft. Mit Recht erklärt daher der genannte Kenner das Anerbenrecht als „ein notwendiges Übel für jene Bezirke, wo wegen Unwirtlichkeit des Klimas und Unfruchtbarkeit des Bodens nur eine extensive Wirtschaft möglich ist", ähnlich ein so hervorragender Sachverständiger, wie v. d. Goltz.

Ich habe bisher von solchen Gegenden gesprochen, in denen Körnerbau und Dreifelderwirtschaft vorwiegt. Die neueren Verschuldungserhebungen bieten in dieser Zone vielfach kein günstiges Bild. Ob Realteilung, ob Übergabe an einen Erben herrscht, es ist klar, daß bei gleichbleibendem Nahrungsspielraum hier, gerade in dünnbevölkerten Gegenden, ein Zustand chronischer Übervölkerung herrscht. Der Überschuß muß abziehen; da es den heutigen Rechtsüberzeugungen gegenüber unmöglich ist, die weichenden Geschwister gänzlich zu benachteiligen, so fließt auf diesem Wege fortwährend Kapitalwert aus der Landwirtschaft ab. Diese Verschuldungsquelle stopft kein gesetzlicher Anerbenzwang. Nur auf zwei Wegen ist zu helfen: entweder wird durch intensive Bewirtschaftung der von der Landwirtschaft gewährte Nahrungsspielraum vergrößert, oder aber es vollzieht sich gegenüber dem abströmenden Kapital ein Rückfluß städtischer Werte auf das Land in Gestalt gewerblicher Löhne. In beiden Fällen wird der Abfluß der Bevölkerung verlangsamt. Der Schwerpunkt der menschlichen Existenz ist in beiden Fällen vom Grund und Boden auf die Arbeit verrückt und in den Einkünften der ländlichen Bevölkerung ist ein wachsend größerer Bruchteil als Lohn, ein immer geringerer als Bodenrente anzusprechen. Es ist dies nichts als eine Illustrierung des alten Satzes von Josiah Tucker, wonach bei steigender Kultur trotz steigender Löhne die Menschen zu solchen Produkten übergehen, in welchen das Element der Natur eine geringe, das der Arbeit eine wachsend größere Rolle spielt. Was die zurückbleibende Bevölkerung, die den Boden als sichere Arbeitsgelegenheit in der Hand behält, der abziehenden bezahlt, erscheint als Versicherungsprämie gegen Arbeitslosigkeit und wird aus dem Arbeitseinkommen bestritten. Damit sich dieser Prozeß auf dem Lande vollziehe, ist eine Verschiebung des Schwerpunkts der gesamten Volkswirtschaft von agraren auf städtisch-gewerbliche Verhältnisse Voraussetzung. Handels-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewächse erfordern die sie verarbeitenden Industrien; Spatenkultur, Qualitäten und Specialitäten in der Feld-, Garten- und Viehwirtschaft wohlhabende, städtische Märkte; industrielle Nebenbeschäftigung Arbeitsnachfrage seitens der Gewerbe. Wo immer unsere ländliche Bevölkerung diese Konsequenzen des Gewerblichwerdens unserer Volkswirtschaft ziehen konnte, klammert sie sich, um das Bild zu brauchen, an die aufsteigende gewerbliche Entwicklung und wird von dieser mit in die Höhe gezogen.

Es sind dies die Gegenden Deutschlands, in denen die agraren Verhältnisse am befriedigendsten liegen. Für Baden kommt hier zunächst die Rheinebene in Betracht; an Stelle der noch vor 50 Jahren geübten mechanischen Lösung der Bevölkerungsfrage auf dem Wege der Auswanderung ist hier vielfach eine organische durch intensive Erweiterung des Nahrungsspielraums getreten. Aber auch in das Gebirge ziehen sich diese Verhältnisse hinein, wo immer gewerbliche Nebenbeschäftigung und gewerbliche Konsumenten entstehen (vgl. z. B. die Berichte von Unadingen und Maulburg im III. Bande der badischen Agrarenquete). Von den 10 Gemeinden der Enquete, welche auf Handelsgewächsbau, Spatenkultur oder industrieller Nebenbeschäftigung beruhen, befindet sich nur eine, und zwar aus ganz speciellen Gründen (Neulußheim), in ungünstiger, die übrigen in nicht ungünstiger, teils ausgesprochen günstiger Lage. In solchen Fällen führt das System der Realteilung allerdings zu weiterer Verkleinerung der Besitzgruppen. Die unteren nehmen an Zahl zu, die oberen ab. Doch ist diese Besitzzersplitterung nicht, wie Anhänger des Anerbenrechts wohl meinen, eine Ursache des wirtschaftlichen Verfalls, sondern vielmehr ein Symptom wirtschaftlichen Aufschwungs, ein Zeichen davon, daß der Nahrungsspielraum wächst. Derartigen Verhältnissen gehört der Typus des rheinischen Zwergbauern an, welcher auf 3 bis 5 ha sitzend ein zwar arbeitsvolles, aber auskömmliches Dasein führt und ein kaufkräftiger Abnehmer der Industrie ist. Von Erbabfindungsgeldern nicht erdrückt, lebt er vielleicht sorgenfreier als mancher Anerbe. In seine Parzelle senkt er einen unendlichen Betrag von Arbeit und Fleiß und ich glaube, daß Anzeichen dafür sprechen, daß er in Darlehnskassen, Genossenschaften u. s. w. einen wenn auch mühsamen, so doch praktischen Weg der Entschuldung gefunden hat. Ich kenne Leute unter ihnen, die nicht eine, sondern selbst mehrere landwirtschaftliche Wochenschriften halten.

Die Realteilung, wie sie in diesen Gegenden Sitte ist, ermöglicht ferner den Übergang zum Industriearbeiter ohne eine gewaltsame Loslösung von der Scholle. Arbeitet der Vater bereits in der Fabrik, so können doch Frau und Kinder ihre Arbeitskräfte noch der Bebauung der ererbten Par-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zelle widmen. Weit gesunder wachsen hierbei die Kinder auf als in den Straßen des Industrieorts. Die Wohnungen sind durchschnittlich, wie ich mich durch Besuche überzeugte, billiger und besser als in der Stadt. Ich kenne z. B. einen Maschinenbauer aus Karlsruhe, welcher für eine gute Wohnung von 3 Stuben in einem benachbarten Dorfe 80 Mark jährlich bezahlt; in der Stadt kostete sie ihm mehrere Stock hoch 200 Mark. Die hohen Industrielöhne ermöglichen bei der Zersplitterung des Bodens auch dem Besitzlosen einigen Landerwerb, zumal da es sich meist um gelernte Arbeiter, Maschinenbauer, Setzer u. s. w. handelt. Ja ich weiß, daß Fälle von Rückentwicklung zum Bauer vorkommen. Wo das Anerbenrecht oder das Rittergut einen scharfen Standesunterschied auf dem Lande erhält, streben die unteren Schichten nach der Stadt. Wo die Zersplitterung des Bodens die Standesunterschiede ausgewischt hat und der Arme mit dem Wohlhabenden durch eine dicht besetzte Stufenleiter verbunden ist, haftet die ländliche Bevölkerung am Boden und zeigt sich sogar eine Decentralisierungstendenz der Städte. Auch in Württemberg liegen nach den Fabrikinspektorenberichten die Verhältnisse vielfach ähnlich. Wenn die Städte des des deutschen Südwestens trotz der daselbst hoch entwickelten Industrie weniger riesenhaft anschwellen, als die des Ostens und Nordens, so mag die verschiedene Grundbesitzverteilung mitwirken.

Das Gesagte ergiebt für Baden ein Resultat, welches man trotz Meinungsverschiedenheiten im einzelnen als Ergebnis der Erhebungen über das bäuerliche Erbrecht ansehen kann. Das Anerbenrecht des Schwarzwalds wird aufrecht erhalten bleiben, vielleicht unter Ausdehnung auf bestimmte Höfe in unwirtlichen Gegenden des Odenwalds und des Nordschwarzwalds, wo das Anerbenrecht gewohnheitsmäßig herrscht und Parzellierung auf lange ausgeschlossen erscheint. Die Masse der badischen Landwirtschaft dagegen verlangt energisch und mit gutem Grunde gleiches Erbrecht der Geschwister und Realteilung. In dieser Hinsicht sagt der Bericht aus Kehl: „Eine Änderung dieser Verhältnisse würde man nie verstehen. Das Streben, ein Stück Boden sein eigen zu nennen, ist hier zu Lande sehr ausgeprägt. Auch der kleine Grundbesitz giebt einen nicht zu unterschätzenden Sporn, den Erwerb am eignen Felde auszudehnen. An den kleinen eignen Besitz schließt sich die Pachtung an und ermöglicht so leichter das Aufsteigen zum Eigentümer. Es ist eine Thatsache, daß sich die mittleren und nicht gar zu kleinen Grundbesitzer, die mit ihren eignen Leuten die Arbeit zu bewältigen vermögen, in unserer Gegend sehr wohl befinden, daß sich ihre Verhältnisse unverkennbar nach vorn entwickeln,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während die größeren und großen Wirte, welche fremde Arbeitskräfte verwenden müssen, sich solch günstiger Lage weniger erfreuen."

Es wird mir vielleicht von den Wortführern der Anerbenbewegung entgegengehalten, daß die geschilderten badischen Zustände ausnahmsweiser Natur sind. Aber weit nach dem Osten Deutschlands hin finden sich vielfach analoge Verhältnisse. Beispielsweise schildert solche eine unter der Leitung von v. d. Goltz angefertigte Dissertation aus Thüringen. Ähnliches fand ich in der von Scheffel als „weiten Gottesgarten" besungenen, blühenden Maingegend, z. B. bei Bamberg und Forchheim. Auch im schlesischen Gebirge sind mir bei völliger Zersplitterung des Bodens Leute genug persönlich bekannt, welche sich von kleinen Parzellisten im Laufe der Jahre zu bäuerlichem Wohlstande emporgearbeitet haben. Dies schon zeigt, daß in Baden nicht etwa das fremdländische Recht es war, welches die deutsche Rechtsanschauung ausgewischt hat. Das französische Recht brachte in dieser Hinsicht nichts neues.

Das gleiche Erbrecht der Geschwister und die Sitte der Realteilung, die man mit dem Makel des unnationalen belegt, sind vielmehr ein Erzeugnis der wirtschaftlichen Entwicklung des ältesten deutschen Kulturbodens zu jener Zeit, da gegen Ausgang des Mittelalters im rheinischen Deutschland sich der Bauer zur Freiheit emporentwickelte. Dieses Erbrecht findet sich im Pfälzer, Mainzer u. s. w. Landrecht; es ist kein fremdländisches Recht gegenüber dem deutschen Anerbenrecht, vielmehr ein geldwirtschaftliches Recht gegenüber dem naturalwirtschaftlichen.

Das Gleiche scheint mir noch heute zu gelten. Die Übergabe an einen Erben entspricht rein agraren Verhältnissen, in denen bei Abwesenheit naher städtischer Märkte die Wirtschaft eine extensive und mehr naturalwirtschaftliche ist; das System der Realteilung setzt ein, wo die Verhältnisse mehr städtisch und gewerblich werden. Dort ist der „Hof" ein geschlossenes, der Veräußerung nicht unterliegendes Ganze und Grundlage der naturalwirtschaftlichen Existenz einer Familie, hier der „Acker" beweglich und nicht schwerer zu versilbern, als etwa ein ererbtes Inhaberpapier.

Der wirtschaftlichen Entwicklung geht eine psychologische parallel. Es fallen die geistigen Grenzen zwischen Bauern und Städter. Der Bauer wird individualistisch; die erbrechtliche Begünstigung eines Kindes vor den andern wird in wachsendem Maße als Ungerechtigkeit empfunden. Man hat dies beklagt; man preist Verhältnisse, in denen der Bauer noch nicht kapitalistisch denkt, in denen der „Erwerbssinn des Bourgeois" noch nicht bei ihm Einzug gehalten habe. Ich kann nicht leugnen, daß ich auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehe. Für mich handelt es sich hier um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht gerade liebenswürdige Begleiterscheinungen einer an sich hoffnungsvollen Entwicklung. Im heutigen Erwerbsleben wird der zu Boden getreten, der nicht kapitalistisch rechnet, der nicht vom bürgerlichen Erwerbssinn beseelt ist. Unser Bauer wird individualistisch, weil er Kaufmann werden muß, um den Konjunkturen des Marktes zu folgen, auf dem Genossenschaftswege praktischen Antisemitismus zu treiben, auf dem Boden des Realkredits die ihm heute gebotenen und in Zukunft zu bietenden Erleichterungen voll zu benutzen. Ohne diese psychologische Entwicklung stände er in der heutigen Welt wie das Schaf unter den Wölfen.

Ich bin also keineswegs ein Gegner des Anerbenrechts oder gar der gewohnheitsmäßigen Übergabe an einen Erben, sie ist für breite Verhältnisse durchaus angezeigt; nur glaube ich, daß das System der Realteilung weitere Kreise ziehen wird, in dem Maße als unsere städtischen Märkte wachsen. Ich sehe hierin zugleich die Rettung aus dem Dilemma, daß bei Übergabe an einen Erben die Begünstigung des Anerben unentbehrlich ist, wenn nicht das Anerbenrecht schlimmste Quelle der Verschuldung werden soll, daß andererseits aber diese Begünstigung wachsend als Ungerechtigkeit empfunden wird und Unzufriedenheit hervorruft, die zu vermehren wir uns heute hüten sollten.

Auch aus einem weiteren Grunde scheint mir die angedeutete Entwicklung wahrscheinlich. Auch bei solchen Volkswirten, welche die Getreidezölle für zeitweise unentbehrlich halten, müßte ihre Erhöhung schwere Bedenken hervorrufen. Eine handels- und finanzpolitische Begünstigung vieler Zweige der Landwirthschaft dagegen, welche Träger der Realteilung sind, erscheint möglich und, wie jede Begünstigung der Landwirtschaft, die heute möglich ist, auch wünschenswert. Ich führe nur einige Beispiele an. Ob der deutsche Arbeiter heimischen oder fremden Tabak raucht, ist für unsere Exportindustrie gleichgültig, keineswegs dagegen die Frage, ob er teures oder billiges Getreide ißt. Unser Bierkonsum ist, wie der Vergleich zwischen Bayern und der Brausteuergemeinschaft zeigt, noch enorm zu steigern und Hopfenzölle, wenn notwendig, sind gewiß weniger bedenklich als Getreidezölle. Auch unser Zuckerkonsum ist noch sehr steigerungsfähig, wie der Vergleich mit England zeigt; es steht die Thatsache fest, daß der Rübenbau auch im Kleinbetriebe mehr und mehr Eingang findet; damit ist die Zahl der gegen die Zuckersteuer überhaupt interessierten Produzenten im Zunehmen, während gegen die Besteuerung dieses wichtigen Nahrungsmittels ein nicht geringes Konsumenteninteresse spricht. Ein Angriff auf die Zuckersteuer vom landwirtschaftlichen wie Konsumentenstandpunkt scheint damit möglich. Auch hat man die im Boden gelegenen Hindernisse der Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

breitung des Handelsgewächsbaues gewiß übertrieben. Unter der Rheinebene liegen noch heute in geringer Tiefe große Kiesbänke und Kiesnester, welche der menschliche Fleiß mit einer Kulturschicht bedeckt hat. Noch heute zeigen hoch kultivierte Teile der Rheinebene, z. B. das aus dem Kiefernwalde herausgeschnittene Friedrichsthal bei Karlsruhe, einer der blühendsten Tabaksorte, ausgesprochen schlechte Bodenverhältnisse. Die vermehrte Einfuhr von Cerealien bewirkt, wie schon Liebig bemerkt, zudem eine fortschreitende Verbesserung des Bodens, besonders wenn dem städtischen Abfuhrwesen die ihm gebührende volkswirtschaftliche Beachtung geschenkt wird. Für Spaten- und Gartenwirtschaft endlich, genossenschaftliche Milch- und Butterwirtschaft u. s. w. ist die Voraussetzung lediglich ein naher, wohlhabender Markt, wie denn mit Recht seitens eines Redners auf der preuß. Agrarkonferenz unter anderm das Fehlen von Städten und Industrie für die landwirtschaftlichen Schwierigkeiten des deutschen Ostens verantwortlich gemacht wurde.

Voll und ganz stimme ich also mit Prof. Sering dahin überein, daß der Entwicklung des industriellen Großbetriebes eine solche des ländlichen Kleinbetriebes parallel geht. Schon die von Hermes in unserem gedruckten Referat angeführte geringere Verschuldung der kleinbäuerlichen Stellen gegenüber den Bauerngütern und größeren Gütern in Preußen weist in dieser Richtung. In interessanter Weise führte Sering aus, wie die Riesenfarmen der jungen Weststaaten Amerikas mit dem Älterwerden der Kultur verdrängt würden durch die kleineren Farmer. Aber bleiben wir an dem Ocean nicht stehen. In gleicher Weise führt die noch ältere Kultur bei uns von dem großen, extensiv bewirtschafteten Bauernhofe — natürlich klimatische, geographische u. s. w. Ausnahmen zugegeben — zu dem intensiv bewirtschafteten Parzellenbesitz. In der That sieht man vielfach, wie mit dem Näherrücken städtischer Märkte eine Verkleinerung der bäuerlichen Besitzflächen eintritt; ohne daß zunächst die Gewohnheit des Anerbensystems ganz aufgegeben wird, werden Teilungen von Bauerngütern im Erbfalle häufiger. Gerade in dieser Weichheit gegenüber den Anforderungen des Lebens besteht der Vorzug der Sitte vor dem Recht; ein Intestatanerbenrecht, wenn es überhaupt neben den Verfügungen unter Lebenden zur Anwendung käme, würde dieser Entwicklung das Interesse des begünstigten Anerben entgegenstellen.

Hat der Staat ein Interesse daran, dieser Entwicklung entgegenzutreten? Ich glaube Nein. Jede Vermehrung, finanziell wie militärisch leistungsfähiger Staatsbürger ist zu wünschen, besonders aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine solche der ländlichen Bevölkerung gegenüber dem riesigen Anschwellen der Städte. Bedenken Sie, daß die Gegenden des Anerbenrechtes, wie die des Rittergutes großenteils Stillstand, ja Rückgang der Bevölkerung zeigen. In dem Interessenkampfe zwischen Stadt und Land werden von hier alljährlich viele Tausende von Rekruten, als sogenannte weichende Geschwister den Reihen der Gegner zugeschickt; in einem Kampfe aber, in dem die eine Seite dauernd Zuzug erhält, die andere kaum die Stellen der Gefallenen wieder ausfüllt, kann der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Vom Gesichtspunkt des inneren Friedens aus aber hat die Entwicklung von intensiv bewirtschaftetem Parzellenbesitz nicht nur den Vorteil, die Reihen der Landbevölkerung zu stärken, sondern auch den Interessenkampf selbst, der doch in der Frage der Kornzölle gipfelt, zu mildern.

Hierzu kommt ein weiteres. Pferchen Sie nicht die Massen unseres Volkes in Riesenstädte zusammen, die Sie mit einem eisernen Ring von Rittergütern und geschlossenen Bauerngütern umgeben. Lassen Sie uns den Hauptvorzug, den wir in socialer Beziehung vor England voraushaben, daß wir nämlich nicht mit Latifundienbesitz in die industrielle Entwicklung eingetreten sind, voll ausnutzen. Verknüpfen wir soviele als möglich von den Massen unserer Bevölkerung mit dem Lande und damit dem Vaterlande. Besser, die städtischen Grundrenten fallen nicht einigen Wenigen in den Schoß, sondern den hunderten kleiner Parzellenbesitzer, wie sie auf dem Boden der Realteilung eng gedrängt die Städte umgeben.

Aus dem gesagten folgere ich, daß die Entwicklung zum Parzellenbesitz und zur Realteilung zwar nicht künstlich zu fördern, aber auch nicht künstlich zurückzuhalten ist. Hierauf sind die Vorschläge betreffs des Anerbenrechts zu prüfen. Mir scheinen diese Vorschläge zwei Seiten zu haben; einmal bedeuten sie Erweiterung der Dispositionsfreiheit des Erblassers gegenüber dem Pflichtteilsrecht, z. B. durch Zulassung von Festsetzung des Übernahmepreises u. s. w. Diese Seite scheint mir allgemein zu befürworten. Zweitens bedeuten sie Begünstigung des Anerben im Intestaterbfalle. Letztere Seite mag man in rein agraren Gegenden, insbesondere wo klimatische und Höhenverhältnisse Übergang zu intensiverer Kultur ausschließen, für Güter bestimmter Größe zulassen. In den breiten Gegenden Deutschlands, in denen bei Dreifelderwirtschaft und Körnerbau gewohnheitsmäßige Übergabe an einen Erben überwiegt und Übergang zu intensiverer Kultur wohl möglich erscheint, ist es vielleicht am besten, es bei den bisherigen Verhältnissen zu lassen; der Bauer ist hier gewohnt, unter Lebenden seine Verhältnisse zu ordnen und die Erfahrung zeigt, daß er das sachgemäß thut.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein Intestatanerbenrecht könnte hier jene wirtschaftlich wünschenswerte Besitzverkleinerung aufhalten, welche im System der Realteilung mündet.

Wo geographisch die Grenzen ziehen zwischen Anerbenrecht und gemeinem bürgerlichen Erbrecht? Meine Herren, Sie glauben aus dem Born des volkstümlichen Rechtsbewußtseins zu schöpfen. Fürchten Sie sich also nicht, den Bauern selbst entscheiden zu lassen; hüten Sie sich, ein Recht, das Sie für volkstümlich erklären, zu oktroyieren. Geben Sie auch die Möglichkeit, das Anerbenrecht mit fortschreitender Intensität der Landwirtschaft leicht wieder zu verlassen.

Man tadelt den Liberalismus, daß er das Land der beweglichen Sache gleichstellte. Aber auch in der Befreiung der Persönlichkeit irrte er doch nur insofern, als er sie schon verwirklicht ansah, indem er sie dekretierte, statt sie als das Ziel der Entwicklung aufzufassen. Ähnlich glaube ich, daß jene gesetzliche Behandlung des Grund und Bodens als bewegliche Sache das Ergebnis eines langsamen, mit viel Arbeit verknüpften Fortschritts antizipierte. Mag man die hieraus fließenden Mängel durch Gesetze immer eindämmen, so sind doch gewiß solche Schranken zu verwerfen, die den technischen Fortschritt hemmen würden, wie die über das Intestatanerbenrecht hinausgehenden Vorschläge der Bindung des Landes. Hierzu rechne ich ein zwangsweises Anerbenrecht und die gesetzliche Unteilbarkeit der Bauerngüter, wie sie anachronistisch genug in dem industriellen Sachsen besteht.

Die Fabrikgesetze befürworten wir, weil sie den gewerblichen Großbetrieb fördern; solche Gesetze hinderten die Entwicklung des agraren Kleinbetriebes, den ich mit Sering für das Korrelat des gewerblichen Großbetriebes halte.

Abgeordneter Dr. Steinwender (Wien): Ich bedauere, daß der Herr Vorredner das Bild, welches er zu entwerfen begonnen hat, nicht ganz ausführen konnte. Die allgemeine Behauptung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse mächtiger wirken als Gesetze, ist vollständig richtig, nur würde sich daran die Konsequenz schließen, daß die Gesetze sich den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen sollen. Es mag sein, daß die Realteilung bei einer dorfweisen Besiedelung — wahrscheinlich besteht sie in den angeführten Gegenden — möglich ist; bei einer hofweisen Besiedelung ist sie ganz und und gar ausgeschlossen. Übrigens kann sie für die eine Gegend — mit Weinbau, Hanfbau u. s. w. — nützlich sein, während sie für eine andere schäd-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich ist. Was aber in jeder Gegend schädlich ist, das ist die Überlastung des Hofes mit zu großen Schulden.

Der zweite Herr Referent hat uns angeführt die Verhältnisse in Galizien und im Süden von Österreich einerseits und in den alten, ehemals zum Reiche gehörigen Provinzen andererseits. In den erstgenannten Gebieten würde ein Anerbenrecht ähnlich dem preußischen Anerbengesetze und unserem Entwurfe den Empfindungen der Bevölkerung widersprechen, und es ist von Professor Brentano mit Recht hervorgehoben worden, daß man nicht leicht etwas machen kann, was den Empfindungen der Bevölkerung widerspricht. Aber eine solche Regelung, wie sie hier intendiert ist, widerspricht den Empfindungen des weitaus größten Teils der Bevölkerung unserer Erbländer und der böhmisch-mährischen Gruppe durchaus nicht, sondern sie entspricht denselben. Freilich hat Herr Dr. Hainisch auch ausgeführt, für gewisse Teile sei ein Anerbenrecht überflüssig, also für den Großgrundbesitz, welcher aus freien Stücken wegen seiner höheren Intelligenz das thue, was wir für die Anderen statuieren müssen; er meinte aber, auch für den Mittelbesitz falle die Notwendigkeit einer solchen Regelung deswegen weg, weil vorwiegend eheliche Gütergemeinschaft bestände. Das ist ein Irrtum. Die eheliche Gütergemeinschaft besteht in Österreich nur in Obersteiermark, in einem Teile von Salzburg, in dem größten Teile von Ober- und Niederösterreich; dagegen in dem größten Teile von Böhmen nicht, in Mähren nicht, in Kärnten nicht u. s. f. Bei uns kommt daher der Intestaterbantritt sehr häufig vor, da kommt eine starke Verschuldung heraus, und diese starke Verschuldung ist meist der Weg, durch den sich der Aufkäufer, sei es nun ein adliger Jagdliebhaber oder ein Industrieller hineinschleicht. Die Wirtschaft ist nicht im stande, um neben den großen Lasten, die sie zu tragen hat, auch noch ein großes Kapital zu verzinsen und zu amortisieren und das benützt das städtische und sonstige große Kapital, um nacheinander unsere Thäler zu entvölkern. Wenn wir es so fortgehen lassen, so genügt das allein, um eine ganze Reihe von Alpenthälern von Menschen zu entvölkern und sie der Jagd zu überantworten. Steuer- und sonstige Nachlässe helfen nicht, die Verschuldung aus Anlaß der hohen Erbeinschätzung reicht allein aus, um unsere Alpenthäler herunterzubringen. Diese Meinung habe nicht nur ich, sondern darin werden alle, welche Land und Leute bei uns kennen, mit mir übereinstimmen, und derjenige, der wirklich den Bauernstand erhalten will, wird zweifellos wissen, was er zu thun hat.

Vor allem steht uns die Nation hoch, dann kommt das wirtschaftliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und sittliche Gedeihen des Einzelnen, dann erst kommt die Freiheit in dem Maße, welches die höheren Rücksichten übrig lassen.

Wenn es notwendig ist, die politische oder wirtschaftliche Freiheit einzuschränken mit Rücksicht auf die höheren Güter der Nation und des Vaterlandes, und mit Rücksicht auf alle Einzelnen, dann werden wir auch gegen den Willen der Bauernschaft ihr diese nützlichen Reformen aufdrängen.

(Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Verkauf (Wien): In diesem Kampfe, in dem auf der einen Seite der Schlachtruf „Anerbenrecht", auf der anderen der Ruf der „Freiteilbarkeit" ertönt, nehme ich eine Art Mittelstellung ein, welche darin besteht, daß ich in gewissem Sinne beiden Teilen Recht gebe. Jene Herren haben Recht, welche behaupten, daß die Freiteilbarkeit sehr bedeutende und scharfe Übelstände nach sich gezogen hat und auch ferner ziehen wird, aber auch jene haben Recht, welche an den Vorschlägen Kritik üben, die zur Abhilfe hier in Österreich und draußen im Reiche gemacht werden. Auch jene Herren scheinen mir im Recht zu sein, welche sagen: das Anerbenrecht wird nicht das bringen, was Ihr erwartet, es wird vielmehr etwas bringen, was Ihr nicht wollt.

Ich lege mir nur die eine Frage vor: was soll durch das Anerbenrecht erreicht werden? Professor Schmoller hat gestern die Frage dahin formuliert: Ist es möglich, den Mittelstand zu erhalten? Und heute hat Professor Sering die Sache noch schärfer pointiert, indem er erklärte, es handle sich um einen socialen Kampf zwischen den Kapitalisten der Stadt und den Besitzern auf dem Lande, also um einen socialen Kampf zwischen Besitzenden. Nun gestatten Sie mir die bescheidene Frage: Ja, giebt es außer diesen beiden Klassen nicht auch noch andere Menschen auf Erden, welche von jedem, der ein warmes Herz hat, in Betracht zu ziehen sind? Ich bedauere, daß in der heutigen, so glänzenden Debatte, welche — das darf man sagen — vorteilhaft gegen die gestrige Debatte abgestochen hat, nicht ein Wort über diese anderen Leute gesprochen wurde, deren Interessen dabei auch in Frage kommen. Diese Frage sollte nach meiner Meinung hier auch eine Erörterung vom wissenschaftlichen Standpunke erfahren, nicht vom Standpunkte des Erbrechtes, der hier ausgeschlossen sein muß. Ich begreife es, wenn man draußen, wo man lediglich politische Kämpfe auszufechten hat, gerne von demjenigen absieht, der gerade unbequem ist; aber hier handelt es sich doch um wirtschaftliche Erörterungen und hier muß auch jener dritte Teil in Betracht kommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man muß sich fragen: Welche Rückwirkung kann das Anerbenrecht ausüben auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, die gar nichts besitzt, die nichts hat als ihre Arbeitskraft?

Im ersten Moment werden Sie vielleicht glauben, daß eine solche Einwirkung gar nicht möglich ist. Das ist aber nicht richtig. Ich gestehe Ihnen ganz freimütig, daß ich hier keineswegs mit fertigen Dingen vor Sie treten will, ich will bloß eine Anregung geben, die ich von anderer Seite mit Recht hätte erwarten dürfen. Ich will Ihnen nur an einem einzigen Punkte zeigen, daß eine solche Einwirkung des Anerbenrechts auf die besitzlosen Volksmassen auf dem Lande thatsächlich vorhanden ist.

Es hat mich gerade vom Professor Sering gewundert, daß er dieser Seite der Frage keine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Er hat ja mit Schärfe den Standpunkt des Kampfes gegen die Schuldknechtschaft accentuiert, was mich nicht unsympatisch berührt hat. Aber ich hätte erwartet, daß er, wenn er schon diesen Kampf ausfechten will und seine Notwendigkeit anerkennt, ihn auch ausdehnen werde auf die Knechtschaft, in welcher der ländliche Arbeiter schmachtet, und die Accumulationstheorie hätte ihn wohl nicht daran gehindert.

Ich bin nun weder ein landwirtschaftlicher Besitzer noch ein Bauerssohn, noch war ich in Amerika,

(Heiterkeit.)

noch kann ich mich auf andere Qualitäten berufen, die mir in dieser Frage irgend eine Autorität verleihen würden. Ich weiß selbst nicht, ob ich dasjenige richtig aufgefaßt, was ich gesehen habe, und ich bitte das, was ich sage, auf das genaueste zu prüfen. Ich möchte nur eine Anregung zu Untersuchungen in dieser Richtung geben.

Ich habe mich in Kärnten ein wenig umgesehen, gerade soviel, daß es genügt, um dieses Problem aufzuwerfen. Sie kennen alle das klassische Land Kärnten, klassisch durch die große Anzahl seiner unehelichen Geburten. Nicht wahr, man denkt dabei an eine Unsumme von ländlicher Poesie? Hat ja sogar ein Teilnehmer an der internationalen Arbeiterschutz-Konferenz in Berlin, ich glaube, es war der belgische Vertreter — ein Stück Poesie darin gefunden, wenn die belgischen Mädchen in die Grube fahren und dort sehr häufig das Unglück passiert, daß ein uneheliches Kind zu Tage gefördert wird.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Er hat gefunden, daß das nichts anderes ist, als ein Vorwegnehmen der ehelichen Rechte. Vielleicht finden Sie etwas derartiges auch hier.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

43—46 % der Kinder in Kärnten — für das ganze Land berechnet — sind unehelich.

(Zuruf.)

Der Einwurf ist vollkommen richtig, da in einem Bezirke — Klagenfurt — die Ziffer 75 % beträgt, was aber nicht in Betracht kommen kann, weil dort das Findelhaus ist, aber im Bezirke St. Veit z. B. sind 60 %. Da müssen wir uns nun fragen: Hat denn die dortige Bevölkerung — zum größeren Teile Deutsche, aber gemischt mit Slovenen — eine solche Scheu vor dem Eingehen einer Ehe? Ist der Sinn für die Familie dort ein so niedriger? Sie wissen, man wirft der Socialdemokratie vor, daß sie maulwurfsartig — ich kann das nicht so schön ausmalen,

(Heiterkeit.)

die poetischen Worte stehen mir nicht zur Verfügung, daran arbeitet, die Ehe zu untergraben, den Familiensinn zu erschüttern u. s. w. Und wenn ich Ihnen nun sage, daß nach meinen Wahrnehmungen gerade das Anerbenrecht dazu beiträgt, den Familiensinn zu untergraben, die Eheschließung unmöglich zu machen, und die Zahl der unehelichen Kinder zu vermehren, so werden jene Herren, welche heute die Verfechter des Anerbenrechts mit so großem Beifall überschüttet haben, gewiß sehr verwundert sein. Der Beifall wäre wohl schwächer gewesen, wenn Sie vorher diese Folge des Anerbenrechts gekannt hätten.

Diese zahlreichen unehelichen Kinder sind nicht eine bloße Vorwegnahme der ehelichen Rechte; denn in einem Jahre werden bloß 12 % der unehelichen Kinder legitimiert, die Zahl der Ehen ist in keinem Lande so niedrig. In Kärnten ist aber auch keine Großindustrie von Bedeutung, und in Kärnten giebt es keine Freiteilbarkeit, dort ist das Anerbenrecht in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen. Ich habe nun an die Besitzer die Frage gerichtet, woher diese Verhältnisse kommen und habe die Antwort erhalten: wir können verheiratete Knechte und Mägde nicht brauchen; das würde nicht gut thun, wenn Knecht und Magd sich gegen die Hausfrau verbinden.

Und die Knechte haben mir geantwortet: Wir sind genötigt, den Ort zu wechseln, die Freizügigkeit hört aber sofort auf, wenn wir verheiratet sind; und für's zweite bekommen wir in diesem Lande selbst zu niedrigem Lohne kein Unterkommen, wenn wir einmal eine Ehe eingegangen sind.

Die Zeit erlaubt es mir nicht, so verlockend das auch wäre, den Gegenstand ausführlicher zu erörtern. Aber Sie gestatten mir, mit dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ersuchen zu schließen, es möge auch diese heute ganz unerörtert gebliebene Seite der Frage untersucht werden. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß das Anerbenrecht überall die gleichen Wirkungen hervorrufen muß, ich weiß, daß in Kärnten auch der Mangel an Großgrundbesitz und an Großindustrie diese Erscheinungen stark hervorteten läßt. Aber trotzdem wird es noch Momente anderer Art geben, die einer weiteren Untersuchung wert sind.

Regierungsassessor Leidig: Soweit ich sehe, ist aus dem weiten Flachlande des preußischen Ostens außer von Berlin und Breslau niemand anwesend, während hier doch zum großen Teile über die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung dieses Gebietes verhandelt wird. Meine Beziehungen zu dieser ländlichen Bevölkerung sind aber zu enge, als daß ich mich nicht verpflichtet fühlen sollte, wenigstens kurz zu sagen, was nach meiner Kenntnis die Bevölkerung der östlichen Bezirke Deutschlands über diese Frage denkt.

Gestatten Sie mir, vor allem über die Art des Übergangs der bäuerlichen Güter in den Provinzen, die ich kenne, Ost- und Westpreußen, Posen und in dem Teile von Pommern, den wir Hinterpommern nennen, einige Mitteilungen zu machen.

Bei uns geht das bäuerliche Gut, wie ich im voraus hervorheben möchte, nur in geringem Umfange durch Intestaterbfolge von den Eltern auf die Kinder über. Der Übergang findet statt entweder durch Verträge unter Lebenden mit Altenteil oder — und das ist ein Moment, welches meines Wissens noch nirgends erwähnt ist — es findet zwar ein Übergang durch Erbfolge statt, wenn ein überlebender Ehegatte und Kinder vorhanden sind, aber es wird durch ein Übereinkommen mit ganz mäßigen Taxen das eingeführt, was auch durch das Anerbenrecht erstrebt wird. Wir haben also thatsächlich den Übergang der Güter in geschlossenem Eigentum an einen Erben, aber nicht in der Form der Erbfolge. Ist der Vater der überlebende Teil, so behält er das Gut und muß den Kindern dann zwar ihr mütterliches Erbteil sicherstellen, das Erbteil ist aber nach denselben Grundsätzen, wie wir sie für die nicht bevorzugten Erben einführen wollen, berechnet, es wird sehr billig taxiert. Ist die Mutter die Überlebende, so heiratet sie wieder oder sie führt die Wirtschaft einige Jahre, bis der Sohn soweit erwachsen ist, um das Gut übernehmen zu können. In jedem Falle findet aber auch hier die Auseinandersetzung nach Grundsätzen statt, die den Gutsübernehmer gegen die anderen Erben günstiger stellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Anerbenrecht, wie es geplant ist, hätte für diese Gebiete wenig Bedeutung, weil — wie ich bereits hervorgehoben — der Übergang auf dem Wege der Intestaterbfolge hier im allgemeinen belanglos ist. Das wird auch in der nächsten Zukunft nicht anders werden, denn der Übergang unter Lebenden in der Form des Altenteils ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Es ist bei der schwierigen wirtschaftlichen Arbeit, die eine ganze Manneskraft erfordert, notwendig, daß der Bauer nach einer gewissen Anzahl von Jahren in den Altenteil geht und das Gut dem Sohne überläßt. Die Übergabe im Wege von Verträgen unter Lebenden werden wir also auch in der Folge als Regel haben.

Wenn ich daher nur als Mitglied des Vereines für Socialpolitik spreche, so muß ich sagen, daß ich mir für die augenblickliche Situation von einem Gesetze über das Anerbenrecht sehr wenig verspreche. Anders aber liegt die Sache, wenn wir große organische Gesetze schaffen. Da stimme ich den Ausführungen des Herrn Geh.-R. Hermes vollständig bei. Auch ich glaube, daß aus rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Gründen das Intestat-Erbrecht des künftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches übereinstimmen muß mit jener Rechtsanschauung, welche unter der ländlichen Bevölkerung der meisten Gebiete des Deutschen Reiches vorherrscht, und die Rechtsanschauung der ländlichrn Bevölkerung ist eben die, daß das Gut geschlossen übergehen soll. Das ist es auch, was allgemein durch die jetzt geltenden Übertragungsformen des bäuerlichen Besitzes innerhalb der Familie erstrebt wird, sei es nun, daß Altenteilsverträge geschlossen werden, sei es, daß der überlebende Ehegatte das Gut zu einer Taxe übernimmt, bei der dem Taxator, wie den Vormündern der Kinder und dem Vormundschaftsrichter eben der Begriff des „billigen Anschlags" vorschwebt. Der Gutsübernehmer soll wirtschaftliche Vorteile aus der Übernahme haben, nicht um als gesättigte Existenz zu leben, sondern um als gesunde Existenz bestehen zu können.

Herr Professor Bücher hat hervorgehoben, daß die — wie er sie nennt — Miquel'sche Statistik nachgewiesen habe, daß die Verschuldung des kleinen Grundbesitzes gerade in den Gebieten mit freier Teilbarkeit eine geringere sei. Diese Statistik kann sich aber nur beziehen auf jene Einkommen, welche deklariert sind, also auf Einkommen von mehr als 3000 Mark. Wir haben aber nun an sich wenig Bauern, die ein Einkommen über 3000 Mk. haben; selbst im Osten, wo geschlossene große Hofgüter vorhanden sind, in den Gebieten mit zersplittertem Besitz giebt es natürlich noch weniger deklarierende Bauern. Diese Auffassung widerspricht also den Thatsachen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nun möchte ich noch eines hervorheben, nämlich was wir im östlichen Deutschland unter Bauernschaft verstehen. Wir nennen bei uns „Bauer" einen Besitzer, der 60 Morgen hat, das sind 15 Hektar, und er will auch social als Bauer betrachtet werden. Es sind aber auch solche social Bauern, welche 300—400 Morgen haben, und diese fühlen sich auch als eine einheitliche, zusammenhaltende Masse. Ihr Verhalten gegenüber dem Erbrecht ist aber verschieden. Für jene, welche 300—400 Morgen haben, die wir „Besitzer" nennen, und deren Söhne Einjährigfreiwillige und Reserveoffiziere sind, können Sie, welches Erbrecht Sie wollen, erlassen; sie werden nach der Art und Weise, die ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen erfordern, den Übergang durchführen. Und was die eigentlichen Bauern anlangt, so meint Professor Bücher: „Nun, der Bauer ist nicht so dumm." Das ist richtig, und ich stimme dem umsomehr bei, als ich ebenfalls aus einer Bauernfamilie stamme.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Dann aber hat er gesagt, es gebe doch eine große Anzahl von Leuten, die erzogen werden sollen, und er will sie sogar dadurch erziehen, daß er ihnen verbieten möchte, Hypotheken aufzunehmen. Nun, so weit gehe ich nicht. Ich will nicht leugnen, daß ich unter Umständen auch für die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze eintreten würde, allein so strenge möchte ich die Leute nicht erziehen. Wenn wir aber in unserem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch ein großes organisches Gesetz machen, so soll es für Jahrhunderte gearbeitet sein und nicht bloß der bestehenden wirtschaftlichen Situation sich anpassen, sondern auch neue, gesunde wirtschaftliche Verhältnisse anbahnen. Und da scheint es mir gerechtfertigt, daß dieses Gesetzbuch die an sich gesunde Gestaltung des Anerbenrechts auch als das regelmäßige Intestaterbrecht für den Bauernstand aufnehme.

(Beifall.)

Wittelshöfer (Wien): Ich habe mich zum Worte gemeldet, als Herr Professor Sering heute vormittag sich nicht auf das Thema der Tagesordnung beschränkte, sondern in sehr temperamentvoller Weise die ganze Agrarfrage aufrollte. Ich werde mich nicht in das luftige Gebiet der größeren Gesichtspunkte begeben, ich werde nicht Argumente verwenden, wie z. B. die Romantik der heimatlichen Scholle, von welcher aber leider die weichenden Kinder gerade durch das Anerbenrecht verdrängt werden, sondern mich an die Sache halten, und einen Punkt hervorheben, der heute noch nicht berührt wurde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich glaube, die heutige Debatte hat uns doch gezeigt, daß die wissenschaftlichen Grundlagen für die Entscheidung solcher Fragen heute noch nicht genügend gegeben sind. Ich brauche nur hinzuweisen — wenn ich so sagen darf — auf den groben Unfug, der mit dem Worte „Bauer" getrieben wird, wie jeder unter diesem Worte etwas anderes versteht, wie da bald der Zwergbauer gemeint ist, bald der mittlere und größere Besitzer, der landwirtschaftliche Unternehmer, hinzugerechnet wird. Wie oft derselbe Redner, wenn man einen Einwand macht, sofort entgegnet, diese Kategorie der Bauern gerade habe er nicht gemeint u. s. f. Ein auf dem Gebiete des Agrarwesens sehr thätiger Schriftsteller hat sogar neulich unter Bauer auch einen Besitzer verstanden, der 60 Stück Vieh hat. Ebenso herrscht große Verwirrung in betreff der Grundrente. Wenn vom Ertrag des bäuerlichen Bodens gesprochen wird, so bezeichnet man häufig dasjenige als Rente, was beim Großgrundbesitze noch als Arbeitslohn des Verwalters oder selbst von Handarbeitern in Abzug kommt. Ebenso verhält es sich mit der Verzinsung des Kaufpreises. Das blühendste Gut wird zu einer Quelle wirtschaftlichen Ruins, wenn der Besitzer es zu teuer gekauft hat; wir finden nun sehr oft, daß in einem solchen Fall von einem „vollkommenen Schwinden der Grundrente" gesprochen wird, obwohl thatsächlich eine sehr hohe Rente besteht, die allerdings in die Hände der Vorbesitzer und deren Rechtsnachfolger, der Hypothekargläubiger, fließt. Wir sind uns also selbst über die Terminologie noch nicht im Reinen, noch weniger aber über die grundlegenden Verhältnisse.

Ich möchte darum die Anregung geben, daß gerade dieser Verein, welcher zwar — wie wir gestern gehört haben — nicht sosehr ein Verein für Socialpolitik, als ein Verein gegen die Socialdemokratie sein soll,

(Oho!-Rufe und Zustimmung.)

sich mit der Frage der Rentabilität der Landwirtschaft befasse, daß er untersuche, inwiefern die Rentabilität der Landwirtschaft im Laufe der Jahrzehnte sich verändert hat, und inwieferne die einzelnen Besitzkategorien verschieden wirtschaften. Das sind Fragen, über welche wir jetzt nur einzelne Daten und namentlich sehr viele vage Meinungen gehört haben, über die wir aber endlich wissenschaftlich orientiert werden sollten.

Ich glaube, daß es sich in dieser Versammlung vor allem darum handelt, nicht persönliche Wünsche, nicht Äußerungen des Geschäfts, sondern nur wissenschaftlich erhärtete Dinge vorzubringen. Darum möchte ich die Anregung geben, daß bis zu unserer nächsten vielleicht in 2 Jahren statt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

findenden Versammlung entsprechendes Material gesammelt und vorgelegt werden möge.

(Beifall.)

Dr. Stefan Licht (Brünn): Am Schlusse der langen Debatte, die heute geführt wurde, sind wir schließlich dazu gelangt, nicht zu wissen, was ein Bauer ist; das kennzeichnet das ganze Wesen der Voraussetzungen der Debatte. Es ist sicher, daß das einschlägige Material noch lange nicht entsprechend bebaut ist, daß nicht einmal die statistischen Erhebungen vollkommen genügen. Insbesondere wünschte ich, daß ortsweise durch statistische Erhebungen festgestellt werde, was mit den weichenden Erben geschieht. Dabei möchte ich Herrn Dr. Menger erwidern, daß die weichenden Erben, auch wenn sie keine Kapitalisten sein mögen, doch ein Kapital repräsentieren, und zwar indem sie den Gutsübernehmer, der den Erbschilling auszuzahlen hat, nötigen, Kapital mitunter zu recht drückenden Bedingungen und unter sehr erschwerenden Verhältnissen aufzunehmen. Das Kapital wird zumeist bei eintretender Großjährigkeit des Betreffenden kündbar, und da muß das Kapital in kürzester Frist und unter schweren Bedingungen beschafft werden. Deshalb bin ich dafür, daß womöglich an Stelle der Kapitalschuld eine Rentenverpflichtung, wie sie Professor Conrad vorgeschlagen hat, gesetzt werde.

Ich möchte nun zunächst an die Ausführungen des Herrn Dr. Steinwender anknüpfen, welcher Mähren berührt hat. Ich kenne das Land, weil ich ein Brünner bin und durch wirtschaftliche und juristische Beziehungen Einblick in das Leben der ackerbautreibenden Bevölkerung Mährens gewonnen habe. In Mähren bestehen zwei Interessensphären, ähnlich wie in anderen Ländern mit Ackerbaubetrieb; es zeigt sich der Gegensatz zwischen Nord und Süd. Im Norden bewirtschaftet man gebirgiges Land im extensiven Betriebe; infolgedessen ist der geschlossene Hof die Regel, und der einzige Vertreter der liberalen Partei des Abgeordnetenhauses, welcher seiner Zeit entschieden für das Höferecht eingetreten ist, war Neusser, der, selbst ein Erbrichtereibesitzer, aus dem „Kuhländchen" stammt, wo der geschlossene Hof noch die Regel ist und dazu beigetragen hat, daß die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu den besten gehören, die wir im Lande und in Österreich überhaupt aufweisen können. Ferner will ich erwähnen, daß auch im Nordwesten und Westen des Landes der geschlossene Hof unter dem Namen „Erbrichterei" die Regel ist, wobei schon der Name auf einen geschlossenen erblichen Übergang hindeutet. Die betreffenden Besitzer denken eben selbst daran, den Besitz geschlossen ihren Erben zu übergeben. Es geschieht das allerdings unter schweren Verhältnissen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ferner ist in Mähren — und das weiß ich aus eigener Erfahrung — die Regel überall, sowohl in der deutschen wie in der slavischen Bevölkerung, daß über den landwirtschaftlichen Besitz schon unter Lebenden durch Verträge verfügt wird, welche ganz schimmelmäßig vor dem Notar gemacht werden. Wer in die Grundbücher des Landes schaut, wird finden, daß in dieser Weise verfügt wird. Ich selbst kenne aus meiner Anwaltspraxis hunderte derartiger Verträge. Es wird Miteigentum begründet an dem Besitze, den Frau und Mann in die Ehe gesondert einbringen, es wird ein Erbvertrag für den Todesfall geschlossen, und zwar wird nicht bloß ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten, sondern sogar die fideikommissarische Substitution, betreffend die Nachkommen, in dem Ehevertrage festgestellt. Ferner schließt der Besitzer Abtretungsverträge, um oft jenem Sohne das Gut zu übergeben, der ihm am besten zusagt, da er das meiste am Ausgedinge und sonstigen Leistungen bietet. Das ist aber eine Belastung höchsten Grades; das Ausgedinge ist immer überaus groß ausgemessen und dadurch die Ursache großer Zerwürfnisse. Nebenbei werden im Vertrage die Erbportionen der Geschwister bestimmt, allerdings begrenzt durch die zu erreichende Volljährigkeit der männlichen Geschwister und durch den Austritt aus dem Hause durch Verheiratung bei den Töchtern.

Wenn ich nun auch mit den Ausführungen des Herrn Professor Brentano in mancher Richtung übereinstimme, so geschieht dies, weil sie mir doch ein Plaidoyer dafür zu sein scheinen, daß das fakultative Höferecht dort eingeführt werde, wo es der Volkssitte entspricht. Sonst tritt bei Lebzeiten des Besitzers eine Licitation ein; es wird ausgeboten, was man dem Übergeber und den weichenden Erben bieten will und das Unmögliche versprochen. Dem kann wirksam dadurch begegnet werden, daß eine gesetzliche Norm besteht, welche darauf hinweist, durch Eintragung in eine fakultative Höferolle diese Erbportionen angemessen geringer bestimmen zu können dadurch, daß dann ein Präcipuum und andere Vorteile eingeräumt werden. Wenn eine solche Norm besteht, so wird sie die Rückwirkung ausüben müssen, daß auch schon bei den Vereinbarungen unter Lebenden die notwendige Rücksicht auf den Übernehmer geübt wird. Ich halte das fakultative Höferecht absolut nicht für gefährlich, ich halte es für eine gute und zweckmäßige Norm dort, wo die Sitte besteht, unter Lebenden über den Besitz zu verfügen, weil dadurch eine gewisse Regelung in die Verhältnisse der Bewertung der Übernehmerleistungen gebracht und die Willkür des Einzelnen möglichst eingedämmt wird. Unter diesen Voraussetzungen kann man allerdings vielleicht sagen: Es werden keine besonderen Wirkungen eintreten, aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewiß auch keine nachteiligen Folgen durch die Einführung einer fakultativen Höferolle sich ergeben.

Wenn von Herrn Dr. Menger noch insbesondere auf die Zunahme der Bevölkerung hingewiesen wurde, und wenn er noch andere Momente angeführt hat, welche auch dazu nötigen, den geschlossenen Besitz zu erhalten, verstehe ich nicht, daß er gegen das Höferecht unbedingt Stellung nimmt. Es macht auf mich den Eindruck, daß es heute mit nur vereinzelten Ausnahmen nur zwei Parteien gegeben hat: diejenigen, welche wünschen, daß der Bauernstand, den sie für erhaltungsfähig halten, sich freiwillig erhalte, nämlich dadurch, daß er von den bestehenden Einrichtungen, die ihm zur Erhaltung des geschlossenen Hofes Gelegenheit geben, Gebrauch macht, und jene, welche dies auf dem Wege gesetzlicher Zwangsregelung herbeiführen wollen. — Das hat auch Professor Bücher ungefähr festgehalten, daß der Bauer vor allem von jenen Einrichtungen Gebrauch mache, welche ihn auf der Scholle erhalten können, welche einen gesunden Bauernstand als die heute notwendige Grundlage der Staatsordnung sichern.

Was schließlich die Bemerkung des Herrn Dr. Verkauf von der Knechtschaft der landwirtschaftlichen Arbeiter — er hat es nicht weiter ausgeführt — betrifft, so meine ich, daß der ländliche Arbeiter nur gegenüber dem Großgrundbesitzer, nicht aber dem Bauer gegenüber in Knechtschaft ist in dem Sinne, wie es der Herr Redner gemeint hat. Soweit ich die Verhältnisse kenne, klagt der Bauer in nicht seltenen Fällen darüber, daß er der Knecht des Knechtes ist, daß es ihm sehr schwer ist, zu einem entsprechenden Preise und zur rechten Zeit landwirtschaftliche Arbeiter zu haben, schon deshalb, weil ihm der Großgrundbesitz und die Industrie eine Konkurrenz machen, der er nicht gewachsen ist. Ich spreche nicht tendenziös, sondern sage, was ich aus meiner Befassung mit den wirtschaftlichen und Rechtsverhältnissen der ackerbautreibenden Bevölkerung weiß. Ich glaube aber, daß für Österreich das Ergebnis der heutigen Debatte das sein möge, daß jene Schritte der Gesetzgebung, welche im Jahre 1888 gemacht wurden, in den Landstuben aber zum Stillstand gekommen sind, nun wieder aufgenommen werden sollen in dem Sinne, daß zunächst eine gründliche, einsichtige und alle Interessentenkreise berücksichtigende Erhebung der Verhältnisse stattfinde, damit man aus Österreich, welches ein Musterbild der interessantesten Verhältnisse bietet, klare und berücksichtigenswerte Daten bekomme.

(Lebhafter Beifall.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Professor Dr. Brentano (München): Verzeihen Sie, daß ich, nachdem ich Ihre Aufmerksamkeit heute morgen so lange in Anspruch genommen, dieselbe noch einmal erbitte. Ich fühle eine lebhafte Veranlassung hiezu, zunächst mit Rücksicht auf eine Mißdeutung, deren Opfer ich angeblich werden könnte, eine Mißdeutung, die mir allerdings in den Reden keines der nach mir folgenden Redner entgegengetreten, wohl aber im Privatgespräche als möglich entgegengehalten worden ist. Von befreundeter Seite bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß gewisse Gegner meine Ausführungen, in denen ich betont habe, daß der Bauer weit entfernt sei von jenem Altruismus, den andere ihm nachrühmen, dahin deuten würden, ich habe dem Bauernstande ein besonderes Stigma anheften wollen. Ich selbst glaube allerdings, daß keines meiner diesbezüglichen Worte, deren Richtigkeit ich übrigens aufs genaueste nachweisen kann, einer solchen Deutung fähig wäre. Um aber alle Mißdeutung auszuschließen, erkläre ich hiermit nachdrücklich, daß es mir nur darauf ankam, darzuthun, daß der Bauer genau ein ebensolcher Sterblicher ist wie alle anderen; und mir lag auch da, wo ich seinen Egoismus betonte, auch da, wo ich von seiner Neigung sprach, sich der Zahlung von Steuern und Gebühren zu entziehen, nichts ferner, als sagen zu wollen, daß er in diesen Beziehungen schlechter sei als die Angehörigen anderer Gesellschaftskassen. Ich wollte nur betonen, daß er nicht um ein Haar besser sei als alle anderen. Damit hoffe ich nun aber allen Mißdeutungen endgültig vorgebeugt zu haben.

Im übrigen empfinde ich allerdings auch das Bedürfnis, auf die vielen Erwiderungen, die mir geworden sind, einige Worte zu antworten. Allerdings fühle ich dieses Bedürfnis nicht mehr gegenüber allen mir gewordenen Erwiderungen; so nicht gegenüber den Ausführungen von Professor Sering, indem darauf schon von den verschiedensten Seiten, namentlich seitens meines Kollegen Bücher, meiner Auffassung nach ausreichend geantwortet worden ist. Nur eines möchte ich betonen. Professor Sering hat mit einer Bestimmtheit, die ja gewiß von der Kraft seiner eigenen Überzeugung einen Beweis liefert, die Richtigkeit verschiedener meiner Ausführungen bestritten. Ich wollte dem gegenüber nur betonen, daß ich heute keine Ausführungen gemacht habe, die ich nicht — und dies gilt ja bei den meisten Mitgliedern des Vereins als besonders wichtig — aktenmäßig belegen könnte.

(Heiterkeit.)

Und da muß ich nun allerdings sagen, daß mich die einfache Betonung, das sei alles nicht wahr, etwas verblüfft hat. Dem entgegen möchte ich aber auf den Zeitpunkt vertrösten, in welchem die Ergebnisse der Enquete,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von der ich gesprochen habe, in ausführlicherer Weise im Drucke erschienen sein werden. Dann wollen wir uns wieder sprechen.

Desgleichen möchte ich einen Augenblick bei den Ausführungen des Herrn Dr. Verkauf verweilen. Dieselben waren äußerst dankenswert. Doch ist der von ihm gegen seine Vorredner erhobene Vorwurf, weil sie die von ihm berührten Beziehungen zwischen Anerbenfolge und Zahl der unehelichen Geburten nicht erörtert hätten, insofern nicht gerecht, als ich mich auf die Thatsachen beschränken mußte, die in der von mir besprochenen Enquete berichtet sind. Seine Ausführungen haben mich sehr interessiert; denn jene Beziehungen sind mir keineswegs entgangen. Vielmehr kann ich ihm die Mitteilung machen, daß im Augenblick einer meiner Schüler mit einer Arbeit über die Verbreitung der unehelichen Geburten in Bayern beschäftigt ist, welche das, was er aus Kärnten berichtet hat, für Bayern bestätigt. Ich freue mich zu sehen, daß diese Untersuchung, wenn abgeschlossen, darauf hoffen darf, einem gewissen Interesse zu begegnen.

Außerdem bin ich aber direkt zu einer Entgegnung aufgefordert seitens des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Hermes. Er hat gesagt, ich solle doch einmal irgend jemanden nennen, der für ein gesetzliches Anerbenrecht quand même eintrete. Da verweise ich Herrn Geheimrat Hermes auf den Beschluß der Centralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern von 1883, der „an Stelle des bisherigen römischen Rechtes die Errichtung des alten deutschen Anerbenrechts“ ohne jede Einschränkung fordert. Aber auch unter den norddeutschen Agrariern findet er das, was er sucht. So äußerte am 28. Mai auf der Agrarkonferenz zu Berlin Herr von Plötz-Döllingen: „Wird das Anerbenrecht aber als ein gutes, brauchbares erachtet, dann muß es zwangsweise eingeführt werden; dann muß der Besitzer zum Guten gezwungen werden, sonst bleibt es beim alten.“ Und nicht minder energisch als der Präsident des Bundes der Landwirte äußerte sich auf derselben Konferenz der Präsident des Deutschen Reichstags von Levetzow über die Höferolle: „Mit fakultativem erreichen Sie, meine Herren, gar nichts. Wenn Sie etwas machen wollen, müssen Sie es obligatorisch machen. Die Freiheit, von der die Rede war, ist manchem so lieb, daß er lieber zu Grunde geht, als daß er sich dieser Freiheit begiebt . . . Sobald die Möglichkeit besteht, die Eintragung wieder löschen zu lassen, nutzt sie auch nichts; denn da werden immer wieder gewisse Umstände, gewisse Einwirkungen eintreten, die denjenigen, der sein Gut hat eintragen lassen, später wieder bewegen, die Löschung vorzunehmen.“ Ich glaube, daß gegenüber solchen Äußerungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus solchem Munde der Ausruf, ich fechte gegen Windmühlen, nicht aufrecht erhalten werden dürfte.

Allein auch an die Herren, welche mir heute so energisch diese Worte zugerufen und dabei beteuert haben, sie wollten nicht die Dispositionsfreiheit beschränken, möchte ich die Frage richten, ob sie diese Beteuerungen wirklich aufrecht erhalten können, wenn sie ihre bisherigen Äußerungen, sowie ihre Vorschläge auf Herz und Nieren prüfen. Unter allen, die heute gegen die gesetzliche Einführung der Anerbfolge aufgetreten sind, ist keiner dagegen, daß unter Umständen ein Erbe allein den Hof übernehme. Es herrscht soweit allgemeine Übereinstimmung, daß dies unter gewissen Verhältnissen zweckmäßig oder sogar geboten sein könne. Aber damit sind Sie, meine Herren, ja gar nicht zufrieden. In Ihren Schriften — ich verweise auf den Aufsatz des Professor Sering über die Agrarkonferenz in Schmollers Jahrbuch — sagen Sie offen, daß Sie die „Geschlossenheit" eines großen Teils des Grundbesitzes und zu dem Zweck das Anerbenrecht wollen. Und wenn Sie vom Anerbenrechte reden, so denken Sie, daß dasselbe über ein ziemlich beträchtliches „Voraus", welches der Übernehmer erhalten solle, zu bestimmen habe, und Sie wollen, — und darin besteht das wichtigste Mittel, durch das Sie außerordentliche Vorteile für den Übernehmer herbeiführen wollen, — ein besonderes Schätzungsverfahren bei Feststellung des Wertes der Grundstücke gesetzlich einführen, ein Schätzungsverfahren, durch welches der Wert der Grundstücke weit niedriger festgestellt werden soll, als die Miterben ihn schätzen. Bedeutet das etwa keine Beschränkung der Dispositionsfreiheit?

(Zuruf: es kann durch Testament anders bestimmt werden.)

Meine Herren, ich kenne die Ausflucht, wenn die von Ihrer Gesetzgebung Betroffenen den Wunsch haben sollten, sich ihr zu entziehen, so könnten sie etwas anderes bestimmen. Aber es berührt doch komisch, wenn Sie hier plötzlich auf den Ausweg der Abänderung der Intestat-Anerbfolge durch Testament verweisen, nachdem Sie so oft betont haben, daß der Bauer Testamente nicht mache! Und bäuerliche Testamente sind in der That selten. Aber aus welchem Grunde? Nicht, weil der Bauer eine Scheu hätte, durch schriftliche Urkunden rechtliche Verfügungen zu treffen, wie meistens gesagt wird. Angesichts der Thatsache, daß in der übergroßen Mehrzahl der Fälle die bäuerlichen Anwesen auf dem Wege von Übergabsverträgen, bei denen alle Geschwister mitwirken, oder von Kaufverträgen — wenn die weichenden Erben zu große Ansprüche machen und die Eltern, die auf den Austrag gehen sollen, sich fürchten, mit dem Übernehmer zusammenzuhausen, wenn er zu sehr belastet wird — vom bisherigen Besitzer auf den neuen über-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehen, dürfte die regelmäßig wiederkehrende Behauptung von der Scheu des Bauern vor Regelung seiner Verlassenschaft durch schriftliche Urkunden doch in das Gebiet des Märchens zu verweisen sein. Wenn der Bauer kein Testament macht und den Übergabsvertrag vorzieht, so sind die Gründe vielmehr dieselben, aus denen das bayrische Gesetz über die Erbgüter Fiasko gemacht hat, die Gründe, welche in der bayrischen Enquete einige Notare sehr treffend aussprechen: nämlich einmal, daß bei testamentarischer Übergabe — und ebenso ists bei der Nachfolge auf Grund der Höferolle — die Übergabe erst beim Tode des bisherigen Besitzers eintritt und dabei der Übernehmer als Regel zu alt würde, um heiraten und mit Erfolg wirtschaften zu können, und sodann, daß in der Zwischenzeit zwischen der Abfassung des Testamentes und dem Ableben des Anwesensbesitzers Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten und im Werte des Anwesens eintreten können, sodaß das Testament mit seinen Bestimmungen für diese Verhältnisse nicht mehr passen würde. Sie sehen also, daß einer der Gründe, warum der Bauer kein Testament macht und warum er von dem bayrischen Gesetz über bäuerliche Erbgüter keinen Gebrauch gemacht hat, darin liegt, daß er auf seine Dispositionsfreiheit so großen Wert legt, daß er sich bis zum letzten Augenblicke der Übergabe die freie Disposition vorbehalten will.

Findet demnach die Gutsübernahme in weitaus der Mehrzahl der Fälle auf Grund von Übergabsverträgen und Kaufverträgen unter Lebenden statt, so sieht man, daß die ganze gesetzliche Einführung der Anerbfolge nur für den relativ seltenen Fall, daß weder ein Gutsübernahmsvertrag noch ein Kaufvertrag noch ein Testament vorliegt, praktische Bedeutung haben würde. In diesem Falle aber würde ein gesetzliches Intestat-Anerbenrecht die bisherige Dispositionsfreiheit der Beteiligten erheblich beeinträchtigen. Bisher haben in solchen Fällen in den Gegenden der Naturalteilung die Miterben gleich geteilt; in den Gegenden der Gutsübernahme durch einen Erben hat die Übergabe durch eine Auseinandersetzung unter den Miterben stattgefunden. Durch die gesetzliche Einführung der Anerbfolge würde jene gleiche Teilung fortan ausgeschlossen, und bei Einzelübernahme würde dadurch die freie Disposition der Miterben beeinträchtigt: denn bei der Auseinandersetzung könnte sich nunmehr der übernehmende Erbe gegenüber den weichenden Miterben darauf berufen: „diesen Mindestanspruch auf einen Voraus habe ich; das steht auch im Gesetz.“ Was anderes also wollen Sie mit der von Ihnen geforderten gesetzlichen Einführung der Anerbfolge als den übernehmenden Erben da bevorzugen, wo die weichenden Miterben entsprechend ihrer Rechtsanschauung an den Übernehmer Ansprüche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stellen, wenn diese Ansprüche mit der Anschauung, welche Sie, meine Herren, hegen, nicht übereinstimmen sollten! Wenn nun die Rechtsanschauung der Bevölkerung eine solche ist, daß die weichenden Miterben durch das neue Gesetz sich ungebührlich verkürzt und daher gekränkt fühlen, glauben Sie, daß ein Erbrecht, welches solche Bestimmungen trifft, mit den Rechtsanschauungen der Bevölkerung übereinstimme?

(Geheimrat Hermes: Enquete!)

Ja die Enquete, welche Sie für Preußen angeordnet haben? Ich weiß nicht, was sie ergeben wird. Aber was dies auch sein mag, dies sind doch keine Ergebnisse, die für uns in Süddeutschland Bedeutung beanspruchen können. Was für das Land östlich der Elbe gilt und zweckmäßig sein mag, weiß ich nicht. Es mag sein, daß in einer Gegend, wo es noch keinen oder noch keinen genügenden Bauernstand giebt, und dieser erst geschaffen werden soll, die von Ihnen geforderte gesetzliche Einführung der Anerbfolge am Platze sein mag. Aber etwas anderes ist es mit den Gegenden alter Kultur, in denen wir schon seit Jahrhunderten einen Bauernstand haben, der, wie die bayrische Enquete zeigt, im großen und ganzen äußerst klug und den Verhältnissen entsprechend über sein Besitztum verfügt. Ich will Ihnen daher die Gesetzgebung für das Land östlich der Elbe vollkommen preisgeben; treffen Sie für dort alle Bestimmungen, die Ihnen zweckmäßig erscheinen; nur möchten wir nicht nach ostelbischen Gesichtspunkten regiert werden.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Ich verweile noch bei einer weiteren Behauptung des Geheimrats Hermes. Derselbe hat betont, die Verkleinerung des Grundbesitzes sei nur da nicht schädlich, wo die sonstige Vermögenslage der bäuerlichen Bevölkerung eine sehr günstige sei. Mein Kollege, Herr von Schulze-Gävernitz, hat ihm schon eine Reihe von Fällen vorgeführt, wo unter der Herrschaft der Naturalteilung eine ähnliche Zunahme der Besitzgrößen wie in Unterfranken stattgefunden hat. Daß diese Zunahme nicht als die Folge der besonderen Gunst der Vermögenslage der bäuerlichen Bevölkerung der betreffenden Gegenden aufgefaßt werden kann, zeigt aber die folgende Äußerung des Notars eines der unterfränkischen Bezirke, die ich hier vorlesen möchte. Es schreibt der Notar von Alzenau, — gewiß kein reicher Bezirk — in seinem Gutachten wörtlich: „Die Realteilung samt den häufigen, damit zusammenhängenden freiwilligen Immobiliarversteigerungen im Bezirke Alzenau haben unzweifelhaft das Gute, daß auch dem Minderbemittelten, namentlich bei dem Modus der üblichen Fristenzahlungen, es möglich wird, nach und nach einen nennenswerten Grundbesitz zu erwerben. Solchermaßen erreicht auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erfahrungsmäßig der Sohn, der nur einen Teil seines väterlichen Guts übernommen hat, in absehbarer Zeit wieder den Umfang des väterlichen Besitzes. Die theoretische Befürchtung, welche ich von der Universität mit ins Leben genommen habe, daß nämlich nicht abzusehen sei, wohin es führen soll, wenn von Generation zu Generation der Vater immer wieder unter seinen Kindern teilt, scheint mir deshalb unbegründet. Von Bedeutung für die Frage, ob mit einem Anerbenrecht im gedachten Sinn der hiesigen Gegend etwas gedient ist, scheint mir dann endlich auch noch der Umstand, daß ein großer Teil der männlichen Bevölkerung dieses Bezirkes auswärts in Fabriken arbeitet, während die Weiber mit ihren Familien zu Hause die Landwirtschaft besorgen. Gerade diese Existenzen machen von der ihnen immer gebotenen Gelegenheit, mit ihren Ersparnissen nach und nach umfänglichen Grundbesitz zu erwerben, ausgiebig Gebrauch. Sie scheinen mir aber durch Schaffung eines Anerbenrechtes bedroht zu sein."

Und nun gestatten Sie mir noch wenige Worte in Entgegnung der Ausführungen Seiner Exzellenz des Grafen Chorinsky. In Anbetracht unserer Zeitlage kann ich denselben zwar nicht mehr völlig gerecht werden. Allein Seine Exzellenz hat sich in so feiner Weise gegen verschiedene meiner Ausführungen gewendet, daß es absolut undankbar wäre, wenn ich dieselben nicht wenigstens mit einigen Worten berücksichtigte. In einem Punkte hat mich das, was er gesagt hat, etwas betroffen. Er sprach so, als ob mein Vorschlag bezüglich der Lebensversicherung etwas ganz neues und Exorbitantes wäre. Nun, ich kann diesen Vorschlag keineswegs als meinen eigenen in Anspruch nehmen; er ist auch, wie ich glaube, auf der Berliner Agrarkonferenz und in ähnlichen Kreisen oft gemacht worden, und er wurde in allen diesen Kreisen selbst von Vertretern des Anerbenrechts als ein gewisses notwendiges Korrelat, als eine notwendige Ergänzung der Anerben-Gesetzgebung hingestellt. Wenn nun auch ich für diese Lebensversicherung eintrete und dabei gesagt habe, ich denke mir eine derartige Lebensversicherung etwa nach dem Muster unserer bayrischen Hagelversicherung, so habe ich selbstverständlich nicht meinen können, daß die technischen Grundlagen der letzteren auch die Grundlagen für eine bäuerliche Lebensversicherung abgeben könnten. Ganz ebensowenig habe ich damit eine staatliche Subvention ausschließen wollen, denn unsere Hagelversicherung erhält ja eine staatliche Subvention im Werte von 2 Millionen jährlich, und ebensowenig endlich wollte ich die der bäuerlichen Lebensversicherung etwa zu gewährende staatliche Subvention nun auch auf 2 Millionen Mark jährlich normieren. Ich habe auf unsere Hagelversicherung nur exemplifiziert, als auf einen großen Versuch des Staates, eine Versicherungskasse für bäuerliche Bedürf-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nisse zu schaffen. Ich wollte nur andeuten, daß jede Gewinstabsicht seitens der Versicherungskasse ausgeschlossen sein solle. Ich wollte nur sagen, daß der Staat auf diesem Gebiete ähnlich positiv schaffend thätig werden solle, wie er in einer anderen, sehr schwierigen Frage — unsere Hagelversicherung gilt ja allgemein als ein sehr geglücktes Experiment — sehr glückliches geleistet habe.

Aber Graf Chorinsky war der Meinung, daß es unmöglich sei, von der bäuerlichen Bevölkerung die erforderlichen Prämienzahlungen zu erheben. Allein ich glaube, Seine Exzellenz unterschätzt hier die der bäuerlichen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Mittel. Meine Herren, wer mich kennt, weiß, daß ich gewiß nicht geneigt bin, der bäuerlichen Bevölkerung an irgend berechtigten Freuden des Lebens Abbruch zu thun, und daß ich in Zumutungen von Entsagung nie excediere. Aber in den, in der bayrischen Enquete enthaltenen Gutachten, steht als fortwährend wiederkehrender Refrain die Klage über den zunehmenden Luxus der bäuerlichen Bevölkerung, und solche Klagen wurden mir selbst von einem erklärten Freunde der bayrischen Bauernbundsbewegung ausgesprochen. In einem jener Gutachten, z. B. in dem von Miesbach, heißt es: „Es ist kein guter Zustand, wenn Landwirte, die ein Gut von nur mittelmäßigem Umfange besitzen, dem Brauer oder Wirt jährlich 200—300 Mark für Bier bezahlen, das sie stets im Hause haben, obwohl dasjenige noch nicht gerechnet ist, was sie im Wirtshause trinken, das manche täglich zu besuchen pflegen. Von den 12 Millionen Hektoliter Bier, die jährlich in Bayern getrunken werden, mögen wohl einige Millionen über den berechtigten Durst und einen vernünftigen Etat der Trinker hinausgehen. Dazu kommt noch der Zug der Zeit, in welcher jeder mehr und reicher scheinen will, als er wirklich ist. Dadurch wird er zu Ausgaben verleitet, die er sich nicht erlauben sollte."

Meine Herren, wo abgesehen von den täglich im Wirtshause verzehrten Beträgen 300 Mark jährlich allein für Bier ausgegeben werden, da giebt es auch die Möglichkeit für eine recht anständige Versicherung.

(Heiterkeit.)

Ein Bauer, der vom Tage seiner Übernahme des Gutes jährlich das, was er auf derartig unnötiges, ja oft schädliches verausgabt, an Prämien zahlen würde, erhielte damit schon in dem Alter, in dem er wünschenswerter Weise in den Austrag ginge, ein Kapital, allein ausreichend, um mehreren Kindern ihren Erbteil zu sichern. Das aber, daß bei den Maßnahmen zur Beseitigung des Notstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung dem Bauern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selbst keinerlei moralische Fortschritte zuzumuten seien, behauptet doch wohl keiner von Ihnen. Und wenn wir das Leben, sei es des fränkischen, sei es des schweizerischen Bauern, mit dem des altbayrischen vergleichen, glaube ich nicht fürchten zu müssen, daß es gerade der Mangel an Mitteln sein dürfte, an dem mein Vorschlag scheitern müsse.

(Beifall und Händeklatschen.)

Professor Dr. Sering (Berlin): Ich fühle mich durch eine persönliche Bemerkung des Herrn Professor Brentano veranlaßt, zunächst hervorzuheben, daß es mir außerordentlich leid thun würde, wenn meine Äußerungen den Eindruck hervorgerufen haben sollten, als hätte ich die Wahrheit seiner thatsächlichen Behauptungen in Zweifel ziehen wollen. Dieser Eindruck mag dadurch entstanden sein, daß ich mich nicht wie der Herr Vorredner auf die Betrachtung der bayrischen Verhältnisse beschränkt, sondern die Erbrechtsfrage in einem weiteren Rahmen behandelt habe. Ich hielt dies für angezeigt, schon deshalb, weil Herr Geheimrat Brentano aus dem bayrischen Material allgemeine Schlüsse abgeleitet hat.

Aber allerdings muß ich gestehen, daß ich auch in Bezug auf die bayrischen Verhältnisse eine andere Auffassung sowohl von der Verbreitung der fraglichen Erscheinungen als auch von deren innerem Zusammenhange gewonnen habe. Meine Auffassung stützt sich auf die Äußerungen ortskundiger bayrischer Landwirte, die namentlich in der bekannten amtlichen Publikation über „die Landwirtschaft in Bayern" enthalten sind, und ich kann nicht umhin, jenen Männern ein richtigeres Urteil über die Empfindungen der Landbevölkerung zuzutrauen als den juristischen Gewährsmännern des Herrn Vorredners. Kann man doch fast überall in Deutschland die Erfahrung machen, daß die Juristen vermöge ihrer einseitig romanistischen Schulung für die Eigenart unserer Bauern meist ein sehr geringes Verständnis an den Tag legen.

An der Hand meiner Quellen komme ich zunächst zu einem andern Urteil über die Bedeutung, welche das geschriebene Erbrecht für die thatsächliche Erbfolge besitzt. Der geehrte Herr Vorredner hat uns erzählt, daß in 7/8 des rechtsrheinischen Bayern die Übernahme des bäuerlichen Anwesens durch einen Erben üblich und diese Sitte in Zunahme begriffen sei. Es dürfte aber nur wenigen Zuhörern aus seinem Vortrage die Thatsache erkennbar geworden sein, daß im größten Teil dieses Gebiets ein gesetzliches Anerbenrecht von alters her in Kraft steht. Ich sehe ab von verschiedenen noch gültigen Lokalrechten dieses Inhalts; aber in Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, sowie in Teilen der angrenzenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Provinzen gilt das bayrische Landrecht, der Codex Maximilianeus, und der bestimmt klipp und klar: in unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manneserbe, sofern er anders die übrigen Miterben im leidlichen Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug."

(Professor Brentano: ist als klagbares Recht vollständig obsolet!)

Die auf Grund einer von der Regierung veranlaßten Enquete über die in Oberbayern geltende Erbfolge im Jahre 1885 verfaßte Denkschrift des dortigen landwirtschaftlichen Vereins bemerkt dazu: „diese landesrechtliche Anordnung war bestens dazu angethan, sich mit der bestehenden Rechtsgewohnheit zusammenzuschmiegen," was doch wohl so viel heißt, als „sie zu festigen". Und in der That würde es allen Erfahrungen in anderen Ländern widersprechen, wäre es anders. Wenn Herr Professor Brentano darauf hingewiesen hat, daß die thatsächliche Erbfolge in Bayern sich vollkommen dem wirtschaftlich-technischen Bedürfnis der dortigen Landwirtschaft anpaßt und diese Anpassung sich ganz überwiegend im Wege der Aufrechterhaltung der Geschlossenheit der Höfe im Erbgange vollzieht, so hat er damit mindestens auch zugegeben, daß die gesetzliche Begünstigung der Gutsübernahme durch einen Erben in jenen Gebieten der Sitte und den Bedürfnissen der dortigen Landbevölkerung entspricht oder entsprechen würde; und mehr wollen wir ja gar nicht als ein den Erbgewohnheiten und den Bedürfnissen der Landbevölkerung angepaßtes Erbrecht.

Man könnte sich allerdings versucht fühlen, die entsprechende Ausbildung des Erbrechts für überflüssig zu halten angesichts der Thatsache, daß die Anerbensitte sich vielerorts auch im Gegensatz zu den Tendenzen des geschriebenen Rechts mit Hilfe freier Willensakte der Erblasser oder Miterben erhalten habe. Indessen übersieht man dabei nicht nur die oft geschilderten und weiterhin noch zu berührenden Schwierigkeiten, welche sich, wo die gesetzlichen Handhaben fehlen, dem Versuch, den Hof ungeteilt und in der Familie zu erhalten, entgegenstellen; man übersieht aber namentlich, daß das geschriebene, insbesondere das französische Erbrecht in vielen Gegenden bereits eine maßlose Parzellierung zur Folge gehabt hat, wo alle Voraussetzungen für eine lebensfähige Klasse von Kleinbauern und Parzellenbesitzern fehlen — auch darauf komme ich noch zurück. Die Behauptung also, daß überall das wirtschaftlich-technische Bedürfnis für die thatsächliche Erbfolge und die Größe der Betriebseinheiten bestimmend sei, ist keineswegs zutreffend, und es muß meines Erachtens die günstige Wirkung des bayrischen Anerbenrechts, die Kräftigung, welche es der hergebrachten und wirtschaftlich angebrachten Gewohnheit des ungeteilten Erbübergangs gegeben hat, anerkannt werden. Wenn Herr Professor Brentano weiterhin Gewicht auf die That-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sache gelegt hat, daß inmitten der Gebiete des gesetzlichen Anerbenrechts Naturalteilungen vorkommen, wo immer es praktisch angebracht sei, so beweist dies andererseits die Unrichtigkeit der Behauptung, daß das von uns für gewisse Gebiete erstrebte Anerbenrecht zu einer starren Festlegung bestimmter Besitzgrößen führen müsse.

Jedenfalls macht angesichts der im rechtsrheinischen Bayern bestehenden Erbgewohnheiten und erbrechtlichen Bestimmungen der feierliche Protest der Berichterstatter des Herrn Professor Brentano gegen die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts einen höchst befremdlichen Eindruck. Sie müssen damit einen andern Sinn verbunden haben, als man sonst allgemein dem Begriffe Anerbenrecht beilegt.

Halten wir nun daran fest, daß im größten Teil des rechtsrheinischen Bayern das Anerbenrecht faktisch in Geltung ist und meist eine gesetzliche Unterlage hat — ein Zustand, den auch Herr Professor Brentano nicht ändern will, so wird sich vielleicht eher eine Einigung über einen zweiten Punkt erzielen lassen, in betreff dessen ich ebenfalls eine dem Herrn Vorredner entgegengesetzte Meinung zu vertreten genötigt bin. Es handelt sich um die Stellung der weichenden Erben und die Erbschaftsschulden. Ist es eine wirtschaftlich-technische Notwendigkeit, daß in großen Gebietsteilen die Güter im Erbgange geschlossen bleiben, so ist es auch eine Notwendigkeit, daß nur Einer den Hof übernimmt und die andern Geschwister Abfindungen erhalten. Die Bemessung derselben wird keine Schwierigkeiten bieten, wenn ein beträchtliches Barvermögen — etwa infolge einer reichen Heirat des Übernehmers vorhanden ist. Fehlt es aber an Barvermögen, so kommt alles darauf an, wie der Hof eingeschätzt wird. Nun gebricht es in Bayern — soviel ich weiß überall: in und außerhalb der Gebiete mit gesetzlichem Anerbenrecht an klaren und präcisen Bestimmungen über die Gutstaxen, und die Folge davon ist, daß, wo die Gerichte mitwirken, der meist viel zu hohe Kaufpreis der Güter der Bemessung der Pflicht- und Erbteile zu Grunde gelegt wird, daß, darauf gestützt, die Geschwister immer häufiger auf der vollen Auszahlung ihrer so ermittelten Anteile auch den Eltern gegenüber bestehen und die Höfe dann hoffnungslos überschuldet werden. Herr Professor Brentano hat dies alles nicht bestritten — es ist auch unbestreitbar — und er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eben deshalb der Anerbe vielfach schlechter daran sei als die weichenden Erben. Ich halte diesen Stand der Dinge nicht nur für ungerecht, sondern aus den von mir heute Morgen entwickelten Gründen für einen social-politisch und volkswirtschaftlich gleich verderblichen Zustand und befinde mich dabei in Übereinstimmung mit der citierten Denkschrift, welche die Frage der Übernahme-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

preise für eine brennende erklärt, weil durch die Höhe dieser Preise der Bestand sehr vieler Höfe gefährdet worden sei. Das einzige durchgreifende Mittel dagegen ist, wo nicht die Höfe schon ohnehin überlastet sind, die Vorschrift, daß jeder gerichtlichen Ermittlung der Erb- und Pflichtteils-Ansprüche der Reinertragswert zu Grunde gelegt werde, und die Aufstellung fester, hier nicht weiter zu erörternder Regeln für die Ermittlung desselben.

Herr Geheimrat Brentano hat den Erlaß solcher Vorschriften für absolut unmöglich erklärt, weil sie zu der Rechtsempfindung der bäuerlichen Bevölkerung in Widerspruch treten würden. Nun ist gewiß zuzugeben, daß in einzelnen Gegenden eine Auffassung schon allgemein geworden ist, welche das väterliche Gut als bloßes Verkehrsobjekt, als Handelsware ansieht, keine Billigkeit gegenüber dem Hofübernehmer kennt und ihn durch Überwertung der Stelle kaltblütig seinem sichern Ruin entgegenführt. Aber erstens ist es zweifellos eine zu schroffe Formulierung, wenn Herr Professor Brentano „alles für ein Märchen" erklärt, „was von dem angeblichen Familiensinne der bäuerlichen Bevölkerung erzählt wird, welcher die weichenden Geschwister bewußt zum Verzicht" auf ihre gesetzlichen Ansprüche zu Gunsten des Übernehmens veranlasse. Er selbst hat eine ganze Reihe von Landschaften genannt, aus denen seine Gewährsmänner solche Fälle „freilich nur mehr als Ausnahme" berichten, und ein von ihm citierter Notariatsbericht konstatiert die in Abnahme begriffene Übung der Übergabe zu einem Wertanschlage, welcher hinter dem Verkaufswerte zurückbleibt.

Weit erfreulicher klingen die Nachrichten der citierten amtlichen Denkschrift. So heißt es aus Oberbayern: „Es zeigt sich im großen und ganzen auch in den Vereinbarungen der Geschwister unter einander eine warmherzige Pietät für das Vaterhaus; auch sie sind meist bedacht, daß der übernehmende Bruder im Übernahmspreise nicht allzuschwer bedrückt und daß die Heimstätte, die ihre Jugend gesehen, der Familie erhalten werde. Von ganzen Landstrecken wird gesagt, daß dortselbst fast niemals ein Streit wegen der Übernahmspreise unter Geschwistern sich ergebe" — und aus Schwaben wird berichtet: „der patriarchalisch-konservative Sinn der Familienglieder für Erhaltung des angestammten Anwesens wird noch wahrgenommen, und findet seine Hauptstütze besonders in den Gesinnungen des Übergebers, nicht minder auch in der Tendenz der Geschwister, für Erhaltung des elterlichen Gutes Opfer an Geld und Arbeit zu bringen."

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß es eine sehr unsichere rechtliche Fundamentierung des ländlichen Mittelstandes sein würde, wollte man die Fortdauer wirtschaftskräftiger Heimstätten dauernd vom guten Willen der weichenden Erben abhängig machen. Je mehr die Beweglichkeit des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

modernen Lebens in die Landbezirke eindringt, die nicht übernehmenden Geschwister von dort abwandern und den ländlichen Anschauungen entfremdet werden, um so häufiger bestehen sie auf dem vollen Wertanteil, den ihnen Recht und Gericht zuerkennen. Es ist also durchaus keine aprioristische Konstruktion, sondern wird auch für Bayern durch die Brentanoschen Berichte in Übereinstimmung mit den von mir citierten Quellen bestätigt, daß das geschriebene Recht, wie es von den Juristen aufgefaßt und gehandhabt wird, die alte Sitte zersetzt, auch wenn dieses Recht so widersinnig ist, daß es den abwandernden Erben unter Umständen mehr vom dauernden Reinertrage des Gutes zuweist, als überhaupt da ist. Nun kann man jene durch Richter, Anwalt und Notar geschürte schärfere Bethätigung des individuellen Eigennutzes allerdings als Änderung der Rechtsanschauungen der weichenden Erben charakterisieren. Aber selbst wenn man diesen Ausdruck acceptiert, ist damit über die Rechtsanschauung der eigentlichen bäuerlichen Bevölkerung noch kein Urteil gesprochen. Die weichenden Erben, welche ihre egoistischen Wünsche und Forderungen in einer den älteren Sitten widersprechenden Weise geltend machen, sind, wie gesagt, dem Landleben und dem Bauernstande oft ganz entfremdet, somit nicht als Quelle für die Ermittlung dessen zu betrachten, was die bäuerliche Bevölkerung für recht hält. Was die Bauern für recht halten, würde in untrüglichster Weise aus den üblichen Verfügungen derselben über ihren Nachlaß zu entnehmen sein, wenn sie nicht vielfach auch ihrerseits unter dem Druck der rechtlich sanktionierten Ansprüche der Erben ständen. Immerhin hat die elterliche Autorität noch oft ein größeres Gewicht als das geschriebene Recht, und so müssen wir jene Verfügungen als die relativ beste Informationsquelle anerkennen. Sie lehrt uns nun, daß häufig ein schroffer Widerspruch zwischen den Anschauungen der Eltern und der weichenden Geschwister besteht: derart, daß jene als Träger der alten Sitte und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeitsregeln, diese als Träger einer rein kapitalistischen Auffassung des Bauerngutes erscheinen.

So wird uns aus der Oberpfalz berichtet:

„Erfolgt die Übernahme bei Lebzeiten der Eltern, so kommt eine leichtere Vertragsabmachung zu stande, indem meist der Vater die Summe so vorschlägt, daß der Sohn wirtschaften kann. Sind dagegen beide Eltern tot, so ist die Vereinbarung unter Beihilfe des Notars schwieriger, da alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auftreten.“ Aus Oberbayern lautet die Angabe: „Es liegt nahe, daß, wenn die Übergabe an eines der Kinder noch seitens des Vaters selbst oder der überlebenden Mutter geordnet wird, die Bedingungen derselben glimpflicher sind, als wenn die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geschwister allein unter sich vereinbaren. Während dort die Autorität der wirtschaftskundigen Eltern in bedächtiger Abwägung endgültig entscheidet, macht sich unter den Geschwistern ... nicht selten ein Vordrängen egoistischer Bestrebungen geltend, welches sogar bis zu wirklichem Handel in den Formen des Meistgebotes nach dem Verkaufswerte heranwächst."

Endlich heißt es in einem höchst charakteristischen Bericht unserer Vereinsschriften über bäuerliche Zustände, der sich auf das Grenzgebiet von Mittel- und Oberfranken bezieht und zugleich die Schwierigkeiten kennzeichnet, denen der Zusammenhalt der Höfe in Gegenden ohne Anerbenrecht begegnet: „In der Regel übernimmt das von den Eltern dazu bestimmte Kind das Gut um einen billigen Preis, ‚so daß es d'raus kommen kann'. Der bäuerliche Vater hat nach der Meinung seiner Standesgenossen die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sein Kind ein ordentliches Auskommen auf dem übernommenen Hofe hat. Er hält es auch in der Regel für seine Pflicht, rechtzeitig seine Sache so zu ‚ordnen', daß die Gerichte mit ihren undeutschen römischen Rechtsanschauungen ‚nichts mehr machen können'. Zu diesem Zwecke übergiebt er in der Regel schon bei Lebzeiten. In neuerer Zeit kommt es sogar vor, daß das Gut dem übernehmenden Sohn oder Schwiegersohn in aller Form notariell zugeschrieben wird und doch die Eltern sich die Nutznießung so lange sie leben vorbehalten." Anscheinend erhalten also die Notare der Regel nach dort gar keine Kenntnis vom Inhalt der Übertragungsverträge, sondern nur von den Streitereien unter den Intestaterben. „Sterben nun die Eltern," heißt es weiter, „ohne daß sie ihre Sache geordnet haben, so wird das als ein großes Unglück betrachtet. Dann ist der Hof in der Regel verloren, sei es, daß der Übernehmer zu teuer übernehmen muß, so daß er sich auf die Dauer nicht halten kann, oder daß man sich gar nicht einigt und das Gut verkauft wird. ‚Das Geld kann man ja teilen'. Letzteres tritt häufig ein durch Schuld der Kuratelbehörden, wenn unmündige Kinder vorhanden sind. Wenn die Geschwister auch noch soviel Familiensinn hätten, um zu Gunsten der Erhaltung des Gutes auf ein höheres Erbteil zu verzichten, so bringen es die Juristen doch nicht selten zum Verkauf. Die Geschwister werden in aller Form auf ihr gleiches Recht aufmerksam gemacht und gegen den Übernehmer gehetzt. Kommt es dann in einem solchen Falle zum Verkauf, so ist es in der Regel ein Konsortium gewerbsmäßiger Güterzertrümmerer, in deren Hände der schöne Hof fällt." Und an anderer Stelle: „Die Verschuldung hat zugenommen ... ganz besonders durch Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tragung von Erbportionen an abzufindende Geschwister, welche besonders Anfangs der siebenziger Jahre viel zu hoch bemessen wurden und auch heute noch durch Einmischung unserer römisch-rechtlich erzogenen Beamten als Kuratelbehörden zu hoch bemessen werden." „Gewiß haben die Bauern im Jahre 1848 ein gutes Geschäft gemacht, allein im Wechsel der aufeinanderfolgenden Generationen geht der Nutzen (der Befreiung) verloren. Die nun an Stelle der alten Feudallasten tretenden Kapitallasten sind oft noch viel schlimmer. Sie befördern den Raubbau und treiben die Bauern allmählich von Haus und Hof. Sie nehmen dem Bauern Seßhaftigkeit und Patriotismus, sie machen aus einem freien, stolzen Bauern einen charakterlosen Zinssklaven."

Hier erübrigt meines Erachtens jeder Kommentar. Besteht nun in der That, wie aus diesen und anderen Berichten hervorgeht, eine Differenz zwischen der Anschauung der bäuerlichen Besitzer, der Eltern, die sich bemühen, den Hof existenzfähig in der Familie zu erhalten, einerseits, und dem Erwerbssinn der Geschwister, den Anschauungen des geschriebenen Rechts, der Amtsrichter und Notare andererseits, so kann es meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, auf wessen Seite sich die heutige Gesetzgebung zu stellen hat.

Sie hat ein vernünftiges Schätzungsverfahren einzuführen, welches die Eltern der Sorge enthebt, was nach ihrem Tode aus der von ihnen in die Höhe gebrachten Wirtschaft werden soll, falls sie ohne letztwillige Bestimmung sterben, und welches sie in stand setzt, dem Pochen der Miterben auf ihren gesetzlichen, übermäßig hohen Anteil Widerstand zu leisten durch Verfügungen, die eine Überlastung des Anerben verhüten. Die Gesetzgebung muß in dieser Weise vorgehen, weil es im Interesse der Erhaltung des ländlichen Mittelstandes liegt und weil sie das Intestaterbrecht nicht anders ordnen darf, als es dem mutmaßlichen Willen der Erblasser entspricht. Die Dispositionsfreiheit der letzteren wird dadurch nicht eingeschränkt, sondern — durch engere Begrenzung der Pflichtteile — erweitert. Eine höhere Fixierung des Gutswerts bleibt selbstverständlich den Eltern immer vorbehalten. Von einer Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Miterben kann aber gar keine Rede sein, weil man nur über das verfügen kann, was man besitzt oder zu fordern berechtigt ist. Durch solches Vorgehen findet eine gewisse Annäherung an das englische Recht mit seiner absoluten Testierfreiheit statt, und ich meine, Herrn Professor Brentano, der so lebhaft für die Freiheit des Erblassers eingetreten ist, müßte dieser Gedanke besonders sympathisch sein.

Soviel zu der Meinungsverschiedenheit bezüglich der bayrischen Verhältnisse. Der Herr Vorredner hat dann weiter bemerkt, er brauche sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit mir nicht weiter zu beschäftigen, weil Professor Bücher mich schon gänzlich erledigt habe.

(Heiterkeit.)

Nun, Herr Professor Bücher hat nicht mich widerlegt, sondern ausschließlich Ansichten, die ich niemals ausgesprochen habe und nicht teile. Professor Bücher hat sich zunächst auf seine Qualität als Nassau'scher Bauerssohn berufen und sich dagegen verwahrt, daß man seine Landsleute mit einem neuen Erbrecht beglücken wollte. Es denkt ja aber kein Mensch daran, irgendwo ein Erbrecht einzuführen, welches der herrschenden Sitte widerspricht. Es ist auch heute von Herrn Geheimrat Thiel ausdrücklich betont worden, daß von einer Vergewaltigung des Rechtsbewußtseins, der Rechtsgewohnheit einer Bevölkerung auf dem Gebiete des Erbrechts gar keine Rede sein dürfe. Ich erkenne auch vollständig an, daß das Erbrechtssystem, wie Sie es in Ihrer Heimat haben, Herr Professor Bücher, in manchen Richtungen günstig gewirkt hat. Ich habe lange am Rhein gelebt und weiß, wie sehr dadurch die sorgfältige gartenmäßige Kleinkultur gefördert worden ist und wie eng die Volksindividualität des Rheinländers mit dem dort herrschenden Erbrecht verknüpft ist. Überdies wird letzteres durch das bürgerliche Gesetzbuch, welches den Pflichtteil in der Regel erheblich ermäßigt, wesentlich verbessert werden. Aber was wir wollen, ist, daß ein Erbrecht, welches für Nassau und die fruchtbaren Rheinniederungen paßt, nicht uns Bewohnern der norddeutschen Ebene oder der Bevölkerung der Alpen, der Hochthäler des Schwarzwaldes 2c. aufgedrängt werde. Die natürlichen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen der Bodenkultur sind dort ganz andere. Das Princip der Naturalteilung im Erbgange würde dort ebenso zur Proletarisierung der Bauernschaft führen, wie es — was Professor Bücher verschwiegen hat — in den westlichen Gebirgsdistrikten, auf der Eifel, dem Vogelsberg u. s. w. den schlimmsten Pauperismus zur Folge gehabt hat. Der Naturalteilung ist aber die Teilung der Güter nach dem Verkehrswert in der Wirkung durchaus gleichzustellen.

Man vergißt immer, daß im größten Teile von Deutschland und Österreich, wie dies u. a. von Herrn Geheimrat Hermes betont wurde, die Anerbenrechtssitte herrscht, und sich meist im Widerspruch zu dem geschriebenen Recht erhalten hat. Wenn Sie uns daher vorgeworfen haben: „Ihr wollt uns als dumme Bauern behandeln", so gebe ich Ihnen das zurück.

(Heiterkeit.)

Sie wollen uns nicht nur Ihr Erbrecht aufdrängen, sondern Sie haben das schon gethan, und wir wollen es wieder los sein. So steht die Sache.

(Heiterkeit.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jenen Gebieten bleibe also ihr Recht; wir aber wollen auch unser eigenes haben, ein Recht, welches den wirtschaftlich-technischen Bedürfnissen unseres Landes, der hergebrachten Sitte, dem Charakter und der Eigenart unseres Volkstums entspricht, und wir wollen uns befreien von dem uns aufgedrängten, unserer ganzen Kulturentwicklung durchaus feindlichen Erbrecht.

Wir befinden uns dabei in voller Übereinstimmung mit dem größten Teile derjenigen Landbevölkerung, welche Gelegenheit gehabt hat, sich hierzu zu äußern. Es wird bekannt sein, daß im Jahre 1848 die westfälischen Bauern ihr altes Recht zurückgefordert, daß die Westfalen, die Hannoveraner in der neueren Zeit die Anerbenrechtsbewegung wesentlich getragen haben, und das sind keine „Normalbauern" nach mittelalterlichem Typus, wie sie Ihnen Professor Bücher als Schreckgespenst vorgeführt hat. Der hannoversche Bauer ist ein moderner Unternehmer, der eine ausgezeichnete Viehzucht, eine vorzügliche Milchwirtschaft betreibt und seine Produkte weithin absetzt. Und diese Leute wollen an ihrem alten Rechte festhalten, weil sie wissen, daß die neue Rechtsbildung sie und ihre Familien ruinieren muß. Ebenso hat sich der landwirtschaftliche Verein in Bayern einstimmig für das Princip des Anerbenrechts, und zwar keineswegs in dem von Herrn Professor Brentano behaupteten Sinne, ausgesprochen. Die badische Regierung hat in Übereinstimmung mit den Kammern einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der bestimmt ist, das Recht der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds aufrecht zu halten und zu verbessern. Ich könnte Ihnen noch viele ähnliche Vorgänge anführen, die zeigen, daß es sich um eine große und einheitliche, durchaus populäre Bewegung handelt.

Weiterhin habe ich es zurückzuweisen, wenn uns Professor Bücher die Absicht zugeschoben hat — übrigens ganz im Sinne von Professor Brentano — wir wollten die Geschlossenheit der Höfe nach Art der in Tirol bestehenden Institution wieder zur Einführung bringen. Ich glaube in der That nicht, daß die Wiedereinführung des Bestiftungszwanges, nachdem er einmal bis auf wenige lokale Rechte beseitigt ist, sich für die deutschen Länder eignen würde. Es läßt sich schwerlich mit unserm Verwaltungssystem und auch nicht mit der Befähigung der Verwaltungsbeamten vereinigen, jede Abveräußerung von Parzellen von Bauerngütern an eine behördliche Genehmigung zu binden. Ich maße mir nicht eine Meinung darüber an, ob der Tiroler Landtag nicht darin Recht hat, wenn er das alte Recht in dieser Beziehung ebenso aufrecht erhält, wie die badische Regierung für die Hofgüter auf dem Schwarzwald. Man sollte in agrarischen Dingen möglichst individualisieren, und gewiß liegen gerade im Gebirgslande Gründe genug vor, um die Zerstückelung der Höfe aufs äußerste zu er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schweren. Aber in allen jenen Gebieten, wo der sog. Bestiftungszwang, die Einschränkung der Befugnis des Eigentümers, unter Lebenden frei über seine Liegenschaften zu verfügen, einmal gefallen ist, wird er gewiß nicht wieder einzuführen sein.

Demgemäß wollen wir auch, wie schon heute Morgen ausgeführt, kein Zwangsanerbenrecht. Herr Professor Bücher irrt, wenn er meine Forderung eines „fakultativen Anerbenrechts", wie er es nennt, zu derjenigen, die Herr Geheimrat Gierke formulierte, in Gegensatz gestellt hat. Professor Bücher verwechselt da die Antithese obligatorisch-fakultativ mit der Gegenüberstellung des direkten und indirekten Anerbenrechts. Professor Gierke fordert wie ich ein direktes Anerbenrecht im Gegensatz zu dem indirekten, d. h. an eine Eintragung in die Höferolle geknüpften Anerbenrecht. Fakultativ ist das von uns empfohlene bäuerliche Erbrecht nur insofern, als es das Recht des Erblassers, durch Testament oder Vertrag anderweit über den Hof zu verfügen, nicht ausschließt. Und wir wollen dieses direkte Anerbenrecht auch keineswegs überall, sondern nur da einführen, wo es der Sitte und dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Ich habe es nicht für nötig gehalten, diese Dinge früher zu erwähnen, weil ich voraussetzte, daß sie aus der jahrelangen öffentlichen Behandlung der Erbrechtsfrage allgemein bekannt wären. Mehr als ein direktes Anerbenrecht im bezeichneten Sinne ist auch auf der Agrarkonferenz, abgesehen von einer beiläufigen Bemerkung des Herrn von Plötz, von keiner Seite gefordert worden, und ich bin, wie ich Herrn Professor Brentano bemerken muß, für die Geschlossenheit der Höfe immer nur in dem Sinne eingetreten, daß nicht zwangsweise ihre Zerstückelung im Erbgange erfolgen solle.

Wenn demnach Herr Professor Bücher warnend darauf hingewiesen hat, daß unmittelbar vor den Thoren Leipzigs große geschlossene Güter liegen, welche den Arbeitern die Möglichkeit nehmen, ein Gärtchen zu erwerben, so finde ich das ebenso beklagenswert wie er, kann es aber keineswegs als Folge eines Anerbenrechts gelten lassen, wie wir es erstreben. In Sachsen besteht überhaupt kein Anerbenrecht, sondern bestehen nur die bekannten allgemeinen Beschränkungen der Teilbarkeit, nach denen die Verkleinerung der Landgüter um mehr als 1/3 ihres ursprünglichen Umfanges untersagt ist. Auch der von Professor Bücher hervorgehobene starke Besitzwechsel der sächsischen Landgüter hängt gerade damit zusammen, daß dort das von uns bekämpfte römische Erbrecht in Geltung ist, daher regelmäßig Schuldüberlastung der Güter im Erbgange und die Notwendigkeit eintritt, das Familiengut abzustoßen. Diese seine Ausführungen kann ich also in keiner Weise als schlüssig anerkennen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bezüglich meiner Auffassung von der französischen Revolution, die Herr Professor Bücher als ganz unhistorisch bemängelt hat, will ich nur bemerken, daß sie von unseren ersten Historikern wie Sybel geteilt wird.

Herr Professor von Schulze-Gävernitz hat auf die bekannte Thatsache hingewiesen, daß das im größten Teil von Baden geltende französische Erbrecht keineswegs überall zu einer Auflösung der Grundstücke in wertlose Atome geführt hat, ja daß sich unter diesem Regime geschlossen vererbende Höfe erhalten haben. Ersteres ist der Fall, weil durch Heirat und Zukauf nicht selten Vereinigungen mehrerer Parzellen in einer Hand stattfinden; aber in den Rebbezirken des Kaiserstuhl, dem südlichen Schwarzwald, im Odenwald u. s. w. wird eben doch über eine viel zu weit gehende Parzellierung geklagt, und namentlich im Gebirgsland, wo der Einzelne von einer kleinen Parzelle schlechterdings nicht leben kann, auch wenig Nebenverdienst findet, hat eine fast verzweifelte Grundstücksnachfrage zu einer argen Überschuldung der Kleinbesitzer geführt. Geradeso steht's, wie ich beiläufig erwähnen will, in den rheinpreußischen Gebirgsdistrikten, deren Schuldverhältnisse als ideal zu bezeichnen fast als Hohn erscheinen muß. Die Schulden der dortigen Parzellenbesitzer und Kleinbauern sind freilich aus der Einkommensstatistik, auf welche sich Herr Bücher berufen hat, nicht zu ersehen, weil diese Leute durchweg weniger Einkommen als 3000 Mark haben, also nicht zur Steuererklärung verpflichtet und ihre Schulden überhaupt nicht konstatiert worden sind. Am höchsten aber sind nach der badischen Agrarenquete diejenigen Gemeinden verschuldet, welche trotz des französischen Rechts die Höfe im Erbgange nicht teilen, weil es den Anforderungen eines rationellen Betriebes allzu sehr widerspricht. Dort erdrücken eben die auszuzahlenden Abfindungen den Gutsübernehmer. Dieses Ergebnis der badischen Enquete bildet also gerade den stärksten Beweis für die Notwendigkeit eines Rechts, welches vorschreibt, daß da, wo der Hof den wirtschaftlichen Bedürfnissen und der vorherrschenden Sitte entsprechend an einen Erben ungeteilt übergeht, der Erbauseinandersetzung eine ermäßigte Taxe zu Grunde gelegt werden soll.

Herr Dr. Menger ist im Interesse der weichenden Erben gegen das Anerbenrecht eingetreten und hat getadelt, daß nach meiner Darstellung die ersteren als verderbliche Kapitalisten, der Anerbe als Vertreter der Arbeit erscheine. Nun, wessen Arbeit bringt denn die übermäßig hohen Renten hervor, welche das geltende gemeine Recht den weichenden Erben zuweist, als die Arbeit des Anerben, und will Herr Dr. Menger etwa jene Rentenansprüche anders denn als reines Besitzeinkommen charakterisieren? Gewiß wirft der hinterlassene Hof unter normalen Verhältnissen nicht nur Arbeits-,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sondern auch Besitzeinkommen ab, welches mit Recht zwischen allen Miterben geteilt wird. Wir bekämpfen aber als unsittlich und volkswirtschaftlich verderblich einen Rechtszustand, der den hinterlassenen Hof so hoch mit Erbschaftsschulden belastet, daß dem Gutsübernehmer nicht einmal ein dürftiger Arbeitslohn verbleibt. Übrigens habe ich bereits ausgeführt, daß die Rentenansprüche aus dem Erbgang regelmäßig auf Hypothekenbanken und solche Kapitalisten übergehen, welche dem Anerben die Abfindungssummen vorgeschossen haben, und daß dann der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit in der von mir betonten Weise in aller Schroffheit hervortritt, dürfte von vornherein einleuchtend sein.

Die Anregung, welche uns Herr Dr. Verkauf gegeben hat, begrüße ich sehr: sie berührt eine Frage, die alle Beachtung und Untersuchung verdient. Ich halte im großen und ganzen die Arbeiterverhältnisse in den mir näher bekannten Anerbenrechtsgebieten für die günstigsten, die wir in Deutschland haben. Sie sind allerdings ganz anders geordnet, als es Herr Dr. Verkauf für Kärnten geschildert hat. Im nordwestlichen Deutschland herrscht das bekannte Heuerlingssystem, welches daraus hervorgegangen ist, daß um den einzeln gelegenen Bauernhof herum sich die „weichenden Erben" angesiedelt und einen eigenen Hausstand gegründet haben; sie haben einiges Pachtland erhalten, stehen materiell meist sehr gut, ein socialer Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist nicht vorhanden, die Arbeitsverfassung beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen freundnachbarlichen Aushilfe. Die Zahl der unehelichen Geburten steht in den nordwestlichen Anerbenrechtsgebieten weit unter dem Reichsdurchschnitt, sie ist in Westfalen geringer als in irgend einer andern Provinz. Davon, daß das Anerbenrecht die Bevölkerung proletarisiere, weiß man dort nichts, wie denn überhaupt nirgends die jüngeren Söhne der wohlhabenden Hofbauern dem Proletariat anheimfallen. Sie bilden überall: im Heere, in der kleinen Beamtenschaft, im Handwerk und der Industrie mit ihrer guten Ausbildung und Ausstattung, ihrer physischen und moralischen Kraft die besten, die aufstrebenden Elemente.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Herr Dr. Ofner (Wien): Ich möchte vor allem ein juristisches Argument widerlegen, welches in der Diskussion gebraucht worden ist. Herr Graf Chorinsky hat ein besonderes bäuerliches Erbrecht aus dem Grunde befürwortet, weil man außer der Sache, dem Gut, auch die Unternehmung berücksichtigen müsse, welche bei Naturalteilung zu Grunde gehe. Er hat dem österreichischen Gesetz und der österreichischen Theorie den Vorwurf gemacht, daß sie die Unternehmung nicht beachten. Im Gesetz aber weist § 296 direkt auf den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hin, ebenso § 501 und manche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andere Sonderbestimmung; und für die Theorie könnte ich unter anderem auf mein Sachenrecht verweisen, welches Unternehmungen als Rechtsmassen erklärt, und neben Bergwerk und Eisenbahn insbesondere auch die landwirtschaftliche Unternehmung bespricht. Aber das Argument ist unzutreffend. Es giebt auch viele industrielle Unternehmungen, bei denen die Naturalteilung Werte zerstört. Man denke an Krupps große Maschinen- und Werkhäuser, welche dann fast nutzlos werden. Derselbe Grund, welcher für ein besonderes Erbrecht in der Landwirtschaft gilt, würde also auch für industrielle Unternehmungen gelten, und müßte ein besonderes Erbrecht für Unternehmungen aller Art schaffen.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil Herr Graf Chorinsky in seinem Referat, wenn er auch über den Rahmen des Anerbenrechts hinausgeht, gerade hierdurch dessen Tragweite beleuchtet. Das Anerbenrecht in unserer Zeit ist nicht so harmlos, als es von seinen Verteidigern heute dargestellt wird. Das fakultative Anerbenrecht, welches Herr Geheimrat Hermes empfiehlt, ist ohne Bedeutung; es ist weder nützlich noch auch besonders schädlich. Wenn den Herren aus dem Deutschen Reich dessen einheitliches Recht keine Messe wert ist, mögen sie sich den verschiedenen Gewohnheiten in den einzelnen Gebieten anpassen. In Österreich hat es sich bei Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gezeigt, daß eine derartige Nachgiebigkeit nicht nötig ist. Aber in Österreich, und ich glaube, zum Teil auch in Deutschland, ist das Anerbenrecht reaktionär gedacht. Es ist ein Glied in einer großen Kette von Einrichtungen: neue Erbpacht in der Form von Rentengütern, Bauernzunft, Befähigungsnachweis u. a., durch welche man uns wieder in die alte ständische Ordnung zurückführen will. Und deshalb erscheint uns auch das Anerbenrecht nicht harmlos, und deshalb wehren wir uns dagegen.

Dr. Hainisch (Wien), (Schlußwort): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich darauf verzichten, mich eingehend mit den Ausführungen der Herren Vorredner zu beschäftigen, insbesondere mit denen des Herrn Professor Sering. Ich behalte mir vor, an anderem Orte und bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen. Ich möchte nur ein Mißverständnis aufklären, welches mir recht unangenehm ist. Ich hatte meinen Vortrag etwas länger geplant und habe ihn abgekürzt, was ja ganz gut war, denn er wurde ohnedies lang genug. Aber in den einleitenden Bemerkungen, die ich wegließ, waren Ausführungen vorhanden, die sich im großen und ganzen dem anschließen, was Herr Geheimrat Thiel ausgeführt hat. Es ist daher ganz ungerechtfertigt, mich zu den Gegnern eines jeden Anerbenrechts zu zählen. Man sieht daraus, wie unrecht es ist, wenn man gegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seine Überzeugung einem höheren Befehle folgt, selbst wenn der Befehl von einem verehrten Lehrer ausgeht, und selbst wenn dieser verehrte Lehrer — Professor Schmoller — ein solcher Anhänger der starren Autorität ist.

Geheimrat Thiel (Berlin), (Schlußwort): Bei dem gegenwärtigen Stande der Diskution kann ich mich ebenfalls auf verhältnismäßig wenige Worte beschränken, wenn ich auch etwas ausführlicher sein muß als der verehrte Herr Korreferent.

Um mich zunächst mit seinen Ausführungen zu beschäftigen, so hoffe ich, daß ich ihn nicht mißverstanden habe, wenn ich sage, daß er sich zwar nicht als principieller Gegner eines Anerbenrechts mit Bevorzugung des Anerben ausgesprochen hat, daß er aber in einer gewissen pessimistischen Gemütsstimmung sagt: Es nützt das alles nichts, das Spiel ist verloren, wir können gewesene Zustände nicht mehr zurückführen, wir können einer Stimmung, einer Bewegung in der Bevölkerung und den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr Einhalt thun, die nun einmal dahin gehen, daß wir diesen mittleren Bauernstand wahrscheinlich werden verlieren müssen. Ihm scheint also vorzuschweben, es ginge die ganze Bewegung mit elementarer Kraft unaufhaltsam dahin, auf der einen Seite Latifundien und auf der anderen Zwergwirtschaften zu bilden. Wenn dem wirklich so wäre, so wäre das gewiß von jedem Patrioten tief zu beklagen, denn damit müßten wir meiner Überzeugung nach den Untergang der gesunden wirtschaftlichen Entwicklung der Nation und damit den Untergang der Nation selbst eingeleitet sehen. Es ist möglich — ich habe nicht die Gabe zu prophezeihen — daß dem so ist, alle Nationen müssen einmal untergehen und meistens sind für diesen Untergang wirtschaftliche Gründe vorhanden, unmöglich wäre es also nicht, daß wir es hier mit einer späten Nachwirkung der Ideen der französischen Revolution über die Gleichheit in ihrer mißverstandenen Anwendung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundbesitzes zu thun hätten, die Keime des Untergangs der Nationen liegen ja immer sehr weit zurück, denn solche historische Prozesse spielen sich nicht von heute auf morgen ab, sondern brauchen unter Umständen hunderte von Jahren zu ihrer Entwicklung, die Gegenwart merkt wenig davon, erst für den Geschichtsschreiber einer späteren Epoche, der in die Verkettung aller geschichtlichen Prozesse eindringt, offenbart sich Ursache und Wirkung.

Ich sage aber nur: das kann sein, es muß aber nicht sein. Jedenfalls fühle ich für mich die Verpflichtung, wenn ich die Überzeugung habe, daß aus solchen Ursachen der wirtschaftliche und damit auch der politische und nationale Verfall meines Volkes hervorgehen kann, nach Kräften dagegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anzugehen. Siege ich, so habe ich ein hohes Ziel erreicht; unterliege ich, dann habe ich doch für eine gute Sache gekämpft und bin für einen edeln Zweck unterlegen. Also eine noch so pessimistische Ansicht über die Möglichkeit des Erfolgs ist kein Grund, nicht alle Kraft einzusetzen, um die Besserung wirtschaftlicher Mißstände zu versuchen, so lange als man irgend noch annehmen kann, daß es noch möglich sei, diese Besserung zu erreichen.

Ich wende mich nun den Ausführungen jener Herren zu, welche direkt gegen das Anerbenrecht mit Bevorzugung des Anerben gesprochen haben.

Es hat mich einigermaßen frappiert, daß auf die eigentliche wirtschaftliche Quintessenz der ganzen Frage, die man mit den schönsten Reden und mit dem rauschendsten Beifall absolut nicht aus der Welt schaffen kann, sondern die ein einfaches Rechenexempel ist, daß auf den Kernpunkt dieser Angelegenheit, nämlich die von Rodbertus vor allem hervorgehobene besondere Natur des Grundbesitzes in Bezug auf das Erbrecht, von keinem Redner näher eingegangen worden ist. Die einzelnen Redner haben sich bemüht, nachzuweisen, daß dies oder jenes Erbrecht für die Verhältnisse einer bestimmten Gegend nicht passe, was man ja u. U. zugeben kann, allein zunächst hätte man doch die Frage diskutieren müssen, welches Erbrecht entspricht den besonderen Verhältnissen des Grundbesitzes und dann erst hätte man vom allgemeinen zum besonderen übergehen sollen.

Die Konklusionen meiner Eingangsworte lauteten im ganzen einfach folgendermaßen: Wir wollen der Überschuldung steuern, denn der überschuldete ländliche Besitzer — (ich möchte nebenbei bemerken, daß immer von „Bauern" gesprochen wurde, es handelt sich aber um den ländlichen Besitz überhaupt) — ist nicht imstande, die sociale Stellung einzunehmen, die wirtschaftliche und politische Arbeit zu leisten, die Funktion im Leben der Nation zu erfüllen, die wir von ihm erwarten müssen und welche zur Erhaltung der Nation notwendig ist. Wenn nun das Erbrecht so geordnet ist, daß überall, auch dort, wo der geschlossene Besitz infolge von klimatischen, Boden- und sonstigen Verhältnissen eine Naturnotwendigkeit ist, und die Wirtschaft nicht in natura geteilt werden kann, alle Erben gleich bedacht werden müssen, so muß die Wirtschaft, mit Erbportionen belastet, in mehreren Generationen mit mathematischer Sicherheit überschuldet werden [1].

---

[1] Es sei erlaubt dies nachträglich noch durch einige Zahlen zu erläutern. Sehen wir einmal von allen Verkaufswerten ab und halten wir uns nur an den Ertragswert, dann hat ein Gut, welches im langjährigen Durchschnitt jährlich 1000 Mark Reinertrag geliefert hat, zu 3½ % berechnet einen Kapitalwert von ca. 28500 Mark. Wenn ein solcher Wert unter 5 Kinder zu gleichen Anteilen geteilt wird, so erhält der Anerbe nur 5700 Mark. Um ihm die günstigsten Chancen zu geben, wollen wir

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Denn das ist ein essentieller Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen und dem industriellen Betriebe — und damit antworte ich gleich auf die Bemerkung des Herrn Dr. Ofner: der landwirtschaftliche Betrieb kann nicht im Verlaufe einer Lebenszeit eine größere Anzahl gleicher Erbportionen verzinsen und amortisieren, wie es notwendig wäre, um bei neuen Todes- und Erbfällen wieder eine neue Verteilung ohne Zunahme der Belastung durchführen zu können. Der industrielle Betrieb hat eben ganz andere Produktions- und Verdienstmodalitäten, schon allein deswegen, weil er beliebig ausdehnbar ist.

Wenn man sich also nicht in Analogie der Ansichten des Redners von gestern, welcher in den industriellen Krisen, in der Überproduktion eigentlich das Heil erblickte, zu der Ansicht aufschwingen will, daß für die Landwirtschaft aus der Überschuldung alles Heil erwachsen müßte, so muß man — wenigstens für große Gebiete, die man wirtschaftlich bestimmt erkennen und begrenzen kann —, sich für ein Anerbenrecht mit Bevorzugung des Anerben erklären, oder man muß, und das hat Professor Bücher gethan, und soweit er es ausführen konnte, stand auch Professor von Schulze-Gävernitz auf diesem Standpunkte — als Ideal des Erbrechts die Naturalteilung, und damit als Ideal der Agrarverfassung den Kleinbetrieb ansehen. Diese Naturalteilung führt übrigens nicht, wie ich gegen Professor Bücher be-

annehmen, er heirate in seinem Stande und erhalte, da dasselbe Teilungsverfahren überall gelten soll, als Mitgift noch einmal eine solche Portion von 5700 Mark. Dann blieben ihm immer noch 3 Portionen mit im ganzen 17100 Mark zu verzinsen und in 30 Jahren zu amortisieren. Bei einer Verzinsung von 3½ % braucht er zur Verzinsung 598,50 Mark und zur Amortisation (2 % für 30 Jahre) 342 Mark, macht jährlich 940,50 Mark. Es stehen ihm aber nur 1000 Mark jährlich zur Disposition. Er muß also schon selbst mitarbeiten und die Schulden aus seinem Arbeitsverdienst decken; kann er dies nicht, so kann er den Hof nicht schuldenfrei machen. Bei 6 Kindern bekommt er nur 4750 Mark, also mit der Mitgift 9500 Mark, bleiben Erbschulden 19000 Mark, gleich einer jährlichen Amortisation und Verzinsung von 1045 Mark, also schon mehr als der ganze Reinertrag. Bei 4 Kindern erhält er 7125 Mark und mit der Mitgift 14250 Mark, bleiben 14250 Mark Erbschulden, welche an Zinsen und Amortisation 783,75 Mark erfordern. Billigt man dem Anerben einen Vorzug von ⅓, also 9500 Mark zu, so bleiben in der Masse 19000 Mark; hiervon erhält der Anerbe bei 5 Kindern noch seine Portion mit 3800 Mark und die gleiche Summe noch als Mitgift, im ganzen also 7600 Mark. Dann bleiben noch Erbschulden 11400 Mark, welche mit jährlich 627 Mark in 30 Jahren verzinst und amortisiert werden können. Also selbst in diesem günstigsten Falle muß noch ⅔ des Reinertrags hierfür verwendet werden. Für weitere Berechnungen sei hier noch angeführt, daß man mit 1000 Mark disponiblen Einkommens ein Kapital von 18200 Mark in 30 Jahren zu 3½ % verzinsen und amortisieren kann. Die Konsequenzen aus diesen Zahlen für Klein-, Mittel- und Großbesitz kann sich jeder selbst ziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

merken möchte, ohne weiteres zur Entschuldung, aber sie trägt wenigstens in sich kein Moment, welches eine immer stärkere Verschuldung absolut herbeiführen muß, wie sie beim Anerbenrecht ohne Bevorzugung notwendig eintritt. Denn bei der Naturalteilung, auch in den Gebieten des Parzellenbesitzes, in den rheinischen, fränkischen Gebieten u. s. w., werden im Erbgang nicht die Schulden durch Verkauf eines Teils des Besitzes zuerst abgelöst und dann die übrigen Vermögensobjekte geteilt, daran hindert meist schon die zu starke Verschuldung, sondern die Erben übernehmen meistens mit den Parzellen die darauf ruhenden Lasten.

Nun habe ich heute morgen zugegeben, daß unter bestimmten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine solche Agrarverfassung und ein solches Erbrecht ohne große Schädigung funktionieren kann; ich habe auch, soweit dies bei der mir auferlegten Kürze möglich war, angegeben, welches diese Bedingungen sind: hochentwickelte Kultur, Vorhandensein von städtischen und auf das Land hinausgehenden Industrien und die Möglichkeit eines Abflusses desjenigen Teils der Bevölkerung, welcher in dem parzellierten Besitze keine gedeihliche landwirtschaftliche Existenz findet, in andere Erwerbszweige. Solche Bedingungen sind in einzelnen Teilen des Rheinlands, von Nassau, Süddeutschland u. s. w., vorhanden. Allein längst nicht überall, und vor allem nicht in dem überwiegenden Teile von Deutschland und das habe ich auch schon heute morgen betont.

Man kann nun ein Gegner solcher agrarischer Zustände, in denen schließlich bloß kleine Bauern und Parzellenbesitzer vorhanden sind, deren Besitz immer wieder zu neuen wirtschaftlichen Einheiten gruppiert wird, schon aus rein technischen und privatwirtschaftlichen Gründen sein. Aber das wäre mir das geringste, denn für mich ist der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt nicht entscheidend, ob eine solche Wirtschaftsform etwas mehr einbringt oder weniger. Für mich ist entscheidend die Rolle, die ich dem ländlichen Besitze im Staatsleben zuweise. Und da hat es mich aufs höchste frappiert, daß Professor Bücher, der vor Schlagworten warnt, denjenigen, welche für die Erhaltung eines mittleren und größeren kräftigen schuldenfreien ländlichen Besitzes eintreten, das Wort „Mittelalter" an den Kopf warf und das nun noch weiter motivierte damit, wir wollten diesen geschlossenen, kräftigen, unverschuldeten Besitz deshalb, weil er viel mehr geneigt sein würde, den leitenden Autoritäten zu folgen.

Er möge es mir nicht übelnehmen — ich hoffe, wir bleiben deswegen doch gute Freunde und ich kränke sein landsmannschaftliches Gefühl nicht, wenn ich ihn zur Widerlegung dieser Ansicht an seinen berühmten Landsmann, den Freiherrn von Stein erinnere, der ein geborener Nassauer war,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber den letzten Teil seines Lebens in Westfalen zubrachte. Und warum? Weil er sagte: „das sind Kerle, die westfälischen Bauern; wenn ich zu Hause in Nassau bin, ziehen die Bauern vor mir schon auf 1000 Schritt die Mütze ab, hier in Westfalen muß ich zuerst die Mütze abnehmen und dann besinnen sich die Leute noch, ob sie mich wieder grüßen sollen."

(Heiterkeit.)

Einem Bauer, der keine Schulden hat, oder nicht mehr als er ertragen kann, kann man alles andere eher vorwerfen, als daß er geneigt sei, einer leitenden Autorität zu folgen, und wenn Sie andererseits sehen, welche politische Rolle in Frankreich u. s. w. die ländliche Bevölkerung gegenüber der städtischen spielt, wo sitzt da die nachhaltigere Kraft und die größere sociale und politische Stärke? In den kleinen kümmerlichen Leuten, die zum Teil noch außerhalb ihres Grundbesitzes einen Erwerb als Tagearbeiter suchen müssen, die sich vom Morgen bis zum Abend quälen müssen um ihre Existenz, sehr brave und tüchtige Leute, die ich gewiß nicht verachte, aber die doch nicht zu vergleichen sind mit solchen erbgesessenen Bauern, die sich weder um den Landrat noch um sonst jemand zu kümmern haben, sondern sagen können: „Ich bin König auf meinem Hofe und von keinem abhängig". Im Gegenteil, solche Leute sind vielleicht etwas zu wenig beeinflußbar und zu starrköpfig geworden auf ihrem gefesteten Besitz; ich kann es daher nur als ein großes Mißverständnis bezeichnen, daß wir sie protegieren sollten, weil sie den leitenden Autoritäten besser folgten. Vielleicht hat aber Professor Bücher damit nur gemeint, diese Art von Besitzern sei von Natur konservativ und das will ich gern zugeben, halte das aber als Gegengewicht gegen die von Natur fortschrittlichen städtischen Elemente für ganz nützlich. Ich kenne die nassau'schen und auch die rheinischen Verhältnisse ganz gut und weiß, wo die Widerstandsfähigkeit gegen die öffentliche oder eine andere Autorität sitzt, seien es Autoritäten kirchlicher Natur oder des staatlichen Beamtentums, oder anderer Klassen der Bevölkerung. Der verschuldete Mensch ist widerstandsunfähig, er ist in der Hand seines Gläubigers und muß nach dessen Pfeife tanzen. Und dieser Gläubiger — damit wende ich mich gegen Professor Brentano — ist in der Regel nicht ein ländlicher Besitzer. Für Preußen und Norddeutschland kann ich das bestimmt behaupten und auch für Bayern nehme ich dies an, obgleich die bayrischen Verhältnisse mir nicht so bekannt sind, aber schon die Mitteilung, daß die ersten Hypotheken, also die auf der ersten Hälfte, wenn nicht auf $^2/_3$ des Besitzes ruhenden, vorzugsweise von der bayrischen Hypothekenbank ausgeliehen sind, spricht dafür, daß auch in Bayern nicht das ländliche, sondern das städtische Kapital Gläubiger ist, denn ich bin fest überzeugt, daß die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Pfandbriefe der bayrischen Hypothekenbank vorwiegend nicht in den Händen der Bauern sind. Das hat sich überhaupt so entwickelt, daß allmählich das im städtischen Handel und Wandel erworbene Kapital auf dem Lande angelegt ist und das Land zum größeren oder geringeren Teile expropriiert hat und wenn das immer weiter so fortgeht, so müssen wir zu Zuständen kommen, wornach der Grundbesitzer — nicht bloß der bäuerliche, nur nomineller Besitzer ist, der alle Gefahren, alle Risiken, alle Verantwortlichkeiten des Besitzes zu tragen hat, ohne sich der Früchte des Besitzes zu erfreuen. Die Früchte sind in den Händen des Hypothekengläubigers, der den faktischen Besitz hat, aber ohne Risiko und Verantwortung diese Früchte einsteckt und davon lebt. Das halte ich für ein ganz ungesundes Verhältnis, dessen weiterer Entwicklung wir möglichst entgegenzuarbeiten haben, und diesem Zwecke ist auch die vorgeschlagene Regelung des Erbrechts zu dienen bestimmt.

Nun hat wohl Professor Brentano auch gefühlt, daß eine absolute Gleichteilung des Besitzwertes unter alle Erben der Landwirtschaft und der Erhaltung eines landwirtschaftlichen mittleren Besitzes sehr gefährlich werden kann. Er will aber doch die möglichste Gleichberechtigung der Erben retten und da ist er auf die Lebensversicheruug als letztes Heilmittel gekommen, welches noch helfen kann. Es ist ja richtig, daß auch von Seite der Verteidiger des Anerbenrechts mit Bevorzugung des Anerben die Lebensversicherung immer befürwortet worden ist, weil es natürlich wünschenswert ist, alle Härten des Anerbenrechts möglichst zu beseitigen. Allein nie und nimmer ist es einem der Befürworter der Lebensversicherung für die ländliche Bevölkerung eingefallen, zu glauben, daß die Lebensversicherung diejenigen Kapitalwerte auch nur annähernd schaffen könnte, die nötig sind, um den übrigen Erben einen vollständigen Ausgleich für die Bevorzugung des Anerben zu gewähren. Ja, wenn die Landwirtschaft so produktiv wäre, daß der Anerbe — der z. B. mit vier Geschwistern zu teilen hatte — in 20, 30 oder 40 Jahren der gedeihlichsten Wirtschaft, $^4/_5$ des Gutswertes verzinsen und amortisieren könnte, sei es auf dem Wege der direkten Ersparung des Kapitals, sei es auf dem Wege der Prämienzahlung für eine entsprechend hohe Lebensversicherung, dann stünde die Sache anders. Aber das Ganze ist ein wirtschaftlich-technisches Rechenexempel, die Landwirtschaft kann das nicht erübrigen. Und wenn man den Erben anweist, eine reiche Erbtochter zn heiraten — woher sollen solche immer kommen? Das sind einzelne Glücksfälle, die man bei einer wirtschaftlichen Ordnung nicht in Betracht ziehen kann. Die Lebensversicherung schafft auch kein Geld, wo keins vorhanden ist, sie ist nur eine Sparkasse, die aber eine sehr heil-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

same Nebenwirkung hat, weil der Sparzwang damit gegeben ist. Sie ist zweitens eine Sparkasse, welche auch dann Stand hält, wenn der Versicherte durch einen zu frühen Tod nicht in der Lage war, 30 Jahre lang zu sparen. Aber sie leistet doch in anderer Beziehung nicht mehr als eine Sparkasse, sie schafft kein Geld, sondern giebt nur mit Zins und Zinseszins das Eingelegte zurück, wie es jede andere Sparkasse auch thut. Sie ist aber für ihre Prämien ausschließlich auf die Mittel angewiesen, die aus dem Betriebe selbst resultieren. Die Möglichkeit hoher Prämienzahlung und starker Kapitalansammlung ist daher sehr begrenzt. Also dieses Heilmittel genügt nicht.

Man muß eben hier sich entscheiden und zwar entweder für ein bevorzugtes Anerbenrecht oder für gleiche Teilung selbst auf die Gefahr der unabwendbaren Überschuldung, oder für Naturalteilung, und muß in letzterem Falle das Ideal darin finden, daß schließlich alles in kleine Wirtschaften zerfällt. In Bezug auf letztere muß ich schließlich noch einmal auf das zurückkommen, was Professor Bücher gesagt hat, der mir zu sehr geneigt schien, seine Erfahrungen aus der Nähe von Frankfurt und aus seiner Heimatsgegend, wo die günstigen Umstände für den Kleinbetrieb in reichlichstem Maße vorhanden sind, als allgemein geltend zu betrachten. Wo sind die Schäden der kleinen Wirtschaft zu sehen? Hätte Professor Bücher seinen Schritt etwas weiter auf den Westerwald gelenkt, oder wäre er über den Rhein in die Eifel gegangen oder nach Oberschlesien, wo eine minder entwickelte slavische Bevölkerung den Boden immer weiter aufteilt und neue Familien mit zahlreichen Kindern gründet, die in der verkümmerten Zwergwirtschaft weiter vegetieren, so hätte er gefunden, daß das keine erstrebenswerten Ideale sind. Sie führen in ihrer letzten Konsequenz zu chinesischen Zuständen, wo auch eine sehr dichte Bevölkerung auf einem verhältnismäßig kleinen Terrain ernährt wird und wo die ganze Existenz schließlich eine Art vegetativen Daseins an der untersten Grenze der Existenzmöglichkeit wird und wo von irgend einer höheren Bethätigung eines nationalen und geistigen Lebens nicht mehr die Rede sein kann, weil alles in der Sorge um die Rettung der einfachen Existenz untergeht. Ehe ich in solchen Zuständen das Ideal erblicke, möchte ich doch lieber, wo es sich um die Erhaltung eines der wertvollsten Teile unserer Bevölkernng handelt, selbst vor der anscheinenden Grausamkeit nicht zurückschrecken — die Gesellschaft ist, wo es sich um ihre Selbsterhaltung handelt, immer schonungslos — eine Anzahl weichender Erben zu Gunsten eines Anerben schlechter zu behandeln, um dadurch den Rest umso gesünder und kräftiger zu erhalten.

(Beifall und Händeklatschen.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorsitzender Dr. von Inama-Sternegg: Am Ende der langen und — wie ich sagen darf — höchst interessanten Verhandlung angekommen, erbitte ich mir von Ihnen noch Geduld, wenigstens für die Hälfte der Zeit, welche Sie einem jeden Redner gewährt haben, um, wenn auch nur in dürftigster Weise der Verpflichtung nachkommen zu können, die mir als Vorsitzendem obliegt, ein kurzes Resumee der Verhandlung zu geben. Es ist dabei vor allem meine Pflicht, zu konstatieren, daß sich das Thema des bäuerlichen Erbrechts der allergrößten Teilnahme, des regsten Interesses zu erfreuen gehabt hat, und diese Thatsache allein schon beweist, daß die Leitung des Vereins recht gehabt hat, diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Ich kann weiter konstatieren, daß eine Beteiligung an der Debatte wahrzunehmen war, sowohl aus den Kreisen der Gelehrten, wie aus den Kreisen der Praktiker, was unter allen Umständen wieder nur förderlich sein konnte. Ich kann konstatieren, daß die verschiedenen Seiten des Problems, die ökonomische, die juristische und die technische, ihre Berücksichtigung gefunden haben und daß Gott sei Dank — auch die ethische Seite nicht übersehen worden ist.

Ich kann konstatieren, daß trotz dieser ganz großen Verschiedenheit des Standpunktes, bei welcher noch, wie ja begreiflich, die individuelle Disposition nur dazu beitragen konnte, das Urteil verschieden zu gestalten, manche mehr pessimistische, manche mehr optimistische Auffassung zu Tage zu fördern, je nach dem größeren oder geringeren Einschlag von Romantik oder materialistischer Lebensanschauung, welche die Einzelnen beseelt, doch im ganzen genommen über wesentliche Punkte ein Einverständnis sich gezeigt hat, das sich in einer gewissen einheitlichen Formel wiedergeben läßt. Die Widersprüche, welche hervorgetreten sind, sind ja zum Teil, wie ich glaube objektiv konstatieren zu können, Mißverständnisse gewesen, insbesondere insofern, als von verschiedenen Seiten von der Annahme ausgegangen wurde, als sei mit dem Anerbenrechte eine Zwangseinrichtung für die bäuerliche Bevölkerung gemeint. Davon war natürlich hier ebensowenig die Rede, als in den früheren gesetzgeberischen und akademischen Verhandlungen und Erörterungen, welche über das Problem des Anerbenrechts gepflogen wurden.

Nachdem diese Mißverständnisse glücklich beseitigt waren, ist ein Zweifaches übrig geblieben. Eine Anhängerschaft bezw. eine Vertretung des Princips des Anerbenrechts in dem Sinne, daß da, wo das Anerbenrecht sich eingebürgert hat, wo es den Rechtsgewohnheiten und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und sich bisher als entsprechend erwiesen hat — und dieses letztere ist ja insbesondere durch das Festhalten der Bevölkerung an der Institution selbst dokumentiert — die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetzgebung hilfreich eintreten soll, um diese Institution nicht unter dem Einflusse anderer Faktoren, die ihr gefährlich werden könnten, verkümmern zu lassen. Auf der andern Seite eine Gegnerschaft, welche davon ausging, daß nicht bloß das angestrebte Anerbenrecht wirkungslos sein werde, also nach der Formel: jedes Gesetz, das nicht nützt, ist schädlich, abzulehnen sei, sondern welche sogar glaubte, daß man durch die Stabilisierung des Anerbenrechts in der That eine gewisse Retardierung in den fortschrittlichen Bestrebungen der bäuerlichen Bevölkerung herbeiführen könnte und dadurch die Gefahr erzeugen würde, daß der ohnehin nicht bedeutende Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik zum Schaden der bäuerlichen Bevölkerung und der nationalen Produktion weiterhin verlangsamt werden könnte. Das ist — glaube ich — im wesentlichen der Streitpunkt gewesen und wenn ich so sagen darf — die Umschreibung des Terrains, auf dem sich der Kampf bewegte.

Meine geehrten Herren, in einer Beziehung nun glaube ich, lassen sich die Argumente, welche zu Gunsten des Anerbenrechts vorgebracht worden sind, etwa in dem Sinne zusammenfassen: es soll aus dem Titel des Erbgangs nicht eine Veränderung in der wirtschaftlichen Struktur des Landguts herbeigeführt werden, sondern Veränderungen der wirtschaftlichen Struktur des Landguts bezw. in der Landgüterordnung überhaupt sollen nur aus wirtschaftlichen Motiven entstehen. Bestehen wirtschaftliche Bedürfnisse, welche dahin drängen, die Güter weiter zu teilen, so ist niemand daran gehindert, die Bevölkerung kann unter Lebenden wie auf den Todesfall diese Verteilung vornehmen. Sind aber keine solchen wirtschaftlichen Motive zu einer weiteren Aufteilung wirksam geworden, so soll im Erbgang nicht eine Ursache der Aufteilung gegen den Willen des bisherigen Besitzers und vielleicht auch gegen den Willen desjenigen, der berufen wäre, die väterliche Erbschaft weiterzuführen, wirksam werden können. Dieser Gedanke ist, wenn auch vielleicht nicht allgemein in solcher Präcision, hervorgetreten, und Sie gestatten, daß ich hier von dem Rechte des Vorsitzenden Gebrauch machend auch meine subjektive Überzeugung zur Ergänzung bezw. zur schärferen Hervorhebung des Vorgebrachten beifüge.

Ich bin wirklich der Überzeugung, daß wir, wenn wir vom Rechtsstandpunkte aus fragen, was in dieser Sache zu thun sei, vor allem darauf hinwirken müssen, daß ein Erbrecht geschaffen werde, welches der Bevölkerung nicht nur Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Güter aufnötigt in einem Zeitpunkte, wo die Veränderung der wirtschaftlichen Lage aus volkswirtschaftlichen Gründen gar nicht verlangt ist. Das hat aber eine weitere Konsequenz. Die Veränderung, welche durch den Erbgang im Falle der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teilung vor sich geht, bedeutet unter allen Umständen eine Wertveränderung, nicht bloß eine Veränderung in der Form. Auch dieser Gedanke ist gestreift, aber zu meinem Bedauern nicht soweit ausgeführt worden, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Wir sind zwar gerade zuletzt durch Herrn Geheimrat Thiel neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wertproblem eigentlich der springende Punkt des ganzen Anerbenrechts ist, nämlich für jene, welche sich mit der positiven Konstruktion des Anerbenrechts beschäftigen wollen: zu welchem Wertanschlage soll übernommen werden? Nun werden Sie mir Recht geben, wenn ich sage — und ich glaube, daß ich das aus der Diskussion entnehmen konnte — daß mit dem Erbübergange eine Veränderung des Gutes eintritt, nicht bloß, wenn statt eines Gutes nun 3 oder 4 Güter bestehen, sondern auch bei ungeteilter Erhaltung des Erbgutes. Was wird dann vererbt? Offenbar nur das, was nach dem Tode des Wirtschafters übrig geblieben ist. Das ist der Weg, welcher aus den objektiven Wertelementen des Gutes resultiert, nicht aber jener Mehrwert, den ein Gut dadurch erlangt hat, daß ein tüchtiger Wirt durch Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft und Unternehmerleitung das Gut zu höherem effektiven Ertrage gebracht hat.

Wenn dem aber so ist, so bleibt nach meiner Ansicht übrig derjenige Wert, den das Gut unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die persönlichen Qualitäten des Wirtschafters hatte, also — um mich einer bureaukratischen Terminologie zu bedienen — es bleibt übrig der katastermäßige Ertragswert, d. i. dasjenige, was man vom Gute jederzeit aussagen kann, während der Wert, den das Gut erhalten kann, wenn ein ordentlicher Wirt darauf sitzt, ein viel höherer ist. Nun haben offenbar die abzufindenden Kinder nicht Anspruch auf das, was nur auf Rechnung der persönlichen Leistung des Bewirtschafters gesetzt werden muß, sondern nur auf das, was unpersönlich auf sie übergeht, und sie können doch unmöglich an den Übernehmer den Anspruch stellen, daß er ihnen auch das herauszahle, was er selbst dem Gute wieder erwirbt; die weichenden Miterben haben ja ihre Arbeitskraft frei verfügbar, während der Anerbe seine Arbeitskraft einsetzen muß, um von dem Gute einen Ertrag zu erhalten, mit dem er seine Miterben hinauszahlen soll.

Ich glaube, daß das Recht des Vorsitzenden so weit geht, diese kleine Ergänzung der Debatte hinzuzufügen, nachdem, wie ich leider empfunden habe, dieses Wertproblem in der Hitze des Gefechtes nicht so sehr berücksichtigt worden ist, als es verdient.

Und nun noch ein Wort über das, was man vielfach als das Endziel dieser ganzen Bewegung bezeichnet hat, nämlich die Erhaltung des Bauern-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

standes. Ja, meine Herren, ein Argument zu Gunsten der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes haben wir offenbar in unserer eigenen Mitte. Zwei Bauerssöhne sind aufgetreten, die vielleicht nicht in der Lage gewesen wären, an den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik so wirksamen und dankenswerten Anteil zu nehmen, wenn sie nicht aus einem ordentlichen Bauernstande hervorgegangen wären. Ich glaube aber, wir haben die Notwendigkeit eines kräftigen Bauernstandes auch aus anderen Gründen vollkommen erwiesen gefunden. Unter den vorgebrachten Gründen scheint mir aber keiner so wichtig zu sein, wie der von Professor Sering und auch vom ersten Herrn Referenten vorgebrachte, d. i. der politische Grund der Erhaltung des Bauernstandes als derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche allein es bisher geleistet hat und allein imstande ist, es in der Zukunft zu leisten, durch den Einsatz von persönlicher Arbeitskraft à outrance — möchte ich sagen — bis zum äußersten diese ungünstigen und fortwährend ungünstiger werdende Position der Landwirtschaft zu behaupten.

Dieser Stand hat wahrlich einen Anspruch auf den Schutz von seite der Nation, auf den Schutz der Gesetzgebung.

So bin ich — verzeihen Sie! — etwas weniger objektiv geworden

(Abgeordneter Dr. Menger: Sehr wenig! — Lebhafte Heiterkeit.)

gegenüber dem, was vielleicht dem Vorsitzenden obliegt. Nichtsdestoweniger gebe ich vollkommen zu — und nun verzeihen Sie, wenn ich damit wieder eine Art Rückzug antrete — daß diese Argumente nur da zutreffen, wo ein bäuerlicher Besitzerstand besteht, der selbst auf diese Dinge hält, daß sie aber nicht zutreffen für Gegenden mit Zwerggütern, mit einem intensiven Anbau von Wein, Handelsgewächsen u. a. So grenzt sich, indem ich die Argumente der Gegner ebenfalls berücksichtige, das Problem ab, und wir bleiben dann auf einem Gebiete, wo die Gegner des Anerbenrechts dieses Postulat weniger bestreiten, indem sie es höchstens als wirkungslos bezeichnen, während die Anhänger desselben doch glauben, eine wirksame Waffe zur Bekämpfung derjenigen Übel in der Hand zu haben, welche die derzeitigen ungünstigen Verhältnisse herbeiführen. So — glaube ich — können wir in ziemlich harmonischer Weise diese Debatte als abgeschlossen erachten, und ich danke den Herren für die Güte, mit der sie auch diese letzte Ausführung verfolgt haben.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender Dr. Schmoller (Berlin): Erlauben Sie mir, meine Herren, nur noch wenige Worte zum Schlusse unserer Verhandlungen. Ich möchte nochmals den Dank des Vereins aussprechen allen den Herren, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

uns durch Gutachten, Referate und Reden hier unterstützt und unsere Debatten belebt haben, und ebenso den Dank wiederholen, den wir in so reichem Maße dem Lokalkomitee schulden. Ich darf zugleich auch noch einem persönlichen Gefühle Ausdruck geben. Ich habe die Empfindung, daß in den 22 Jahren, die wir tagen, wenige Generalversammlungen einen so anregenden und lebhaften Verlauf hatten. Ich möchte sagen: Es will mir scheinen, als ob der lebendigere Pulsschlag des Empfindungslebens, der diesen trefflichen österreichischen Volksstamm auszeichnet, unseren Debatten sich mitgeteilt hätte und sie so anregend und fruchtbar gemacht habe. Ich schließe unsere Generalversammlung mit der Hoffnung, daß die neueingetretenen Österreicher uns auch künftig treu bleiben werden, daß sie vor allem an unseren Schriften mitarbeiten, daß sie auch die Generalversammlungen, die wir in Deutschland halten, zahlreich besuchen werden, und endlich schließe ich mit der Hoffnung, daß es nicht das letzte Mal sein möge, daß der Verein für Socialpolitik hier in diesem schönen Wien getagt hat.

(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Geheimrat Knebel: Meine Herren! Ich glaube nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich im Anschlusse an die Worte des Herrn Vorsitzenden feststelle, daß die gewaltigen Geisteskämpfe, welche während der beiden letzten Tage diese Halle durchtobt haben, zu einem durchaus harmonischen und, wenn sie auch nicht die Einigkeit, die ja nicht beabsichtigt war, herbeigeführt haben, zu einem vielversprechenden Abschlusse gelangt sind, und ich rechne auch darin auf Ihre Zustimmung, wenn ich sage, daß das Verdienst an diesem außerordentlich dankenswerten Ergebnisse großenteils der ausgezeichneten Leitung unserer Verhandlungen zuzuschreiben ist.

(Lebhafter Beifall.)

Ich bitte Sie, sich zum Ausdrucke des Dankes für diese vortreffliche Leitung von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem, allgemeinem Beifall und Händeklatschen.)

(Schluß der Versammlung: 7 Uhr abends.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang I.

Sieben Kartellstatuten österreichischer Industrien.

Mitgeteilt von

Dr. Stephan Bauer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Statut des Kartells der österreichischen Feinblech-Werke.

(1886—1894.)

I. Die unterzeichneten Firmen haben heute für sich und ihre Rechtsnachfolger ein Übereinkommen, betreffend die Teilung des Absatzes von Feinblechen abgeschlossen.

II. Gegenstände dieses Übereinkommens sind:

a. Feinbleche bis inkl. 2 mm Stärke,

b. Buschenbleche als Schloß-, Dach-, Rohr-, Rinnen- und Kassenbleche, alle diese auch über 2 mm Stärke,

c. Dekapierte, verzinnte, verzinkte, verbleite, mit welch' immer für Metall oder Metalllegierung überzogene, mit Ästrich oder Bemusterung versehene Bleche nnd zwar sowohl eben als kanneliert ohne Rücksicht auf die Stärke,

[d. Ausschuß- und Abfallbleche.][1]

In das Kartell nicht gehörig sind Bleche, welche in den kartellierten Werken zur Selbstverarbeitung auf Schaufeln, Sägen, Schneidwerkzeugen, Mollblechen, Pflugbestandteilen, Dachschindeln, Messer, Gabeln und Löffeln, kleinen Trommeln und Wannen dienen; überhaupt sind kartellfrei alle Gegenstände aus Blech, welche von einem Kartellwerk bisher erzeugt wurden.

Hingegen ist ins Kartell gehörig jenes in den Werken der kartellierten Firmen erzeugte Material, welches zur Selbstverarbeitung auf Geschirre, gerade und gebogene Röhren, Tassen, Schalen und Öfen verwendet wird.

III. Jede diesem Übereinkommen resp. „Kartell" beigetretene Firma verpflichtet sich, während der Dauer desselben keine neuen Walzenstraßen aufzustellen, womit jedoch die Transferierung bestehender von einem Werke zum andern oder die Umgestaltung solcher, nicht ausgeschlossen ist.

IV. Es wird ausdrücklich zugestanden, daß zwischen den einzelnen Werken ein Virement in der Weise stattfinden kann, daß auf Grund der diesen Werken zufallenden Anteile, Bestellungsausführungen von einem Werke auf das andere übertragen werden können, resp. Verschiebungen der einzelnen Percentualquoten untereinander stattfinden dürfen, jedoch so, daß die diesen Werken zufallenden Gesamtpercentualquoten zusammengenommen, nicht überschritten werden dürfen.

---

[1] Die eingeklammerten Sätze sind die im neuen Kartelle von 1887 zu jenem von 1886 vorgenommenen Hinzufügungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Für die gesamte hier kartellierte Feinblechfabrikation innerhalb Österreich-Ungarn, gleichviel, wann die bezügliche Lieferungsverbindlichkeit eingegangen wurde und in welchem Stadium der Vollendung der bezügliche Auftrag sich befindet, erfolgt der Vertrieb vom 1. Januar 1888 an ausschließlich derart, daß zwar jedem einzelnen Werke die Stellung seiner Preise völlig freisteht, kein Werk jedoch berechtigt ist, mehr als die demselben zugewiesenen Prozente des von sämtlichen hier kartellierten Werken erzielten Gesamtabsatzes zu decken, doch soll das heute abgeschlossene Kartell kein Hindernis sein, wenn es einzelnen Werken konveniert, für einzelne Artikel unter sich Abmachungen zu treffen, welche auf gleiche Preise und Konditionen abzielen.

VI. Bleche, welche über die österreichisch-ungarische Landesgrenze, exklusive des Occupationsgebietes, exportiert werden, sowie jene für die Schiffsbauanstalten in Triest und Pola sind kartellfrei, jedoch muß der Export, bezw. der Empfänger authentisch nachgewiesen werden; — Export, welcher behufs Rückeinfuhr stattfindet, ist ins Kartell einzureihen. Umgehungen unterliegen einer Strafe von fl. 10,— per Metercentner.

Etwaige Lieferungen für andere Anstalten als die genannten Schiffsbauanstalten, sollen in dem Falle als Export gelten, wenn das Exekutivkomitee hierzu seine Einwilligung giebt.

Bleche, welche ein kartelliertes Werk von einem anderen kartellierten Werke bezieht, sind dem Erzeuger zur Last zu schreiben. Die kartellierten Werke sind verpflichtet, im Falle eines solchen Bedarfes denselben nur von einem im Kartell stehenden Werke zu beziehen.

Verkaufte Ausschuß- und Abfallbleche sind wie gute Ware zu behandeln, [jedoch darf kein Werk mehr als höchstens 10 % seiner Gesamtlieferung unter diesem Titel auf den Markt bringen.]

VII. Zur Durchführung dieses Kartells sind berufen: Eine Centralstelle in Wien, bestehend aus einem Exekutivkomitee, einem demselben unterstehenden Evidenzbureau, dann die Plenarversammlung und das Schiedsgericht.

Der Centralstelle haben sämtliche Werke jeweils bis 15. jeden Monats, welcher Termin in berücksichtigungswerten Fällen um 5 Tage verlängert werden kann, ihre Verkäufe im Vormonate auf Drucksorten aufzugeben, welche enthalten werden:

a. die Quantitäten,
b. die Kategorien, wie diese im Punkte II. angeführt sind,
c. den Bestimmungsort, und zwar wenn derselbe die Hauptstadt des Kronlandes ist, diese, wenn nicht, lediglich das Kronland.

Diese Werksausweise müssen demgemäß am 15., längstens aber am 20. jeden Monats für den Vormonat, vollständig ausgefüllt im Besitze der Centralstelle sein; für verspätete Einsendung oder mangelhafte Ausführung derselben verpflichtet sich jeder Teilnehmer nach vorausgegangener Mahnung zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe von fl. 20,—, wogegen keine Einsprache zulässig ist.

Dagegen wird die Centralstelle gleichfalls bis längstens 8. des zweiten Monats an alle Werke Zusammenstellungen dieser Einzelnberichte verteilen.

VIII. Diese Centralstelle, resp. das Evidenzbureau besteht zunächst aus den nötigen Beamten, welche, wenn eine Vereinbarung erzielbar ist, dieselben sein sollen, deren sich das Exekutivkomitee des großen Eisenkartells bedient.

Unter allen Umständen, ob das Evidenzbureau im Anschlusse an das bestehende, oder ob selbständig errichtet wird, trägt jede dem Kartell beigetretene Firma im Verhältnis ihrer Anteilsquote zur Bestreitung sämtlicher Spesen bei. Die Leitung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieses Bureaus obliegt dem Exekutivkomitee, dieses besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus zwei stabilen, in Wien domizilierenden und einem dritten Mitgliede, welches alternierend nach einem zweimonatlichen in einem separaten Protokolle festgesetzten Turnus zur Funktion berufen wird.

Ist dieses Mitglied nicht in der Lage seine Funktion auszuüben, so hat das nächstberechtigte Mitglied an dessen Stelle zu treten.

IX. Dieses Exekutivkomitee ist jederzeit berechtigt und alljährlich einmal verpflichtet, die Berichterstattung jedes Teilnehmers zu kontrollieren. Es ist weiters verpflichtet, 14 Tage nach Verlangen auch nur eines Werkes ein zweites Werk zu kontrollieren. Ergab sich dabei kein Anstand und wird innerhalb Jahresfrist von wem immer nochmals die Revision desselben Werkes gefordert und ergiebt sich auch dabei kein Anstand, so hat jenes Werk, welches diese zweite Revision begehrte, fl. 200,— und die Revisionskosten an die gemeinsame Kasse zu bezahlen, welche in allen anderen Fällen die Revisionskosten bestreitet. Dasjenige Werk, welches die Revision verlangt, hat das Recht, sich durch einen der Firma angehörenden Vertreter bei der Revision zu beteiligen. [Die Revisoren geloben über alle eventuellen Wahrnehmungen, welche das Kartell nicht berühren, vollkommene Diskretion zu beobachten.]

X. Das Exekutivkomitee ist weiter verpflichtet, sobald eine Firma in ihrer Zuteilung zurück bleibt und Schutz verlangt, acht Tage nach ihrem Begehr jenen Schutz anderen Firmen aufzutragen, dessen die zurückbleibende Firma zur Einholung des Rückstandes bedarf.

Verfehlt dieses seine Wirkung, so muß das Komitee, wenn nötig durch Lokalerhebung die Ursache näher prüfen und entweder den Schutz erhöhen, oder dem Plenum ehemöglichst berichten. [Eine Preiserhöhung zum Schutze der zurückgebliebenen Firmen kann nur auf die unter a. und b. genannten Fein- und Buschenbleche aufgetragen werden und zwar 50 kr. per Metercentner und im motivierten Erhöhungsfalle fl. 1,—. Der verlangte Schutz kann einer zurückgebliebenen Firma auch dadurch gewährt werden, daß die vorausgeeilte Firma unter Intervention des Exekutivkomitees der zurückgebliebenen ein dem Schutzbedürfnis entsprechendes Quantum zu dem von dem Evidenzbureau zu ermitteltem Minimalgrundpreis abzüglich 2 % für Spesen und Delcredere abnimmt. Sollte sich die zurückgebliebene Firma jedoch weigern, von dem ihr auf solche Art gebotenen Schutz Gebrauch zu machen, begiebt sie sich rücksichtlich des betreffenden Quantums jeden weiteren Schutzanspruches und wird dieses Quantum ebenso wie jenes, wofür kein Schutz beansprucht wurde, mit Jahresschluß als verfallen erklärt, insoweit am 31. Dezember ein Rückstand besteht.]

XI. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich den Kontrollen des Komitees und seinen Anordnungen bedingungslos zu unterwerfen [und kann einem Mitgliede, welches die Revision verweigert, ein sofort zu entrichtendes Pönale von fl. 500,— auferlegt werden.] Jeder Teilnehmer ist berechtigt, die Kontrolle jedes anderen Teilnehmers zu begehren; ferner seinen Schutz, wenn er in seiner Zuteilung zurückgeblieben ist, [was jedoch, um Gültigkeit zu erlangen, innerhalb zweier Monate nach Erhalt der betreffenden Ausweise zu geschehen hat.] Jedem Teilnehmer steht gegen die vom Exekutivkomitee getroffenen Verfügungen — Kontrollmaßnahmen ausgenommen — zunächst der Rekurs an das Plenum zu. [Doch hat die Anmeldung eines solchen Rekurses keinerlei aufschiebende Wirkung. Wenn das Plenum sich mit einer Beschwerde gegen ein Mitglied zu befassen hat, muß dieses Mitglied jedoch wenigstens drei Tage vorher über die Natur der gegen ihn gerichteten Beschwerde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

informiert sein.] Jedem Teilnehmer steht auch das Recht zu, von den Maßnahmen des Exekutivkomitees jederzeit Einsicht zu nehmen.

XII. Die Plenarversammlung besteht aus sämtlichen beteiligten Firmen, deren jede eine gleichwertige Stimme führt.

Zur Stimmenabgabe kann die Firma welch' immer in ihrem Verbande stehende Person ermächtigen, doch muß diese mit einer unbeschränkten Vollmacht versehen sein.

Jeder Vertreter einer Gewerkschaft kann auch auf Grundlage unbeschränkter Vollmacht für andere Kartellmitglieder stimmen. Es bleibt jeder Firma [bezw. Gewerkschaft] freigestellt, mehr als eine Person in die Plenarversammlung zu entsenden, doch müssen diese Personen dem Verbande der Firma angehören und muß diejenige Person bezeichnet werden, welche das Stimmrecht auszuüben berechtigt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die höhere Percentsumme.

XIII. Die Plenarversammlung wird durch das Exekutivkomitee einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahre. Die Plenarversammlung muß auch einberufen werden, wenn eine Firma dies verlangt. Eine solche Einberufung hat 14 Tage nach Einlangen des Begehrens zu erfolgen. Die Einladungen müssen mindestens 8 Tage vorher rekommandiert versendet werden.

Die Plenarversammlung wird von einem Mitgliede des Exekutivkomitees eröffnet, wählt sodann jedesmal ihr Bureau und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

Sie entscheidet in allen Fällen mit einfacher Majorität, ausgenommen dem im Punkte XII angegebenen Falle.

XIV. Es steht der Plenarversammlung das Recht zu, über Antrag des Komitees zweierlei Ordnungsstrafen zu verhängen, nämlich eine solche bis fl. 2,— per Metercentner, ohne Unterschied der Ware, für Verkäufe, welche im Widerspruche gegen Komiteeverfügungen vollzogen wurden, und von fl. 10,— für jeden nicht angemeldeten[1] Metercentner, ohne Unterschied.

Bei Strafen die über fl. 1000,— betragen sollen, ist jedoch zweidrittel Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte diese Majorität nicht erzielt werden, so wird die Strafe mit fl. 1000,— bemessen.

Jeder Strafbetrag fließt in die Kasse der Centralstelle und dient zur Spesendeckung. Überschüsse werden schließlich derart verteilt, daß jede Firma gleich viel erhält.

XV. Zur Sicherstellung aller eingegangenen Verpflichtungen erlegt jede Firma längstens 14 Tage nach Abschluß dieses Kartells ein Kautionsaccept in der Höhe von fl. —,40 per Metercentner Beteiligung[2], zu Händen des Exekutivkomitees mit der Verpflichtung, dieses stets auf gleicher Höhe zu erhalten; daher jedes Mitglied die Spesen, sowie Strafbeträge 8 Tage nach Mitteilung, resp. Rechtskrafterlangung zu Händen des Exekutivkomitees zu erlegen hat.

XVI. In allen aus diesem Übereinkommen resultierenden Streitfällen einzelner Firmen untereinander, welche vom Exekutivkomitee oder der Plenarversammlung nicht geschlichtet werden können, ferner in Streitfällen gegen das Komitee oder Plenum

---

[1] Statt: „verschwiegenen" im Kartell von 1886.
[2] Statt: 5000 fl., wie im Kartell von 1886.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder umgekehrt, ist nur das Schiedsgericht der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer ausschließlich kompetent und inappellabel.

Wer übrigens die Anrufung des Schiedsgerichtes durch 14 Tage nach einer ihn berührenden Entscheidung des Komitees oder des Plenums unterläßt, wird als dieser zustimmend erachtet und hat das Recht bedingungslos verwirkt, in derselben Angelegenheit das Schiedsgericht anzurufen.

Bezüglich des Erlages von Strafgeldern hat die Anrufung des Schiedsgerichtes keine aufschiebende Wirkung.

XVII. Dem Exekutivkomitee gebührt die Vergütung von Auslagen in Fällen der Lokalkontrolle eines Werkes. Für die Thätigkeit in Wien gebührt jenen Komiteemitgliedern, deren Firmen entweder den Sitz oder die Verkaufs-Centralstelle in Wien haben, keinerlei Entschädigung. In diesem Sinne externe Firmen haben jedoch für einen Vertreter Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf fl. 5,— Taggeld während der Zeit ihrer Inanspruchnahme in Wien.

Die Teilnahme an der Plenarversammlung erfolgt ausnahmslos auf Kosten jedes Einzelnen.

Die Kartellrechnung ist mit dem Kalenderjahre abzuschließen und nach Abschluß der Jahres-Plenarversammlung zu unterbreiten.

XVIII. Dieses Kartell, welches mit 1. Jänner 1888 in Kraft tritt, wird bis Ende 1889 abgeschlossen und gegenwärtiges Statut für die ganze Dauer unkündbar erklärt.

Tritt bis 1. Oktober 1889 von keiner Seite eine Kündigung ein, so gilt dieses Kartell unverändert bis Ende 1890.

Im Falle einer Kündigung wird eine anfangs Oktober 1889 abzuhaltende Plenarversammlung über Erneuerung des Kartells vom 1. Jänner 1890 ab, entscheiden.

XIX. Es ist dafür zu sorgen, daß mit Schluß eines jeden Kalenderjahres (statt: bei Aufhören des Kartells) jedem Teilnehmer die Äcquirierung von Aufträgen zum Ausgleich seines etwaigen Arbeitsrückstandes ermöglicht werde. [Ist dies jedoch trotz aller ergriffenen Schutzmaßregeln nicht möglich, so hat das überschreitende Werk resp. Firma zu Gunsten der Zurückgebliebenen mit Schluß je eines Kalenderjahres den Ausgleich in der Weise zu bewerkstelligen, daß es für seine Überlieferungen eine Barentschädigung leistet. Dieselbe wird nach der Höhe der Mehrlieferungen bemessen und zwar bei Mehrlieferungen bis 10 % mit fl. 1,— per Metercentner, bei solchen, welche mehr als 10 % betragen, jedoch und zwar für jeden über die Quote gelieferten Metercentner fl. 2½. Wer hingegen im Dezember jeweilig nicht mehr als die Hälfte des Durchschnitts seiner Lieferungen der elf vorausgehenden Monate lieferte, bleibt von der Rückwirkung des höheren Satzes in dem Falle befreit, als seine Überschreitungen mit Ende Oktober desselben Jahres nicht mehr als höchstens 7 % betragen und derselbe ungeachtet seiner Zurückhaltung noch mit mehr als 10 % Überlieferung mit Jahresschluß anlangen sollte.]

Wien, 7. November 1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Statuten der Vereinigung der österr.-ungar. Blechemaillier-Werke.

(1892—1894.)

1. Die unterzeichneten Fabrikanten von emaillierten Blechkochgeschirren haben heute folgende Vereinigung geschlossen, in der Absicht, eine bessere und raschere Bedienung der Kundschaft und eine geregeltere und den wirklichen Marktbedürfnissen entsprechendere Produktion herbeizuführen, sowie gleicherweise auch das Interesse der Emaillierwerke durch Vereinfachung des Betriebes, durch einheitliche und billigere Beschaffung ihrer Fabrikations-Materialien und auf sonstige zulässige Weise zu fördern, namentlich aber auch, um zu verhindern, daß infolge Überproduktion die Lage der Arbeiter durch Entlassungen oder Lohnkürzungen gefährdet werde.

2. Zur Erreichung dieser Zwecke errichten die Gefertigten in Wien auf gemeinsame Kosten eine Centralstelle, um daselbst alle dahin einschlägigen Arbeiten unter der Leitung eines aus den Gefertigten zu wählenden Exekutivkomitees zu besorgen, insbesondere um das jetzt bestehende Absatzquantum ihrer Erzeugnisse in der österr.-ungar. Monarchie ziffermäßig festzustellen und durch Aufteilung dieses Quantums an die einzelnen Werke nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre unter Berücksichtigung der nachfolgenden Modalitäten einer Überproduktion vorzubeugen.

3. Jede der unterzeichneten Firmen participiert an dem Totalkonsume in Österreich-Ungarn, einschließlich des Occupationsgebietes percentual mit jenem Anteile, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Netto-Durchschnittes ihres Absatzes in den Jahren 1889, 1890, 1891 vom 1. Jänner bis 31. Dezember gerechnet im Verhältnisse zum Durchschnitte des Gesamt-Nettoabsatzes dieser Jahre ihr vom Plenum zugewiesen wird.

4. Bei dieser Aufteilung soll im allgemeinen das bei jedem Werke ermittelte Jahresdurchschnittsquantum maßgebend sein, sofern nicht allseitig anerkannte Verhältnisse diesem Grundsatze entgegenstehen.

Sollten einzelne Werke in der Lage sein, diese Quote als ihren Verhältnissen nicht entsprechend zu begründen und eine höhere Ziffer zu verlangen, dann soll über solche Reklamationen von der Plenarversammlung durch Abstimmung entschieden werden.

Ein zustimmender Beschluß ist nur vorhanden, wenn mindestens 3 Vierteile der anwesenden Mitglieder dafür votierten und tritt dann sofort, jedoch nicht rückwirkend, in Kraft. Bei minderer Stimmenzahl gilt die Reklamation als abgelehnt.

Mit jenen kontrahierenden Firmen, welche nicht imstande sind, eine auf die Jahre 1889, 1890, 1891 gestützte Durchschnittsziffer nachzuweisen, ist im Einverständnisse mit sämtlichen andern Kontrahenten der percentuelle Anteil am Gesamtabsatze im Wege der Unterhandlung festzustellen.

In das jeder einzelnen der kontrahierenden Firmen nach ihrem percentuellen Anteile zukommende Quantum der abzusetzenden Waren sind auch die sogenannten Komptant-Verkäufe, sowie die Verkäufe an Ausschußgeschirren mit einzurechnen.

5. Nachdem bereits von einem vorbereitenden Komitee die Ziffer des Netto-Jahres-Umsatzes pro 1889, 1890 und 1891 bei den einzelnen Werken eingeholt und daraufhin ein Jahresdurchschnitt ermittelt worden ist, so wird in der ersten Plenar-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

versammlung durch einstimmigen Protokollarbeschluß die Aufteilung des Quantums auf die einzelnen Werke stattfinden.

Die den einzelnen Mitgliedern auf Grund der vorgelegten dreijährigen Umsatzziffern zugeteilten Lieferungsquoten treten vorläufig sofort in Gültigkeit. Das Exekutivkomitee wird aber nachträglich innerhalb 6 Monaten durch geeignete Kontrollorgane bei jedem Mitgliede eine genaue Prüfung auf die Richtigkeit dieser Ausweise vornehmen lassen und soferne sich hierbei geringere Umsatzziffern ergeben, erfolgt sofort die entsprechende Verringerung der Lieferungsquoten mit rückwirkender Kraft bis zum festgestellten Beginn des Lieferungsübereinkommens.

6. Dieses Kontrollorgan wird in der Weise gebildet, daß eine jede der teilnehmenden Firmen dem Exekutivkomitee eine geeignete Person aus der Reihe ihrer Beamten oder Angestellten als Kontrollor namhaft macht. Aus diesen Personen werden dann zu jedem einzelnen Kontrollgeschäfte jedesmal 2 Personen durch's Los bestimmt, welche die specielle Kontrolle vorzunehmen haben.

Bei der Vornahme dieser Auslosung wird jener Zettel aus der Urne entfernt, welcher den Namen des Beamten trägt, der von der zu kontrollierenden Fabrik namhaft gemacht worden ist.

Es bleibt jedoch dem Plenum freigestellt, statt einer der obgenannten Angestellten, ein Mitglied aus dem Kreise der Kontrahenten zu dieser Kontrolle zu delegieren.

Die zu kontrollierenden Werke werden ebenso jedesmal von Fall zu Fall durch's Los bestimmt. Befindet sich unter den 2 Kontrolloren ein Mitglied, welches von dem zu kontrollierenden Werke namhaft gemacht worden ist, dann ist dafür sofort durch's Los ein anderer Kontrollor zu bestimmen. Die Lose werden stets durch das Exekutivkomitee gezogen.

Diese Kontrollore sind zur strengsten Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen verpflichtet. Bei nachgewiesener Indiskretion kann die Plenarversammlung das betreffende Werk beauftragen, diesen indiskreten Kontrollor aus seinem Dienste zu entlassen, welchem Auftrage das Werk sofort Folge zu geben verpflichtet ist.

Sofern es dem Exekutivkomitee gelingt, eine geeignete Persönlichkeit, welche bei einer anderen ähnlichen Vereinigung eine gleiche Kontrollorstelle bekleidet, für die einzelnen Kontrollgeschäfte zu gewinnen, dann soll dieser Persönlichkeit nur Ein von den Werken namhaft gemachter Kontrollor beigegeben werden.

7. Das Lieferungsquantum wird vom 1. November 1892 ab berechnet und alle von diesem Tage ab bereits effektuierten Verkäufe und Lieferungen werden in die Quote einbezogen und nachträglich ausgewiesen.

8. Jedes Mitglied behält nach wie vor die Bedienung der Kundschaft und hat selbst für die Erlangung von Aufträgen zu sorgen, wobei jedoch die Bedingungen dieser Übereinkunft, sowie die Vorschriften späterer gehörig zu stande kommender Plenarbeschlüsse, insbesondere auch die Einhaltung der bisherigen, resp. durch gehörigen Beschluß etwa modificierten Rabattsätze und sonstigen Verkaufsbedingungen genau zu beachten sind.

Die Frage, ob ein einheitliches Verkaufsbureau zu etablieren sei, ob ein neuer einheitlicher Preistarif oder der bestehende Tarif einer bestimmten Firma in Anwendung kommen soll, ob für den Verkauf der Ausschußware besondere Verschleißstellen oder sonstige einheitliche Vorkehrungen ermittelt werden sollen, wird späterer Beschlußfassung der Plenarversammlung vorbehalten, kann jedoch nur durch ein einstimmiges Votum aller Mitglieder beschlossen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

9. In das Quantum nicht eingerechnet werden, als außerhalb dieser Vereinbarung stehend, alle Specialartikel, die nur von einzelnen Werken gemacht werden und die nicht in das Gebiet der Küchen- oder Wirtschaftsgeräte fallen, als Zuckerformen, Schilder, Artikel für Beleuchtungszwecke, Spitäler, militärische Gegenstände sowie Molkereigeräte; sie gehören nicht in dieses Übereinkommen und können von jedem beliebig erzeugt und verkauft werden. Entstehen jedoch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob solche Artikel zu den Küchen- oder Wirtschaftsgeräten gehören, dann soll darüber in erster Instanz die Plenarversammlung entscheiden, wobei es dem unterliegenden Teile freisteht, den Fall dem Schiedsgerichte zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der diesbezügliche Plenarbeschluß erfolgt mit 3/4 der in der Versammlung votierenden Stimmen.

Es wird bestimmt, daß auch diese Artikel in das Quantum einzurechnen sind, falls dieselben an Eisenhändler, Spängler und Geschirrhändler geliefert werden.

10. Die Rechtsverbindlichkeit dieses Übereinkommens wird von den kontrahierenden Firmen, nicht nur gegenseitig, sondern auch für deren Rechtsnachfolger, sowie alle Fabriksniederlagshälter, Kommissionäre, Vertreter, Agenten, Reisende und welchen Titel immer führende Beamte bindend erklärt und tritt nach der Unterzeichnung desselben sofort in Kraft.

Um eine Überwachung der pünktlichen Erfüllung dieser Vertragsbestimmung zu ermöglichen, sind von jeder Firma dem Exekutivkomitee die Niederlagshälter, Agenten, Vertreter, Verkäufer, Kommissionäre und Reisende binnen 14 Tagen namhaft zu machen und ebenso ist binnen drei Tagen jede in den vorgenannten Posten vorkommende Personenveränderung dem Exekutivkomitee zur Anzeige zu bringen.

Jeder Kontrahent ist verpflichtet, die obgenannten Personen mit dem vollen Inhalt dieser Vertragsbestimmungen beweisfähig bekannt zu machen und sie zu beauftragen, über die strikte Zuhaltung, in den Grenzen ihres Berufes, zu wachen.

Unterlassungen dieser Anzeigeverpflichtung hat das Exekutivkomitee mit einer Konventionalstrafe von fl. 10,— zu belegen.

11. Es wird zugestanden, daß zwischen den kontrahierenden Firmen ein Virement in der Weise stattfinden darf, daß, auf Grund der, diesen Firmen zufallenden Anteile, Bestellungsausführungen im gegenseitigen Einvernehmen von einem Werke auf das andere übertragen werden können, jedoch derart, daß die diesen Kontrahenten zukommenden Gesamtpercentualquoten zusammengenommen nicht überschritten werden. Jedes derartige Virement ist dem Exekutivkomitee sofort mittelst rekommandierten Briefes anzuzeigen.

12. Das gegenwärtige Übereinkommen findet Anwendung auf alle inländischen Geschäfte. Im Export ist jedes Mitglied unbeschränkt. In zweifelhaften Fällen steht es dem Exekutivkomitee frei, den beweisfähigen Nachweis darüber, ob die betreffende Sendung auch thatsächlich über die österr.-ungar. Grenze gegangen ist, zu verlangen.

Das Occupationsgebiet (Bosnien und Herzegowina) wird stets als zur österr.-ungar. Monarchie gehörig betrachtet.

13. Es ist selbstverständlich, daß auch der Export, der durch inländische Exporteure vermittelt wird, vollständig frei gestellt ist, doch hat jede der unterzeichneten Firmen, welche sich eines solchen inländischen Exporteurs bedient, die volle Verantwortung dafür zu tragen, wenn durch solche Exporteure die Tendenz dieses Übereinkommens irgendwie geschädigt wird.

Derlei Unzukömmlichkeiten werden als Vertragsverletzung behandelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In zweifelhaften Fällen muß unter Namhaftmachung des inländischen Exporteurs der Beweis erbracht werden, daß alle, demselben zum Zwecke des Exportes überlassenen Waren auch thatsächlich die österreichisch-ungarische Grenze überschritten haben.

14. Der Verkauf der Geschirre findet durch jeden Einzelnen in der bisherigen Weise und zu den bisherigen Rabattsätzen statt, soweit nicht durch Plenarbeschluß ein Anderes bestimmt wird. Sollte durch Erhöhung der Materialienpreise oder auf sonstige Weise eine Herabsetzung der Rabattsätze nötig erscheinen, dann hat das Exekutivkomitee der Plenarversammlung diese Frage zur Beschlußfassung vorzulegen. Wird auf diese Weise eine Rabattverminderung von 3/4 der anwesenden votierenden Mitglieder beschlossen, dann soll solche sofort durchgeführt und die Kundschaft davon durch einheitliche oder gleichzeitige Schreiben in Kenntnis gesetzt werden.

15. Die Unterfertigten werden sich durch einfache Majoritätsbeschlüsse der Plenarversammlung auch über einheitliches Vorgehen in Bezug auf Ziel, Skonto, Fracht, Emballage u. s. w. verständigen und sind die hierüber gefaßten Beschlüsse für alle Mitglieder bindend.

16. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bestehenden oder durch Plenarbeschluß modifizierten oder gemäß § 19 vorübergehend tolerierten Rabattsätze und Nebenbedingungen strikte einzuhalten.

Wer diesen Bestimmnngen entgegenhandelt, oder wer erfolgte Verkäufe und Versendungen nicht vollständig dem Exekutivkomitee anzeigt, verfällt in eine vom Exekutivkomitee und in II. Instanz vom Schiedsgerichte zu normierende Konventionalstrafe zu Gunsten der Vereinskassa in der Höhe von 15 % des Warenwertes der nicht zur Anzeige gebrachten Verkäufe, resp. Versendungen, zum mindesten aber fl. 300,—; im Wiederholungsfalle verdoppelt sich dieses Ausmaß.

17. Bleibt eine oder die andere der beteiligten Firmen durch 2 Monate in ihrem Absatze nach der ihr zukommenden Percentualquote am Totalabsatze zurück, so hat das Exekutivkomitee den Schutz derselben aufzutragen und zwar in der Weise, daß die Rabatte für die Erzeugnisse der zurückgebliebenen Firma entsprechend zu erhöhen sind, und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, in dem sie das Deficit ihres Absatzes eingeholt haben wird.

18. Haben am Schlusse des Jahres, trotz gewährten Schutzes, einzelne Firmen den ihnen zukommenden Percentanteil am Gesamtabsatze überschritten, so müssen dieselben den zurückgebliebenen Firmen sowohl für die etwa noch zurückgebliebene Quote, als auch für den billigeren Verkauf in der Art Ersatz leisten, daß sie 10 % vom Nettobetrage des erzielten Mehrumsatzes an die letzteren bar vergüten.

Diese Vergütungen werden an die zurückgebliebenen Firmen pro rata ihres Rückstandes, in Bezug auf ihren percentuellen Anteil am Gesamtumsatze, verteilt, so daß mit 30. Juni jedes Jahres alle Differenzen ausgeglichen erscheinen.

19. Schutz kann einer zurückgebliebenen Firma auch dadurch gewährt werden, daß die vorausgeeilte Firma unter Intervention des Exekutivkomitees, der zurückgebliebenen ein dem Schutzbedürfnis entsprechendes Quantum, zu einem im freien Einvernehmen beider Teile festzusetzenden Preise abnimmt.

Für die vorausgeeilten Firmen existiert jedoch kein Zwang, den Schutz in dieser Weise zu gewähren, und bleibt es diesbezüglich dem freien Übereinkommen dieser Kontrahenten mit dem Exekutivkomitee überlassen, die Differenzen auf vorerwähnte Art zu regeln.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

20. Gerät eines der gefertigten Emallier-Werke durch Elementarereignisse oder sonstige Unfälle in Betriebsstockung und kann dadurch seine Aufträge nicht effektuieren, so besorgen die anderen Mitglieder den Ausfall, welcher jedoch bei Wiedereintritt der Betriebsfähigkeit der in Störung geratenen Fabrik durch successive Mehrlieferungen wieder ausgeglichen werden soll. Eine Ausnahme hiervon bildet, wenn die Einstellung des Betriebes in Folge Zahlungsunfähigkeit erfolgt.

21. Die unterzeichneten Kontrahenten erklären sich ferner damit einverstanden, daß, falls von der Plenarversammlung, über Bericht des Exekutivkomitees ein Vertragsbruch konstatiert wird, ein Schiedsgericht einzuberufen sei, welches über die Höhe der zu verhängenden Strafe zu bestimmen hat.

22. Zur Durchführung dieses Vertrages sind berufen:

I. Eine Centralstelle (§ 2) bestehend aus:

a. einem fünfgliedrigen Exekutivkomitee, das durch die Plenarversammlung für diesmal bis zur ersten, im Jahre 1893 stattfindenden Jahres-Plenarversammlung gewählt wird. Von da ab erfolgt die Wahl jedesmal auf eine einjährige Dauer in der ersten Plenarversammlung eines jeden Jahres, in welcher Versammlung der vorjährige Obmann des Exekutivkomitees oder in dessen Verhinderung das nach Jahren älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz führt. Die Wahl in das Exekutivkomitee erfolgt auf die Namen der Firmen und es bleibt dann den gewählten Firmen überlassen, wer aus ihrer Mitte den Sitz im Exekutivkomitee einnehmen soll.

II. Die Plenarversammlung.

III. Das Schiedsgericht.

23. Das Exekutivkomitee wählt einen Obmann, welcher dann auch bei der Plenarversammlung den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Exekutivkomitees geschehen mit Stimmeneinhelligkeit und sind für alle Mitglieder bindend. Alle Angelegenheiten, in denen keine Einigung zu erzielen ist, sind der Plenarversammlung zur Entscheidung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Das Exekutivkomitee tagt in Wien je nach Bedarf und ist vom Obmanne einzuberufen.

Die Mitglieder des Exekutivkomitees haben außer auf den Ersatz der Reisekosten auch Anspruch auf ein Taggeld im Betrage von fl. 5,— für die Dauer ihrer Funktion, wozu auch die Hin- und Rückreise gerechnet wird.

Zur Beschlußfähigkeit des Exekutivkomitees ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern desselben erforderlich.

24. Die Kosten, welche aus dieser Vereinigung und deren Durchführung resultieren, sowie die Gehalte und Remunerationen der nötigen Beamten, werden gemeinschaftlich und zwar im percentuellen Verhältnisse der Anteilsquote jeder einzelnen der beteiligten Firmen, getragen.

Zur Bestreitung dieser, und jener durch Etablierung der Centralstelle, sowie durch die Aufstellung des Kontrollorganes entstehenden Kosten, leistet jedes Mitglied in die vom Exekutivkomitee verwaltete Kassa einen Geldbeitrag, der nach der Höhe der zugeteilten Umsatzquote bemessen wird. Zur Deckung dieser Kosten können auch die Strafgelder verwendet werden.

Das Exekutivkomitee hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres diese Auslagen zusammenzustellen und jedem Kontrahenten die auf ihn entfallende Quote dieser Auslagen bekannt zu geben. Jeder der Kontrahenten ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach Zustellung der Abrechnung, die auf ihn entfallende Quote bar zu Händen des Obmannes des Exekutivkomitees zu begleichen und den obgenannten, vom Plenum noch näher zu bestimmenden Betrag, stets auf der vollen Höhe zu erhalten.

25. Sämtliche Korrespondenzen in Angelegenheit dieses Übereinkommens sind an das „Exekutivkomitee der vereinigten österr.-ungar. Blech-Emaillier-Werke in Wien" zu richten.

26. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Exekutivkomitee am 1. und 15. jeden Monates, welcher Termin vom Exekutivkomitee in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen um 3 Tage verlängert werden kann, einen Ausweis seiner Verkäufe, resp. Versendungen, die unter die Bedingungen dieses Vertrages fallen, auf von der Centralstelle auszugehenden Drucksorten, zu specifizieren.

Diese Drucksorten werden enthalten:

a. Datum des Verkaufes,

b. Name und Wohnort des Bestellers,

c. Brutto- oder Nettogewicht der verpackten Ware,

d. Rabattsatz,

e. Bestimmungsort der Sendung,

f. Nettobetrag der Faktura getrennt nach reiner und Ausschußware,

g. Nettobetrag der Komptantverkäufe, welche im Laufe des Monats geschlossen wurden, ebenfalls getrennt nach reiner und Ausschußware.

Bis ersten eines jeden Monats sind die Ausweise vom 1. bis 15. des vorigen Monats und am 15. eines jeden Monats die Ausweise vom 15. bis zum Schlusse des vorigen Monats einzusenden. Diese Einsendung hat stets per Post in rekommandiertem Briefe zu erfolgen.

Für verspätete Einsendungen, oder mangelhafte Ausfüllung dieser Werkausweise verpflichtet sich jeder Teilnehmer, sofern eine vom Exekutivkomitee an ihn ergangene Mahnung durch 5 Tage unberücksichtigt geblieben ist, eine Ordnungsstrafe von fl. 10 zu bezahlen, gegen welche keine Einsprache zulässig ist.

Dagegen hat die Centralstelle bis längstens 5. des künftigen Monats an jeden Kontrahenten summarische Zusammenstellungen dieser Einzelnberichte zu senden.

27. Selbstverständlich bleibt es jedem Mitgliede freigestellt, in das Gebaren der Centralstelle, wann immer Einsicht zu nehmen, doch hat in solchen Fällen niemand Anspruch auf Ersatz von Reisespesen, sondern es müssen solche Einsichtnahmen ganz auf Kosten des betreffenden Mitgliedes geschehen.

28. Über die Verhandlung des Exekutivkomitees sind Protokolle zu führen, welche von allen Anwesenden gefertigt und in Abschrift jeder der kontrahierenden Firmen mitgeteilt werden.

Schriftliche Ausfertigungen sind mit der Unterschrift zweier Mitglieder zu versehen.

29. Das Exekutivkomitee ist jederzeit berechtigt, und alljährlich einmal verpflichtet, jede der beteiligten Firmen in Bezug auf die Richtigkeit der gemachten Angaben und eingesandten Berichte durch das Kontrollorgan (§ 6) zu revidieren.

30. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich den Kontrollen und Revisionen bedingungslos zu unterwerfen. Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, alle Behelfe und Bücher, die zur eingehenden Prüfung und Erlangung einer vollkommenen Übersicht über die Umsatzverhältnisse notwendig sind, den Revisoren zur Verfügung zu stellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einblick in die technische Gebarung ist der Revisor zu fordern nicht berechtigt.

31. Sollte einer der Kontrahenten die Vornahme der Revision unmöglich machen, so begründet dies Verhalten schon an und für sich einen Vertragsbruch.

32. Die Bücher, welche zu führen sind, um die nötige Übersicht über die hier in Betracht kommenden Umsatzverhältnisse zu gewähren, können von der Plenarversammlung, über Antrag des Exekutivkomitees, jedem Teilnehmer vorgeschrieben werden, und ist derselbe sodann verpflichtet, dieselben sofort einzuführen.

33. Das Exekutivkomitee ist verpflichtet, längstens 14 Tage nach Verlangen auch nur eines Kontrahenten, wenn dieser gewichtige Gründe für sein Verlangen anzuführen vermag, das Werk eines zweiten zu revidieren. Ergab sich bei einer solchen Revision kein Anstand, so hat jenes Werk, welches die Revision verlangte, die Kosten derselben zu tragen.

34. Findet das Exekutivkomitee, bei einer durch dasselbe vorgenommenen Revision, in dem revidierten Werke irgend welche Unregelmäßigkeiten, welche das Interesse der übrigen Kontrahenten schädigen, so hat dasselbe sofort eine Plenarversammlung einzuberufen, um dieser Versammlung über seine Wahrnehmungen Mitteilung zu machen und Anträge zu stellen.

35. Aber auch die sämtlichen Unterfertigten dieses Übereinkommens erscheinen verpflichtet, dem Exekutivkomitee Mitteilung zu machen und Anträge zu stellen, wenn einer von ihnen davon Kenntnis erlangen sollte, daß einer der Kontrahenten sich eine Verletzung dieses Vertrages habe zu Schulden kommen lassen.

36. In jedem Falle, in welchem ein Kontrahent die Einberufung der Vollversammlung behufs Entscheidung über einen Vertragsbruch, oder weil ein Beschluß oder eine Verfügung des Exekutivkomitees angefochten wird, für erforderlich erachtet, hat er sich an den Vorsitzenden des Exekutivkomitees zu wenden und durch diesen die Einberufung der Versammlung zu veranlassen. Die Plenarversammlung ist vom Vorsitzenden des Exekutivkomitees auch dann einzuberufen, wenn das Exekutivkomitee selbst eine solche Versammlung für notwendig erachtet.

37. Die Plenarversammlung besteht aus sämtlichen kontrahierenden Firmen.

38. Es bleibt jeder Firma freigestellt, mehr als einen Associé in die Plenarversammlung zu entsenden, oder sich durch einen Bevollmächtigten daselbst vertreten zu lassen; jedoch hat im ersteren Falle nur einer der Associés das Stimmrecht, während die übrigen nur beratend an den Verhandlungen teilnehmen dürfen.

Eine Ausnahme hiervon bildet insoferne nur die Firma Centrale österreichischer Blechgeschirr-Fabriken Bartelmus & Konsorten, welche eigentlich aus 2, sonst von einander unabhängigen Firmen besteht, als dieselbe 2 stimmfähige Mitglieder in die Plenarversammlung entsendet, wovon das eine der Firma Brüder Bartelmus, das andere der Firma August Bartelmus & Witte anzugehören hat. Die Stimmenanzahl beider Vertreter zusammengenommen, darf jedoch die der Firma Centrale österr. Blechgeschirr-Fabriken Bartelmus & Konsorten nach § 42 dieses Vertrages zukommende Stimmenzahl nicht überschreiten.

39. In solchen Fällen, welche durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht genau präcisiert werden, steht jedem Kontrahenten das Stimmrecht nach seinem percentuellen Anteile an dem Gesamtabsatze zu und zwar in der Weise, daß jedem der Kontrahenten für je fl. 10000,— des ihm, vom konstatierten Gesamtkonsume, nach dem ihm zugesprochenen percentuellen Anteile zukommenden Jahresumsatze, eine Stimme zuerkannt wird, und daß ein Bruchteil über fl. 10000,— als voll gerechnet wird, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß der Kontrahent über so viel Stimmen in der Plenarversammlung verfügt, so vielmal fl. 10000,— ihm als Anteil am Gesamtumsatze nach dem ihm zugewiesenen Absatzquantum zukommen, und daß ein durch fl. 10000,— nicht mehr teilbarer Rest dieses ermittelten Anteils, gleichfalls als voll für eine Stimme gerechnet wird.

Die Beschlüsse der Plenarversammlung werden in solchen Fällen mit 4/5 Majorität gefaßt.

40. Die Plenarversammlung tagt, so oft es die Verhältnisse erfordern, doch aber mindestens einmal in jedem Quartale und wird durch den Vorsitzenden des Exekutivkomitees einberufen.

41. Die Plenarversammlung muß vom Vorsitzenden des Exekutivkomitees ebenfalls einberufen werden, wenn auch nur eine der beteiligten Firmen, unter Angabe des Grundes, dies verlangt und hat eine solche Einberufung längstens 14 Tage nach erfolgtem Begehr zu geschehen.

Die Einladungen, welchen die Tagesordnung angefügt werden muß, erfolgen mittelst rekommandierter Briefe mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritte. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mit kürzerer Frist erfolgen, nur muß in solchem Falle das Exekutivkomitee die Dringlichkeit bei Eröffnung der Plenarversammlung begründen.

42. Über die Plenarversammlung sind Protokolle zu führen, welche von allen Anwesenden zu fertigen sind. Bei der Plenarversammlung nicht anwesenden Firmen sind Abschriften der Protokolle zu vermitteln, welche dieselben innerhalb 3 Tagen zu bestätigen haben.

43. Die Plenarversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig, falls durch Aufgabsrecepisse nachgewiesen werden kann, daß die Einladungen auf Grund vorstehender Punktationen rechtzeitig geschehen sind.

44. Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Vorsitzende des Exekutivkomitees, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Exekutivkomitees. Das übrige Bureau der Plenarversammlung wird jedesmal neu gewählt.

45. Die Teilnahme an der Plenarversammlung geschieht ausnahmslos auf Kosten jedes Einzelnen.

46. In der ersten Jahres-Plenarversammlung hat das Exekutivkomitee seinen Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluß über das verflossene Geschäftsjahr zu unterbreiten.

47. Jedem Kontrahenten steht gegen die vom Exekutivkomitee getroffenen Verfügungen (Revisions- und Kontrollmaßnahmen ausgenommen) das Berufungsrecht an die Plenarversammlung zu, doch muß die Berufung längstens 14 Tage nach erfolgter Erlassung der bezüglichen Verfügung des Exekutivkomitees eingebracht werden und hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

48. Hat sich das Plenum mit einer Beschwerde gegen den Kontrahenten zu befassen, so muß dieser mindestens 3 Tage vor der anberaumten Versammlung über die Natur der gegen denselben gerichteten Anklage unterrichtet sein.

49. Ist der einberufenen Plenarversammlung seitens des Exekutivkomitees oder seitens eines der Kontrahenten ein Vertragsbruch zur Anzeige gebracht worden, so hat die Versammlung zunächst die Verantwortung des Beschuldigten entgegenzunehmen und ihm Gelegenheit zu Aufklärungen und zur Vorlage allfälliger Behelfe und Beweismittel zu geben, sodann in dessen Abwesenheit zu beraten und zu beschließen, ob das Schiedsgericht einzuberufen sei oder nicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von der Einberufung des Schiedsgerichtes ist Umgang zu nehmen, wenn die Rechtfertigung des Beschuldigten als genügend erachtet wird, oder wenn der Beschuldigte sich freiwillig zur Leistung jener Sühne bereit erklärt, welche die Plenarversammlung ihm aufzuerlegen für gut findet.

Sollte bei einem zur Anzeige gebrachten Vertragsbruche die Versammlung der Kontrahenten nicht beschließen, daß von der Einberufung des Schiedsgerichtes Umgang genommen werde, weil entweder der Beschuldigte sich nicht genügend gerechtfertigt hat, oder weil ein Ausgleich mit demselben nicht zustande gekommen ist, so ist zur Entscheidung des Streitfalles das Schiedsgericht einzuberufen, dessen unappellabler Entscheidung die sämtlichen Kontrahenten mit Ausschluß des Rechtsweges sich unterwerfen.

50. Zur Sicherstellung der genauen Zuhaltung der mit diesem Übereinkommen getroffenen Abmachungen, erlegt jede der kontrahierenden Firmen 8 Tage nach Fertigung dieses Vertrages zu Handen des Exekutivkomitees eine Kaution in der Höhe von 5% des Betrages des ihr zugestandenen Anteils am Gesamtumsatze, in ihren eigenen Accepten. Diese Accepte werden insbesondere dann in Umlauf gesetzt, wenn es sich um Hereinbringung einer gegen den Acceptanten rechtskräftig gewordenen Strafe handelt.

51. In Fällen von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus diesem Übereinkommen soll zunächst deren gütliche Beilegung versucht werden. Gelingt dies nicht, dann tritt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht ein. Zu diesem Schiedsgericht wählt jeder Teil ein Mitglied und diese Beiden wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, dann soll der Obmann von dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Brünn, Prag oder Budapest nominiert werden, und zwar soll das Los entscheiden, welcher der Präsidenten der obgenannten Handels- und Gewerbekammern in jedem einzelnen Falle den Obmann zu nominieren hat. Bleibt einer der beiden Teile trotz gehöriger Aufforderung mit der Bestellung seines Schiedsrichters länger als 14 Tage in Rückstand, dann hat der andere Teil die Befugnis, mit rechtlicher Wirkung auch diesen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes erfolgt in letzter Instanz; es ist also davon kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

52. Das Geschäftsjahr der Vereinigung hat mit 30. Juni jedes Jahres zu schließen. Nach dem ersten Abschlusse, das ist am 30. Juni 1893, ist eine Plenarversammlung längstens bis 20. Juli 1893 einzuberufen, bei welcher die Kündigung dieses Vertrages per 31. Dezember 1893 zulässig erscheint.

Dieses Übereinkommen gilt zunächst bis 31. Dezember 1893 und ist von da ab nur am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres auf 6 Monate kündigbar.

Erfolgt von Seite eines oder mehrerer Kontrahenten eine Kündigung dieses Vertrages, dann sind diejenigen Kontrahenten, gegen welche diese Kündigung gerichtet ist, sofort durch den Obmann des Exekutivkomitees von der erfolgten Kündigung zu verständigen.

Wien, am . . . . . 1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Protokoll der Sitzung der österr.-ungar. Blech-Email-Geschirr-Fabriken am 26. und 27. Oktober 1892.

Verhandelt zu Wien, am 26. und 27. Oktober 1892.

In der heutigen Plenarversammlung der Vereinigung der österr.-ung. Blech-Email-Geschirrfabriken, wo die nebenbenannten Firmen vertreten waren, wurden folgende Beschlüsse einstimmig und für die Unterzeichneten bindend gefaßt.

1. Es soll fortan bei allen Sendungen eine Emballage von 2% des Netto-Fakturenbetrages berechnet werden, welcher Betrag kaum ausreicht, um die eigenen Gestehungskosten der Verpackung zu decken. Die Emballage darf nur franko zurückgenommen und nur zur Hälfte rückvergütet werden.

2. Bei allen beordneten Postsendungen sind 5% vom Bruttobetrage der Faktura für Verpackung zu berechnen, doch muß dies mindestens 30 kr. pr. Kollo betragen. Überdies sind dem Besteller bei Frankierung die Portokosten in Rechnung zu stellen.

3. Kunden, welche einen Jahreskonsum von mindestens 4000 fl. bei einem Werke nachzuweisen vermögen, darf der offizielle Frachtsatz für die sämtlichen Sendungen dieses Jahres am Ende desselben vergütet werden.

Zur Kontrolle ist jeder Kontrahent verpflichtet, authentische Beweise für die Richtigkeit der gewährten Frachtvergütung dem Exekutivkomitee zur Verfügung zu stellen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß die Rabattsätze in der letzteren Zeit unter einer maßlosen Konkurrenz eine solche Höhe erreicht haben, daß bei manchen Artikeln nicht einmal mehr die eigenen Gestehungskosten verbleiben, wird heute einstimmig beschlossen, daß fortan nur jene Grundpreise in Anwendung kommen sollen, welche von den Emaillierwerken in einer Versammlung vom 4. November 1889 als Norm aufgestellt wurden. Sodann soll von jetzt ab bei jedem der kontrahierenden Werke eine Rabattverminderung von 5% eintreten, und haben alle Separat-Bonifikationen aufzuhören, jedoch braucht diese Verminderung unter ein Minimum von 5% nicht mehr herabzugehen.

Es wird bestimmt, daß keiner der Kontrahenten einer neuen Kunde einen höheren Rabattsatz gewähren darf, als den jeweiligen, gemäß der durch das Plenum beschlossenen Reduktion, bei dieser Firma bestehenden Maximaltarif.

Es wird ferner bestimmt, daß, wenn einer Kunde mehr Rabatt offeriert wird, als derselben nach Abzug der 5% Verminderung von ihrem bisherigen Lieferanten eingeräumt wurde, der alte Lieferant das Recht habe, den offerierten neuen Rabattsatz ebenfalls zuzugestehen, unter gleichzeitiger Anzeige und Erbringung eines entsprechenden Nachweises an das Exekutivkomitee, welches letztere den unterbietenden Kontrahenten zu veranlassen hat, sein Offert zurückzuziehen. Der Unterbotene darf diesen einen Auftrag zu dem erhöhten Rabattsatze effektuieren, ist aber verpflichtet, nach Zurückziehung des Offertes seitens der unterbietenden Firma, den vor der Unterbietung bestandenen Rabattsatz für künftige Aufträge wieder eintreten zu lassen.

Die Waren, welche in Umsatz gebracht werden, sind in den Fakturen hinsichtlich ihrer Qualität präcise zu benennen und zwar: als Prima, als Ausschuß und als Tertia (Gewichtsware). Prima und Ausschuß dürfen nur nach Rabatten, Tertia dagegen auch nach Gewicht verkauft werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Verkauf von Ausschußwaren, inkl. Tertia, darf 25 % der Anteilsquote nicht überschreiten.

Der Rabattunterschied zwischen prima und Ausschuß darf höchstens 10 % betragen.

Marmorierte Primaware soll stets einen Preisunterschied von 10 % bedingen, d. h. der Rabatt hierauf soll um 10 % niedriger sein als bei prima blauweiß, bei marmorierter Ausschußware darf dieser Unterschied gegen blau-weiß Ausschuß nicht weniger als 5 % betragen. Granit von außen, innen weiß wird als Marmor betrachtet; bei Bürstenmarmor, innen weiß, soll 5 % Rabattverringerung gegen blauweiß eintreten. Beiderseits hechtgrau, beiderseits Granit, beiderseits weiß mit blauen Börtel, ungemalt, ist als blau-weiß zu behandeln.

Die absichtliche Erzeugung von Sekundeware ist bei Strafe von 100—500 fl. untersagt und nur bei Bazarartikeln eine Ausnahme gestattet.

Die sog. Bazarartikel, bestehend in Töpfen bis inkl. 1/2 Liter, Kasserols bis inkl. 1/2 Liter, Kinderschüsseln 16 cm, Schöpflöffel von 5 inkl. 9 cm können noch zu den bisherigen Preisen und Bedingungen, Schaumlöffel hingegen nur mit 15 % Erhöhung, selbstredend unter Einrechnung in die Lieferungsquote, verkauft werden, doch muß jedes Fabrikat, welches künftig unter den Bazarartikeln neu hinzukommen sollte, vor der Ausführung dem Exekutivkomitee mitgeteilt und bemustert werden und das Exekutivkomitee ist berechtigt, von der Plenarversammlung einen Beschluß darüber einzuholen, ob dieses Fabrikat als Bazarartikel anzusehen ist. Verneint die Plenarversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Votanten diese Frage, dann darf das Werk den Artikel nur zu den gewöhnlichen Tarifpreisen und -Bedingungen abgeben.

Die Preise der ganz weißen ungemalten Waschgeräte, für welche die Firma Haardt & Ko. einen Separattarif mit Nettopreisen besitzt, werden von derselben derart erhöht, daß die Nettopreise der entsprechenden Gegenstände den Grundpreisen für blauweiße Geschirre des allgemeinen Preisblattes, nach Abzug des, nach der Reduktion bei dieser Firma konstatierten Maximalrabattes, so nahe als möglich kommen.

Jede Zuwiderhandlung oder Außerachtlassung der Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls wird mit einer Geldstrafe von fl. 100—500 belegt.

Jene Bestellungen, welche die Werke bereits in Händen haben, mögen noch zu den bisherigen Rabattsätzen und Bedingungen ausgeführt werden. Doch sind diese Bestellungen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages dem Exekutivkomitee nach Namen, Wohnort, Rabatt und Datum anzuzeigen.

5. Die heute gefaßten Bestimmungen, die Preis- und Verkaufsbedingungen betreffend, sollen sofort von jedem Werke an seine Kunden mitgeteilt und dazu das folgende gemeinsame Cirkular verwendet werden.

„Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir gezwungen sind, die Rabattsätze bei unseren Blechemailwaren von heute ab vorläufig um 5 % zu reduzieren, und jede Separatbonifikation aufhören zu lassen.

Ferner haben wir die Vereinbarung getroffen, für die Folge:

1. Nur nach gleichlautenden Grundpreisen zu verkaufen, und finden Sie nebenstehend vorläufig die betreffenden, regulierten Preise der Hauptartikel.

   Detaillierte komplete Preistarife folgen später.

2. Für Emballage 2 % vom Nettobetrage zu berechnen, und dieselbe nur franko und höchstens für 1/2 des berechneten Betrages zurückzunehmen.

   Bei Postsendungen 5 % vom Bruttobetrage für Packung, aber keinesfalls weniger als 30 kr. pr. Kollo in Rechnung zu stellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Nur gegen viermonatliches Ziel, oder aber mit 3 % Kassaskonto bei prompter Barzahlung zu arbeiten.

Offene Posten werden nach Verfall 14 Tage à dato trassiert.

4. Reklamationen nur zu berücksichtigen, wenn selbe innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware erhoben wurden, und Retourwaren nur dann und franko zurückzunehmen, wenn das betreffende Werk zuvor von der Partei verständigt wurde.

Indem wir Sie ersuchen, von Vorstehendem Vormerkung zu nehmen, bitten wir um gütige Zuweisung Ihrer ferneren, geschätzten Aufträge und zeichnen"

Die Anteilsquoten am Gesamtumsatze werden folgendermaßen festgesetzt.

An dem mit fl. .... ausgewiesenen und festgesetzten Totalumsatze participieren die einzelnen Kontrahenten mit nachstehenden Quoten:

Haard & Ko.	mit	...	%
Brüder Gottlieb & Brauchbar	=	...	=
F. A. Lange	=	...	=
Carl Döhner	=	...	=
L. F. Leese	=	...	=
Brüder Bartelmus . . .	=	...	=
Aug. Bartelmus & Witte .	=	...	=
E. Neher	=	...	=
Sternlicht & Co.	=	...	=
C. Napravnik	=	...	=
Kleiner & Fleischmann . .	=	...	=
Vinc. Gečmen	=	...	=
Franz Schwenk	=	...	=
Kön. Ung. Eisenwerke . . .	=	...	=
		100	%

An dem von der Vereinigung event. über den Betrag von fl. .... erzielten Mehrumsatze haben alle Teilnehmer zu gleichen Teilen zu participieren. Da sich jedoch ein Plus im Bedarfe resp. Umsatze erst nach dem Jahresabschlusse ergeben kann, hat diese Participation erst am Ende des Jahres und für das künftige gültig in der Art zu geschehen, daß zu der heute zugestandenen ziffermäßigen Quote, ein aliquoter Teil des erzielten Mehrumsatzes hinzugeschlagen und sodann der perzentuelle Anteil für das nächste Jahr neuerdings berechnet wird.

Ein konkretes Beispiel soll diesen Vorgang näher erklären und präcisieren. Eine Firma, die bei der heutigen Ziffer von fl. .... einen Anteil von fl. .... zugestanden erhalten hatte, participiert an diesem mit 10 %.

Steigt der Gesamtbedarf innerhalb eines Jahres um fl. ...., also auf fl. ...., so beträgt der Anspruch dieser Firma, bei 15 Mitgliedern, fl. .... als aliquoten Anteil. Sie ist also für das künftige Jahr mit fl. .... an einem Gesamtumsatze von fl. ...., also mit 9,8 % beteiligt.

Sollte in einem, einer solchen Steigerung des Bedarfes folgenden Jahre der Umsatz nur die Ziffer von 2,200.000 erreichen, dann haben die heute festgesetzten perzentuellen Quoten wieder einzutreten.

Es wird bestimmt, daß die Firma Carl Döhner, um ihr die Durchführung der Herabminderung ihres Umsatzes ohne Störung in ihrer finanziellen Gebahrung zu ermöglichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im 1. Monate (November) der Vereinigung fl. ...
" 2. " (Dezember) " " " ...
" 3. " (Jänner) " " " ...
" 4. " (Februar) " " " ...
" 5. " (März) " " " ...
" 6. - (April) " " " ...

die Firma Brüder Gottlieb & Brauchbar aus denselben Gründen

im 1. Monate (November) der Vereinigung fl. ...
" 2. " (Dezember) " " " ...
" 3. " (Jänner) " " " ...
" 4. " (Februar) " " " ...

über den ihr zukommenden perzentuellen Anteil, umzusetzen berechtigt ist, während im siebenten resp. fünften Monate des Bestandes der Vereinigung, also im Mai bez. März 1893, die genannten Firmen schon auf die ihnen zukommenden perzentuellen Quoten angewiesen sind.

7. Wenn von einer Kundschaft chikanöse Qualitätsklagen vorgebracht und darauf Abzüge versucht werden, dann soll es dem betreffenden Werke freistehen, diese Waren direkt an das Exekutivkomitee zurückgehen zu lassen, um dessen Urteil über die Grundhältigkeit einzuholen. Erachtet das Komitee diese Klagen als chikanös, dann soll die Kundschaft aufgefordert werden, die Ware als gut zu übernehmen und die entstandenen Frachtkosten zu bezahlen. Im Weigerungsfalle sollen sämtliche Mitglieder von dem Falle verständigt und dem Kunden zur ferneren Hintanhaltung solcher chikanösen Reklamationen allseitig eine 5% Rabattverringerung auferlegt werden.

8. Sollte sich im Laufe dieses Übereinkommens in der österr.-ungar. Monarchie ein neues Emaillierwerk etablieren, dann soll dasselbe eingeladen werden, mit einem entsprechenden, mit dem Exekutivkomitee zu vereinbarenden Lieferungsquantum, diesem Übereinkommen beizutreten. Kommt auf diese Weise ein Abkommen mit dem neuen Werke nicht zustande, oder sollte sich ein jetzt schon bestehendes Emaillierwerk weigern, diesem Übereinkommen beizutreten, dann hat das Exekutivkomitee die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung der Interessen der vereinigten Werke zu verhindern. Alle Kontrahenten sind bei einer Konventionalstrafe von 100 bis 500 fl. verpflichtet, diesen Maßnahmen Folge zu geben.

9. Unter Bezug auf § 20 des Vertrages wird derselbe dahin ergänzt, daß bei Ausbruch von Arbeiterstreiks das Exekutivkomitee sofort von demselben in Kenntnis gesetzt werde, um die Ursachen der Bewegung ergründen und den Beschluß fassen zu können, ob der Vorteil der Nachlieferung, welchen § 20 des Statuts dem gestörten Werke zugesteht, in Wirksamkeit zu treten habe.

10. Es wird bestimmt, daß die Firma Brüder Gottlieb & Brauchbar von den ihr zugestandenen fl. .... über ihre Quote, welche zur finanziellen Durchführung der Herabminderung ihres Umsatzes gewährt wurden, falls der Gesamtumsatz die der Quotenaufteilung zu Grunde gelegte Ziffer von fl. .... nicht erreichen sollte, somit auch die der zugestandenen Quote entsprechende Ziffer von der Firma Vincenz Gečmen nicht erreicht werden sollte, an diese letztere soviel successive abzutreten habe, bis dieselbe die zugestandene Quote erreicht hat, jedoch immer nur bis zu dem obengenanuten Höchstbetrage, von fl. ...

11. Ebenso haben die Firmen Brüder Gottlieb & Brauchbar und Carl Döhner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an einem Plus, den der Gesamtbedarf ergeben sollte, erst dann zu participieren, wenn ihr im § 6 dieses Protokolls zugestandene Anteil an demselben den Betrag des ihnen zugestandenen Mehrbetrages über ihre Anteilquote übersteigen sollte.

Vorgelesen und allseitig genehmigt und unterschrieben.

---

3. Gesellschaftsvertrag der Centrale der Brünner Ziegeleien.

(1888—1897.)

Additionalvertrag,

verabredet und geschlossen am untengesetzten Tage und Jahre zwischen den Firmen Adam & Czerwinka, Franz Czermak, C. Czerwinka, R. Deycks, Caroline Illek, G. Kohn & Sohn, Ferdinand Schmerda in Brünn.

[Die vorgenannten Ziegeleibesitzer erklären, daß die zwischen ihnen bestehende Gesellschaft inhaltlich des Vertrages dto. Brünn, den 18. Februar 1888, deren ursprüngliche Dauer bis 28. Februar 1891 festgesetzt wurde, nach Ausscheiden der Firmen Julie Kusy und Alois Mistelsteiger zwischen ihnen mit gleicher Firma wie bisher: „Centrale der Brünner Ziegeleien Czermak, Czerwinka, Deycks, Kohn & Konsorten" fortgesetzt wird, und haben in Hinkunft für das zwischen ihnen bestehende Societätsverhältnis ausschließlich die Bestimmungen dieses Additionalvertrages zu gelten, wie folgt:][1]

§ 1. Zweck der protokollierten Firma „Centrale der Brünner Ziegeleien Czermak, Czerwinka, Deycks, Kohn & Konsorten" bleibt, den gemeinschaftlichen Vertrieb und Verschleiß aller in den Ziegeleien der gefertigten Ziegeleibesitzer mit Hand oder Maschinen erzeugten gewöhnlichen Mauer- und Pflasterziegel zu besorgen.

§ 2. Die Firma wird von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten der Gesellschaft kollektiv mit einem der öffentlichen Gesellschafter in der Art gefertigt, daß die mit Stampiglie gedruckten oder von wem immer geschriebenen Worte: „Centrale der Brünner Ziegeleien Czermak, Czerwinka, Deycks, Kohn & Konsorten" kollektiv von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten der Gesellschaft mit einem öffentlichen Gesellschafter unterfertigt werden.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist Brünn.

§ 4[2]. Da die Herren Gesellschafter ausschließlich ihre Mühe vereinigen, ist ein Grundkapital zum gesellschaftlichen Betriebe nicht erforderlich und auch nicht vorhanden.

Die Herren Gesellschafter participieren an den Lieferungen der Gesellschaft in nachstehenden Perzentualverhältnissen:

---

[1] Die eingeklammerten Stellen bedeuten Zusätze oder Veränderungen des geltenden Additionalvertrages gegenüber dem ursprünglichen Vertrage von 1888.

[2] Im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage von 1888 lautet § 4: „Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf fünftausend Gulden ö. W. festgesetzt und auf die im Abs. 13 normierte Weise einbezahlt. An demselben participieren": (folgen die Beteiligungen der Einzelfirmen). „In dem gleichen Verhältnisse sind die Gesellschafter an den Lieferungen der Firmen beteiligt".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1.	Herr	Adam & Czerwinka	mit 12 %
2.	=	Franz Czermak . .	= 13 %
3.	=	C. Czerwinka . .	= 13 %
4.	=	R. Deycks . . .	= 21 %
5.	Frau	Caroline Illek . .	= 6 %
6.	Herr	G. Kohn & Sohn .	= 24½ %
7.	=	Ferdinand Schmerda	= 10½ %
		Summa	100 %.

§ 5. Die Dauer dieses [verlängerten] Societätsverhältnisses wird auf sechs[1] aufeinander folgende Jahre, beginnend vom 1. Februar 1891, festgesetzt, dasselbe endet sonach am 31. Jänner 1897.

Wenn keiner der Gesellschafter spätestens drei Monate vor dem 31. Jänner 1897 seinen Austritt erklärt, gilt die Gesellschaft als stillschweigend auf weitere sechs Jahre für verlängert.

Auch steht der Majorität der Gesellschafter das Recht zu, trotz des Austrittes einzelner Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen und dieselbe sonach mit gleicher oder veränderter Firma unter den übrigen fortzusetzen.

§ 6. Die Gesellschafter sind für alle Verpflichtungen der Gesellschaft als solche persönlich und solidarisch haftbar.

Nachdem der Zweck der Gesellschaft jedoch lediglich den Verkauf der in den Ziegeleien der Gesellschafter erzeugten Ziegel für Rechnung der einzelnen Ziegeleibesitzer im Namen der Gesellschaft umfaßt, so erstreckt sich diese Haftung keineswegs auf die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschafter und insbesondere nicht auf die Ziegelerzeugung, deren Kosten und Gefahr jeder einzelne Gesellschafter allein trägt.

§ 7. Die Geschäftsführung ist eine gemeinschaftliche, jedoch ist die Kassaführung und Kassagebarung ausschließlich dem von der Plenarversammlung (Abs. 15 b) für die Funktionsdauer je eines Geschäftsjahres gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten vorbehalten.

[Die Erledigung der laufenden Geschäftsangelegenheiten, welche keinen der Beschlußfassung der Plenarversammlung vorbehaltenen Gegenstand betreffen, erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums, welchem als Beirat einer der Gesellschafter koordiniert wird.

Das geschäftsführende Mitglied des Präsidiums und sein Beirat haben täglich zu einer festgesetzten Stunde in dem Bureau der Centrale zu fungieren.

Als Beirat des Präsidenten, an dessen Stelle im Behinderungsfalle der Vicepräsident einzutreten hat, fungiert je einer der Gesellschafter in wechselndem Wochenturnus nach alphabetischer Reihenfolge und] hat die Geschäftsführung von ihnen nach denjenigen Grundsätzen zu geschehen, welche von den Gesellschaftern in ihren Versammlungen festgesetzt werden [Geschäftsordnung].

[Vollversammlungen werden nach Bedarf und Notwendigkeit von dem Präsidium oder über schriftliches, die Angabe des Zweckes beinhaltendes Verlangen jedes einzelnen Gesellschafters einberufen und wird ganz besonders der taghabende Beirat des Präsidiums jenenfalls zur sofortigen Einberufung einer Vollversammlung verpflichtet sein, wenn sich ein Mitglied des Präsidiums eine Vertragsverletzung zu Schulden kommen läßt.]

[1] Im Vertrage von 1888: „auf drei Jahre".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die einzelnen Gesellschafter haben das Recht, jederzeit in das Geschäftslokal zu kommen und die Einsicht der Bücher und Papiere zu verlangen.

§ 8. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft jeden Samstag das für die kommende Woche zur Ablieferung präliminierte Ziegelquantum gewissenhaft anzugeben und der Gesellschaft den ausschließlichen Verkauf derselben zu überlassen.

Von diesem Verkaufe durch die Gesellschaft bleiben ausnahmsweise ausgeschlossen:

a. der eigene Bedarf des Ziegeleibesitzers, [jedoch wieder nur mit der Beschränkung, insoweit dieser eigene Ziegelbedarf zum Ziegeleibetriebe Verwendung findet, während der für anderweitige Zwecke dienende eigene Bedarf in sein Lieferquantum eingerechnet wird, jedoch ohne Abzug des Beitrages von 1 fl. ö. W. per Mille verwendeter Ziegel];
b. diejenigen Verkaufsposten bis zum Maximum von je 3000 Stück Ziegel per Woche, welche an Private gegen sofortige Bezahlung verschlissen werden.

Jedoch sind diese Einzelnverkäufe [mit genauer Namens- und Wohnortsbezeichnung des Käufers und Angabe des Verkaufspreises in den jeden Sonntag zu überreichenden Konsignationen] behufs Einreihung in das vertragsmäßige Lieferquantum der Gesellschaft anzuzeigen und die hierauf nach Art. 13 entfallende Zahlung von 1 fl.[1] ö. W. per à Mille verkaufter Ziegel zu leisten.

[Dawiderhandelnde verfallen der im § 18 festgesetzten Strafe.]

§ 9. Ebenso sind die Gesellschafter verpflichtet, alle bei ihnen selbst eingehenden Ziegelbestellungen, sofern sich dieselben nicht auf vertragsmäßig gestattete Detailverkäufe beziehen, der Centrale behufs Effektuierung sofort anzuzeigen. [In dringenden Fällen, das heißt, wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, die Centrale prompt zu verständigen und dem Besteller durch eine Verzögerung in der Lieferung ein Schaden erwachsen würde, ist es dem betreffenden Konsorten gestattet, mit der Lieferung bis zu einem Maximalquantum von 2000 Stück zu beginnen, jedoch ohne daß hiedurch dem Konsorten ein Anrecht auf die Lieferung der ganzen Bestellung erwächst.

Zuwiderhandelnde verfallen der im § 18 vorgeschriebenen Strafe.]

§ 10. Die Centrale effektuiert die auf solche Weise oder direkt an sie einlangenden Bestellungen durch Zuweisung an die einzelnen Ziegeleien nach Maßgabe des im Art. 4 festgesetzten Beteiligungs- und Leistungsverhältnisses auf Grund der Wochensassionen der Gesellschafter mit Beachtung der folgenden Bestimmungen:

a. Ist bei der Verteilung die möglichste Rücksicht auf die Entfernung der Erzeugungsstätte vom Orte der Ablieferung und zwar in der Art zu nehmen, daß die Zuweisung in den Grenzen der Leistungsfähigkeit und des für die betreffende Ziegelei präliminierten Wochenquantums[1] in erster Linie an denjenigen respektive diejenigen Ziegeleien [im Verhältnisse] zu erfolgen, welche dem Ablieferungsorte zunächst liegen.
b. Auf den Wunsch der Kommittenten, aus einer einzelnen Ziegelei bedient zu werden, beziehungsweise auf die ständige Kundschaft der einzelnen Ziegelei ist unbeschadet der vorstehend sub a getroffenen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

[Zur genauen Evidenzhaltung der den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Lieferungsperzente ist ein Lieferbuch einzuführen, in welchem jeder Gesellschafter mit

---

[1] Im Vertrage von 1888: „von 50 kr."
[2] Im Vertrage von 1888: „Jahresquantum".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seinem laut Konsignation abgelieferten Quantum erkannt, dagegen mit dem ihm laut § 4 von der Gesamtwochenlieferung zustehenden Quantum belastet wird.

Bei Aufteilung der eingelaufenen Aufträge sind vorerst jene Konsorten, deren Konto eine Minderlieferung ausweist, mit einem ihrem Entfalle entsprechenden Lieferquantum zu beteiligen und erst der Rest sämtlichen Mitgliedern nach dem Perzentsatze ihrer im § 4 festgesetzten Beteiligung, jedoch mit Berücksichtigung des von ihnen selbst präliminierten Wochenquantums, zuzuweisen.

Sollte ein Mitglied trotz vertragsmäßiger Zuweisung von Lieferungsaufträgen mit mehr als dem nachstehend für jeden Konsorten präcisierten Quantum im Rückstande bleiben, so ist die Minderlieferung in angegebener runder Summe seinem Lieferungskonto zuzuschreiben, dagegen sämtlichen Konsorten nach Maßgabe ihrer perzentuellen Beteiligung an dem Lieferquantum in Abrechnung zu bringen.

Diese Regulierung und Ausgleichung der Lieferkontis hat zu erfolgen, wenn C. Illek mit 50 Mille, Adam & Czerwinka, Franz Czermak, C. Czerwinka, Ferdinand Schwerda mit je 100 Mille, R. Deycks und G. Kohn & Sohn mit je 200 Mille an zu liefernden Ziegeln im Rückstande bleiben.

Ein nur durch diese Abschreibung herbeigeführtes Minus in vorangegebener Höhe ist erst dann dem betreffenden Konsorten in Anrechnung zu bringen, wenn er auch bei nächstwöchentlicher Konsignierung mit diesem Quantum im Rückstande bleibt].

Eine Überweisung der bei Ablauf eines Geschäftsjahres rückständigen Ziegellieferungen auf das nächste Geschäftsjahr findet nicht statt.

§ 11. Die einzelnen Gesellschafter sind verpflichtet, das ihnen von der Centrale im Rahmen ihrer selbst satierten Leistungsfähigkeit aufgegebene Zirgelquantum prompt in guter Qualität und in der vertragsmäßig festgestellten Frist am Lieferungsorte abzuliefern.

Sie haften sowohl für die Güte des Erzeugnisses, als für die pünktliche Ablieferung, und haben, soweit sie ein Verschulden trifft, der Gesellschaft, sowie dem Käufer für jeden Schaden, der aus einer Vertragswidrigkeit entsteht, zu haften.

Bonifikationen, welche die Gesellschaft aus anderen Gründen gewährt, fallen ihnen dagegen nicht zur Last.

[Die Gesellschaft ist selbstverständlich verpflichtet, jeden Gesellschafter gegen ungerechtfertigte Bemängelungen oder Beanstandungen bei Ausführung der Lieferungen gegenüber dem Käufer zu schützen].

§ 12. Die Gesellschafter haben der Centrale über die von ihnen veranlaßten Effektuierungen unter Übergabe der Lieferscheine [allwöchentlich] bis längstens Sonntag Vormittag neun Uhr Konsignationen zu erteilen, worauf die Gesellschaft den Kommittenten Abrechnung und auf sich gestellte Faktura übergiebt.

Säumige Gesellschafter verfallen der im § 18 normierten Ordnungsstrafe.

Die Gesellschaft als solche erwirbt sonach einzig und allein die Forderungen aus den Verkäufen an die Kommittenten und ist ausschließlich zur Einkassierung derselben berechtigt.

§ 13. Die im Laufe einer Woche seitens der Gesellschafter einlaufenden Verkaufskonsignationen werden, [soweit die Barschaften der Gesellschaft zureichen, vorerst] gleichmäßig in Barem mit einem Skonto von 2 %, soweit die Barfonde aber nicht zureichen, gleichmäßig in Accepten der Gesellschaft ausgeglichen.

Es wird jedoch jedem Gesellschafter hiebei von jedem [laut Konsignation effektiv

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelieferten] 1000 Ziegel ein Betrag von 1 fl. ö. W.[1] in Abzug gebracht, [für welche Rückläſſe ihm in den Büchern der Centrale ein Konto eröffnet und mit den von ihm rückgelaſſenen Beträgen als Einzahlung erkannt wird.

Dieſer Konto wird mit Ende eines jeden Geſchäftsjahres abgeſchloſſen und der zugunſten jedes Geſellſchafters ſich ergebende reine Saldo wird vom Beginn des auf den Abſchluß folgenden Geſchäftsjahres mit 4 % pro anno verzinſt, jedoch darf kein Geſellſchafter während der Dauer der Geſellſchaft dieſe in den Kontis gutgebuchten Kapitals- oder Zinſenbeträge erheben].

§ 14. Alljährlich Ende[2] Jänner werden die Bücher der Geſellſchaft abgeſchloſſen und die Bilanz für die letztvergangene Geſchäftsperiode gezogen.

Hiebei ſind vom Mobiliar 25 % abzuſchreiben und die Geſchäftsforderungen nur nach gewiſſenhafter Abſchätzung ihres Wertes in die Aktiven aufzunehmen.

Die einzelnen Geſellſchafter participieren nach Maßgabe ihrer effektiven Lieferung an den Koſten der Regie.

An einem ſich etwa ergebenden weiteren Verluſte jedoch participieren die einzelnen Geſellſchafter nach Maß ihres im Art. 4 vereinbarten vertragsmäßigen [Lieferungs]anteiles.

§ 15. Die Bilanz iſt einer ſpäteſtens im Monate Februar einzuberufenden Generalverſammlung vorzulegen.

Bei derſelben, ſowie bei den ſonſtigen Vollverſammlungen entſcheidet die Majorität der erſchienenen Mitglieder nach Köpfen.

Nicht erſcheinende oder nicht eigenberechtigte Mitglieder können durch andere Geſellſchafter oder aber auch durch den Leiter (Direktor) der Ziegelei, wo ein ſolcher beſteht, vertreten werden.

Doch darf kein Geſellſchafter mehr als eine Vollmacht führen.

Der Jahresverſammlung ſind vorbehalten:

a. die Genehmigung der Bilanz und Bildung eines Reſervefonds;
b. die Wahl des Präſidenten und Vicepräſidenten;
c. die Auflöſung der Geſellſchaft vor Ablauf des Vertrages;
d. die Änderung dieſes Vertrages;
e. die Feſtſtellung des von jedem Geſellſchafter zu leiſtenden Regiebeitrages;
f. die Fortſetzung der Geſellſchaft über Ausſcheiden einzelner Mitglieder, ſowie die Ausſchließung von Geſellſchaftern.

[Zur gültigen Beſchlußfaſſung der Jahresverſammlung über die sub a, b, e und f bezeichneten Gegenſtände iſt die Anweſenheit von mindeſtens 5 Geſellſchaftern erforderlich, welche Beſchlüſſe mit abſoluter Majorität der erſchienenen Geſellſchafter faſſen.

Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beſchluſſe erhoben, welcher der Präſident oder, im Falle derſelbe nicht anweſend ſein ſollte, der Vicepräſident beigetreten iſt, welcher ſich alſo in allen Fällen an der Abſtimmung zu beteiligen hat.

Sollte weder der Präſident noch der Vicepräſident gegenwärtig ſein, ſo entſcheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Zur gültigen Schlußfaſſung über die sub c und d bezeichneten Gegenſtände iſt

---

[1] Im Vertrage von 1888: „50 kr."
[2] 1888: „im Monate".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Anwesenheit von mindestens 5 Gesellschaftern und weiter erforderlich, daß von den Anwesenden mindestens 5 Gesellschafter für den betreffenden Antrag stimmen.]

Eine Beschlußfassung kann nur über Gegenstände stattfinden, welche bei der Einladung zu der Generalversammlung in das Programm aufgenommen sind.

[Außer den Jahresversammlungen haben Vollversammlungen stattzufinden, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert (§ 7).]

Diese Vollversammlungen sind bei jeder Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlußfähig und setzen durch einfache Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit jene Meinung zum Beschlusse erhoben wird, welcher der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vicepräsident beigetreten ist, fest:

a. die principiellen Normen für die Verkäufe;
b. die Höhe und Bedingung des einzelnen Abnehmern zu gewährenden Kredites;
c. die Art der Abrechnung mit einzelnen Teilnehmern, und entscheiden:
d. über Beschwerden einzelner Gesellschafter gegen die Verteilung der Aufträge oder Regulierung ihrer Rechnungen;
[e. über alle vermögensrechtliche Handlungen, welche die Einlagen der Gesellschafter tangieren;
f. über Berufungen, welche von straffälligen Mitgliedern der Gesellschaft an die regelmäßigen Versammlungen ergriffen werden (§ 18).]

§ 16. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Ablauf der Zeit (Art. 5).

Der Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung einer Gesellschaftsfirma oder Veränderung in derselben begründet das Erlöschen der Gesellschaft nicht, und sind vielmehr die Rechtsnachfolger verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag einzuhalten.

Ebenso entbindet ein etwaiger Verkauf des Etablissements oder eine Verpachtung desselben den Gesellschafter nur dann seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrage, wenn der Käufer oder sonstige Erwerber an seiner Statt denselben beizutreten bereit ist[1], [von der Gesellschaft als Gesellschafter aufgenommen und der bisherige Gesellschafter seiner Verpflichtungen ausdrücklich entlassen wird.]

Dagegen erlischt die Mitgliedschaft des einzelnen

a. durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen,
b. durch das totale Auflassen seiner Ziegelei, eventuell durch Beendigung eines bezüglichen Pacht- oder sonstigen Benützungsverhältnisses,
c. durch Ausschließung seitens der Gesellschaft,
d. durch Austritt nach Ablauf der Kontraktszeit (§ 5).

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters oder seiner Ausschließung haftet derselbe für alle bei seinem Austritte bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und erfolgt seine Entfertigung erst nach Abwickelung aller auf die Zeit seiner Mitgliedschaft wirkenden Geschäfte.

§ 17. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch drei von der Gesellschaft zu erwählende Liquidatoren unter kollektiver Zeichnung durch je zwei derselben nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§ 18[2]. [Der Präsident oder in seiner Verhinderung der fungierende Vice-

---

[1] Im Vertrage von 1888: „beitritt".

[2] Im Gesellschaftsvertrage von 1888 beginnt dieser Paragraph folgendermaßen: „Gesellschafter, welche außer dem im Art. 16 d bestimmten Falle den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider nicht das ganze Erzeugungsquantum ihrer Ziegelei der Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

präsident handhabt die genaueste Erfüllung aller den einzelnen Mitgliedern inhaltlich dieses Vertrages sowie des Handelsgesetzes obliegenden Verpflichtungen und wird demselben allseitig eine Disciplinargewalt in der Richtung eingeräumt, daß derselbe berechtigt und verpflichtet ist, gegen vertrags- oder gesetzwidrig handelnde Gesellschafter Konventionalstrafen zu verhängen, welche für jeden einzelnen der nachstehenden Fälle in dort bestimmter Höhe zu leisten sind, keiner richterlichen Mäßigung unterliegen, und unabhängig davon verhängt werden können, ob durch die Vertragsverletzung der Gesellschaft ein Schade entsteht oder nicht.

Zur Verhängung dieser dem Konto des betreffenden Mitgliedes sofort zur Last zu schreibenden disciplinären Konventionalstrafen in nachbestimmter Höhe ist der Präsident verpflichtet:

im allgemeinen

a. wenn ein Mitglied seine vertragsmäßigen Verpflichtungen verletzt;
   die Höhe der Konventionalstrafe ist je nach Wichtigkeit und Bedeutung des Falles zwischen 10 fl. und 50 fl. ö. W. zu bemessen.

insbesondere

b. wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen des § 8 al. 1 es unterläßt, die Wochenpräliminarien ordnungsmäßig zu überreichen;
   die Konventionalstrafe ist mit 10 fl. ö. W. für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu verhängen;
c. wenn ein Mitglied gegen die Bestimmung des § 8 b die ordnungsmäßige Anzeige der Einzelverkäufe unterläßt;
   die Höhe der Konventionalstrafe ist für den ersten Fall mit 20 fl. ö. W., für Wiederholungsfälle mit dem doppelten Betrage, jedoch nicht höher als bis zu 80 fl. zu bemessen;
d. wenn ein Gesellschafter die im § 9 al. 1 ihm obliegende Verpflichtung zur sofortigen Anzeige der Ziegelbestellung verletzt;
   die Konventionalstrafe ist mit 10 fl. ö. W. für jedesmaliges Zuwiderhandeln zu verhängen;
e. bei Verletzung der im § 9 al. 2 stipulierten Verpflichtung;
   die Konventionalstrafe ist für jeden Fall mit 10 fl. ö. W. zu verhängen;
f. wenn sich ein Gesellschafter bei Ausführung der ihm zugewiesenen Lieferungen Inkorrektheiten zu Schulden kommen läßt:
   die Strafe ist zwischen 20 fl. und 100 fl. ö. W. zu bemessen;
g. wenn ein Gesellschafter die im § 12 bestimmten Konsignationen nicht ordnungsmäßig und rechtzeitig übergiebt;
   die Strafe ist für jeden Fall der Unterlassung mit 10 fl. ö. W. zu verhängen;
h. wenn ein Gesellschafter von den Jahresversammlungen ohne Nachweis eines unabänderlichen Hindernisses ausbleibt;
   die Strafe ist in Höhe von 50 fl. ö. W. zu verhängen;
i. wenn ein Gesellschafter seinen Verpflichtungen zur Funktion als Beirat nicht nachkommt;
   die Strafe ist in Höhe von 10 fl. ö. W. zu verhängen;

---

sellschaftsfirma zum Verkaufe überlassen, zahlen für jede Kontravention eine, keiner richterlichen Mäßigung unterliegende Konventionalstrafe von 10 fl. ö. W. per Tausend verkaufter Ziegel und participieren nicht an dem durch diese Strafgelder gebildeten Gewinn."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

k. wenn ein Gesellschafter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider nicht das ganze Erzeugungsquantum seiner Ziegelei der Gesellschaftsfirma zum Verkaufe überläßt, in welchem Falle für jedes 1000 vertragswidrig verkaufter Ziegel die Konventionalstrafe mit je 6 fl. zu bemessen ist.]

Bei Wiederholungen können derlei Mitglieder ausgeschlossen oder die Konventionalstrafe verdoppelt werden.

Durch diese Bestimmungen wird das im Art. 97 des Handelsgesetzbuches begründete Recht, zu fordern, daß das betreffende Verkaufsgeschäft für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werde, nicht alteriert.

[Gegenüber dem Präsidenten werden diese Konventionalstrafen durch den Vicepräsidenten verhängt.

Erachtet sich ein Mitglied durch die über ihn erfolgte Verhängung einer Konventionalstrafe für beschwert, so steht demselben dagegen ausschließlich das Recht der Berufung an die regelmäßige Vollversammlung zu, welche endgültig und unappellabel mit Ausschluß jedes ordentlichen Rechtszuges als Schiedsgericht in der Sache entscheidet und deren Ausspruch als Schiedsspruch sofort exequierbar ist. Das die Strafe verhängende Mitglied des Präsidiums, sowie der mit der Konventionalstrafe behandelte Gesellschafter bleiben von der Abstimmung über die Berufung ausgeschlossen.

Alle Konventionalstrafen werden zugunsten des Regie- und Spesenkontos gebucht und verwendet.]

§ 19. [Wenn während der vertragsmäßigen Dauer dieser Gesellschaft ein Gesellschafter derartige Handlungen vornimmt oder die ihm inhaltlich dieses Vertrages und des Handelsgesetzes obliegenden Verpflichtungen in solcher Weise verletzt, daß hieraus nur auf die Thatsache geschlossen werden kann, daß sich derselbe an die Bestimmungen dieses Vertrages nicht weiter für gebunden erachtet, so ist die Gesellschaft — unbeschadet ihres Rechtes, die genaue Erfüllung dieses Vertrages während der ganzen restlichen Vertragsdauer und Schadenersatz zu fordern — befugt, das ganze Guthaben des vertragsbrüchigen Gesellschafters zugunsten der übrigen Gesellschafter für verfallen zu erklären, und dasselbe durch Beschluß der Vollversammlung in voller Höhe als Konventionalstrafe einzuziehen, welche keiner richterlichen Mäßigung unterliegt und unabhängig von einem seitens der Gesellschaft zu führenden Beweise eines wirklich erlittenen Schadens zu verhängen ist, da dieses Guthaben des vertragsbrüchigen Gesellschafters als Geldäquivalent für das verletzte Interesse der übrigen Gesellschafter zu deren Gunsten verfällt und unter dieselben nach Maßgabe ihrer im § 4 festgesetzten Beteiligung proportionaliter aufgeteilt wird.]

§ 20[1]. Wünscht ein Gesellschafter sich der Vermittlung der Gesellschaftsfirma zum Zwecke der Fakturierung und des Inkassos von anderen in das Fach der Ziegeleien einschlagenden Artikeln zu bedienen, so sind derlei Geschäfte speciell zu verrechnen und ist der Gesellschaftsfirma hiefür eine von Fall zu Fall festzustellende Provision zu bezahlen.

§ 21. Bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, welche sich aus dem Gesellschaftsverhältnisse ergeben, unterwerfen sich die Streitteile mit Ausnahme der im § 18 behandelten Fälle der Judikatur der ordentlichen Gerichte[2] und wenn der Streitgegen-

[1] Vertrag von 1888: § 19.

[2] Im Vertrage von 1888: „dem inappellablen Schiedsspruche der Brünner Handels- und Gewerbekammer u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stand in einer Geldsumme bis zum Betrage von 500 fl. ö. W. besteht, den gesetzlichen Bestimmungen über das Bagatellverfahren.

§ 22. Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in einem Exemplare, welches in der Gesellschaftskassa verwahrt bleibt.

Die Gesellschafter erhalten auf Verlangen vidimierte Abschriften.

Zu Urkund dessen nachstehende legalisierte Fertigungen.

Brünn, am 28. Jänner 1891.

R. Deycks m. p. Caroline Illek m. p., Inhaberin der Firma C. Illek. G. Kohn & Sohn m. p. Ferdinand Schmerda m. p. Adam & Czerwinka m. p. Franz Czermak m. p., Inhaber der Firma F. Czermak. C. Czerwinka m. p.

---

4. Österreichisches Patentpapier-Kartell.

(1894.)

Die unterzeichneten Patent-Packpapierfabrikanten haben untereinander und mit der Anglo-Österreichischen Bank nachstehendes

Übereinkommen

geschlossen:

§ 1. Die unterzeichneten Patent-Packpapierfabrikanten verpflichten sich, während der ganzen Dauer dieses Übereinkommens kein Patentpackpapier in Österreich-Ungarn zu verkaufen oder auszubieten, sondern den Verkauf für Österreich-Ungarn ausschließlich und allein durch die Anglo-Österreichische Bank als ihrer gemeinsamen Central-Verkaufsstelle, welche den Verkauf als Kommissionärin auszuführen hat, vorzunehmen und besorgen zu lassen.

§ 2. Die unterzeichneten Patent-Papierfabrikanten haben alle ihre Kunden hiervon zu verständigen und der Centralstelle auch das vollständige Verzeichnis ihrer Kunden zu übergeben, welche dasselbe als strengstes Geheimnis auch den übrigen Packpapierfabrikanten und dem Komitee (§ 14) gegenüber zu bewahren hat.

Die unterzeichneten Patent-Packpapierfabrikanten haben ferner der Verkaufs-Centralstelle innerhalb 8 Tagen vom . . . . . an, den Durchschnitt ihrer Produktionsmengen aus den letzten drei Jahren wahrheitsgetreu anzugeben.

Während der ersten Jahre darf keiner der unterzeichneten Packpapierfabrikanten an Patentpackpapier für Österreich-Ungarn mehr als . . . % über den angegebenen Durchschnitt aus den letzten drei Jahren seiner Fabrikation erzeugen. Die Erzeugungsmengen in den weiteren Jahren werden jeweilig die hier unterschriebenen Packpapierfabrikanten durch Majoritätsbeschluß bestimmen.

Dem unten zu erwähnenden Komitee (§ 14) steht es frei, über die Erzeugung die ihm geeignet scheinende Kontrolle auszuüben. Die Central-Verkaufsstelle wird ernstlich bestrebt sein, durch den Verkauf für jeden der unterzeichneten Packpapierfabrikanten jährlich den angegebenen Durchschnitt seiner Patent-Packpapierproduktion zu erreichen.

§ 3. Die Verkaufspreise, zu welchen die einzelnen Sorten zu verkaufen sind, werden jeweilig von den unterfertigten Packpapierfabrikanten durch Majoritätsbeschluß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bestimmt werden. Sollte die Central-Verkaufsstelle bei einem Verkaufe höhere Preise als die von den unterfertigten Packpapierfabrikanten beschlossenen, erzielen, so fallen solche Überpreise den betreffenden Fabrikanten dieser Ware zu.

Sollte nach dem Ausspruche des Komitees (§ 14) eine Ware von geringerer Qualität sein, als die Durchschnittsqualität jener Sorte ist, für welche von den unterfertigten Papierfabrikanten der Preis bestimmt worden ist, so kann eine solche Ware mit Zustimmung des Fabrikanten derselben unter diesem bestimmten Preise verkauft werden.

§ 4. Die unterzeichneten Packpapierfabrikanten sind verpflichtet, alle Bestellungen und Aufträge auf Patent-Packpapier, die vom . . . . . an bei ihnen einlaufen, sofort der Central-Verkaufsstelle zu überweisen, welche mit dem Besteller die Verhandlungen zu führen und abzuschließen hat. Selbstverständlich schließt die Central-Verkaufsstelle auch bezüglich der bei ihr direkt einlaufenden Aufträge ab.

§ 5. Die zur Ausführung angenommenen Aufträge werden von der Central-Verkaufsstelle einem der unterzeichneten Packpapierfabrikanten zur Effektuierung überwiesen und zwar demjenigen, welcher nach der Leistungsfähigkeit, örtlicher Situation der Fabrik, günstigeren Frachtverhältnisse 2c. der Central-Verkaufsstelle als zur Effektuierung am meisten geeignet erscheint.

Hierbei sind besonders die direkt bei einem der unterzeichneten Papierfabrikanten eingelaufenen und von diesem der Central-Verkaufsstelle übermittelten Aufträge thunlichst diesem Fabrikanten zur Ausführung zu überweisen, gleichwie die bei der Central-Verkaufsstelle eingelaufenen Aufträge, welche auf eine bestimmte Marke lauten, thunlichst dieser Fabrik zu überweisen sind.

§ 6. Die unterzeichneten Papierfabrikanten haben die von ihnen effektuierten Lieferungen der Central-Verkaufsstelle unter Anschluß streng gezogener Ausfallmuster zu konsignieren und die Central-Verkaufsstelle fakturiert die ihr konsignierten Lieferungen zu den hierfür normierten Preisen. Die Central-Verkaufsstelle hat den Gegenwert einzuziehen und übernimmt für den Eingang das Delcredere.

§ 7. Die Central-Verkaufsstelle hat die von den einzelnen Papierfabrikanten effektuierten und ihr konsignierten Lieferungen nach Abzug von 3 % Kassaskonto und 1 % Rücklaß zum Garantiefond (§ 12) derart abzurechnen, daß am Ende jeden Monates ca. 75 % in runden Beträgen gegen Beibringung der Frachtbriefduplikate und der Rest nach Empfang der Bestätigung der ordnungsmäßigen Übernahme seitens des Bestellers auszuzahlen resp. gutzuschreiben sind.

§ 8. Der liefernde Fabrikant hat für die vollständig auftrags- und ordnungsmäßige Effektuierung einer Bestellung einzustehen, diesfalls die Vertretung zu leisten und alle Verantwortung und jeden Schaden zu tragen. Differenzen mit der Kundschaft sind von der Centralverkaufsstelle im Einvernehmen mit dem Fabrikanten auszutragen. Wenn ein Fabrikant den ihm zur Effektuierung überwiesenen Auftrag wegen force majeure nicht ausführen kann, hat die Centralverkaufsstelle den Auftrag einem anderen Fabrikanten zu überweisen. Sollte inzwischen der Preis gestiegen sein, so ist dieser Fabrikant für die Differenz aus dem Garantiefonde (§ 12) zu entschädigen.

§ 9. Die schon vor dem . . . . . von den einzelnen unterzeichneten Fabrikanten abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Lieferungskontrakte sind der Kontrolle wegen der Centralverkaufsstelle von den betreffenden Fabrikanten bekannt zu geben. Ebenso sind die sodann zur Effektuierung gelangenden Lieferungen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kontrolle wegen der Centralverkaufsstelle zu konsignieren. Diese schon abgeschlossenen Lieferungen werden in die nach § 2 anzugebenden Durchschnittsproduktionsquanten eingerechnet, so daß im ersten Jahre nur der nach Abzug dieser schon verschlossenen Lieferungen verbleibende Rest gemäß § 2 zur Verteilung gelangt. Ebenso werden die Lieferungen an die k. k. österreichische und kgl. ungarische Tabakregie durch das gegenwärtige Übereinkommen nicht berührt und steht es den unterzeichneten Fabrikanten frei, sich nach wie vor ungehindert von dem gegenwärtigen Übereinkommen an den diesfälligen Konkurrenzen zu beteiligen. Doch ist die Beteiligung an der Konkurrenz, sowie die Erstehung der Lieferung und ihre Effektuierung unter Angabe aller Lieferungsdaten (Preis, Qualität, Sorte ꝛc.) der Kontrolle wegen der Centralverkaufsstelle bekannt zu geben. die diese Angaben jedermann, auch den übrigen Fabrikanten und dem Komitee gegenüber als strenges Geheimnis zu bewahren hat.

Auch diese Lieferungen werden, wie die vorstehenden Tabakregie-Lieferungen, in die nach § 2 angegebenen Durchschnittsproduktionsquanten eingerechnet.

Der Export ins Ausland bleibt jedem Fabrikanten freigestellt und wird von diesem Übereinkommen nicht berührt.

§ 10. Sollte eine Stockung im Absatz von Patentpackpapier eintreten und durch längere Zeit anhalten, so daß eine Überproduktion vom Komitee konstatiert würde, so wird das Komitee (§ 14) den Beschluß der unterfertigten Papierfabrikanten einholen, ob, welches Quantum und unter welchen Konditionen durch die Centralverkaufsstelle in das Ausland exportiert werden soll. Im Zustimmungsfalle ist jedem Fabrikanten ein solches Quantum abzunehmen und zu exportieren, als von seinem nach § 2 angegebenen Durchschnittsquantum im Inland nicht verkauft worden ist. Die Differenz zwischen dem etwa erzielten Mindererlös und den fixierten Inlandspreisen ist den betreffenden Fabrikanten aus dem Garantiefonde (§ 12) zu ersetzen.

§ 11. Die Anglo-Österreichische Bank hat für die gesamte Führung der Centralverkaufsstelle und für alle diesfälligen wie immer Namen habenden Auslagen und Spesen (Bureau, Beamten, Entlohnung der Agenten, Bücher, Drucksorten, Porti, Telegramme ꝛc.), sowie für das übernommene Delcredere eine Provision von 5 % des Fakturenpreises jeder effektuierten Lieferung zu erhalten.

§ 12. Es wird ein Garantiefond in folgender Weise gebildet:

a. Die Centralverkaufsstelle behält von jedem Fakturenbetrage 1 % zurück, welches sie dem betreffenden Papierfabrikanten besonders gutschreibt und im Kontokorrent verzinst und zwar im Kredit mit 1 % unter und im Debet mit 1 % über dem jeweiligen Zinsfuß der Österreichisch-Ungarischen Bank. Der durch diese Rückläße zu bildende Garantiefond hat jedoch nicht mehr als 50 000 fl. zu betragen, wozu jeder Fabrikant nach Verhältnis seines gemäß § 2 angegebenen Durschnittsquantums beizutragen hat. Der Rücklaß hört somit für denjenigen Fabrikanten auf, welcher den auf ihn sonach entfallenden Beitrag bereits erreicht hat. Tritt in der Folge eine Verminderung seines Rücklasses ein, so beginnt der Rücklaß aufs neue, bis die bestimmte Höhe wieder erreicht ist.

Jeder Fabrikant ist berechtigt, anstatt des Rücklasses pupillarsichere Wertpapiere bei der Centralverkaufsstelle zu erlegen.

b. Die unten zu erwähnenden Konventionalstrafen (§ 13) fallen dem Garantiefonde zu und sind von der Centralverkaufsstelle wie die Rückläße zu verzinsen.

§ 13. Die unterzeichneten Papierfabrikanten unterwerfen sich für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen dieses Übereinkommen einer Konventionalstrafe von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5000 fl. ö. W. Diese Konventionalstrafe hat das Komitee (§ 14) beschlußweise auszusprechen, worauf sie binnen 8 Tagen bei der Centralverkaufsstelle, welche sie einzutreiben hat, einzugeben oder von dem Guthaben des Zahlungspflichtigen in Abzug zu bringen ist. Das Komitee ist jedoch berechtigt, auch eine geringere Konventionalstrafe auszusprechen.

Handelt es sich um eine Kontravention eines Komiteemitgliedes, so hat für diesen Fall an dessen Stelle ein Ersatzmann (§ 14) einzutreten.

§ 14. Es wird ein Komitee gebildet, das aus dem Direktor der Warenabteilung der Anglo-Österreichischen Bank, oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Obmann und vier von den unterzeichneten Papierfabrikanten gewählten Mitgliedern (nebst zwei Ersatzmännern) besteht. Das Komitee hat die Aufgabe, sich in fortlaufender Kenntnis der Gebarung der Centralverkaufsstelle zu halten, diese Gebarung zu überwachen, zu diesem Zwecke die diesbezüglichen Bücher und Schriften, insoweit sie nicht geheim zu halten sind, einzusehen, Versammlungen der unterzeichneten Papierfabrikanten einzuberufen, ihnen Berichte und Anträge zu erstatten, deren Beschlüsse einzuholen und auszuführen, sowie die übrigen dem Komitee im gegenwärtigen Übereinkommen vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen und Bestimmungen zu treffen. Die Beschlüsse des Komitees werden mit absoluter Majorität der mündlich in einer Sitzung sei es persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Komiteemitglied abgegebenen oder schriftlich eingeholten Stimmen gefaßt.

Für den Fall der Verhinderung eines Komiteemitgliedes, oder wenn ein Komiteemitglied an der Sache, um die es sich handelt, beteiligt ist, hat der von den übrigen Komiteemitgliedern zu bestimmende Ersatzmann einzutreten.

Die Komiteemitglieder beziehungsweise die in Funktion tretenden Ersatzmänner erhalten als Entschädigung . . . . . .

§ 15. Das Komitee beruft mindestens jährlich einmal durch den Obmann die Vollversammlung der unterzeichneten Patentpackpapierfabrikanten nach Wien ein, welchen die Neuwahl des Komitees und der Ersatzmänner, die Entgegennahme der Berichte und die Fassung von Beschlüssen und von Direktiven für das Komitee zusteht. Nach Erfordernis sind auch weitere Versammlungen, insbesondere über Verlangen von fünf Papierfabrikanten einzuberufen. Das Komitee hat den Papierfabrikanten zugleich mit der Einladung die Tagesordnung der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht vom Komitee eingebracht werden, kann in einer Versammlung kein Beschluß gefaßt werden, wenn sie nicht 8 Tage früher dem Komitee mitgeteilt wurden; es sei denn, daß die Versammlung mit $^2/_3$ Majorität sie für dringlich erklärt. Jede Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der unterzeichneten Papierfabrikanten persönlich oder durch Vollmacht vertreten ist. Beschlüsse werden mit Majorität gefaßt. Das Komitee kann durch den Obmann einen Beschluß der Papierfabrikanten auch im Wege brieflicher Abstimmung einholen.

§ 16. Die unterzeichneten Papierfabrikanten unterwerfen sich bezüglich aller aus diesem Übereinkommen unter ihnen entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung des Schiedsgerichtes der Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Verzicht auf jede Berufung und Beschwerde.

Bezüglich der Streitigkeiten eines oder mehrerer der bezeichneten Papierfabrikanten mit der Anglo-Österreichischen Bank unterwerfen sich dieselben und die Anglo-Österreichische Bank dem Schiedsgerichte der Wiener Börse unter Verzicht auf jede Berufung und Beschwerde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 17. Die Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens wird auf fünf Jahre festgesetzt oder genauer: das Übereinkommen beginnt am [15. Juli 1894] und endigt [am 31. Dezember 1898] [und ist bis 31. Dezember unkündbar].

Sollte jedoch die Anglo-Österreichische Bank ein halbes Jahr vor dem Ablauf dieses Übereinkommens den unterzeichneten Papierfabrikanten erklären, daß sie das Übereinkommen fortsetzen will, so verlängert sich das Übereinkommen um weitere fünf Jahre.

§ 18. Nach Erledigung des Übereinkommens ist der vorhandene Garantiefond in der Art zu teilen, daß die Rückläße von den Fakturen (§ 12 a) den Kontoinhabern per Saldo ausbezahlt werden, die Konventionalstrafen (§ 12 b) unter die unterzeichneten Papierfabrikanten zu gleichen Teilen geteilt werden, wobei jedoch diejenigen Papierfabrikanten, welche Konventionalstrafen bezahlt haben, an diesen von ihnen gezahlten Beträgen nicht participieren.

§ 19. Im Falle des Überganges des Geschäftes eines der unterzeichneten Patentpackpapierfabrikanten an eine andere Person, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, wird das Übereinkommen mit dem Rechtsnachfolger fortgesetzt.

Im Falle der Auflassung der Patenpackpapiererzeugung seitens eines der unterfertigten Patentpackpapierfabrikanten, oder der Liquidation oder des Konkurses eines derselben, scheidet der betreffende Fabrikant aus und das Übereinkommen endigt in betreff seiner, wird aber unter den übrigen Kontrahenten fortgesetzt. Der Ausscheidende hat seinen Anteil an dem Garantiefonde im Sinne des § 15 zu beanspruchen.

§ 20. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die hiefür zu entrichtenden Gebühren tragen sämtliche Kontrahenten zu gleichen Teilen. Sämtliche Kontrahenten verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte anzufechten.

Von diesem Übereinkommen wird ein Original ausgefertigt, welches die Anglo-Österreichische Bank erhält; die anderen Herren Kontrahenten erhalten beglaubigte Abschriften.

Wien, den . . . . . .

---

5. Konditionen-Kartell der Umhängtücher-Fabrikanten (Brünn).

(1892—1894.)

Um bei den Verkäufen von Tüchelwaren die von den Zwischenhändlern stets im höheren Maße arrogierten, die Existenz der ganzen Tüchelfabrikation am Brünner Platze immer schwerer bedrohenden Mißbräuche ein- für allemal abzustellen und um dem entgegen unabänderliche, feste und gleichartige Normen bei der Ausführung von in Tüchelwaren abgeschlossenen Geschäften und erteilten Aufträgen am Brünner Platze einzuführen, haben sämtliche nachstehend verzeichnete Tüchelfabrikanten in Brünn und zwar die Firmen: Bernhard Engel & Ko., David Hecht, Josua & Paul Kuhn, Ignatz Kuhn, Kuhn & Weiß, Brüder Stiaßny, unter ausdrücklicher Wahrung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rechtes jedes Einzelnen der Kontrahenten, den Preis seiner Erzeugnisse nach seinem Belieben zu bestimmen und zu vereinbaren, am heutigen Tage das folgende bindende

Übereinkommen

rechtsgültig abgeschlossen.

I. Die sämtlichen oben angeführten und hier unterfertigten sechs Tüchelfabrikanten geben hiermit die feierliche und bindende Erklärung ab, daß sie sich alle und insgesamt verpflichten, bei sämtlichen Geschäften in Tüchelwaren, ohne Unterschied, ob dieselben in ihrem Etablissement oder persönlich oder durch Reisende an einem anderen Orte abgeschlossen werden und ohne Unterschied, ob es sich um Kunden am Brünner Platze (sog. Platzkunden und Platzgeschäfte) oder um andere auswärtige Kunden handelt, sich strenge und ausschließlich an die hier sub ·/. beiliegenden, gemeinschaftlich festgestellten und von sämtlichen Kontrahenten unterfertigten, als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages erklärten Verkaufsbedingungen, sog. Konditionen zu halten, dieselben den Käufern vor Abschluß des Geschäftes bekannt zu geben und unter keinerlei Bedingung und in keinerlei, wenn auch verdeckter Form, irgend einer Kunde eine über diese Konditionen hinausgehende Begünstigung zu gewähren.

II. Um diesen hier gemeinschaftlich vereinbarten Verkaufskonditionen in den hierbei interessierten Kreisen die größtmöglichste Publicität und autoritative Geltung zu verschaffen, verpflichten sich sämtliche Kontrahenten, an alle ihre Kunden nur solche Fakturen über Tüchelwaren zu erteilen, auf welchen diese vereinbarten Verkaufsbedingungen abgedruckt erscheinen.

Ebenso müssen bei sämtlichen, sei es hier in Brünn, sei es auf der Reise persönlich oder durch Reisende gesammelten oder sonst eingegangenen Geschäftsaufträgen, wenn hierüber schriftliche Bescheinigungen, sog. Kommissionszettel gewechselt werden, auch diese letzteren die hier stipulierten Konditionen abgedruckt enthalten.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Faktura nur auf Tüchel oder zugleich auch auf andere Ware lautet.

Behufs Erleichterung der Durchführung dieser Bestimmung und um auch eine einheitliche Druckforte einzuführen, erhalten die P. T. Kontrahenten ein Muster-Exemplar von solchen Fakturen und Kommissionszetteln.

III. Wenn einer der hier gefertigten Kontrahenten das vorliegende Übereinkommen verletzt, oder in irgend einer Weise umgeht, so wird jede solche Verletzung oder Umgehung schon an und für sich als Beschädigung der anderen Mitkontrahenten hiermit ausdrücklich erklärt, und die letzteren sind jedenfalls berechtigt, von dem betreffenden vertragsbrüchigen Teile Schadenersatz zu verlangen.

Die Höhe dieses Schadenersatzes wird entweder durch freiwilliges Übereinkommen oder durch ein gemäß der unten folgenden Normen zusammengesetztes Schiedsgericht festgesetzt und unter die anderen fünf Mitkontrahenten gleichmäßig verteilt.

IV. Zur Sicherstellung der strengsten und genauen Zuhaltung der vorliegenden Abmachungen hat jeder der Herren Kontrahenten bei Fertigung dieses Vertrages zu Händen des Herrn Dr. Leopold Frankl, Advokaten in Brünn, eine Kaution im Betrage von 2500 fl. teils im Baren, teils in österreichischen Wertpapieren effektiv erlegt und alle diese Kautionen gelten als den anderen Mitkontrahenten erlegtes und zu Händen des Herrn Dr. Leopold Frankl übergebenes Faustpfand für die eventuellen denselben aus diesem Vertrage erwachsenden Ersatzansprüche.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Barkautionen werden in zinsentragende Kassenscheine der mähr. Eskomptebank umgewandelt.

Alle diese Kautionen werden in ein separates Couvert gelegt, jedes mit der Adresse des betreffenden Herrn Kontrahenten versehen und dergestalt separat aufbewahrt.

Jeder der Herren Kontrahenten ist berechtigt, die Zinsen seiner Kaution halbjährig zu erheben.

V. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf drei Jahre, nämlich vom 6. Jänner 1892 bis 31. Dezember 1894 bestimmt.

VI. Als gemeinschaftliches Organ für den Vollzug der mit den hier stipulierten Vereinbarungen nötig werdenden Agenten wird hiermit einverständlich Herr Dr. Leopold Frankl, Advokat in Brünn bestellt, an welchen sich die Herren Kontrahenten in allen die vorliegende Abmachung berührenden Fällen und etwa in Zukunft auftauchenden Fragen zu wenden haben und von welchem sohin, durch Einberufung aller Kontrahenten zu einer Sitzung, die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung in allen solchen Fällen veranlaßt werden wird.

Jede solche Versammlung ist beschlußfähig, wenn von den vorgeladenen sechs Herren Kontrahenten auch nur vier erscheinen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und dem Herrn Dr. Leopold Frankl steht nur bei gleich geteiltem Stimmverhältnisse ein Stimmrecht zu.

Für den Fall der Verhinderung des Herrn Dr. Leopold Frankl ist ein anderer Brünner Advokat zu diesen Funktionen mit Stimmenmehrheit zu bestellen.

VII. Wenn ein Kontrahent von einer durch einen anderen Mitkontrahenten erfolgten Verletzung des vorliegenden Vertrages Kenntnis erlangt und die speciellen Daten dieser Vertragsverletzung resp. der Überschreitung oder Umgehung der vereinbarten Konditionen anzugeben in der Lage ist, so hat derselbe hiervon dem Herrn Dr. Leopold Frankl die schriftliche Mitteilung zu machen und hiermit das Begehren zu verbinden, gegen den betreffenden Beschuldigten die Verhandlung einzuleiten.

Über jedes solches Ansuchen wird Herr Dr. Leopold Frankl vorläufig die anderen fünf Herren Mitkontrahenten zu einer Sitzung einberufen, in welcher mittels Stimmenmehrheit darüber Beschluß gefaßt wird, ob in betreff der vorgegebenen Vertragsverletzung ein Schadenersatz verlangt und das Schiedsgericht einberufen werden soll oder nicht.

Dieser Beschluß gilt dann auch für die diesem Antrage opponierenden Mitglieder.

Handelt es sich hierbei nur um eine unbedeutende, das Wesen dieser Abmachung nicht schwer tangierende Vertragsüberschreitung, so können die anderen Mitkontrahenten von der förmlichen Prozedur der Einberufung des Schiedsgerichtes Umgang nehmen und mit Stimmenmehrheit beschließen, den beschuldigten Herrn Mitkontrahenten vorzuladen, um ihm zur Rechtfertigung seines Vorgehens Gelegenheit zu geben.

Sollte diese Rechtfertigung von der Majorität der Versammelten als genügend erachtet, oder sollte die für die betreffende Überschreitung von der Majorität der Versammlung ausgesprochene Sühne an Geld vom Beschuldigten ohne Einspruch angenommen werden, so gilt ein solcher Fall als vollständig erledigt.

VIII. Findet die vorerwähnte gütliche Vereinbarung nicht statt, sowie in allen sonstigen aus diesem Vertrage resp. dessen Verletzung oder Umgehung entstehenden und in Gemäßheit des vorigen Absatzes zur Anzeige und Verfolgung gelangenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Streitfällen der Kontrahenten, unterwerfen sich dieselben mit Ausschluß jedes Rechtsweges der inappellablen Entscheidung eines Schiedsgerichtes.

Derjenige der Kontrahenten, dem eine Vertragsverletzung zur Last gelegt wird, gilt als geklagter Teil, die anderen Herren fünf Mitkontrahenten, denen der eventuelle Schadenersatzbetrag gebührt, bilden die Klagseite und sie haben sich durch ein bei einer Sitzung mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten zu lassen.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Brünn und hat aus Herrn Dr. Leopold Frankl, Advokaten in Brünn, resp. demjenigen Advokaten, der im Sinne des Abs. VI als nachfolgendes Vollzugsorgan bestellt wurde, als ständigen, einverständlich designierten Obmann und aus zwei Schiedsrichtern zu bestehen, von denen der eine durch die Klagseite und der andere durch den beklagten Teil zu wählen ist.

Die Schiedsrichter müssen von jedem Teile aus dem Kreise der Brünner Kaufleute entnommen werden und dürfen mit keinem öffentlichen Gesellschafter der hier kontrahierenden Firmen verwandt oder verschwägert sein.

Die Kläger wählen ihren Schiedsrichter mittelst Stimmenmehrheit entweder in derselben Sitzung, in welcher die Zusammenberufung des Schiedsgerichtes beschlossen wurde, oder in einer späteren zu diesem Zwecke einzuberufenden Sitzung und es wird hierüber ein Protokoll aufgenommen.

Herr Dr. Leopold Frankl, resp. sein Nachfolger wird hierauf den beschuldigten Kontrahenten von der gegen ihn eingeleiteten Provokation und Klage unter kurzer Bekanntgabe des Falles schriftlich in Kenntnis setzen und demselben zugleich den Namen des von den Klägern gewählten Schiedsrichters bekanntgeben.

Der geklagte Teil hat sohin binnen acht Tagen nach dieser erfolgten Verständigung auch seinerseits seinen Schiedsrichter zu wählen, die Annahme dieses Amtes seitens desselben durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen und unter Vorlage dieser letzterwähnten Bescheinigung hiervon den Obmann zu verständigen.

Wählt der Provokat innerhalb obiger Frist seinen Schiedsrichter nicht oder bringt er dessen schriftliche Annahme-Erklärung nicht bei, oder erscheint derselbe nicht bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes ohne das Ausbleiben genügend zu rechtfertigen — worüber die anderen Personen des Schiedsgerichtes zu urteilen haben — so wird der Provokat seines Rechtes der Wahl des zweiten Schiedsrichters verlustig und der Obmann hat das Recht, an Stelle des Provokaten selbst einen anderen Schiedsrichter aus ihm beliebigen Kreisen zu wählen. —

Wenn in dieser Weise die zwei Schiedsrichter endgültig bestellt sind, hat der Obmann dieselben zu einer Sitzung in seine Kanzlei einzuladen und die Konstituierung des Schiedsgerichtes protokollarisch zu konstatieren.

Der Obmann hat sohin die Verhandlung des Schiedsgerichts zu leiten, die Art des Verfahrens je nach der Lage des Falles nach seinem Ermessen zu bestimmen und er kann hierbei die Vertretung durch Bevollmächtigte zulassen oder die ausschließliche persönliche Vertretung, ferner den Wechsel von zwei Schriften oder das ausschließliche mündliche Verfahren anordnen.

Das Schiedsgericht ist weder an eine bestimmte Form der Verhandlung, noch bei der Entscheidung an positive Gesetze gebunden, dasselbe setzt sich vielmehr nach Anhörung beider Teile auf die ihm am zweckmäßigsten scheinende Weise in die möglichst genaue Kenntnis des Sachverhaltes und der sonstigen wichtigen Verhältnisse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und fällt sodann nach seinem besten Wissen und Gewissen nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Principien von Treue und Glaube die Entscheidung.

Der beschuldigte Kontrahent ist verpflichtet, dem Schiedsgerichte vorbehaltlos und unbedingt die Einsicht in seine Geschäftsbücher, Fakturenbücher, Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke, insoweit sie den inkriminierten Fall betreffen, dem Schiedsgerichte zu gestatten und über Verlangen sogar in die Kanzlei des Obmannes zu bringen und eine diesfällige Verweigerung kann vom Schiedsgerichte als Zugeständnis der Rechtsverletzung gehalten werden.

In gleicher Weise ist das Schiedsgericht befugt, Zeugen und Sachverständige selbst einzuvernehmen und im Falle des Nichterscheinens die gerichtliche Einvernahme derselben, ebenso die gerichtliche Abnahme von Eiden jeder Art seitens der Parteien zu veranlassen.

Die Vorladung zu jeder Sitzung erfolgt durch den Obmann mittelst rekommandierten Schreibens an beide Schiedsrichter. —

Erscheint ein Schiedsrichter trotz erfolgter Vorladung nicht zu einer anberaumten Sitzung, ohne sein Ausbleiben genügend zu rechtfertigen, worüber die beiden anderen Personen allein zu urteilen haben, so kann der Obmann aus ihm beliebigen Kreisen einen anderen Schiedsrichter bestellen und die Verhandlung fortsetzen.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung samt kurzgefaßten Gründen dem beschuldigten Teile, mit der Fertigung des Obmannes und sämtlicher Schiedsrichter versehen, schriftlich zu intimieren.

IX. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat dahin zu lauten, daß sich der provozierte Teil der behaupteten Vertragsverletzung entweder schuldig gemacht oder nicht schuldig gemacht habe und im ersteren Falle hat das Schiedsgericht zugleich nach seinem Ermessen denjenigen Betrag ziffermäßig auszusprechen, welchen der Verurteilte für diese Verletzung des Vertrages als Schadenersatz an die Kläger zu gleichen Teilen zu zahlen und welchen Betrag er an Kosten zu ersetzen hat, dies alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

Der für je einen einzelnen Fall zuzuerkennende Schadenersatz darf jedoch niemals die Höhe von 2500 fl. überschreiten.

Wird der Beschuldigte nicht schuldig erkannt, so haben die Kläger in gleicher Frist und bei gleichen Folgen dem Beklagten die Kosten zu bezahlen.

Diese Entscheidung des Schiedsgerichtes ist inappellabel.

Die Zahlung dieser Beträge hat sohin binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen schiedsgerichtlichen Urteiles entweder direkt an die Kläger oder zu Händen des Obmannes Herrn Dr. Leopold Frankl zu erfolgen.

Sollte die Zahlung des mittelst Urteils des Schiedsgerichtes ausgesprochenen Schadenersatzbetrages samt Kosten binnen 14 Tagen nicht erfolgen, so sind die Kläger berechtigt, entweder das schiedsgerichtliche Urteil zur gerichtlichen Exekution zu bringen und sich aus dem anderweitigen Vermögen des Exekuten Befriedigung zu verschaffen oder aber die Bezahlung des zugesprochenen Betrages durch Entnahme aus der erlegten Kaution des Verurteilten schriftlich von Herrn Dr. Leopold Frankl zu verlangen.

Herr Dr. Leopold Frankl wird sohin unwiderruflich berechtigt sein, den entsprechenden Betrag aus der Kaution des betreffenden Herrn Kontrahenten auf dessen Kosten zu entnehmen und an die Herren Kläger auszufolgen, wovon der Verurteilte ohne Verzug mittels rekommandierten Schreibens zu verständigen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der betreffende Kontrahent, dessen Kaution in dieser Weise reduziert wurde, ist verpflichtet, dieselbe binnen weiteren 14 Tagen nach erfolgter Verständigung hiervon, wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen und eine Unterlassung dieser Ergänzung wird hiermit ausdrücklich als offene schwere Vertragsverletzung von allen Kontrahenten erklärt.

Alle gefertigten Kontrahenten verpflichten sich weiters, den Herrn Dr. Leopold Frankl, resp. seinen Nachfolger ad personam von jeder Verantwortung für solche von ihm durchgeführten Auszahlungen aus den Kautionen für immer zu entbinden und loszuzählen und dieselben berechtigen ihn gleichzeitig, bei Kautionen, die in Wertpapieren erliegen, diese Auszahlungen durch Verkauf eines entsprechenden Teiles dieser Wertpapiere in einer Brünner Wechselstube zu realisieren.

XI. Für die Durchführung der Exekution schiedsgerichtlicher Urteile, für die Abhörung von Zeugen, Einvernahme von Sachverständigen, sowie für alle sonstigen nur durch ein Gericht vorzunehmenden Amtshandlungen wird hiermit das k. k. Landes- als Handelsgericht Brünn von sämtlichen Kontrahenten als ausschließliches forum prorogiert, und es unterwerfen sich hiermit alle Kontrahenten der Gerichtsbarkeit des erwähnten Gerichtes.

Sollte der eine oder andere der Herren Kontrahenten in einem speciellen Ausnahmsfalle einer Kunde gegenüber vor die Alternative gestellt werden, die hier vereinbarten Konditionen überschreiten zu müssen, oder sich der Gefahr eines bedeutenden Verlustes oder eines sonstigen schweren geschäftlichen Nachteiles auszusetzen, so ist derselbe berechtigt, von Herrn Dr. Leopold Frankl die Einberufung aller Mitkontrahenten zu einer Sitzung zu verlangen, bei welcher dann mit Stimmenmehrheit diese vorgelegte Frage zu entscheiden ist.

An diesen Beschluß hat sich der betreffende Kontrahent unbedingt zu halten.

In derselben eventuell einer späteren Sitzung kann aber auch weiters mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, daß mit jener Kunde oder Firma, welche eine solche Zwangslage herbeigeführt, von keinem der Kontrahenten, sei es direkt, sei es indirekt, insolange kein weiteres Geschäft in Tüchelwaren gemacht werden darf, bis nicht die fragliche Differenz im Sinne der vereinbarten Konditionen vollständig geordnet und darüber Ausweis geliefert wird. — An diesen Beschluß sind dann sämtliche sechs Kontrahenten strengstens gebunden.

XIII. Sollte der eine oder der andere der Herren Kontrahenten der Meinung sein, daß die etwa geänderten Geschäftsverhältnisse die Modifizierung irgend eines Punktes der vorliegenden Konditionen oder gar die vollständige Auflösung dieses Vertrages erheischen, so wird über seinen Antrag durch Herrn Dr. Leopold Frankl zur Verhandlung hierüber eine Sitzung einberufen und über diesen Antrag die Entscheidung gefällt.

Eine solche Abänderung der Konditionen oder Auflösung des Vertrages gilt nur dann als rechtswirksam beschlossen, wenn zumindest vier Kontrahenten für diese Abänderung resp. Auflösung stimmen.

Ist ein diesbezüglicher Antrag abgelehnt, so darf derselbe innerhalb drei Monaten von niemandem neuerlich eingebracht werden.

XIV. Dieser Vertrag geht auch auf die Rechtsnachfolger der Kontrahenten über und bleiben die erlegten Kautionen auch für diese verhaftet.

XV. Alle mit diesem Übereinkommen und dem Vollzuge desselben verbundenen Kosten bestreiten die gefertigten Kontrahenten zu gleichen Teilen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Urkund dessen nachstehende Fertigungen.

Brünn, am 6. Jänner 1892.

Bernhard Engel & Komp., m. p. David Hecht, m. p. Josua & Paul Kuhn, m. p. Ignatz Kuhn, m. p. Kuhn & Weiß, m. p. Brüder Stiaßny, m. p.

Konditionen für den Handel mit Umhäng-Tüchern für den Brünner Platz.

I. Der vereinbarte Preis hat stets als Netto-Kaufpreis ohne jeden Rabatt und ohne jeden in welcher Form immer gekleideten Abzug (z. B. Konsumskonto, Acceptationsprovision ꝛc. ꝛc.) zu gelten.

Dies gilt auch bei Verkäufen von makulierter Ware.

II. Jeder Verkauf gilt ab Fabrik geschlossen und ebenso hat die Zahlung der offenen Fakturen loco Brünn zu erfolgen.

III. Die übliche Verpackung der Ware (Emballage) besorgt der Verkäufer auf eigene Rechnung.

IV. Die Kosten der Fracht, der Versicherung ꝛc. ꝛc. trägt der Käufer und es hat jede Bonifikation derartiger Auslagen ausgeschlossen zu bleiben.

V. In betreff der Skadenz wird folgendes festgesetzt: Die in den Monaten März bis 31. Juli gelieferten Waren sind längstens ab Ende August, die in den Monaten August und September gelieferten Waren sind längstens ab Ende September, die in den Monaten Oktober bis Ende Februar gelieferten Waren sind längstens ab Ende des der Lieferung nachfolgenden Monates zu begleichen.

Innerhalb dieses Maximal-Respiro muß die Regulierung entweder in sechsmonatlichen Accepten oder per Kassa gegen Abzug von höchstens 4 % Skonto erfolgen.

VI. Begründete Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben längstens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen, wobei es jedem unbenommen bleibt, sich auch eine kürzere Reklamationsfrist zu bedingen und bei persönlich gewählter Ware jede Reklamation auszuschließen.

Nur zerrissene Ware kann auch innerhalb 30 Tagen zurückgenommen werden und zwar selbst dann, wenn dieser Mangel früher gar nicht reklamiert wurde.

VII. Eine Retournahme von unbeanstandet gebliebener Ware nach Verlauf von mehr als 14 Tagen seit deren Empfange oder gar nach Ablauf der Saison, sei es in unbestimmten Quantitäten, sei es in gewissen Prozentsätzen, darf unter keinerlei Umständen und in keinerlei Form oder Titel (z. B. Kommissionsware, Verkauf auf Probe ꝛc. ꝛc.) bewilligt werden und umsoweniger darf ein derartiges Recht irgend einem Käufer schon im vorhinein bei Abschluß des Geschäftes eingeräumt werden.

Derlei Vorkommnisse werden ausdrücklich als gröblicher Mißbrauch erklärt.

VIII. Diese Konditionen dürfen weder bei Geschäften durch Reisende, noch durch diese letzteren einer Modifikation unterzogen werden.

IX. Es wird der Versuch gemacht werden, innerhalb der nächsten sechs Monate bei Geschäften in Tücheln, deren Preis per Stück nicht 4 fl. übersteigt, den Verkauf und den Einheitspreis nach Dutzend einzuführen.

Brünn, am 6. Jänner 1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Brauereikartell (Brünn).

(1890—1894.)

Übereinkommen.

Von der Absicht geleitet, den Betrieb der Brauereien auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die gegenseitigen durch eine unangemessene Konkurrenz entstehenden Schädigungen hintanzuhalten, haben die gefertigten Brauereien vereinbart, jene Grundsätze durch ein Übereinkommen festzustellen, welche dieselben beim Betriebe ihres Geschäftes, insbesondere beim Absatze ihrer Biererzeugnisse zu beachten haben.

Bei Feststellung dieser Grundsätze soll zunächst in betreff der Bierabnahme jeder der gefertigten Brauereien die am 7. Juni dieses Jahres bestandene Kundschaft gesichert bleiben, zu diesem Behufe ein Mittel geschaffen werden, sich gegenseitig gegen Eingriffe in den Besitz der Kundschaften zu schützen und bei den neuentstehenden Wirtsgeschäften den Vorteil des vermehrten Bierabsatzes allen gefertigten Brauereien gleichmäßig zu statten kommen zu lassen.

Diese dem Übereinkommen der gefertigten Brauereien zugrunde liegende wesentliche Absicht hat in allen Fällen, wo in der Folge Differenzen zwischen den einzelnen Brauereien entstehen sollen, bei Entscheidung der Streitfrage, insbesondere auch bei Auslegung der einzelnen Bestimmungen dieses Übereinkommens zur Richtschnur zu dienen.

Von dieser Absicht geleitet, haben die gefertigten Brauereien unter sich die folgenden bindenden Grundsätze festgestellt.

I. Vom 7. Juni 1890 ab ist es keiner der gefertigten Brauereien gestattet, innerhalb des weiter unten festgesetzten Rayons ein Wirtsgeschäft im eigenen oder fremden Namen neu zu pachten, oder ein von einer der gefertigten Brauereien im eigenen oder fremden Namen gepachtetes Wirtsgeschäft in Pacht zu übernehmen, keine neue Konzession zum Betriebe des Bierschankes auf eigenen oder fremden Namen zu erwerben und keine zeitweilig ruhende Konzession zum Bierschanke im eigenen oder fremden Namen wieder in Betrieb zu setzen.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht bloß auf die Person des Inhabers der gefertigten Brauerei, sondern auch auf jeden öffentlichen oder stillen Gesellschafter, jedes Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglied, auf jeden Direktor und Angestellten der gefertigten Brauereien.

Im Falle der Übertretung dieses Verbotes hat die betreffende Brauerei für jeden vorkommenden Fall ein keiner Mäßigung unterliegendes Pönale von 500 fl. österr. Währung, sage fünfhundert Gulden österr. Währung, zugunsten der Gesamtheit der Brauereien zu entrichten, überdies hat aber jede Brauerei, welche sich auf die oben angegebene Art eine neue bisher nicht gehabte Absatzquelle schaffte, an die Gesamtheit der gefertigten Brauereien die weiter unten festgesetzte Vergütung zu leisten.

II. Sollte in der Folge innerhalb des weiter unten festgesetzten Rayons ein neues Wirtsgeschäft auf Grund einer neuen oder bisher ruhenden Konzession ohne das im vorhergehenden Absatze erwähnte Hinzuthun einer der Brauereien eröffnet werden, oder ein bereits bestehendes bisher von einer fremden Brauerei mit Bier versorgtes Wirtsgeschäft weiterhin das Bier aus einer der gefertigten Brauereien abnehmen, so hat jene Brauerei, welcher die neue Kundschaft zufällt, der Gesamtheit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Brauereien die weiter unten festgesetzte Vergütung zu leisten, selbstverständlich ist in einem solchen Falle aber ein Pönale nicht zu entrichten.

III. Jede der gefertigten Brauereien hat im Besitze ihrer dermaligen Kundschaft sowohl innerhalb des weiter unten festgesetzten Rayons als außerhalb desselben zu verbleiben, und es ist keiner der gefertigten Brauereien gestattet, auf was immer für eine Art, unmittelbar oder mittelbar, allenfalls vermittelst Abgabe des Bieres aus Depots oder Lieferung desselben durch Wirte oder Flaschenbierverschleißer die Kundschaft einer anderen der gefertigten Brauereien an sich zu ziehen.

Auch bei Übertretung dieses Verbotes verfällt die betreffende Brauerei in ein nicht zu mäßigendes Pönale von 500 fl. zugunsten der Gesamtheit der Brauereien, hat aber überdies der durch die Ansichziehung der Kundschaft geschädigten Brauerei die weiter unten festgesetzte Vergütung zu leisten.

IV. Sollte die dermalige Kundschaft einer Brauerei aus eigener Entschließung und ohne Hinzuthun einer anderen Brauerei die Abnahme des Bieres aus der bisherigen Bezugsquelle auflassen, und weiterhin das Bier aus einer der anderen der gefertigten Brauereien abnehmen, so entfällt wohl selbstverständlich die Entrichtung eines Pönales, wohl hat aber auch in diesem Falle jene Brauerei, welcher die Kundschaft der anderen Brauerei zufällt, der letzteren die weiter unten festgesetzte Vergütung zu leisten. Die Kundschaft einer Brauerei, welche infolge der verbotenen Bewerbung um Kundschaften oder aus eigenem Entschlusse mit ihrem Bierbedarfe zu einer anderen Brauerei übergeht, wird dessenungeachtet fortan als eine Kundschaft der ersteren Brauerei angesehen, und bleibt es dieser ersteren Brauerei vorbehalten, sich eine solche Kundschaft durch geeignete Mittel wieder zurückzuerwerben, ohne dem in den Absätzen III und IV dieses Übereinkommens festgesetzten Pönale zu verfallen.

V. Bei Entscheidung der Frage, ob ein die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Rechtsfolgen nach sich ziehender Kundschaftswechsel, sei es durch das Ansichziehen der Kundschaft einer Brauerei durch eine andere Brauerei, oder sei es durch eigenen Entschluß einer Kundschaft, stattgefunden hat, ist nicht die Person des Bierschankinhabers, sondern der Standort, wo der Bierschank ausgeübt wird, ausschlaggebend, es haftet sohin der Anspruch auf die Kundschaft an dem Standorte des Geschäftes, so zwar, daß auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Inhabers eintritt, das am selben Standorte ausgeübte Geschäft immer noch als zum Kundenkreise jener Brauerei zu zählen ist, welche für das fragliche Geschäft vor dem Wechsel der Person das Bier geliefert hat.

Sollte ein zum Kundenkreise einer Brauerei gehöriges Wirtsgeschäft aus was immer für einem Grunde vollständig aufgelassen werden, oder aufhören, und wird an dessen Stelle am selben Standorte oder in der nächsten Umgebung ein neues Wirtsgeschäft errichtet, so wird dieses neue Wirtsgeschäft als zum Kundenkreise jener Brauerei gehörig angesehen, welche dem aufgelassenen Wirtsgeschäfte bis zum 1. Juli 1890 das Bier geliefert hat.

Sollte ein Zweifel über das Vorhandensein der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen entstehen, unter welchen ein Wirtsgeschäft bei eintretendem Wechsel in der Person oder des Standortes als ein altes, fortbestehendes anzusehen ist, oder unter welchen ein neuentstehendes Wirtsgeschäft an die Stelle des aufgelassenen Wirtsgeschäftes zu treten hat, und sohin zur Kundschaft jener Brauerei zu zählen ist, welche dem aufgelassenen Wirtsgeschäfte das Bier lieferte, so entscheidet hierüber endgültig die Gesamtheit der Brauereien mit Stimmenmehrheit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI. Der Berechnung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten, an eine einzelne Brauerei oder an die Gesamtheit der Brauereien zu leistenden Vergütung ist zunächst jenes Bierquantum zugrunde zu legen, welches die zur Vergütung verpflichtete Brauerei an die in den obigen Fällen an sich gezogene oder neu erworbene Kundschaft absetzt.

Bei dem Übergange oder der Heranziehung der Kundschaft einer Brauerei an eine andere ist bei Berechnung der zu leistenden Vergütung jedoch auch das Absatzquantum jener Brauerei, welche die Kundschaft verloren hat, derart maßgebend, daß die Vergütung nicht im höheren Maße zu leisten ist, als dem Bierquantum entspricht, welches die der Kundschaft verlustig gewordene Brauerei an die verlorene Kundschaft in dem, dem Kundschaftswechsel vorausgegangenen ganzen Jahre durchschnittlich per Monat geliefert hat.

Die Vergütung beträgt:

für 1 Hektoliter	Abzug-Bier		75	kr.
„ 1 „	Lager- „	1	fl.	—
„ 1 „	Märzen- „	1	fl.	50 kr.

Änderungen im Ausmaße dieser Entschädigung können von sechs zu sechs Monaten von der Gemeinschaft der gefertigten Brauereien durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, doch haben derlei Änderungen auf bereits erworbene Vergütungsansprüche keine Anwendung.

VII. Tritt einer der Fälle ein, in welchen eine Brauerei an eine andere Brauerei oder an die Gesamtheit der Brauereien eine Vergütung zu leisten hat, so hat die verpflichtete Brauerei im ersteren Falle der anspruchsberechtigten Brauerei, im letzteren Falle dem von der Gesamtheit der Brauereien hierzu bestimmten Organe mit Schluß eines jeden Monates eine genaue Abrechnung über jene Lieferungen, für welche dieser Vereinbarung gemäß diese Vergütung zu leisten ist, nebst dem baren Vergütungsbetrage zukommen zu lassen.

Den zum Bezuge der Vergütung Berechtigten bleibt es freigestellt, die Richtigkeit der Abrechnung zu prüfen, und zu diesem Behufe das von der Gesamtheit der Brauereien hierzu bestimmte Organ auch die Bücher der zur Vergütung verpflichteten Brauerei, insoweit dies zur Beurteilung der Richtigkeit der Abrechnung unbedingt notwendig ist, einsehen zu lassen. Im Falle die oben erwähnte Abrechnung sowie der Vergütungsbetrag nicht längstens innerhalb acht Tagen nach Schluß jeden Monates zugesendet wird, oder im Falle die zugesendete Abrechnung wesentliche auf die Höhe des Vergütungsbetrages Einfluß nehmende Unrichtigkeiten enthält, hat die betreffende Brauerei nebst dem richtig gestellten Vergütungsbetrage auch noch an die Gesamtheit der Brauereien ein keiner Mäßigung unterliegendes Pönale von 50 fl. für jeden vorkommenden Fall zu entrichten.

VIII. Nachdem es nicht ausgeschlossen ist, und auch thatsächlich geschieht, daß ein Bierabnehmer seinen Bierbedarf regelmäßig aus mehreren der gefertigten Brauereien bezieht, so hat auch in diesem Falle ein Schutz des nach Maßgabe des thatsächlichen Bierabsatzes innerhalb der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 zu ermittelnden Besitzstandes Platz zu greifen.

Sollte daher in der Folge ein solcher Bierabnehmer eine Verminderung der Bierabnahme bei der einen Brauerei und eine Erhöhung der Bierabnahme bei der anderen Brauerei eintreten lassen, so hat eine gegenseitige Ausgleichung durch Leistung einer Vergütung an die geschmälerte Brauerei einzutreten. Es wird sohin jene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Brauerei, deren Bierabsatz an den betreffenden Bierabnehmer in einem jeweilig vom 1. Juli des einen Jahres bis Ende Juni des nächsten Jahres zu berechnenden Zeitraume sinkt, von jener Brauerei, deren Bierabsatz an denselben Bierabnehmer innerhalb desselben Zeitraumes gestiegen ist, die Vergütung nach dem oben im Absatz VI normierten oder etwa in der Folge durch Beschluß der Gemeinschaft geänderten Ausmaße zu leisten haben.

Der Berechnung dieser Vergütung ist jenes Bierquantum zugrunde zu legen, um welches der Bierabsatz der einen Brauerei an den betreffenden Bierabnehmer gegenüber dem Bierabsatze innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes gesunken ist, doch ist die Vergütung niemals im höheren Ausmaße zu leisten, als der Bierabsatz der anderen Brauerei an den betreffenden Bierabnehmer in demselben Zeitraume gestiegen ist.

Sollte der Bierabsatz der beiden Brauereien an den betreffenden Bierabnehmer gegenüber dem Bierabsatze im Normaljahre 1889/1890 sinken, so hat eine gegenseitige Vergütung nach obigem Ausmaße in jenem Verhältnisse stattzufinden, in welchem der Bierabsatz der einen Brauerei mehr sinkt, als der Bierabsatz der anderen Brauerei. Sollte der Bierabsatz an den betreffenden Bierabnehmer bei beiden Brauereien gegenüber dem Bierabsatze im Normaljahre 1889/1890 steigen, so findet gleichfalls die gegenseitige Vergütung in jenem Verhältnisse statt, in welchem der Bierabsatz der einen Brauerei mehr steigt, als der der anderen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn mehr als zwei Brauereien an ein und denselben Unternehmer im Normaljahre Bier geliefert haben.

Nachdem das Steigen und Sinken der Bierabnahme aus einer oder der anderen Brauerei bei verschiedenen Biergattungen stattfinden kann, so wird ausdrücklich bestimmt, daß in einem solchen Falle die Vergütung immer nach der geringeren Biergattung zu berechnen ist.

Wird also z. B. bei einer Brauerei der Absatz von Abzugbier steigen, bei der anderen aber der Absatz von Märzenbier sinken, oder wird bei der einen Brauerei der Absatz an Märzenbier steigen, bei der anderen aber der Absatz an Abzugbier sinken, so ist die Vergütung immer nur nach dem für Abzugbier festgesetzten Ausmaße zu leisten.

Die Bestimmungen des Absatzes VII über die Verpflichtung zur Zusendung der Monatsabrechnungen samt Vergütung, die Prüfung derselben und das im Falle versäumter Zusendung oder unrichtiger Abrechnung festgesetzte Pönale haben auch auf die in diesem Absatze erwähnten Fälle mit der Maßnahme Anwendung, daß in allen diesen Fällen die Abrechnungen gegenseitig zuzusenden sind, um die Voraussetzung einer Vergütungsleistung gegenseitig konstatieren zu können.

IX. Tritt der Fall ein, daß eine Brauerei während der Dauer dieses Übereinkommens aus was immer für einem Grunde den Betrieb zeitweilig einzustellen bemüßigt wird und infolgedessen nicht in die Lage kommt, ihre Kunden in der bisherigen Ausdehnung mit Bier zu versorgen, so sind die übrigen Brauereien verpflichtet, der den Betrieb sistierenden Brauerei das zur Bedienung ihrer Kunden erforderliche Bierquantum nach Verhältnis des in jener Brauerei im letztvorausgegangenen, ein Jahr umfassenden Zeitraum erzeugten Bierquantums, jedoch mit Rücksichtnahme auf den zur Bedienung der eigenen Kundschaft jeder Brauerei erforderlichen Bedarf um einen mit 50 kr. unter dem gangbaren Verkaufspreise zu berechnenden Preis zu überlassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der den Betrieb zeitweilig einstellenden Brauerei bleibt jedoch in jedem Falle die Wahl jener Brauerei vorbehalten, wo dieselbe ihren Bierbedarf mittlerweile beziehen will, ohne daß jedoch hieraus den gewählten Brauereien eine größere als die eben erwähnte Verpflichtung zur Bierabgabe erwächst.

X. Hört diese Betriebsstörung auf, so sind die infolge der Betriebsstörung etwa zu einer anderen der gefertigten Brauereien übergegangenen Kundschaften wieder als alte Kundschaften jener Brauerei anzusehen, welche den Betrieb ihres Brauhauses eingestellt hatte, es dürfen daher auch während der Betriebseinstellung der einen Brauerei von den anderen Brauereien bei sonstiger im Absatze III festgesetzten Pönale keine Kundschaftsbewerbungen stattfinden, und es treten auch, falls die zu einer anderen Brauerei übergegangenen Kundschaften nicht mehr zur früheren Brauerei zurückkehren, in betreff der zu leistenden Vergütung die Bestimmungen des Absatzes IV dieser Vereinbarung ein.

XI. Sollten einzelne Wirtsgeschäfte, welche in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 30. Juni 1890 die Kundschaft einer der gefertigten Brauereien waren, ihren Bierbedarf in der Folge zeitweilig aus einer fremden Brauerei beziehen, so sind dieselben, falls sie mit der Bierabnahme zu einer der gefertigten Brauereien zurückkehren, als alte Kundschaft jener Brauerei anzusehen, von welcher sie ihren Bierbedarf innerhalb des angegebenen Halbjahres bezogen haben, und es gelten sohin in solchen Fällen alle jene Bestimmungen dieser Vereinbarung, welche in betreff des Überganges der Kundschaft einer Brauerei zur anderen festgesetzt sind.

XII. Wenn aus was immer für einem Grunde leere Gebinde einer Brauerei in eine andere Brauerei gelangen, so hat diese letztere der ersteren binnen 3 Tagen bei sonstiger Zahlung eines Pönales von zehn Gulden für jeden Fall die Anzeige zu machen und ihr die verwechselten Gebinde zukommen zu lassen.

XIII. Die bisherige Gepflogenheit, einzelnen Kundschaften Eis über den notwendigsten Bedarf hinaus zukommen zu lassen, hat nicht nur eine die Brauereien schädigende Eisverschwendung zur Folge gehabt, sondern auch zu vielfachen Inkonvenienzen geführt.

Die gefertigten Brauereien geben sich daher gegenseitig die Zusicherung, in der Folge Eis nur in unbedingt notwendigem Maße an ihre Kundschaften unentgeltlich abzugeben.

In Fällen, wo mehrere Brauereien ein und demselben Abnehmer Bier abgeben, haben sie sich bezüglich des von jeder Brauerei beizugebenden Eises gegenseitig zu verständigen.

XIV. Nachdem erfahrungsgemäß Kundschaften häufig die Bierbezugsquelle wechseln, weil ihr Kredit bei der Brauerei, wo sie das Bier bezogen, erschöpft ist, und nachdem dadurch diese Brauerei in der Regel materiell geschädigt wird, vereinbaren die gefertigten Brauereien, daß in jedem Falle, wo sich die Kundschaft einer Brauerei an eine andere Brauerei behufs Bierabnahme wendet, die letztere der ersteren vor Abgabe des Bieres an eine solche Kundschaft Kenntnis zu geben und sich über die Höhe der unberichtigten Schuld dieser Kundschaft zu erkundigen hat.

Sollte diese Kundschaft der früheren Brauerei für abgenommenes Bier irgend einen Betrag schulden, so ist es Pflicht der anderen Brauerei, auf die Bezahlung dieser Schuld den möglichsten Einfluß zu nehmen.

In jedem Falle aber darf einer solchen Kundschaft vor Bezahlung der Schuld an die frühere Brauerei von keiner der anderen Brauereien ein eine einmalige Bier-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abnahme übersteigender Kredit gewährt werden, so daß vor Abgabe des nächsten Bierbedarfes der Betrag für das vorher abgegebene Bier bezahlt sein muß.

Im Falle der Überschreitung dieser Kreditbeschränkung hat die betreffende Brauerei an die Gesamtheit der Brauereien für jeden einzelnen Fall ein Pönale von 50 fl. zu entrichten.

XV. Bei dem Bierabsatze sind die gefertigten Brauereien bei einem sonstigen an die Gesamtheit der Brauereien zu leistenden Pönale von zehn Gulden für jeden einzelnen Fall verpflichtet, in den Lieferscheinen, Fakturen oder sonstigen Rechnungen sich unbedingt nur jener Bezeichnung der Biergattung zu bedienen, welche dem betreffenden Biere wirklich entspricht.

Es darf daher ein Abzugbier nicht als Lager-, und ein Lagerbier nicht als Märzenbier bezeichnet werden.

Die gefertigten Brauereien verpflichten sich aber auch, die gangbaren Biersorten in ihrer bisherigen Gradhältigkeit, das Abzugbier daher mindestens 10grädig, das Lagerbier mindestens 11grädig, das Märzenbier mindestens 12grädig zu erzeugen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat gleichfalls die Zahlung eines Pönales von 50 fl. für jeden einzelnen Fall zur Folge.

XVI. Die sämtlichen gefertigten Brauereien bilden eine Gemeinschaft, halten mindestens einmal des Monates, nach Bedarf aber auch öfter Sitzungen ab, wobei jede Brauerei durch ihren Inhaber, ein Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied, einen öffentlichen Gesellschafter oder Prokuristen, oder einen mit einer Specialvollmacht versehenen Beamten der Brauerei vertreten sein kann, und faßt ihre Beschlüsse in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen der Mitglieder in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit.

Nur dann, wenn eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarungen (mit Ausnahme der im Absatze VI dieses Übereinkommens vorgesehenen Änderung der Vergütungsbeträge) oder die Auflösung derselben vor Ablauf der vereinbarten Dauer, oder die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinschaft beschlossen werden soll, ist die Anwesenheit sämtlicher Teilnehmer und Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

XVII. Die gefertigten Brauereien bestellen einen gemeinschaftlichen Vertrauensmann, als welcher zunächst Herr Josef Mandl, vormaliger Mitbesitzer der Altbrünner Brauerei, auf die Dauer dieses Vertrages berufen wird.

Diese Vertrauensperson, welcher zur Besorgung der Manipulationsgeschäfte eine hierfür zu honorierende Persönlichkeit beizugeben ist, hat alle die Gemeinschaft der sämtlichen Brauereien betreffenden, aus diesem Übereinkommen erwachsenden Geschäfte zu besorgen, bei vorkommenden Differenzen der Brauereien untereinander eine Vermittelung zu versuchen, bei fruchtlosem Vermittelungsversuche die Konstituierung des weiter unten für Streitfälle bestimmten Schiedsgerichtes zu veranlassen, die Sitzungen der Gemeinschaft einzuberufen und hierbei den Vorsitz zu führen, ohne daß jedoch demselben ein entscheidendes Votum zukommt.

Alle Zahlungen, welche im Grunde dieses Übereinkommens an die Gemeinschaft zu leisten sind, sind an diesen Vertrauensmann abzuführen, von demselben bei einem hierortigen öffentlichen Bankinstitute fruchtbringend anzulegen und die etwa für die Gesamtheit zu machenden Auslagen zu bestreiten.

Sollten die Eingänge der Gesellschaft zur Bestreitung der Auslagen nicht ausreichen, so haben die gefertigten Brauereien das Fehlende gleichmäßig beizutragen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Verteilung des etwa verbleibenden Überschusses hat unter sämtliche der Gemeinschaft angehörende Brauereien gleichmäßig zu geschehen.

Der Vertrauensmann hat diese Verteilung nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres vorzunehmen und über die ganze Geldgebahrung der nächsten Versammlung der Gemeinschaft Rechnung zu legen.

Eine anderweitige Verwendung des Überschusses bleibt der Beschlußfassung der Versammlung vorbehalten.

XVIII. Streitigkeiten zwischen den gefertigten Brauereien, welche aus diesem Übereinkommen und aus Anlaß desselben entstehen, sind, wenn die Vermittelung des im vorhergehenden Absatze erwähnten Vertrauensmannes erfolglos bleibt, durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem von jedem Streitteile gewählten sachverständigen Schiedsrichter.

Ist die Gesamtheit der gefertigten Brauereien der eine Streitteil, so ist der eine Schiedsrichter von der Versammlung der Gemeinschaft durch Stimmenmehrheit zu wählen.

Als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert der nach Absatz XVII erwählte gemeinschaftliche Vertrauensmann, welchem, falls das Schiedsgericht in irgend einem Streitfall angerufen wird, dies von dem einen oder anderen Streitteile bekanntzugeben ist.

Der Obmann fordert hierauf beide Streitteile zur Wahl je eines Schiedsrichters auf, und hat jeder Streitteil den von ihm gewählten Schiedsrichter binnen 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung zu bezeichnen.

Hat die Gemeinschaft die Wahl eines Schiedsrichters vorzunehmen, so hat der Obmann gleichzeitig die Versammlung der Gemeinschaft behufs rechtzeitigem Vollzuge dieser Wahl einzuberufen.

Unterläßt ein Streitteil die rechtzeitige Bekanntgabe des gewählten Schiedsrichters, so ist der von ihm zu wählen gewesene Schiedsrichter von der Versammlung der Gemeinschaft zu wählen, und diese hierzu innerhalb der auf den Ablauf der zur Wahl der Schiedsrichter bestimmt gewesenen Frist nächstfolgenden 8 Tage zu einer Versammlung einzuberufen.

Dem so konstituierten Schiedsgerichte ist von beiden Streitteilen der Sachverhalt bei einer hierzu einzuberufenden Sitzung des Schiedsgerichtes mündlich auseinanderzusetzen, und es entscheidet sodann das Schiedsgericht endgültig und ohne Zulaß einer Appellation oder Beschwerde nach eigenem besten Ermessen, ohne sowohl bei der Verhandlung oder bei der Schöpfung des Erkenntnisses an irgend welche Formen des gerichtlichen Verfahrens gebunden zu sein.

XIX. Dieses Übereinkommen wird auf die Gültigkeitsdauer vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1893 geschlossen, und es kann von keiner der gefertigten Brauereien einseitig gelöst werden.

Sollte bis längstens 1. Juni 1892 dieses Übereinkommen von keiner Seite gekündigt werden, so hat dasselbe für weitere drei Jahre Geltung.

Die aus diesem Übereinkommen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind für jede Brauerei auch dann bindend, wenn dieselbe ihren Standort wechselt, und übergehen auch auf die Erben der derzeitigen Brauhausunternehmer, insoferne überhaupt ein Erbgang Platz greifen kann.

Sollte eine der gefertigten Brauereien außer dem Falle des Erbganges an einen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anderen Unternehmer übergehen, so ist die ihr Unternehmen übertragende Brauerei verpflichtet, bei dem betreffenden Übertragungsakte den Beitritt des Besitznachfolgers zu diesem Übereinkommen vertragsgemäß zu bedingen.

Wenn dies nicht geschieht, oder der Besitznachfolger sich vertragsgemäß zum Beitritte nicht verpflichten will, so bleibt der seine Brauerei abtretende derzeitige Brauereiinhaber für die sämtlichen aus diesem Übereinkommen hervorgehenden, die abgetretene Brauerei betreffenden Verbindlichkeiten persönlich haftbar, genießt aber auch alle der Gesamtheit der gefertigten Brauerein eingeräumten Rechte.

XX. Diesem Übereinkommen treten vorläufig die nachbenannten Brauereien bei, und zwar:

a. die Brauerei des Herrn Theodor Ritter von Offermann in Jehnitz,
b. die Brauerei des Herrn S. Morgenstern in Neczkowitz,
c. die I. Brünner Aktienbrauerei und Malzfabrik in Brünn,
d. die Brauerei des Herrn J. u. E. Brauner in Altbrünn,
e. die Brauerei des Herrn M. Brejcha in Brünn,
f. die Brauerei der Firma B. Winter & Sohn in Sokolnitz und
g. die Brauerei des Herrn Josef Hausner in Birnbaum.

Die Aufnahme noch weiterer Brauereien in die durch dieses Übereinkommen geschaffene Gemeinschaft ist vorbehalten und erfolgt vorkommenden Falles wie bereits oben erwähnt, durch einstimmigen Beschluß der Versammlung der gesamten Brauereien.

XXI. Als Sicherstellung für die genaue Erfüllung der in diesem Übereinkommen stipulierten Verpflichtungen der gefertigten Brauereien erlegen bei Unterfertigung dieses Übereinkommens die Brauereien des Herrn Theodor Ritter von Offermann, des Herrn S. Morgenstern, der Herren J. & E. Brauner, dann die Erste Brünner Aktienbrauerei und Malzfabrik in Brünn Kautionen in der Höhe von je 2000 fl. und die Brauereien des Herrn M. Brejcha, des Herrn Josef Hausner und der Firma B. Winter & Sohn Kautionen in der Höhe von 1000 fl. zu Händen des im Absatze XVII. erwähnten Vertrauensmannes. Diese Kautionen werden erst nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Übereinkommens rückgestellt, mittlerweile aber, insoferne sie nicht in Wertpapieren erlegt wurden, bei einem Brünner öffentlichen Bankinstitute fruchtbringend angelegt, die Zinsen hiervon sind nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres den Kautionserlegern auszufolgen. Im Falle ein Teilnehmer die nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu leistenden Vergütungen und Pönale binnen acht Tagen nach diesfalls von dem Vertrauensmann der Gesamtheit ergangenen Mahnung bez. im Falle eines Schiedsspruches innerhalb 8 Tagen nach Kundmachung des Schiedsspruches nicht berichtigt, hat der von der Gesamtheit gewählte Vertrauensmann die Zahlung aus der Kaution zu leisten. Es ist jedoch die dadurch geschmälerte Kaution von der betreffenden Brauerei sofort wieder auf ihre ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

XXII. Das Geltungsgebiet dieses Übereinkommens umfaßt unbeschadet der rücksichtlich der außerhalb des Geltungsgebietes befindlichen, dermalen die Kundschaft einer oder der anderen Brauerei bildenden Wirtsgeschäfte jeder solcher Brauerei erwachsenen Kundschaftsrechte die in dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Verzeichnisse angegebenen Gemeinden. Nach Abfassung der vorstehenden Vereinbarungen und bevor dieselben zur Unterfertigung gelangten, wurde eine Abänderung derselben im Nachstehenden vereinbart.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ad I. Der Zeitpunkt, von welchem ab die im Absatz I. normierten Verbote wirksam sind, wird auf den 1. November 1890 festgesetzt.

ad II. Keiner der gefertigten Brauereien ist es selbst ohne eigenes Hinzuthun gestattet, im Laufe eines jeweilig vom 1. November bis Ende Oktober zu berechnenden Jahres mehr als eine frühere Kundschaft jeder der anderen Brauereien anzunehmen, widrigenfalls eine solche Brauerei nebst der in dem vorstehenden Übereinkommen vereinbarten Vergütung an die geschädigte Brauerei auch noch zu Gunsten der Gesamtheit der Brauereien für jeden vorkommenden Fall ein keiner Ermäßigung unterliegendes Pönale von 500 fl. zu entrichten hat.

ad IV. Nachdem die Brauereien des Herrn M. Brejcha und der Firma B. Winter & Sohn den Beitritt zu diesem Übereinkommen abgelehnt haben, so wird vereinbart, daß für den Fall, als die eine oder die andere dieser beiden Brauereien durch Preisreduzierung oder sonstige Zugeständnisse die diesem Übereinkommen beigetretenen Brauereien nötigt, zum Zwecke der Erhaltung ihrer bisherigen Kundschaft gleichfalls Preisermäßigungen zu gewähren, die so geschädigten Brauereien aus der gemeinschaftlichen Kassa die Vergütung der Hälfte des gewährten Bierpreisnachlasses zu erhalten haben.

Die Grenze des Preisnachlasses wird jedoch beschränkt: „bei Abzugbier bis zum Preise von 7 fl. 75 kr., bei Lagerbier bis zum Preise von 8 fl. 75 kr. und bei Märzenbier bis zum Preise von 10 fl., alles dies innerhalb der Linien der Hauptstadt Brünn. Außerhalb dieser Linien ist von obigen Preissätzen die Verzehrungssteuer in Abzug zu bringen. Werden Preisnachlässe gewährt, durch welche die Bierpreise unter die obigen Preisgrenzen herabgehen, so wird für den Mehrbetrag des Nachlasses eine Vergütung nicht geleistet.

ad V. Bei Entscheidung der Frage, in wessen Kundenkreis ein an Stelle eines aufgelassenen Wirtsgeschäftes errichtetes neues Wirtsgeschäft fällt, wird der Termin, bis zu welchem eine Brauerei dem aufgelassenen Wirtsgeschäfte Bier geliefert hat, vom 1. Juli 1890 auf den 1. November 1890 verschoben.

ad VI. Das in diesem Absatze normierte Vergütungsausmaß wird für einen Hektoliter Abzugbier auf 1 fl., für 1 Hektoliter Lagerbier auf 1 fl. 50 kr. und bei 1 Hektoliter Märzenbier auf 2 fl. erhöht.

ad VIII. Der in diesem Absatze zur Ermittlung des Besitzstandes jeder Brauerei festgesetzte Zeitraum wird auf die Zeit vom 1. November 1889 bis 31. Oktober 1890 geändert.

ad XI. Der in diesem Absatze angegebene Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juli 1890 wird auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober geändert.

ad XIX. Die Gültigkeitsdauer dieses Übereinkommens wird auf die Zeit vom 1. November 1890 bis Ende Oktober 1893 und der Zeitpunkt, bis zu welchem bei sonstiger Erweiterung der Vertragsdauer die Kündigung erfolgen muß, auf den 1. November 1892 festgesetzt.

ad XX und XXI. Die im Absatz XX sub e und f bezeichneten Brauereien des Herrn M. Brejcha und der Firma B. Winter & Sohn haben nachträglich den Beitritt zu diesem Übereinkommen abgelehnt, entfallen daher aus der Reihe der Teilnehmer und hat es in Folge dessen auch von dem Erlage der für diese Brauereien

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Aussicht genommenen Kautionen abzukommen. Urkund dessen die nachstehenden Unterschriften.

Brünn, am 15. November 1890.

J. & E. Brauner m. p. Jehnitzer Brauerei Th. Offermann m. p.
L.S. Adolf Löw. Erste Brünner Aktien-Brauhaus und Malzfabrik Sigm. Hajek m. p. S. Morgenstern m. p. Fr. Josef Hauser B. Morgenstern m. p.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, daß ich vorstehendem Vertrage seinem vollen Inhalte nach derart beitrete, daß ich gerade so berechtigt und verpflichtet bin, wie alle anderen oben gefertigten Firmen, und erlege gleichzeitig die auf mich entfallende Kaution per 1000 fl. in Gulden in Rente.

Brünn, am 16. November event. 15. November 1890.

M. Brejcha m. p.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, daß ich vorstehendem Vertrage seinem vollen Inhalte nach derart beitrete, daß ich gerade so berechtigt und verpflichtet bin, wie alle anderen nebenseitig gefertigten Firmen, und erlege gleichzeitig die auf mich entfallende Kaution per 1000 fl. ö. W. in 4,2 % Rente.

Brünn, am 16. November event 15. November 1890.

B. Winter & Sohn m. p.

---

7. Statut des Kartells der Kaffeesurrogaterzeuger.

(1893—1894.)

Zwischen den gefertigten Kaffeesurrogaterzeugern ist am 1. April 1893 der nachstehende

Vertrag

geschlossen worden.

I. Die Gefertigten verpflichten sich, Rübenware — das ist Surrogate, die zum größeren Teile aus Rübe bestehen — nicht unter dem im Absatze II. vereinbarten Minimalpreise und ihre sämtlichen Erzeugnisse zu keinen günstigeren Konditionen als die im Absatze III. stipulierten an ihre wo immer befindliche Kundschaft weder direkt noch indirekt zu verkaufen.

II. Als Minimalpreis für 100 kg Rübenware ist bestimmt worden: für die Sorten: Zuckerrüben, Blaumandel, Rotmandel, Erdmandel, Magdeburgermandel, Braunschweigermandel, Grünrund und Grünflach, in Paketen zu 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5 und 1/6 kg — 17 fl. — sage: Siebzehn Gulden, in Paketen zu 1/8, 1/10 und 1/12 kg — 18 fl. — sage: Achtzehn Gulden und in Paketen zu 1/14 und 1/16 kg — 19 fl. — sage: Neunzehn Gulden; für die Sorten: Böhmische Mandel, Narodni, Tiroler, Dresdner, Nürnberger, Germanische und Braun-Schrott in Paketen zu 1/4, 1/5 und 1/8 kg — 19 fl. — sage: Neunzehn Gulden und in Paketen zu 1/10 und 1/12 kg — 20 fl. — sage: Zwanzig Gulden, schließlich für die Sorte Beifall lohnt in Paketen zu 1/3, 1/4 und 1/6 kg — 18 fl. — sage: Achtzehn Gulden, für je 100 kg.

Für anders benannte oder später eingeführte Sorten gilt der Minimalpreis jener obangeführten Sorte, der die anders benannte oder neue in Form, Farbe und Qualität am nächsten steht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jedenfalls ist aber für jede Sorte Rübenware, auch wenn sie unter die vorstehend aufgezählten nicht einzureihen möglich wäre, ein Minimalpreis von 17 fl. — sage: Siebzehn Gulden resp. je nach der kleineren Packung 18 und 19 fl. — einzuhalten.

Bei Abnahme von wenigstens 1000 kg kann eine Herabminderung von 1 fl. und von wenigstens 300 kg eine solche von 50 kr. von dem für 100 kg bestimmten Minimalpreise bewilligt werden, wenn diese Partien von 1000, resp. 300 kg von einer Firma auf einmal zu gleicher Zeit unter einer Adresse abgenommen werden und zum Versandt kommen, wobei in diese Partie von 1000 resp. 300 kg nicht nur Rübenware, sondern auch andere, zu gleicher Zeit bestellte und effektuierte Kaffeesurrogate, also auch Cichorien- oder Feigenkaffeesorten eingerechnet werden können.

Es ist selbstverständlich, daß trotz dieser Preisbestimmung die den einzelnen gefertigten Fabrikanten etwa zustehenden ausschließenden Rechte aus gehörig registrierten Marken oder Mustern nicht berührt werden und aufrecht bleiben.

III. a. Von nun an soll alle Ware nur vollwichtig im Gewichte per Paket zu den im Artikel II. angeführten Bruchteilen eines Kilogramms erzeugt werden.

Die bisher bei manchen Sorten, wie z. B. bei Zuckerrüben, Blaumandel, Beifall, Dresdner u. s. w. übliche leichte Packung wird abgeschafft, so daß davon nur noch die vor Abschluß dieses Vertrages erzeugten und lagernden Vorräte in Verkauf gebracht werden dürfen.

Bloß der Firma Jordan & Timäus in Zodenbach bleibt es frei, für die Sorte „Beifall lohnt" die bisherige leichte Packung unter der Bedingung beizubehalten, wenn sie den für diese Sorte in Absatz II. festgesetzten Minimalpreis in der Weise erhöht, daß sie die minderwiegende Packung um den Preis der bezüglichen vollwichtigen Packung, also z. B. je zehn 1/3 kg Pakete im wirklichen Gewichte von 30 Dgr um 60 kr. resp. 58 1/3 kr. oder 56 2/3 kr. verkauft.

b. Die Kaffeesurrogate dürfen samt Emballage nicht mehr als 10 % Übergewicht über das angegebene Gewicht haben.

c. Sendungen unter 30 kg Kaffeesurrogat Inhalt dürfen nicht franko Fracht geliefert werden.

Alle größeren Sendungen können franko jeder österreich-ungarischen Eisenbahn- oder Schiffstation geliefert, oder statt dieser Frankierung eine Vergütung, jedoch nicht höher als die nach Klasse II. des allgemeinen Gütertarifes genau berechnete Fracht beträgt, von der Faktura abgeschrieben werden.

Bei Sendungen, die auch nur zum Teil Bahnfracht hatten, darf keine Landfracht bewilligt oder vergütet werden.

Nur wenn die Fabrik selbst ihre Ware direkt dem Abnehmer per Achse zuführt, und ebenso in den Städten Prag, Wien, Budapest, Triest, Fiume und Brünn, kann die Zustreifung franko geschehen.

d. Kisten können franko geliefert werden.

Beim Rückkauf derselben darf nicht mehr als deren Holzwert, nie aber mehr als 50 kr. per Rauminhalt von 100 kg Kaffeesurrogate franko Fabrik bezahlt werden.

e. Bei Kassazahlungen darf nicht mehr als 3 % Kassaskonto innerhalb 6 Wochen gewährt und in den Fakturen kein längeres als dreimonatliches Respiro bewilligt werden.

Es ist jedoch für keine Verletzung dieses Vertrages anzusehen, wenn der Fak-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

turenbetrag nicht sofort nach der Fälligkeit eingefordert wird und wenn von demselben seit der Fälligkeit keine Verzugszinsen verlangt werden.

IV. Jede wie immer geartete Bonifikation, wodurch dem Abnehmer ein günstigerer Preis oder günstigere Bedingungen als die vorstehend stipulierten zu Gute kommen würden, mag dieselbe von dem Fabrikanten oder von dessen Agenten, selbst auf Rechnung des letzteren, vor dem Verkaufe oder nachträglich in welcher Form oder Art immer gewährt sein, ist selbst zum Zwecke der Behebung von seitens des Käufers erhobenen Qualitäts- oder Gewichtsanständen verboten und als Vertragsbruch zu betrachten.

V. Zu günstigeren Bedingungen und kleineren Preisen als hier vereinbart, dürfen nur die bis zum 1. April 1893 eingelaufenen und angenommenen Ordres und gemachten Schlüsse effektuiert werden.

Die Schlüsse dürfen nebstdem nur bis Ende Juni 1893 laufen, so daß mit dem 1. Juli 1893 gar nichts mehr für den Kunden günstiger als hier vereinbart geliefert werden darf.

Behufs Kontrolle der strikten Einhaltung dieser Bestimmung hat jeder Vertragschließende sofort bei dem gemäß dieses Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Rechtsanwalte das vollständige Verzeichnis der angenommenen Ordres, laufenden Schlüsse, sowie auch der etwaigen Vorräte an Waren leichterer Packung zu hinterlegen.

Jeder Mitkontrahent hat das Recht, sich beim Rechtsanwalte zu informieren, ob eine von einem Mitkontrahenten zu billigerem Preise oder günstigeren Bedingungen effektuierte Lieferung in dem betreffenden Verzeichnisse vorgesehen ist.

VI. Zur Besorgung der mit der Durchführung des vorliegenden Vertrages verbundenen Agenda wird von den Kontrahenten ein gemeinschaftlicher Rechtsanwalt bestellt.

Derselbe vermittelt die Korrespondenz, beruft die Versammlungen der Kontrahenten ein, bewirkt die Besetzung und den Zusammentritt des Schiedsgerichtes und erteilt hierbei über Befragen sein Rechtsgutachten.

VII. Jede Verletzung dieses Vertrages und jede Umgehung der Bestimmungen desselben seitens eines Mitkontrahenten wird an ihm von dem vertragsmäßigen Schiedsgerichte durch Konventionalstrafe bis zur Höhe der hierfür gemäß Absatz IX dieses Vertrages erlegten Kaution bestraft.

Jeder Mitkontrahent begiebt sich ausdrücklich jeder Einwendung sowohl gegen den gefällten Spruch des Schiedsgerichts als auch gegen die Höhe der bemessenen Strafe und verzichtet darauf, Spruch oder Strafe vor den landesfürstlichen Gerichten zu bestreiten.

VIII. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern und wird in folgender Weise besetzt:

Die Verletzung oder Umgehung dieses Vertrages wird dem Rechtsanwalte schriftlich angezeigt. Derselbe fordert sofort den Beschuldigten durch rekommandierten Brief zur Benennung eines Schiedsrichters binnen 8 Tagen auf, beruft unter Mitteilung des Falles durch rekommandierte Schreiben sämtliche Kontrahenten mit Ausnahme des Verletzers zu einer Versammlung ein, behufs Wahl des zweiten Schiedsrichters, welche durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl erfolgt. Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Obmann, den sie dem Rechtsanwalte binnen 3 Tagen nach Aufforderung brieflich benennen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sollte der Beschuldigte seinen Schiedsrichter dem Rechtsanwalte binnen 8 Tagen nach Aufforderung nicht benennen; sollte der andere Schiedsrichter in der einberufenen Versammlung nicht gewählt werden, oder zu der letzteren gar niemand erscheinen; oder sollten die beiden Schiedsrichter den Obmann nicht rechtzeitig dem Rechtsanwalte benennen, so wird das betreffende Mitglied des Schiedsgerichtes aus der Mitte der Kontrahenten mit Ausnahme des Beschuldigten und der schon in dieses Schiedsgericht Ernannten oder Gewählten vom Rechtsanwalte durch's Los bestimmt. Jeder Mitkontrahent ist verpflichtet, das Schiedsrichteramt anzunehmen.

Der Rechtsanwalt beruft das so konstituierte Schiedsgericht zur Sitzung ein und legt ihm den Fall zur Entscheidung vor. Der hiervon zu verständigende Beschuldigte kann sich vor dem Schiedsgerichte nur persönlich verteidigen oder durch einen von den übrigen Mitkontrahenten vertreten lassen.

Das Schiedsgericht führt seine Verhandlung mündlich, entscheidet mit Majorität seiner drei gleichwertigen Stimmen und ist sonst bei seinen Verhandlungen an keine bestimmten Formen gebunden.

Sein Erkenntnis ist inappellabel und exekutionsfähig.

IX. Zur Sicherstellung der pünktlichen Einhaltung dieses Vertrages und insbesondere zur Sicherstellung des richtigen Einganges der von dem Schiedsgerichte verhängten und bemessenen Konventionalstrafe haben alle Kontrahenten sofort dem Rechtsanwalt einen à vista in Prag bei der böhmischen Unionsbank zahlbaren eigenen Wechsel als Kaution gegen Bestätigung zu erlegen.

Die Höhe der Kaution und des Wechsels wird für die fünf Firmen M. G. Binda Sohn, Adolf Glaser & Ko., Jordan & Timäus und Aug. Tschinkel Söhne mit je 5000 fl. — sage: Fünftausend Gulden ö. W. und für alle übrigen Mitkontrahenten mit je 1000 fl. — sage: Tausend Gulden festgesetzt.

Die Kautionswechsel verwahrt der Rechtsanwalt in einem hierzu von der böhmischen Unionsbank zu mietenden Fache in dem Panzergewölbe.

X. Die verhängte Konventionalstrafe hat der Bestrafte binnen 8 Tagen bar bei dem Rechtsanwalt zu erlegen.

Thäte er es nicht, ist er vom Rechtsanwalt hierzu unter Stellung einer Nachfrist von 14 Tagen aufzufordern, nach deren fruchtlosem Verlaufe auch der durch die Strafe etwa nicht erschöpfte Teil der Kaution gänzlich verfällt.

Die verhängte und verfallene Strafe ist von dem Rechtsanwalte durch Begabung oder Einklagung des Kautionswechsels einzubringen.

XI. Statt durch das Accept kann die Kaution auch durch pupillarmäßige Wertpapiere, berechnet nach dem Kurse des Erlagstages bestellt werden, in welchem Falle der Rechtsanwalt berechtigt ist, die Strafe ohne Gerichtshülfe durch Verkauf dieser Kautionspapiere auf der Prager Börse einzubringen.

XII. Aus den eingebrachten Strafbeträgen werden vor allem die mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Auslagen, insbesondere Honorar und Kosten des Rechtsanwaltes bestritten; über die Verwendung eines etwaigen nach Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages erübrigenden Überschusses zu wohlthätigen Zwecken haben sich die Kontrahenten zu einigen. Wird keine Einigung erzielt, so wird der Überschuß an die Kontrahenten, mit Ausnahme der Bestraften, im Verhältnisse ihrer erlegten Kautionen verteilt.

XIII. Der Rechtsanwalt beruft die Kontrahenten jedes halbe Jahr und nebstdem über begründeten Antrag eines Kontrahenten zur Versammlung nach Prag ein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XIV. Dieser Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres, also bis zum 1. April 1894 (— neunzig vier —) unkündbar und rechtsverbindlich geschlossen und geht auch auf die Erben über.

Falls einer der Kontrahenten während dieses Vertrages seine Fabrik veräußern würde, hat er den neuen Erwerber zum Eintritte in diesen Vertrag zu verpflichten und es verfällt die Kaution des Entäußerten zur Gänze, wenn der neue Erwerber binnen 8 Tagen nach Aufforderung durch den Rechtsanwalt den Vertrag nicht unterschreibt oder die vertragsmäßige Kaution bei ihm nicht erlegt.

XV. Während der Dauer dieses Vertrages darf sich kein Kontrahent an einem Konkurrenzunternehmen, das nicht Mitkontrahent ist, weder direkt noch indirekt beteiligen.

XVI. Verfällt eine Kaution zur Gänze und soll der Rechtsanwalt dieselbe realisieren, so hat er dies sofort den übrigen Mitkontrahenten mitzuteilen, und sie zu einer Versammlung in der kürzesten Zeit einzuberufen. Wenn bei derselben nicht alle Kontrahenten mit Ausnahme des Bestraften sich einigen, daß der Vertrag auch ohne den Bestraften fortzusetzen sei, so gilt derselbe als für alle aufgelöst.

XVII. Mindestens 3 Monate vor dem 1. April 1894 hat der Rechtsanwalt alle zu der Zeit im Vertragsverbande stehenden Mitkontrahenten zur Beschlußfassung, ob der Vertrag und auf welche Zeit zu erneuern sei, einzuberufen. Wenn hierbei nicht alle Kontrahenten einstimmig die Erneuerung beschließen, so endet der Vertrag mit Ablauf der im Absatz XIV. vereinbarten Dauer.

XVIII. Für die mit der Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Auslagen, insbesondere für die Vorauslagen des Herrn Hugo Schick und das Honorar und die Kosten des Rechtsanwalts haben alle Kontrahenten und zwar im Verhältnisse der von ihnen zu erlegenden Kautionsbeträge aufzukommen.

XIX. Das Original dieses Vertrages wird bei dem Rechtsanwalt aufbewahrt. Die Kontrahenten erhalten davon auf ihren Wunsch und ihre Kosten beglaubigte Abschriften.

XX. Zum Rechtsanwalt wird vertragsmäßig Herr JUDr. Adamek, Advokat in Prag bestellt.

Zusatz. Zu dem Absatz II. dieses Vertrages ist die Modifikation vereinbart worden, daß jene von den Mitkontrahenten, welche eine Kaution von bloß 1000 fl. zu erlegen haben, eine Herabminderung der im Absatz II. festgesetzten Minimalpreise für 100 kg um 50 kr., sage: Fünfzig Kreuzer, auch dann bewilligen können, wenn die Lieferung weniger als 300 kg beträgt.

Zum Beweise dieser Vereinbarung ist vorstehende Urkunde aufgesetzt und von den Kontrahenten am untenstehenden Tage und Jahre gefertigt worden.

Prag, am 1. April 1893.

Beschlüsse der Vorversammlung.

In der am 15. März abgehaltenen Versammlung der Herren Tschinkl, Hauswald, Jordan, Glaser, Bauer, Radinek, Wrabitz, wurde beschlossen:

1. Es werden nur Eisenbahnfrachten vergütet.
2. Die Ware wird franko Emballage geliefert mit Ausnahme von Kisten unter 30 Kilo.
3. Kassa-Escompte bei Zahlung innerhalb 6 Wochen = 3 %.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Es sollen nur vollwichtige Packungen geführt werden, wobei bei abgelegener Ware ein Gutgewicht von 10 % gestattet ist; sogenannte leichte Packung soll aufgelassen werden.
5. Übernommene, bis zum Abschluß dieses Vertrages nicht ausgeführte Aufträge sollen bei unserem Rechtsanwalt deponiert werden.
6. Preise werden bei Mandelkaffee und Zuckerrübenkaffee bei Abnahme von 1000 Kilo aller Cichoriensorten, bittere Wurzelware und Feigenkaffee inbegriffen, auf einmal folgende sein:

bei 1/2, 1/4, 1/3, 1/5 Paket 16 fl.
" 1/8, 1/10, 1/12 " 17 "
" 1/14, 1/16 " 18 "
" 300 Kilo auf einmal 16 1/2, 17 1/2, 18 1/2 fl.
unter 300 Kilo 17, 18, 19.

Böhmische Mandel, Nürnberger, Narodní Kána, Tiroler-Dresdener

bei Abnahme von	1000 Kilo	300 Kilo	unter 300 Kilo
1/4, 1/5, 1/8	18 fl.	18 1/2 fl.	19 fl.
1/10, 1/12	19 "	19 1/2 "	20 "
„Beifall lohnt" 1/3, 1/4, 1/6	17 "	17 1/2 "	18 "

Bei Anzeige einer Verletzung der eingegangenen Verpflichtungen soll eine Versammlung der Herren Cichorienfabrikanten den Gegenstand prüfen und mit Stimmenmehrheit darüber entscheiden.

Zur Wahrung der hier eingegangenen Verpflichtungen sollen Kautionen und Sichtwechsel oder diesbezügliche Erklärung beim Rechtsanwalt deponiert werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang II.

Das deutsche Buchhändlerkartell.

Von

Dr. L. Pohle,
Handelskammer-Sekretär.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung.

Der wirtschaftliche Charakter des Buchhändlerkartells im allgemeinen.

Die Vereinigung der deutschen Buchhändler zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises nimmt unter den auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik untersuchten Kartellen ihrem wirtschaftlichen Charakter nach eine Sonderstellung ein. Sie fällt nicht wie die übrigen derselben unter die „Koalitionen von Produzenten zur Hochhaltung des Preises ihrer Produkte", wie Brentano[1] in einem im Jahre 1888 in Wien gehaltenen Vortrag die Kartelle definiert hat. Sie gehört aber auch nicht zu den „Ringen von Personen, die, ohne selbst Produzenten zu sein, diese oder jene Ware aufkaufen, um ihren Preis möglichst zu steigern"[2]. Allerdings hat sie mit beiden Gattungen von Preisverabredungen etwas gemeinsames. Mit den Produzentenkartellen teilt sie die Eigenschaft, daß sie nicht bloß ein ephemeres Gebilde der Spekulation, sondern eine auf längere Dauer berechnete organische Bildung darstellt; und den Aufkäufer-Ringen ähnelt sie insofern etwas, als die Hauptrolle und der Hauptnutzen bei ihr den Zwischenhändlern zufällt.

Zwar würde die Durchführung und Aufrechterhaltung der Bestimmungen des deutschen Buchhändlerkartells ohne die thatkräftige Unterstützung seitens der Verleger nicht möglich sein, allein dies kann an dem Charakter des Buchhändlerkartells als einer der Erhaltung und Kräftigung des Sortimenterstandes dienenden Vereinigung nichts ändern. Im Interesse des Sortimentshandels ist die Vereinigung gegründet worden, und der Verlag ist an ihr, wenn auch in sehr hohem Maße, so doch mehr indirekt interessiert, insoweit nämlich vor allem, als er überhaupt an der Erhaltung eines wirt-

---

[1] Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. 1. Jahrgang 1888 bis 1889. S. 78.

[2] Ebendaselbst, S. 78.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlich kräftigen Sortimenterstandes Interesse hat, die allerdings für ihn eine Lebensfrage bildet.

Für den Verlag kann bei dem gegenwärtigen Stande der Nachdrucksgesetzgebung die Gründung eines Kartells überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Der Verleger nimmt hinsichtlich der Bücher, deren Verlagsrechte er erworben hat, die Stellung eines Monopolproduzenten ein; bei der Preisbestimmung braucht er sich von keinen anderen Rücksichten als denen auf sein eigenes Interesse, das ihm im Hinblick auf den zu erwartenden größeren oder geringeren Absatz eines Buches bald einen höheren, bald einen niedrigeren Zuschlag zu den Selbstkosten als das Angemessenere erscheinen lassen wird, leiten zu lassen.

Anders der Sortimenter. Er verhält sich bekanntlich zum Verlagsbuchhändler wie der Kaufmann, der Zwischenhändler, zum Fabrikanten oder Produzenten. Was der Verleger produziert hat, wird durch Vermittelung des Sortimenters im direkten Verkehr mit dem Publikum abgesetzt. Der Sortimenter ist bez. war dabei durch nichts verpflichtet, an den vom Verleger bestimmten Ladenpreisen festzuhalten. Man faßte in der Mitte unseres Jahrhunderts sogar die Bedeutung der Festsetzung der Ladenpreise durch den Verleger einfach nur so auf, daß dem Sortimenter dadurch eine Handhabe gegeben werden solle, um seinerseits kontrollieren zu können, ob ihm vom Verleger der allgemein übliche Rabatt von 25 bez. früher 33⅓ % zugestanden worden sei. Daß von dem ihm zugestandenen Rabatt der Sortimenter einen Teil wieder seinen Kunden zu gute kommen lassen dürfe, wurde als ganz selbstverständlich betrachtet. Im Laufe der Zeit entwickelten sich aber für den Sortimenter aus der die Kundenrabattsätze immer mehr erhöhenden Konkurrenz seiner Berufsgenossen an den buchhändlerischen Centralplätzen, sowie überhaupt aus einer Konkurrenz, die allmählich dazu überging, ihren Geschäftsbetrieb nach rein kaufmännischen Grundsätzen einzurichten, so fühlbare Mißstände, daß er denselben nur durch Aufnahme von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises in die Statuten des den gesamten deutschen Buchhandel umfassenden Börsenvereins der deutschen Buchhändler begegnen zu können glaubte. Wie dies im einzelnen gekommen ist, welche Maßregeln zur Beseitigung des Kundenrabatts ergriffen wurden, wie sich dieselben bewährt haben, und wie sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu beurteilen sind, dies darzustellen, ist die Aufgabe der nachfolgenden Erörterungen. Zuvor ist es jedoch nötig, sich die Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels kurz zu vergegenwärtigen, soweit ihre Kenntnis die Voraussetzung zum Verständnis der weiter folgenden Abschnitte bildet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels[1].

Die Grundlage des gesamten Verkehrs zwischen Sortimenter und Verleger bildet seit dem vorigen Jahrhundert das sogenannte Konditionsgeschäft, das neben dem Kommissionsbuchhandel zu den charakteristischen Kennzeichen des deutschen Buchhandels gehört. Es ist aber eben auch nur dem deutschen Buchhandel als leitendes Princip eigentümlich. In Frankreich und England, auf welche Länder öfter zu exemplifizieren sein wird, sowie anderwärts, wird der Buchhandel ebenso wie der Vertrieb irgend einer anderen Ware, in der Regel nach rein kaufmännischen Grundsätzen betrieben, und kommt das Konditionsgeschäft demgemäß nur in beschränktem Umfange vor. Übrigens darf man sich den deutschen Buchhandel hierbei nicht auf Deutschland beschränkt denken. Seine Grenzen erstrecken sich vielmehr weit über die politischen Grenzen Deutschlands hinaus. So existierten in den Jahren 1892 bez. 1893 in den nachstehenden außerdeutschen Staaten deutsche Buchhandlungen in folgender Zahl, die mit dem deutschen Buchhandel in direkten Beziehungen standen[2], und deren Verkehr mit Deutschland sich durch nichts von dem Verkehr inländischer Firmen unter einander unterschied:

	Städtezahl		Firmen		1893 gegen 1892	
	1892:	1893:	1892:	1893:	Städte:	Firmen:
Luxemburg	3	3	10	9	—	— 1
Österreich-Ungarn . . .	239	239	770	772	—	+ 2
Übrige europäische Staaten .	189	187	857	860	— 2	+ 3
Amerika	45	42	128	125	— 3	— 3
Afrika	5	4	9	8	— 1	— 1
Asien	6	7	8	9	+ 1	+ 1
Australien	5	5	6	6	—	—
	492	487	1788	1789	— 5	+ 1

Dazu ist noch zu bemerken, daß, während in Deutschland selbst der Sortimenter in der Regel direkte Verkehrsbeziehungen zu dem Verlags-

[1] Die Ausführungen dieses Abschnitts beruhen im wesentlichen auf dem vortrefflichen Buche: „Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels". Von Aug. Schürmann. Halle a. S. Erster Teil. 1880. Zweiter Teil. 2. Aufl. 1881. In Betracht kommen hier insbesondere die Abschnitte 13 a und c des ersten, sowie 1, 2, 3, 5 und 11 des zweiten Teils. Wo inzwischen die buchhändlerische Verkehrsordnung sich geändert hat, sind die betreffenden Bestimmungen der in der Hauptversammlung des Börsenvereins vom 26. April 1891 angenommenen „Verkehrsordnung" angegeben. In betreff des Konditionsgeschäfts vgl. noch die Schriften: Dr. jur. Weidling, Das buchhändlerische Konditionsgeschäft. Berlin 1885; und Paul Siebeck, Zur Disponenden-Frage. Freiburg i. B. 1890. 2. Aufl. Als Manuskript gedruckt.

[2] Adreßbuch des deutschen Buchhandels u. s. w. 55. Jahrgang. 1893. II. Abteilung. S. 450.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handel unterhält, und es bisher nur ausnahmsweise vorkam, daß die Verbindung des Sortimenters mit dem Verlage durch Vermittlung eines Dritten stattfand, die im Auslande domizilierenden deutschen Sortimentshandlungen oft für eine ganze Reihe von Geschäften den Verkehr mit Deutschland besorgen und so oft den Bedarf eines größeren Gebiets beherrschen. In neuester Zeit ist dies übrigens auch in Deutschland durch das Aufkommen der Leipziger und Berliner Bar- oder Groß-Sortimentsgeschäfte geändert worden, von denen einige den Provinzialsortimentern sogar à condition liefern.

Die Zahl der deutschen Buchhandlungen überhaupt beträgt im laufenden Jahre 8017 in 1723 Städten, wie hier gleich noch erwähnt sein mag. Von diesen 8017 Firmen beschäftigten sich:

1817 nur mit Verlags-Buchhandel,
262 nur mit Verlags-Kunsthandel,
274 nur mit Verlags-Musikalienhandel,
131 mit Kunstsortiment als Hauptgeschäft,
247 mit Musikaliensortiment als Hauptgeschäft,
196 nur mit Antiquarhandel,
4890 mit Buchhandel im allgemeinen.
200 sind Expeditionen, Redaktionen u. s. w.

Von den Sortimentshandlungen, welche unter den 4890 an letzter Stelle aufgeführten Firmen rubriziert sind, betrieben als besondere Geschäftszweige neben ihrem Hauptgeschäft, dem Sortimentsbuchhandel:

1975 Antiquariatshandel,
978 Kolportage-Sortiment,
195 Kolportage-Verlag,
61 Kolportage-Sortiment und Verlag,
2569 Kunst-Sortiment,
1076 Landkarten-Sortiment,
2503 Musikalien-Sortiment,
1230 Leihbibliotheken,
474 Musikalien-Leihanstalten,
993 Lesezirkel,
2113 Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialienhandel.

Nach diesen statistischen Angaben über den Umfang des deutschen Buchhandels und den gegenwärtigen Stand der Berufsteilung und -Vereinigung in demselben kehren wir zur Betrachtung des Konditionsgeschäfts zurück.

Das Wesen des letzteren besteht darin, daß der Verleger von den in seinem Verlag erscheinenden Werken dem Sortimenter eine gewisse Anzahl unter der Bedingung zur Verfügung stellt, sie bei nicht erfolgtem Verkaufe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in der dem Lieferungsjahr folgenden Buchhändlermesse an ihn zurückgeben zu dürfen. Der Inhalt der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres bewirkten Nova- oder Konditionssendungen steht also dem Sortimenter bis zur Ostermesse des darauffolgenden Jahres zur Verfügung. Unter gewissen Umständen (§§ 33, 4 der Verkehrsordnung) hat allerdings der Verleger das Recht, das à condition Gelieferte schon eher zurückzuverlangen. Eine Verpflichtung für den Verleger zur Zusendung der in seinem Verlag erscheinenden Werke besteht dabei ebensowenig als eine Verpflichtung des Sortimenters zur Annahme solcher Sendungen. Hat der Sortimenter dieselben jedoch einmal angenommen, so hat er dann die Verpflichtung, zur Ostermesse die betreffenden Bücher entweder bar zu bezahlen oder aber zurückzusenden.

Eine Ausnahme hiervon wird nur durch die Einrichtung der sogenannten Disponenden statuiert. Unter Disponenden versteht der buchhändlerische Sprachgebrauch solche Bücher, welche zu der Ostermesse, zu der sie eigentlich bezahlt oder zurückgeschickt werden müßten, statt dessen mit Genehmigung des Verlegers auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieselben bleiben also zur Verfügung des Sortimenters und werden ganz wie Artikel behandelt, die zu Konditionssendungen gehören, die aus dem laufenden Jahre herrühren, nur mit dem Unterschiede, daß für dieselben dem Verleger das Recht vorbehalten ist, zu jeder Zeit im Jahre die Remission verlangen zu können.

Die Entstehung des Disponendenbrauchs ist wohl vor allem aus der Unbilligkeit zu erklären, die es in sich schließen würde, wenn jeder Sortimenter, gleichviel wie weit der Sitz seines Geschäfts von den Kommissionsplätzen, deren wichtigste für Deutschland Leipzig, Berlin und Stuttgart sind, entfernt ist, zu derselben Zeit zur Ablieferung der à condition erhaltenen Bücher verpflichtet wäre. Denn da der Grundsatz herrscht, daß alle Konditionssendungen von den Kommissionsplätzen aus auf Kosten des Sortimenters hin- und zurückgehen, so würden offenbar die von denselben weit entfernt domizilierenden Sortimenter ihren näher wohnenden Kollegen gegenüber sehr benachteiligt sein. Nicht genug, daß die Spesen, vor allem die Frachtkosten sich für sie erheblich höher stellen würden, sie wären außerdem auch in der Zeit, während deren sie über den Inhalt der Konditionssendungen wirklich verfügten, und die ihnen zum Vertrieb eines neuen Werkes übrig bliebe, sehr verkürzt. Man muß, um diese Einrichtung zu verstehen, in erster Linie an die deutschen Buchhandlungen im Auslande, deren stattliche Zahl wir vorhin mitgeteilt haben, denken. Diesen bietet der Disponendenbrauch eine Art Ausgleich für ihre ungünstige geographische Lage. Außerdem gewährt derselbe den Sortimentern, zumal bei öfterer Wiederholung, den Vorteil, sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein wohlassortiertes Bücherlager zu halten, wie sie es sich auf eigenes Risiko nicht anlegen könnten. Der Disponendenbrauch stellt sich somit als eine natürliche Ergänzung des Konditionsgeschäfts dar.

Um das Wesen des letzteren richtig aufzufassen, muß man sich vor allem von der Anschauung frei machen, als ob dasselbe irgend etwas mit dem Kommissionshandel gemeinsam habe. Weder ist es innerlich mit dem letzteren verwandt, noch ist es historisch etwa aus ihm herausgewachsen, wie oft behauptet wird. Eher als die Stellung eines Kommissionärs zu seinem Kommittenten könnte man das aus dem Konditionsgeschäft entspringende Rechtsverhältnis zwischen Sortimenter und Verleger dem eines Schuldners zu seinem Gläubiger vergleichen. Wie jeder Geschäftsmann nur dem Kredit gewähren wird, den er für kreditwürdig hält, so beschränkt der Verleger auch nur zu Gunsten derjenigen Sortimenter, denen er geschäftliches Vertrauen schenkt, sein Verfügungsrecht über seine Verlagsartikel in der durch das Konditionsgeschäft bedingten Weise.

Der Kredit im deutschen Buchhandel ist übrigens streng persönlicher Natur. Er erstreckt sich nicht auch von selbst auf die Firma, sondern nur auf denjenigen Inhaber einer solchen, dem er bewilligt ist. Infolgedessen hebt jede Besitzveränderung einer Firma das auf den Verkehr in Rechnung begründete Geschäftsverhältnis zwischen Verleger und Sortimenter ohne weiteres auf, wenn nicht eine Verständigung über die Fortgewährung des bisherigen Kredits vorhergegangen ist. Andernfalls müssen unter Umständen sowohl die Konditionssendungen und die Disponenden als auch die auf feste Bestellung gelieferten Werke dem Verleger sofort zurückgestellt, bez. bezahlt werden. Im deutschen Buchhandel deckt also nicht die Firma die Person, wie sonst im kaufmännischen Leben, sondern die Person die Firma.

Den Anlaß zu der Auffassung des Konditionsgeschäfts als eines Falles des Kommissionshandels hat jedenfalls die rein äußerliche Ähnlichkeit gegeben, welche zwischen beiden dadurch besteht, daß, wie der Kommissionär für Erfüllung der ihm gewordenen Aufträge Anspruch auf Provision hat, der Sortimenter von dem Verleger als Entgelt für die von ihm übernommenen Versendungs- und Vertriebsspesen, sowie für seine Arbeit einen gewissen Rabatt erhält. Dies schließt aber nicht aus, daß der Sortimenter ebensogut als selbständiger Unternehmer angesehen werden muß wie der Verlagsbuchhändler, während dies auf den Kommissionär nach dem Handelsgesetzbuch nicht zutrifft. Während beim allgemeinen Kommissionshandel der Kommittent das Risiko für das dem Kommissionär übertragene Geschäft, das der letztere zwar im eigenen Namen abschließt, im wesentlichen allein tragen muß, besorgt der Sortimenter den Vertrieb der im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Konditionsgeschäfte erhaltenen Artikel nicht nur unter seinem eigenen Namen, sondern in der Hauptsache auch auf eigene Rechnung und Gefahr[1].

Daß das Konditionsgeschäft auch nicht etwa historisch aus der Verkaufs-Kommission entstanden sein kann, wird im nächsten Abschnitte nachgewiesen werden, in dem auf den Ursprung des Konditionsgeschäfts kurz einzugehen sein wird. —

In das Verhältnis des Konditionsgeschäfts treten zwei Firmen zu einander durch das Ersuchen des Sortimenters um Konditionssendungen und die Annahme dieses Auftrags seitens des Verlegers. Die einfachste Form der Begründung dieses Verhältnisses ist dann gegeben, wenn der Sortimenter öffentlich erklärt, unverlangt Konditionssendungen anzunehmen. In diesem Falle ist der Verleger ohne weiteres berechtigt, jedoch, wie schon erwähnt, nicht auch verpflichtet, der betreffenden Firma Bücher à condition zu übersenden, und der Sortimenter übernimmt damit ein für allemal alle Pflichten, die der Sortimenter überhaupt gegen den Inhalt von solchen Sendungen hat. Paragraph 12 der buchhändlerischen Verkehrsordnung sagt mit Bezug hierauf: „Die Zusendung von Neuigkeiten à condition kann unverlangt an solche Sortimenter erfolgen, welche laut Bezeichnung im neuesten Jahrgange des Adreßbuchs („Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige". Bearbeitet von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig.) derartige Sendungen annehmen, oder anderweit solche erbeten haben. Geschieht diese Zusendung ohne diese Ermächtigung, so trägt der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung, falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wird."

Für Konditionssendungen, die auf einen so allgemein gehaltenen Auftrag hin erfolgen, gelten jedoch die nachstehenden Beschränkungen. Zunächst darf der Verleger ausschließlich „Novitäten" d. h. in dem laufenden Rechnungsjahre erschienene und noch nicht zur Versendung gelangte Verlagswerke, an die betreffenden Firmen versenden. Die Bedingung „noch nicht zur Versendung gelangt" ist dahin zu verstehen, daß unverlangte Novitäten nicht noch, nachdem bereits die allgemeine Versendung stattgefunden hat, zugesandt werden dürfen. Wenigstens müssen sie gleichzeitig an die in einem Ort domizilierenden Firmen verschickt werden, um eine Begünstigung der Konkurrenz zu vermeiden. Weiter wird dabei vorausgesetzt, daß für unverlangt zugesandte Novitäten der allgemein übliche Rabatt von mindestens

[1] Vgl. § 11 der Verkehrsordnung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

25 % gewährt wird. Außerdem kann der Sortimenter seine Erklärung auch noch dadurch von vornherein einschränken, daß er sie nur auf bestimmte litterarische Gebiete bezieht und ferner für jedes Fach das Maximum der einzusendenden Exemplare angiebt.

Die Zahl der Sortimentsfirmen, welche in dieser Weise unverlangte Novitätssendungen annehmen, ist von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Es waren im Jahre 1893 nur noch 284 Firmen (1892: 308; 1891: 326), also bei einer Gesamtzahl der Sortimentsfirmen von 4890 nur noch ca. 6 % der Gesamtzahl.

Es ist dies aber nicht etwa so anzusehen, als ob die Bedeutung des Konditionsgeschäfts für den deutschen Buchhandel im Laufe der Jahre immer geringer geworden wäre. Es ist dies vielmehr nur ein deutliches Anzeichen der immer mehr fühlbar werdenden Überproduktion auf litterarischem Gebiete und des verschiedenartigen Bedarfs der einzelnen Sortimentshandlungen mit Rücksicht auf Beruf, Bildungsgrad, Religion und Wohlstand ihrer Kunden. Die Zahl der neuen litterarischen Erscheinungen des Jahres 1893 betrug 22 946[1], während sich z. B. 1873 die Zahl der neu erschienenen Werke auf 11 748[2] belief; sie hat sich somit in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt, während die Bevölkerung nicht entfernt in demselben Maße gewachsen ist[1]. Diese Überproduktion macht es dem Sortimenter gegenwärtig einfach unmöglich, sich etwa den Vertrieb aller neu erscheinenden Bücher gleichmäßig angelegen sein zu lassen. Übrigens würde es bei der gegenwärtigen Zahl der Sortimenterfirmen auch für den Verlag sehr schwer sein, wenn der Grundsatz, unverlangt Novitäten zu versenden und anzunehmen, noch allgemein in Geltung stände.

Das Verhältnis des Konditionsgeschäfts zwischen zwei Firmen wird daher in der Regel gegenwärtig nicht mehr auf dem eben geschilderten, sehr formlosen Wege begründet. Vielmehr erfolgt der Auftrag zu bez. das Ersuchen um Konditionssendungen seitens des Sortimenters jetzt gewöhnlich für jede Verlagsbuchhandlung gesondert. Und auch hier wieder kann der Auftrag dahin eingeschränkt werden, daß er sich nicht auf alle in dem betreffenden Verlage erscheinenden Novitäten erstreckt, sondern nur auf einzelne Gebiete der litterarischen Produktion, oder daß er gar nur, und dies ist gegenwärtig wohl der häufigste Fall, von Fall zu Fall, also für jedes neue Werk besonders, erteilt wird. In dem ersteren Fall findet die Anknüpfung entweder direkt auf brieflichem Wege oder mittels eines an diejenigen Verlagsfirmen gerichteten Rundschreibens statt, mit denen der

[1] Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1893. S. 201.
[2] Ebendaselbst. 1874 und 1875. S. 114.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sortimenter in geschäftliche Verbindung zu treten wünscht. Für die Ausführung des auf diesem Wege ein für allemal erteilten Auftrags, der natürlich jederzeit widerrufen werden kann, gelten genau dieselben Grundsätze wie für den Fall, daß die Erklärung, unverlangt Novitäten anzunehmen, öffentlich abgegeben ist.

In dem zweiten der vorhin unterschiedenen Fälle wird der Auftrag unter Benutzung, d. h. Ausfüllung und Rücksendung eines in der Regel den Sortimentern vom Verleger zur Verfügung gestellten Bestellzettels erteilt. Dieser Bestellzettel des Verlegers bildet als eine bestimmt formulierte öffentliche Offerte die denkbar einfachste Art der Bestellung. Derselbe muß übrigens dabei deutlich den Vermerk tragen: à condition, bezw. als Neuigkeit (pro novitate). Fehlt die letztere Bezeichnung, so gilt die Bestellung als fest.

Die festen Bestellungen bilden den zweiten Modus des buchhändlerischen Verkehrs zwischen Sortimenter und Verleger. Die Zahlung der in einem Kalenderjahre auf feste Rechnung bezogenen Artikel hat ganz wie bei den à condition bezogenen Werken zur Ostermesse des nächstfolgenden Jahres zu erfolgen. Der einzige Unterschied zwischen den fest und den à condition bestellten Werken besteht somit darin, daß bei der ersteren Gattung der Verleger zur Rücknahme nicht verpflichtet ist. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wenn ohne vorherige Bekanntmachung bez. ohne den betreffenden Vermerk im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten" im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" ein geringerer Rabatt gewährt wird als 25 Prozent.

Ein Remissionsrecht steht dem Sortimenter ebenfalls nicht zu für die gegen Bar bestellten Werke. Die Barbezüge bilden den dritten Modus des buchhändlerischen Verkehrs zwischen Sortimenter und Verleger. Die so bestellten Artikel müssen bei der Übergabe bar eingelöst werden. Der Barauftrag versteht sich nicht, wie unter gewissen Bedingungen die feste Bestellung, von selbst, sondern das Bestellformular muß ihn in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise enthalten. Nur wenn das Bestellformular des Sortimenters den Vermerk enthält: „Festverlangtes gegen Bar, wenn mit erhöhtem Rabatt", gelten nach § 8 der buchhändlerischen Verkehrsordnung feste Bestellungen als Barbestellungen, vorausgesetzt daß die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens 5 Prozent des Ladenpreises beträgt.

Der Entwickelung des deutschen Buchhandels in den letzten Jahrzehnten wird nachgesagt, daß ihre Tendenz dahin gegangen sei, das Konditionsgeschäft immer mehr zurückzudrängen und es durch feste bezw. Barbezüge

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu ersetzen. Wenn vielleicht auch an dieser Behauptung etwas wahres sein sollte, und thatsächlich die Aufträge à condition zu Gunsten der festen Bestellungen quantitativ eingeschränkt worden sein sollten, so vermag dies doch daran nichts zu ändern, daß das Konditionsgeschäft „das bestimmende und gestaltende Princip" des deutschen Buchhandels ist, dessen gegenwärtige Organisation, wobei natürlich nicht an den Börsenverein zu denken ist, ohne dasselbe sowohl zweck- wie haltlos werden würde. Es heißt die Aufgabe des Konditionsgeschäfts verkennen, wenn man durch dasselbe den Sortimenter der Notwendigkeit der festen und der Barbezüge überheben zu können glaubt. Konditionsgeschäft einerseits und feste bez. Baraufträge andererseits stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu einander, sondern ihre Beziehungen beruhen auf gegenseitiger Ergänzung. Wenn das Konditionsgeschäft seine Aufgaben erfüllt hat, wird es von der festen Bestellung und dem Barauftrag abgelöst. Dem Konditionsgeschäft kommt nur die Rolle eines Mittels zu, um da, wo dem Sortimenter ein Wagnis nicht zuzumuten ist, durch Zusammengehen des Verlags- mit dem Sortimentshandel und entsprechende Teilung des mit dem Vertrieb verbundenen Risikos das Geschäft in Gang zu bringen und zu beleben. Hat es diese seine Funktion erfüllt, so geht der Verkehr schon von selbst zum Bezug auf feste Bestellung oder gegen Bar über, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil nur auf diesem Wege bei größeren Partiebezügen besondere Bezugsvorteile wie Mehrrabatt oder Freiexemplare zu erreichen sind, die übrigens nicht immer von vornherein vom Verleger festgesetzt werden, sondern unter Umständen auf besonderem Übereinkommen beruhen müssen.

Abgesehen von der durch die letzterwähnte Möglichkeit bedingten Ausnahme sind im deutschen Buchhandel die Bezugsbedingungen für alle Sortimenter principiell gleich. Zumal für das Konditionsgeschäft kann dieser Satz unbeschränkte Geltung beanspruchen. Dies wird dadurch herbeigeführt, daß die Bestimmung des Ladenpreises, d. h. des Preises, wie er für das kaufende Publikum im allgemeinen gelten soll, Sache des Verlegers ist, und weiter dadurch, daß der vom Verleger dem Sortimenter gewährte Rabatt für alle Sortimenter im Princip wenigstens gleich ist.

Die Höhe dieses Rabatts beträgt gegenwärtig bei den meisten Artikeln 25 %. Die früher citierten Bestimmungen in § 8 der buchhändlerischen Verkehrsordnung zeigen deutlich, daß dieser Rabattsatz als die Regel betrachtet wird. Er bildet die Minimalbedingung für diejenigen Konditionssendungen, welche auf einmal erteilten allgemein gehaltenen Auftrag hin erfolgen. Bei Barbezügen erhöht sich der Natur der Sache entsprechend dieser Rabatt meist etwas, jedoch öfter nur erst infolge besonderen Überein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommens. Zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug der allgemein übliche Rabattsatz noch 33⅓ %. Dies zeigte sich rein äußerlich schon dadurch, daß die Bücherpreise damals meist durch 3 teilbar waren, während sie jetzt in der Regel durch 4 teilbar sind. Das Herabgehen des Rabattsatzes von 33⅓ auf 25 % ist zum Teil wohl mit auf die durch die moderne Entwickelung der Verkehrsverhältnisse bedingte Ermäßigung der Frachtspesen zurückzuführen. Allerdings nehmen die Bezüge per Post und Eilfracht immer mehr zu.

Die letzteren sind für den Transport von Leipzig ab vom Sortimenter allein zu tragen, während der Verleger nach altem Herkommen alle Sendungen frachtfrei Leipzig zu stellen hat. Die gleiche Regel gilt für den Transport von bez. nach den anderen Kommissionsplätzen. Dementsprechend werden alle Sendungen nach Leipzig u. s. w. frankiert, während alle von Leipzig abgehenden Sendungen unfrankiert abgehen. Leipzig gilt eben als der fingierte Sitz des gesamten deutschen Verlags- und Sortimentshandels. Die Vermittlung des Transports über Leipzig geschieht durch den dortigen Kommissionshandel, der die zweite dem deutschen Buchhandel eigentümliche Einrichtung bildet, für die es auf dem ganzen weiten Gebiete des Handels keine Analogie giebt. Von den 8017 im Jahre 1894 vorhandenen deutschen Buchhandlungen des In- und Auslandes verkehrten 7380 über Leipzig und waren dort durch insgesamt 156 Kommissionäre vertreten[1]. Im Durchschnitt entfallen also auf einen Kommissionär etwas über 47 Kommittenten, manche Kommissionäre besorgen aber regelmäßig die Geschäfte von 150 bis 200, einzelne sogar von 600 Handlungen. Die Thätigkeit des Kommissionärs ist eine verschiedene, je nachdem sein Kommittent Verleger oder Sortimenter ist. Im ersteren Falle befindet sich bei dem Kommissionär meist ein Lager der sämtlichen oder doch wenigstens der gangbarsten Verlagsartikel des Verlegers. Die Zahl derjenigen auswärtigen Verleger, welche „in Leipzig ausliefern lassen", wie der technische Ausdruck heißt, ist, nachdem sie in der Mitte des vorvorigen Jahrzehnts eine rückläufige Bewegung durchgemacht hat, allmählich wieder von Jahr zu Jahr gestiegen, und betrug im verflossenen Jahre 1893, während sie z. B. 1881 nur erst 1364 betragen hatte. Da die Zahl der Verlag als Hauptgeschäft betreibenden Firmen in demselben Jahre 2353 betrug, und von dieser Zahl über 473 Firmen ihren Sitz an und für sich schon in Leipzig hatten, so ist es also nur ein ganz verschwindender Bruchteil der deutschen Verleger, der seinen Verlag nicht auf eigene Rechnung in Leipzig ausliefern läßt.

---

[1] Adreßbuch des deutschen Buchhandels u. s. w. 1894. VI. Abt. S. 466.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Neigung zum Zurückziehen der Auslieferungsläger in der Mitte der 70er Jahre, die wohl aus Ersparnisgründen und aus der Einführung des Einheitsportos für 5 Kilo-Postpakete zu erklären ist, wurde durch die Erkenntnis überwunden, wie wichtig es für die auswärtigen Handlungen ist, von Leipzig sofort beziehen zu können. Für die Verleger, namentlich von Artikeln, die sich gegenseitig Konkurrenz machen, kam weiter noch in Betracht, daß der Sortimenter, der heutzutage das Publikum möglichst schnell bedienen muß, bei den meisten Büchern in der Lage sein wird, einen Konkurrenzartikel zu empfehlen, wenn der Verleger des verlangten Buches kein Auslieferungslager in Leipzig besitzt.

Auf Grund eines Verzeichnisses derjenigen Sortimenter, mit welchen der betreffende Verlagskommittent in Rechnungsverkehr steht, führt der Kommissionär nun die Bestellungen dieser Sortimenter aus, während er die Verlangzettel solcher Firmen, mit denen sein Kommittent nicht in offener Rechnung steht, zurückgehen läßt, soweit sie Bestellungen à condition enthalten. Feste Bestellungen dagegen expediert er auch von solchen Firmen und zwar gegen Barzahlung. Die Auslieferung bezw. Abfertigung der bestellten Artikel erfolgt nicht an den Besteller direkt, sondern zunächst an dessen Kommissionär, und zwar werden die für Kommittenten desselben Kommissionärs bestimmten Pakete zusammen an denselben befördert.

Im zweiten Falle, also wenn der Kommittent Sortimenter ist, hat der Kommissionär die Bestellungen desselben an den Kommissionär des Verlegers weiter zu befördern, sowie das Bestellte seiner Zeit in Empfang zu nehmen und seinem Kommittenten zu übermitteln. Der Sortimenter bestellt nämlich in der Regel fast alles durch Vermittelung seines Kommissionärs. Nur ganz selten kommt es vor, daß er den Verleger, der übrigens auf direkte Expedierung sich häufig gar nicht einläßt, oder dessen Kommissionär direkt um Zusendung ersucht. Diese Regel gilt auch dann, wenn der Wohnort des Verlegers dem Sitze der betreffenden Sortimentshandlung näher liegt als Leipzig. Dies scheinbar sehr umständliche und widersinnige Verfahren ist doch einfacher, billiger und zweckmäßiger, als es jedes andere sein würde, und zwar deshalb, weil durch dies System ein Zusammenpacken in größere Pakete ermöglicht, und so die auf ein einzelnes Buch entfallenden Frachtspesen möglichst herabgesetzt werden. Seit Einführung des 50-Pfennig-Portos für 5 Kilopostpackete ist dies übrigens vielfach anders geworden, und ein erheblicher Teil der Verleger expediert neuester Zeit auch direkt.

Auf die sonstige, sehr vielseitige Thätigkeit des Kommissionärs sowie auf das Rechtsverhältnis desselben zu seinen Kommittenten noch näher einzugehen, ist für die hier verfolgten Zwecke nicht erforderlich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Den Vertrieb des Inhalts der auf diese Weise bezogenen Konditionssendungen bewerkstelligt der Sortimenter nun vor allem mittels der allbekannten und neuester Zeit vielfach geschmähten Ansichtssendungen. Dieselbe Rolle und dieselbe Bedeutung, die für den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment den Konditionssendungen innewohnt, kommt den Ansichtssendungen für den Geschäftsverkehr des Sortimenters mit dem Publikum zu. Sie bedeuten eine Wiederholung des bei dem Konditionsgeschäft üblichen Verfahrens in einer anderen Instanz und geben ein getreues Abbild des letzteren. Das Konditionsgeschäft ist aber nicht nur als das Urbild für die Ansichtssendungen des Sortimenters anzusehen; es bildet zugleich die wesentlichste Voraussetzung für die Durchführung dieser Geschäftseinrichtung. „So einfach die Einführung der Neuigkeitssendungen an das Publikum aussieht, sie beruhte auf der Voraussetzung von Gesamtinstitutionen, welche nur dem deutschen Buchhandel eigen waren und geblieben sind [1].“ Auf den inneren Zusammenhang zwischen Konditionsgeschäft und Ansichtssendungen weist auch die Thatsache hin, daß beide Einrichtungen derselben Zeit ihre Entstehung und erste Ausbildung verdanken: der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Wenn jetzt freilich von einem Teile des Publikums die Ansichtssendungen als lästig empfunden werden und vielfach über den Übereifer der Sortimenter, die das Publikum mit Neuigkeiten förmlich überschwemmen, geklagt wird, so lagen früher die Verhältnisse eher umgekehrt. Das Publikum mußte die Einführung der Ansichtssendungen den widerwilligen Buchhandlungen zum Teil geradezu abtrotzen durch Drohung mit dem Verluste der Kundschaft. Die ablehnende Haltung der Buchhändler, die das Verlangen hiernach nur der Neugierde entsprungen betrachteten, wird verständlich, wenn man bedenkt, welche Opfer von Zeit, Arbeit und Kosten den Sortimentern aus der Sitte der Ansichtssendungen erwachsen. Ihre Stellung zu dem neuen Gebrauche wurde aber ganz von selbst freundlicher, als sie wahrnahmen, was für ein vorzügliches Vertriebsmittel die neue Einrichtung war, und wie ihr Umsatz sich infolgedessen vergrößerte. „Vielleicht 3/5 des Jahresabsatzes“, heißt es im Börsenblatt vom 13. Juni 1864, „wird erzielt durch Ansichtsversendungen, wobei wir die Fortsetzungen, die hierdurch gewonnen werden, natürlich nicht mitrechnen.“ Erweist sich so die neue Sitte als der beste Freund des Sortimenters, so wird eine spätere Betrachtung lehren, daß an ihrer Erhaltung in hohem Maße auch das bücherkaufende Publikum selbst interessiert ist, wenn auch die Interessengemeinschaft hier nicht so offen zu Tage liegt, wie die durch das Konditions-

[1] Schürmann, Organisation u. s. w. Bd. I. S. 119.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschäft hergestellte Harmonie der Verleger-Interessen mit denen der Sortimenter. An dieser Stelle handelt es sich auch weniger darum, die wirtschaftliche Bedeutung, als vielmehr nur die Entstehung und Technik dieser Einrichtung kurz zu schildern.

Wie beim Konditionsgeschäft — allerdings wird bei diesem der Auftrag in der früher dargelegten ganz allgemeinen Weise allmählich in immer beschränkterem Umfange erteilt — wird auch bei den Ansichtssendungen nicht erst die Nachfrage abgewartet, sondern der Sortimenter sendet neu erschienene Werke ohne weiteres Bücherfreunden zur Ansicht zu, um dadurch ihre Kauflust anzuregen. Der Empfänger solcher Sendungen ist dann berechtigt, die Bücher soweit in Gebrauch zu nehmen, als die Einsichtnahme in dieselben und die Prüfung für den Zweck des Ankaufs es bedingen. Durch die Benutzung darf aber selbstverständlich der Charakter des Buches als neu und ungebraucht nicht zerstört werden; es darf also weder aufgeschnitten noch in irgendwie hervortretender Weise beschmutzt werden. Andernfalls ist der Empfänger verpflichtet, das Buch zu dem auf der beigefügten Faktur verzeichneten Preise zu behalten. Im übrigen ist es ihm anheimgegeben, welche Bücher er zu dem angegebenen Preise behalten will. Das Nichtanstehende ist er nur verpflichtet, zur Verfügung des Absenders zu halten, der es wieder abholen läßt. Nur für den Fall, daß der Bücherliebhaber selbst um Ansichtssendungen gebeten hat, ist er verpflichtet, für die Wiederzustellung der Werke, die er nicht behalten will, Sorge zu tragen.

Dies sind in grobem Umrisse die Bedingungen und die Wege, unter bez. auf denen gegenwärtig in Deutschland die Bücher aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten übergehen. Dieser Absatzweg ist geschaffen worden, bevor die deutschen Buchhändler sich zu einer großen Genossenschaft, dem Börsenverein der deutschen Buchhändler, vereinigten. Es ist dies um deswillen wertvoll zu konstatieren, weil diese Thatsache beweist, daß die Geschäftsprincipien, die dem deutschen Buchhandel seine Eigenart geben, nicht auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung, auf dem Wege des „Gesellschaftsvertrags", sondern daß sie gleichsam von selbst, aus der Natur des vorhandenen Bedürfnisses heraus allgemeine Geltung erlangt haben, daß sie nicht *θέσει*, sondern *φύσει* entstanden sind. Nicht die Organisation hat die Normen für den geschäftlichen Verkehr geschaffen, vielmehr haben erst die letzteren die äußere Organisation ins Leben gerufen. Für eine tiefer gehende Betrachtung stellen freilich das Konditionsgeschäft und die aus ihm entsprungenen Handelsgebräuche und Rechtsverhältnisse an und für sich schon ein Organisationswerk von ganz hervorragender Bedeutung dar.

Kann somit der 1825 gegründete Börsenverein der deutschen Buch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

händler nicht etwa als der Begründer und Schöpfer der wichtigsten Rechtsgewohnheiten und Geschäftsprincipien des deutschen Buchhandels angesehen werden, so hat er sich doch ebenso wie um die Erleichterung des Verkehrs, insbesondere der jährlichen Abrechnungen, auch um die Weiterbildung und Sammlung der Handelsgebräuche, namentlich in den letzten Jahren, große Verdienste erworben. Auch hat er denselben zu nunmehr wohl ganz allgemeiner Geltung und unbeschränkter Anerkennung zu verhelfen verstanden. In dieser Beziehung muß ich Aug. Schürmann, dessen trefflichem Buche ich bei der bisherigen Darstellung größtenteils gefolgt bin, doch widersprechen, wenn er dem Vereinswesen auf die Abstellung geschäftlicher Mißstände keinerlei Einfluß zugestehen will. Erwartungen in dieser Richtung nennt er das Ergebnis jener falschen Auffassung, „als wenn die Geschäftsordnung, über deren Störung man klage, jemals Sache von Konventionen gewesen sei oder sein könne".

Er vergißt dabei, daß gewisse Übelstände nur unter der Voraussetzung einer alle Berufsangehörigen umfassenden, genossenschaftlichen Vereinigung bekämpft und beseitigt werden können. Das beste Beispiel hierfür bietet gerade die Geschichte der Bestrebungen im deutschen Buchhandel zur Beseitigung des Kundenrabatts. Ohne die straffe Organisation, wie sie der Börsenverein bietet, und ohne die Strafmittel, die demselben zu Gebote stehen, würde weder eine genaue Kontrolle des Geschäftsbetriebs noch eine wirksame Bestrafung der Zuwiderhandelnden möglich sein. In der That verdankt auch diejenige Organisation, die uns nun im folgenden allein beschäftigen soll, die Vereinigung zum Zweck der Aufrechterhaltung des Ladenpreises, dem Börsenverein und insbesondere der nachhaltigen Anregung des damaligen Leiters desselben, sowohl die Entstehung als auch die Möglichkeit dauernden Gelingens. Und daß das Ziel dieser Vereinigung nicht schon durch die früheren Anläufe zur Beseitigung des Kundenrabatts erreicht worden ist, ist, wie von einsichtigen Buchhändlern damals schon erkannt wurde, wesentlich auf den Mangel einer alle Buchhändler umfassenden straffen Organisation zurückzuführen.

II. Frühere Bestrebungen, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu sichern[1].

Es wäre gänzlich falsch, anzunehmen, daß die Bewegung im deutschen Buchhandel zur Beseitigung des Kundenrabatts erst ganz jungen Datums

[1] Die Darstellung dieses Abschnitts beruht in der Hauptsache auf Originalquellen, insbesondere auf den äußerst wertvollen und instruktiven Schriften des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sei; sie geht vielmehr, wie gleich darzulegen sein wird, ziemlich weit zurück, wenn sie auch erst in neuerer Zeit festere Gestalt angenommen hat.

Um ihren Ursprung zu verstehen, ist etwas weiter auszuholen. Wie schon erwähnt, ist das Konditionsgeschäft dem deutschen Buchhandel nicht von Anfang an eigentümlich gewesen. Sein Ursprung fällt vielmehr, wie sich historisch ziemlich genau verfolgen läßt, erst in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Vorangegangen ist ihm das Tauschgeschäft, der Changehandel, das sogenannte „Stechen". Als buchhändlerische Verkehrsform setzt dasselbe voraus, daß Verlag und Sortiment sich noch nicht vollständig getrennt und zu ganz selbständigen Geschäftszweigen konstituiert haben, sondern in der Regel noch neben einander betrieben werden. Trotz des sonst allgemein im Mittelalter wahrzunehmenden Strebens — und bekanntlich erstreckt sich für die wirtschaftliche Geschichte das Mittelalter noch weit in die Zeit hinein, welche die politische Geschichte schon als die neue Zeit auffaßt —, die Berufsteilung möglichst weit zu treiben und recht viele Geschäftszweige zu schaffen, die ihren Mann selbständig nähren können, ist es erst um die Wende des Jahrhunderts und zwar wesentlich mit infolge des Übergangs vom Tauschhandel zum Konditionsgeschäft zu einer „reinlichen" Scheidung und durchgreifenden Trennung des Sortimentshandels vom Verlagsgeschäft gekommen. Vorher war es zum wirtschaftlichen Gedeihen einer Buchhandlung unbedingt erforderlich, daß sie eigenen Verlag hatte. Die Hauptgewinne im Buchhandel wurden nämlich durch geschicktes Changieren auf der Leipziger Messe erzielt. Den eigenen Verlag mit Vorteil gegen fremden umzutauschen war eine Kunst, die erst gelernt sein wollte. Wer gar keinen eigenen Verlag hatte, konnte in der Blütezeit der Change auf der Messe keine Rolle spielen. Es gab auch thatsächlich nur wenige Sortimenter, die nicht wenigstens etwas Verlag hatten. Zur Zeit des Tauschhandels brauchte ja auch bei Übernahme des Verlags eines Werkes nicht allzu kritisch verfahren zu werden. Die „Feuerprobe des Novitätenvertriebs", wie er jetzt üblich ist, war noch nicht vorhanden. Weiter hatte aber auch der Händler, der durch Tausch von Ware gegen Ware sein Lager ergänzte, kein allzu großes Interesse, streng in der Auswahl der von anderen Verlegern einzutauschenden Bücher zu sein, weil seine eigenen Verlagsunter-

Kummer'schen Nachlasses, dessen Benutzung mir von der Verwaltung der Bibliothek des Börsenvereins in der entgegenkommendsten Weise ermöglicht worden ist, wofür ich nicht verfehlen will, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Ebenso wie Schürmann beziehe ich mich auf die genannte Quelle nur im allgemeinen; die einzelnen Schriftstücke und Stellen zu citieren erscheint sowohl unnötig als auch unmöglich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nehmungen, wenn er nicht über sehr reiche Mittel gebot, meist ebenfalls keine sehr strenge Prüfung vertragen konnten. Denn um alle neu erscheinenden Bücher auf sein Lager nehmen zu können, wie es das Publikum verlangte, mußte er selbst einen sehr umfangreichen Verlag unterhalten. Es war demgemäß eine dem Tauschhandel von Anfang an innewohnende Tendenz, zu einer ganz enormen Überproduktion auf litterarischem Gebiete zu führen, bei der der innere Wert der Werke leider im umgekehrten Verhältnis zu dem Umfang der Produktion stand. Um die sich infolgedessen in allen größeren Städten ansammelnden umfangreichen Sortimentslager zu räumen, verfielen die Buchhändler auf die wunderlichsten Vertriebsmittel, wie Bücherlotterien u. s. w., ohne doch dem Übel damit dauernd abhelfen zu können.

Dies vermochte erst der sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollziehende Übergang vom Tauschhandel zum Konditionsgeschäft. Weder die Ursachen dieses Übergangs, die sich ja aus dem eben Gesagten zum Teil erraten lassen, noch seine Detailgeschichte können hier im einzelnen dargestellt werden. Uns interessiert diese Übergangszeit nur insofern, als sie die Geburtsstunde der Klagen wegen Überhandnahme des Kundenrabatts und zugleich der Bestrebungen, ihn einzudämmen, bedeutet. Es muß festgehalten werden, daß somit nicht das Konditionsgeschäft an sich, sondern vielmehr der Übergang von der Change zum Konditionsgeschäft die mit dem Kundenrabatt verknüpften Mißstände zum ersten Male gezeitigt hat. Und zwar ging dies folgendermaßen zu. Für den Buchhändler, der seinen Sortimentsbedarf durch Eintausch gegen seinen eigenen Verlag deckte, waren die von fremden Verlegern für ihre Verlagsartikel festgesetzten Ladenpreise ziemlich gleichgültig. Nicht davon, daß er diese Ladenpreise einhielt und im Verhältnis zu letzteren viel verdiente, hing sein wirtschaftliches Wohl und Wehe ab, sondern davon, daß er seinen eigenen Verlag mit Vorteil verwertete. War ihm dies geglückt, so war es unter Umständen möglich, daß er immer noch profitierte, selbst wenn er die eingetauschten fremden Verlagsartikel dann im Sortimentshandel bis zu 20 und mehr % unter dem Ladenpreise verkaufte. Denn durch das eingetauschte Sortiment verwertete er ja indirekt den eigenen Verlag und hatte demnach den Wert des Sortiments auch nur an dem seiner eigenen Verlagsartikel, nicht aber an dem der dafür festgesetzten Ladenpreise zu bemessen. Wenn man damals glaubte, daß die allgemein üblichen Kundenrabattsätze nur durch Zubuße aus dem Verlag ermöglicht würden, so ist dies wohl eine nicht ganz richtige Auffassung der Sachlage. Die betreffenden Buchhändler, die nach alter Sitte noch zugleich Verleger und Sortimenter waren, setzten bei diesem Verfahren unter Umständen, wie wir gesehen haben, nicht nur nicht zu,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sondern gewannen sogar recht erheblich, wenn sie nämlich ihren Verlag geschickt anzubringen verstanden.

Das Hineinragen der Überreste des Tauschhandels in die Zeit des beginnenden Konditionsgeschäfts war es demnach, was den Kundenrabatt, der an und für sich wohl ebenso alt wie der Buchhandel selbst sein wird, zum ersten Male als einen allgemeinen Übelstand empfinden ließ. Unter der Herrschaft des Tauschhandels war er als etwas Selbstverständliches betrachtet worden, jedenfalls als etwas, dessen Nutzen oder Schaden vom Standpunkte jeder einzelnen Firma aus besonders zu beurteilen gewesen war. Um den Preis eines Buches wurde daher ebenso gefeilscht wie um den Preis einer beliebigen anderen Ware. Auf das Streben, hierin Wandel zu schaffen, sind wohl die — übrigens erfolglosen — Versuche der Einführung offizieller Büchertaxen in verschiedenen Territorien zurückzuführen. Dies Streben mußte aber vergeblich sein, so lange nicht die Grundvoraussetzung hierfür gegeben war, daß nämlich nur einander entsprechende und an demselben Maßstab gemessene Werte gegen einander umgesetzt wurden. Im Tauschhandel waren aber die Werte, die gegen einander eingesetzt wurden, von viel zu dehnbarer und unbestimmter Natur.

Das Konditionsgeschäft ist daher auch von dem Standpunkte aus als ein Fortschritt aufzufassen, daß es dadurch, daß Bücher unter seiner Herrschaft gegen andere Bücher nur noch mit barem Gelde, jedenfalls nicht im Umtausch beglichen werden konnten, erst die Grundlage geschaffen hat, auf der zunächst eine relative und weiterhin eine absolute — das ist das Ziel, dem sich die Entwicklung schon jetzt annähert — Geltung des Ladenpreises durchführbar war, bez. sein wird.

So lange Reste des Tauschhandels in größerem Umfange existierten, waren infolge der oben geschilderten Verhältnisse naturgemäß diejenigen Sortimenter, welche ihren Bücherbedarf bar einkaufen mußten, sehr benachteiligt. Wenn sie selbst im Durchschnitt nur einen Rabatt von 33 1/3 % — dies war der damals allgemein übliche Rabatt — erhielten, an gewissen Artikeln wie Journalen, Kalendern, Subskriptionswerken u. s. w. oft aber auch nur 10 bis 25 % Rabatt hatten, so liegt es auf der Hand, daß sie ihren Kunden nicht wieder einen fast ebenso hohen Rabatt gewähren konnten. Die Spesen und Unkosten einer Sortimentshandlung wurden nämlich in der damaligen Zeit auf 22 % berechnet, so daß nur noch etwas über 11 % als Reingewinn übrig blieben. Andererseits wird aber auch von Buchhandlungen berichtet, die sogar bei einem Kundenrabatt von 20 bis 25 % immer noch ihr Auskommen gefunden haben. Es ist wohl klar, daß es sich hierbei nur um Firmen handeln kann, die ihren Sortiments-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bedarf gegen im eigenen Verlag erschienene Artikel eintauschten. Von diesen und daneben von den durch andere Vorteile begünstigten Firmen an den großen Centralplätzen des Buchhandels wie Leipzig und Berlin, von denen die einen den Vorteil frachtfreien Bezugs hatten, die anderen die Unterstützung eines ziemlich bedeutenden in Berlin domizilierenden Verlags genossen, wurden den Büchereinkäufern in ganz Deutschland gegen die Wende des Jahrhunderts so günstige Offerten gemacht, daß sich der reine Sortimentshandel auf das Äußerste bedrängt fühlte und nach Abwehrmaßregeln zur Beschränkung des Kundenrabatts zu suchen anfing. Sehr charakteristisch hierfür ist die nachstehende Äußerung des Buchhändlers Nicolovius in Königsberg: „Der Rabatt auf Bücher ist für die Buchhändler im Norden vorzüglich drückend, doch müssen sie sich so lange dazu verstehen, bis die Leipziger und Berliner Buchhändler ihn gänzlich abschaffen, weil diese uns sonst alle Kunden rauben und wir keine beträchtlichen Bücherlieferungen bekommen, da diese Bücher mit 20 % Rabatt franco hierher senden. Keine Bestellung aus Kur- oder Liefland läuft an mich ein, ohne daß von Rabatt die Rede ist, weil sie diesen von Leipzig und Berlin erhalten können . . . Ich hätte die sehr ansehnliche Bücherlieferung für die Universität in Dorpat erhalten, wenn nicht ein Leipziger Buchhändler sich zu einem weit größeren Rabatt verstanden hätte".

Daß solche Offerten für die Provinzialbuchhändler eine geradezu vernichtende Konkurrenz bedeuteten, erscheint wohl selbstverständlich. Denn die Höhe des Rabatts, den eine Buchhandlung gewähren konnte, mußte auf die Dauer für den Umfang ihres Absatzes maßgebend werden. Da ein Buch, ob ich es nun von Müller oder von Schulze beziehe, genau dasselbe ist, so bleibt als einziger Punkt, in dem sich zwei Buchhandlungen überhaupt Konkurrenz machen können — abgesehen von so immateriellen Faktoren wie persönlichen Eigenschaften der betreffenden Geschäftsinhaber und ihres Personals — nur die Höhe des an die Kunden gewährten Rabatts übrig. Ein Kreditgeben über die normale Zeit hinaus sowie die Gewährung von anderweiten Sondervorteilen sind dabei in verschleierter Form dasselbe wie ein relativ höherer Rabatt.

Alles dies wurde Ende des Jahrhunderts von einigen Firmen ihren Kunden zu gleicher Zeit gewährt. Bei sehr ausgedehnten Zahlungsfristen wurden 20 und 25 % und noch mehr — es wird sogar mehrfach von 50 % Rabatt berichtet — bewilligt; dazu wurde, wie die vorhin citierte Äußerung beweist, auf weite Entfernung postfrei geliefert, ja sogar die Rücksendungen wurden wieder unfrankiert angenommen, und, um dem Ganzen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Krone aufzusetzen, durfte die Zahlung auch noch in einem leichteren Münzfuße erfolgen.

Trotz alledem waren die Vorteile, welche das kaufende Publikum in Wahrheit genoß, nicht so groß, als es hiernach auf den ersten Blick scheinen möchte. Ein Gegengewicht gegen die Preisschleudereien war dadurch gegeben, daß zu dieser Zeit die Bücherpreise im allgemeinen sehr beträchtlich in die Höhe gingen, was zu lebhaften Klagen in der Öffentlichkeit Anlaß gab. Es darf wohl ruhig angenommen werden, daß diese allgemeine Preiserhöhung in innerem Zusammenhang mit den Auswüchsen des Kundenrabattwesens stand, daß sie eben nur die Kehrseite der Medaille darstellte. Ganz aufgewogen wurden aber jedenfalls die Nachteile des Rabattunwesens hierdurch nicht, das beweisen die immer wiederkehrenden und gegen Ende des Jahrhunderts an Lebhaftigkeit noch gewinnenden Klagen und Reformbestrebungen auf diesem Gebiete deutlich genug. Welche Gefahr das Publikum lief, über den meist eingebildeten Vorteilen der Rabattgewährung der wirklichen, dem gesamten litterarischen und Geistesleben Deutschlands zu gute kommenden Vorteile, welche ihm die Organisation des deutschen Buchhandels mit ihrem geordneten Bücherverkehr bot, verlustig zu gehen, ahnte damals übrigens wohl noch niemand — außer dem Göttinger Staatsrechtslehrer Pütter, wie aus einer später anzuführenden Äußerung desselben hervorgehen wird. Denn die Buchhändler bekämpften naturgemäß den Rabattunfug nicht sowohl im allgemeinem Interesse, sondern, was ihnen niemand verübeln wird, zunächst aus privaten geschäftlichen Rücksichten.

Der erste Akt des Kampfes gegen den Kundenrabatt spielte sich im Jahre 1802 ab. Nachdem die Buchhändler lange Jahre privatim und öffentlich in Klagen über die Mißstände in ihrem Gewerbe sich ergangen hatten, rafften sie sich endlich in diesem Jahre zu einem Versuch auf, gemeinsam gegen diesen Feind ihres Standes vorzugehen. Die nächste Veranlassung hierzu gab eine Artikelserie im Leipziger Litterarischen Anzeiger. Zur Ostermesse 1802 berief dann der Börsenvorsteher Horvath eine Versammlung, die über die Mißstände im Buchhandel berathen und Reformvorschläge aufstellen sollte. In Anbetracht jedoch der Kürze der Zeit, die den Buchhändlern auf der Messe bei ihren vielen sonstigen Geschäften für derartige Zwecke zur Verfügung stand, wurde in dieser Versammlung nur beschlossen, zunächst durch eine Deputation Gutachten von Buchhändlern aus allen Gegenden Deutschlands über die gegenwärtige mißliche Lage des Buchhandels und die Mittel zu ihrer Beseitigung einziehen zu lassen.

Von dieser Deputation wurde ein bereits von dem auf diese Besprechung folgenden Tage datiertes Cirkular an alle Buchhändler Deutsch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lands erlassen, in dem dieselben aufgefordert wurden, „die im Buchhandel eingerissenen Unordnungen und Mängel in Erwägung zu ziehen und vor allem über folgende Punkte zu berathschlagen:

1. Der ungebührliche Rabat, welchen mehrere Buchhandlungen den Particuliers bewilligen, zum Beispiel 16, 20, 25, ja sogar, wie sich aus einem Belege ergab, 50 pro Cent, müßte für die Zukunft gänzlich aufhören.
2. Würde ein Ausschuß solider und erfahrener Buchhändler erfordert, um in streitigen Fällen, wohin die positiven Gesetze nicht reichen, zu entscheiden.
3. Wäre zu erwägen, wie die immer wachsende Zahl von Buchhändlern in gewisse Gränzen beschränkt werden könne, und auf welche Art der Credit einzuschränken sey.
4. Müßte in die Zahlungen, sowohl in Rücksicht des Geldfußes, als des sogenannten Uebertrags Ordnung gebracht werden. Alle Rechnungen von 20 Rthlr. müßten rein bezahlt werden; auf 30 Rthlr. könnten 5, auf 40 Rthlr. 10, auf 60 Rthlr. 15, und von da an bis 100 Rthlr. 20 Rthlr. Rest übertragen werden."

Von diesen vier Punkten, die in sehr engem Zusammenhange stehen, interessiert uns hier ganz besonders der erste. Er wurde übrigens auch in den meisten der eingegangenen, teilweise sehr ausführlichen Gutachten — über 40 an der Zahl — als der wichtigste, zugleich aber auch als der schwierigste bezeichnet.

Die Ursache des Übels, wie wir sie oben geschildert haben, ist von mehreren Gutachtern ganz richtig erkannt worden. Wenn sie auch nicht expressis verbis auf den Übergang vom Tauschhandel zum Konditions-, oder wie es damals noch hieß, „Kommissionsgeschäft", als die eigentliche Wurzel des Kundenrabattunwesens hinweisen, so deuten doch die Vorschläge zur Besserung, die sie machen, auf die richtige Erkenntnis der Sachlage hin. In mehreren Gutachten wird nämlich als Rettungsmittel die völlige Rückkehr zum Changehandel und die Aufgabe der neuen Gewohnheit des Kommissionsgeschäfts, empfohlen, in mehreren Gutachten aber auch das entgegengesetzte Mittel, die Beseitigung der letzten Reste des Changegeschäfts und die weitere Ausdehnung der Konditionssendungen. Der letztere Vorschlag, wenn auch in abgeschwächter Form, gehört zu den Punkten, die dann in dem „Vertrage der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels", der das Schlußresultat der ganzen Bewegung darstellt, Aufnahme gefunden haben.

Beide Vorschläge treffen nach dem vorhin Gesagten in gewissem Sinne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Richtige, insofern sie von der richtigen Erkenntnis des Übels ausgehen, nur trägt der eine einen reaktionären, der andere einen fortschrittlichen Charakter. Im Einklang mit ihrer sonstigen Auffassung betrachten übrigens diejenigen, welche Rückkehr zum Changehandel wünschen, die Entwicklung zur allmählichen völligen Trennung des Verlags- vom Sortimentshandel ebenfalls als ein Unglück für ihren Stand und stellen es als wünschenswert hin, daß jeder Verleger auch wieder ein Sortimentslager sich zulege.

Daß neben dieser gleichsam instinktiven auch eine klarbewußte Erkenntnis der Gründe des Rabattunfugs vorhanden war, zeigt z. B. folgende Äußerung aus dem Gutachten von Varrentrapp und Wenner: „Wie soll nun (vorher geht eine Berechnung der durchschnittlichen Spesen und allgemeinen Unkosten einer Sortimentshandlung) der Sortimentshändler Rabatt geben und dabei bestehen können! Zwar wendet man ein, daß keiner ganz ohne Verlag sey, und daß mit solchem doch immer etwas gehoben und so über den Rabatt gewonnen werde. Allerdings! und nur durch solche Zubuße aus dem Verlag hat es geschehen können, daß nicht alle Schleuderer schnell zu Grunde gegangen sind, und daß reelle Sortimentshandlungen, bey dem nothgedrungenen Abzug von 10 p. C., die Verblutungen in ihrem Sortimentsgeschäfte nicht längst tief empfunden, und — wie es jetzt geschieht — zur Sprache gebracht haben. Allein das abgerechnet, daß von dem bedeutenden Bedarf aus dem Verlage dem Netto-Händler kein Blatt durch Bücher gut gethan werden kann, so ist ja auch an sich der Verlag ein ganz besonderer Zweig des Geschäfts, der seine eigne Erfordernisse hat, seine besondere Arbeiten und Kosten verlangt, und seinem eigenen Risico ausgesetzt ist. Auch der klügste Verleger druckt nicht mit gleichem Glücke, und muß mit dem Gewinn an einem guten Artikel die Lücken ausfüllen, die ein oder auch mehrere nicht eingeschlagene Bücher gelassen haben. Und wenn das auch nicht wäre, ist es denn nicht der Gipfel der Thorheit, im Handel geradezu wieder wegzuwerfen, was man als Verleger gewann, und im günstigsten Fall nur ein kraftloser Buchhändler zu bleiben[1]!"

---

[1] Die gleiche richtige Erkenntnis findet sich in der nachstehenden Äußerung eines anderen Gutachters: „Der Tauschhandel ist folgenden Übeln unterworfen. Indem viel neue Buchhandlungen, — auch ältere, vorzüglich die ..... drucken, was ihnen nur angeboten wird, wenn es nur wenig kostet: so bestimmen sie es für die Messe, tauschen dagegen von den Sortimentsbuchhandlungen, was ihnen diese nur geben wollen, und sie erhalten für ihre Produkte, die ihnen wenig kosten und doch zu hohen Preisen angeschlagen sind, indem sie ihre Preise denen Handlungen, die theuer Honorar bezahlen, nicht nur gleich stellen, sondern sogar als doch schlechtere Artikel die weit bessere im Preise zu übertreffen bemüht sind ebenfalls schlechte und gute Bücher.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von dem Umfange, in dem damals die Rabatt-Bewilligungen und Anerbietungen um sich gegriffen hatten, bekommt man aus den Gutachten ein sehr deutliches Bild. Fast aus allen tönen dieselben Klagen wieder. Daß den Privatkäufern 10 % Rabatt gewährt werden, wird allgemein als das ganz Normale, als die Regel angesehen. Mehrere erklären sich schon damit zufrieden, wenn nur alles noch höhere Rabattgeben beseitigt werden könne. Damit übereinstimmend wird gemeldet, daß 15 und 25 % Rabatt schon gar nichts seltenes mehr seien, ja daß sogar bis 50 % gewährt werde. Es ist ganz offenbar, daß Offerten der letzten Art nur von solchen Händlern ausgehen konnten, die ihren Verlag vorteilhaft verwertet hatten, da der Sortimenter vom Verleger damals bekanntlich nur 33⅓ % erhielt. Und dabei werden so hohe Rabattanerbietungen nicht allein von den Buchhändlern an den Centralplätzen Leipzig und Berlin gemeldet, sondern es wird z. B. das Gleiche von einer braunschweigischen Buchhandlung aus Hannover berichtet.

Die Folgen, welche hieraus entspringen mußten, liegen auf der Hand. Der Absatz der soliden Buchhändler, die mit ziemlich hohen Geschäftsunkosten[1] zu rechnen hatten, ging auf Kosten des Absatzes der Schleuder-

---

Die guten Handlungen rechnen den Bogen klein 8° Schreibpapier jetzo gewöhnlich 15 ₰, diese hingegen 15, 16 auch 18 ₰; ja sie machen nicht einmahl einen Unterschied zwischen Schreib- und Druckpapiere. —

Was thun nun die mehresten der Herren Sortimentsbuchhändler? Sie suchen vor allen Dingen die so leicht erhaltenen und eingetauschten Artikel u. s. w. dem Publikum bekannt zu machen, anzupreisen und zu verkaufen, bekümmern sich, ihres Vortheils wegen, aber nicht, ob diese Produkte schlecht, unter aller Kritik, oder auch Sittenverderblich sind u. s. w. Mir selbst versicherte ein großer Sortimentsbuchhändler —: „Ehe er von meinen guten Romanen 3 oder 4 Exemplare absetzte, verkaufte er von den Bureaus, Magazins etc. 20 und mehrere Exemplare.“ Hier ist also der Beweis — erst sucht man die schlechtere Lecture, die so leicht gegen den geringsten, oder gegen den eigenen Verlag überhaupt zu ziehen war, und die nicht erst in Zahlungsrechnung genommen werden durfte, an den Mann zu bringen, dann, nachdem das Publikum oder die Bibliotheken mit den schlechtern versorgt sind, wird noch zum Ueberflusse das Gute des Verlagsbuchhändlers, dessen Artickel nicht so leicht, sondern nur gegen Geld zu ziehen sind, ohne weitere Empfehlung aufgetischt.“

[1] Die durchschnittlichen Kosten einer Sortimentshandlung in damaliger Zeit werden von Varrentrapp und Wenner folgendermaßen berechnet: „Eine Sortimentshandlung ganz ohne Verlagsgeschäfte, oder diese und ihre Erfordernisse völlig davon getrennt, kostet hier in Frankfurt — für Laden und Comptoir, für das nöthige Personale, für Feuerung und Licht, für Papier und Schreibmaterialien, für Emballage und Verpackungen, für Briefporto und Frachten, für die Commissionsbesorgungen in Leipzig und den jährlichen Druck eines Sortimentscatalogs, und dann das in dem Lager steckende Capital zu gewöhnlichen Zinsen angerechnet — kurz an Handlungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

firmen zurück. Wenn diese nun auch zum Teil durch ihr unwirtschaftliches Gebaren sich schließlich selbst ruinierten, so lag doch die Gefahr vor, daß sie vorher erst noch eine Reihe anderer Buchhandlungen zu Grunde richteten. Und an die Stelle einer zu Grunde gegangenen Schleuderfirma konnte leicht eine neue treten. Das wahrscheinliche Schlußresultat dieser Entwicklung wäre dann gewesen, daß, wie Göschen sagt, „das Publikum nur noch an wenig Orten wohlversorgte Buchhandlungen findet, und daß deshalb der Liebhaber, welcher die Originalausgabe eines Werkes, oder ein Buch, das nicht nachgedruckt worden, sucht, sich so lange gedulden muß, bis es der Buchhändler, oft aus großer Entfernung, hat kommen lassen. Ferner hat das Heben mit Verlag, um den Rabatt gut zu machen, die nachteilige Folge, daß das Publikum gute und schlechte Bücher teuer bezahlen muß. Die Menge der Bücher schränkt die Stärke der Auflage ein: folglich müssen die Kosten und der Ersatz für den Rabatt auf die kleine Zahl der gedruckten Exemplare verteilt werden, und folglich muß das Publikum das, was ihm in einer Rechnung geschenkt wird, in der nämlichen Rechnung reichlich wieder bezahlen."

Das Sündenregister, das Göschen den Schleuderern vorhält, ist damit noch nicht beendet. Wenn für das Rabattgeben aufgeführt wird, daß man mit seinem Verlage manches „heben", und so noch über den Rabatt etwas

---

kosten — 12 p. C. von der Summe des jährlichen Absatzes. Die Handlung mag übrigens einen beträchtlichen Fond in ihrem Lager enthalten und ansehnliche Geschäfte machen, oder bey einem kleinen eignen Sortiment von nur 2000 Gulden — jährlich etwa 10 000 Gulden — umsetzen, so sind Verhältniß und Resultat immer dieselben.

In vielen Waarenhandlungen bringt man bey jährlicher Inventur und Bilanzirung, für Verluste — z. B. an Waaren, die im Werth gesunken oder Maculatur geworden sind — und für böse Schulden ꝛc. 10 p. C. mit in Anschlag. In dem tausendfältigen Detail des Buchhandels kann man für Schulden, die ganz oder zum Theil verlohren werden, für langsame Zahler, die dadurch den Verdienst an ihnen zu nichte machen und die zusammengenommen, doch beständig ein beträchtliches Capital dem Umlauf im Geschäft entziehen, nicht weniger als 1 Zwanzigtheil — und für Bücher, die unvermeidlich liegen bleiben und von dem Einkaufspreis zum Maculaturwerth herabsinken im mäßigen Anschlag auch 1 Zwanzigtheil — zusammen also 10 p. C., und gewiß nicht weniger, in Anschlag bringen.

Diese 10 p. C. zu obigen 12 gerechnet machen 22 p. C. aus, welche von dem gewöhnlichen Nachlaß der 33 und 1 Drittheil p. C. abgehen. Es bleiben mithin dem Sortimentshändler, von einem nicht großen Capital, das er jährlich, mit anhaltender mühsamer Arbeit, umsetzen kann, 11 und 1 Drittheil p. C. wirklichen Verdienstes übrig. An vielen Artikeln — an Journalen, Calendern, Taschenbüchern, Pränumerations- und Subscriptionswerken — hat er häufig selbst nur 25 auch nur bis zu 10 p. C. Rabatt, und an dergleichen also weniger als seine eigene Kosten."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verdienen könne, so nennt er das eine unkluge Handlung, weil der Buchhändler dadurch im Handel verliere, was er als Fabrikant oder Verleger gewinne. Das Rabattieren ist ferner eine schlechte Handlung, weil dadurch andere, die keinen bedeutenden Verlag haben, ruiniert, aus guten Zahlern schlechte, und endlich aus Sortimentshändlern und Verlegern kraftlose elende Buchhändler werden . . . „Es befördert die Erniedrigung der deutschen Litteratur; denn um Verlag zum Heben zu bekommen, werden so viele elende Dinge gedruckt. Nächstens werden wir, außer der Menge Theorien und Künste, die wir schon im Meßcataloge finden, eine ausführliche Anweisung, wie man den Mund wischen muß, erhalten."

So werden also dem Rabattgeben sowohl für den Buchhandel in seinen verschiedenen Zweigen wie auch für das kaufende Publikum, das dabei mehr verliere als gewinne, sehr nachteilige Wirkungen zugeschrieben.

Die Vorschläge zur Beseitigung des Übels sind nun so vielgestaltig wie nur möglich. Sie korrespondieren naturgemäß mit dem, was die einzelnen Gutachter als Wurzel desselben ansehen. So drängt die große Anzahl der letzteren, die einer sekundären Ursache die Schuld der vorhandenen Übelstände zuschiebt, indem sie auf die zu große Zahl und die zu schnelle Vermehrung der deutschen Buchhändler in den letzten Jahrzehnten infolge des seitens der meisten Verleger leicht zu erhaltenden Kredits hinweist, vor allem auf Beschränkung des Kreditgebens und sucht Erschwernisse für die Niederlassung als Buchhändler einzuführen.

Unter der Kreditgewährung des Verlegers an den Sortimenter ist hier nicht in erster Linie die durch das Konditionsgeschäft bedingte Art des Kreditgebens zu verstehen, sondern es kommen die gegen feste Bestellung übernommenen Artikel in Betracht. Auch als das Konditionsgeschäft sich schon einer gewissen Verbreitung erfreute, bildete die feste Bestellung immer noch die Hauptbezugsform der nicht auf dem Tauschwege erworbenen Bücher. So war es bis in unser Jahrhundert hinein ganz allgemein üblich, die zur Messe neu erschienenen und auf der Messe gewöhnlich ohne Besichtigung des Buches selbst nur auf Grund des Meßkatalogs bestellten Bücher lediglich in fester Bestellung zu beziehen. Hierbei darf man nicht vergessen, daß damals noch die beiden Messen die hauptsächlichsten, wenn nicht die einzigen Produktionszeiten des Buchhandels darstellten. Es war eine seltene Ausnahme, wenn ein Buch einmal außerhalb der Meßzeit erschien. Erst das Konditionsgeschäft hat dies geändert und eine gleichmäßigere Verteilung der Bücherproduktion über das ganze Jahr herbeigeführt.

Die lange Kreditgewährung der fest entnommenen Bücher konnte damals nun nicht darin eine Abschwächung, eine Art Ausgleich finden, daß,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie jetzt beim Konditionsgeschäft, die nicht abgesetzten Bücher nach einer bestimmten Frist wieder an den Verleger abgeliefert werden mußten. Infolge dessen wurde der ohne große Mühe zu erhaltende Kredit vielfach zu schwindelhaften Operationen benutzt. In dieser Richtung zeichneten sich besonders die unter unpersönlicher Firma betriebenen Buchhandlungen aus, die um die Wende des Jahrhunderts wie die Pilze aus der Erde schossen, und fast in sämtlichen Gutachten den Gegenstand lebhafter Klagen bilden. Die Begründer solcher „Expeditionen", „Bureaus", „Comtoirs" oder wie sie sonst hießen, waren vielfach nicht gelernte Buchhändler, sondern gehörten zu einem großen Teile dem gelehrten Proletariate an. Oft errichteten sie zunächst eine Leihbibliothek und gingen infolge des ihnen angebotenen Kredits dazu über, auch Sortimentsbuchhandel zu treiben. Die auf Kredit erhaltenen Artikel verschleuderten sie in der unglaublichsten Weise, um dann, wenn die Zeit herannahte, wo die Forderungen des Verlegers zu begleichen waren, spurlos zu verschwinden. Vielleicht bezahlten sie auch das erste Jahr pünktlich, um dafür später mit einem um so größeren Betrage sich unsichtbar zu machen.

Von dem Treiben dieser Leute wird in einem Gutachten das folgende anschauliche Bild entworfen: „Wie oft kommt nicht irgend ein kopfleerer Kandidate, oder etwa ein Schreiber, Bedienter oder irgend ein ander Subjekt, das sich eben seinem seeligen Hungertodte nahet, vor dem Verscheiden aber noch auf den glücklichen Einfall geräth, durch Errichtung einer Lesebibliothek sich nicht allein zu retten, sondern noch überdies dadurch sein zeitliches Glück für sich, seine Kinder und Kindeskinder zu bauen. Der Einfall ist nicht übel. Denn diese Menschen dürfen ihren großmüthigen Entschluß nur laut werden lassen, so kommen 10 Buchhändler für einen, senden ihre literarischen Preis Couranti mit den allererdenklichsten Moderationen ein und erbieten sich zu aller Willfährigkeit, ohne darnach zu fragen, ob der Mann, den sie vor sich haben, einen Dreier zu bezahlen hat oder nicht.

„So was gefällt. Mit einer Lesebibliothek, bei welcher man unaufhörlich Rekruten stellen soll, fortzukommen, Gewinn dabei zu haben, ja wohl gar als Privatmann sein Hauswesen damit zu bestreiten, das ist in kleinen Städten, wo noch keine Lesebibliothek existirt, und wo es etwa 10—20 Liebhaber der Lektüre giebt, oder in größeren, wo gewöhnlich schon mehrere Leseanstalten sind, und wo sich also der Gewinn, wenn ja einer bleibt, gar sehr spärlich vertheilt, eine sehr künstliche Sache. Aber der freiwillig angebotene Kredit reizt. Man dehnt sein Geschäft aus, verschreibt Bücher auf Verlangen, und macht so einen Buchhändler in nuce. — Man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hält denn auch wohl das erste Jahr mit der Bezahlung richtig inne, bezahlt das zweite Jahr halb — und im dritten, im Falle es ja noch so lange dauert, ist man fertig. — Und, wo bleibt nun die Provision des dienstfertigen Buchhändlers?"

Beschränkung des Kreditgebens seitens des Verlags, das ist daher auch das Mittel, das am häufigsten vorgeschlagen wird, um dem Rabattunfug zu wehren. Es war dies ja auch die einzige wirksame Waffe, die zur Bekämpfung des Rabattgebens damals zur Verfügung stand.

Im einzelnen gehen die Vorschläge dahin, nur an solche Buchhandlungen, deren Inhaber ordnungsgemäß als Buchhändler gelernt haben und dann eine längere Reihe von Jahren in Stellung gewesen sind und sich über diese Zeit durch günstige Zeugnisse ihrer Prinzipale ausweisen können, Kredit zu geben. Oder es soll von „neuen" Buchhändlern, d. h. solchen, die keine schon etablierte Buchhandlung erben oder käuflich erwerben, verlangt werden, daß sie auf eine Reihe von Jahren einen oder mehrere Bürgen stellen, die ihre Zahlung gewährleisten. Andernfalls solle ihnen nur gegen bare Zahlung etwas gegeben werden. Wieder andere fordern, daß jedem neuen Buchhändler, wenn er Kredit haben wolle, die Verpflichtung auferlegt werde, daß er auf keine Weise, weder durch höheren Rabatt, noch durch niedrigere Preise, als sie bisher in der betreffenden Gegend üblich waren, zu einer Verschärfung der Konkurrenz beitrage u. s. w.

Eine Verabredung sämtlicher Buchhändler, sich gegenseitig zur gänzlichen Abschaffung des Kundenrabatts zu verpflichten, wird von denen vorgeschlagen, die dem Übelstande nicht erst auf Umwegen beikommen wollen. In welcher Weise man sich diese Verabredung dachte, zeigt folgende Blütenlese von Vorschlägen. „Jeder Buchhändler soll sich eidlich verpflichten, an Privatleute keinen Rabatt mehr zu geben." „Wer die angenommenen Gesetze bricht, verliert das Börsenrecht; der Handelsverkehr der Übrigen hört mit ihm auf, und sein Name wird an die schwarze Tafel auf der Börse geschrieben." „Wer wider das Rabattverbot sündigt, zahlt zum erstenmal 50, zum zweitenmal 100 Thaler Strafe; zum drittenmal verliert er das Börsenrecht." Dem Publikum soll die neue Einrichtung unter Angabe der Gründe in den öffentlichen Blättern sowie in allen Bücherkatalogen kundgegeben werden. Vielen Buchhändlern erscheint aber das Übel schon zu tief eingewurzelt, als daß man den Baum gleich auf einen Hieb zu fällen versuchen könnte. Es werden daher folgende Abschwächungen des Princips beantragt. Bis zu 10 % Rabatt zu gewähren, soll unter allen Umständen oder wenigstens dann, wenn die jährliche Rechnung mindestens 10 Thaler beträgt, gestattet werden. Verschiedene verlangen sogar, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei einem höheren Betrage der Jahresrechnung es auch erlaubt sein soll, noch mehr Rabatt zu bewilligen. Auch an Buchbinder in Städten, in denen sich keine Buchhandlung befindet, soll ein höherer Rabatt als 10 % gewährt werden dürfen.

Es fehlt übrigens auch nicht an solchen, die gegen die Abschaffung und gegen jede Beschränkung des Rabattgebens sind. Zur Rechtfertigung ihres Standpunktes berufen sie sich meist auf die doktrinäre Anschauung, daß man „niemand in der Freiheit der Gebarung mit seinem rechtmäßig erworbenen Eigentum" beschränken dürfe. Höchstens auf dem Wege erscheint ihnen daher eine Beseitigung des Übels, das auch sie anerkennen, möglich, daß der Verleger es zur Bedingung des Verkaufs mache, das Buch nicht unter einem gewissen Preis zu verkaufen. Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, Mittel zur gänzlichen Beseitigung des Übels zu finden, und die noch größere Schwierigkeit, die genaue Durchführung derselben zu überwachen, dienen als weitere Gründe dieser ablehnenden Stellung. In der That gab es ja eine ganze Menge von Winkelzügen, durch die die Rabattgewährung auch bei der sorgfältigsten Überwachung fortgesetzt werden konnte, z. B. die Einräumung eines übernormalen Kredits, die Gewährung von Freiexemplaren, Annahme der Zahlung in einem leichteren Münzfuße u. s. w.

Die Schwierigkeit der Frage haben auch die Gegner des Kundenrabatts nicht übersehen. Als die wichtigste Voraussetzung des Gelingens ihrer Bestrebungen bezeichnen sie übereinstimmend die Notwendigkeit einer straffen Organisation sämtlicher Buchhändler. Es sei unnütz, „Gesetze zu geben", so lange nicht „eine exekutivische Gewalt" zu ihrer Durchführung vorhanden sei. Die Begründung dieser Vereinigung soll in Anknüpfung an die Buchhändlerbörse stattfinden. Die Leiter der damaligen Bestrebungen haben die zukünftige Entwicklung somit richtig vorausgeahnt. Denn der 1825 begründete Börsenverein der deutschen Buchhändler ist ja bekanntlich aus der gemeinsamen Abrechnung auf der Börse hervorgegangen.

Infolge des Mangels dieser wichtigsten Voraussetzung nun ist die damalige Bewegung nicht viel anders verlaufen wie das Hornberger Schießen. Die auf die Aufforderung vom 24. Mai 1802 hin eingegangenen Gutachten wurden im Auszug gedruckt und mit dem Gutachten der Deputation selbst zur Ostermesse des folgenden Jahres allen in Leipzig anwesenden Buchhändlern übergeben. Hierauf wurde in einer Versammlung, zu der alle Buchhändler Deutschlands eingeladen worden waren, eine zweite Deputation von 30 Mitgliedern ernannt, die das Gutachten der ersten prüfen und bessern sollte. Diesem Auftrage kam die zweite Deputation dadurch nach, daß sie im Jahre 1804 allen Buchhändlern ein Schriftstück

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit dem Titel zustellte: „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels.“ Mit Berufung darauf, daß sie von allen deutschen Buchhändlern erwählt sei, erklärte nämlich die Deputation die von ihr aufgestellten 18 Normen und Urteile als einen für alle Mitglieder des Buchhandels verbindlichen Vertrag.

Über die Rabattfrage, die ihrer Wichtigkeit angemessen als Punkt I behandelt wird, enthält dieser Vertrag folgende Ausführungen:

„Ein jeder, welcher über die Natur des Buchhandels nachdenkt, wird überzeugt werden, daß, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buchhandels ohne Ausnahme genöthigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, sein eignes Beste erforderte, den Rabatt als eine Schleuderey gänzlich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglichkeit eines solchen Mittels zweifeln, so besorgen wir, daß gewissenlose Buchhändler, ungeachtet ihres gegebenen Wortes, ja ungeachtet eines Eides, durch Schleudereyen mit Rabatt ihren redlichen Nachbarn, die keinen Rabatt zu geben sich verbindlich gemacht hätten, schaden, oder sie wohl gar zu Grunde richten würden. Ist der Rabatt aber nicht ganz abzuschaffen, so helfen aus dem nehmlichen Grunde auch die Beschränkungen desselben nichts. Wollte man Strafen auf das Geben des Rabatts fest setzen; so sind wir zu keiner berechtiget, als zu der, daß ein Buchhändler, der ferner Rabatt gäbe den Credit verlöre[1]. Wie unausführbar diese Strafe ist, fällt jedem gleich in die Augen, der die Verschiedenheit der Denkungsart und der Verhältnisse der Buchhändler überlegt. Deshalb bleibt nichts übrig, als solche Handlungsgrundsätze einzuführen, und zur Ausübung zu bringen, wodurch das Übel von selbst aufhören, wenigstens verringert werden muß. Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücherkäufern, die nicht Buchhändler sind, Rabatt anbietet, werden seine rechtschaffenen Collegen von selbst auf alle Weise, die in ihrer Macht ist, sein unbilliges Verfahren empfinden lassen. Das Wenige, welches ein Schleuderer durch Ausbieten

[1] „Durch eine öffentliche allgemeine Anzeige würde das Publikum in solchen Gegenden, wo der Rabatt noch nicht eingeführt ist, auch davon unterrichtet werden, und die Schleuderer würden, zum Nachtheil der soliden Handlungen, nur noch mehr um sich greifen können. Deshalb ist dieser Artikel stehen geblieben wie er ist. Können die Buchhändler in einer Stadt oder Provinz, wo der Rabatt eingerissen ist, sich darüber vereinigen, den Rabatt gänzlich abzuschaffen, so dürfen sie ja nur in ihren Catalogen solches bekannt machen und ihr Publikum von der Nothwendigkeit ihrer genommenen Maßregeln durch Gründe überzeugen. Gelingt einigen Buchhandlungen diese Vereinigung, so werden bald mehrere ihrem Beyspiele folgen.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Rabatts mehr absetzt, wird den Schaden nicht aufwiegen, der ihm aus Mangel an Handelseinigkeit und Zutrauen entstehen kann."

Aus diesen Ausführungen klingt das Zutrauen heraus, daß der Buchhandel stark genug sein werde, aus sich selbst heraus das Übel zu überwinden. Überhaupt scheint danach die Deputation einer etwas weniger pessimistischen Auffassung der Sachlage Raum zu geben. Der Grund dieses Zutrauens und dieses Optimismus darf wohl mit auf Rechnung der inzwischen weiter fortgeschrittenen Überwindung der Reste des Tauschhandels geschrieben werden. Die Deputation verurteilt den letzteren von Grund aus als ein „veraltetes System, das mit den jetzigen Verhältnissen der Dinge nicht vereinbar sei, und wobei der größte Teil der Buchhändler zu Grunde gehen werde. Tauschhandel sei immer nur der erste Anfang des Handels, solange der Gegenstand desselben noch zu unbestimmt gegen den Wert des Geldes sei".

Dieser Anschauung entsprechend hat die Deputation die weitere Ausdehnung des Konditionsgeschäfts befördert. In Punkt VII bestimmt sie, daß alle Neuigkeiten von der Oster- und Michaelis-Messe eines Jahres mit wenigen ganz bestimmten Ausnahmen bis zur nächsten Ostermesse in Kommission gegeben werden sollen. Das bedeutet einen wichtigen Fortschritt gegen früher[1], wo die zur Messe neu erscheinenden Bücher nur in fester Bestellung entnommen werden durften. Das ist einer von den Punkten des Vertrags, der nicht auf dem Papier stehen geblieben ist, sondern der in der folgenden Zeit wirklich allgemeine Anerkennung und Durchführung gefunden hat.

Zur Erleichterung der Aufrechterhaltung des Ladenpreises trug die Deputation weiter durch die Vorschriften in Punkt X und XI bei. Danach darf kein Verleger seine Verlagsbücher da, „wo ein thätiger Buchhändler ist, der ordentlich zahlt, an irgend eine Person, weder Gelehrte noch Buchbinder, noch Antiquare oder Trödler, noch sonst jemand, oder an irgend ein Institut in Kommission geben. Er soll ferner weder durch Annoncen, noch durch Umschläge, noch auf irgend eine andre Weise Privatpersonen Rabatt von seinen Verlagsbüchern anbieten. Eben so wenig darf er Nettopreiße weder auf den Titeln der Bücher noch in Journalen, noch in andern öffentlichen Blättern bekannt machen. Der Preiß eines Buches darf nicht eher herabgesetzt werden, als bis es zehn Jahre alt ist; sonst muß der Verleger sich gefallen lassen, daß jeder Buchhändler, der noch ein Exemplar davon auf Lager hat, solches gegen Erstattung des Nettopreißes zurück giebt."

---

[1] Vergl. Seite 25.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von diesen beiden Bestimmungen wird zwar die letztere nicht allenthalben eingehalten worden sein, bezüglich der ersteren dagegen führte die weitere Entwicklung des Buchhandels in Verbindung mit der weiteren Ausdehnung des Konditionsgeschäfts von selbst zu ziemlich genauer Beobachtung. Vor allem die allmählich immer mehr durchgeführte Trennung zwischen Sortiments- und Verlagshandel und die Zunahme der Zahl der reinen Verleger hat in dieser Richtung günstig gewirkt. In allererster Linie aber haben doch, wenn auch unterstützt durch diese Umstände, die Beseitigung der letzten Reste des Tauschverkehrs und der Übergang zum Konditionsgeschäft als der vorherrschenden und grundlegenden Geschäftsform auf Einschränkung des Kundenrabatts hingewirkt und, wie Schürmann sagt, dem Ladenpreise wenigstens zu relativer Geltung verholfen. Außerdem werden wohl aber auch äußere Veranlassungen, nämlich die politischen und kriegerischen Verwicklungen der nächsten Jahre das Ihrige dazu beigetragen haben, um der Reformbewegung von 1802 ein vorzeitiges Ende zu bereiten.

Eine Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Beseitigung des Kundenrabatts zeitigten erst die Jahre, die fast alles in Deutschland in Bewegung und Gährung versetzten, die Jahre 1847 und 1848. Allerdings waren schon auf der Ostermesse des Jahres 1822 wieder einmal sehr heftige Klagen über das Maß, in dem der Unfug des Kundenrabattwesens eingerissen sei, laut geworden; allein über Klagen und Beschwerden war man nicht hinausgekommen. Sehr charakteristisch ist hierbei, daß dieser neue Anlauf ohne jede Kenntnis der oben geschilderten Vorgänge unternommen wird. Es fehlt jede Bezugnahme auf den Verlauf der früheren gleichen Bestrebungen. Der Kundenrabatt wird als eine ganz neue, „erst in den letzten Jahrzehnten" zu Tage getretene Erscheinung behandelt.

Ihre Entstehung verdankt die neue Bewegung dem Kreisverein der rheinisch-westfälischen Buchhändler[1], der sich bald nach seiner Konstituierung mit der Frage der Beseitigung des Kundenrabatts beschäftigte. Vorher

[1] Bericht des Vorstandes des Kreisvereins der rheinisch-westfälischen Buchhändler über den bisherigen Erfolg seiner Bestrebungen zur Herbeiführung einer allgemeinen Vereinbarung der deutschen Buchhändler zu gänzlicher Abstellung des mißbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privatkunden, verbunden mit dem Antrage auf Anordnung einer zur Vervollständigung der Organisation des deutschen Buchhandels noch mangelnden, aus dem Schooße des Börsenvereins, des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreis- und größeren Lokalvereine zu errichtenden „Centralausschusses zur Regulierung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich". Für die Mitglieder des Börsenvereins zur Berathung in der diesjährigen Generalversammlung als Manuskript gedruckt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schon — in einer im Jahre 1837 in Weinheim abgehaltenen Versammlung, sowie in den Jahren 1844 und 1846 — hatte sich der aus 200 Mitgliedern bestehende süddeutsche Buchhändlerverein mit der Rabattfrage beschäftigt und die Rekonsolidierung des Princips der festen Ladenpreise zunächst bei seinen Mitgliedern, dann aber auch in weiteren Kreisen durchzuführen gesucht. Der Kreisverein der rheinisch-westfälischen Buchhändler strebte eine allgemeine „Vereinbarung der deutschen Buchhändler zu gänzlicher Abstellung des mißbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privatkunden" und als Mittel zur Durchführung dieses Zwecks die Einsetzung eines „Centralausschusses zur Regulierung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich" an. Der letztere sollte aus dem Schoße des Börsenvereins, des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreis- und größeren Lokalvereine gebildet werden.

Die allgemeine Vereinbarung war so gedacht, daß sich sämtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, sowohl Verlags- als Sortimentshandlungen, verpflichten sollten, vom 1. Januar 1849 ab sich des Rabattgebens an solche, die zum Wiederverkauf nicht berechtigt seien, gänzlich zu enthalten. Gegen die, die dieser Vereinigung trotz wiederholter Aufforderung beizutreten sich weigern sollten, sollten folgende gemeinschaftliche Maßregeln ergriffen werden: die Mitglieder der Vereinigung sollten jeglichen geschäftlichen Verkehr mit ihnen abbrechen, namentlich sollten die Leipziger, Augsburger, Berliner, Kölner, Frankfurter, Nürnberger, Stuttgarter und Wiener Kommissionäre sich weigern, denselben Sendungen zu machen, selbst nicht gegen Vorausbezahlung. Denjenigen Kommissionären, die der Vereinigung nicht beitreten wollten, sollten ihre Kommittenten den Kommissionsauftrag entziehen. Das Verfahren gegen solche Handlungen, die sich im Laufe der Zeit gegen die von der Vereinigung aufgestellten Normen vergehen sollten, dachte man in folgender Weise zu regeln: Glaubte eine Firma einer anderen ein solches Vergehen nachweisen zu können, so hatte sie ihrem Lokalverein oder, wo ein solcher nicht bestand — und die Zahl der Kreis- und Lokalvereine war damals bei weitem noch nicht so groß wie heute — einer Anzahl benachbarter Buchhandlungen Anzeige zu erstatten. Diese hatten dann den Angeklagten schriftlich von der gegen ihn erhobenen Klage in Kenntnis zu setzen und seine Rechtfertigung entgegenzunehmen. Erklärte der Angeschuldigte sodann — abgesehen von dem Fall, daß er die Unwahrheit der gegen ihn behaupteten Thatsachen nachweisen konnte —, sich in Zukunft den Bestimmungen der Vereinbarung zu unterwerfen, so sollte die Sache damit abgeschlossen sein. Gab er diese Erklärung aber nicht ab, oder machte er sich des gleichen Vergehens wiederholt schuldig, so war von dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Falle dem neu zu errichtenden Centralausschuß Mitteilung zu machen. Dieser sollte zunächst auf dem Wege der Verwarnung und der Geldstrafen (von 5 bis 100 Thalern) gegen den Schuldigen vorgehen, als äußerstes Mittel aber endlich seine Ausschließung aussprechen dürfen, worauf dann gegen denselben die gleichen Maßregeln wie gegen die der Vereinbarung nicht beigetretenen Buchhandlungen anzuwenden waren. Neu entstehende Firmen sollten angehalten werden, ihre Beitrittserklärung bei dem Centralausschusse abzugeben; andernfalls sollte niemand mit denselben in geschäftliche Verbindung treten dürfen.

Gegen diesen Plan, dessen weitere Einzelheiten hier anzuführen wohl nicht nötig ist, wurden von den Mitgliedern des zur Erörterung der Rabattfrage während der Ostermesse 1847 vom Börsenverein eingesetzten vierten außerordentlichen Ausschusses[1] verschiedene Bedenken geltend gemacht. Ähnlich wie bei der Bewegung der Jahre 1802 und 1803 war nämlich von diesem ad hoc eingesetzten Ausschuß beschlossen worden, von seinen Mitgliedern zunächst Gutachten über die Rabattfrage einzuholen und dieselben durch den Vorsitzenden dann zusammenstellen zu lassen. Der letztere ließ jedoch die einzelnen Gutachten — 9 an der Zahl, entsprechend der Zahl der Mitglieder des Ausschusses — unverkürzt drucken[2] und an die Mitglieder des Börsenvereins verteilen.

Äußerst interessant ist es, den Zustand, in dem sich der deutsche Buchhandel nach diesen Gutachten um die Mitte des Jahrhunderts befand, mit dem Zustande zu vergleichen, wie er sich aus den im Jahre 1802 abgegebenen Gutachten für den Anfang des Jahrhunderts rekonstruieren läßt. In diesen nicht ganz fünf Jahrzehnten hat der deutsche Buchhandel eine gewaltige innere und äußere Entwicklung durchgemacht. Vielleicht stellen diese Jahre sogar die wichtigste Periode seiner Entwicklung dar. Denn dies ist die Zeit, wo das Konditionsgeschäft die Herrschaft über alle anderen buchhändlerischen Verkehrsformen erlangt, wo es sich zum leitenden Organisationsprincip des Buchhandels ausgestaltet, und wo neben ihm der Disponendenbrauch, seine natürliche Ergänzung, sich immer weiter verbreitet. Daß sich die Zahl der deutschen Buchhandlungen, die für Anfang des Jahrhunderts auf 300 angegeben wird, in diesem Zeitabschnitte verfünffacht hat, ist nicht in letzter Linie mit auf Rechnung der vollen Ausbildung und des Umsich-

[1] Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Börsenvereins am 5. Mai 1847. Börsenblatt 1847, S. 604 ff.

[2] Gutachtliche Äußerungen der Mitglieder des Ausschusses für die Rabattfrage und damit zusammenhängende Gegenstände. Gedruckt für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, gedruckt bei Friedrich Frommann. Januar 1848.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

greifens des Konditionsgeschäfts zu setzen. In diese Zeit fällt ferner die ebenfalls hiermit im Zusammenhange stehende Durchführung der Trennung des Verlags- vom Sortiments-Handel zu zwei selbständigen Geschäftszweigen. In diesem Zeitraume erlangt weiter der Buchhandel nach vielen vergeblichen Bemühungen den für ihn so unendlich wichtigen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck. Der Mitte dieser Epoche endlich gehört — last not least — auch die Gründung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler an.

Es kann wohl ruhig angenommen werden, daß mit der vorhin genannten Gesamtzahl der Buchhandlungen, unter der sich 1330 Sortimentsfirmen befanden, der Bedarf der damaligen Zeit bedeutend überschritten war. Da nun infolge hiervon der auf eine Buchhandlung entfallende Absatz nicht groß genug war, um einen den bisherigen Anschauungen des Buchhändlerstandes entsprechenden standard of life zu ermöglichen, so suchte jeder Buchhändler seinen Absatz auf Kosten des Absatzes seiner Kollegen zu vermehren. Da im Buchhandel Verschiedenheit der Qualität und größere Preiswürdigkeit der Ware nicht mitspricht, so bleibt als einziges Mittel, um anderen Buchhandlungen die Kunden abspenstig zu machen, die Bewilligung eines höheren Rabatts übrig. Von diesem Mittel wurde denn auch damals nach dem übereinstimmenden Bericht der neun Gutachten ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Am meisten wurde auch jetzt wieder, wie schon früher und ebenso später, über die von den begünstigten Centralplätzen Leipzig und Berlin ausgehende Konkurrenz geklagt. Die Rabattbewilligung verlor auf diesem Wege allmählich vollständig den Charakter, den sie vorher in der Regel gehabt hatte. Aus einem bei der Bezahlung größerer Bücher-Rechnungen gern und freiwillig zugestandenen Abzug, aus einer demjenigen gewährten Vergünstigung, der nicht gelegentlich einmal ein einzelnes Buch kaufte, sondern der das ganze Jahr über ein regelmäßiger Kunde war, wurde sie zu einem Rabatt am einzelnen Buch, zu einer von jedermann als etwas Selbstverständliches in Anspruch genommenen Preisermäßigung. Diese Art des Rabatts drohte zu einem vollständigen Aufhören der festen Ladenpreise zu führen. Wie weit dieser Prozeß schon gediehen, wie bedeutungslos die Festsetzung des Ladenpreises durch den Verleger schon geworden war, zeigt wohl am deutlichsten die Thatsache, daß ein Gutachten als Ausweg aus der damaligen Not dem Buchhandel nichts anderes vorzuschlagen weiß, als die Festsetzung und die öffentliche Bekanntgabe der Ladenpreise durch den Verleger gänzlich aufzuheben[1].

[1] „Wenn der Verleger sein neu erschienenes Werk in allen Zeitungen ankündigt und den Preis desselben mit Einem Thaler beisetzt, auch die Bemerkung noch macht, dafür sei es durch alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslands zu beziehen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vorschläge, die von den verschiedenen Gutachtern gemacht werden, hier im einzelnen wiederzugeben, würde zu weit führen. Die Mehrzahl sucht dem Kundenrabatt auf indirektem Wege beizukommen, durch allmähliche Einschränkung der Zahl der Sortimenter. Zu diesem Zwecke werden Erschwerungen der Begründung neuer Buchhandlungen vorgeschlagen; einer scheut sich sogar nicht, zu verlangen, daß die Niederlassung als Buchhändler nur dann gestattet sein solle, wenn die Polizei hierfür die Bedürfnisfrage bejaht habe.

Als Mittel, die Zahl der Sortimenter allmählich wieder zu reduzieren, wird ferner den Verlegern anempfohlen, in der Gewährung von Kredit an neue Buchhandlungen kritisch zu verfahren. Ein weiterer Weg zu diesem Ziele wird darin gefunden, die festen Bestellungen wieder mehr Sitte werden und die Bezüge à condition etwas zurücktreten zu lassen. Der damalige Zustand, bei dem jeder Anfänger in gleicher Weise wie längst bestehende Handlungen Anspruch zu haben glaubte, alle neu erscheinenden Artikel à condition zu erhalten, wird demgegenüber als ein solcher bezeichnet, der mehr dem Aufkommen der Anfänger, als dem Gedeihen des ganzen Buchhandels günstig sei. Die letztere Bemerkung erscheint insofern begründet, als zur Niederlassung als Buchhändler unter den damaligen Verhältnissen nur ein sehr geringes Kapital nötig gewesen zu sein scheint[1].

---

und das Publikum kauft das Buch in Leipzig für 21 Ngr., in Berlin für 22½, in Stettin für 25, in Danzig für 27½, in Riga, Dorpat ꝛc. für 1 Thlr. 5 Ngr. — nun dann gehört eine starke Phantasie dazu, sich einzubilden, im Buchhandel existieren feste Ladenpreise sogar, wie das häufig geschieht, sich gegen andere Kaufleute dieser herrlichen Einrichtungen der festen Preise in unserem Geschäft zu rühmen, die doch nur eine Chimäre sind. Viele mögen lächeln über meinen Vorschlag, Viele erschrecken, und Manchem wird der bekannte Vers Heinrich Heine's:

„Und wird erst der ganze Verlag verboten,
„Verschwindet von selbst dann die Censur" —

in der Erinnerung auftauchen, so etwas Abnormes ist er aber wirklich nicht. Freilich würde unser guter Buchhandel auf einen ganz anderen Standpunkt gerückt, den ich aber weiter auszuführen, und für das eingerissene Gebäude ein neues zu errichten, mir wohl einen anderen Ort und eine andere Gelegenheit suchen muß."

[1] „Wenn jemand die Lehrjahre überstanden hat, 500 bis 1000 Thlr. geborgt erhalten kann und allenfalls von einem Gymnasialdirector das Versprechen hat, eine jährliche Bestellung, natürlich bei dem Gegenversprechen eines ansehnlichen Rabatts, zu bekommen, so steht ihm nichts weiter im Wege; er ist Buchhändler, vielleicht Verleger der Schulprogramme, erhält von den meisten Handlungen Credit, und verficht mit Leidenschaft die Einrichtungen des deutschen Buchhandels. Wenn dann die Versprechungen, auf welche er sein Etablissement gegründet hat, sich nicht ganz erfüllen, so zwingt ihn die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, durch allgemeine An-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch für die Verleger ergaben sich hieraus in Verbindung mit dem Umstande, daß damals noch die Hälfte aller Sortimenter unverlangt Konditionssendungen annahm, — die Zahl dieser Sortimenter ist übrigens nicht nur relativ, sondern auch absolut größer als die der jetzt unverlangt Neuigkeit annehmenden — unangenehme Folgen. Es wurde hierdurch nämlich eine in der Regel zum Teil erfolglose Zersplitterung der Auflagen durch die Versendung bewirkt. Bei einer Auflage von 1000 Exemplaren — dies scheint mit Rücksicht darauf, daß ältere Bücher nicht gern gekauft wurden, die normale Zahl einer Auflage in damaliger Zeit gewesen zu sein — wurden vielleicht 50 fest abgesetzt, und die übrigen mußten der großen Zahl der Sortimenter entsprechend, die alle neuen Erscheinungeu à condition zugeschickt haben wollten, pro novitate versandt werden. So konnte unter Umständen dem Verleger ein neues gangbares Buch von der Herbst- bis zur Frühjahrsmesse gänzlich fehlen. Auch für thätige Sortimentshandlungen konnte dies eventuell nachteilig werden. Statt ihrer Thätigkeit zur Verfügung zu stehen, blieb die Auflage eines solchen Buches dann nutzlos auf verschiedenen Lagern ruhen, oder die dem Verleger fehlenden Exemplare befanden sich gar unter den Disponenden des nächsten Konkurrenten, der damit möglicherweise einen guten Kunden an sich zu ziehen vermochte.

Um aus diesen Zuständen herauszukommen, wird von einem Verleger sogar der radikale Vorschlag gemacht, durch möglichste Einschränkung der Konditionssendungen die Sortimentshandlungen in den kleineren Provinzialstädten zu vernichten oder wenigstens unselbständig zu machen. Wie sehr sich durch eine solche Maßregel der Verlag ins eigene Fleisch geschnitten haben würde, hat hierbei der betreffende Verleger wohl nicht bedacht. Durch eine Entwicklung der Dinge in dieser Richtung würden, wie der Vertreter dieser Anschauung richtig erkannt hat, im deutschen Provinzialbuchhandel die gleichen Zustände herbeigeführt worden sein, wie sie der englische und französische Provinzalbuchhandel damals zeigten und noch heute

erbietung noch größeren Rabatts, als an seinem Orte schon besteht, Kunden an sich zu ziehen, und damit seinen Concurrenten zum Verderben zu werden. Das Aufkommen solcher Geschäfte ist nur wohl dadurch möglich, daß der Sortimentsbuchhandel ein Commissionsgeschäft geworden ist. Denn ein solcher unberufener Anfänger möchte leichter durch polizeiliche Beschränkungen, wo sie etwa der Vermehrung der Buchhandlungen entgegenständen, und selbst durch die Censur seiner Concurrenten schlüpfen können, als er wagen würde, durch feste Bestellungen und Herstellung eines eigenen Lagers seinen Credit, seine Kenntnisse und sein Urtheil auf eine harte Probe zu stellen. Aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen setzt er nichts ein, als die erborgten 1000 Thlr., und hofft auf den glücklichen Fall, daß er mit Novitäten und Disponenden werde nothdürftig sein Dasein fristen können."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeigen. Es scheint mir nur sehr die Frage, ob eine solche Gestaltung der Verhältnisse des Buchhandels als das Ideal anzusehen sein würde. Daß übrigens auch damals schon hervorragende Verleger von der Erkenntnis durchdrungen waren, daß die Erhaltung eines wirtschaftlich kräftigen Provinzial-Sortimenterstandes eine Lebensfrage für den deutschen Buchhandel bedeute, und daß diese nur auf dem Wege der Beseitigung des Kundenrabatts zu bewirken sei, wird noch an späterer Stelle zu erwähnen sein.

Von dem vorhin gekennzeichneten Standpunkte aus mußte unser Gewährsmann natürlich zu einer entschiedenen Ablehnung der Anträge des rheinisch-westfälischen Kreisvereins kommen. Zu dem gleichen Votum sind auch noch zwei andere Gutachter gelangt, auf deren Ausführungen zum Schluß der Schilderung dieser Bestrebungen hier noch kurz einzugehen insofern berechtigt erscheint, als sie Ideen vertreten und Anregungen geben, die in dem gegenwärtig bestehenden Kartell der deutschen Buchhändler — wenn es nun einmal erlaubt ist, diese Bezeichnung zu gebrauchen[1] — zu einem großen Teile ihre Verwirklichung gefunden haben, bezw. deren Verwirklichung erst die Möglichkeit zu einem Einschreiten gegen das Rabattgeben geschaffen hat. Damals aber erklärten sich die Anhänger dieses Standpunktes, zu denen auch Fr. J. Frommann-Jena gehörte, gegen die beim Börsenverein gestellten Anträge, weil die wichtigste Voraussetzung zur Durchführung derselben nach ihrer Ansicht noch fehlte. Es war zwar — was 1802 noch fehlte! — in der Zwischenzeit der Börsenverein der deutschen Buchhändler gegründet worden, es mangelte aber noch an einem über ganz Deutschland verzweigten Netze von lokalen Sortimentervereinigungen. Und doch war das Bestehen von Vereinen der letzteren Art zu einem erfolgreichen Vorgehen gegen den Kundenrabatt mindestens ebenso erforderlich wie das des Börsenvereins als der Normen gebenden Centralstelle. Sonst hätte den Beschlüssen die Möglichkeit der Durchführung gefehlt; sie wären nicht viel mehr wert gewesen, als das Papier, auf dem sie standen.

Zur Bildung solcher Kreis- oder Lokalvereine über ganz Deutschland hin kann Frommann nicht energisch genug auffordern. Dieselben müssen, wie er meint, so umfangreich sein, daß lokale und persönliche Animositäten darin nicht überwiegen können, und dabei klein genug, um wenig Verschiedenheiten in Bezug auf Rabattverhältnisse und Münzfuß in sich zu

[1] Ich weiß wohl, daß man, genau genommen, von einem deutschen Buchhändlerkartell nicht sprechen kann. Nachdem indessen Schmoller in seinem Vorwort zu Bd. 60 der Schriften des Vereins für Socialpolitik diese Bezeichnung einmal in die Öffentlichkeit eingeführt hat, stehe ich nicht an, sie der Kürze wegen beizubehalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schließen. Daß z. B. im süddeutschen Buchhändlerverein die angestrebte Vereinbarung über die Rabattfrage nicht hat zu stande kommen können, führt er darauf zurück, daß derselbe für einen Kreisverein zu groß war. Als erste Aufgabe dieser Kreisvereine bezeichnet er eine Verständigung über gewisse Maximalrabattsätze je nach den verschiedenen Umständen und Bedürfnissen und über gemeinschaftliche Maßregeln gegen höhere Rabattanerbietungen aus der eigenen Mitte und von den Hauptkommissionsplätzen her. Wer dann diese Rabattsätze überschreitet, möge er nun demselben Kreise angehören oder von einem außerhalb liegenden Orte her dahin handeln, ist als Schleuderer anzusehen, und jeden Fall von Schleuderei beim Kreisvorstande anzuzeigen, soll jedes Kreisvereinsmitglied verpflichtet sein. Der Vorstand hat darauf den Fall zu untersuchen, Beweismaterial zu sammeln, dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben und schließlich die ganze Angelegenheit dem vom Börsenverein einzusetzenden Centralausschusse zur weiteren Behandlung zu übergeben. Dem Centralausschusse steht dann die definitive Entscheidung darüber zu, ob im gegebenen Falle wirklich geschleudert worden ist. Bejaht er diese Frage, so kann er entweder auf Verweis — dies jedoch nur, wenn das schriftliche Versprechen der Besserung abgegeben wird — oder aber, besonders in Wiederholungsfällen, auf öffentliche Erklärung als Schleuderer erkennen. Einem so als Schleuderer Gebrandmarkten sollte kein Mitglied des Börsenvereins seine Kommission übertragen oder belassen; niemand, der bei einem Schleuderer als Lehrling oder Gehilfe eingetreten war, sollte je in einer anderen Buchhandlung Anstellung finden. Ob auch der Verkehr in Rechnung mit einem Schleuderer aufzuheben sei, will jedoch Frommann dem Ermessen jedes einzelnen Buchhändlers überlassen.

Abgesehen von den beiden letzten Vorschlägen stimmt das hier empfohlene Verfahren, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, fast Punkt für Punkt mit dem gegenwärtig — also fast ein halbes Jahrhundert später! — in praktischer Übung stehenden überein!

Ebenso warm wie Frommann empfiehlt noch ein anderer Gutachter, Julius Springer-Berlin, die Begründung von Kreisvereinen, und zwar sind beide auch darin einig, daß nur, wenn gleichzeitig über ganz Deutschland hin Kreisvereine gegründet werden, etwas Ernsthaftes erreicht werden könne, da ein einzelner Kreis sich nicht ohne die Gefahr starker Eingriffe in seine Grenzen abzuschließen vermöge. Das Vorgehen derselben gegen den Kundenrabatt denkt sich Springer jedoch in ganz anderer Weise als Frommann. Ähnlich wie in der Gegenwart die industriellen Kartelle vielfach die dem Kartell nicht beigetretenen Firmen — die sogenannten outsiders — durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rücksichtslose Konkurrenz und Preisunterbietung auf gemeinsame Kosten zur Unterwerfung zu bringen suchen, will Springer, daß sich die Sortimentshandlungen da, wo eine Firma unangemessen hohen Rabatt gewährt, zu dem Zwecke verbinden, die Bücher, welche der Konkurrent dem Publikum so wohlfeil anbietet, dem letzteren zu noch wohlfeileren Preisen anzubieten. Von einer solchen Maßnahme erwartet er einen größeren Erfolg als von der rein passiven Verpflichtung, wie sie der Antrag des rheinisch-westfälischen Kreisvereins vorschlägt.

Was ist nun schließlich der Erfolg der in dem Antrage der rheinisch-westfälischen Buchhändler und in den Ausführungen der verschiedenen Gutachter gegebenen Anregungen gewesen? Auf den ersten Blick muß er als ein minimaler erscheinen, aber doch ist mit dem, was zur Ostermesse 1848 beschlossen wurde, der einzige Weg betreten worden, auf dem man sich unter den damaligen Verhältnissen dem angestrebten Ziele weiter nähern konnte. Nur der Vorschlag Frommanns nämlich, daß der Börsenverein die Anregung geben möge, überall Kreisvereine zur Wahrnehmung der Interessen des Buchhandels zu bilden, ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Die übrigen Vorschläge wurden in der Generalversammlung des Börsenvereins vom 21. Mai 1848[1] gar nicht berührt. Die Versammlung hatte es überhaupt sehr eilig, diesen Gegenstand der Tagesordnung wieder zu verlassen. Man erkennt daraus deutlich, wie die Krise, die im Jahre vorher über den deutschen Buchhandel hereinzubrechen drohte, schon wieder überwunden ist, und es läßt sich dies auch leicht begreifen. Politisch stille Perioden sind dem Buchhandel nicht so günstig wie Perioden allgemeiner Erregung und Bewegung. Die Zeiten, in denen das öffentliche Leben lebhafter pulsiert, sind auch die Blütezeiten der litterarischen Produktion und Konsumtion, — wenigstens der Masse der Erscheinungen nach. Außerdem hatte der Taumel jener Jahre auch die sonst so ruhigen deutschen Buchhändler etwas erfaßt. Von den Bedürfnissen ihres eigenen Standes und Geschäftszweigs hatte sich ihr Blick abgelenkt auf die brennenden Tagesfragen der deutschen Nation. So sehen wir sie denn auf der Generalversammlung des Jahres 1848 auch mit Angelegenheiten der hohen Politik sich beschäftigen: sie bewilligen einen Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte!

Überblicken wir nun die buchhändlerischen Bestrebungen der Jahre 1802 bis 1804, sowie 1847 und 1848 nochmals im Zusammenhange und fragen wir: was stellt sich als Ergebnis derselben für den Buchhandel dar?: so kann es nicht schwer fallen, eine Antwort hierauf zu

[1] Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 15. Jahrgang, S. 586.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finden: Während die Bewegung im Anfange des Jahrhunderts den Buchhändlern die Notwendigkeit der Schaffung einer centralisierten Organisation als der unersetzlichen Vorbedingung für ein erfolgreiches Vorgehen in der Rabattfrage vor Augen führte, hat die Bewegung in der Mitte des Jahrhunderts in den Buchhändlern die Überzeugung geweckt, daß als weitere Vorbedingung neben und Hand in Hand mit der centralisierten Organisation noch eine decentralisierte in der Gestalt von Lokal- und Kreisvereinen geschaffen werden müsse. Trotzdem historisch zwischen beiden Bewegungen kein Zusammenhang nachzuweisen ist, besteht also doch eine innere Verbindung zwischen ihnen. Wie nun in Anlehnung an die Organisation des Börsenvereins einerseits sowie an die der inzwischen geschaffenen Kreis- und Lokalvereinen andererseits die Begründung des deutschen Buchhändlerkartells vor sich gegangen ist und in welcher Form dasselbe Ausgestaltung und Wirksamkeit gewonnen hat, wird im nächsten Abschnitt zu erörtern sein.

III. Begründung und Organisation des deutschen Buchhändler-Kartells.

Die Bestrebungen, aus denen heraus die gegenwärtig geltenden Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises ihren Ursprung genommen haben, gehen, soviel ich sehe, bis in das Jahr 1878 zurück[1]. Den ersten Anstoß gab eine öffentliche Erklärung einer Reihe Stuttgarter Verleger im Börsenblatte, in der sie sich die Ankündigung ihrer Verlagsartikel zu ermäßigten Preisen entschieden verbaten. In dem genannten Jahre fand dann in Weimar auf Einladung des Börsenvereins-Vorstandes eine Konferenz zur Besprechung der Rabattfrage statt. Es war noch ein besonderes Moment hinzugekommen, das auf einmal die Bekämpfung des Kundenrabatts zu einer brennenden Frage machte: die Einführung des Einheitsportos für 5 Kilo-Postpackete durch ganz Deutschland im Jahre 1873. Durch diese Tarifreform erhielten die Buchhändler an den Centralplätzen einen weiteren Vorzug vor ihren Kollegen in der Provinz; sie waren nun erst in die Lage gesetzt, die ihnen durch ihr Domizil gewährten Vergünstigungen auch wirklich auszunutzen.

Als Hauptmittel zur Beseitigung der vorhandenen Übelstände wurde

[1] Von vereinzelten Anläufen in engeren Kreisen, z. B. von der Bewegung in Breslau im Jahre 1873, sehe ich hierbei ganz ab, weil diese mit der endgültigen Regelung der Frage nicht in direktem Zusammenhange stehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

demgemäß auch auf der Konferenz in Weimar von einer Seite vorgeschlagen, die gegenwärtig nur den Leipziger Buchhändlern zukommenden Vergünstigungen auf eine größere Anzahl von Plätzen zu verteilen und so eine Decentralisierung des Buchhandels herbeizuführen. Es sollte ein vollständiges Zonenrabattsystem in der Weise eingeführt werden, daß die von den Hauptsitzen des Verlags entfernten Sortimenter einen mit der Entfernung steigenden Rabatt erhalten sollten, während für die Sortimenter in Leipzig, Berlin u. s. w. eine entsprechende Verkürzung des ihnen von den Verlegern gewährten Rabatts eintreten sollte. Daß durch eine solche Maßregel das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden wäre, und der deutsche Buchhandel sich durch Zerstörung seiner in Jahrhunderte langer Arbeit aufgebauten centralisierten Organisation mehr geschadet als genützt hätte, liegt auf der Hand. Dieses verzweifelte Mittel fand denn auch wenig Anhänger.

Überhaupt war das ganze Ergebnis dieser Konferenz schließlich nur ein sehr geringes. Man beschloß, durch Vermittlung des Börsenvereins überall da, wo noch keine lokalen Sortimenter-Vereinigungen beständen, die Anregung zur Gründung von solchen mit möglichst gleichmäßiger Organisation zu geben und sodann deren Äußerungen darüber einzuholen, was innerhalb ihrer verschiedenen Wirkungskreise unter Berücksichtigung der lokalen und provinzialen Verhältnisse als Schleuderei anzusehen sei. Eine besondere Kommission von drei Mitgliedern sollte, nachdem diese Erhebungen vollendet seien, dem Vorstande hierüber Bericht erstatten, und letzterer denselben der nächsten Hauptversammlung mit entsprechenden Anträgen zur Abänderung der Statuten vorlegen[1].

Über die von dieser Kommission ausgearbeiteten Vorschläge beriet sodann auf Beschluß des Börsenvereins im Jahre 1879 zunächst eine neue Kommission von 34 Mitgliedern. In dieser Kommission traten jedoch außerordentliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage. Wenn dieselbe auch zu einem formalen Abschluß ihrer Beratungen durch Annahme entsprechender Anträge an die Hauptversammlung gelangte, so fühlte sie doch selbst, daß für Annahme derselben durch letztere die Aussichten nur sehr gering seien. Sie setzte daher zunächst noch einen engeren Ausschuß ein, der sich dann auf einen von den Beschlüssen der Kommission stark abweichenden Entwurf einigte. In der Hauptversammlung des Jahres 1880 wurde dieser mit noch einigen Abschwächungen angenommen.

---

[1] Ich folge hier sowie im Folgenden meist der Darstellung Ad. Kröners in dem auf der Hauptversammlung des Börsenvereins am 8. Mai 1887 gehaltenen Referat. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 54. Jahrgang, Bd. II, S. 2569 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die hierzu von Ad. Kröner gestellten, viel weitergehenden Abänderungsanträge, die sich zumeist mit den Bestimmungen deckten, die dann im Jahre 1887 zur Bekämpfung der Schleuderei wirklich beschlossen worden sind, wurden sowohl in diesen Commissionen als auch in der Hauptversammlung mit großer Mehrheit abgelehnt. Als einziger Erfolg der ganzen damaligen Bewegung blieb nur die Aufnahme der principiellen Bestimmung in das Statut übrig, daß der Börsenverein die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange und insbesondere die Förderung der Bestrebungen der Lokal- und Kreisvereine bezwecke.

Die weitere Agitation gegen die Schleuderer ging dann zunächst vom Börsenverein auf die inzwischen in großer Zahl gegründeten Sortimenter-Orts- und Kreis-Vereine und den Verband über, zu dem sich dieselben zusammengeschlossen hatten; durch ihre Agitation wurden die Verleger zu einer Erklärung gegen das öffentliche Anzeigen von Büchern unter dem Ladenpreise veranlaßt, die indessen wenig Nutzen hatte, wenn sie auch als ein Denkstein in der Geschichte dieser Bewegung anzusehen ist. Darauf wandten sich die Sortimenter-Vereine im Jahre 1882 erneut an die Verleger. Nach ihrem Vorschlage sollte als Schleuderer angesehen werden, wer mehr als 10 % Rabatt gebe. Von den insgesamt 1200 Verlegern erklärte sich indessen nur etwa die Hälfte bereit, eine solche Verpflichtung zu übernehmen.

Nunmehr begann auch der Börsenverein der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit wieder in erhöhtem Maße zuzuwenden. Er erkannte, daß, wie es in einem Rundschreiben seines Vorstehers heißt, infolge des Princips, „daß der Börsenverein mit den wichtigsten Fragen, welche seine Mitglieder beschäftigten, nichts zu schaffen haben könne, es nachgerade dahin gekommen sei, daß neben dem Vorstand und der Generalversammlung des Börsenvereins sich eine Nebenregierung, ein Nebenparlament (der Verbandsvorstand der Kreisvereine) gebildet habe, welches die bei weitem wichtigeren und praktisch dringlicheren Angelegenheiten des Buchhandels zum Gegenstand seiner Thätigkeit mache und von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinne[1]." Der äußerst rührige und energische damalige Vorsteher des Börsenvereins, — Ad. Kröner in Stuttgart — entwarf demgemäß ein Projekt zur Revision bezw. Ergänzung der Statuten des Börsenvereins nach der angedeuteten Richtung hin, über das in den Vorstandssitzungen vom 11. und 12. Oktober 1882 verhandelt wurde[2]. Er ver-

[1] Börsenblatt für den deutschen Buchhandel ꝛc. 50. Jahrgang, Bd. I, S. 1110.
[2] Ebendaselbst S. 1110 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

langte, daß statt des Verbandsvorstandes künftig der Börsenvereinsvorstand eine Aufforderung an seine Verlegermitglieder ergehen lassen solle, sich freiwillig zur Verkürzung des üblichen Rabattfußes Schleuderern gegenüber zu verpflichten. Über das Inkrafttreten dieser Verpflichtung im einzelnen Falle sollte ebenfalls der Börsenvereinsvorstand zu entschließen haben. Zu diesem Zwecke solle sich der Börsenverein durch eine entsprechende Erweiterung seiner Statuten die Füglichkeit geben, principielle Schleuderer aus dem Börsenverein auszuschließen. Als greifbarer Nachteil für die Betreffenden sollte damit die Entziehung der Benutzung des Börsenblatts und der Buchhändler-Bestellanstalt in Leipzig verbunden sein.

Die Verhandlungen hierüber führten jedoch infolge des Widerstandes der Leipziger und Berliner Buchhändler zu keinem greifbaren Resultate. Die Frage verschwand aber trotzdem nicht von der Tagesordnung des Börsenvereins. Durch eine in der Hauptversammlung des Jahres 1883 angenommene Resolution wurde der Vorstand ersucht, sich mit dem Verbands-Vorstande der Kreisvereine in Verbindung zu setzen und darüber zu beraten, wie der Börsenverein die Bekämpfung der Schleuderei am wirksamsten in den Kreis seiner Thätigkeit aufnehmen könne. Der Erfolg dieser gemeinsamen Beratungen war, daß der Börsenvereins-Vorstand in der Hauptversammlung des Jahres 1884[1] zu einer Aufforderung an die Verleger ermächtigt wurde, principiellen Schleuderern nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern.

Zur letztinstanzlichen Entscheidung der Frage, ob ein Sortimenter als principieller Schleuderer zu bezeichnen sei, sollte nach vorheriger Untersuchung durch den Verbandsvorstand eine Kommission zusammentreten, bestehend aus je einem Delegierten des Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereins, drei Delegierten des Verbands und einem Mitgliede des Börsenvorstandes.

Zu gleicher Zeit wurde durch die Delegierten-Konferenz der Orts- und Kreisvereine der Begriff der Schleuderei präzisiert und Grundsätze für den buchhändlerischen Verkehr mit dem Publikum aufgestellt, welche die neu eingesetzte Kommission als Maßstab für ihre Entscheidungen annahm.

Der Stein, der nun einmal ins Rollen gekommen war, sollte damit noch nicht zur Ruhe gelangen. Auch bei den buchhändlerischen Kartellierungsbestrebungen ist wie bei den meisten industriellen Kartellen deutlich die Tendenz erkennbar, von verhältnismäßig einfachen Vereinigungen und Verbindungen zu immer fester gefügten Organisationen fortzuschreiten, bei

[1] Börsenblatt für den deutschen Buchhandel ꝛc. 50. Jahrgang, Bd. II, S. 2312 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen das Interesse der Einzelnen immer mehr mit dem Interesse des Ganzen verkettet wird. —

Die 1884 beschlossenen Maßregeln waren noch nicht durchgreifend genug, um die Schleuderer in ihrem Geschäftsbetrieb fühlbar zu schädigen und zur Unterwerfung zu zwingen. So brachte der Börsenvereins-Vorstand 1886 auf der Hauptversammlung den Antrag ein, die Anzeigen der Schleuderer vom Börsenblatt auszuschließen, zog ihn jedoch noch in letzter Stunde wieder zurück, in der Absicht, im nächsten Jahre eine umfassende Statuten-Revision zu beantragen. Diese kam denn auch im Jahre 1887 zu stande. Nachdem auf der Hauptversammlung dieses Jahres ein außerordentlicher Ausschuß zur Vorberatung der von dem damaligen Vorsteher Adolf Kröner hierzu gemachten Vorschläge eingesetzt worden war, fanden die Anträge des letzteren auf der außergewöhnlich zahlreich besuchten außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins am 25. September 1887 zu Frankfurt a. M. en bloc Annahme und zwar mit ganz erdrückender Majorität.

Dieser Tag, oder, wenn man will das Datum des Inkrafttretens der in Frankfurt gefaßten Beschlüsse: Cantate 1888 — ist als der Geburtstag des deutschen Buchhändler-Kartells anzusehen. Erst durch die dort in das Statut aufgenommenen Bestimmungen war die Garantie gegeben, daß das angestrebte Ziel, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises, auch wirklich im allgemeinen erreicht werden könne.

Auf den Gang der Verhandlungen hier im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen; unser Interesse konzentriert sich auf das Ergebnis derselben.

Die wichtigsten Vorschriften, die aus diesem Anlaß in die Satzungen des Börsenvereins aufgenommen wurden, sind folgende[1]: Dem Abschnitt über die Pflichten der Mitglieder wurden die nachfolgenden Punkte eingefügt (§ 3, Absatz 4, 5 und 6):

> „Jedes Mitglied hat jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen.
>
> Bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine bestehen, hat

[1] Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Angenommen in der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins zu Frankfurt a. M. am 25. September 1887. (Eingetragen in das Genossenschaftsregister zu Leipzig am 29. Oktober 1887.) Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins. 1888.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedes Mitglied die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a. die Orts- und Kreisvereine können mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet feststellen.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, die von den betreffenden Orts- und Kreisvereinen festgestellten Verkaufsnormen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten, bezw. die von der Hauptversammlung in betreff der Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit einander und mit dem Publikum beschlossenen Bestimmungen zu befolgen.

b. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werks ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortiments-Buchhandlung zu liefern.

Kein Mitglied darf gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Börsenvereins-Vorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, sowie an solche Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, liefern."

Zur Einhaltung dieser Pflichten wie der Satzungen des Börsenvereins überhaupt hat sich jedes Mitglied unbedingt und schriftlich zu verpflichten. Wegen geflissentlicher Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann auf Ausschluß aus dem Börsenverein erkannt werden, jedoch nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist.

Mit der Strafe der Ausschließung nun sind folgende, teilweise sehr empfindliche Nachteile verbunden:

1. Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins.
2. Zurückweisung von Inseraten für das Börsenblatt.
3. Entziehung des Rechts, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken.
4. Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhause.
5. Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Vollständige Auslieferungs-Sperre oder Lieferung mit verkürztem Rabatt seitens derjenigen Verleger, die sich der Verleger-Erklärung gegen die Schleuderei angeschlossen haben.

Vom Bezug des Börsenblattes und von der Benutzung desselben zu Inseraten, sowie von der Benutzung aller Vereins-Anstalten und Einrichtungen kann der Vorstand solche Mitglieder übrigens, deren Ausschluß zu beantragen er gewillt ist, selbständig bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ausschließen.

Durch diese Bestimmung ist ein sofortiges Vorgehen gegen die Schleuderer ermöglicht. Die wirkliche Ausschließung durch die Hauptversammlung stellt sich dann nur noch als eine reine Formalität dar, zu der es übrigens, soviel mir bekannt, überhaupt gar nicht gekommen ist, da die Mitglieder, gegen die vom Vorstande Ausschluß beantragt werden sollte, es vorzogen, vorher ihren Austritt aus dem Börsenverein zu erklären.

Gegen Nichtmitglieder ist aber der Vorstand nach den Satzungen ohne weiteres, also ohne die Angelegenheit der Hauptversammlung vorlegen zu müssen, berechtigt, oder vielmehr verpflichtet, ihnen die den Börsenvereins-Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen zu entziehen, wenn gegen sie Thatsachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden. Thatsächlich ist durch die vorgenannten Bestimmungen die Entscheidung über die Verhängung der oben erwähnten Strafen so gut wie allein in die Hände des Vereins-Ausschusses bez. des Börsenvereins-Vorstandes gelegt.

Über das Ausschließungsverfahren selbst Mitgliedern gegenüber bestehen folgende Grundsätze: Zunächst hat eine Voruntersuchung durch den Vorstand unter eventueller Mitwirkung des Kreis- bez. Ortsvereins, von dem Klage erhoben worden ist, stattzufinden. Diese Voruntersuchung ist erst dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn dem Beklagten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Klagebehauptung zu äußern, und wenn sich die Unmöglichkeit der Beilegung ergeben hat. Erscheint dann dem Vorstand die Klage genügend begründet, so hat er das gesamte Material dem als 4. ordentlichen Ausschuß neugebildeten Vereins-Ausschuß zu übergeben. Der letztere ernennt durch seinen Vorsitzenden für jede Klagesache einen Referenten und einen Korreferenten, die ihre Referate schriftlich zu erstatten haben. Der Ausschuß stimmt sodann zunächst darüber ab, ob die Sache als spruchreif zu erachten ist. Ist diese Frage bejaht worden, so faßt er auf Grund des ihm überwiesenen Anklage- und Beweismaterials darüber Beschluß, ob seitens des Vorstandes der Antrag auf Ausschließung zu stellen ist.

In gleicher Weise verfährt der Ausschuß bei der Untersuchung der gegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nichtmitglieder des Börsenvereins erhobenen Klagen, vorausgesetzt daß ihm der Vorstand dieselben zur Prüfung überwiesen hat, wozu er nach den Statuten bei Nichtmitgliedern nicht erst verpflichtet ist.

Die Zusammensetzung des aus neun Mitgliedern bestehenden Vereins-Ausschusses geschieht in folgender Weise: vier Mitglieder sind Vertreter der Orts- und Kreisvereine; außerdem sind der Berliner[1], Leipziger, Stuttgarter und deutsche Verlegerverein, sowie der Leipziger Kommissionär-Verein durch je einen Delegierten vertreten. Der Zusammentritt des Vereins-Ausschusses erfolgt auf Einladung des Börsenvereins-Vorstandes oder des Vorsitzenden des Ausschusses oder auch auf Verlangen von mindestens fünf seiner Mitglieder.

Bei der Abstimmung, die immer namentlich sein muß, genügt einfache Stimmenmehrheit, außer bei Beschlüssen, durch welche ausgesprochen wird, daß die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen sei. In diesem Falle müssen mindestens 6 Mitglieder dem Antrage zustimmen.

Die Namen derjenigen Buchhändler, gegen die ein solcher Beschluß gefaßt ist, teilt der Börsenvereins-Vorstand sodann allen Mitgliedern des Börsenvereins, sowie den „verbündeten" Verlegern — das sind diejenigen, die sich verpflichtet haben, Schleuderern gar nicht oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern — mit. Dabei ersucht er zugleich die Verleger, den Barsortimentern, d. h. den Bücher-Engroshändlern Anweisung zu geben, um wie viel sie den Rabatt den betreffenden Firmen gegenüber kürzen sollen, sowie die Barsortimenter, diesen Anweisungen gemäß zu verfahren. Bei Mitteilung einer Firma, die neu auf die „Sperrliste" zu setzen ist, wurden eine Zeit lang sämtliche Firmen, die sich noch auf derselben befinden — es sind dies zu gleicher Zeit bis über 10 gewesen — wieder mit aufgeführt.

Wie haben sich nun die neuen Bestimmungen in der Praxis bewährt und wie hat der zu ihrer Durchführung geschaffene Apparat funktioniert?

Im allgemeinen kann diese Frage vom Standpunkte der Buchhändler aus unbedenklich in günstigem Sinne beantwortet werden. Auch in den Jahresberichten der Handelskammer zu Leipzig, welche über die Lage des gesamten deutschen, nicht bloß des Leipziger Buchhandels Auskunft geben, kommt dies mehrfach zum Ausdruck. Die äußere Vorbedingung hierfür war dadurch gegeben, daß außer sämtlichen Börsenvereinsmitgliedern noch eine große Anzahl anderer Buchhändler sich auf die neue Bestimmung verpflichteten. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Börsenvereins belief sich 1891

[1] Da dieser kein Mitglied in den Vereins-Ausschuß entsendet, so ernennt der Börsenvorstand an seiner Stelle ein Mitglied. (Vgl. § 47, 2 der Satzungen.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf 2494 und stieg 1893 auf 2575. Gegenwärtig, d. h. am 1. März 1894 betrug sie 2571. Die Zahl der verpflichteten Verleger beträgt 1522, wovon 200 Nichtmitglieder des Börsenvereins sind. Wenn dies gegenüber der sich auf mehr als das Dreifache belaufenden Gesamtzahl der Buchhändler zunächst nicht wie ein großer Erfolg aussieht, so muß man bedenken, daß von der Gesamtzahl der Buchhändler etwa auch gerade die Hälfte den Buchhandel nur als Nebengeschäft betreibt. Über 2000 Buchhändler sind zugleich Papier-, Schreib- uud Zeichenmaterialienhändler. Weiter kommen offenbar die mehreren hundert Redaktionen, Expeditionen und Leihbibliotheken, die in der Gesamtzahl mit inbegriffen sind, hier gar nicht in Betracht. Es kann daher, zumal der Börsenverein die Mehrzahl der berufsmäßig vorgebildeten Buchhändler umfaßt, gesagt werden, daß sich der gesamte deutsche Buchhandel, Verlag wie Sortiment, mit ganz verschwindenden Ausnahmen zur Einhaltung der neuen Bestimmungen verpflichtet hat.

Von den insgesamt 2353 Verlegern hatten sich, wie schon erwähnt, im Jahre 1893: 1522 — darunter fast alle bedeutenderen — dem Börsenvereins-Vorstande gegenüber verpflichtet, Schleuderern entweder mit verkürztem Rabatt oder überhaupt nicht zu liefern. Also auch hier steht die überwiegende Majorität auf dem Boden der neuen Satzungen.

Es ist nun wohl anzunehmen, daß schon die bloße Aufnahme der gegen die Schleuderer gerichteten Vorschriften in die Statuten des Börsenvereins die Wirkung gehabt hat, das gewünschte Ziel zu einem großen Teile zu erreichen.

Die bloße Androhung einer Strafe wirkt ja unter Umständen mehr als die Verfügung der Strafe selbst. Immerhin haben der Vereins-Ausschuß und der Vorstand in einer ganzen Reihe von Fällen Veranlassung gehabt, den neuen Bestimmungen gemäß zu verfahren, so daß späterhin sogar Instruktionen und Formulare zur regelrechten Erhebung von Klagen von dem Vereins-Ausschuß bez. dem Börsenvereins-Vorstande entworfen und an die Kreisvereine verteilt wurden. Und zwar ergab sich die Notwendigkeit zur Anwendung der revidierten Satzungen schon bald nach dem Inkrafttreten derselben sogar in stärkerem Maße noch, als dies späterhin in gleichen Zeiträumen erforderlich war. Es sieht gerade so aus, als hätten einige principielle Gegner der ganzen Bewegung prüfen wollen, ob es dem Börsenverein auch Ernst mit der Durchführung der gefaßten Beschlüsse war. So hatte der Vereins-Ausschuß gleich bei seiner zweiten Tagung im Januar des Jahres 1889 — in der ersten Tagung kam nur die Geschäftsordnung ꝛc. zur Beratung — 10 Anklage-Fälle zu erledigen. Davon wurden 4 dadurch erledigt, daß die Angelegenheit für noch nicht spruchreif erklärt wurde, in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2 Fällen wurde auf „Nichtschuldig“ und in 4 Fällen auf „Schuldig“ erkannt.

In der Zeit vom Inkrafttreten der neuen Satzungen an bis zum Ende des Jahres 1892 gelangten im ganzen 67 Klagesachen zur Beratung und Beschlußfassung des Vereins-Ausschusses, bei deren größerer Hälfte der Ausschuß allerdings nicht zu einer Verurteilung der Angeklagten kam. Dabei sind diejenigen Fälle (s. oben S. 46), in denen nach den Satzungen die Entscheidung des Vereins-Ausschusses nicht angerufen zu werden braucht, und der Börsenvorstand dieselbe auch thatsächlich nicht angerufen hat, was ihm ja auch hierbei immer frei stand, natürlich nicht mitgezählt, ebensowenig diejenigen Klagesachen, die vom Vorstand deshalb nicht an den Vereins-Ausschuß zur weiteren Behandlung übergeben worden sind, weil nach der Überzeugung des Vorstandes keine Thatsachen vorlagen, deren Erweis die Ausschließung begründen würde.

In einzelnen Fällen, in denen begründete Hoffnung auf Besserung der Übelthäter vorhanden war, verfuhr der Ausschuß übrigens nicht nach der ganzen Strenge des Gesetzes, indem er statt des Antrages auf Ausschließung dem Börsenvereins-Vorstande vielmehr nur empfahl, sich mit der schriftlichen Erklärung der Beteiligten zu begnügen, in Zukunft die Satzungen des Börsenvereins gewissenhafter beobachten zu wollen. Auch sind einzelne ausgeschlossene Firmen nach einem längeren Zeitraum auf ihr Ansuchen wieder in den Börsenverein aufgenommen worden; andere unterwarfen sich sofort nach Verfügung der Sperre.

Den Maßstab für die Entscheidung des Vereins-Ausschusses, ob in einem gegebenen Falle Schleuderei vorliege, bildeten, wie wir wissen, die von den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen für ihr Gebiet aufgestellten Verkaufsnormen.

Solcher Vereine bestanden, als die neuen Satzungen in Kraft traten, 23, im Jahre 1893 dagegen 30, die vom Börsenverein anerkannt waren. Für die Aufstellung von Verkaufsnormen kommen davon indessen 4 gar nicht in Betracht, da sie nicht Sortimenter-, sondern Verleger-, bez. Kommissionär-Vereine sind.

Der von denselben nnter gewissen Umständen nachgelassene Höchstrabatt beträgt in der Regel nicht über 5 %.

Fast alle Vereine haben jedoch die Bestimmung hinzugefügt, daß bei Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, ausländischer Litteratur, sowie insbesondere von Zeitschriften das Gewähren eines Skontos nicht gestattet ist. Bei letzteren ist ja die Rabattgewährung vom Börsenverein allgemein untersagt. Bei Verkäufen an Behörden, Institute, öffentliche Bibliotheken u. s. w. wird von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einigen Vereinen — mehrfach allerdings nur „übergangsweise" — gestattet, einen etwas höheren Rabatt zu bewilligen. Außerdem sind die Vereinsmitglieder in den Fällen, in denen die satzungsmäßigen Verkaufsnormen durch Rabattüberbietungen von Nichtmitgliedern verletzt werden, bei mehreren Vereinen berechtigt, diese Anerbietungen durch Gewährung des gleichen Rabatts unwirksam zu machen. Dies gilt jedoch nur Behörden und Bibliotheken gegenüber; ferner ist dabei ausdrücklich hervorzuheben, daß dies nur geschieht, um die Lieferung nicht zu verlieren; endlich ist von solchen Fällen, ev. bei Geldstrafe, sofort dem Vorstande des betreffenden Kreisvereins Anzeige zu erstatten.

Meist ist weiter ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Rabattbewilligung in offener Form zu erfolgen hat, also nicht etwa durch Gewährung von Prämien, Gratislieferung von Büchern oder Einbanddecken u. s. w.

Nicht unter die Verkaufsnormen fällt der Verkehr mit gewerbsmäßigen Wiederverkäufern, zu denen in der Regel auch die Besitzer von Leihbibliotheken und Journal-Lese-Instituten gerechnet werden, sowie der Vertrieb antiquarischer Erzeugnisse. Für diese beiden Fälle ist eine Rabattbeschränkung nicht vorgesehen.

Die Vernachlässigung dieser Punkte, zumal des ersten, veranlaßte in den Jahren 1890 und 1891 eine neue Bewegung im Sortimentshandel, die in einer vom Vorstande des Verbands der Kreis- und Ortsvereine verfaßten Denkschrift über die Wiederverkäufer-Frage ihren Ausdruck fand. Fast alle die Klagen, die der Sortimentshandel früher gegen seine schleudernden Kollegen erhoben hatte, werden darin gegen die gewerbsmäßigen Wiederverkäufer erhoben. Als solcher wird im Unterschiede von den wirklichen Sortimentsbuchhändlern — eine strenge Abgrenzung ist in der Praxis natürlich nicht möglich — derjenige betrachtet, der gewohnheitsmäßig den Bücherverkauf nur als Nebengewerbe betreibt, ohne buchhändlerische Ausbildung zu besitzen, der in der Regel keinen Kommissionär in Leipzig hat, der keine eingetragene Firma besitzt, der nicht Mitglied des Börsenvereins ist, und nicht im „Adreßbuch des deutschen Buchhandels" aufgeführt wird. Er unterhält kein geordnetes Lager und bemüht sich nicht für den Absatz neuer Bücher. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Buchbinder und Schreibmaterialienhändler auf dem Lande und in den kleineren Städten.

In dem Geschäftsbetrieb derselben scheint allerdings in den letzten Jahren eine Veränderung zu Ungunsten des Sortimentshandels eingetreten zu sein. Während sie früher ihren Bücherbedarf meist bei den Sortimentern der benachbarten Städte deckten und nach und nach für den Umsatz des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Provinzial-Sortiments von wesentlichem Einfluß wurden, haben sie neuester Zeit angefangen, einen Kommissionär in Leipzig anzunehmen. Außerdem haben in den letzten Jahren die sog. Buchbinder-Kommissionäre in Leipzig eine Reihe an und für sich dem Buchhandel ganz fernstehender Geschäfte veranlaßt, sich mit dem Wiederverkauf von Büchern zu befassen und sich schließlich zum Teil auch in das Buchhändler-Adreßbuch aufnehmen zu lassen.

Von vielen Verlagsbuchhandlungen wird diesen Wiederverkäufern der gleiche Rabatt eingeräumt wie den eigentlichen Sortimentshandlungen. Daneben erhalten sie von den sogen. Buchbinder-Kommissionären Vergünstigungen, wie sie ein Provinzialsortimenter ihnen nie würde gewähren können.

Dadurch waren die Wiederverkäufer in den Stand gesetzt, das Gewerbe fortzusetzen, das die Schleuderer aufgegeben hatten, nachdem ihnen der Börsenverein das Handwerk gelegt hatte. Da sie weder dem Börsenverein noch einem Kreisverein angehörten, waren sie an die Satzungen und Verkaufsnormen derselben nicht gebunden, die ihnen meistens nicht einmal bekannt gewesen sein werden. Im eigenen Interesse von der Rabattgewährung abzusehen, hatten sie keine Veranlassung, da sie den Bücherverkauf vielfach nur als Nebengeschäft betrieben und ihren eigentlichen Verdienst in ihrem Hauptgeschäft suchten und außerdem ihre allgemeinen Spesen im Verhältnis geringer als die einer regulären Sortimentshandlung waren.

Sie befaßten sich außerdem nur mit dem Vertrieb der sog. Brotartikel: Schulbücher, Wörterbücher, Klassiker, Atlanten, Gesangbücher u. s. w., während sie den kostspieligen Novitätenvertrieb den eigentlichen Sortimentern überließen. In allen diesen Punkten ahmten sie vollkommen den Schleuderern in den großen Städten nach, nur daß diese ihr Geschäft in viel größerem Maßstabe betrieben und viel größere Absatzgebiete aufgesucht hatten.

Das gegen diese Art von Buchhändlern geplante Vorgehen würde daher im wesentlichen auch von den gleichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein, wie die gegen die Schleuderei der Sortimenter getroffenen Bestimmungen. Nur ist bezüglich der Art dieses Vorgehens zu bedenken, daß die Mittel, die gegenüber den Mitgliedern des Börsenvereins und der Kreisvereine ihren Zweck erreichen, für die Bekämpfung der oben geschilderten Gattung von Wiederverkäufern nicht ganz ausreichen werden.

In der erwähnten Denkschrift werden daher eine Reihe von Vorschlägen zur Ergänzung der früheren Bestimmungen aufgestellt, die im wesentlichen dahin gehen, daß von den Verlegern an die Wiederverkäufer und an die sog. Buchbinder-Kommissionäre in Leipzig nur mit verkürztem Rabatt geliefert werden möge. Auch die alte Forderung wird wieder erhoben,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß der Provinzialverlag nach Leipzig nur noch mit verkürztem Rabatt liefern solle.

Der Vorstand des Börsenvereins gab den Anregungen der Denkschrift zunächst keine weitere Folge. Nur sagte er zu, daß er auch gegen solche Buchhändler und Wiederverkäufer, die weder im Adreßbuch stehen noch einen ständigen Kommissionär in Leipzig besitzen, gegebenenfalls gemäß den neuen Satzungen vorgehen werde. Im übrigen riet er an, gegen die Wiederverkäufer zunächst lieber auf dem Wege der Belehrung als der Drohung vorzugehen. Zu diesem Zweck ließ er selbst ein Flugblatt drucken, betitelt: „Schutzmaßregeln des deutschen Buchhandels zur Aufrechterhaltung der Bücherpreise.“ Dasselbe schildert das bisherige Vorgehen des Börsenvereins gegen die Schleuderer und rechtfertigt es vom buchhändlerischen Standpunkte aus. Dieses Flugblatt war zur Verteilung an alle, die mit Büchern handeln, bestimmt und sollte denselben zusammen mit den Verkaufsnormen des Kreisvereins, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betrieben, zugestellt werden.

Mir scheint es, als ob damit diese Frage noch nicht definitiv gelöst, sondern ihre Lösung nur hinausgeschoben sei. Sollten die von den Sortimentern in dieser Beziehung behaupteten Uebelstände nicht etwa bloß dem Ärger über eine unbequeme Konkurrenz entsprungen sein, was nach den bei anderen Quellen eingezogenen Erkundigungen allerdings als das Wahrscheinlichere erscheint, sondern sollten sie wirklich in erheblichem Umfange vorhanden sein und in Zukunft vielleicht gar noch eine Verschärfung erfahren, so wird der Börsenverein, wenn er den einmal unternommenen Feldzug gegen den Rabatt ganz zu Ende führen will, auch diese Frage mit in sein Programm aufnehmen müssen.

Ebenso wie hinsichtlich der Wiederverkäufer erschienen auch bezüglich des Antiquariats, namentlich des sog. modernen Antiquariats und des Restbuchhandels die neuen Satzungen einer Ergänzung bedürftig. Soweit eine solche bisher erfolgt ist, ist dieselbe übrigens nicht vom Börsenverein, sondern von einer Reihe von Kreisvereinen in Zusammenhang mit der Regelung der Verkaufsnormen ausgegangen.

Unter dem modernen Antiquariat ist nach Schürmann[1] derjenige Geschäftsbetrieb zu verstehen, „welcher mit der eigentlichen antiquarischen Litteratur entweder nur eine lose oder gar keine Fühlung hat und daher hauptsächlich oder lediglich darauf ausgeht, die warenhändlerischen Principien des Antiquariats auf den Handel mit den neueren und neuesten Erscheinungen anzuwenden, soweit sie Chancen dafür bieten“.

[1] Schürmann, a. a. O. Bd. I, S. 203 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schürmann erklärt das Entstehen dieser Art von Geschäften aus einer falschen Selbstbeschränkung des Sortimentshandels, der sich gewöhnt habe, auch da à condition zu beziehen, wo mit dem Bargeschäft kein besonderes Risiko mehr verbunden sei. Das moderne Antiquariat befaßt sich nämlich nur mit dem Vertrieb solcher Bücher, deren Erfolg schon gesichert ist, und nach denen eine regelmäßige und quantitativ nicht unbedeutende Nachfrage besteht. Natürlich müssen diese Artikel, ehe es soweit kommt, auch erst durch die Feuerprobe des Novitätenvertriebs hindurchgegangen sein. Das Vorgehen der modernen Antiquare, die eigentlich ebenfalls weiter nichts als eine besondere Gattung der Art der Schleuderer sind, stellt sich somit als ein Versuch dar, da zu ernten, wie Adam Smith sagt, wo andere gesät haben. Die Möglichkeit, den Sortimenter in Artikeln dieser Art aus dem Felde zu schlagen, besitzt der moderne Antiquar dadurch, daß er die betreffenden Werke in großen Partien gegen bar bezieht.

In der Entwicklung des modernen Antiquariats sind hierbei zwei Phasen scharf auseinanderzuhalten.

Bis in die achtziger Jahre war die Bezeichnung „modernes Antiquariat" fast identisch mit „Schleuderei mit gangbaren neuen Büchern". In diesem Sinne ist die Bezeichnung jetzt veraltet. Vereinzelt kommt die Schleuderei unter dem Deckmantel des heutigen „modernen Antiquariats" allerdings auch noch vor, sie wird aber in diesen Fällen vom Börsenverein auf Grund der Satzungen ebenso verfolgt, wie die offene „principielle" Schleuderei.

Dagegen entwickelte sich seit etwa 10 Jahren ebenfalls unter dem Namen „modernes Antiquariat" ein erlaubter, in gewissen Grenzen auch notwendiger und unschädlicher Handel mit neuen, aber mehr oder weniger ungangbaren, d. h. zum Ladenpreise nicht verkäuflichen, und deshalb von den Verlegern „verramschten" Büchern. Dieser Geschäftszweig wird von vielen Antiquaren und Sortimentern, größtenteils unter gewissenhafter Beobachtung der Satzungen des Börsenvereins, betrieben und nahm in den letzten Jahren einen für das reine Sortimentsgeschäft teilweise bedrohlichen Umfang an. Ganz besonders beklagten sich die Sortimenter über das „partielle" Verramschen von Verlagsartikeln, welche nicht allgemein im Preise ermäßigt seien. Hierdurch werde das solide Geschäft geschädigt und die Achtung des Publikums vor den Ladenpreisen erschüttert.

Der Börsenverein hat es bisher abgelehnt, von sich aus eine Ordnung des wirklichen „modernen Antiquariats", der besser als „Restbuchhandel" bezeichnet wird, herbeizuführen oder die von einzelnen Kreisvereinen erlassenen diesbezüglichen Bestimmungen unter seinen Schutz zu stellen. Eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Besserung wird nach dem Urteil eines erfahrenen Buchhändlers wohl eher durch moralische Einwirkung auf die betreffenden Verleger herbeizuführen sein. Statutarische Vorschriften würden voraussichtlich eine Reihe von Verlegern und Antiquaren aus dem Börsenverein herausdrängen, und ein in dieser Richtung sowie in dem von einzelnen Vereinen gewünschten Umfange gegen Nichtmitglieder versuchter Zwang würde wirkungslos bleiben, aber auch gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen und die Grenze überschreiten, welche die weiterhin zu erwähnenden gerichtlichen Entscheidungen dem Börsenverein gezogen haben. Gegen die schlimmsten Fälle zu frühen oder „partiellen" Verramschens würden vielleicht Zusätze zur Verkehrsordnung, welche den geschädigten Sortimentern Entschädigungs-Ansprüche einräumten, Schutz gewähren können.

Dem Geschäftsgebahren des modernen Antiquariats im ersteren Sinne ist schon durch die 1887 angenommenen Zusätze zu den Börsenvereins-Statuten ein Riegel vorgeschoben worden. Außerdem führten einzelne Kreisvereine die Bestimmung ein, daß Restbuchhändler und Sortimenter nicht befugt seien, von einer ihnen seitens der Verleger etwa erteilten Erlaubnis, unter dem Ladenpreise verkaufen zu dürfen, Gebrauch zu machen, sofern nicht der Ladenpreis auch dem Gesamtbuchhandel gegenüber aufgehoben sei. Durch Bestimmungen dieser Art scheint der Restbuchhandel allmählich wieder auf sein eigentliches Gebiet, auf den Vertrieb von Büchern, deren Ladenpreis aufgehoben ist, beschränkt worden zu sein. Hierzu gehören außer den unbeschädigten Exemplaren laufender Auflagen, deren Ladenpreis der Verleger durch Bekanntmachung im Börsenblatt oder durch Rundschreiben bez. Vordruck auf den Fakturen für aufgehoben erklärt hat, auch noch beschädigte Exemplare (namentlich Remittenden-Exemplare) laufender und unbeschädigte Exemplare veralteter Auflagen, deren Ladenpreis als ohne weiteres aufgehoben gilt. Die Aufhebung des Ladenpreises gilt außerdem noch dann als erfolgt, wenn Restgroßhändler mit Genehmigung des Verlegers Auflagereste und Auflageteile zu ermäßigten Nettopreisen gewerbsmäßig an Sortimenter, Antiquare u. s. w. verkaufen, und dieser Wiederverkauf ohne ausdrückliche Aufrechterhaltung des Ladenpreises durch Angebot im Börsenblatt ꝛc. geschieht. Definitiv ist die Frage dadurch noch nicht geregelt, da die vorerwähnten Maßnahmen nur von einzelnen Kreisvereinen, nicht aber vom Börsenverein ausgegangen sind. Es steht aber für die nächste Zeit zu erwarten, daß der letztere die Lösung dieser wichtigen Frage ebenfalls in seine Hand nimmt.

Der Verkauf von Büchern dieser Art an das Publikum ist dem Restbuchhändler zu beliebigen Preisen gestattet. Nur ist ihm dabei vorgeschrieben,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seine Ware bei der Auslage, in Ankündigungen, Katalogen u. s. w. in deutlicher, leichtverständlicher Weise ausdrücklich als Gegenstand des Restbuchhandels zu bezeichnen, z. B. durch Ausdrücke wie „antiquarisch", „wie neu", „zurückgesetzt", „leicht beschädigt", „vorletzte Auflage" u. s. w. Dagegen ist jede Form der Ankündigung und Ausbietung untersagt, durch die im Publikum die Meinung erregt werden könnte, als verkaufe der Resthändler seine Ware billiger, als sie nach den Bestimmungen des Börsenvereins verkauft werden darf.

Durch Vorschriften dieser Art ist der Gefahr, die der Durchführung der Maßregeln gegen die Schleuderei durch das moderne Antiquariat, bez. den Restbuchhandel hätte entstehen können, in den betreffenden Bezirken mit Erfolg vorgebeugt worden. Unterstützt wurde das Vorgehen der Kreisvereine dadurch, daß der Vorstand des Börsenvereins gegen die Übertreter der eben angeführten Bestimmungen in gleicher Weise vorging wie gegen die, die sich gegen die Satzungen des Börsenvereins selbst vergangen hatten. Es sind demgemäß verschiedene Klagesachen vor dem Vereins-Ausschuß verhandelt worden, in denen die Klagebehauptung nur dahin ging, daß Gegenstände des Restbuchhandels nicht genügend als solche kenntlich gemacht worden seien.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei noch kurz der Stellung gedacht, welche die Behörden, sowie die Rechtsprechung zu den neuen Satzungen des Börsenvereins eingenommen haben. An die maßgebenden Behörden des Reichs sowie die größeren Bundesstaaten richtete der Vorstand des Börsenvereins im Jahre 1890 Eingaben, in denen er den Ursprung und die Gründe der Bewegung im Buchhandel gegen den Kundenrabatt während der letzten Jahre darlegte und um Erlaß einer Verordnung an die Provinzialbehörden, Institute, Bibliotheken u. s. w. nachsuchte, durch welche dieselben angewiesen würden, dort, wo Sortimentsbuchhandlungen bestehen, von diesen die zum Ankauf gelangenden Werke zu beziehen. Er war dabei in der glücklichen Lage, sich auf das Vorgehen Sachsens berufen zu können, wo die öffentlichen Institute und Behörden sich bereit erklärt hatten, sich bei dem Bezug von Büchern mit einem Skonto von 5 % begnügen zu wollen. Die preußischen Ministerien, an die sich der Vorstand gewendet hatte, sagten darauf denn auch mehr oder minder bestimmt zu, der Anregung zu entsprechen. Soviel mir bekannt, verlangen die preußischen Universitäts-Bibliotheken u. s. w. gegenwärtig 10 % Rabatt.

Die Rechtsprechung fand schon bald nach dem Inkrafttreten der neuen Satzungen, die ohne Beanstandung am 29. Oktober 1887 in das Genossenschaftsregister zu Leipzig eingetragen worden waren, Veranlassung, sich mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denselben zu beschäftigen. Eine Berliner Buchhandlung, die den Kern der Opposition gegen die Statuten-Revision gebildet hatte, und die dann auch eine der ersten gewesen war, gegen die sich die neuen Maßregeln gekehrt hatten, hatte gegen zwei der früheren Vorstandsmitglieder, welche die Maßnahmen gegen sie zur Ausführung gebracht bez. unterzeichnet hatten, Schadenersatzforderung erhoben. Sie hatte dies damit zu begründen versucht, daß das Verfahren des Börsenvereins eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit enthalte und außerdem den guten Sitten zuwiderlaufe. Ihre Klage wurde indessen vom Reichsgericht schließlich abgewiesen.

Das Reichsgericht erkannte dabei an, daß der mit den betreffenden Bestimmungen vom Börsenverein angestrebte Zweck, die Einhaltung bestimmter Normen hinsichtlich des Kundenrabatts seitens sämtlicher Buchhändler zu erwirken, ein rechtlich durchaus erlaubter sei. Auch von den einzelnen Bestimmungen der neuen Satzungen beanstandete das Reichsgericht keine einzige. Eine Reihe der von dem früheren Vorstande gleich nach der Ostermesse 1888 getroffenen Maßnahmen erklärte das Reichsgericht allerdings für rechtswidrig. Es bezog sich dies darauf, daß früher den Verlegern, welche eine entsprechende Verpflichtung übernommen hatten, die Wahl gelassen wurde, ob sie einem vom Börsenvereine als Schleuderer bezeichneten Buchhändler weiterhin gar nicht mehr oder nur mit verkürztem Rabatt liefern wollten, nach der Ostermesse 1888 die Verleger aber direkt aufgefordert worden waren, solchen Firmen gegenüber vollständige Lieferungssperre eintreten zu lassen. Die letztere Form der Aufforderung, die der Börsenverein inzwischen schon von selbst wieder aufgegeben hatte, bezeichnete das Reichsgericht als unzulässig. Dagegen hatte es auch dagegen nichts einzuwenden, daß nicht bloß den der Erklärung beigetretenen Verleger-Mitgliedern des Börsenvereins, sondern auch den übrigen Vereinsmitgliedern die Namen der gesperrten Firmen sowie derjenigen Verleger, deren Verlag an die gesperrten Firmen nicht vermittelt werden sollte, mitgeteilt würden.

Das Reichsgericht ist bei dieser Entscheidung — übrigens haben sich bei späteren Gelegenheiten das Oberlandesgericht in Dresden und das Hanseatische Oberlandesgericht auf einen den Schleuderern gleich ungünstigen Standpunkt gestellt — von der jedenfalls zutreffenden Erwägung ausgegangen, daß „aus dem Principe der Gewerbefreiheit nicht eine Unantastbarkeit des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte in dem Sinne folge, als ob Gewerbtreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Bethätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten.“ Das Reichsgericht unterscheidet hierbei zwischen Vereinigungen, die aus spekulativen Gründen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung der freien Bethätigung wirtschaftlicher Kräfte, die sich diesem Zweck entgegenstellen könnten, zum Gegenstande haben, und Vereinigungen, welche in gutem Glauben den Zweck verfolgen, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbserzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten. „Den von dem Börsenverein in Bezug auf den Kundenrabatt verfolgten Zweck", heißt es in den Entscheidungsgründen weiter, „als einen durchaus erlaubten und keineswegs mit dem oben gegenübergestellten Zwecke auf eine Linie zu stellenden anzusehen, kann einem Bedenken umsoweniger unterliegen, als entsprechend der historischen Entwicklung des Buchhandels in Deutschland die Regelung der Rabattfrage im Sinne der Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Kundenrabatts von jeher bei den Anläufen zu genossenschaftlichen Bildungen wie bei Verwirklichungen solcher als ein Bedürfnis hingestellt worden ist, der Börsenverein aber innerhalb des deutschen Buchhandels als der vorzugsweise Vertreter der Gesamtinteressen desselben anerkannt wird, und die von ihm in das Leben gerufenen Verkehrseinrichtungen für den gesamten Geschäftsbetrieb den Mittelpunkt bilden."

Daß dies in der That der Fall gewesen ist, daß der deutsche Buchhandel seit einem Jahrhundert fast nach einer Organisation gesucht hat, die ihm die Mittel an die Hand geben sollte, das Kundenrabattwesen einzudämmen, das habe ich in diesem sowie im vorhergehenden Abschnitt wohl zur Genüge nachgewiesen.

Von den ordentlichen Gerichten ist diese Organisation als zu Recht bestehend anerkannt worden. Es fragt sich nun aber noch, ob sie ihrem Zweck und ihren Wirkungen nach auch von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus so günstig zu beurteilen ist. Diese Frage soll uns der nächste Abschnitt beantworten.

IV. Zur wirtschaftlichen Beurteilung des Buchhändler-Kartells [1].

Wenn man sich in die Erinnerung zurückruft, daß die Vorteile des Buchhändlerkartells in erster Linie den Sortimentern, also Zwischenhändlern zu

[1] Außer verschiedenen Artikeln im „Börsenblatt" sowie den Berichten über die früher erwähnten Hauptversammlungen des Börsenvereins ist in diesem Abschnitt vor allem folgende Litteratur benutzt worden: Dr. Wilhelm Ruprecht, Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel. Göttingen 1889. Derselbe, Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortiments. Göttingen 1889. Derselbe, Vom deutschen Buchhandel. Sonderabdruck aus den Grenzboten. Leipzig, 1887. Die gegenwärtige Bewegung im deutschen Buchhandel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gute kommen, so wird man zunächst geneigt sein, die abfällige Beurteilung, welche die industriellen Kartelle, die Konventionen der Produzenten, bei einer Betrachtung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus meist gefunden haben, hier in noch höherem Maße für zutreffend zu erachten. Allein eine genauere Untersuchung lehrt, daß bei dem Buchhändlerkartell ganz eigenartige Momente in Betracht kommen, welche die Institution in günstigem Lichte erscheinen lassen.

Um den Standpunkt für eine sachgemäße Beurteilung des Buchhändlerkartells zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst die Eigenart des Buches als Ware einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Denn es würde gänzlich verkehrt sein, den Buchhandel nach denselben Gesichtspunkten wie den gesamten übrigen Warenhandel beurteilen zu wollen. Dann soll weiter die Entwicklung des Buchhandels geschildert werden, wie sie sich unter der Annahme hätte gestalten müssen, daß der Geschäftsbetrieb der Schleuderer die allgemein übliche Form des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes geworden wäre. Hieran soll sich dann endlich noch eine kurze Besprechung der Vorteile schließen, welche die gegenwärtige Organisation des deutschen Buchhandels der Bücherproduktion, dem Büchervertrieb, sowie der Bücherkonsumtion bietet.

Bevor ich indessen mit dieser mehr theoretischen Rechtfertigung des Buchhändlerkartells beginne, möchte ich noch einige Momente anderer Art anführen, welche die Ausnahmestellung, die das Buchhändlerkartell einnimmt, schon einigermaßen erkennen lassen. So ist es wohl nicht ohne Bedeutung, daß eine ganze Reihe von Sortimentsfirmen, die zuerst von einem Vorgehen gegen die Schleuderer nichts wissen wollten, weil sie selbst ihr Geschäft mehr oder weniger nach den Principien der letzteren einzurichten angefangen hatten, dann selbst den Ruf erhoben, energisch gegen das Kundenrabattwesen vorzugehen. Der Börsenverein nahm ja, wie wir gesehen haben, schließlich die gegen die Schleuderer beschlossenen Maßregeln mit erdrückender Mehrheit an. Weiter muß auch hier besonders hervorgehoben werden, daß die Verleger in ihrer großen Mehrheit die Bestrebungen der Sortimenter thatkräftig gefördert haben. Das wichtigste Strafmittel, das dem Börsenverein gegen zuwiderhandelnde Sortimenter zur Verfügung steht, verdankt er den Verlegern. Es ist dies um deswillen wertvoll zu konstatieren, weil es deutlich genug zeigt, daß die Aufrechthaltung der Ladenpreise in der That für die Erhaltung des deutschen Sortimenter-

---

Preußische Jahrbücher, 60. Bd., S. 519 ff. K. Hager und E. Müller, Handelsfreiheit und Recht im Buchhandel. Berlin, 1888.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

standes in seiner bisherigen Art eine Lebensfrage bildet, und daß der letztere wirklich der Gesamtheit die Dienste leistet, die wir ihm später zuschreiben werden.

Endlich möchte ich noch daran erinnern, daß schon beim Aufhören des Büchertauschhandels von norddeutschen Verlegern einmal der Versuch gemacht worden ist, den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment auf die Basis rein kaufmännischer Grundsätze zu stellen. Die Erkenntnis, daß damit die für beide Teile so nützliche Verbindung zwischen Sortiment und Verlag gänzlich gelöst worden wäre, bewirkte im Zusammenhange mit der zu gleicher Zeit von Süden nach Norden vordringenden Ausbildung des Konditionsgeschäfts, daß es damals beim Versuch geblieben ist[1].

Zu demselben Urteil, wie Praxis und Geschichte, kommt nun auch die Theorie auf Grund einer Betrachtung der Eigenart des Buches als Ware! Bücher unterscheiden sich von den meisten anderen Warengattungen vor allem dadurch, daß es für sie weder verschiedene Qualitäten, noch verschiedene Einkaufsmöglichkeiten giebt. Ein Exemplar eines Buches ist notwendig jedem anderen Exemplare desselben durchaus gleich und bleibt genau dasselbe, mag es nun von dem Sortimenter Müller oder Schulze gekauft sein. Ebenso können Müller und Schulze es beide, wenn auch vielleicht auf indirektem Wege, schließlich nur aus derselben Bezugsquelle erhalten haben. Gewöhnlich wird es ihnen aber sogar auf direktem Wege aus derselben zugeflossen sein, da die ganze Organisation des deutschen Buchhandels auf Schaffung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen zwischen Sortiment und Verlag abzielt, und es lange Zeit verstanden hat, das Aufkommen eines Bücherzwischenhandels zwischen Sortimentern und Verlegern nach Art des in anderen Geschäftszweigen bestehenden, oft wieder in mehrere Zwischenglieder zerfallenden Grossohandels auszuschließen. In neuester Zeit ist allerdings durch das Aufkommen des Geschäftsbetriebes der Bar-Sortimenter hierin eine Wandlung eingetreten. Der Verleger aber nimmt, wie schon früher erwähnt, bei dem gegenwärtigen Stande der Nachdrucksgesetzgebung die Stellung eines Monopolproduzenten für seine Verlagsartikel ein, und zwar eines Monopolproduzenten, der an alle Abnehmer unter principiell gleichen Bedingungen liefert. Hieraus folgt, daß es keinem Sortimenter zusteht, etwa mit Berufung darauf, daß die von ihm geführten Bücher von besserer Qualität seien, als die anderer Sortimenter, einen höheren Preis zu verlangen, als ihn seine Kollegen fordern. Ebensowenig aber kann ein Sortimenter, wenn er zu niedrigeren Preisen anbietet und verkauft,

[1] Schürmann, I, S. 96.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als seine Berufsgenossen, sich andererseits darauf berufen, daß er es, etwa durch Ausnutzung einer günstigen Konjunktur, verstanden habe, billiger einzukaufen als seine weniger geschickten Konkurrenten. Die scheinbare Ausnahme von dieser Regel, welche durch den Geschäftsbetrieb der Antiquare gebildet wird, kann hierbei nicht in Betracht kommen.

Mit diesen Eigenschaften ist die Sonderart des Buches als Ware noch nicht erschöpft. Das wichtigste und charakteristischste Merkmal ist vielmehr erst noch zu nennen. Es liegt auf dem Gebiete des Bücherabsatzes. Nach einem Buche ist nicht, wie z. B. nach Kaffee, Petroleum und anderen Artikeln des Massengebrauchs, ein bestimmter Bedarf mit dementsprechender Nachfrage von vornherein vorhanden, sondern diese müssen erst künstlich geweckt werden. Bücher gehen nicht von selbst, sondern sie müssen vertrieben werden. Es ist dies um so bemerkenswerter, als wir vorhin festgestellt haben, daß es zwischen verschiedenen Exemplaren eines Werkes keine Qualitätsunterschiede giebt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in dem höchst individuellen Charakter, den jedes Buch besitzt. So wenig zwei Exemplare desselben Werkes voneinander zu unterscheiden sind, so sehr müssen zwei Bücher, selbst wenn sie den gleichen Autor haben und im gleichen Verlage erschienen sind, in Bezug auf ihre Absatzfähigkeit als etwas ganz verschiedenes betrachtet werden. Während gewisse Warengattungen, wie z. B. viele Rohstoffe und Halbfabrikate, nur einen generellen, aber keinen individuellen Charakter besitzen, und daher gleiche Quantitäten derselben einander beliebig vertreten können und von vornherein gleichen Wert besitzen, — was sich u. a. in der Lombardierungsfähigkeit derselben und in der Möglichkeit der Einführung des börsenmäßigen Termingeschäfts äußert — kann von einer Vertretbarkeit und Gleichwertigkeit dieser Art auf dem Büchermarkte nicht die Rede sein. In letzter Linie ist dies darauf zurückzuführen, daß die Gütergattungen der vorhin erwähnten Art der im wesentlichen konstant bleibenden animalischen Natur des Menschen und ihren in gewissen Perioden wiederkehrenden Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind, während die Bedürfnisse, die ein Buch oder z. B. auch ein Kunstwerk befriedigen soll, der geistigen Natur des Menschen entspringen. Die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse kann aber nicht auf dem schematischen Wege der Darbietung eines und desselben Befriedigungsmittels erfolgen. Vielmehr werden bei geistig hochentwickelten Persönlichkeiten von Befriedigung zu Befriedigung die Ansprüche an das Befriedigungsmittel höhere. Die Folge davon ist, daß selbst derjenige Bücherliebhaber, der von vornherein in seinem Budget jährlich eine bestimmte Summe für den Ankauf von Büchern ausgeworfen hat, unter Umständen, d. h. wenn die Bücherproduktion eines Jahres ihm

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenig Zusagendes bietet, in die Lage kommt, nicht die ganze Summe anwenden zu können. Auf jeden Fall aber wird er nur solche Bücher kaufen, von deren Wert er sich durch prüfende Einsichtnahme oder auf andere Weise genügend überzeugt hat. Und hierzu durch Ansichtssendungen die Möglichkeit zu bieten und damit zugleich erst die effektive Nachfrage nach Büchern und die Lust, sie zu kaufen, hervorzurufen, das ist die Grundlage der Thätigkeit und die Hauptaufgabe des Sortimenters, dem dadurch eine in Wahrheit produktive Arbeit zugewiesen ist, wie sie in gleicher Weise von keinem Zwischenhändler sonst verrichtet wird. Ohne dieses litterarische „Berieselungssystem", wie es Dr. von Hase genannt hat, würde die Zahl der litterarischen Erscheinungen in Deutschland nicht so groß sein können, wie sie gegenwärtig ist, und zwar würde bei seinem Aufhören gerade die Produktion von wissenschaftlich bedeutenden Werken bedeutend eingeschränkt werden müssen, weil gerade bei Büchern dieser Art noch weniger als bei solchen anderer litterarischen Gattungen die Gelegenheit zur Einsichtnahme vor dem Ankauf entbehrt werden kann. Viele Bücher würden sicher niemals gekauft werden, wenn der Sortimenter ihnen nicht den Weg zum Publikum bahnte und sie ihm vorlegte. Das System der Ansichtssendungen, das man sonach, da es in den meisten Fällen überhaupt erst das Bedürfnis und die Nachfrage nach Büchern weckt, als die eigentlich treibende und erhaltende Kraft des ganzen Buchhandels bezeichnen könnte, ist nun allerdings für den Sortimenter und ebenso für den Verleger, da dieser durch seine Konditionssendungen den Sortimenter erst in den Stand setzt, zur Ansicht zu versenden, mit großen Auslagen an Porto-, Fracht-, Emballage- und Kommissionskosten verknüpft.

Auf das Streben, an diesen Kosten zu sparen, ist die Entstehung des Geschäftsbetriebs der „Schleuderer" zurückzuführen. Derselbe ist durch die Tendenz charakterisiert, den Novitätenvertrieb vermittelst des kostspieligen Systems der Ansichtssendungen möglichst einzuschränken. Einige Schleuderer sollen sich sogar dem Vertriebe der Neuigkeiten als nicht lohnend genug überhaupt nicht mehr gewidmet haben. Die Praxis, nach der sie ihr Geschäft betrieben, war dann die folgende. Sie hielten ein großes und wohlgeordnetes Lager von gangbaren, bewährten Büchern, die die Feuerprobe des Novitätenvertriebs längst überstanden oder zu überstehen überhaupt nicht nötig gehabt hatten, und bei denen sie sicher sein konnten, daß der Verkauf glatt von statten gehen werde. Die Schleuderer befriedigten somit nur das bereits vorhandene Bedürfnis. „Wie dem Bäcker Schwarzbrot und Semmeln, die niemand entbehren kann, aus dem Hause geholt werden, so kauften dem Schleuderer seine Kunden von fern und nah die unentbehrlichen »Brotartikel«

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Buchhandels ab, ein bequemes Geschäft, bei dem trotz des hohen Kundenrabatts immer noch Gewinn gemacht werden konnte." Unter den sogenannten »Brotartikeln« sind vor allem Schulbücher, Handbücher, gangbare Zeitschriften, populäre, z. B. Kalender-Litteratur und ähnliches zu verstehen. Diese Bücher kauften sie in großen Partien an, wobei ihnen der Verleger, froh, eine größere Anzahl Exemplare eines Werkes auf einmal absetzen zu können, besonders günstige Bedingungen zugestand, die bis 40, ja 50 % Rabatt gingen. Damit nun der Umsatz möglichst schnell von statten ging, wurden die so billig bezogenen Exemplare wieder mit hohem Rabatt — 20 und 25 % — dem Publikum zum Verkauf angeboten. Diese Unterbietungen gingen, wie schon früher erwähnt, vor allem von berliner und leipziger Buchhändlern aus, von denen die ersteren durch die Bedeutung und den Umfang des in Berlin domizilierenden Verlags, die letzteren durch die für Leipzig aus der centralisierten Organisation des deutschen Buchhandels entspringenden Vorteile ihren Kollegen in der Provinz gegenüber bevorzugt waren. In dem Maße nun, als die Schleuderer ihren Absatz weiter ausdehnten, wurde natürlich der Sortimentsbuchhandel der Provinzen im Absatz der gangbaren Artikel verkürzt. Von dem Vertriebe der Neuigkeiten allein kann aber ein Sortimenter nicht leben. Man nimmt an, daß höchstens 33⅓ % der Novitäten einen Käufer finden und die übrigen wieder zurückgesandt werden. Außerdem muß der Provinzialsortimenter dabei gewärtig sein, daß man sich zwar von ihm die Bücher zur Ansicht vorlegen läßt, daß man aber dann schließlich beim „billigen Mann" in Berlin oder Leipzig kauft, daß der Sortimenter zwar die Kosten, aber nicht den Nutzen hat. Die Verleger konnten anscheinend mit diesem Gebaren zufrieden sein; sie hätten, wenn die Entwicklung so weiter gegangen wäre, schließlich nur noch mit einigen Großsortimentern anstatt mit einer sehr großen Anzahl kleiner Sortimentsgeschäfte zu verkehren gehabt. Allein sie entdeckten bald, daß die Sache denn doch ihren Haken habe. Sie sahen, daß bei den Schleuderern zwischen dem Absatz der Brotartikel und dem der dem Publikum noch nicht bekannten wissenschaftlichen und sonstigen Neuigkeiten ein schreiendes Mißverhältnis bestand. Von den Verlegern ging denn auch die erste Anregung aus, der Schleuderei entgegenzutreten. Sie ahnten, welche Nachteile es auch für sie im Gefolge gehabt haben würde, wenn die Entwicklung, die der deutsche Buchhandel Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre zu nehmen begann, nicht rechtzeitig in andere Bahnen gelenkt worden wäre.

Das Ende dieser Entwicklung wäre zweifellos das gewesen, daß der Buchhandel Deutschlands die gleichen Formen angenommen hätte, die dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Buchhandel in England, Frankreich und anderen Staaten eigentümlich sind, ohne daß jedoch in Deutschland die Vorbedingung hierfür in gleicher Weise gegeben ist, wie in jenen Staaten, daß nämlich je eine Stadt, Paris bez. London, den bei weitem größten und wichtigsten Teil des Verlags in sich vereinigt. In diesen Ländern nun wird der Buchhandel im allgemeinen ganz nach denselben Principien betrieben, wie der Vertrieb irgend einer anderen Ware. Selbst in den großen Städten existiert ein Sortimentsbuchhandel nach deutschem Muster nur ausnahmsweise. Das Konditionsgeschäft bildet nicht die Grundlage des gesamten Geschäftsverkehrs. Die Verleger verkaufen in der Regel nur gegen feste Bestellung. Sobald ein Buch den Reiz der Neuheit verloren hat — bei dem einen also vielleicht nach ein paar Monaten, bei dem anderen nach ein paar Jahren —, verkaufen sie den Rest im ganzen oder in großen Partien, gewöhnlich auf dem Wege der Auktion. Während dies unter Umständen zur Folge hat, daß der Preis gewisser Bücher schon verhältnismäßig kurze Zeit nach ihrem Erscheinen unter Umständen wieder in die Höhe geht, tritt in Deutschland, wo der Verleger meist in althergebrachter Weise seine Verlagsartikel viele Jahre auf Lager behält, bis sie eben entweder ganz abgesetzt oder total veraltet sind, häufig der umgekehrte Fall der Herabsetzung der Ladenpreise durch den Verleger ein. Wo dies die Verleger nach einer bestimmten Zeit nicht thun, handeln sie wohl nur im Interesse der Sortimenter und um das System der festen Ladenpreise nicht in Mißkredit zu bringen, so.

Hat ein englischer Verleger den Rest einer Auflage auf diese Weise veräußert, so ist das betreffende Werk aus dem Buchhandel so gut wie verschwunden und nur noch antiquarisch zu beziehen. Denn der englische Sortimenter, der übrigens den Buchhandel gewöhnlich nicht als alleiniges, sondern nur als Nebengeschäft betreibt, handelt infolge dieser Sitte, und weil das Auf-Lagerhalten aller Werke infolge der Unmöglichkeit, sie à condition zu beziehen, ein im Verhältnis zu dem möglicherweise zu erzielenden Gewinn viel zu großes Kapital erfordern würde, nur mit neuer „couranter" Ware, d. h. mit Büchern, die ebenso wie irgend ein anderer Gegenstand des täglichen Bedarfs der großen Masse von selbst verlangt werden. Andere Artikel hält er einfach nicht auf Lager, und wenn man bei ihm ein vielleicht vor noch gar nicht langer Zeit erschienenes Buch bestellen will, das weniger bekannt ist, so wird man oft genug von ihm die Antwort bekommen: we have not get it, oder das Buch sei „out of print". Der letztere Ausdruck besagt übrigens nicht, daß das Buch „vergriffen" sei, wie oft in schiefer Auffassung übersetzt wird, sondern nur, daß es vom Verleger nicht mehr bezogen werden kann und aus dem regulären

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Buchhandel verschwunden ist. Aus welcher Quelle ein solches Buch denn nun bezogen werden kann, ist der englische Sortimenter gewöhnlich weder geneigt, noch infolge der Minderwertigkeit der zu seiner Verfügung stehenden bibliographischen Hilfsmittel auch nur imstande zu ermitteln; ebenso vermag er oft nicht anzugeben, von wem ein Buch verlegt worden ist. Die viel gerühmte Findigkeit der deutschen Sortimenter, manchmal auf sehr fragmentarische Angaben und dunkle Erinnerungen hin den genauen Titel eines Buches festzustellen, geht ihm gänzlich ab. Es liegt dies auch in der Natur der Sache, da ihm die berufsmäßige Vorbildung und Schulung, die der deutsche Sortimenter erhält, ebenso mangelt wie das Standesbewußtsein, das den letzteren auszeichnet.

Nehmen wir nun an, die Entwicklung des deutschen Buchhandels habe das Endziel, dem sie eine Zeit lang thatsächlich zuzutreiben schien, erreicht! Von der centralisierten Organisation mit dem Mittelpunkte Leipzig, von den regelmäßigen direkten Beziehungen zwischen Verlag und Sortiment, wie sie das Konditionsgeschäft bewirkt, sei nichts mehr übrig geblieben. Mit den Kommissionsplätzen sei in natürlicher Konsequenz auch die gesamte Thätigkeit der Kommissionäre überflüssig geworden. An die Stelle eines über alle Bundesstaaten und Provinzen verzweigten engmaschigen Netzes von Sortimentsbuchhändlern sei eine geringe Anzahl von Büchergroßhändlern in einigen Großstädten getreten, die dem Buchhandel nach rein kaufmännischen Geschäftsprincipien obliegen. Neben ihnen stehe eine den heutigen Bestand an Sortimentern nicht erreichende Zahl von Geschäftsleuten, die zwar Bücher führen, aber keine Buchhändler sind, die ihren Beruf nicht darin erblicken, Nachfrage nach Büchern hervorzurufen, sondern darin, einem bereits vorhandenen Bücherbedarf zu genügen. Welche Rückwirkungen müßte ein solcher Zustand auf die Bücherproduktion, den Bücherzwischenhandel und das Bücher kaufende Publikum ausüben? Wie würden diese drei Buchinteressentengruppen bei einer solchen Entwicklung der Dinge im Vergleiche zu den jetzigen Verhältnissen fahren?

Am deutlichsten und am schnellsten würden die Folgen hiervon voraussichtlich in der Bücherproduktion offenbar werden. Es ist wohl kein Zufall, daß die jährliche Bücherproduktion Englands und Frankreichs, wie dies schon Schürmann[1] in sorgfältiger Vergleichung nachgewiesen hat, hinter der Deutschlands ganz beträchtlich zurückbleibt — ziemlich genau um die Hälfte, und zwar selbst dann, wenn man die litterarische Produktion der nicht politisch zu Deutschland gehörigen Länder deutscher Zunge in Abzug bringt.

---

[1] Schürmann, a. a. O. Bd. I, S. 325 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese geringere litterarische Produktion Englands und Frankreichs erklärt sich dadurch, daß dem englischen Verleger das zugkräftigste Mittel fehlt, um für Werke, die nicht von selbst gehen, die Lust zu wecken, sie zu erwerben. Denn der Ausfall in der litterarischen Produktion der genannten Länder gegenüber Deutschland besteht nicht etwa in solchen Werken, bei denen es kein Verlust wäre, wenn sie nicht gedruckt würden, — so daß man diese Erscheinung sogar als eine für England und Frankreich günstige auffassen könnte —, sondern er bezieht sich in der Hauptsache auf Werke wissenschaftlichen Charakters, auf „Bausteine der Wissenschaft". Der unausbleibliche Rückgang der Bücherproduktion Deutschlands würde unter diesen Umständen daher die Schriftsteller noch härter als die Verleger treffen. „Der Verleger kann immerhin eher den Verlag eines Buches ausschlagen, als der Schriftsteller auf den Druck eines vielleicht mit langjährigem Fleiße geschriebenen Werkes verzichten, zu dessen Druck ihm selber die Mittel fehlen (Ruprecht)." In England, Frankreich, Italien aber hat der Bücher schreibende Gelehrte Mühe, einen Verleger für seine Werke zu finden; in diesen Ländern lassen die Verleger im allgemeinen nur „gangbare" Artikel drucken, und man kann ihnen das nach Lage der Verhältnisse eigentlich nicht übel nehmen. Litterarische Anfänger und vor allem die Verfasser von wissenschaftlichen Werken, die nur auf einen beschränkten Absatzkreis rechnen können, müssen ihre Werke oft auf eigene Kosten drucken lassen und zufrieden sein, wenn sie einen Buchhändler finden, der den buchhändlerischen Vertrieb derselben übernimmt. In diesen Ländern tragen daher oft litterarische Gesellschaften, wissenschaftliche Institute und dergleichen das Risiko des Verlags solcher Werke oder sichern wenigstens den Absatz einer bestimmten Anzahl Exemplare. Wenn in Deutschland beliebten Romanschreibern und litterarischen Tagesgrößen bisher nicht so glänzende Honorare gezahlt worden sind wie im Auslande, wo die Absatzfähigkeit solcher Werke oft allerdings auch eine größere ist, so ist dies kein Nachteil für Deutschland gewesen; es ist dies eben bis dahin unbekannten Schriftstellern in der Weise zu gute gekommen, daß der Druck ihrer Erstlingswerke ermöglicht wurde.

Das englische und französische System des Buchhandels führt weiter leicht dazu, daß der Verleger, d. h. der Produzent, abhängig wird vom Zwischenhändler. Wenn der Verleger nicht mit einer großen Anzahl kleiner Geschäfte, sondern einer kleinen Anzahl sehr großer Geschäfte, von denen jedes einzelne ein ganz bedeutendes Quantum seiner Produktion ihm abnimmt, zu verkehren hat, so liegt es ja nahe, daß die Abnehmer auf den Produzenten einen größeren Einfluß gewinnen, als er ihnen sonst zustehen würde. Das ist denn auch in England geschehen, und zwar in einer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für die Verleger und die hinter ihnen stehenden Schriftsteller schon recht unangenehm fühlbar gewordenen Weise. Bekanntlich ist in England, obwohl ein weitverbreitetes Vorurteil das Gegenteil hiervon behauptet, das Leihbibliothekwesen viel mehr entwickelt als in Deutschland; was in Deutschland auf diesem Gebiete besteht, läßt sich mit den englischen Einrichtungen überhaupt nicht vergleichen. Einzelne englische Bücherleihanstalten zählen bis zu 60 000 Abonnenten. Die Folge der großen Ausbildung des Bücherleihwesens in England ist natürlich die, daß das Publikum selbst nur sehr wenig Bücher kauft, und daß die großen Leihbibliotheken die Hauptabnehmer der Verleger sind. In welcher Weise die Leihanstalten das Übergewicht, das sie hierdurch erlangen, anwenden, und in welche geradezu unwürdige Stellung die Verleger infolgedessen geraten sind, schildert ein Artikel, der vor kurzem unter der Spitzmarke: „Der Kampf um den dreibändigen Roman in England" im Feuilleton der „Frankfurter Zeitung" erschien, mit lebhaften Farben. Er ist für die Zustände im englischen Buchhandel so charakteristisch, daß ich mir nicht versagen kann, ihn in der Anmerkung ganz zu reproduzieren[1], wenn auch

[1] „Wieder einmal wird in England auf den dreibändigen Roman Sturm gelaufen, diesmal von der unter Walter Besants Leitung stehenden Authors Society. So ein Sturmlauf tritt im litterarischen Leben periodisch auf, gerade wie im politischen Leben alle sechs oder acht Jahre eine naval panic vorkommt und John Bull mehr Geld für mehr Schiffe schwitzen muß. Die Veranlassung zur diesjährigen Kampagne gegen die Veröffentlichung von Romanen in drei Bänden war eine doppelte. Von der Weigerung der Leihbibliothek der Herren Smith u. Sons, G. Moore's neueste Schöpfung „Esther Waters" unter ihre Bücher aufzunehmen, war schon an dieser Stelle die Rede. Das war Veranlassung Nummer Eins. Denn G. Moore's Fall wurde vor den Ausschuß der Authors Society gebracht, die in der Behandlung dieses beliebten Schriftstellers mit Recht eine Beleidigung des ganzen Standes erblickte. Veranlassung Nummer Zwei geben die Herren Smith und Mudie selbst. Die dreibändigen Romane werden bekanntlich à 1½ Guineen, sage 32 Mark, verkauft; d. h. das ist ihr Ladenpreis. Da aber Niemand aus dem Publikum sie kauft, könnten sie ebenso gut zum fünffachen Preis auf den Markt gebracht werden.

Die einzigen Käufer sind die großen Leihbibliotheken der Herren Mudie und Smith u. Söhne (letztere Firma ist übrigens keine Leihbibliothek, sondern betreibt den Bahnhofsbuchhandel in großem Stile. Anm. d. Verf.), welche ihre 60000 oder mehr Abonnenten mit der neuesten Litteratur versehen müssen. Diese beiden Firmen kaufen oft unter sich die ganze Auflage, sage 750 Exemplare (Preßexemplare abgerechnet) auf, aber nicht zu 1½ Guineen. Sie kriegen die drei Bände für 16—18 Mark, aber der Ankauf der ganzen Auflage durch die beiden Häuser schützt den Verleger vor Verlust, falls er ein Werk auf eigenes Risiko veröffentlichte, sichert ihm sogar einen mäßigen Gewinn. Nun haben die Herren Mudie und Smith an die Verleger ein Rundschreiben gerichtet, worin sie eine weitere Ermäßigung des Preises

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die eigentlichen Ziele der gegenwärtigen Bewegung im englischen Buchhandel, die auf demselben Gebiete liegen, wie die vom deutschen Buchhandel

---

der dreibändigen Romane verlangen. Sie haben den Preis selbst bestimmt, den sie zahlen wollen.

Da eine weitere Ermäßigung der Preise der Romane auf das Einkommen der Schriftsteller einen nachteiligen Einfluß ausüben muß, haben diese, oder in ihrem Namen hat der Ausschuß der Authors Society dieser Tage einen geharnischten Protest gegen das Dreibandsystem überhaupt erlassen. In diesem Aktenstück steht nun gar Manches, das absolut richtig und unwiderlegbar ist. Viele der in drei Bänden veröffentlichten Romane sind überhaupt Schund. Das Dreibandsystem sichert auf 6 oder 12 Monate hinaus den 60 000 Abonnenten der Leihbibliotheken den ausschließlichen Genuß der in dieser Form veröffentlichten guten Romane. Erst wenn eine billige Ausgabe, sagen wir zu 6 oder 3½ Schill. erfolgt, kommt ein Roman überhaupt vor das Publikum. Und dann hat das Lesepublikum das Buch längst gelesen; die abgenützten drei Bände werden für einen Spottpreis verschleudert und machen der billigen Ausgabe auf dem Markt erhebliche Konkurrenz.

Alles das ist wahr und richtig, wird aber voraussichtlich an der Sachlage nichts ändern. Bislang hat nur ein Verleger auf das Rundschreiben der Herren Mudie und Smith geantwortet und den Preis seiner 3 Bände auf die Hälfte, d. h. 5 Schill. pro Band, erniedrigt. Thatsächlich sind aber in dieser Sache die Verleger machtlos. Sie befinden sich zwischen zwei Mühlsteinen, oben sind die Schriftsteller, unten die Leihbibliotheken. Nun giebt es in England keine zwanzig Autoren, welche dem Verleger vorschreiben könnten, in welcher Form und in wie vielen Bänden er sein Buch auf den Markt bringen solle. Stevenson, J. M. Barrie, Canon Doyle, Stanley Weymann, Crockett und ein paar Andere lassen ihre Werke in einem Band erscheinen, und finden ihre Rechnung dabei. Ich glaube, auch G. Moore hat sich nicht darüber zu beklagen, daß die Firma Smith seine Bücher auf den Index gesetzt hat. Jedermann will sie lesen, und wer sie nicht ausleihen kann, kauft sie sich im nächsten Buchladen.

Aber die meisten Romanschriftsteller müssen ihre Bücher in drei Bänden veröffentlichen lassen, wenn sie überhaupt gedruckt werden wollen. Zu sechs Schillingen den Band würden sie keine 1000 Exemplare absetzen und eine Tausend-Auflage bringt dem Verleger nur einen spärlichen Profit ein. Eine bekannte Firma hat den Versuch einmal gewagt, gute Romane in einem Band zu veröffentlichen, aber soviel Einbuße dabei erlitten, daß das Geschäft eingestellt wurde. Das Dreibandsystem, so lächerlich und verkehrt es ist — und kein Land kennt es, außer England — wird bestehen, so lange die Gewohnheiten des englischen Lesepublikums den großen Leihbibliotheken in die Hände arbeiten. Die Leiter dieser Institute wissen ganz genau, daß die Engländer gegen nichts eine größere Abneigung haben als gegen das Kaufen von Romanen. Sie wollen sie lesen, ja, und nun kommt die Leihbibliothek und sagt, daß ein Abonnement für drei Bände nöthig ist, weil die Romane in drei Bänden erscheinen. Ist einmal der englische Philister dazu gebracht, daß er Romane kauft, so fällt das lächerliche Dreibandsystem von selbst dahin. Eine weitere selbstverständliche Vorbedingung wäre, daß die Herren Autoren Bücher schrieben, die zu kaufen sich lohnte." (Frankfurter Zeitung, 1894, Nr. 217, 2. Morgenblatt.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jetzt verfolgten, darin nicht recht zum Ausdruck kommen. Es scheint danach wirklich, als hätten die deutschen Verleger vorausgeahnt, was für ein Schicksal ihrer sonst warten würde, als sie den Sortimentern ihre thatkräftige Unterstützung im Kampfe gegen den Kundenrabatt liehen.

Das Fehlen eines über alle Landesteile gleichmäßig verteilten Sortimentshandels äußert sich weiter in der Höhe der Bücherpreise jener Staaten. Zwar behauptet auch in dieser Beziehung die communis opinio, daß Englands Bücherpreise niedriger seien als die Deutschlands, und es trifft dies auch für die populäre Unterhaltungslitteratur zu. Allein für wissenschaftliche Werke, — und diese bilden denn doch den Hauptteil der litterarischen Produktion —, ist England im allgemeinen ungünstiger gestellt als Deutschland. Es ist dies einmal die Folge des schon mehrfach erwähnten Umstandes, daß Werke solchen Charakters einer Einrichtung wie des deutschen Sortimentshandels bedürfen, wenn ihr Absatz ein gewisses Maß erreichen soll. Und eine Vermehrung des durchschnittlichen Absatzes bedeutet ja von selbst auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Buchpreise, da der Verleger den Preis für jedes Buch mit Rücksicht auf den zu erwartenden Absatz kalkuliert.

Ein weitverzweigtes Netz leistungsfähiger Sortimentshandlungen ist jedoch nicht nur das wirksamste, sondern, so ironisch dies klingen mag, zugleich auch das billigste Vertriebsmittel für den Verleger und wirkt daher auch aus diesem Grunde ermäßigend auf die Buchpreise ein. „Der Verleger berechnet den Buchpreis nach den Herstellungskosten und dem nach seiner Erfahrung zu erwartenden Absatz eines Buchs. Einen wichtigen Teil der Herstellungskosten bilden die Vertriebskosten. Letztere stellen sich zur Zeit beim deutschen Verleger am niedrigsten. Der ausländische Verleger muß wahre Unsummen für Inserate, Prospekte u. dergl. ausgeben, um seine Bücher bekannt zu machen, — diese Kosten betragen zuweilen fast die Hälfte der Herstellungskosten — außerdem muß auch er den Wiederverkäufern erhebliche Rabatte bewilligen. Hiermit verglichen sind die Reklamekosten der deutschen Verleger in den meisten Fällen gering; der Sortimentsbuchhandel macht aller Orten neue Werke bekannt und zwar in der eindringlichsten Weise; er zeigt dem Interessenten nicht nur den Titel, sondern das Werk selbst. Rechnet man den dem deutschen Sortimenter hierfür gewährten etwas höheren Gewinn zu den übrigen Vertriebskosten hinzu, so bleibt die Gesamtsumme der aufzuwendenden Vertriebskosten des deutschen Verlegers infolge der eigenartigen Organisation des deutschen Verlegers dennoch geringer als die der ausländischen". Die von der Zerstörung des Provinzialsortimentshandels somit zu erwartende Erhöhung der Bücherpreise wird durch die Beibehaltung des Kundenrabatts schwerlich ausgeglichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden. Gegen diejenigen, welche hiervon eine Steigerung des Bücherabsatzes um die durch den Kundenrabatt bewirkten Ersparnisse erwarten, sei im Anschluß hieran noch bemerkt, daß es doch wenigstens bei Privatleuten mindestens ebenso wahrscheinlich ist, daß die auf diesem Gebiete gemachten Ersparnisse nicht dem Bücherkonsum, sondern dem anderer Waren zu Gute kommen. Bei Bibliotheken mit festem Etat ist dies allerdings anders, allein auch hier kann es so kommen, daß der Etat späterhin nicht entsprechend erhöht wird.

Die erste Voraussetzung nun dafür, daß der deutsche Sortimenter die kostspielige und mühsame Thätigkeit des Büchervertriebs auch weiterhin in der bisherigen Art und Weise ausüben kann, besteht aber in der Erhaltung des Konditionsgeschäfts. Die Tendenz desselben geht ja dahin, den Sortimenter der festen Bezüge da überheben zu wollen, wo ihm ein Wagnis nicht zuzumuten ist, und ihm dadurch zu ermöglichen, sein Geschäft auf viel größerem Fuße zu betreiben. Das charakteristischste Merkmal der oben geschilderten Entwicklung würde aber gerade in dem gänzlichen Aufhören dieser Form des buchhändlerischen Verkehrs bestehen. Die Sortimentshandlungen würden infolgedessen nicht nur die Ansichtssendungen einzustellen haben, eine überaus große Zahl, vor allem solche in mittleren und kleineren Städten, würde sich dann überhaupt nicht mehr halten können und zu Grunde gehen. Die weniger kapitalkräftigen würden naturgemäß zuerst an die Reihe kommen. Wie eng die Existenz der kleineren Buchhandlungen, oder was ziemlich dasselbe besagen will, der Buchhandlungen in kleineren Städten, mit dem Konditionsgeschäft verknüpft ist, wurde gleich beim Aufkommen der neuen Einrichtung erkannt. So spricht sich Pütter in seinem Werke vom Bücher-Nachdruck in dem Abschnitte: „Von dem, was der Teutsche Buchhandel und Bücherverlag besonderes und eignes hat", mehrfach in diesem Sinne aus, und der „deutsche Zuschauer" urteilt auf Grund der ersten Erfahrungen über das Konditionsgeschäft: „Ein anderer Vorteil, den auch diese Einrichtung bei den Reichsbuchhandlungen gewährte, war, daß nun in Nebenstädten, Männer von Kopf, die Fonds hatten, Buchhandlungen anlegen konnten. Sie waren nicht mehr genötigt, soviel Werke zu drucken, um alle neuen Bücher zu haben; sondern sie druckten nur einige, versandten diese an alle Buchhandlungen, konnten also damit schon viele Bücher ziehen, und da ihr Assortimentsabsatz weit geringer, als in großen Städten, sie folglich ehemals nicht alles aufs Lager legen konnten, so haben sie jetzt doch alle Bücher, welche die Reichsbuchhändler gedruckt, auf dem Lager, und sind nicht genötigt, alle zu behalten. In der That ein außerordentlich wichtiger Vorteil für die Litteratur, aber auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für den gesamten deutschen Buchhandel, indem nun Bücher in Gegenden kommen, wo sie sonst aus Mangel an Buchläden nicht einmal bekannt wurden [1]."

Das Aufhören des Konditionsgeschäfts würde für den Sortimenter die Notwendigkeit bedeuten, alle Bücher, für die er Kunden finden zu können glaubt, fest oder gegen bar zu beziehen. Er wäre dann immer von der Gefahr bedroht, daß sich bei ihm in kurzer Zeit ein großes Lager von unverkauften und unverkäuflichen Büchern anhäuft, für die er den vollen Preis entrichtet hat, die aber in seinem Laden nur den Makulaturwert besitzen. Um ein so reichhaltiges Lager von Neuigkeiten zu führen, wie es jetzt jeder Sortimenter für die von ihm gepflegten Specialgattungen der Litteratur besitzt, würde ein für den Durchschnittssortimenter vielfach unerschwingliches Betriebskapital erforderlich sein. Es liegt auf der Hand, daß sich Geschäfte, die auch nach Aufhören des Konditionsgeschäfts alle Neuigkeiten auf Lager halten und zur Ansicht versenden wollten, nur in Großstädten würden halten können, in kleineren Städten würden sie nicht mehr rentieren.

Was würde wohl das Bücher kaufende Publikum hierzu sagen? Unter den Folgen würden nicht bloß diejenigen Bücherkonsumenten, die zugleich Schriftsteller sind, zu leiden haben. Wenn auch gegenwärtig die Vorteile, welche die Organisation des deutschen Buchhandels dem Bücherkäufer bietet, meist als etwas selbstverständliches hingenommen werden, so würde man vermutlich ihren Wert schnell genug erkennen, wenn man sie erst entbehren müßte. „Jeder Käufer hat hier den Vorteil", sagt schon Pütter, „daß er nicht erst mühsam den Verleger jedes Buchs ausforschen und dann bald von diesem, bald von jenem fremden Buchhändler Bücher verschreiben darf, die er alsdann, wenn sie einmal verschrieben sind, behalten muß, auch ohne daß er das Buch vorher selbst einsehen können. Hier findet er vielmehr die meisten Bücher, sie mögen verlegt und gedruckt sein, wo sie wollen, gleich in jedem Buchladen vor sich, wo er sie erst durchsehen und nach Gutfinden kaufen oder dem Buchhändler lassen kann. Und wenn ja ein Buch nicht vorrätig ist, kann es doch gemeiniglich in kurzem und ohne besondere Unkosten von einer benachbarten Buchhandlung verschrieben werden, deren es in jeder beträchtlichen Stadt eine oder mehrere gibt, sodaß in den meisten Gegenden von Deutschland es keiner Tagereise bedarf, um immer wieder andere Buchhandlungen anzutreffen . . . . In Holland, England, Frankreich und Italien (dagegen) muß ein jeder, der ein Buch kaufen will,

[1] Ich citiere nach Schürmann, I, S. 97.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erst ausfindig machen, wer es verlegt habe, und dann entweder selbst mittelst barer Zahlung sich an denselben wenden, oder einen anderen Buchhändler, der nicht etwa von ungefähr ein oder anderes Exemplar davon eingetauscht oder sonst erhandelt hat, erst darum ersuchen, das Buch für ihn zu verschreiben. So hat er oft Schwierigkeit, nur einmal den Verleger einer Schrift auszufragen, und dann vergrößert sich der Preis der meisten Bücher auf solche Art auch mit einem Aufwande für Porto. Überhaupt aber ist hierbei für den Käufer einzelner Bücher so wenige Bequemlichkeit, daß gewiß mancher ein Buch, das ihn sonst wohl gereizt haben möchte, darüber ungekauft und unbenutzt lässet" [1].

Das Gleiche gilt natürlich erst recht von der Gegenwart. Nicht nur in den Großstädten, sondern fast in jeder Mittelstadt bis herab zu den Kleinstädten kann man fast alle Bücher kostenlos zur Ansicht vorgelegt erhalten, auch wenn sie der Buchhändler nicht vorrätig hat. Der Käufer erhält dadurch Gelegenheit, sich über Wert oder Unwert einer Erscheinung mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke, die er verfolgt, durch prüfende Einsichtnahme besser zu unterrichten, als es bei irgend einem anderen System des buchhändlerischen Vertriebs möglich ist. Welcher Gelehrte möchte wohl im Ernst auf Ansichtssendungen ganz verzichten! Durch letztere überhebt ihn sein Buchhändler der Mühe, die Erscheinungen auf dem Büchermarkte aufmerksam zu verfolgen, indem er ihm von selbst alle Novitäten, die seinen litterarischen Bedürfnissen entsprechen könnten, unaufgefordert und noch dazu unentgeltlich ins Haus schickt. Das System der Ansichtssendungen dient ja oft geradezu dazu, sich Bücher leihweise und zwar kostenlos zu verschaffen.

Zum Beweis dessen, um wie viel mehr die Einrichtungen des deutschen Buchhandels dem Käufer Gelegenheit bieten, selbst zu prüfen, was er kauft, als die des englischen, bei dem der Käufer auf Titel-Ankündigungen und Recensionen in Zeitschriften hin kauft, deren Hauptzweck die litterarische Kritik ist, hat Schürmann auf einen interessanten Zusammenhang hingewiesen. Seitdem der Bücherkäufer die Möglichkeit hat, eigene Kritik zu üben, ist die litterarische Kritik Deutschlands an Umfang und Bedeutung beträchtlich zurückgegangen. Deutschland besaß im vorigen Jahrhundert eine überaus große Anzahl kritischer Organe, sogenannte „Litteratur-Zeitungen", „Gelehrte-Anzeigen" u. s. w. In demselben Verhältnis, in dem inzwischen die Bücherproduktion zugenommen hat, ist die Zahl dieser Organe zurückgegangen. Und diejenigen, die wir noch besitzen, lassen sich

[1] Pütter, Der Büchernachdruck u. s. w. Göttingen, 1774. S. 137. 143 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in keiner Weise den großen zusammenfassenden kritischen Organen Englands an die Seite stellen. Diese Thatsache stimmt vollkommen damit überein, daß in England die Bücher nach dem Katalog, dem Inserat und der litterarischen Kritik, aber ohne vorhergehendes Selbsturteil gekauft werden müssen. —

Wenn nach alledem, wie ich hoffe, das Ziel, welches das deutsche Buchhändlerkartell verfolgt: Erhaltung eines weitverzweigten, wirtschaftlich kräftigen Sortimenterstandes, theoretisch genügend gerechtfertigt erscheint, so ist auch zu wünschen, daß diese Erkenntnis sich in immer weiteren Kreisen Bahn brechen möge. Vorläufig betrachtet die öffentliche Meinung das Buchhändlerkartell vielfach noch mit mißgünstigen Augen, weil sie die besonderen Momente, die dabei in Betracht kommen, nicht genügend kennt.

Es läßt sich in dieser Beziehung zwischen dem heutigen Buchhändlerkartell und den Anstrengungen des Buchhandels am Anfang dieses Jahrhunderts, gesetzlichen Schutz gegen die Nachdrucker zu erhalten, eine Parallele ziehen. Diese Bestrebungen fanden damals sowohl beim Publikum als auch in der litterarischen Welt selbst lange Zeit nur eine sehr wenig sympathische Aufnahme. So wurden Cotta und andere Klassiker-Verleger öffentlich gefragt, welche Gewähr für eine angemessene Festsetzung der Bücherpreise das Publikum denn haben werde, wenn den Nachdruckern das Handwerk gelegt sei. Noch nach dem Wiener Kongreß wurde vorgeschlagen, die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig zu machen, daß der Verleger den gedruckten Bogen nicht über einen Groschen verkaufe, denjenigen Verleger aber, welcher mehr nehme, allen Nachdruckern preiszugeben. Das Verbot des Nachdrucks wurde eben zunächst als ein Zugeständnis an den Verlagshandel aufgefaßt.

Wie sich hier inzwischen längst von selbst die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß der Rechtsschutz gegen Nachdruck zugleich im allgemeinen Interesse notwendig ist, so werden in späterer Zeit wohl auch die jetzt vom deutschen Buchhandel ergriffenen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ladenpreise eine gerechtere Beurteilung finden, als ihnen heutzutage vielfach noch zu teil wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verzeichnis der Redner.

Adler S. 196.
Bauer S. 224.
Brentano S. 171. 229. 279. 373.
Bücher (Referat) S. 138. 230. 333.
Chorinsky, Graf v. S. 341.
Geibel S. 137.
Gierke S. 326.
Grünberg S. 272.
Hainisch S. 251. 392.
Hermes S. 347.
v. Inama-Sternegg S. 239. 250. 272. 315. 325. 400.
Knapp S. 125.
Knebel S. 404.
Kockert S. 158. 208. 211.
Landsberger S. 219.
Leidig S. 366.
Licht S. 370.
du Maroussem S. 315.
Menger, M., S. 341.
Neurath S. 190.
Ofner S. 186. 391.
v. Philippovich S. 128.
Pohle S. 202.
Schmoller S. 125. 130. 137. 157. 171. 186. 213. 215. 224. 230. 234. 403.
v. Schulze-Gävernitz S. 350.
Sering S. 300. 380.
Steinwender S. 361.
Thiel (Referat) S. 239. 393.
Till S. 211.
Verkauf S. 363.
Wittelshöfer S. 211. 368.
Wolf S. 215.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Als Gäste waren in der Generalversammlung vom 28., bez. 29. September 1894 anwesend:

Marquis Olivier Bacquehem, Exc., k. u. k. Geh. Rat, Minister des Innern, Wien.
Dr. Stanisl. Ritter von Madeyski, Exc., Minister für Kultus und Unterricht, Wien.
Heinrich Ritter von Wittek, Exc., k. u. k. Geh. Rat, Wien.
D. Ritter von Abrahamowicz, Vice-Präsident des Abgeordnetenhauses, Lemberg.
E. Ritter von Abrahamowicz, Reichsrats-Abgeordneter, Chadarow.
E. Ritter von Gniewasz, k. u. k. Kämmerer, Reichsrats-Abgeordneter, Wien.
Ladislaus Ritter von Czaykowsky, Reichsrats-Abgeordneter, Mechwedowin.
Paul Hoffmann von Wellenhof, Professor und Reichsrats-Abgeordneter, Graz.
Adolf Bohaty, Reichsrats-Abgeordneter, Trautenau.
Baron Rudolf Doblhoff, Reichsrats-Abgeordneter, Wien.
Ladislaus Ritter von Strunzkiewicz, Regierungsrat, Reichsrats-Abgeordneter, Wien.
Carl Morré, Schriftsteller, Reichsrats-Abgeordneter, Leibnitz (Steiermark).
Dr. Meißl, Professor, Wien.
Max Mauthner, kaiserl. Rat, Präs. d. n.-ö. H.- u. G.-K., Wien.
Dr. Eulenbach, Wien.
Dr. Richard Riedl, Concip. d. n.-ö. H.- u. G.-K., Wien.
Benedikt Pittreich, Wien.
Julius Kniep, Disponent, Wien.
Alexander Fischel, Fabriksbesitzer, Wien.
Eduard Figdor, Großgrundbesitzer, Wien.
M. Pleß, General-Sekretär, Arad.
V. Choc, Schriftsteller, Prag.
Dr. Jelinek, Professor, Heidelberg.
Dr. Lindenberg, Professor, Breslau.
Dr. Kern, Breslau.
Liebeneiner, Berlin.
Carl Walter, Schriftsteller, Berlin.
E. Benedict, Milwaukee.
Edouard André, Paris.
Dr. Eduard Benedict, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien
Dr. Ernst Mischler, Professor, Graz.
Dr. Leo Ritter von Herz, k. k. Hofrat, Wien.
Dr. Hermes, Geh. Oberregierungsrat, Berlin.
Geoffrey Drage, London.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik.

(Ein * vor dem Namen bedeutet Anwesenheit in der Generalversammlung zu Wien, ein * hinter dem Namen Mitgliedschaft vom Ausschusse.)

Adickes,* Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.
Adler, Dr. Sigm., Professor, Wien.
*Adler, Dr. Victor, Wien.
*Annecke, General-Sekretär, Berlin.
Anton, Dr. G., Privatdocent, Jena.
Aschrott, Dr. P. F., Landrichter, Berlin.
Auspitz, R., Mitglied des Reichsrats, Wien.
*Auspitz, Stefan, Wien.

Baare, Geh. Kommerzienrat, Bochum.
Backofen, Emil, Fabrikant, Mittweida i. S.
Baer, S. L., Buchhändler, Frankfurt a. M.
Baernreither, Dr. J. M., Mitglied des Reichsrats, Wien.
*Bauer, Dr. Stefan, Brünn, Mähren.
Baumgarten, Dr. O., Professor, Kiel.
Bayerdörffer, A., Magdeburg.
v. Bazant, Dr. J., k. k. Sektionschef a. D., Wien.
Berghoff-Ising, Dr. F., Privatdocent, Bern.
v. Bergmann, Dr. E., Privatdocent, Tübingen.
v. Berlepsch, Frhr., Exc., Königl. Preuß. Minister für Handel 2c., Berlin.
Bernard, Dr., Apotheker, Berlin.
Bernatzik, Dr. E., Professor, Wien.
Beumer, Dr., General-Sekretär, Düsseldorf.
Bienemann, Carl, stud. cam.
Biermer, Dr. M., Professor, Münster i. Westf.
*Bilinski, Dr. L., Ritter v., Präsident der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen, Wien.
*Binder, Dr. Wilh., Inspektor der Oester.-Ungar. Bank, Wien.
Bleicher, Dr., Vorstand des Statist. Amts, Frankfurt a. M.
Blenck, E., Direktor des Königl. Preuß. Statist. Bureaus, Berlin.
Blodig, Dr. H., k. k. Hofrat, Wien.
Blum, Dr. W., Heidelberg.
v. Bodmann, Frhr., Major a. D., Freiburg i. B.
v. Böhm-Bawerk, Dr. E., k. k. Sektionschef, Wien.
Böhmert, Dr. V., Direktor des k. Statist. Bureaus, Dresden.
Bokelmann, W., Geh. Reg.-Rat, Kiel.
Bondi, Dr. S., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Bonifacii, Kirchenkasse zu St., Ditfurt.
*Borckenstein, G., Wien.
van der Borght, Professor Dr., Aachen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bötzow, Dr., Hamburg.
Brandis, Dr. F., Amtsrichter, Braunschweig.
*Braun, Dr. Heinrich, Berlin.
Brentano, Dr. L., Professor, München.
*Breuer, Dr. J., Wien.
*Breycha, Dr. Arthur, Ministerialsekretär, Wien.
*Brezina, Dr. A., Privatdocent, Wien.
*Broda, E., Fabrikdirektor, Wien.
v. Broich, Frhr., Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin.
Brückner, Dr. N., Frankfurt a. M.
Buchenberger, Dr. A., Großh. bad. Finanzminister, Karlsruhe.
Bücher, Dr. K., Professor, Leipzig.
Bueck,* H.-A., Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller, Berlin.

*v. Call, Dr. F. Frhr., k. k. Sektionsrat, Wien.
v. Canstein, Dr. Frhr., Ökonomierat, Berlin.
Caron, W., Fabrikbesitzer, Rauenthal.
v. Cetto,* C. Frhr., Reichertshausen a. Ilm.
*Chorinsky, Karl Graf v., k. k. Wirkl. Geh. Rat, Wien.
Clar, A., Hrsg. der Konserv. Korresp., Berlin.
*Cohen, Dr. A., Augsburg.
Cohen, Fr., Buchhändler, Bonn.
Cohn,* Dr. G., Professor, Göttingen.
*Cohn, Martin, Berlin.
Conrad,* Dr. J., Professor, Halle a. S.
Conradi, A., Direktor der landwirtschaftlichen Lehranstalt, Hohenwestedt.
Crüger, Dr., Gerichtsassessor, Charlottenburg.

Dade, Dr., Berlin.
Dasbach, G. F., Kaplan, Trier.
Degenkolb, Dr. H., Professor, Leipzig.
Delbrück, Dr. H., Professor, Berlin.
Diehl, Dr. C., Halle a. S.
Dietzel, Dr. H., Professor, Bonn.
Dipauli, J., Baron, Mitglied des Reichsrats, Kaltern.
Dittmar, Gustav, Mainz.
Dlubasch, Rudolf, Prag.
Döblin,* Emil, Berlin.
Duschnitz, M., Kaufmann, Wien.

Eckerth, W., Wien.
*Ehler, Ferdinand, Redakteur, Prag.
Eichelberg, Königl. Bau-Inspektor, Tarnowitz.
*Eichelmann, Dr. Otto, Staatsrat, Kiew.
Eim, G., Reichsrat-Abgeordneter, Wien.
Elkan, Dr. E., Privatgelehrter, Frankfurt a. M.
Elster, Dr. L., Professor, Breslau.
Embden, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg.
Engelbrecht, H., Oberdeich b. Glückstadt.
Epstein, J. H., Frankfurt a. M.
Ertl, Dr. M., Min.-Vicesekretär, Wien.
Ettinger, Dr. M., Schriftsteller, Wien.
Eulenburg, Dr. phil. F., Berlin.
Evert, G., Regierungsrat, Berlin.

*Faber, R., Fabrikant, Wien.
Fabrikanten-Verein, Mittelrhein., Mainz.
Feilbogen, Dr. S., Wien.
Fischer, A. C., Versich.-Direktor, Großlichterfelde b. Berlin.
Fleischmann, Rechtsanwalt, Berlin.
v. Flondor, Dr. J., Ritter, Storozynetz, Bukowina.
Francke, E., Schriftsteller, Hamburg.
*Frankl, F., Verwaltungsrat, Wien.
*Frey, Dr. F., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Friedberg, Dr. R., Professor, Halle a. S.
*Friedjung, Dr. H., Gemeinderat, Wien.
Friedrichowicz, E., Halensee b. Berlin.
Friedrichshöhe vorm. Patzenhofer, Aktienbrauereigesellschaft, Berlin.
Frieß, Dr. H., Fabrikant, Zborawitz, Mähren.
*Frisch, M., Buchdruckereibesitzer, Wien.
Fuchs, Dr. C. J., Professor, Greifswald.
Fuhr, Dr. Carl, Rechtsanwalt, Gießen.
Fuld, Dr. L., Rechtsanwalt, Mainz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Funck, C. L., Frankfurt a. M.
*v. Fürth, Dr. Emil, Ritter, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.

Gebauer, Dr. M., Breslau.
Geibel, Carl, Buchhändler, Leipzig.
*Geibel, Friedr. Carl, stud. jur., Leipzig.
Generalverein, landwirtschaftlicher, Schleswig-Holstein, Kiel.
Gensel,* Dr. J., Handelskammersekretär, Leipzig.
Georgi, A., Geh. Kommerzienrat, Mylau.
Georgi, Dr. O., Oberbürgermeister, Leipzig.
Gerlach, Prof. Dr. O., Königsberg i. Pr.
Gesellschaft, Statist. Volkswirtschaftliche, Basel.
Gierke, Dr. O., Geh. Rat und Professor, Charlottenburg.
v. Gneist,* Dr., Wirkl. Geh. Oberjustizrat und Professor, Berlin.
Göckel, L., Direktor, Frankfurt a. M.
Göhre, P., Pfarrer, Frankfurt a. O.
Goldschmidt, Dr., Professor, Berlin.
Goldschmidt, Dr. O., Gerichtsassessor a. D., Charlottenburg.
v. d. Goltz, Dr., Professor, Jena.
Gorbunoff, U., Moskau.
Gordan, Dr. F., I. Staatsanwalt, Duisburg.
Gothein, G., Bergrat, Breslau.
Grandtke, H. stud. cam., Berlin.
Grätzer, Dr. Rudolf, Berlin.
Gray, J. H., Professor, Evanston Northwestern-University, Illinois, U. St.
Grimm, Otto, Stadtrat, Frankfurt a. M.
*Groß, Dr. jur. G., Privatdocent, Wien.
Großmann, Professor B., Wien.
*Grünberg, Dr. C., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.

*Haardt, F. W., Handelskammerrat, Wien.
Hager, C., Redakteur, Berlin.
Hainisch, Dr. M., Eichberg.
*Hallwich, Dr. Hermann, k. k. Hofrat, Wien.
Hammacher, Dr., Reichstagsabg., Berlin.
*Hammerschlag, Dr. P., Präsidialsekretär, Wien.
*Hanausek, Dr. G., Professor, Graz.
Handelskammer zu Breslau.
— = Halberstadt.
— = Leipzig.
— = Mannheim.
— = Münster i. W.
— = Plauen i. V.
— = Posen.
Handels- u. Gewerbekammer, Eger.
Haniel, E., Referendar, Berlin.
Hartenstein, Dr. G., Vorsitzender des Gewerbegerichts, Stuttgart.
*Hartmann, Dr. L. M., Privatdocent, Wien.
Hasse, Professor Dr. E., Leipzig.
Hasbach,* Dr. W., Professor, Kiel.
Hausmann, Dr., Sekretär, Straßburg i. E.
Havenstein, Oekonomierat, Bonn.
Hecht, Dr. F., Hofrat und Bankdirektor, Mannheim.
Heck, Dr. Ph., Professor, Halle a. S.
*v. Heckel, Dr. M., Privatdocent, Würzburg.
*Heitz, Professor Dr. E., Hohenheim.
*Helferich, Dr., Neustadt a. d. Haardt.
Henrich, J. G., Brauereibesitzer, Frankfurt a. M.
Henrich, L., Notar, Völklingen,
*Herkner, Dr. H., Professor, Karlsruhe.
Herstatt, W., Königl. Ökonomierat, Marsdorf bei Frechen.
Hertz, Dr. Rud., Rechtsanwalt, Hamburg.
Hertz, Dr. G., Senator, Hamburg.
Hesse jun., Th., Kaufmann, Heddernheim.
v. Heyden, Excellenz, Staatsminister, Berlin.
v. Heyl,* C. Frhr., Geh. Kommerzienrat, Worms.
*Heymann, Dr. A., Wien.
Hintze, Dr., Berlin.
Hirsch, W, Sekretär, Berlin.
Hirschberg, Dr., Berlin.
Hoffmann, Carl, Berlin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hoffmann, G. Th., Landgerichtsdirektor, Leipzig.
*v. Hohenbruck, Freiherr, k. k. Hofrat, Wien.
Hohenemser, W., Kaufmann, Frankfurt a. M.
Hoeniger, Dr., Privatdocent, Berlin.
Horn, H., Redakteur, Berlin.
Huber, Dr., Professor, Stuttgart.
Hübner, Dr., Privatdocent, Berlin.
Hucho, Dr. H., Landgerichtsrat, Chemnitz.
*Hugelmann, Dr. C., k. k. Sektionsrat, Oberdöbling bei Wien.
Hugenberg, Dr. A., Posen.

*Jastrow, Dr., Berlin.
*Jax, G., Wien.
v. Inama-Sternegg, Dr. K. Th., k. k. Sektionschef, Wien.
v. Jolly, Dr. L., Professor, Tübingen.
*Junghans, P., stud. cam., Dresden.
*v. Juraschek, Dr. Franz, Ritter, k. k. Regierungsrat, Wien.

Kaff, Sigm., Wien.
v. Kalchberg, Viktor, Freiherr, Präsident d. Österr. Lloyd, Triest.
Kalle,* F., Wiesbaden.
Kanai, Dr., Professor, Tokio.
Kandt, Dr. phil., Berlin.
*Kastner, K., Wien.
Kauffmann, M., Breslau.
v. Kaufmann, Dr. Rich., Professor, Berlin.
Keil, Dr., Staatsanwalt, Breslau.
*Kestranek, W., Direktor der böhm.-mähr. Eisenwerke, Wien.
Kießelbach, W., Dr. jur., Hamburg.
Klein, Dr. Franz, k. k. Ministerialrat, Wien.
*Kleinwächter, Dr. Fr., k. k. Univ.-Professor, Czernowitz.
Knapp, Dr. G. F., Professor, Straßburg i. E.
Knebel, Geh. Regierungsrat, Köln a. Rh.
Knies, Dr., Geh. Rat und Professor, Heidelberg.
Knoll, F., Regierungsbaumeister, Breslau.
*Knöpfmacher, Dr. H., Sekretär, Brünn.
Kobatsch, Dr. R., Wien.
Koch, Dr., Hamburg.
*Kockert, C., Direktor, Wien.
*Kolischer, Dr. H., Handelskammerrat, Czerlany bei Grodek.
Kollmann, Dr., Regierungsrat, Oldenburg.
Königs, Geh. Oberregierungsrat, Berlin.
Königs- und Laurahütte, vereinigte, Berlin.
Kornfeld, Dr. J., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
*Kórosi, Josef, Direktor, Budapest.
Kotz, Wilh., Baron, Hostau-Heiligkreutz.
*Kramárč, Dr., Landtags- und Reichsrat-Abgeordneter, Semil in Böhmen.
v. Kraus, Dr. Viktor, Professor, Wien.
Kriegel, Fr., cand. phil. u. cam., Berlin.
Kulemann, W., Landgerichtsrat, Braunschweig.
Küntzel, Dr. phil. Georg, Berlin.

*Lammasch, Dr. H., k. k. Univ.-Professor, Wien.
Landesamt, Statist., für Steiermark, Graz.
*Landsberger, Dr. J., Wien.
Landes-Gewerbehalle, Großherzogl. badische, Karlsruhe.
Lange, Dr. Gustav, Regierungsrat, Karlsruhe.
*Langer, Dr. J., Wien.
Lecher, Dr. O., Sekretär, Brünn.
Lehr, Dr. J., Professor, München.
*Leidig, Dr., Regierungsassessor, Marienwerder.
*Leiter, F., Redakteur, Wien.
Leo, Dr., Syndikus, Hamburg.
Leo, V., Oberlandesgerichtsreferendar, Königsberg.
Leser, E., Professor, Heidelberg.
Lewald, Dr., Königl. Regier.-Rat, Posen.
Lexis,* Dr. W., Professor, Göttingen.
v. d. Leyen,* Dr. Geh. Ober-Regier.-Rat, Charlottenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

de Liagre, G., Kaufmann, Leipzig.
*Licht, Dr. St., Landesadvokat, Brünn.
Liebermann, Dr. F., Berlin.
Lindenberg, Dr. O., Breslau.
Lipiner, Dr. S., Bibliothekar des Reichsrats, Wien.
Lohmann, Unterstaatssekretär, Berlin.
Lohmann, Regierungsassessor, Berlin.
Lohnstein, L. A., Direktor, Brünn.
Lohse, Dr., Hofrat und Rechtsanwalt, Leipzig.
*Losch, Dr. Herm., Assessor, Stuttgart.
Lotz, Dr. W., Professor, München.
Lucius, Dr. E., Frankfurt a. M.
Ludwig-Wolf,* L., Stadtrat, Leipzig.
*Lustkandl, Dr. W., k. k. Univ.-Professor, Wien.
Lütgens, O., Referendar, Darmstadt.

*v. Magnus, Freiherr, Direktor, Berlin.
Mamroth, Dr. K., Berlin.
*Marchet, Dr. G., Reichsrat-Abgeordneter, Wien.
Maresch, Dr. R., Handelskammersekr., Wien.
*du Maroussem, Dr. P., Chabanais.
v. Marwalt, Dr. A., Ritter, k. k. Kommerzialrat, Wien.
*Mataja, Dr. V., Ministerialrat, Wien.
Matsusaki, K., Berlin.
Matuschka, Dr., Graf, Berlin.
May, M., Heidelberg.
v. Mayr,* Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Tutzing.
v. Meier, Dr. E., Geh. Ober-Regier.-Rat, Göttingen.
Meister, Wilh., Fabrikbesitzer, Frankfurt.
Meitzen,* Dr. A., Geh. Regier.-Rat, Professor, Berlin.
*Menger, Dr. Max, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Menzel,* Dr. Adolf, k. k. Univ.-Professor, Wien.
Merbot, Dr. R., Sekretär, Wiesbaden.
Merkel, Dr. A., Professor, Straßburg.
Merton, William, Frankfurt a. M.
Metz, H., Präsident, Frankfurt a. O.
*Meyer, Dr. R., k. k. Sektionsrat, Wien.
v. Miaskowski,* Dr., Geh. Hofrat und Professor, Leipzig.
*Migerka, Dr. Franz, k. k. Ministerialrat, Wien.
v. Milewski, Dr. J., Professor, Krakau.
Ministerium des Innern, Karlsruhe.
Miquel,* Dr., Excellenz, Königl. Preuß. Staatsminister, Berlin.
Mission, Centralausschuß der Inneren, Berlin.
Möller, Th., Kommerzienrat, Brackwede.
Möllhausen, Geh. Regier.-Rath, Berlin.
Montecuccoli, M., Graf, Mitglied des Herrenhauses, Wien.
Morgenstern, Dr. phil. Friedr., Fürth.
Mühlbrecht, O., Buchhändler, Berlin.
Müller, Dr. T., Generalsekretär, Berlin.
Münsterberg, Dr., Hamburg.

Nasse, Königl. Landrat, Husum.
Naudé, Dr. A., Professor, Marburg.
Naudé, Dr. Wilhelm, Charlottenburg.
Neuburg, Dr. C., Professor, Erlangen.
*v. Neuman, Emil, Wien.
Neumann,* Dr. Fr., Professor, Tübingen.
*Neurath, Dr. Wilhelm, Professor, Wien.
Neuwirth, J., Graz.
Prinz Nikolaus von Nassau, Durchlaucht, Wiesbaden.
v. Nostitz, Referendar, Dresden.
*Nübling, E., Verlagsbuchhändler, Ulm.

v. Ochenkowski, Dr., k. k. Univ.-Professor, Lemberg.
Oechelhäuser, Wilhelm, Geh. Kommerzienrat, Dessau.
*v. Offermann, A., Freiherr, Brünn.
*Ofner, Dr. J., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Oelsner, Dr. L., Professor, Frankfurt a. M.
O Kubo, Dr., Tokio.
Oldenberg, Dr. K., Privatdozent, Berlin.
Oncken, Dr. Aug., Professor, Bern.
Oppeln, Königl. Regier.-Bibliothek, Oppeln.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

v. Oppersdorf, H., Reichsgraf, Berlin.
Orel, M., Direktor, Wien.
Oriola, Graf, Büdesheim.
v. d. Osten, Finanzassessor, Weimar.
*Osterfetzer, A., Wien.
Ottermann, Moritz, Hüttendirektor, Dortmund.

v. Pacher, G., k. k. Kommerzialrat, Wien.
*Palitschek v. Palmforst, Dr. F. A., k. k. österr. Konsul, New-York.
v. Saint-Paul, Mauraunen.
Paulsen, Dr., Professor, Steglitz.
Peez,* Dr. A., Wien.
*Pernerstorfer, E., Reichsrat-Abgeordneter, Wien.
v. Philippovich, Prof. Dr. E., Wien.
Pierstorff, Dr., Professor, Jena.
Pionier, Aktiengesellschaft, Berlin.
*v. Plener, Dr., Edler, Exc., k. k. Finanzminister.
Pleß, Generalsekretär, Arad.
*Pohle, Dr. Ludwig, Handelskammersekretär, Leipzig.
v. Poncet, Kruchowo.
Prager, R. L., Buchhändler, Berlin.

Quark, Dr. M., Frankfurt a. M.

Raffalovich, A., Kaiserl. russ. Staatsrat, Paris.
*Rathgen, Dr., Professor, Marburg.
*Ratkowsky, Dr. M., Bibliothekar, Wien.
*Rauchberg, Dr. H., k. k. Vicesekretär, Wien.
*Raunig, Gustav, Sekretär, Wien.
Rechnitzer, L., Direktor d. Niederöst. Escompte-Gesellsch., Wien.
*Redlich, Dr. J., Wien.
Regierung, Königl., zu Arnsberg i. Westf.
Regierung, Königl., zu Osnabrück.
Regierung, Königl., zu Stralsund.
Reinhardt, E., Referendar, Breslau.
Reis, K. Ph., Kaufmann, Mainz.
Reismann, Dr., Generalsekretär, Essen.
v. Reitzenstein,* Freiherr, Bezirks-Präsident z. D., Freiburg i. B.
Reuther, O., Dresden.
v. Rheinbaben, Geh. Regier.-Rat, Berlin.
Rheinische Provinzialvwtg. z. Düsseldorf.
v. Riepenhausen-Crangen, Kammerherr, Crangen.
v. Ringhoffer, Franz, Freih., Smichow.
v. Roggenbach,* Exc., Staatsminister a. D., Schopfheim i. B.
Roscher, Dr. Carl, Ober-Regier.-Rat, Dresden.
*Rosenthal, Bernhard, Wien.
*Rosenthal, Dr. jur. E., Professor, Jena.
Rösicke, R., Generaldirektor, Berlin.
Rösicke, Assessor Dr., Görsdorf.
Rothe, Regierungs-Präsident, Kassel.

Saenger, Dr. K., Bonn.
*Sax, Professor Dr. E., Abbazia.
Schaffer, Dr. Adolf, Laibach in Krain.
Schall, Dr. R., Rechtsanwalt, Stuttgart.
Schanz, Dr. G., Professor, Würzburg.
*Schastall, Dr. F., Wien.
v. Scheel,* H., Geh. Regier.-Rat, Berlin.
*Schefftel, Fabrikbesitzer, Wien.
Scherenberg, C., Handelskammersekretär, Elberfeld.
Scheven, Dr. Paul, Dresden.
Schiff, L., Braunschweig.
*Schiff, Dr. W., Wien.
Schimmelpfennig, Hauptmann a. D., Königshütte.
Schippel, Max, Berlin.
Schlotter, Dr., Rechtsanwalt, Gera.
Schlumberger, Th., Mülhausen i. E.
Schmeltzer, Landrat, Schroda.
Schmidt-Scharff, W., Referendar, Frankfurt a. M.
Schmöle, Dr. J.
Schmoller, Dr. G., Professor, Berlin.
Schnapper-Arndt, Dr., Heidelberg.
Schneider, K., Landrichter, Kassel.
v. Schönberg,* Dr., Professor, Tübingen.
Schönlank, Dr. B., Leipzig.
Schrutka Edler v. Rechtenstamm, Dr. E., k. k. Univ.-Prof., Oberdöbling.
*Schüller, Dr. R., Wien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*v. Schullern zu Schrattenhofen, Dr. Hermann, Ritter, Univ.-Privatdocent, Wien.
*Schulz, Dr. Paul, k. k. Minist. Vicesekretär, Wien.
*v. Schulze-Gaevernitz, Dr., Professor, Freiburg i. Br.
Schumacher, Dr. H., Referendar, Berlin.
Schumann, Dr., Regier.-Rat, Berlin.
*Schwanhäußer, Dr. E., Nürnberg.
Schweinburg, Dr. M., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
*v. Schweitzer, Dr. K. A., Gneixendorf.
*Schwiedland, Dr. E., Wien.
v. Seelhorst, Dr., Professor, Jena.
*Seidler, Dr. E., Handelskammersekr., Leoben.
Seminar, volkswirtschaftl. statistisches, der Universitat Leipzig.
Sering, Dr., Professor, Berlin.
Sewigh, H., Privatier, Frankfurt a. M.
Seyffardt,* L. F., Fabrikbesitzer, Krefeld.
Siegel, Ministerialrat, Freiburg i. Br.
Siegle, Gustav, Geh. Kommerzienrat, Stuttgart.
Simons,* Louis, Fabrikbesitzer, Elberfeld.
*Singer, Dr. J., Professor, Wien.
*Skene, Dr. Rich., Ritter v., Wien.
Soetbeer, Dr. H., Hamburg.
Sombart,* Abgeordneter, Berlin.
Sombart, Dr. Werner, Prof., Breslau.
*v. Sommaruga, Dr. Guido, Freiherr, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Sonnemann, L., Herausg. der Frankf. Zeitung, Frankfurt a. M.
Speiser, Dr. Paul, Regier.-Rat, Professor, Basel.
Speiser, W., Kaufmann, Basel.
*Spier, Dr. S., Frankfurt a. M.
v. Springer, Dr. Otto, Freiherr, Baden bei Wien.
Sprung, Dr. Franz, Ritter v., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Steinbach, Dr. E., Exc., k. k. Minister a. D., Wien.
*Steinwender, Dr. O., Reichsratsabgeordneter, Wien.
Stieda,* Dr., W., Professor, Rostock.
Stockmayer, E., Rechtsanw., Stuttgart.
v. Stolberg-Wernigerode, Fürst, Wernigerode.
Ströll,* Dr. M., Direktor d. Bayr. Notenbank, München.
*Stroß, Ludwig, Wien.
Struve, Dr. Emil, Berlin.
Suchsland, Rechtsanwalt, Halle a. S.
Suchsland, Dr. H., Berlin.
Sunkel, Oberlehrer, Kassel.
*v. Svjatlowsky, W., Journalist, Moskau.
Swiersen, Kreisdirektor, Molsheim.

de Terra, Otto, Eisenbahndirektor, Frankfurt a. M.
Thiel, Dr., H., Geh. Ober-Regier.-Rat, Berlin.
Thorade, Bankdirektor, Oldenburg.
*Thorsch, Dr. B., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
*Till, V., Mühlenbesitzer, Bruck a. d. M.
v. Treitschke, Dr. H., Professor, Berlin.
Troeltsch, Dr. W., Privatdozent, Tübingen.
*Tska, Franz, Wien.

Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin.
Ulrich,* Geh. Ober-Regier.-Rat, Berlin.
Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
— zu Tübingen.

Varrentrapp,* Dr. A., Stadtrat, Frankfurt a. M.
Varrentrapp, Prof. Dr. C., Straßburg i. E.
*Verkauf, Dr. Leo, Advokat, Wien.
Verwaltungshof, Großherzogl., Karlsruhe.
Völter, Immanuel, cand. theol., Frankfurt a. O.
Voerster, Alfred, Buchhändler, Leipzig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wagner,* Dr. A., Geh. Regier.-Rat und Professor, Berlin.
Waentig, Dr. Heinr., Dresden-A.
Warburg, P., Altona.
*Warschauer, Dr., Professor, Berlin.
Weber,* Dr. Max, Professor, Berlin.
Websky, Dr., Fabrbes., Wüstewaltersdorf.
Weill, Dr. F., Rechtsanwalt, Karlsruhe.
Weimar, Großherzogl. Bibliothek.
Weingarten, Dr. Albert, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Weiß, Dr. Emanuel, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Weiß, A., Handelskammerrat, Wien.
*Weiß v. Wellenstein, Dr., Wien.
*Wengraf, Dr. E., Herausgeber der „Neuen Revue", Wien.
v. Werder, Landrat, Halle a. S.
*Wetschl, F., k. k. Ministerialrat, Wien.
Wiedenfeld, Dr., Referendar, Berlin.
Wieser, Dr., Freiherr v., k. k. Univ.-Professor, Prag.
Willner, Regierungsbaumeister, Trier.
Windisch, Dr. E., Professor, Leipzig.
Winter, C., Buchhändler, Dresden.
Wippermann, Beigeordneter, Solingen.
Wirminghaus, Dr., Köln a. Rh.
Wisser, Friedr., Reichstagsabgeordneter, Windischholzhausen.
Wittelshöfer, Otto, Vicedirektor, Wien.
v. Wittenburg,* Präsident, Posen.
Wittich, Dr. W., Darmstadt.
Wolf sen.. Dr. E., Advokat, Brünn.
*Wolf, Dr. Julius, Professor, Zürich.
*Wolf-Eppinger, Dr. S., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
*Wolff, V., Kaiserl. Rat, Wien.
*Wygodzinski, Dr. W., Bonn.

Zacher, Dr., Regier.-Rat, Berlin.
Zeleny, Karl, Sekretär, Wien.
Zeyß, Dr. R., Handelskammersekretär, Krefeld.
Zieratin, Carl, Graf, Reichsratsabgeordneter, Blauda.
*Zuckerkandl, Dr. Rob., k. k. Univ.-Prof., Prag.
Zuns, Dr. J., Frankfurt a. M.
*Zweybrück, Dr. M., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-12-08 16:39:13
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/